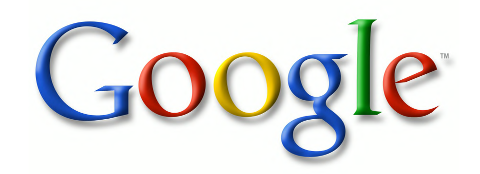


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

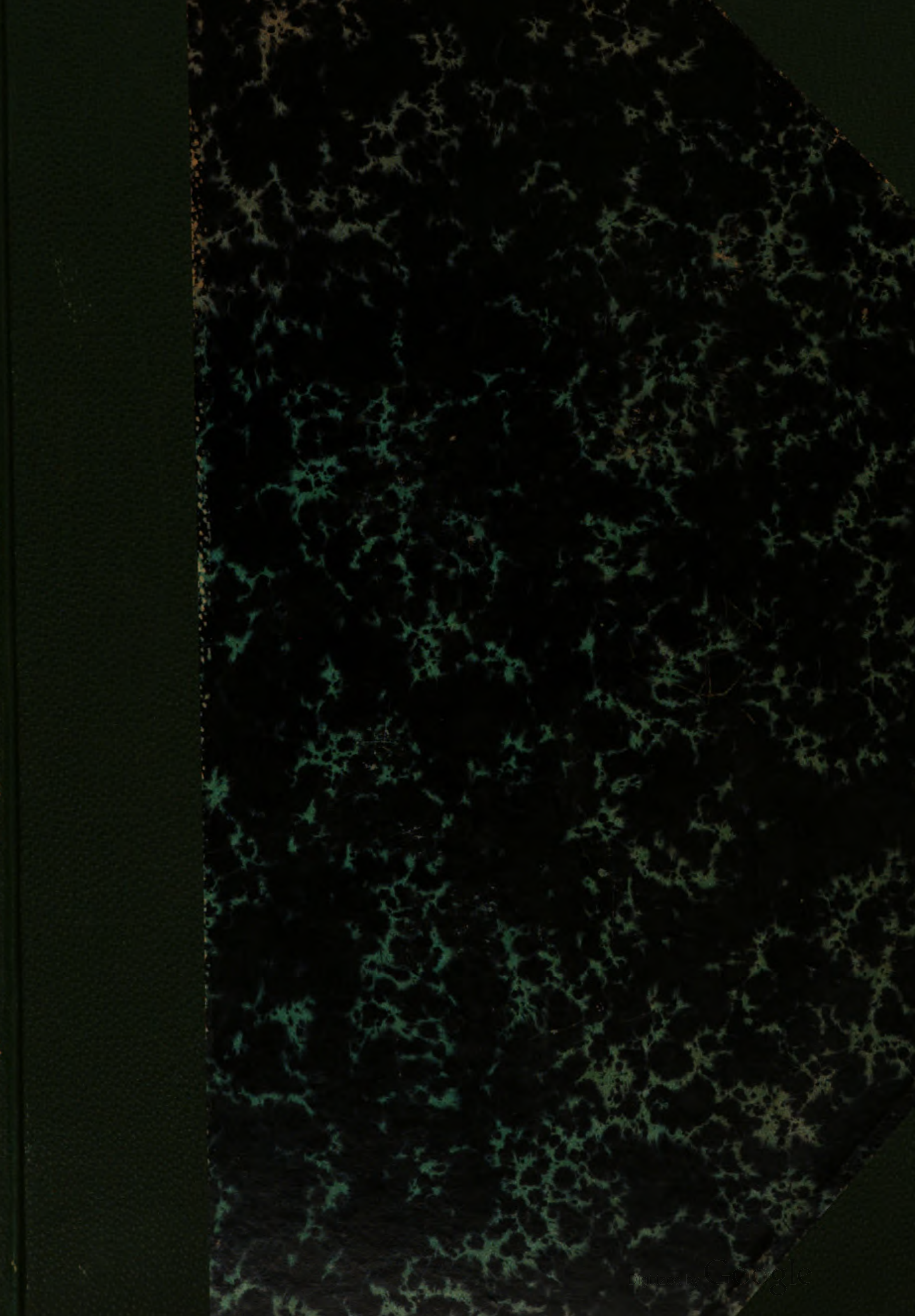
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bankpolitik.

Von

Dr. William Scharling,
Professor an der Universität Kopenhagen.





Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1900.

Digitized by Google

HG1586
.S25

GENERAL

Eine dänische Ausgabe erscheint im Verlage des Universitätsbuchhändlers G. E. C. Gad in Kopenhagen.

Digitized by Google

Die vorliegende Darstellung der Bankpolitik ist auf Grundlage meiner an der Universität zu Kopenhagen gehaltenen Vorlesungen mit der Absicht ausgearbeitet, nicht nur Studierenden, sondern auch solchen, die sich der praktischen Bankwirksamkeit, oft ohne theoretische nationalökonomische Ausbildung, gewidmet haben, eine Anleitung zum richtigen Verständnis der wichtigsten der damit verknüpften Fragen zu geben. Sie beabsichtigt nicht ein erschöpfendes Handbuch des Bankwesens zu sein, sondern nur den Lesern ein rechtes Verständnis der leitenden Gesichtspunkte für die Ordnung und Ausübung der Bankthätigkeit beizubringen. Besonderes Gewicht ist daher darauf gelegt, die Darstellung so klar und leicht leslich wie möglich zu machen, und ich habe, um dies zu erreichen, öfters Wiederholungen nicht gescheut, um nicht durch allzu viele Hinweisungen auf das anderswo Gesagte zu ermüden, sowie auch Verschiedenes, welches eigentlich zur Theorie der Nationalökonomie gehört, hier mit aufgenommen ist.

Wenn dem geschichtlichen Abschnitt ein so bedeutender Platz eingeräumt ist, hat dies nicht nur seinen Grund darin, dass die Geschichte der wichtigsten Zettelbanken von grossem Interesse sowie von grosser Bedeutung für die ganze Auffassung ist, sondern auch darin, dass die Behandlung mehrerer wichtigen Fragen hier Platz gefunden hat; so habe ich u. a. den Streit zwischen den Currency- und Bank-Theorien und betreffend die Bedeutung der Diskontpolitik hier in seiner Verbindung mit den praktischen Verhältnissen, die denselben veranlasst haben, dargestellt. Ueberhaupt ist es mein Bestreben gewesen, die verschiedenen Fragen der Bankpolitik auf Grundlage der geschichtlichen Entwickelung und in Beleuchtung der dadurch gewonnenen Erfahrungen zu beantworten.

Kopenhagen, im Januar 1900.

William Scharling.

105232

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bei der Ausarbeitung dieses Buches sind folgende Werke besonders benutzt:

H. D. Macleod, The Theory and Practice of Banking. I–II. London 1855–56.
J. W. Gilbart, A practical Treatise on Banking. I–II. London 1865.
Th. Tooke and W. Newmarch, A History of Prices. Autorisierte Uebersetzung von Dr. C. W. Asher. I–II. Dresden 1862.
Lord Overstone, Tracts and other Publications on Metallic and Paper Currency. London 1858.
J. St. Mill, Principles of pol. Economy. II. 5. ed. London 1862.
Walter Bagehot, Lombardstreet. 6. ed. London 1875.
Inglis Palgrave, Notes on Banking. London 1873.
Ch. F. Dunbar, Chapters on the Theory and History of Banking. New-York and London 1896.
Andr. Will. Kerr, Scottish Banking during the Period of published Accounts. London 1898.

Statistique internationale des Banques d'émission. Rome 1881—82.

Ch. Coquelin, Le crédit et les banques. 2. éd. Paris 1859.
M. L. Wolowski, La question des banques. Paris 1864.
Discussion sur les banques d'émission à l'Académie des Sciences morales et politiques. Paris 1864.
L. de Lavergne, La banque de France et les banques départementales. Revue des deux Mondes. 1864.
J. E. Horn, La liberté des banques. Paris 1866.
Victor Bonnet, Le crédit et les banques d'émission. Paris 1875.
J. G. Courcelle-Seneuil, Les opérations des banques. 7. éd. par André Liesse. Paris 1896.
Burdeau, Maurice Lebon og Ant. Dubost, Rapports faits au nom de la commission chargée d'examiner le projet de loi portant prorogation du privilège de la Banque de France. Paris 1892 u. 1897.

Max Wirth, Handbuch des Bankwesens. Köln 1870.
Ad. Wagner, System der Zettelbankpolitik. 2. Aufl. Freiburg 1873.
W. Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875. Leipzig 1888.

Digitized by Google

Karl Helfferich, Geschichte der deutschen Bankreform. Leipzig 1898.
— —, Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1899.
G. H. Kaemmerer, Reichsbank und Geldumlauf. 2. Aufl. Berlin 1898.
Jul. Landmann, Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes. Kiel und Leipzig 1899.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artt. Abrechnungsstellen, Banken und Giroverkehr.

Betänkande angående Bankväsendet i Riket. Stockholm 1860.
Bankkomiténs underd. Förslag til förändrad Organisation af Bankanstalterne af 14. Decbr. 1883. Stockholm 1883.
Betänkande afgifvet d. 30. Januar 1890 af Bankkomitén. Stockholm 1890.
Nationalekonomiska Föreningens Förhandlingar. 1890. (Senaste Bankkomités betänkande.)
D. Davidson, Europas Centralbanker. Upsala 1886.
— —, Riksbankens Sedelutgifningsrätt· og: Riksbanken och Banktheorien· (Ekonomisk Tidskrift 1899.)
Dr. J. Heckscher, Den svenske Bankreforms Gjennemförelse. (Nationalökon. Tidsskrift, Kbhvn. 1898.)
— —, Principspórgsmaal i svenk Bankpolitik. Ebenda 1899.
Indstilling fra den ved kgl. Resolution af 6. Decbr. 1884 til Revision af Lovgivningen om Norges Bank nedsatte Kommission. Kristiania 1886.

Digitized by Google



Erster Abschnitt.

Das Entstehen und die Entwickelung der Bankthätigkeit.

Wenn das jetzt so allgemein gekannte und gebrauchte Wort: eine Bank, definiert werden sollte, könnte man sie zuerst ein Geldinstitut nennen, indem man hiermit kundthut, dass ihre Geschäftsthätigkeit sich in erster Linie an die doppelte Funktion des Geldes knüpft: teils als Umsatzmittel zu dienen, teils das Kapital zu repräsentieren. Die Aufgabe der Bank wird dann eine doppelte: teils ein vollkommeneres Umsatzmittel, als die Münzen es sind, zu schaffen, teils die Geldkapitalien zu sammeln und aufzubewahren. Erstere Aufgabe hat ursprünglich die grösste Bedeutung gehabt, letztere spielt im Laufe der Zeit eine immer grössere Rolle.

Doch kann man bei dieser Definition nicht stehen bleiben. Eine Bank ist ferner auch ein Kreditinstitut, d. h. ein Vermittler zwischen denen, die Kapital anbieten, und denen, die solches begehren. Und diese Thätigkeit ist sogar im Laufe der Zeit für die meisten Banken die Hauptsache geworden.

Wenn jedoch die Bank als ein Institut, eine Institution, bezeichnet wird, soll hiermit durchaus nicht gesagt werden, dass eine solche Thätigkeit nur von einer Institution, einer Korporation oder Genossenschaft mit bestimmten Statuten und Regeln ausgeübt werden kann. Die Entwickelung geht allerdings mehr und mehr nach der Richtung hin, dass die Bankthätigkeit vorzugsweise von solchen Korporationen und besonders von grösseren Assoziationen, Aktiengesellschaften, ausgeübt wird, weil diese mit ihrem Kapital dem Publikum eine Garantie bieten können, wie der einzelne Privatmann es schwerlich kann, namentlich einer grossen und umfassenden

Digitized by Google

Thätigkeit gegenüber. An und für sich steht aber dem nichts im Wege, dass die Bankthätigkeit von einem Einzelnen gehandhabt werden kann, was in der That oft vorkommt, und im Prinzip giebt es auch keinen Unterschied zwischen solchen privaten Banquiers und Bankinstituten. Im Gegenteil haben letztere sich auf der Grundlage, welche ursprünglich von privaten Banquiers geschaffen worden ist, allmählich entwickelt, und lange Zeit hindurch haben die privaten Banquiers und die Bankinstitute nebeneinander gewirkt. Diese ganze Entwickelung zeigte sich besonders deutlich in England, welches dasjenige der nordeuropäischen Länder ist, in welchem die Bankthätigkeit es am zeitigsten zu hoher Vollkommenheit gebracht hat[1]).

Ein Banquier war ursprünglich wesentlich nur ein Wechsler, dessen Thätigkeit auf den grossen internationalen Märkten hervortrat, wo früher der wichtigste Handelsverkehr zwischen den Nationen vor sich ging und wo die Repräsentanten der verschiedenen Nationen, jeder mit seinem Gelde, erschienen. Ein Austauschen dieses verschiedenen Geldes wurde daher bald eine besondere Funktion einiger Geschäftsleute, welche ihren Namen von der Bank, auf der das Austauschen stattfand, erhielten. Uebernahmen sie Verpflichtungen, die sie nicht erfüllen konnten, wurde ihre Bank zerbrochen (banco rotto = Bankerott).

Diese Banquiers wurden nun auch Vermittler bei Zahlungen, welche von dem einen Ort nach dem anderen vor sich gehen sollten und welche durch Anweisungen auf einen oder den anderen Banquier des betreffenden Ortes effektuiert wurden, Anweisungen, welche sehr bald die Form von Wechseln erhielten. Solchen Banquiers wurde ausserdem auch allmählich die Aufgabe zu teil, Geld in Verwahrung zu nehmen, und dies wurde im Laufe der Zeit für viele von ihnen eine Hauptthätigkeit.

---

1) Die Bankthätigkeit geht bis ins Altertum zurück, und man findet ihre Spuren bis in die alten Reiche des Orients, wovon sie nach Griechenland und Rom gekommen ist. Nach dem Falle des Römerreiches finden wir sowohl Banken als Banquiers in dem frühen Mittelalter in Italien wieder, besonders in den grossen Handelsstädten Genua und Venedig, später in Florenz, und die Bankthätigkeit wurde von Italienern in die Länder nördlich von den Alpen, vorzüglich nach Frankreich, den Niederlanden und Grossbritannien gebracht. Siehe hierüber Gustav Cohn, System der Nationalökonomie, III (Suttgart 1898), S. 551—568, und Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage, II, S. 161—173.

Digitized by Google

In England, wo italienische Banquiers im späteren Mittelalter sowohl Handels- als Bankthätigkeit trieben[1]), ging letzteres Geschäft früh auf die Goldschmiede über, teils weil sie in ihrem Gewerbe viele Goldmünzen in die Hand bekamen, und teils weil sie unter den damaligen schwierigen und verwickelten Münzverhältnissen mit schlechten Münzen von zu geringem Metallinhalt diejenigen waren, welche den wirklichen Wert der Münzen am besten festzustellen verstanden. Da nämlich das Gepräge des Souverains nach allgemeiner Auffassung den Münzen ihren eigentlichen Wert verlieh, nahmen die Regierungen es nicht so genau mit dem Metallgewicht, namentlich da die Könige das Recht, Münzen zu prägen, als ein Regal betrachteten, welches sie nach besten Kräften ausnützen konnten. Außerdem waren viele Münzen äußerst abgenutzt.

Neben den Goldschmieden entwickelten sich auch viele Rechtsanwälte zu Banquiers, indem sie als Geschäftsführer der grossen Gutsbesitzer und anderer das Amt erhielten, die Geldkapitalien dieser in Verwahrung zu nehmen und Verwendung dafür zu suchen. Die privaten Banquiers haben daher in England eine weit grössere Rolle als in den meisten anderen Ländern gespielt, und hier zeigt es sich deutlich, dass Banken in der That nicht verschieden von privaten Banquiers sind, indem sie anfangs als eine Genossenschaft mehrerer Banquiers auftraten. Dies zeigt, dass die ganze Bankthätigkeit ihrer Natur nach in Wirklichkeit wie jede andere Geschäftsthätigkeit zu betrachten ist, welche frei dem Einzelnen überlassen wird.

Wenn das Bankwesen doch in den meisten Ländern Gegenstand besonderer gesetzlicher Vorschriften gewesen ist und noch immer ist, ist dies namentlich der Bedeutung, welche die Bankthätigkeit für die ganze Gesellschaft hat, und besonders dem Umstande zuzuschreiben, dass Banken durch ihre Geschäftsthätigkeit Umsatzmittel hervorbringen, welche neben dem eigentlichen Gelde benutzt werden und wie dieses fungieren. Deshalb treffen wir schon im Mittelalter in Venedig eine Reihe von Vorschriften und Verordnungen mit Bezug auf die Bankthätigkeit und das Bankwesen; besonders aber musste dies von der Zeit an der Fall sein, als die Banken anfingen, Noten auszustellen, die ganz ebenso auftreten wie das Papiergeld des Staates, und um so mehr, als die Banknoten vielen Menschen in die Hände kommen, die ihre

---

1) „Lombard Street“, der Hauptsitz der Bankwirksamkeit Londons, trägt in seinem Namen noch eine Erinnerung hieran.

Digitized by Google

Solidität nicht selbst zu beurteilen verstehen und sie doch nicht als Zahlungsmittel zurückweisen können.

Nach und nach, als sich das Bankwesen entwickelte, umfassten die Banken immer mehr verschiedene Thätigkeiten, und da es namentlich ihre Aufgabe ist, den Kredit zu vermitteln, hat man allmählich das Wort Bank von vielen Geschäftsthätigkeiten gebraucht, in welchen Kredit verschiedener Art eine Rolle spielt, welche jedoch in Wirklichkeit der eigentlichen Bankthätigkeit mehr oder weniger fern liegen. Besonders in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts sind eine Reihe sogenannter Banken mit verschiedenen Namen entstanden:

Hypothekenbanken, deren Aufgabe es ist, Geld zu Darlehen gegen Pfand in festen Besitztümern zu verschaffen.

Effektenbanken, die Wertpapiere und andere Effekten umsetzen.

Crédit mobilier-Banken aus den 50er Jahren, deren Thätigkeit derjenigen der Hypothekenbanken ähnelt, welche aber an bewegliche Habe geknüpft sind, und deren Specialität es zeitig wurde, Aktiengesellschaften zu gründen.

Maklerbanken, deren Aufgabe geradezu darin besteht, Maklergeschäfte zu besorgen.

Baubanken (in den 70er Jahren in Deutschland), deren Aufgabe ist, im Kauf von Baustellen sowie in der Aufführung von Bauten zu spekulieren und Vorschuss dazu zu geben.

Versicherungsbanken zur Vollziehung allgemeiner Versicherung etc.

Verschiedene dieser Geschäfte haben sich in Wirklichkeit nur mit dem populären Namen der Bank geschmückt, um dem Unternehmen ein Aussehen von Solidität zu geben, welche ihm leider nicht selten fehlte. Die folgende Darstellung beschäftigt sich nicht mit diesen Abarten der Banken, sondern nur mit Bankthätigkeit im ursprünglichen und engeren Sinne des Wortes, namentlich mit: der Empfangnahme von Deposita, Giroverkehr, Diskontieren von Wechseln, Lombarddarlehen und Notenemission.

Ohne hier auf eine streng historische Untersuchung der Entwickelung dieser verschiedenen Thätigkeiten einzugehen, wollen wir in allgemeineren Zügen einen Umriß des natürlichen Ganges derselben geben, um dann besonders bei einigen dieser Bankoperationen zu verweilen, zu deren Ausführung gewisse zu beachtende Grundregeln aufgestellt werden können, und welche deshalb auch mehr oder weniger Gegenstand der Fürsorge des Staates und besonderer gesetzlicher Bestimmungen geworden sind.

Digitized by Google

I. Depositen- und Girogeschäft.

Als die natürliche Aufgabe der Banken muss vor allen Dingen die genannt werden: als Kassierer für Geschäftsleute und andere zu fungieren — also den Kassenvorrat dieser in Empfang zu nehmen und Aus- und Einzahlungen auf ihren Namen zu bewerkstelligen.

Schon dadurch, dass die Banken für Kauf- und andere Geschäftsleute, welche im Besitz von grösseren Mengen Geldes und Geldeffekten waren, solche in Empfang nahmen und aufbewahrten, leisteten sie, besonders in den unruhigen und unsicheren Zeiten des Mittelalters, diesen einen bedeutenden Dienst, und die am Schluss des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts in den grossen Handelsstädten Venedig (1587), Amsterdam (1609) und Hamburg (1619) gegründeten Depositenbanken besassen schon dadurch eine nicht geringe Bedeutung, dass sie es besonders den Kaufleuten ersparten, selbst ihr bares Geld aufzuheben, und ihnen einen Aufbewahrungsort boten, wo es gegen Diebstahl, Feuersbrunst und andere Unfälle gesichert war und von wo sie es doch jeden Augenblick, wenn sie seiner zum Zwecke von grösseren Auszahlungen bedurften, zurückfordern konnten. Zugleich waren diese Banken aber auch imstande, ihren Kunden einen anderen wesentlichen Vorteil zu bieten: da viele Geschäftsleute ihre Kassen in den Banken deponierten, konnten die Betreffenden ihre gegenseitigen Rechnungen auf die Weise abschliessen, dass sie, anstatt mit barem Gelde zu bezahlen, einen Teil ihres in der Bank stehenden Guthabens auf ihre Kreditoren übertrugen, insofern diese auch ein Konto in derselben Bank hatten. Eine solche Zahlung wurde dann ganz einfach dadurch effektuiert, dass der betreffende Betrag in den Büchern der Bank von dem einen Konto auf das andere übertragen wurde. Durch eine solche Uebertragung vermied man den, besonders in der Zeit, als das Silber die eigentliche Hauptmünze war, so beschwerlichen Geldtransport. Ausserdem sparte man die Zeit, die das Aufzählen von Geld sonst nimmt, und vermied die Abnutzung des Geldes durch den Transport und das Aufzählen. Durch diese Uebertragung in den Büchern der Bank (Girieren) schaffte man also ein bequemeres Umsatzmittel als die Münzen, und die genannten Depositenbanken waren deshalb zugleich zu dem Zweck errichtet, Girobanken zu sein. Wie grosse Bedeutung dieser Giroverkehr hatte, geht daraus hervor, dass eine so berühmte und bedeutende Bank, wie die 1619 gegründete Hamburger Bank, bis zum

Digitized by Google

Jahre 1873 eine Girobank war und blieb und im wesentlichen nur als solche wirkte.

Dieser Depositen- und Giroverkehr hatte sich schon früh in Italien entwickelt, wo die Wechsler, cambiatores, überall in den Städten die Aufbewahrung von Kassa und die Auszahlung oder Uebertragung auf die Konti anderer übernahmen, bis diese ganze Thätigkeit allmählich aus dem eigentlichen Wechselgeschäft ausgeschieden und die Ausüber derselben als bancherii bezeichnet wurden. In Venedig wurde diese Ausscheidung sogar im Jahre 1528 durch Gesetz geboten, weil die Wechsler manchmal Missbrauch mit ihrer doppelten Stellung trieben und die deponierten Beträge in schlechten und unbequemen Münzen auszahlten. Und da auch die eigentlichen bancherii sich zuweilen dieser und anderer Missbräuche, besonders misslicher Dispositionen über die ihnen anvertrauten Kapitalien, schuldig machten, errichtete man 1587 die erste öffentliche Bank, Banco di Rialto, deren Geschäftsführer vom Senat ernannt und vom Staat besoldet wurde. Dieser Bank wurde verboten, mit dem bei ihr deponierten Gelde Geschäfte zu machen, ebensowenig als irgend welchem Konto Geld zuzuschreiben, das nicht wirklich in der Bank deponiert war; aber trotz ähnlicher Verbote scheint die etwas später (1619) errichtete Banco Giro gleich von Anfang an dem Staate Summen, die nicht wirklich deponiert waren, gutgeschrieben zu haben.

Dagegen führte diese letztere Bank einen wesentlichen Fortschritt ein, indem sie nur vollwichtige, gute ducati d'argento bei Bezahlungen annahm und ebenfalls nur solche auszahlte und hierdurch das Bankgeld zu einem wertvolleren Zahlungsmittel machte als die cirkulierenden Münzen. Indem die Depositen- und Girobanken weiter diesen Weg verfolgten, wurden sie das Mittel, durch welches nicht nur bequemere, sondern auch bessere Umsatzmittel, anstatt der cirkulierenden, nur zu oft abgenutzten und schlechten Münzen, geschaffen wurden; denn nicht nur waren viele Münzen durch den Gebrauch geschliffen, sondern sie wurden auch zu viel geringerem Silberwert ausgemünzt, als auf den sie lauteten. Die Banken nahmen allmählich diese Münzen nur nach ihrem wirklichen Silbergehalte an und stellten ihre Anweisungen gleichfalls auf ein gewisses Gewicht in Silber aus. Diese Seite der Thätigkeit der Banken musste für die kleinen Staaten, die ganz besonders der Sammelplatz für viele fremde Münzen waren, von ganz vorzüglicher Bedeutung sein, weshalb das Bedürfnis für Bankinstitute dieser Art sich auch vornehmlich an solchen Orten geltend machte. Darum

Digitized by Google

war es ganz natürlich, dass die ersten Städte in Nordeuropa, in welchen solche Depositen- und Girobanken gegründet wurden, die grossen Handelsstädte Amsterdam und Hamburg waren, während in den grösseren Ländern, wie England und Frankreich, mit ihrem selbständigen und mehr geordneten Münzwesen kein weiteres Bedürfnis hierfür vorhanden war. Ad. Smith[1]) zufolge „reduzierte die grosse Menge beschnittener und geschliffener fremder Münzen, welche der ausgebreitete Handel Amsterdams aus allen Teilen von Europa brachte, den Wert seines Geldes, vor dem Jahre 1609, um ungefähr 9 Proz. unter den des guten, frisch aus der Münze kommenden Geldes. Die Kaufleute konnten daher trotz des Ueberflusses an Geld nicht immer eine genügende Menge guter Münzen zum Bezahlen ihrer Wechsel finden". Um diesem Uebelstande abzuhelfen, schrieb die unter Garantie der Stadt errichtete Bank das empfangene Geld nur nach seinem wirklichen Metallwert gut. Hierdurch entstand das sogenannte Bancogeld im Gegensatz zu der cirkulierenden Münze, der Courantmünze. Ein in die Augen fallendes Beispiel hierfür war die Hamburger Mark Banco, welche gar keiner wirklichen Münze entsprach, sondern welche ein bestimmtes Gewicht in Silber war (1 kölnische Mark feines Silber war = $27^{3}/_{4}$ Mark Banco) und welche in weiten Kreisen auch ausserhalb Hamburgs als ein mehr internationales Bezahlungsmittel als die cirkulierenden Courantmünzen benutzt wurde.

Die Vorteile, welche die Banken ihren Kunden boten, waren so gross, dass die meisten grösseren Geschäftsleute sich genötigt sahen, ein Konto in der Bank zu haben und zu diesem Zweck den dazu erforderlichen Betrag zu deponieren, um so mehr, als es bei Gründung der Bank in Amsterdam geradezu geboten wurde, dass alle auf Amsterdam gezogene oder daselbst diskontierte Wechsel im Betrage von 600 fl. oder mehr in Bancogeld bezahlt werden sollten.

Die Bank konnte ihrerseits auch geradezu Bezahlung für den Dienst, den sie auf diese Weise leistete, verlangen, was jedoch keineswegs immer der Fall war, da die Bank sich bezahlt zu machen wusste, indem sie mit dem deponierten Gelde Geschäfte machte (vergl. unten). Einen Ueberrest jenes Prinzipes finden wir in Dänemark bis 1860, bis zu welcher Zeit man stets für ein Folium in der Nationalbank bezahlen musste.

Da der Giroverkehr in seinem Ursprunge genau mit den schlechten Münzverhältnissen zusammenhing und ausserdem be-

1) Vergl. Ad. Smith, Wealth of Nations, Book IV. Digression concerning Banks of Deposit, particularly concerning that of Amsterdam.

Digitized by Google

sonders auf die grösseren Geschäftsleute berechnet war, namentlich auf solche, die in steter Verbindung mit dem Auslande standen, mussten die Girobanken mit der allmählichen Verbesserung der Münzverhältnisse an Bedeutung verlieren, weshalb sie sich auch mehr oder weniger auf andere Geschäftsgebiete warfen oder neuen Banken mit weiteren Zielen den Platz räumten. Wenn aber die bekannte Hamburger Bank doch bis 1873 Girobank blieb, hing dies teils mit der isolierten Stellung des hamburgischen Münzwesens, teils mit dem ausserordentlich stark entwickelten Geschäftsleben in Hamburg zusammen, welches bewirkte, dass eine so ungewöhnlich grosse Anzahl seiner Einwohner in Verbindung mit der Bank stand. Der durchschnittliche Umsatz pro Tag machte — den Angaben M. Wirth's zufolge — in den letzteren Jahren (1866) ca. $12^1/_2$ Mill. Mark Banco aus, und der jährliche Umsatz betrug ca. 13 500 Mark pro Einwohner in Hamburg; woraus man die grosse Bedeutung der Bank ersieht.

Im Laufe der Zeit konnten die Depositen- und Girobanken in ihrer ursprünglichen Form nicht den Ansprüchen der Entwickelung genügen. Mit der Zeit, als die Münzverhältnisse sich verbesserten und normal wurden, verlor sich die Bedeutung des besonderen Bancogeldes, und der Gebrauch anderer Kreditmittel drängte wenigstens für einige Zeit den Giroverkehr in den meisten Ländern in den Hintergrund. Und da es den Kunden nicht mehr darum zu thun war, gerade dasselbe deponierte Geld zurückzubekommen, und die Banken immer freier darüber zu Darlehen disponierten (vergl. unten), wurden aus den Depositenbanken Leihbanken, und ihre Bedeutung als Kreditinstitutionen weit überwiegend. Die holländischen Depositen- und Girobanken waren und blieben „Geldbanken"; „ihr Kredit stand und fiel mit der Ueberzeugung, dass die ihnen anvertrauten Gelder nicht wieder ausgeliehen wurden, sondern in den Kellern der Bank aufbewahrt würden. Als in der Zeit der batavischen Republik die missbräuchliche Benutzung der Depositen zur Gewährung von Vorschüssen namentlich an die Ostindische Compagnie und an die Stadtverwaltung von Amsterdam seitens der „Amsterdamsche Wisselbank" bekannt wurde, war es auch mit dem Vertrauen zu der Bank vorbei"[1]), und 1819 wurde sie ganz aufgehoben. Aehnlich erging es den anderen holländischen „Wisselbanken" in

1) Dr. R. van der Borght, Ueber holländische Notenbankpolitik, in Jahrb. der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Berlin 1897.

Digitized by Google

Rotterdam und Middelburg, und zuletzt war daher die Hamburger Bank die einzige ihrer Art.

Die Depositen- und Girogeschäfte spielen auch fernerhin eine bedeutende Rolle in den Banken der neueren Zeit; besonders letztere hat man gerade in neuester Zeit, besonders in Deutschland, zu grösserer und mehr umfassender Bedeutung zu entwickeln gesucht. Und die ungeheure Bedeutung, welche das bewegliche Vermögen in den letzten hundert Jahren erlangt hat, das Mobilisieren der festen Besitztümer mit Hilfe von Obligationen und der Geschäftsthätigkeit mit Hilfe von Aktien und die dadurch geschaffenen enormen Kapitalien in Form von Wertpapieren hat nun ein ähnliches Bedürfnis hervorgerufen, einen sicheren Aufbewahrungsort für diese zu finden, wie in älteren Zeiten für das bare Geld.

Das Empfangnehmen von Depositen von Effekten zur Aufbewahrung ist daher für die meisten Banken ein besonderer Zweig ihrer Thätigkeit geworden, welcher immer noch an Umfang zunimmt. Das Aufbewahren geht unter zwei verschiedenen Hauptformen vor sich: geschlossenes Depot, bei welchem die Effekten der Bank in einem versiegelten Paket oder einem zugeschlossenen Kasten einfach zur Aufbewahrung gegeben werden, so dass die Bank nur für die Zurücklieferung des Pakets oder des Schreins in unberührtem Zustande, aber nicht für dessen Inhalt, die Verantwortung hat, und offenes Depot, wobei die Effekten selbst der Bank zur Aufbewahrung übergeben werden, so dass sie für jedes Effekt die Verantwortung trägt. In letzterem Falle übernimmt die Bank im allgemeinen die successive Ablösung der angehefteten Coupons und liefert diese dem Deponenten aus, während dieser bei den geschlossenen Depots selbst diese Arbeit ausführen muss und zu diesem Zwecke das Depot zu jeder beliebigen Zeit ausgeliefert erhalten kann, um entweder zu Haus oder in den Lokalen der Bank selbst die Coupons abzuschneiden oder nach Belieben Wertpapiere aus dem Kasten oder Paket zu nehmen oder hineinzulegen. Bei offenen Depots übernehmen die Banken es ausserdem oft, wenn es ausdrücklich gewünscht und besonders dafür bezahlt wird, die Zinsen- oder Dividentencoupons einzukassieren und, in dem Falle, dass die Papiere der Auslosung unterworfen sind, die Verlosungslisten nachzusehen und die auf den Inhaber lautenden, ausgelosten Obligationen etc. einzulösen.

Letzteres müssen die Deponenten in betreff der geschlossenen Depots selbst beobachten. Da jedoch die verschiedenen Papiere zu verschiedenen Zeiten Zinsen bringen und ausgelost werden, wird

Digitized by Google

hierdurch oft eine ziemlich häufige Durchsicht des Depots und infolgedessen ein häufiges Ein- und Ausliefern desselben nötig. Um die damit verbundenen Unbequemlichkeiten zu vermindern und im ganzen den Deponenten einen freieren Zutritt zu ihren Effekten zu ermöglichen, hat man in neuerer Zeit in vielen Banken besondere, feuerfeste Räume, welche mit einer grossen Anzahl kleiner, eingemauerter eiserner Schränke („boxes", „Stahlkammern") versehen sind, eingerichtet, von welchen letzteren jedem Deponenten einer zur Disposition gestellt wird, den er selbst nur zu öffnen imstande ist. Hierdurch hat er zu den Zeiten, wenn die Bank oder diese besonderen Räume offen sind, einen ebenso freien und ungehinderten Zutritt zu seinen Effekten, als hätte er sie selbst in Verwahrung, und zugleich sind sie so viel als irgend möglich vor Feuer, Diebstahl und anderen Unfällen gesichert. Auf diesem Gebiete ist es den Banken wohl gelungen, ihre Aufgabe bis zur Vollkommenheit zu lösen. Dagegen sind die offenen Depots nach der Natur der Sache mit Risiko für die Deponenten verbunden, was sich öfters gezeigt hat. Die in Deutschland besonders im Jahre 1891 stattgefundenen Bankfallissements und die betrügerischen Dispositionen über deponierte Wertpapiere haben dort ein Gesetz vom 5. Juli 1896 zur Folge gehabt, welches die Deponenten durch verschiedene Sicherungsveranstaltungen hiergegen zu schützen sucht, ganz besonders durch die Verordnung, dass Inhaberpapiere für jeden Kunden getrennt und mit einer aussen angebrachten Bezeichnung aufbewahrt werden, sowie auch in ein Handelsbuch oder in ein besonderes Verzeichnis nach den Nummern eingeführt werden sollen. Ob hierdurch eine wesentlich grössere Sicherheit für die Deponenten erreicht wird, ist zweifelhaft, während die Bestimmungen des Gesetzes besonders den Provinzialbanken bedeutende Schwierigkeiten bereiten, so dass das Gesetz sogar als „in der Praxis unbrauchbar" bezeichnet worden ist[1]). Ueberhaupt dürfte die Aufgabe, Besitzer von Inhaberpapieren, welche einem Banquier in offenem Depot übergeben werden, gegen unberechtigte Dispositionen seinerseits zu schützen, beinahe als unlösbar anzusehen sein. Eine andere Sicherheit ist kaum möglich zu gewähren, als die Ersatz- und Strafdrohungen.

Wo das Deponieren von Effekten in „box" angewandt wird, kann die Ausdehnung der Benutzung natürlich nur durch die An-

1) Siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Supplementband II, S. 986.

Digitized by Google

zahl der ausgeliehenen „boxes“ angegeben werden, da der Wert des Inhaltes derselben durchaus nicht genannt zu werden braucht, indem die Bezahlung durch eine bestimmte Summe pro box geschieht. Aber auch nicht bei den geschlossenen Depots, für welche ein Wert angegeben werden muss, nach welchem die Bezahlung sich richtet, ist es möglich, die wirkliche Ausdehnung der Benutzung zu konstatieren, da die Angabe des Wertes ja nicht kontrolliert werden kann und häufig, um Kosten zu sparen, ein weit geringerer Wert als der wirkliche angegeben wird; da nur in dem Falle, dass der Schrein ganz fortgekommen oder durch einen unglücklichen Zufall zu Grunde gegangen ist, die Rede von Ersatz des angegebenen Wertes sein kann, ist das damit verbundene Risiko nicht gross.

Trotzdem folgende Zahlen also nicht ganz zuverlässig den Umfang, in welchem das Deponieren von Effekten stattfindet, angeben, wollen wir doch anführen, dass bei der Dänischen Nationalbank der angegebene gesammte Betrag der offenen und geschlossenen Depots im April 1899 etwas über 70 Mill. Kronen betrug, wovon 13,6 Mill. verzinsbare Depositen. In dem Bankjahre 1897—98 hat die Bank an Deponenten eine Summe von ca. 577000 Kronen Zinsen, sowie für ausgeloste Obligationen ca. 138000 Kronen ausgezahlt. Die Zahl der Deponenten betrug ca. 4500, und die Einnahme der Bank bei diesem Geschäft ca. 40400 Kronen. Durchschnittlich war der angegebene Betrag per Deponent ca. 16000 Kronen. In mehreren der privaten Aktienbanken Kopenhagens sind boxes eingerichtet.

In der Deutschen Reichsbank und ihren Filialen betrug die Anzahl der geschlossenen Depots in 1898 ca. 7300, für welche ca. 165000 Mk. Gebühren bezahlt wurden, der offenen Depots ca. 267000 zu einem nominalen Werte von ca. 2789 Mill. M.; die hierfür sowie für Kauf und Verkauf der Wertpapiere erlegten Gebühren machten ca. 2,21 Mill. M. oder ungefähr 6 Proc. der Bruttoeinnahme der Bank aus. An Zinsen und Dividenden wurden im Laufe des Jahres 106 Mill. M. gezahlt.

In Banque de France deponierten im Jahre 1898 56130 Personen ca. 415000 Depots in der Centralbank zu einem Betrage von 5098 Mill. Fr., in den vier Filialen in Bordeaux, Lille, Lyon und Marseille 10980 Personen ca. 64000 Depots im Betrage von 723 Mill. Fr. Die Einnahmen der Bank beliefen sich dafür auf ca. 2,07 Mill. Fr. —

Digitized by Google

Ein Uebertragen des in einer Bank deponierten Geldes auf das Konto eines anderen Kunden der Bank durch Girieren, Umschreiben in den Büchern, ist an und für sich so natürlich, dass es, nachdem es erst in den Girobanken in Anwendung gekommen und systematisch durchgeführt war, auch in den neueren, überwiegend Kredit vermittelnden, Banken angewendet worden ist. Besonders fand es in England, wo solche Banken allmählich in grosser Anzahl entstanden, in bedeutendem Umfange Anwendung, doch weniger in der Form des eigentlichen Girierens, welches eigentlich nur in Bank of England und ihren Filialen angewendet wird, als durch Bankanweisungen, Checks [cheques[1]], ein System, welches sich mit der Zeit sehr in England eingebürgert und davon, mit Beibehaltung des Namens, sich in neuerer Zeit nach anderen Ländern verbreitet hat, wo der Name Check eine ausgedehntere Bedeutung erhalten hat und auch Giro-Anweisungen umfasst.

Während das Girieren nämlich ursprünglich auf die Weise vor sich ging, dass beide Parteien sich in der Bank einfanden und eine Uebertragung von dem einen Konto auf das andere vornehmen liessen, befreite man sich später von dieser Beschwerde, indem man seinem Gläubiger eine schriftliche Anweisung auf sein Depositum gab, welche die Bank bevollmächtigte, den genannten Betrag auf das Konto des Gläubigers zu übertragen, so dass es also genügte, wenn dieser sich allein mit einer solchen Giro-Anweisung (mandat de virement) an die Bank wendete. Diese Umschreibungsanweisungen sind in Banque de France als „mandats rouges“, auf rotem Papier ausgestellt, beibehalten und in der Deutschen Reichsbank als „rote Checks“, welche auf einen bestimmten Namen lauten und nicht übertragen werden können, eingeführt worden. Was in diesen beiden Ländern den Giro-Anweisungen so grosse Bedeutung verliehen hat, ist das grosse Netz von Filialen, welche in beiden Ländern an die Centralbank geknüpft sind, und wodurch alle Teile des Landes und namentlich alle bedeutenderen Handelsplätze mit derselben in Verbindung stehen. Da die Giro-Uebertragung alle diese Filialen umfasst, ist sie ein vorzügliches Mittel, um eine Zahlung von einem Ort nach dem anderen ohne Geldversendung zu bewerkstelligen. Fügt man den schon erwähnten Vorteilen hinzu, dass nicht nur die Kunden der Banken davon verschont bleiben, selbst das Geld aufzubewahren und dass Irrtümer beim Zählen vermieden

---

1) Von dem englischen exchequer (frz. échiquier); im 13. und 14. Jahrhundert pflegten die englischen Könige ihren Gläubigern Anweisungen auf die Lords of exchequer (die Schatzkammer) zu geben.

Digitized by Google

werden, sondern dass zugleich ihre sämtlichen Auszahlungen in den Büchern der Bank konstatiert werden, während sie selbst in dem „Stamm“ des ihnen gelieferten Checkbuches, von welchem die Check-Coupons abgerissen werden, ein bequemes Mittel haben, Rechnung über die auf diesem Wege gemachten Auszahlungen zu führen, liegt es auf der Hand, dass das Girieren ihnen in hohem Grade Zeit, Mühe und Risiko erspart, und dass mit Berechtigung gesagt wird, dass „die Wirkungen dieses sich mehr und mehr ausbreitenden Systems in volkswirtschaftlicher Hinsicht die segensreichsten sind“ [1]).

Dagegen dürfte es eine Uebertreibung sein, wenn von dem genanntem Verfasser wie von vielen anderen Nationalökonomen geltend gemacht wird, dass „bei weitem der grösste Teil aller Zahlungen im Lande“ durch den Giroverkehr bewerkstelligt wird. „Das Metallgeld wird dadurch zum grossen Teil entbehrlich gemacht und dessen Abnutzung verhindert“. So weit ist es unter allen Umständen noch lange nicht gekommen, und solche Aussprüche beruhen darauf, dass man zu ausschliesslich den Blick auf den Bankumsatz selbst heftet. Dass der Gebrauch von Geld hierdurch in ausserordentlich grossem Umfange gespart wird, ist wahr; so wurde in 1898 von Banque de France bei einem Umsatz von 134 358 Mill. Fr. die Zahlung von 93 594 Mill. oder 70 Proz. durch Giroverkehr ausgeführt, während nur 40 764 Mill. durch Noten und Münze bewerkstelligt wurden. Betrachtet man aber den ganzen Umsatz in dem täglichen Handel der grossen Bevölkerung, so erweisen sich die oft gemachten Behauptungen, dass eine sonderliche Erhöhung der eigentlichen Münzenmenge nicht not thut, da man durch Hilfe der Banken den Umfang, in dem man des baren Geldes zum täglichen Umsatz bedarf, einschränken kann, nur abstrakt genommen als richtig. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, dass, wenn die Bevölkerung in allen Ländern Europas sich daran gewöhnen wollte, das Girieren und die Bankanweisungen in demselben Masse zu benutzen wie in England, man den Münzenbestand bedeutend würde reduzieren können, ohne dass dadurch das Preisniveau verändert würde. Die Sache ist aber die, dass eine solche Benutzung der Banken sich nicht gebieten lässt und sich nur langsam in die Gewohnheiten der Bevölkerung einlebt. Die kleineren Geschäftsleute dazu zu bewegen, die Gebräuche der grösseren in dieser Hinsicht anzunehmen, ist schon nicht leicht; es geht langsam und

---

1) R. Koch im Handwörterbuch, Art. Giroverkehr.

Digitized by Google

erfordert lange Zeit, um allgemein zu werden; noch mehr aber gilt dies, wo die Rede davon ist, die ganze Bevölkerung auch ausserhalb des Kreises der eigentlichen Geschäftsleute an eine solche Benutzung der Banken zu gewöhnen. In Bezug hierauf ist es bezeichnend, dass die gesamte Anzahl von Konto-Inhabern in der Reichsbank im ganzen Deutschen Reiche am 31. Dezember 1898 nur 13 967 betrug, wovon in der Hauptbank selbst nur 1437 — wobei doch natürlich zu erinnern ist, dass auch andere Banken Girokunden haben.

Allerdings ist es richtig, dass England, trotzdem sein Umsatz verhältnismässig weit bedeutender ist als der jedes anderen Landes, dank seines zeitig und stark entwickelten Bankwesens, sich mit einer viel kleineren Münzmenge als die meisten anderen Länder hat begnügen können. Trotzdem also der Umsatz in England verhältnismässig mehrere Male grösser ist als in Frankreich, konnte England sich zu einer Zeit, als Frankreich eine Münzcirkulation von 5 bis 6000 Mill. Fr. hatte, mit einem Bruchteile dieses Betrages begnügen. Dies beruht darauf, dass englische Geschäftsleute in viel höherem Grade als die Geschäftsleute anderer Länder Banken als ihre Kassierer benutzen, so dass sogar die kleinen Kaufleute, Handwerker u. dgl. die Banken benutzen und mit Anweisungen auf diese bezahlen, während dies nur in geringem Grade in anderen Ländern vorkommt, wo überwiegend nur die grossen Geschäftsleute Gebrauch von den Banken machen. In solchen Ländern wird nicht so sehr die Münzmenge, sondern vielmehr die Menge der grossen Noten durch die zunehmende Anwendung des Giroverkehrs eingeschränkt. Während so in der letzten Hälfte der 60er Jahre dem gesamten Umsatze der Kasse der Preussischen Bank eine durchschnittliche Notencirkulation von ca. 3500 M. in Noten für jedes 100000 M. Umsatz gegenüberstand, war diese am Schluss der 70er Jahre, nachdem die neue Reichsbank Giroumsatz eingeführt hatte, auf 1400 M. herabgegangen und ist noch ferner seit Errichtung der sogenannten „Abrechnungsstellen", welche sich nun in 10 Städten finden, bis unter 1000 M. in 1890—91, ja sogar bis unter 800 M. in 1897 gesunken [1]).

---

1) Im Report from the Select Committee on the Bank Acts vom 1. Juli 1858 wird hervorgehoben, dass die Gründung von Londons Clearing-house in 1854 bewirkt hat, dass die grossen Noten, welche früher von den Banquiers bei ihren gegenseitigen Abrechnungen gebraucht wurden, nun überflüssig geworden sind, weshalb in 1857 nur 3 241 000 £ in Noten von 200 £ und darüber gegen 5 856 000 £ in 1852 in Anwendung kamen.

Digitized by Google

Die Ersparnisse an Metallgeld, welche in den letzten 10 Jahren durch eine ausgedehntere Benutzung des Bankwesens gemacht worden sind, sind daher in Wirklichkeit viel geringer, als häufig angenommen wird, und es steht wohl in Frage, ob sie hinlänglich gross gewesen sind, um nur die Vermehrung der Münzmenge zu erstatten, welche sonst schon wegen der Zunahme der Bevölkerung nötig gewesen wäre. Die Entwickelung des Girosystems hat es ermöglicht, dass man sich im Umsatz im Grossen mit einer verhältnismässig geringeren Notenmenge als früher begnügen kann, aber kaum mit einer verhältnismässig geringeren Münzmenge im täglichen Umsatz.

Wie sehr das Bedürfnis nach Geld wegen des zunehmenden Wohlstandes und der wachsenden Menge an Umsatzmaterial in einem Lande steigt, wo die Anwendung von Kreditmitteln als Umsatzmittel noch wenig ins Volk eingedrungen ist, so dass sogar pr. Individuum eine stets grössere Summe Geldes gebraucht wird, geht aus folgenden Zahlen hervor, welche angeben, wie die Notenmenge pr. Individuum in Dänemark und Schweden allmählich gewachsen ist. Sie betrug:

in Dänemark		in Schweden	
1872—76:	34,2 Kr.	1879—81:	18,75 Kr.
1877—81:	35,4 „	1882—87:	19,23 „
1882—86:	36,0 „	1888—92:	21,38 „
1887—89:	36,5 „	1893—94:	22,70 „
1890—94:	36,1 „	1895—96:	24,91 „
1895—96:	ca. 38,0 „		
1898—99:	40,0 „		

Hierbei ist zu erinnern, dass in Dänemark eine bestimmte Grenze für die nicht von Metall gedeckte Notenmenge gezogen ist, so dass jede Vermehrung der Notenmenge eine Vermehrung der Goldmenge zum Gebrauch für den Umsatz bedeutet — nur dass das Geld in der Bank liegt und in der Cirkulation durch Noten repräsentiert wird.

Dass etwas Aehnliches selbst für Länder gilt, in denen der Gebrauch von Kreditmitteln bedeutend entwickelt ist, geht aus der Zunahme der Notenmenge in Schottland hervor. Während in 1845 eine durchschnittliche Notencirkulation von ca. 3 087 000 £ konstatiert wurde, welche Summe es danach den Banken gestattet wurde ohne Metalldeckung in Umlauf zu bringen, ist dieselbe, — trotzdem der eben genannte Betrag nun auf ca. 2 676 000 £ herabgegangen ist, so dass die restierende Cirkulation mit Gold

Digitized by Google

gedeckt werden muss — nach und nach auf ca. 4 296 000 £ in 1863—64, 5 854 000 £ in 1882—83 und auf 7 157 000 £ in 1895—96 gestiegen. Pr. Individuum betrug hiernach die Notenmenge in den genannten Perioden bezw. sh 22,4—27,2—30,8 und 34,4 — also eine Vermehrung um ca. 53 Proz. im Laufe von 50 Jahren und weit mehr für die mit Gold gedeckte Notenmenge.

Bemerkenswert ist auch folgende Aeusserung in den Anmerkungen zu dem im Jan. 1899 dem deutschen Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875: „Obgleich die Metallgeldvorräte Deutschlands seit Beginn der Münzreform sich mehr als verdoppelt und die immer bedeutungsvolleren Zahlungsausgleichungen durch Checks, Rückübertragungen und Abrechnungen sich ausserordentlich entwickelt, insbesondere die Giro-Umsätze der Reichsbank von 16 Milliarden im Jahre 1876 sich auf 115 Milliarden — neben einem Umsatze der 10 Abrechnungsstellen von 24 Milliarden — im Jahre 1897 gesteigert haben, hat . . . der Notenumlauf . . . in den letzten Jahren sehr erheblich zugenommen."

Wenn so häufig anf die ungeheuren Summen hingewiesen wird, welche nun durch Giroverkehr erledigt werden, als Beweis dafür, dass man trotz der grossen Vermehrung der Bevölkerung und des Umsatzes sich doch mit derselben Münzen- und Notenmenge wie früher hat begnügen können, ist zu bedenken, teils dass die Geschäfte selbst so enorm gewachsen sind, dass dieser Zuwachs allein vielleicht ungefähr dem neugeschaffenen Giroverkehr entspricht — und die dadurch gewonnene Ersparnis verschlingt —, teils und vornehmlich, dass Girotransaktionen sich so ungeheuer gross ausnehmen, weil jeder einzelne Umsatz notiert wird. Geschähe dasselbe mit jedem einzelnen Umsatz, welcher durch Münze und Noten abgeschlossen wird, so würde man zu Zahlen von schwindelnder Höhe gelangen. Wird z. B. angeführt, dass die in der Deutschen Reichsbank auf dem Girokonto stehenden Beträge durchschnittlich 1,48 Tage (in 1898) auf ihren respektiven Konti gestanden haben so bedeutet dies ebenso viel, wie dass die enorme Auszahlungssumme von ca. 60 000 Mill. M., wenn Noten benutzt worden wären, welche gleichfalls nur 1,48 in derselben Hand geblieben wären, nur Noten im Betrage von 248 Mill. M., oder gerade dieselbe Summe, welche auf den Girokonti stand, erforderlich gewesen sein würden. Hätten alle Transaktionen am selben Ort stattgefunden, würde diese Summe sicher hinlänglich dazu gewesen sein, da Münzen und Noten, welche durchschnittlich 1 mal am Tage den Besitzer wechseln, im Betrage von

Digitized by Google

100 Mill. in Metallgeld und Noten einen Umsatz zu einem jährlichen Betrage von 30 Milliarden vermitteln können. Was erspart wird, ist daher in Wirklichkeit nur die Zeit, welche die Versendung des Geldes von einem Ort zum anderen kostet, in welcher Zeit es nämlich nicht von Hand zu Hand gehen kann — eine übrigens an sich selbst gewiss nicht geringe Ersparnis.

Die Vorteile, welche die Girobanken boten, wurden dadurch beschränkt, dass das ganze Girosystem nur innerhalb des Kreises der Kunden der einzelnen Bank zur Anwendung kommen konnte. Eine Giro-Uebertragung in ihren Büchern konnte ja nämlich nur stattfinden, insofern beide Parteien ein Konto in der Bank hatten. Wo nun eine Mehrheit von Banken nebeneinander bestand, musste es bald als eine Unbequemlichkeit empfunden werden, dass im Verhältnis zwischen zwei Geschäftsleuten, von denen jeder seine Bank hätte, Barbezahlung stattfinden müsste. Dieser Unbequemlichkeit wurde denn durch den Gebrauch von Anweisungen auf Depositen abgeholfen, indem die sogenannten „Checks" in diesem Falle nicht als Ordre auf Giro, d. h. Uebertragung von einem Konto auf ein anderes auftreten, sondern als eine Anweisung auf Auszahlung von dem deponierten Betrage an den, auf welchen die Anweisung lautet. Solche Checks waren in London schon von der Zeit her in Gebrauch, als die Goldschmiede anfingen als Banquiers aufzutreten, indem neben den von diesen an die Deponenten ausgestellten Empfangsscheinen (goldsmith's notes oder banker's notes) auch von den Deponenten selbst Ersuchen an die Goldschmiede (später Privatbanquiers), eine bestimmte Summe an einen ihrer Kreditoren auszuzahlen, erlassen wurden. Die Aehnlichkeit zwischen diesen beiden Arten Papieren bewirkte, dass man bis in viel spätere Zeit herab die Anwendung von Checks auf Aktienbanken als einen Eingriff in das Zettelprivilegium der Bank of England betrachtete. Von 1828 an sah man jedoch ein, dass dies ein Missverständnis war, und der Gebrauch von Checks wurde nun ausdrücklich joint-stock-banks und grösseren Handelsgesellschaften gestattet, und von der Zeit an erreicht die Benutzung von Checks in England einen ausserordentlich grossen Umfang und beschränkt sich dort keineswegs auf die eigentliche grosse Geschäftswelt, sondern ist in die breiteren Schichten der Geschäftswelt durchgedrungen.

In weiterem Sinne wird das Wort Check nun sowohl von Anweisungen auf eine Bank oder einen Banquier (Handelsfirma) gebraucht, wodurch diese ersucht werden, einer genannten Person

Digitized by Google

(oder Ordre) oder sogar dem Inhaber eine Summe auszuzahlen, als von eigentlichen Giro-Anweisungen („rote Checks", vergl. oben). Letztere sind besonders in Ländern vorzuziehen, wo sich eine Centralbank mit einem ausgebreiteten Netz von Filialen befindet, und finden deshalb vorzügliche Anwendung in Frankreich (1898 waren 261 „places bancables" mit der Banque de France verbunden) und Deutschland (1898 hatte die Reichsbank 293 Filialen, zwischen welchen die Uebertragung von Ort zu Ort ohne Kosten für den Inhaber von Girokonti vor sich geht); erstere zeigen sich dagegen besonders verwendbar in Ländern, in denen eine grosse Anzahl selbständiger Banken nebeneinander besteht, und haben deshalb auch weite Verbreitung in England gefunden, wogegen ausdrücklich gesagt wird, dass sie bisher nur wenig Eingang in Deutschland (R. Koch, Handwörterbuch, 2. Aufl., Art. Abrechnungsstellen) und in Frankreich (vergl. unten) gefunden haben.

Wo nun eine grössere Anzahl von Banken nebeneinander bestand, musste es allmählich zu fortwährenden Abrechnungen zwischen den verschiedenen Banken kommen, indem jede derselben teils Auszahlungen an die anderen Banken zum Vorteil für deren Kunden zu machen hatte, teils Bezahlung von den anderen Banken im Namen ihrer Kunden, aber zum Vorteil für ihre eigenen, zu beanspruchen hatte. Diese entgegengesetzten Forderungen gingen in vielen Fällen gegenseitig auf, und man brauchte dann nur die Differenz zu bezahlen.

Dies führte zur Gründung des sogenannten „Clearing-house" in London, wo Abgesandte von den verschiedenen Banken regelmässig zusammenkamen und die gegenseitigen Anweisungen auswechselten, so dass nur der Ueberschuss nach der einen oder anderen Seite hin mit Geld bezahlt wurde. Es soll schon im Jahre 1775 gegründet worden sein, ursprünglich jedoch nur für wenige Teilnehmer; nachdem aber von 1854 an den grossen Joint-Stock-Banks Zutritt dazu gestattet worden und die Bank of England von 1864 an gleichfalls beigetreten war und die Ausgleichung der entstehenden Differenzen durch ihr Girokonto übernommen hatte — wodurch sie gleichsam die „Bank der Banken" wurde —, wurden allmählich kolossale Beträge auf diese Weise durch eine verschwindend kleine bare Bezahlung erledigt, da die Abrechnung durch Filialen und Korrespondenten sich weit über London hinaus erstreckt und eigentlich das ganze Land umfasst. Am Schluss der 60er Jahre, von welcher Zeit an die Resultate der Abwickelung veröffentlicht wurden, betrug die Summe der gegenseitig erledigten Forderungen über

Digitized by Google

3600 Mill. £, stieg 1871 bis über 4000 Mill. und wuchs in den beiden folgenden Jahren so sehr, dass sie im Jahre 1873 eine Höhe von über 6000 Mill. £ erreichte. Von 1875 an ging es jedoch wieder bedeutend zurück, so dass der Betrag noch 1879 unter 5000 Mill. £ stand, ging aber nach verschiedenen Schwankungen am Schlusse der 80'er Jahre wieder sehr in die Höhe, von 5500 Mill. in 1885 auf ca. 7800 Mill. £ in 1890, um dann wieder in den 90'er Jahren ziemlich bedeutend zurückzugehen, bis er 1898 seinen Kulminationspunkt mit über 8000 Mill. £ erreichte [1]). Eine ähnliche Institution wurde in anderen grösseren englischen Städten eingeführt: Manchester, Liverpool, Newcastle u. a.; die Transaktionen in den clearing-houses dieser Städte sind aber verhältnismässig weniger bedeutend (1898 Manchester 202, Liverpool 128 Mill. £). Auch in Schottland (Edinburgh und Glasgow) befinden sich clearing-houses, in welchen nicht bloss Checks, sondern auch die Noten der verschiedenen Banken ausgewechselt werden können. 1853 wurde in Nordamerika das erste clearing-house errichtet (in New York); später sind ähnliche in einer grossen Anzahl von Orten gegründet worden (1893 fanden sich 67 clearing-houses von welchen Chicago und Boston je einen Umsatz von ca. 4600 Mill. $ aufzuweisen hatten, während er in New York über 30000 Mill. $ betrug — in sämtlichen Städten desselben Jahres über 50000 Mill. $).

Diese ursprünglich specifisch englische Institution hat mit der Zeit in verschiedenen europäischen Ländern Nachahmung gefunden. 1882 wurde z. B. das System in Italien eingeführt, wo die Banken in 12 der grösseren Städte ein Clearing-house errichteten, und ungefähr gleichzeitig (1883) errichtete in Deutschland die neue Reichsbank eine „Abrechnungsstelle" für die bedeutendsten Bankhäuser in Berlin zur täglichen Auswechselung der gegenseitigen Verpflichtungen, welcher sehr bald mehrere andere in verschiedenen deutschen Städten folgten. In mehreren von diesen (so z. B. be-

---

1) Die letzten 20 Jahre zeigen folgende Bewegung von Jahr zu Jahr, welche in genauem Zusammenhang mit der allgemeinen Bewegung der ökonomischen Entwickelung steht und zum Teil ein Ausdruck dafür ist:

1879	4885	Mill.	£.	1889	7619	Mill.	£.
1880	5794	„	„	1890	7801	„	„
1881	6357	„	„	1891	6848	„	„
1882	6221	„	„	1892	6842	„	„
1883	5929	„	„	1893	6478	„	„
1884	5798	„	„	1894	6337	„	„
1885	5511	„	„	1895	7592	„	„
1886	5901	„	„	1896	7574	„	„
1887	6077	„	„	1897	7491	„	„
1888	6942	„	„	1898	8097	„	„

Digitized by Google

sonders in Augsburg und Frankfurt) hatte schon im vorigen Jahrhundert eine häufige Abrechnung (Skontration) zwischen den Kaufleuten unter sich stattgefunden, welche zu diesem Zweck auf bestimmten „Skontroplätzen“ zusammenkamen. Aber erst die Gründung der Reichsbank 1875 brachte eine solche Verbindung zwischen den Banken zustande, dass von einer steten Abrechnung zwischen diesen die Rede sein konnte, und die Beschränkung der Notenmenge, welche das Bankgesetz festsetzte, trug in Verbindung mit der direkten Aufforderung desselben zur Entwickelung des Girosystems dazu bei, zu einer Abwickelung der gegenseitigen Verpflichtungen der Banken, ohne Anwendung von Gold, anzuregen. Hierzu kam, dass der Umstand, dass der eigentliche Giroverkehr sich auf die Kunden einer Bank beschränkt und daher unbefriedigend wird, wo sich in derselben Stadt mehrere Banken befinden, dazu auffordern musste, eine Verbindung zwischen den verschiedenen Banken hervorzurufen, welche indirekt eine gegenseitige Verbindung zwischen den Kunden derselben zuwege brachte. In 1883 trat deshalb die Reichsbank in Verbindung mit den bedeutendsten Bankhäusern Berlins um eine tägliche Auswechselung ihrer gegenseitigen Forderungen durch Skontration oder Clearing auf der am 2. April desselben Jahres in der Reichsbank eröffneten „Abrechnungsstelle“ zu vollziehen. Aehnliche Abrechnungsstellen wurden im selben Jahre in Frankfurt, Stuttgart, Köln, Leipzig, Dresden und Hamburg und in dem darauf folgenden Jahre in Breslau und Bremen eröffnet. Zu diesen 9 Abrechnungsstellen gesellte sich 1893 Elberfeld. Hierdurch ist die Reichsbank — auf dieselbe Weise wie Bank of England den Provinzialbanken gegenüber — im Verhältnis zu den Banken an den genannten wichtigen Bankplätzen eine „Bank der Banken“ geworden, indem die nach der Ausgleichung übrig bleibenden Restforderungen den Girokonti der betreffenden Banken in der Reichsbank oder deren Filialen zugute geschrieben werden, so dass die ganze Abrechnung ohne Anwendung von Geld vor sich geht.

Die Transaktionen bei den 10 Abrechnungsstellen sind seit 1884 auf mehr als den doppelten Betrag (von 12 130 Mill. M. in 1884 bis auf 27 975 Mill. M. in 1898) angewachsen, die Anzahl der ausgeglichenen Forderungen gleichfalls bis auf über das Doppelte (von ca. 1 979 000 auf ca. 4 490 000), so dass die Durchschnittsgrösse der einzelnen Forderungen ungefähr dieselbe geblieben ist (6320 M. gegen 6129 M. in 1884). Diese Durchschnittsgrösse zeigt jedoch ferner, dass nur in den Transaktionen der grossen Geschäftswelt diese Aus-

Digitized by Google

gleichung der gegenseitigen Forderungen den Gebrauch des Geldes vermindert, und dass Clearing und Girieren noch lange nicht im geschäftlichen Verkehr der grossen Bevölkerung zur Anwendung gekommen sind. Es wird auch ausdrücklich erwähnt, dass der Gebrauch von Checks, welche ein Hauptmaterial der Abrechnungen in den englischen clearing-houses bilden, in Deutschland bis jetzt erst wenig entwickelt ist[1]). Mit Ausnahme von Hamburg, wo der Giroverkehr so alt und gut entwickelt ist (vergl. oben), ist denn auch in den grossen Handelsstädten Berlin, Frankfurt und Bremen die Durchschnittsgrösse der zur Abrechnung eingelieferten Forderungen (Wechsel, Checks, Rechnungen etc.) 10—12000 M. Und selbst in Hamburg, auf welche Stadt gegen $^2/_3$ der ganzen Zahl der bei allen 10 Abrechnungsstellen ausgeglichenen Forderungen fällt, betrug die Durchschnittsgrösse doch gegen 3800 M. pr. Forderung. — Von den ca. 24200 Mill. M., welche in 1897 abgeglichen wurden, wurden 5455 Mill. M. oder 22,5 Proz. den Gläubigern auf dem Girokonto der Reichsbank gutgeschrieben; der übrige Betrag wurde also gegenseitig ausgeglichen.

In Frankreich wurde schon in 1872 — besonders bei Veranlassung der durch die Regulierung der Kriegsdarlehen entstandenen grossen Ansprüche an die Umsatzmittel — eine chambre de compensation des banquiers de Paris gegründet, welche 12 der grössten Pariser Bankhäuser umfasste. An diese hat die Banque de France sich später angeschlossen, um die Regulierungen der nicht ausgeglichenen Forderungen auf ihr Girokonto zu übernehmen. Da die umgesetzten Summen doppelt angeführt werden, sowohl als ein- als auch als ausbezahlt, muss man die angeführten Zahlen halbieren, um sie mit den für clearing-houses angeführten vergleichen zu können. Der gesamte Umsatz, welcher in 1880 nur 3223 Mill. Fr. betrug, war in 1894 auf 5379 Mill. Fr. gestiegen — eine verhältnismässig unbedeutende Summe. Es wird auch in dem Kommissionsbericht des Senats mit Rücksicht auf das neue Bankgesetz im Oktober 1897 gesagt, dass „la chambre de compensation nur einen mittelmässigen Erfolg gehabt hat" und dass der Grund darin zu suchen ist, dass „der Gebrauch der Checks erst wenig verbreitet bei uns ist; jeder bezahlt mit Metallgeld oder Noten". Allerdings hat man behauptet, dass der Grund der geringen Benutzung der Institution in dem Widerstand gegen dieselbe von seiten der Banque de France zu suchen ist; es wird daher betont, dass diese ganz so wie

---

1) R. Koch, Art. Abrechnungsstellen im „Handwörterbuch".

Digitized by Google

die Bank of England handelt, und dass die englischen Reglements Wort für Wort von der Banque de France kopiert worden sind. Aber „die Bank kann die Gewohnheiten des Volkes nicht verändern; es würde ihr selbst zum Vorteil gereichen, wenn Checks mehr benutzt würden; sie wirkt nun selbst wie ein clearing-house durch ihr Girieren“.

II. Kredit-Umsatzmittel zum Supplieren von Münze und Metall.

Bankchecks — Wechsel — Banknoten.

Es ist festzuhalten, dass die durch Vermittlung der Banken vollzogenen Girogeschäfte, solange es nur galt, eine in die Bank eingezahlte Summe von dem Konto des Debitor auf das des Kreditor zu übertragen, eigentlich keine Ersparnis an barem Gelde bewirkten, sondern dass nur dadurch die Abnutzung desselben und die Transportkosten vermieden wurden. Der Betrag selbst musste vorhanden sein, blieb aber in der Bank liegen, anstatt aus der einen privaten Kasse in die andere zu gehen. Hierin vollzog sich jedoch mit der Zeit eine Veränderung, teils weil die Banken ihren Kunden gestatteten, über ihr Depositum hinaus herauszuziehen, also Anweisung auf Beträge zu geben, die noch nicht in die Bank eingezahlt waren und welche diese ihnen also faktisch lieh, teils weil die Banken selbst über die deponierten Summen disponierten. Man merkte nämlich sehr bald, dass die täglichen Ein- und Auszahlungen der Bank in der Regel einander aufwogen, so dass nur ein verhältnismässig kleiner Kassenbestand notwendig war, um die Auszahlungen zu vollziehen; der ganze übrige deponierte Betrag lag als todter Schatz und die Banken brauchten nicht zu fürchten. dass dieser ihnen abverlangt werden würde, teils weil die Kunden ein Depositum haben mussten, um überhaupt ein Konto in der Bank zu haben, teils weil eventuelles Herausnehmen durch die Einzahlungen anderer Kunden aufgewogen werden würde. Die Banken sahen deshalb, dass sie ohne Risiko die deponierten Kapitalien durch Darlehen fruchtbringend für sich machen konnten, und aus den Depositen- und Girobanken wurden auf diese Weise Leihbanken. Faktisch blieb nun nur ein kleiner Teil des baren Geldes, auf welches die Anweisungen lauteten, in der Bank stehen, und die Anweisungen traten so geradezu an Stelle des Geldes als ein selbständiges Umlaufsmittel, welches den Gebrauch von barem

Digitized by Google

Gelde ersetzte; mit anderen Worten: die gesamten Umlaufsmittel wurden um den Betrag der Anweisungen, welche über den faktisch vorhandenen Münzbestand hinaus ausgestellt wurden, vermehrt.

Es ist jedoch zu erinnern, dass solche Anweisungen im ganzen nur innerhalb eines sehr begrenzten Kreises cirkulierten, nämlich nur innerhalb der eigentlichen Geschäftswelt, da derjenige, der eine Anweisung als gute Bezahlung annehmen sollte, sicher sein musste, dass der Aussteller in einem solchen Verhältnis zur Bank stand, dass er das Recht hatte, auf dieselbe zu ziehen oder Anweisungen auszustellen; es konnte ja nichts nützen, dass man eine Anweisung von einem Mann erhielt, dessen Konto in der Bank abgelaufen war; man musste Sicherheit dafür haben, dass die Gegenpartei wirklich Inhaber eines Depositums in der Bank war. In dieser Beziehung musste es deshalb den Anweisungen eine ausgedehntere Anwendbarkeit geben, wenn die Banken ihre Kunden mit gedruckten, von diesen auszufüllenden Formularen zu Anweisungen versah. Hierdurch wurde jedenfalls konstatiert, dass der Betreffende ganz im allgemeinen das Recht hatte, Anweisungen auf die Bank auszustellen, während dadurch natürlich nicht konstatiert wurde, dass er das Recht hatte, den betreffenden Betrag anzuweisen; im allgemeinen würde man sich jedoch davon überzeugt fühlen, und solche Checks, auf gedruckten, von der Bank gelieferten Formularen ausgestellt, hatten alle Aussicht, als giltige Bezahlung von jedem, der überhaupt die Bank kannte, angenommen zu werden. Für viele Banken ist darum das Ausstellen von „Checks" ein Surrogat für das Ausstellen von Noten geworden, und wenn sie auch noch eine ziemlich begrenzte Cirkulationsfähigkeit haben, so gehen doch die Bestrebungen im ganzen darauf hin, ihnen eine weitere Verbreitung zu verschaffen, und dies zur selben Zeit, als man engere Grenzen für das Recht der Banken, Noten auszustellen, zieht. Es ist daher von Wichtigkeit, in der Bankpolitik im Auge zu behalten, dass solche Anweisungen und Checks in Wirklichkeit ganz wie Noten fungieren, wenn auch, wie gesagt, faktisch in einem engeren Kreise.

Neben den Checks sind die Wechsel zu nennen, da der Wechsel in der That nur eine eigene Art Anweisung ist. Der Wechsel ist nämlich eine von dem Aussteller (Trassant) ausgestellte Anweisung auf einen an einem anderen Orte sich befindenden Mann [Bank] (Trassatus), dem Inhaber die betreffende Summe auszuzahlen, und sie unterscheidet sich eigentlich nur dadurch von der

Digitized by Google

Anweisung, dass sie ausdrücklich Wechsel genannt wird, und dass die betreffenden Personen dadurch dem besonders strengen Wechselrecht unterworfen werden.

Der Wechsel war ursprünglich ein Mittel, um Geldversendungen zu vermeiden, indem derjenige, welcher Forderung auf eine Bezahlung anderswo hatte, dadurch, dass er einen Wechsel darauf zog, diese Forderung auf einen Dritten übertragen konnte, welcher an jenem anderen Orte eine Zahlung zu leisten hatte und diese in der Weise effektuierte, dass er den Wechsel seinem Kreditor übersandte, welcher sich bezahlt machte, indem er den Betrag beim Trassaten erhob. Wegen der grossen Bedeutung, welche diese Wechsel erhielten, entstand das strenge Wechselrecht mit schnellem Prozess etc. Wie oben erwähnt, war der ursprüngliche Unterschied zwischen Checks und Wechseln der, dass Checks auf eine vom Aussteller deponierte Summe Anweisung gaben, etwas, das noch heute in England als ein wesentliches Kennzeichen eines Checks angesehen wird, wogegen der Wechsel eine Anweisung auf eine Forderung, ein Guthaben für vom Aussteller gelieferte Waren war. Der Wechsel war also insofern weniger sicher als ein Check, als es nicht sicher war, dass Trassat anerkennen wollte, dass die stattgehabte Transaktion den Trassanten dazu berechtigte, den angegebenen Betrag zu beanspruchen. Es ist daher die Möglichkeit vorhanden, dass der Wechsel mit Protest, als nicht eingelöst, zurückkommt — etwas, woran auch das Unvermögen des Trassaten, zu bezahlen, schuld sein kann —, und es war deshalb von grosser Bedeutung, dass der Inhaber sich eventuell an einen oder mehrere andere ausser dem Aussteller zu halten hatte. Dies wurde dadurch erreicht, dass das Wechselrecht jede Person, in deren Händen der Wechsel gewesen war und welche ihn gegen Bezahlung hatte weitergehen lassen, für den empfangenen Betrag verantwortlich machte, falls der Wechsel nicht eingelöst wurde. Zu diesem Zweck muss jeder, welcher den Wechsel als Bezahlung annimmt und ihn weitergehen lässt, seinen Namen auf die Rückseite (en dos) des Wechsels schreiben und wird deshalb Indossant genannt. In nicht wenigen Fällen verlangen die Banken geradezu, wenn sie einen Wechsel kaufen, dass wenigstens ein oder gar zwei Indossanten darauf sind, der grösseren Sicherheit wegen. Andererseits musste dies zur Folge haben, dass der Wechsel fast ausschliesslich in der eigentlichen Geschäftswelt von Männern, die die Solvenz und Solidität von einander kennen, benutzt wird, und sein Umlauf ist daher verhältnismässig mehr begrenzt. Besonders gilt dies ausser-

Digitized by Google

halb Englands. Ein anderer Umstand, welcher zu demselben Resultat führte, war, dass der Wechsel erst nach einer gewissen Zeit, manchmal nach einer Woche oder 10 Tagen, nicht selten nach einem oder mehreren Monaten, verfiel. Da der Empfänger erst nach dieser Zeit zu seinem Gelde kommen konnte, verlangte er Vergütung für die verlorenen Zinsen. Dies geschieht dadurch, dass die Zinsen für die laufende Zeit erst abgezogen, diskontiert, werden und dass auf diese Weise der Wert des Wechsels, solange er nicht verfallen ist, sich von Tag zu Tag verändert. Daher eignen sich eigentlich nur verfallene Wechsel oder Sicht- (a vista)-Wechsel zum Umlaufsmittel. Dagegen eignen sich nichtverfallene Wechsel zu Kapitalanlage, da man sich, wenn man einen Wechsel diskontiert (d. h. ihn mit Abzug der Zinsen kauft), im voraus die Zinsen für die laufende Zeit sichert. Der Wechsel ist deshalb, wie später noch näher besprochen werden wird, eins der beliebtesten Mittel der Banken zur Kapitalanlage, indem die Banken dadurch, dass sie einen nicht verfallenen Wechsel diskontieren, dem Aussteller oder Inhaber den betreffenden Betrag leihen.

Wie man sieht, giebt es keinen wirklichen Unterschied zwischen Check und Wechsel; der Unterschied ist überwiegend formeller Natur; aber an diesen formellen Unterschied sind verschiedene Rechtswirkungen geknüpft worden. In neuerer Zeit scheinen die Bestrebungen mehr und mehr dahin zu gehen, diesen Unterschied in rechtlicher Beziehung aufzuheben.

In den einzelnen Ländern ist die Auffassung von dem Begriffe Check eine etwas verschiedene. In England betrachtet man es als eine wesentliche Bedingung, dass die Anweisung auf eine Bank oder einen Banquier und auf einen bei diesen deponierten Betrag gezogen ist. In Frankreich sieht man dies letztere, dass auf einen deponierten Betrag gezogen wird, als die Hauptsache an, und man kann daher auch auf andere als auf Banken ziehen. In anderen Ländern ist die Auffassung weniger ungeteilt. In Portugal und Italien müssen Checks auf Kaufleute lauten, anderenfalls sind sie ungiltig. Als Hauptregel muss ausserdem ein Check auf Sicht sein. In Dänemark ist am 23. April 1897 ein Gesetz, Checks und andere Sichtanweisungen betreffend, erschienen, dessen Bestimmungen für ganz Skandinavien gemein werden. Das Gesetz schreibt vor, dass ein Check nur auf Sicht (Zahlung bei der Vorzeigung) lauten kann und kein Zinsversprechen enthalten darf, da er sonst ungiltig ist. Zufolge § 1 des Gesetzes muss ein Check enthalten: 1) die ausdrückliche Benennung Check im Text selbst, 2) die Geld-

Digitized by Google

summe, welche bezahlt werden soll, 3) an wen die Bezahlung geleistet werden soll, 4) den Namen dessen, welcher den Check einlösen soll (Trassat), 5) den Ort, wo die Bezahlung vollzogen werden soll, 6) den Ausstellungstag und 7) die Unterschrift des Ausstellers. Hier wird also weder verlangt, dass der Trassat eine Bank oder ein Banquier, noch dass er Kaufmann sein soll; auch wird nicht gefordert, dass ein deponierter Betrag vorhanden ist, auf welchen gezogen wird. Dagegen wird anerkannt, dass Bezahlung eines „crossed check" (insofern sich zwischen zwei Strichen quer über die Vorderseite des Checks die Worte „an Bank oder Banquier" oder eine andere Bezeichnung, die dasselbe bedeutet, findet, welche Vorschrift sowohl vom Aussteller als auch von jedem Checkeigentümer gegeben werden kann) nur an eine Bank oder einen Banquier geschehen kann; sonst kann aber ein Check, an wen es auch sei, ausgestellt werden und braucht nicht einmal auf einen Namen zu lauten, sondern kann auf den Inhaber lauten. In § 3 des Gesetzes wird bestimmt, dass die wichtigsten Verordnungen im Wechselgesetz von 1880 auch auf Checks zur Anwendung kommen. Damit ist in Wirklichkeit der Unterschied zwischen diesen in allem Wesentlichen ausgeglichen, um so mehr, als der ursprünglich wesentliche Punkt im Wechsel, dass er auf Bezahlung anderswo lautete, später fortgefallen ist, indem man auch Platztratten, ja sogar eigene Wechsel anerkannt hat, d. h. ein Wechsel, vom Trassanten auf sich selbst gezogen, wodurch der Wechsel in Wirklichkeit nur ein Schuldschein wird.

Die Benutzung von Wechseln hat in den Ländern, wo sie allgemeine Anwendung gefunden haben und von Hand zu Hand gehen, namentlich in England [1]), eine wirkliche und nicht geringe

---

1) Schon in der 1802 erschienenen „Enquiry into the Nature and Effects of the Paper Credit of Great Britain" sagt Thornton: „Wir nehmen an, dass ein Pächter in einer Provinz eine Schuld von 10 £ an einen in der Nähe wohnenden Gewürzhändler dadurch erledigt, dass er ihm einen Wechsel vom selben Betrage giebt, der auf einen Kornhändler in London für Korn, das er an diesen verkauft hat, gezogen ist, und dass der Gewürzhändler, nachdem er den Wechsel indossiert hat, denselben an einen Kaufmann in der nächsten Seestadt für Kolonialwaren schickt, und dass dieser endlich den Wechsel an seinen Banquier sendet, der ihn dann weiter in Umlauf bringt. Der Wechsel hat in diesem Falle fünf Bezahlungen ebensogut erledigt, als wäre er eine 10 £-Note, an den Inhaber zahlbar bei Sicht. Eine grosse Menge von Wechseln gehen auf diese Weise von dem einen Kaufmann an den anderen ...." Hierzu fügt St. Mill (Principles, II): „Noch in unserer Zeit bestand das gewöhnliche Umlaufsmittel im Betrage von über 5 £ beinahe ausschliesslich aus solchen Wechseln." In „Second Series of Letters", welche 1841 erschienen,

Digitized by Google

Ersparnis an barem Gelde mit sich geführt, indem der Umsatz häufig durch ihre Hilfe, ohne Anwendung von Geld, vermittelt wird. Die obengenannten Umstände jedoch, zu denen noch hinzugefügt werden kann, dass die Wechsel, weil sie aus einem Warenumsatz entspringen, häufig eine nicht abgerundete Summe repräsentieren und sich daher nicht zu einem schnellen Aufzählen eines grösseren Betrages eignen, bewirken, dass sie bei dem grossen Publikum nicht leicht Eingang finden und dass sie sogar, wie schon bemerkt, in den meisten Ländern nur von den grossen Geschäftsleuten als Zahlungsmittel benutzt werden. Dieselbe Geld ersparende Bedeutung haben Checks, insofern sie nicht geradezu auf eine deponierte Summe in Münze ausgestellt sind, und sie werden sogar, wenn sie auf eine Bank ausgestellt sind, leichter in weiteren Kreisen Eingang finden. Die eben berührten Schwierigkeiten, die einer ausgedehnten Cirkulation hindernd in den Weg treten, gelten jedoch auch für sie, wenn auch in geringerem Grade.

In dieser Beziehung bilden Banknoten ein beliebteres Cirkulationsmittel, während sie in ihrem Wesen in Wirklichkeit nicht von Bankanweisungen verschieden sind. Der Unterschied ist der, dass die Note von der Bank selbst, welche sich verpflichtet, sie auf Verlangen mit barem Gelde (Valuta) einzulösen, ausgestellt wird. Die Zweifel, welche sich an Anweisungen knüpfen können, ob der Aussteller auch berechtigt ist, eine solche Anweisung auszustellen, fallen hier fort: jeder, der die Bank kennt und Zutrauen zu ihr hat, wird die Note als Bezahlung annehmen. Dass sie ausserdem auf eine runde Zahl lautet, meistens die Vervielfältigung einer Geldeinheit, macht sie zu einem bequemeren Bezahlungsmittel als Münze, namentlich wenn es sich um grössere Summen handelt.

---

schreibt W. Leatham: „Wenn die Wechsel legitim sind und von bona fide Ursprung, rechne ich sie mit der Sicherheit, die der Trassant, Acceptant und vielleicht 20 Indossanten ihnen geben, als zur ersten Klasse unserer Umlaufsmittel gehörend, über den Noten stehend und nächst dem Golde das Beste. Ich kenne keine Art des Umlaufes, ausgenommen Bezahlung von Arbeitslohn, wozu Wechsel nicht überall in den Provinzen benutzt werden, obgleich sie nicht bei Auszahlungen in London in Anwendung kommen." 1873 aber schreibt Inglis Palgrave („Notes on Banking"), indem er diesen Ausspruch citiert, dass „diese Praxis schon lange aufgehört hat", und dass „mit der Zeit, wenn andere Kreditformen in Gebrauch kommen, Wechsel wahrscheinlich einen untergeordneten Platz einnehmen und Checks an ihre Stelle treten werden." Indessen schlägt er doch den Betrag der Wechsel, welche in den Jahren 1865—1871 in Grossbritannien cirkulierten, auf durchschnittlich ca. 200 Mill. £ an.

Digitized by Google

Die Banknote besitzt daher alle Bedingungen, um ein allgemeines Zahlungsmittel zu werden, in dem Grade, dass sie in den meisten Ländern ganz wie Münze im Umsatz gebraucht wird und diese vollständig ersetzt. Deshalb haben die Staaten es als notwendig angesehen, besondere gesetzliche Regeln für die Ausstellung von Banknoten zu geben, um ihre Einlösung mit Münze sicherzustellen, und dadurch alle die zu schützen, welche selbst ausser Stande sind, die Solvenz der Bank zu beurteilen, und sich doch nicht weigern können, sie als Bezahlung anzunehmen. Hierzu kommt jedoch noch eine andere Rücksicht: die Banknote fungiert in dem allgemeinen Bewusstsein in so hohem Grade als Geld, dass ihre Ausstellung ganz natürlich von der Staatsmacht als ein Eingriff in ihr Monopol, Münze zu prägen, aufgefasst wurde, warum der Staat sich für berechtigt hielt, Grenzen zu ziehen und nähere Regeln vorzuschreiben.

Von Banknoten gilt es nämlich in noch höherem Grade als von Checks und Giro-Anweisungen, dass sie sich nicht darauf beschränken, nur einen deponierten Betrag an Münze oder ungemünztem Metall, an deren Stelle sie cirkulieren, zu repräsentieren, sondern dass sie auch ohne solche Deckung ausgestellt werden, und dass sie also im selben Umfang, in dem sie über den deponierten Betrag hinaus ausgestellt werden, wirkliche Münze erstatten und diese überflüssig machen. Wenn nun dieser überschüssige Betrag „ungedeckter" (nicht von Metall gedeckter) Banknoten in grösserem Umfange vermehrt wird, als die Vermehrung des Umsatzes verlangt, und diese Vermehrung der gesamten Geldmenge den Wert des Geldes unter den Wert herabdrückt, den die Münzen anderswo haben, werden die Banknoten die Münzen aus dem Lande verdrängen, und es liegt sogar die Gefahr vor, dass die Münzmenge des Landes so bedeutend vermindert wird, dass sie nicht mehr hinreicht, um den ruhigen und zuverlässigen Gang des Umsatzes zu sichern, und dass das Vertrauen zu dem Geldwesen des Landes erschüttert wird oder gar ganz verschwindet. Gewichtige Gründe sprechen deshalb dafür, die Notenemission zum Gegenstande einer gewissen Regulierung von seiten des Staates zu machen und bestimmte Regeln für den Umfang, in welchem sie benutzt werden darf, sowie dafür, wer überhaupt Banknoten emiltieren darf, aufzustellen.

Andererseits ist nicht zu leugnen, dass eine solche Regulierung leicht dazu führen kann — und faktisch in der neueren Zeit in verschiedenen Ländern dazu geführt hat —, dass die Banknote eines

Digitized by Google

ihrer wesentlichsten Vorzüge und damit eines grossen Teiles ihrer Bedeutung verlustig geht, welche darin bestehen, dass die Banknote ein weit elastischeres und dem immerwährend wechselnden Umfange des Umsatzes viel besser entsprechendes Cirkulationsmittel ist als Münzen und Barren.

Abgesehen von den Schwankungen im Umsatz, welcher Spekulationsperioden zuzuschreiben ist, fordert nämlich der normale, ruhige Umsatz zu verschiedenen Zeiten einen verschiedenen Betrag an Cirkulationsmitteln. Zu gewissen Zeiten des Jahres fallen in den meisten Ländern eine grosse Menge Auszahlungen, welche sich auf eine kurze Zeit konzentrieren und welche daher eine Menge Umlaufsmittel beanspruchen. Dies gilt zunächst von den sogenannten Terminen, an welchen eine grosse Menge Schuldposten bezahlt und neue gestiftet werden und an welchen zugleich grosse Zinsenzahlungen stattfinden. Ferner betrifft es in grösseren Städten den Zeitpunkt, wenn Miete bezahlt wird, sowie Dienstbotenlohn, Neujahrsrechnungen, und im eigentlichen Geschäftsleben die Perioden des Jahres, wenn grössere Ankäufe (Getreide etc.) stattfinden, so wie man ja in vielen Geschäften zwischen der lebhaften und der todten Saison unterscheidet. Zu solchen Zeiten ist eine bedeutend grössere Menge von Umlaufsmitteln erforderlich als zum täglichen Gebrauch. In Dänemark zeigt es sich z. B., dass die Notenemission der Nationalbank regelmässig zu gewissen Zeiten des Jahres viel grösser ist als zu anderen Zeiten, besonders in den beiden Terminszeiten Juni und Dezember, in welchen der Umsatz so sehr die Grenzen seines gewöhnlichen Umfanges überschreitet, dass eine bedeutend grössere Geldmenge erforderlich ist, trotzdem zu solchen Zeiten auch ein lebhafterer und schnellerer Geldumlauf stattfindet, so dass dieselbe Geldmenge mehr ausrichtet und schneller aus einer Hand in die andere geht. In den Jahren 1894—96 stieg die Menge der Banknoten regelmässig im Juni und Dezember um 20 oder 30 Mill. Kronen über die Menge, welche im Februar und August hinreichte. Während das Minimum der Notenmenge in diesem Teil des Jahres ungefähr 80 Mill. Kronen betrug, stieg sie an den Terminen auf 100 bis 110 Mill. Kronen. Was Deutschland betrifft, so wird es genügen anzuführen, dass z. B. im Jahre 1897 am 28. Februar die gesamte cirkulierende Notenmenge 982 Mill. M. betrug, am 31. März dagegen 1201 Mill., am 30. November 1099 Mill., am 31. Dezember dagegen 1319 Mill. — in beiden Fällen ein Unterschied von 220 Mill. M. und darüber von einem Monat zum anderen, oder eine Vermehrung der Notenmenge um 20 Proz. und darüber.

Digitized by Google

So wie die Bankverhältnisse in Dänemark geordnet sind, ist die Nationalbank genötigt, zu den genannten Zeiten eine entsprechende Menge Metall aus dem Auslande herbeizuschaffen, um es wieder fortzuschicken, wenn der Umsatz seinen normalen Umfang wieder angenommen hat. Etwas Aehnliches geschieht in Schottland seit dem Bankakt von 1845, indem dieselbe Bewegung, welche wir mit Bezug auf Dänemark nachgewiesen haben, auch dort stattfindet, nur zu etwas anderen Zeiten des Jahres. Im Mai und November müssen die schottischen Banken regelmässig recht bedeutende Geldmengen aus England kommen lassen, um ihre Notencirkulation so vermehren zu können, wie der Umsatz es erfordert; im Juni und Dezember wird das Goldgeld — oft in uneröffneten Kisten — zurück nach England geschickt, wo es sicher ohne den geringsten Schaden oder Gefahr für die Umsatzverhältnisse ruhig immerfort hätte bleiben können. Wenn aber in anderen Ländern dieselbe Einrichtung wäre wie in Dänemark und Schottland, und gerade überall gleichzeitig eine entsprechende Vermehrung der Ansprüche an die Umlaufsmittel stattfände, würde eine solche Vergrösserung der Geldmenge kaum ohne sehr bedeutende Opfer ermöglicht werden. Es ist daher von Wichtigkeit, dass der Umsatz selbst Umlaufsmittel hervorbringt, welche wie Geld fungieren können und gerade zu der Zeit, wenn der Umsatz zunimmt, in grösserer Menge zum Vorschein kommen. Dies ist in nicht geringem Umfang mit Anweisungen und Wechseln der Fall; die oben mitgeteilten Zahlen zeigen jedoch, dass dies nicht genügt, und dass nur Münze oder eine Vermehrung der ungedeckten Banknoten diesem zunehmenden Bedürfnis nach Cirkulationsmitteln abhelfen kann. Wenn man nun dem Gutdünken der Banken über die Bedürfnisse der Umsatzverhältnisse vertrauen und es ihnen überlassen könnte, die Notenemission diesem Bedürfnis anzupassen, so würde man in dieser Kombination von Münze, Kreditmitteln und Banknoten gerade ein so elastisches Umlaufsmittel bekommen, wie die Veränderlichkeit des Umsatzes es verlangt. Vor allem gilt dies in Spekulationsperioden, wo die Erwartung auf steigende Preise und damit verbundenen Gewinn viele dazu veranlasst, in grossem Umfange Waren aufzukaufen, und wo deshalb eine bedeutende Menge von Umlaufsmitteln gebraucht wird. Aber gerade in solchen Zeiten sind die Banken — teils wegen ihres Wunsches, dem Verlangen der Kunden entgegenzukommen, teils wegen des Vorteils, den die vermehrte Notenemission ihnen selbst bringt — stark versucht, die rechten Grenzen zu überschreiten und durch eine rücksichtslose Vermehrung der Notenmenge übertriebene Spekulationen,

Digitized by Google

welche wieder zu mehr oder weniger gewaltigen Krisen führen, zu befördern. Es ist wesentlich die Rücksicht hierauf und auf den leicht in die Augen fallenden Einfluss der Zettelbanken auf diese Verhältnisse, welche in den meisten Ländern zu einer gesetzmässigen Ordnung der Notenemission geführt hat, wobei man jedoch zu sehr übersehen hat, dass die Zettelemission nur ein einzelnes Glied in den Veranstaltungen ist, welche Krisen hervorrufen, und dass man durch eine zu scharfe Begrenzung dieses Kreditmittels leicht ein wenigstens ebenso grosses Unheil heraufbeschwört wie das, welches man verhindern will. Dies soll in einem folgenden Abschnitt näher nachgewiesen werden.

III. Die Thätigkeit der Banken als Vermittler des Kapitals.

Depositen- und Leihbanken. Zettelbanken.

Neben der Funktion, als allgemeines Cirkulationsmittel zu fungieren, hat das Geld noch die andere, das disponible Kapital zu repräsentieren. Kapital ist ein Vorrat unverbrauchter, also aufgesparter Arbeitsresultate, und disponibles Kapital solche Vorräte, die noch nicht eine bestimmte Anwendung erhalten haben. Gegenüber diesem Ansammeln von disponiblen Vorräten spielt die Vermittelung des Geldes eine ausserordentliche Rolle, welche besonders in unserer Zeit sehr hervortretend geworden ist. Ohne die Vermittelung des Geldes ist eine Kapitalansammlung für viele so beschwerlich, dass sie so gut wie ganz aufgegeben wird. Grössere Vorräte an Lebensmitteln, Kleidern, Rohstoffen etc. aufzubewahren erfordert besondere Lokale, die nicht jedem zu Gebote stehen, und oft auch eine besondere Arbeit zur Konservierung der Waren. Es ist daher nicht nur, weil die Produktion so viel grösser geworden, dass das Ansammeln von Kapitalien in neuerer Zeit so stark hervortritt, sondern es ist auch dem Umstande zuzuschreiben, dass die Vermittelung des Geldes es jedem leicht macht, Kapital zu sammeln und dasselbe zu verwalten. Die grosse Menge tauscht sich nämlich nicht für den Ueberschuss, der nicht gleich verbraucht wird, Güter zum Aufbewahren ein, sondern Geld, welches jeden Augenblick in solche Gegenstände umgetauscht werden kann. Besonders werden alle, welche ausserhalb der Klasse der eigentlichen Produzenten stehen, alle, welche ihren Unterhalt durch persönliche Dienstleistungen jeder Art erwerben, Bezahlung in Form von Geld in Empfang nehmen, und was sie nicht unmittelbar brauchen, wird als Geldkapital auf-

Digitized by Google

bewahrt. Im Gelde besitzt man ein Mittel, sich zu jeder beliebigen Zeit die Gegenstände, welcher man bedarf, einzuwechseln. Insofern der Betreffende nicht selbst imstande ist, dies Kapital in einem oder dem anderen produktiven Unternehmen fruchtbringend zu machen, wird er gegen eine Vergütung (Zinsen) sein Geldkapital auf jemand übertragen, der in seinem Geschäft für mehr Kapital Anwendung hat, als ihm selbst zu Gebote steht.

Gegenüber dem grossen Vorrat von wirklichen Kapitalgütern stehen deshalb eine Menge Geldkapitalien, von denen man sagen könnte, dass sie jene repräsentieren, da sie ein Ausdruck des Bedürfnisses und des Rechts ihres Besitzers sind, ein gewisses Quantum Gebrauchsgegenstände zu einer beliebigen Zeit ausgeliefert zu erhalten. Natürlich beschränkt sich diese Ansammlung von Kapital in Form von Geld nicht auf die genannten Klassen; auch die eigentlichen Produzenten wünschen häufig den Vorrat ihrer Produktion oder Teile davon, wenn sich die Gelegenheit hierzu bietet und die Konjunkturen günstig sind, zu realisieren, ohne gerade diese Produkte gleich mit anderen Kapitalgütern zu vertauschen, und auch für sie ist dann Geldkapital die zweckmässigste Form für Ersparnisse. Während also die Vermittelung des Geldes in hohem Grade die Ansammlung von Kapital erleichtert und damit fördert und so wesentlich dazu beiträgt, dass die Vermehrung des Kapitals in neuerer Zeit so enorm geworden ist, zeigt es sich auch andererseits, dass das Hervorspriessen der grossen Kapitalvorräte auch eine stets grössere Menge Geld als Repräsentanten derselben fordert.

Dass das Sammeln von Kapitalien so allgemein geworden ist, nicht nur bei den grossen Produzenten, sondern bei der ganzen Bevölkerung, bis herab zu dem sogenannten Arbeiter, ist also teils dem Umstande zu verdanken, dass es so viel leichter geworden ist, Kapital in Form von Geld zu sammeln, aber teils und noch mehr dem Umstande, dass das Entstehen und die Entwickelung der Depositenbanken dem Inhaber solcher Geldkapitalien eine bequeme Gelegenheit bietet, sie nicht nur sicher vermehrt zu wissen, sondern auch Zinsen dafür zu bekommen. Solange man darauf hingewiesen war, das Geld in der Kommode aufzuheben, wie einen toten Schatz, der noch dazu dem Diebstahl etc. ausgesetzt war, fühlte man sich nicht sonderlich zum Sparen berufen. Die Depositenbanken boten bald einen sicheren Aufbewahrungsort und durch ihre Entwickelung zu Leihbanken zugleich Gelegenheit, die Ersparnisse fruchtbringend zu machen, und nachdem sich in diesem Jahrhundert eine besondere Form von Leihbanken unter dem Namen Sparkassen entwickelt hat,

Digitized by Google

welche sich gerade an die unbemittelte, arbeitende Bevölkerung wendet, sind hierdurch allmählich Kapitalien in solchem Umfange gesammelt worden, dass die frühere Zeit nicht ihresgleichen kannte. Es wird genügen, daran zu erinnern, dass 1897 in den dänischen Sparkassen ca. 645 Mill. Kronen, auf über 1 Mill. Konti verteilt, gesammelt waren, wovon ca. 220 Mill. Kronen in dem letzten Jahrzehnt gesammelt worden sind, also ca. 22 Mill. Kronen jährlich. Zum grossen Teil gehört dieses Kapital Personen, welche früher nur ausnahmsweise daran dachten, Geld zu sparen. Dass ein grosser Teil der Sparer kleine Leute sind, geht hinlänglich daraus hervor, dass gegen die Hälfte aller Konti (ca. 504 000) kleiner als 50 Kronen war, und von dem ganzen Betrage standen 222 Mill. Kronen auf Konti von weniger als 2000 Kronen [1]).

Es ging ganz natürlich zu, dass aus der Giro- und Depositenbank eine Bank wurde, welche Geldkapitalien aufbewahrte und fruchtbar machte. Ihre Bestimmung war ursprünglich die, Kassierer für Kaufleute zu sein, also Geld anzunehmen, welches diese sonst in ihrer Kasse behalten mussten; aber natürlich giebt es keine bestimmte Grenze zwischen solchen Kassenvorräten und eigentlichen Geldkapitalien, die zur Aufbewahrung bestimmt sind, und es lag darum nahe, diese letzteren ebensowohl wie die ersteren in den Banken anzubringen, namentlich nachdem diese dazu übergegangen waren, als Leihbanken einen Teil des deponierten Geldes fruchtbar zu machen. Hierdurch wurde ja der Teil des deponierten Betrages, welchen sie ruhig durch Ausleihen fruchtbar machen konnten, bedeutend vermehrt, und damit spielten nach und nach die Leihbanken als Vermittler zwischen den Besitzern von Kapitalien und denen, welche über grössere Kapitalien zu verfügen wünschten, als sie besassen, eine hervorragende Rolle nicht nur im Dienste des Handels, sondern auch in dem der Produktion, besonders der eigentlichen Industrie. Hierdurch wurde es der Produktion möglich, in bedeutendem Umfange mit geliehenem Kapital zu arbeiten, wodurch der Handel einen Aufschwung und eine Ausdehnung erhielt, wie man es sich sonst nicht hätte denken können.

1) Von 1880 an giebt das statistische Material keine Mitteilungen mehr über die Lebensstellung des Sparers; aber im Jahre 1880 gehörten von 65300 neu dazu gekommenen Konti nicht weniger als 22600 Dienstleuten, Arbeitern und Tagelöhnern, Häuslern auf dem Lande, sowie Seeleuten, und der von diesen Klassen eingezahlte Betrag belief sich in diesem einen Jahre auf 6,3 Mill. Kronen, also durchschnittlich auf ca. 280 Kronen pro Konto.

Digitized by Google

Jedoch ist zu bemerken, dass das Geld, welches auf diese Weise disponibles Kapital repräsentieren soll, solange es diese Funktion ausführt, nicht seine andere Funktion ausführen kann: als Cirkulationsmittel zu dienen. Es kann nicht zugleich als ruhendes Kapital daliegen und als Umlaufsmittel cirkulieren. Früher war dies ganz klar, solange jeder Einzelne sein Geld in der Kommode aufhob: solange es dort lag, war es der Cirkulation entzogen; aber natürlich kam es wieder hinein, sobald die Sparer sich die Kapitalgegenstände verschaffen wollten, welche es repräsentierte. Dasselbe musste an und für sich auch für die in den Banken aufgehobenen Kapitalien gelten, in so fern diese nur dort eingezahlt wurden, um aufgehoben zu werden. Da das Geld aber eingezahlt wird, um fruchtbar gemacht zu werden, bis der Eigentümer selbst seiner bedarf, und es zu diesem Zweck zu produktiver Verwendung ausgeliehen wird, geht es damit im selben Umfang wieder in die Cirkulation über. Anstatt einer Geldsumme, welche einen Kapitalvorrat repräsentiert, erhält der Deponent dann nur eine Forderung darauf, dass ihm ein Kapital auf Sicht oder an einem bestimmten Zeitpunkt ausgezahlt werden soll.

Der Umstand, dass der Besitz eines ersparten Kapitals nicht nur durch das Innehaben einer Geldsumme, sondern oft auch durch den blossen Anspruch auf eine solche repräsentiert wird, hat viel dazu beigetragen, das Bewusstsein und die Vorstellung von der Funktion des Geldes als Repräsentant von eigentlichem Kapitalvorrat bedeutend zurückzudrängen. Nichtsdestoweniger muss festgehalten werden, dass ebenso, wie eine gewisse Geldmenge nötig ist, um eine gewisse Menge von Transaktionen zu vermitteln, wenn diese leicht und ungehindert vor sich gehen sollen, so bedarf es auch einer gewissen Geldmenge, um den Kapitalvorrat zu repräsentieren und seinen Umsatz zu vermitteln. Die Zwischenkunft der Banken vermindert diesen Betrag, macht ihn jedoch nicht ganz überflüssig. Sollen die Banken zu jeder Zeit ihrer Verpflichtung, die deponierte Geldsumme zur Verfügung des Besitzers zu stellen, genügen können, so müssen sie natürlich immer eine zu diesem eventuellen Gebrauch nötige Geldsumme in ihrem Besitz haben. Und je mehr die deponierten Kapitalien anwachsen, desto grösser muss diese Geldsumme werden. Dieses Verhältnis zwischen der Grösse der deponierten Kapitalien und der Grösse der Summe, welche vorhanden sein muss, um die Forderungen auf ihre Zurücklieferung zu decken, macht sich nicht hier so unmittelbar geltend, als wo die Geldkapitalien selbst von den Besitzern (in der Kommode) aufbewahrt werden, und werden

Digitized by Google

daher nicht immer genügend in Betracht gezogen; man findet daher in vielen Untersuchungen der Geldverhältnisse dieses Moment nicht genug berücksichtigt. So meint man gar zu oft, dass jede Vermehrung der Goldproduktion die cirkulierende Geldmenge in entsprechendem Grade vermehrt, nur mit Abzug dessen, was im Dienste der Industrie verbraucht wird; in der Wirklichkeit kommt nur ein Teil dieser Metallmenge in die Cirkulation, oft nur ein verschwindender Teil, da die stete Zunahme an Kapitalvorräten eine stete Vermehrung der ruhenden Geldkapitalien erfordert, und diese können, solange sie ruhen, keinen Einfluss auf den Warenmarkt und darum keinen Einfluss auf den Wert des cirkulierenden Geldes oder auf die Warenpreise, welche durch das Verhältnis zwischen dem Gelde und den umgesetzten Warenmengen bestimmt werden, ausüben. Nur insofern die auf dieser Grundlage emittierte Menge von Bank- und Staatsnoten vermehrt wird, wird eine dieser Vermehrung entsprechende Metallmenge faktisch in die Cirkulation gebracht. Wenn z. B. in Neumann-Spallart's „Uebersichten der Weltwirtschaft" angegeben wird, dass im Jahre 1873 in den Banken in England, Frankreich, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Russland und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie in der Staatskasse (Treasury) letzterer sich zusammen nur ein Metallbestand von 3329 Mill. M. befand, während er 1886 auf 6044 Mill. M. angewachsen war, so zeigt die entsprechende Uebersicht über die Menge von Banknoten und Papiergeld in denselben Ländern, dass die von den Banken und Staaten auf diesen Metallbestand emittierten Noten und Papiergeld in 1873 11328 Mill. M. gegen 10389 M. in 1886 ausmachten. Dies will mit anderen Worten sagen, dass die Vermehrung der Metallbestände um über 2700 Mill. M. durchaus nicht dazu beigetragen hatte, die cirkulierende Geldmenge zu vermehren, indem die Cirkulation der Bank- und Staatsnoten im Gegenteil um gegen 1000 Mill. M. vermindert worden war. Dies hatte damals seinen Grund in Frankreichs und Nordamerikas Einziehung uneinlösbaren Papiergeldes in 1878—1879. Und wenn die Bank of England in dem letzten Jahrzehnt (Januar 1889 bis Januar 1899) ihren Metallbestand von ca. 20 bis auf über 30 Mill. £ vermehrt hat, so sind wieder die 10 Mill. £, um welche er gewachsen ist, nur zum kleinen Teil der Cirkulation zu gute gekommen, da die Notenmenge der Bank nur um ca. 3 Mill. £ vergrössert worden ist (von ca. 24 auf ca. 27 Mill. £), so dass die Bank also, trotzdem sie das Recht hat, nur einen Metallbestand zu besitzen, der 16,8 Mill. £ kleiner ist als die cirkulierende Notenmenge, jetzt

Digitized by Google

einen Bestand hat, der diesen um 3—4 Mill. £ übersteigt. Dieser Ueberschuss von ca. 20 Mill. £ über das legale Minimum, während er in den 50er und 60er Jahren dieses nur um 3—4 Mill. £ überstieg, hat aber seinen Grund in dem ausserordentlich grossen Zuwachs, den die Depositen der Bank in diesem Zeitraum erhalten haben, und von welchen es um so nötiger ist einen bedeutenden Teil stets disponibel zur Ausbezahlung zu haben, weil die Depositen der Bank of England — so wie die der meisten grossen Centralbanken — zum grossen Teil von anderen Banken herrühren, welche diese „Bank der Banken" als Kassierer benutzen.

Die Notwendigkeit, ein passendes ruhendes Geldkapital als Repräsentant für die disponiblen Kapitalvorräte zu haben, macht sich nicht allein in theoretischen Betrachtungen zu wenig geltend; dasselbe ist nur allzu oft im praktischen Leben der Fall gewesen und ist ein Hauptgrund der meisten und bedeutendsten Handelskrisen gewesen. Trotzdem hat die gesetzgebende Macht es fast nie für nötig befunden, dieses Verhältnis durch bindende Vorschriften zu regulieren zu suchen, während sie in den meisten Ländern in die Notenemission energisch regulierend eingegriffen hat.

Um recht die Stellung des Staates zu den verschiedenen Arten von Bankthätigkeit und zu der ganzen Gesetzgebung, welche dieses Verhältnis reguliert, zu verstehen, darf man den historischen Entwickelungsgang nicht aus den Augen verlieren. Die grosse Bedeutung, welche die Banken nach dem oben Erwähnten als kapitalsammelnde Depositenbanken erlangt haben, fällt zum grossen Teil in die neueste Zeit. Während dieser Teil der Thätigkeit der Banken jetzt so vorherrschend ist, in so hohem Masse, dass ja der grösste Teil der in neuerer Zeit gegründeten Banken wesentlich hierauf basiert ist, war das Verhältnis in früheren Zeiten ein ganz anderes. Erst die so bedeutend vermehrte Produktion der neueren Zeit und die damit verbundene grosse Kapitalbildung hat die kolossalen Bankdepositen unserer Zeit hervorgerufen. Bis in die Mitte dieses Jahrhunderts waren die Depositen im Vergleich mit jetzt verhältnismässig unbedeutend. Die Depositen der Bank of England, welche nun 35 bis 40, manchmal gegen 50 Mill. £ betragen, machten noch in den 40er Jahren, nach 150-jähriger Thätigkeit, nur 7 bis 8 Mill. £ und in den 50er 9 bis 10 Mill. oder nur ungefähr die Hälfte von dem Betrage der Notenschulden aus, während sie nun fast das Doppelte von diesen erreichen. Und in sämtlichen Aktienbanken in London betrugen die Depositen 1847 nur 8,8 Mill. £ — während in diesen schon in 1872

Digitized by Google

über 90 Mill. £ und in 1882 mehr als 130 Mill. £ standen. Die letzten 50 Jahre bedeuten also einen enormen Fortschritt, indem in sämtlichen Aktienbanken (Joint-stock-banks) in England und Wales nun (Oktober 1898) Depositen zu einem Betrage von beinahe 600 Mill. £ stehen. Etwas Aehnliches gilt von der Banque de France. Ihre Depositen, welche nun 500—600 Mill. Fr. betragen, betrugen im Anfang der 60er Jahre ca. 150 Mill. Fr. Noch mehr tritt dies in Ländern mit einer verhältnismässig späten Bankentwickelung hervor. Betrachten wir die Verhältnisse in Dänemark, so betrugen die Depositen der Nationalbank in 1820 ca. 4 Mill. Rdlr. und in den 40er Jahren sogar nur 2 Mill. Rdlr. (4 Mill. Kronen), und die Nationalbank war damals die einzige Bank des Landes. In der Sparkasse Kopenhagens betrugen die Depositen in 1827 1 Mill. Rdlr., erst 20 Jahre später, in 1847, waren sie doppelt so gross, und noch in 1860 waren sie nach einer 40-jährigen Thätigkeit erst auf 2½ Mill. Rdlr. (5 Mill. Kronen) gestiegen. Erst von dieser Zeit an beginnen sie bedeutender zu wachsen: in 1870 hatten sie 15 Mill. Kronen erreicht, und zugleich stand in dem 1857 gegründeten „Bienenkorb" ein ähnlicher Betrag, zusammen also 30 Mill. Kronen; 20 Jahre später, in 1890, standen in diesen beiden Kassen 130 Mill. Kronen und nun (am Schluss von 1898) 175 Mill. Kronen.

Man wird daher verstehen können, dass diese Seite der Thätigkeit der Banken nur in geringem Grade die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Macht auf sich gezogen hat, da die Zeit, als besonders die englische gesetzgebende Macht sich mit der Bankfrage beschäftigte, vor die Zeit fällt, da die Depositen so bedeutend geworden waren; ja, man kann sogar sagen, dass die betreffende Gesetzgebung schon zu der Zeit (1844), als die ersten Depositenbanken in ihrem ersten Anfang waren (die erste grosse Aktien-Depositenbank in London wurde im Jahre 1834 errichtet), abgeschlossen worden war. Zu der Zeit musste die andere Seite der Bankthätigkeit, die Notenemission, die Aufmerksamkeit viel mehr auf sich ziehen, schon weil sie quantitativ das Uebergewicht hatte. Das, was von Anfang an die Hauptaufgabe der Banken war, war, wie vorher erwähnt, die, teils den grossen Kaufleuten als Kassierer zu dienen, teils zugleich hierdurch ein zuverlässiges Umsatzmittel zu schaffen, teils endlich Geldversendungen und Auszahlungen von einem Ort nach dem anderen zu vermitteln. Die Depositen beschränkten sich daher eigentlich darauf, was die genannten Kassierergeschäfte mit sich brachten. Es waren nicht ersparte, ledige Kapitalien, welche fruchtbar gemacht und verzinst werden sollten, die

Digitized by Google

die Banken an sich zogen, sondern nur überflüssiger Kassenvorrat.

Für das grosse Publikum hatten solche Banken daher nur wenig oder keine Bedeutung, ausser insofern es durch Empfangnahme ihrer Noten in Berührung mit denselben kam. Die modernen Depositen- und Leihbanken sind jedoch gerade auf das Verhältnis zum grossen Publikum basiert, zu den vielen, die ihre Ersparnisse darin anbringen. In früherer Zeit war es für die Banken nicht leicht, mit dem grossen Publikum in Berührung zu kommen, und besonders für solche Banken, welche, wie in Grossbritannien, wesentlich private Banquiers waren, fehlte es dem grossen Publikum an Verständnis und damit an dem unbegrenzten Vertrauen, welches die Bedingung dafür ist, dass man einem anderen die Aufbewahrung und Disposition seines Geldes überlässt. Dieses Verständnis und Vertrauen wurde dann zum grossen Teil durch das Emittieren von Noten seitens der Banken hervorgerufen; denn als diese mit der Zeit sich in die allgemeine Cirkulation drängten und ein allgemeines Zahlmittel wurden, kam die Existenz der Bank allen, die solche Noten in die Hand bekamen, zum Bewusstsein. Die Banknote ist ja, insofern sie nicht auf einen Metallbetrag ausgestellt wird, der sie deckt, eine Anweisung auf das Kapital anderer. Der, welcher für sein Geschäft ein Kapital zu leihen wünscht, wendet sich an eine Bank um ein Darlehn. Die Bank selbst hat kein Kapital fortzugeben, sondern giebt dem, welcher eine Anleihe zu machen sucht, ihre Noten, d. i. ein Versprechen, dass sie dem Inhaber der Noten beim Vorzeigen derselben den Geldbetrag ausbezahlen wird, auf welchen sie lauten. In Wirklichkeit ist es also ein Ersuchen an die, welche Kapitalvorrat besitzen, dem, welcher eine Anleihe zu machen sucht, einen Teil davon ohne wirkliche Bezahlung, bloss gegen die Sicherheit, in einem beliebigen Augenblick Bezahlung dafür zu bekommen, zu überlassen. Diese braucht er nun nicht direkt der Bank abzufordern: wenn andere ebenso willig sind als er selbst, die Noten anzunehmen, kann er sie ebenso gut zum Kauf und Verkauf benutzen, und so geht die Note von einer Hand in die andere. Hat er aber keine Anwendung für dieselbe zu diesem Zwecke, hat er keine Zahlung zu leisten und wünscht nichts für den Betrag zu kaufen, sondern will er nur den Betrag disponibel haben, wenn er es für gut findet, will er also die Noten aufheben, so liegt es nahe, dass er sie in der Bank selbst aufbewahrt, sie also dort deponiert. Sein bares Geld der Bank anzuvertrauen würde er vielleicht Bedenken tragen, aber

Digitized by Google

diese Noten, deren Wert auf der Fähigkeit der Bank, sie einzulösen, beruht, muss er ja ebenso gut der Bank anvertrauen können, als er sich darauf verlässt, dass sie eingelöst werden.

Diese Notenemission hatte nun für die Banken die grosse Bedeutung, dass sie hierdurch nicht nur thatsächlich von dem Kapital anderer ausliehen, von einem Kapital, welches sie gar nicht besassen, sondern auch, dass sie dadurch ein Mittel in der Hand hatten, aktiv in Verbindung mit dem Publikum zu treten und sich Kunden zu verschaffen. Das Inempfangnahmen von Depositen ist von seiten der Bank ein ganz passiver Akt: sie wartet ruhig darauf, dass man ihr sein Geld anvertrauen soll, und kann direkt nicht viel dafür thun; aber indem sie Noten emittiert, kann sie Anleihen anbieten und dadurch in mehr aktiver Weise danach streben, in Verbindung mit Personen zu treten, und zugleich bringt sie ihre Existenz, wie eben erwähnt, zur Kenntnis des grossen Publikums. In einer an Kapital armen Zeit und in einem armen Lande, wo kein sonderliches Kapital vorhanden war, das man hätte in den Banken deponieren können, musste daher die Notenemission zu einer Hauptsache werden. Deshalb sieht man auch, dass in einem Lande, wie Schottland, wo das Bankwesen vielleicht seine höchste Entwickelung erlangt hatte, die Banken durch Notenemission arbeiteten. So kann bestimmt nachgewiesen werden, dass z. B. die Bank in Dundee, welche 1763 errichtet wurde, erst nach einer Thätigkeit von ungefähr 30 Jahren in 1792 anfing, Depositen anzunehmen; ihre ganze bisherige Thätigkeit war auf die Noten, welche sie emittierte und auslieh, begründet. Erst als sie sich hierdurch in weiteren Kreisen bekannt gemacht hatte, waren die Bedingungen dafür vorhanden, Depositen annehmen zu können, und dies wurde von nun an ihre Hauptthätigkeit, und etwas Aehnliches gilt unzweifelhaft von den anderen schottischen Banken. Auch die Bank von England wurde notorisch auf ein Privilegium, Noten zu emittieren, gegründet. Gleichfalls hat die bisher geltende Ordnung des schwedischen Bankwesens gerade ihren Grund in der Erkenntnis gehabt, dass nur eine gewisse Freiheit in der Notenemission die Errichtung von Banken in den Provinzen, wo man ihrer in so hohem Grade bedurfte, um die ökonomische Entwickelung der betreffenden Gegenden gehörig zu fördern, ermöglichen würde [1]).

Jedoch lässt es sich nicht leugnen, dass für die allgemeine Auffassung der Unterschied zwischen der Deposito- und Anleihe-

1) Die hier berührten Verhältnisse sind näher entwickelt in dem 4. Abschnitt.


Digitized by Google

thätigkeit der Banken und der Emission von Banknoten ein nicht unwesentlicher ist.

Dass ein Mann einem anderen sein Geld zur Verwahrung anvertraut, um es auf Verlangen wieder zurückzubekommen, scheint an sich selbst als eine so natürliche und private Sache, dass es den Parteien ganz frei stehen muss und nicht zu einem Eingriff von der Gesetzgebung auffordert. Dagegen ist die Notenemission — obgleich es in Wirklichkeit ja auch eine private Sache ist, dass ein Mann das Versprechen eines anderen erhält, jederzeit eine Anweisung gegen Münze einlösen zu wollen — etwas, das in die Verhältnisse so vieler Menschen eingreift, dass es als eine soziale Angelegenheit erscheint. Teils wird es nämlich, wenn die Noten erst allgemein Eingang gewonnen haben, für den Einzelnen so gut wie unmöglich sein, ihre Annahme zu verweigern, trotzdem er ganz unfähig ist, die Solvenz des Ausstellers zu beurteilen, und teils ist die Notenemission selbst in vielen Fällen von einer gewissen Autorisation von seiten der Regierung begleitet. Es liegt nahe, dass der Staat die Notenemission als einen Eingriff in seine Rechte, Umlaufsmittel zu schaffen, auffasst und daher auch besondere Vorschriften für deren Benutzung giebt. Hierzu kommt, dass eine grosse Menge Banken von Zeit zu Zeit sich unfähig erwiesen haben, ihre Noten einzulösen, und dass dies in höherem oder geringerem Grade als eine soziale Kalamität auftritt. Allerdings war diese Insolvenz der Zettelbanken in nur zu vielen Fällen den Regierungen selbst zuzuschreiben, die aus Geldnot grosse und wiederholte Anleihen bei den betreffenden Banken gemacht und dadurch eine unverhältnismässig grosse Notenemission hervorgerufen hatten; aber diese Verbindung der Ursachen ist dem grossen Publikum meist nicht ganz klar geworden. Dieses hat lange Zeit hindurch geglaubt, es sei insonderheit die Notenemission der Banken, welche Krisen hervorrief. Dies ist insofern richtig, als die Banken in ihrer Notenemission ein Mittel besitzen, durch welches das Gewähren von Kredit oft die rechten Grenzen überschreitet; aber in Wirklichkeit hat man doch in hohem Grade den Einfluss der Notenemission auf die Krisen übertrieben. Es lassen sich leicht Beispiele anführen, wo Krisen an Orten und unter Verhältnissen entstanden, wo die Banken keine Noten emittierten, und ferner lässt es sich nachweisen, dass selbst in den Fällen, wo die betreffenden Banken Noten emittierten, es durchaus nicht diese waren, welche das Unglück verursachten, sondern ihre Unvorsichtigkeit in der Disposition über ihre Depositen. Als Beispiel für ersteres kann die be-

Digitized by Google

deutende Krisis in Hamburg und Amsterdam im Jahre 1763 genannt werden, sowie auch das Auftreten der Krise im Jahre 1857 in Hamburg. Man kann sogar mit Recht behaupten, dass eben der Umstand, dass Hamburg keine Zettelbank besass, wesentlich dazu beitrug, dass diese Krise so heftig wurde, weil eine gut administrierte Zettelbank gerade während einer Krisis die besten Bedingungen besitzt, die durch die Krisis hervorgerufenen Lücken im Kredit ausfüllen zu können. Und als Beispiel für letzteres können wir anführen, dass die einzige schottische Bank, welche bis zum Jahre 1877 fallierte, Western Bank, deren Fallissement in das Jahr 1857 fällt, nur eine ganz bescheidene und keineswegs schwach fundierte Notenemission hatte, nämlich nur etwas über 800 000 £ mit einer Fundierung von über 440 000 £; aber sie fallierte, weil ihre Depositen 20 mal so gross waren als ihre Kasse und sie daher, sobald grössere Beträge von Depositen zurückgefordert wurden, ausser stande war, die hereinströmenden Forderungen zu befriedigen. Ein anderes Beispiel liefert die grosse schottische Bank, City of Glasgow Bank, welche in 1878 auf sehr Aufsehen erregende Weise mit einer Unterbilanz von über 5 Mill. £ fallierte. Diese hatte gleichfalls nur eine Notencirkulation von 8—900 000 £. In 1893 mussten viele Banken in Australien ihre Zahlungen einstellen, und es wird berichtet, dass es die andauernde Herausnahme von Depositen war, welche sie dazu zwang. Noch können wir erwähnen, dass die gesamten Depositen der Banken New Yorks sich unmittelbar vor Ausbruch der Krisis in 1857 im Monat August auf über 94 Mill. $ beliefen. Da trat wegen unglücklicher Spekulationen und anderer Ursachen ein solches Verlangen nach deponierten Mitteln ein, dass in den 2 Monaten bis Mitte Oktober 53 Mill. $ herausgenommen wurden; dies war es, was verschiedene Banken insolvent machte und dadurch eine Panik hervorrief, welche sich über ganz Europa verbreitete. Dass es auf einem Missverständnis beruht, wenn man glaubt, dass man Krisen durch die blosse Regulierung der Notenemission der Banken verhindern kann, hat sich besonders in England nach der strengen Regulierung durch den Bankakt von 1844 in eklatanter Weise gezeigt, indem sie gar nicht die drei grossen Krisen in 1847, 1857 und 1866 verhinderte, bei welchen also von einer übertriebenen Notenemission nicht die Rede sein konnte. Man kann nur so viel einräumen, dass die Notenemission nicht selten den Banken die Mittel gegeben hat, zu Spekulationen zu ermuntern — und besonders sie weit über das rechte Mass in die Länge zu ziehen.

Digitized by Google

Die Frage in betreff der Freiheit, Noten zu emittieren, hat eine so grosse Rolle in allen Diskussionen über das Bankwesen gespielt, dass sie allgemein als die Frage von der „Bankfreiheit“ aufgefasst worden ist. Besonders in der Mitte des Jahrhunderts wurde lange über die „Bankfreiheit“ gestritten, und dieser Streit drehte sich ausschliesslich um die Freiheit, Noten zu emittieren, indem man davon ausging, dass die übrige Bankthätigkeit selbstverständlich eine freie Geschäftsthätigkeit sein müsse. Letzteres ist jedoch kaum so unbestreitbar. Unter allen Umständen wird es das Richtigste sein, die folgende Darstellung der Bankpolitik nicht auf die Frage des Verhältnisses des Staates zur Notenemission zu beschränken, sondern in grösserer Allgemeinheit die Politik, welche auf den verschiedenen Gebieten der Thätigkeit der Banken befolgt werden muss, zu berühren. Die folgende Darstellung wird daher zuerst die Operationen der Banken mit Rücksicht auf den Empfang von Depositen und auf die Dispositionen über dieselben und danach besonders die Notenemission behandeln.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die Thätigkeit der Depositen- und Leihbanken. Die verschiedenen Bankoperationen.

I. Die Annahme von Depositen.

Verschiedene Arten von Depositen — Verzinsung oder nicht Verzinsung — Sparkassen.

Als erste und natürliche Bankoperation muss die Annahme von Depositen genannt werden. Insofern eine Bank sich darauf beschränkt, diese zur Verwahrung oder als Grundlage für ein Girieren in den Büchern der Bank anzunehmen, bieten diese Operationen keine Veranlassung zu besonderer Besprechung; denn dadurch wird auf keine Weise in die allgemeinen ökonomischen Cirkulationsverhältnisse eingegriffen, und das Resultat ist in Wirklichkeit dasselbe, als wenn die Münzen von Hand zu Hand gingen, da sie als Fonds für jeden Umsatz vorhanden sein müssen.

Anders stellt es sich aber, wenn aus der Depositenbank eine Leihbank entsteht; denn dann muss dasselbe Geld in Wirklichkeit zweimal fungieren. Der Deponent meint, dass sein Geld in der Bank aufgehoben ist und dass er dasselbe zurückfordern kann, wenn er will; aber faktisch hat die Bank es an einen anderen geliehen, welcher es in seinem Geschäft angebracht hat und durchaus nicht imstande ist, es jeden beliebigen Augenblick zurückzuerstatten. Wird nun hier nicht die nötige Vorsicht von seiten der Bank beobachtet, so wird sie sehr leicht in den Fall kommen, ihre Verpflichtungen den Deponenten gegenüber nicht erfüllen zu können, und damit ist sie in Wirklichkeit insolvent.

Die Hauptfrage, welche nun die Banken zuerst beschäftigen muss, ist, wie weit sie durch das Anbieten von Zinsen zum Deponieren anregen sollen. Wie früher erwähnt, war das Verhältnis ursprünglich so, dass die Deponenten bezahlen mussten, um Geld deponieren zu können; als aber die Banken Dispositionsrecht über das deponierte Geld erhielten und anfingen es zu gebrauchen, gewannen sie durch das Ausleihen der Depositen einen solchen Vorteil, dass sie nicht bloss keine Bezahlung zu verlangen brauchten, sondern sogar gewisse Zinsen dafür anbieten konnten. Es könnte

Digitized by Google

im ersten Augenblick scheinen, als sei es vorteilhaftest für die Banken, keine solchen Zinsen zu geben. Dies ist jedoch nicht unbedingt der Fall. Solange die Bank keine Zinsen giebt, kann sie nur erwarten, eigentliche Kassenvorräte zu empfangen, welche also nur ganz vorübergehend bei ihr deponiert werden und deren Zurückforderung jeden Augenblick erwartet werden kann, weshalb die Bank nur in geringem Masse darüber disponieren kann. Bietet sie dagegen passende Zinsen, so wird sie neben diesen Kassenvorräten auch eigentliche Kapitalien erhalten, nämlich solche, welche entweder zu klein sind, um selbständig nutzbar gemacht zu werden, oder deren Besitzer sich nicht darauf verstehen oder wünschen, später darüber disponieren zu können, oder welche fürchten, Verluste durch die Kursschwankungen zu erleiden, wenn sie dieselben in Wertpapieren anlegen. Die Bank muss auch diesen Kapitalien gegenüber auf die Möglichkeit vorbereitet sein, dass sie zurückgefordert werden können, entweder weil die Deponenten selbst ihrer bedürfen, oder weil sie sie vorteilhafter anlegen können. Aber gerade für diesen letzteren Fall gilt es, dass, je höhere Zinsen sie bietet, desto sicherer kann sie über die Kapitalien verfügen, denn desto seltener wird man wünschen sein Geld anderweitig anzulegen. Diesen Mitteln gegenüber wird es vorteilhaft für die Bank sein, einen so hohen Zinsfuss als möglich zu bieten und sich mit einer passenden kleinen Differenz zwischen den Zinsen, die sie selbst giebt, und denen, die sie für das Ausleihen verlangt, zu begnügen. Kann die Bank z. B. dadurch, dass sie sich nur $^1/_2$ Proz. Nettoverdienst vorbehält, ein 10mal grösseres Kapital an sich locken, als sie bekommen würde, wenn sie keine Zinsen gäbe, so kann sie natürlich auf ihre Kosten kommen.

Als Beispiel dafür, welche Bedeutung die Höhe des angebotenen Zinsfusses hat, kann angeführt werden, dass die Kopenhagener Sparkasse, in welcher nach den ersten 45 Jahren ihres Bestehens nur etwas über 4 Mill. Rdlr. standen, im Laufe von 6 Jahren einen doppelt so grossen Bestand dadurch erhielt, dass sie in 1866 den Zinsfuss, welchen sie den Deponenten gewährte, von 3 bis auf $3^4/_5$ Proz. erhöhte, und ihr bedeutender Fortgang schreibt sich zum Teil von der Zeit her.

Es ist deshalb auch früher (in den 60er Jahren namentlich) von hervorragenden französischen Nationalökonomen mit Nachdruck geltend gemacht worden, dass es ein Fehler sei, dass sowohl die Banque de France als die Bank of England für die Depositen keine Zinsen gäben; aus diesem Grunde konnten sie nämlich nicht darauf

Digitized by Google

rechnen, dieselben längere Zeit zu behalten und daher nur einen verhältnismässig kleinen Teil davon ausleihen. Es wurde geltend gemacht, dass sie durch das Gewähren von Renten sehr grosse Kapitalmassen an sich ziehen könnten, ja sogar sicherer über dieselben würden disponieren können, als nun, da das Geld nur vorübergehend bei ihnen deponiert und herausgenommen würde, sobald sich Gelegenheit böte, einen Gewinn dafür zu erzielen. Man wies darauf hin, dass die Depositen in der Bank of England durchschnittlich nur 12 Mill. £ in der Banque de France sogar nur 8 Mill. £ ausmachten, während gleichzeitig in 4 Londoner Aktienbanken über 60 Mill. £ standen, und dies, obgleich das Aktienkapital von diesen zusammen nur ungefähr die Hälfte von dem der Bank of England betrug. Die spätere Entwickelung hat jedoch eher gezeigt, dass die betreffenden Banken richtig handelten.

Die in denselben deponierten Summen sind später sehr bedeutend gewachsen, so dass sie z. B. in der Bank of England in 1897 ca. 50 Mill. £ betrugen. Aber die grosse Masse von Depositen verursacht in Wirklichkeit kein geringes Risiko, weil sie jeden Augenblick zurückverlangt werden können, und es zeigt sich denn auch, dass die Bank of England ungefähr die Hälfte als Reserve disponibel behalten muss. Allerdings könnte man sagen, dass gerade, wenn Zinsen gewährt würden, die Deponenten nicht so geneigt sein würden, bei der geringsten Veranlassung ihr Geld wieder herauszunehmen; und es ist ferner angeführt worden, dass eine Panik gerade weniger zu bedeuten haben würde, je mehr Geld in der Bank stände, teils weil es immer leichter ist, in einem kleinen als in einem grossen Kreise eine Panik hervorzurufen, und teils weil es nur möglich ist, eine gewisse Summe pro Tag auszuzahlen, und dass daher die Panik leichter vorübergehen würde, wenn die Bank täglich während einiger Zeit mit den Auszahlungen fortfahren könnte, ohne damit eine verhältnismässig grosse Menge ihrer Depositen zu verausgaben. Es ist gleich zu bemerken, dass dieses letzte Moment keine geringe Bedeutung für Sparkassen und ähnliche Institute hat, welche mit Metallgeld und Noten, welche aufgezählt werden müssen, bezahlen, weniger aber dort zu sagen hat, wo die Auszahlung durch Anweisungen auf viele Tausende vor sich geht. So kann z. B. erwähnt werden, dass in der Kopenhagener Sparkasse im Jahre 1864 nach der Einnahme von Alsen eine Panik entstand, so dass die Menschen scharenweise das eingesetzte Geld zurückverlangten; doch wurde im Laufe von 3 Tagen nur kaum $^1/_2$ Mill. Kronen, d. i. 6 Proz. des eingesetzten Geldes ausgezahlt, und im ganzen Monat betrug

Digitized by Google

der Rückgang nur etwas über 1 Million oder ungefähr 14 Proz. des darin stehenden Betrages. Dagegen verlor die Bank of England im Jahre 1841 im Laufe von 14 Tagen, ohne dass eine eigentliche Panik herrschte, nicht weniger als 42 Proz. des in derselben stehenden Geldes (6,1 Mill. £ von 14,7 Mill. £), und im Jahre 1870 (vor dem Kriege), da die Depositen bis auf mehr als 20 Mill. £ gestiegen waren, wurden sie in weniger als 2 Monaten unter ganz ruhigen und normalen Verhältnissen um 25 Proz. (von 21,10 auf 15,78 Mill. £) vermindert. In New York fiel, wie oben mitgeteilt, die Summe der Depositen vom August bis zum Oktober 1857 um ungefähr 44 Proz., wodurch die grosse Krisis hervorgerufen wurde.

Worauf es also ankommt, ist die Beschaffenheit der Depositen, welche eine Bank herzuziehen erwarten kann. Es giebt, wie schon erwähnt, verschiedene Arten von Depositen, nämlich:

1) reine Kassenvorräte, welche nur sicher verwahrt werden sollen;
2) vorläufig disponible Kapitalien, welche man unterdessen nutzbar zu machen sucht, und endlich
3) Kapitalien, welche man mit Hilfe der Bank auf längere Zeit nutzbar zu machen sucht.

Die erste Art von Depositen wird vermutlich unter allen Umständen einlaufen, ob Zinsen gewährt werden oder nicht, und sie werden nicht stabiler werden, weil Zinsen bewilligt werden. Die Zinsen und die Höhe der Zinsen spielen dagegen bei den letztgenannten beiden Arten von Kapitalien eine Rolle. Nun ist aber die Sache gerade die, dass die Bank of England und die Banque de France wesentlich Banken für andere Banken sind, und dass also die Depositen, welche bei ihnen deponiert werden, gerade reine Kassenvorräte sind, welche die Banken dort anbringen, nur um sie nicht selbst verwahren zu brauchen und um vorkommenden Falls Anspruch bei der Bank auf Wechseldiskontieren und Anleihen machen zu können. So sah man während der Zeit der Krise im Jahre 1866, als die Depositen in Joint-stock-banks sich bedeutend verminderten (um ca. 50 Mill. £ oder vermutlich ein Viertel des darin stehenden Geldes), dass die Depositen der Bank of England sich nicht verminderten, im Gegenteil vermehrten, dass aber ihr Wechselportefeuille um 10 Mill. £ im Laufe einer Woche zunahm. Wenn die genannten Hauptbanken für die deponierten Beträge Zinsen geben sollten, würden sie genötigt werden, über einen verhältnismässig grossen Teil derselben zu disponieren, um sich die nötige Einnahme zu verschaffen, und würden dann ausgesetzt sein,

Digitized by Google

eine nicht genügend grosse Reserve zu besitzen, um eventuellen grossen Ansprüchen auf Zurückzahlung oder Hilfe verschiedener Art nachkommen zu können.

Diese drei Arten von Depositen müssen also verschieden behandelt werden, und besonders müssen die Zinsen für das Einsetzen verschieden sein. Es könnte nun scheinen, als müsste es schwer sein für die Banken, zwischen diesen verschiedenen Arten von Depositen zu unterscheiden; in Wirklichkeit ist es jedoch nicht schwierig. Erstens wird sich nämlich ihre Beschaffenheit schon beim Deponieren durch die Stellung und die pekuniären Verhältnisse des Deponenten zeigen; ist der Deponent ein Geschäftsmann und besonders ein Banquier oder eine kleinere Bank, so ist es klar, dass eigentliche Kassenvorräte aufbewahrt werden sollen, womöglich so, dass sie zugleich etwas Zinsen geben; denn solche Deponenten nehmen ihre Zuflucht natürlich nicht zu einer Bank, wenn sie ihre Kapitalien definitiv anlegen oder nutzbar machen wollen. Danach aber ist es für die Banken ein mehr objektives Unterscheidungsmittel, ob die Deponenten das Recht zu haben wünschen, die Zurückzahlung ihrer Depositen jeden beliebigen Augenblick fordern zu können, oder ob sie sich darein finden wollen, auf bestimmte Zeit oder mit bestimmter kürzerer oder längerer Kündigungsfrist zu deponieren. Dieses letztere Unterscheidungszeichen ist das wichtigste. Kapitalien, welche definitiv angelegt und fruchtbar gemacht werden sollen, eignen sich im allgemeinen weniger zur Annahme in einer eigentlichen Bank, weil wirkliche bankmässige Dispositionen schwer mit solchen Kapitalien vorzunehmen sind. Der betreffende Deponent wünscht nämlich möglichst hohe Zinsen zu bekommen, und da die gegenseitige Konkurrenz der Banken den Zinsfuss für die eingesetzten Kapitalien in die Höhe treibt, wird der zu erwartende Spielraum zwischen dem Zinsfuss für die eingesetzten und ausgeliehenen Kapitalien so klein, dass er sich nur als hinlänglich erweisen wird, um die Administrationskosten und eventuelle Verluste zu decken, aber kaum einen nennenswerten Verdienst für die Bank übrig lässt, um so mehr als ja selbst von solchen Kapitalien eine gewisse Reserve gehalten wird, die nicht verzinst werden kann; die Zinsen dieser Reserve müssen doch auch durch die erstgenannte Differenz gedeckt werden. Dazu kommt, dass es für die Verhältnisse und die Thätigkeit einer Bank nicht recht passt, die Zinsen unveränderlich für längere Zeit festzustellen, wie es von solchen Deponenten verlangt wird. Es wird leicht vorkommen können, dass die Bank weniger Zinsen von den Anleihen bekommt,

Digitized by Google

die sie gewährt, als sie den Deponenten versprochen hat. Um sich hiergegen zu sichern, muss die Bank versuchen, solche Depositen in langfristigen Anleihen anzulegen, also besonders in Prioritätsanleihen; aber solche Anleihen eignen sich weniger für eine Bank und dürfen jedenfalls nur in geringerem Umfange angewandt werden. Es hat sich auch seiner Zeit gezeigt, dass die schottischen Banken in nicht geringe Verlegenheit kamen, weil sie zu hohe Zinsen für die ihnen anvertrauten Depositen berechneten und demzufolge eine grosse Menge Depositen erwähnter Art an sich zogen. Die Banken waren nicht imstande, in Schottland selbst diese grossen Summen sicher anzulegen; sie sahen sich genötigt, dieselben weiter nach London zu senden, und dadurch blieb ihnen kein Verdienst, weshalb sie auch gezwungen waren, die Einlagezinsen herabzusetzen, mit dem Ziel vor Augen, die Depositen zu vermindern; und es unterliegt keinem Zweifel, dass, wenn Banken von so unerschütterlichem Ruf und Ansehen, wie die Bank of England und die Banque de France, Zinsen für solche Depositen gewähren wollten, der Andrang ein so bedeutender sein würde, dass sie dadurch in grosse Verlegenheit gesetzt werden würden. Ueberhaupt eignen sich zunächst nur solche eigentliche Kapitalien, welche nur vorübergehend fruchtbar gemacht werden sollen, für eigentliche Banken neben den Kassenvorräten; denn für diese wird der Deponent sich mit einem niedrigeren Zinsfuss begnügen, und die Bank wird einen passenden Verdienst erübrigen können.

Die Frage, inwiefern die Banque de France nicht wie andere Banken Zinsen für ihre Depositen geben sollte, wurde in den 90er Jahren bei Veranlassung der Erneuerung des Privilegiums von neuem aufgeworfen, und es wurde darüber in dem in 1892 von Mr. Burdeau ausgearbeiteten Bericht gesagt: „Zur Zeit nimmt die Bank nur Depositen auf Kontokurrent von ihren Klienten an und zwar unter der Bedingung, dass keine Zinsen dafür gewährt werden. Die Beträge, welche sie so annimmt, sind wirkliche Kassenvorräte; der Deponent disponiert nach Bedürfnis über dieselben, indem er auf sein Konto zieht (durch Girieren). Das Recht zum Kontokorrent bei der Bank ist eine Begünstigung, nach der die Kaufleute sehr streben; nur denen, die notorisch ganz solvent sind und die zuverlässigsten Kautionisten haben, kommen dabei in Betracht, und der beste Beweis dafür, welchen Wert sie darauf legen, ist, dass sie der Bank enorme Summen überlassen (401 Mill. Fr. durchschnittlich in 1890, 451 Mill. Fr. den 17. März 1892), ohne Zinsen dafür zu bekommen.“

Digitized by Google

„Wenn die Bank allen das Recht erteilen würde, zu deponieren, und dazu 1 Proz. Zinsen für die Depositen, welche jeden beliebigen Augenblick zurückverlangt werden könnten, geben würde, so würde eine kolossale Summe von Depositen, sicher gegen 1 Milliarde, von den privaten Banken auf die Banque de France übertragen werden, welche sich in der wichtigsten und gesundesten der Funktionen jener Banken, in der, in welcher ihre wirkliche raison d'être besteht, an ihre Stelle versetzt finden würde."

Diese letzte Rücksicht könnte vielleicht weniger gewichtig erscheinen, da es ja eigentlich nicht die Aufgabe der Bank ist, für eine raison d'être für konkurrierende Bankinstitute zu sorgen. Dagegen könnte mit Recht geltend gemacht werden, dass es der Banque de France schwer fallen würde, so ungeheure Summen innerhalb des Gebietes ihrer Thätigkeit, worauf die Bank durch die Gesetzgebung auf Grund ihrer Stellung als monopolisierte Zettelbank begrenzt ist, passend anzulegen, so wie überhaupt ihre Stellung eine Vorsicht in den Dispositionen erfordert, welche sich nicht so leicht mit der Annahme von sehr grossen Depositen, welche lohnend angelegt werden sollen und daher leicht zu mehr oder weniger gewagten Spekulationen verlocken, vereinigen lässt. Das deutsche Bankgesetz von 1875 hat deshalb auch der Reichsbank zwar nicht verboten, die Depositen zu verzinsen, aber doch vorgeschrieben, dass die Summe der verzinslichen Depositen nicht den gesamten Betrag des Grundkapitals und Reservefonds übersteigen darf. Und das neue schwedische Bankgesetz von 1897 erlaubt der Riksbank nur, ohne Verzinsung Geld als Depositum anzunehmen, gleichviel ob dies an einem beliebigen Augenblick oder zu einer bestimmten Zeit zurückgezahlt werden oder giriert werden soll. Nur solchen Firmen, welche Wechseldiskontierungen in der Riksbank haben und nicht selbst Bankthätigkeit üben, ist es gestattet, Zu- und Abschreibe-Konti mit Zinsenvergütung zu haben.

Die verschiedene Art, von der die Depositen sein können, macht es notwendig, einen verschiedenen Zinsfuss zu bieten und damit zugleich für solche verschiedenen Anlegungen zu sorgen, welche auch den höheren Zinsfuss, den gewisse Depositen fordern, ermöglichen; dies führt natürlich wieder dazu, dass mehrere Arten der Bankthätigkeit und damit mehrere Arten von Banken oder, richtiger gesagt, Geldinstituten entstehen. Es ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass diese verschiedenen Arten der Thätigkeit auch in einer einzigen Bank vereinigt sein können; doch können sie so verschiedenartig sein, dass sie in diesem Fall

Digitized by Google

in verschiedenen Abteilungen getrennt von einander gehalten werden sollten. Der Unterschied zwischen den mehr vorübergehenden Kassenvorräten und den zeitweilig disponiblen Kapitalien auf der einen Seite und den eigentlichen ersparten Kapitalien, welche für längere Zeit fest angelegt und fruchtbar gemacht werden sollen, auf der anderen Seite liegt dann auch zum Grunde für die Sonderung zwischen Banken und Sparkassen, welche in den meisten Ländern stattfindet. Wenn die Grenze zwischen denselben mehr oder minder willkürlich erscheint und ausserdem in den verschiedenen Ländern auf verschiedene Weise hervortritt, so ist daran hauptsächlich der Umstand schuld, dass die Sparkassen den Charakter von wohlthätigen Institutionen, den sie ursprünglich trugen, in einigen Ländern mehr als in anderen bewahrt haben.

Sparkassen und Sparkassenmittel.

Der ursprüngliche Zweck bei der Bildung von Sparkassen (Caisses d'épargne, Saving banks, Casse di risparmio) war der, ganz Unbemittelte, besonders Dienstleute und Arbeiter, zur Sparsamkeit anzutreiben. Verschiedene angesehene Männer thaten sich zusammen um ihnen Gelegenheit zu bieten, ihre Mittel anzubringen, und übernahmen die Verwaltung derselben unentgeltlich. Dieser Ursprung hat unseren Sparkassen bis weit in die neueste Zeit hinab ihr Gepräge aufgedrückt und thut es zum Teil noch, wenn viele derselben auch genötigt worden sind, ein bezahltes Personal anzunehmen. Es hat den Sparkassen auch nicht immer zum Nutzen gereicht, dass die Verwaltung als ein Vertrauensamt wohlmeinender, angesehener Männer, welche sich jedoch häufig nur sehr wenig auf diese Art der Geschäftsthätigkeit verstanden, betrachtet worden ist.

Die erste Sparkasse — jedenfalls unter diesem Namen („Ersparungskasse") — scheint in Hamburg im Jahre 1778 errichtet worden zu sein, und ihr folgten 1786—1798 einzelne andere (in Oldenburg, Bern, Genf, Kiel und London), worauf sie sich in diesem Jahrhundert schnell über die meisten Länder verbreitet haben. In Dänemark wurde die erste Sparkasse in einem Landdistrikt (Holsteinburg) 1810 errichtet, die nächste in Odense 1816 und die dritte in Kopenhagen in 1820; danach wurden im Laufe der folgenden 30 Jahre in den meisten grossen Städten Sparkassen errichtet; aber doch bestanden noch in 1847 nur 36 Sparkassen. Da bis zum Jahre 1854 keine anderen Banken ausserhalb Kopenhagens als

Digitized by Google

die Filiale der Nationalbank in Aarhus und eine in Odense errichtete kleine Bank existierten, war es ganz natürlich, dass mehrere dieser Sparkassen teilweise als Banken fungieren mussten, was in neuerer Zeit besonders vorkam an Orten, wo sich immer noch keine Banken, sondern grosse Sparkassen befinden; und diese Entwickelung hat um so leichter vor sich gehen können, als es bis zum Jahre 1880 keine gesetzlichen Bestimmungen in betreff der Sparkassen in Dänemark gab. In Kopenhagen führte besonders die im Jahre 1857 gegründete Sparkasse „Bienenkorb" — die nächstgrösste Sparkasse des Landes, in welcher jetzt 50 Mill. Kronen stehen — bankmässigere Formen ein und legte es nicht ausschliesslich darauf an, eigentliches Spargeld, sondern auch disponible Kassenvorräte anzunehmen, weshalb der jährliche Umsatz sehr bedeutend wurde — ein Beispiel, welches von vielen grösseren Sparkassen befolgt wurde[1]).

Der bedeutende Fortgang, den die Kopenhagener Sparkassen dadurch nahmen, ermunterte die Banken dazu, Einlagen „auf Sparkassenbedingungen" anzunehmen, wozu besonders die in 1871 gegründete „Landmannsbank" das Beispiel gab, welcher hierdurch recht grosse Kapitalien zur Verfügung gestellt wurden (am 31. Dezember 1896 standen z. B. „auf Sparkassenbedingung" ca. 46,6 Mill. Kronen, während auf den Leih-, Folio- und Kontokorrent-Konti zusammen nur 30,8 Mill. Kronen standen), welche sie, da sie nicht nur Wechsel-, sondern auch Hypothekenbank ist, teilweise hierdurch zu einem höheren Zinsfuss fest anlegen konnte. Das Beispiel wurde von der im Jahre 1873 gegründeten „Kopenhagener Handelsbank" befolgt — doch nur mit Bezug auf die ausserhalb der Stadt sich befindenden Filialen — sowie von einzelnen kleineren Banken in Kopenhagen.

Diese Vereinigung von Bank- und Sparkassenthätigkeit wurde zwar durch das Sparkassengesetz vom 28. Mai 1880 nicht untersagt; doch wurde in seinem § 11 bestimmt, dass die Ver-

1) Es zeigt sich daher auch, dass in den Sparkassen Dänemarks im grossen ganzen eine grössere Bewegung wahrzunehmen ist als in denen der meisten anderen Länder. So betrugen in 1895—1896 die gesamten Einlagen nicht weniger als 336 Mill. Kronen und die gesamten Herausnahmen 319 Mill. Kronen gegenüber einem darin stehenden Kapital von 626 Mill. Kronen oder bezw. 53,8 und 51,0 Proz. desselben, während die entsprechenden Verhältniszahlen mit Bezug auf die Niederlande 36,5 und 30,2 — auf Frankreich 30,7 und 28,3 — auf Preussen 24,0 und 21,7 — auf England 19,7 und 15,8 waren.

Digitized by Google

günstigungen, welche in der Gesetzgebung den Sparkassen erteilt sind — besonders Dispensation von der Anwendung von Stempelpapier —, Banken oder ähnlichen Geldinstituten nicht eingeräumt werden können, bei welchen die Teilnahme an Dividende und Ueberschuss Gründern, Garanten oder Aktionären vorbehalten ist, oder welche Wechselumsatz treiben, sowie dass solche Geldinstitute sich nicht Sparkasse nennen dürfen. Von dieser Bestimmung wurde jedoch für die bestehenden Institute genannter Art, welche mit Bezug auf die bis zu der Zeit geltenden Gesetzgebung zugleich Sparkassenthätigkeit trieben, eine Ausnahme gemacht.

Uebrigens liess dieses Gesetz der Sparkassenthätigkeit vollständige Freiheit, indem man besonders nicht, wie in verschiedenen anderen Ländern, versuchte, den Zutritt der Interessenten zu diesen Sparkassen zu begrenzen, um das ursprüngliche Gepräge dieser, nur Banken für Unbemittelte zu sein, zu bewahren. Eine solche Begrenzung hat man anderwärts zu erreichen gesucht, indem man einen gewissen Maximumsbetrag teils für den einzelnen Einsatz oder für die Einsätze des ganzen Jahres, teils für das gesamte Guthaben festsetzte (z. B. in England 50 £ für den einzelnen Einsatz, 200 £ für das ganze Guthaben inkl. der zugeschriebenen Zinsen; in Frankreich für letzteres 2000 Fr.). Es ist dabei verboten, mehr als 1 Kontrabuch zu haben. Natürlicher scheint es jedoch, den Sparkassen selbst einige Freiheit mit Bezug auf die näheren Bestimmungen zu lassen, namentlich weil die Verhältnisse sich so verschieden stellen, je nachdem die Sparkassen sich in kleinen oder grossen Städten oder auf dem Lande befinden und in den betreffenden Orten supplierende Geldinstitute sind oder nicht.

Das dänische Gesetz vom 28. Mai 1880 ist jedoch noch weiter gegangen, indem es gar keine Grenzen vorschreibt, sondern sich darauf beschränkt, gewisse Kontrollbestimmungen den Sparkassen gegenüber anzuordnen. In jedem Sparkassenbuch soll Auskunft gegeben werden über die Verwaltung und deren Besoldungsverhältnisse, über den Plan für die Thätigkeit der Kasse sowohl als über den Zinsfuss, die Kündigungsfrist, die Anlegung der Mittel etc. Es soll nach einem bestimmten Schema und bestimmten Regeln für die Wertabrechnung der Aktiva Rechnung abgelegt und diese von besonderen Revisoren revidiert werden, welche darauf an einen vom Staate angestellten Inspektor einzusenden ist. Ergiebt es sich, dass eine Sparkasse nicht nur ihren Reservefond, sondern noch ausserdem 5 Proz. der darin angelegten Mittel verloren hat und keine Sicherheit zur Deckung dafür schaffen kann, so muss ihre Thätigkeit aufhören.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen haben ihren natürlichen Grund in dem Umstande, der charakteristisch für die Sparkassen ist, dass die Deponenten selbst Interessenten sind, und dass deshalb nicht wie bei den Banken die Rede von Aktienkapital als Garantie ist. Alles, was von den Darlehnszinsen nicht zur Deckung der Administration und der Verluste, sowie zur successiven Bildung eines eigentlichen Reservefonds verbraucht wird, kann deshalb auch den Interessenten als Ertrag ihres Einsatzes zufallen. Die Verzinsung der Anleihen kann daher der Verzinsung der Darlehen ziemlich nahe kommen. Wie groß der Unterschied sein muss, lässt sich kaum ganz im allgemeinen sagen; natürlich ist die Administration bei kleinen Sparkassen verhältnismässig teurer als bei grossen, und eintretende Verluste sind bei den kleinen fühlbarer, so dass verhältnismässig mehr zur Deckung reserviert werden muss. Gewöhnlich rechnet man, dass die Differenz $^1/_2$ bis $^3/_4$ Proz. betragen muss. Es ist daher eine Hauptaufgabe der Sparkassen, Verluste zu vermeiden, und sie müssen es sich deshalb zur Regel machen, die ihnen anvertrauten Gelder so solide und sicher als möglich zu verwalten und anzulegen. Damit ferner die Administration nicht zu verwickelt und teuer wird, muss die ganze Geschäftsthätigkeit so gleichartig und einfach als möglich sein. Ebenso wie die eigentlichen Sparkapitalien eigentlich nicht recht in die Bank gehören, so gehören umgekehrt die loseren und fliessenderen Kapitalien nicht in die Sparkasse.

Die letztgenannten Mittel auf eine sowohl sichere als fruchtbare Weise anzulegen und sich doch eine stete Gewalt über dieselben zu sichern, erfordert nämlich eine besondere Einsicht und Geschäftstüchtigkeit, welche die Direktion einer Sparkasse selten besitzen wird, und diese Dispositionen führen ausserdem ein Risiko mit sich, welches die Sparkasse keine Mittel hat zu decken. Dazu kommt, dass der Zinsfuss der Sparkassen fest und wenig veränderlich sein muss; er kann nicht gut häufig variieren, denn die Deponenten wünschen gerade eine sichere und feste Verzinsung ihres Geldes. Wenn sich aber die Sparkasse Mittel durch Erhöhung des Zinsfusses schaffen will, wenn das Geld knapp ist, so muss sie denselben auch herabsetzen, wenn reichlich Geld vorhanden ist, und ein solch schwankender Zinsfuss könnte leicht die eigentlichen Sparkassenkapitalien verscheuchen. Darum besteht auch zum Teil in den Banken, welche zugleich Geld „auf Sparkassenbedingung“ annehmen, für dieses eine besondere Abteilung mit feststehendem Zinsfuss. Uebrigens darf man nicht aus den Augen verlieren, dass

Digitized by Google

die Sonderung zwischen Sparkassen und Banken in Dänemark durch die historische Entwickelung etwas mehr Zufälliges erhalten hat, und dass deshalb eine streng prinziprichtige Ordnung beider durchaus nicht durchgeführt worden ist.

Dies letztere ist ein mitbestimmender Grund dazu gewesen, dass man nicht eine gesetzlich verordnete Grenze für die Beträge, welche in die Sparkassen eingezahlt werden dürfen, hat ziehen wollen. An und für sich lässt sich nämlich nicht leugnen, dass ihrer ganzen Natur nach nicht sehr grosse Beträge auf ein einzelnes Konto dorthin gehören. Dies gilt natürlich besonders dort, wo die Sparkassen die Natur einer humanen, philanthropischen Institution bewahrt haben; denn es wäre ein Unding, wenn ein wirklich vermögender Mann dem Vorstande solcher Kassen die Fürsorge für sein Vermögen auferlegen wollte. Betrachten wir die dänischen Sparkassen, so ist es jedoch gerade auffallend, dass in denselben sogar sehr grosse Beträge auf den einzelnen Konti stehen. Im Jahre 1897 waren z. B. 10 Konti von über 100 000 Kr. auf jedem, bis 233 000 Kr. auf einer Hand. Solche Vermögen gehören offenbar nicht in eine Sparkasse, und für diese enthalten sie eine bedeutende Gefahr, indem nur einige wenige solcher Konti zurückgefordert werden brauchen, um die Kasse in Verlegenheit zu setzen. Vor ungefähr 20 Jahren war das Verhältnis so, dass von ungefähr 400 000 Interessenten die 380 000 nur die Hälfte der eingezahlten Kapitalien besassen, während die andere Hälfte sich auf 20 000 Konti verteilte. Die Verhältnisse scheinen sich später etwas besser gestaltet zu haben. Von 645 Mill. Kr., welche in 1897 in sämtlichen Sparkassen auf etwas mehr als 1 Mill. Konti standen, standen doch nicht weniger als 423 Mill. Kr. auf nur 82 000 Konti je von mehr als 2000 Kr. — also durchschnittlich von über 5000 Kr. Wie gesagt, sind es die grossen Konti, welche der Sparkasse Gefahr bringen, wenn diese nicht einen sehr bedeutenden Kassenbestand hat oder so viel auf sofortige Auszahlung in anderen Banken anbringt, dass es die Zinseinnahme beeinträchtigt. Wenn man trotzdem hier zu Lande nicht eine bestimmte Grenze hat vorschreiben wollen, so hat man zunächst den Grund dafür angeführt, dass eine solche ziemlich leicht zu umgehen ist, indem es ja schwer verhindert werden kann, dass derselbe Mann eine ganze Reihe von Sparkassenbüchern, jedenfalls für jedes Mitglied des Hausstandes eins, besitzt. Dass dergleichen jedenfalls recht häufig hier vorkommt, geht daraus hervor, dass in Kopenhagen auf je 100 Einwohner 86 Konti kommen. Besonders war die Ursache aber die,

Digitized by Google

dass der Reichstag den Sparkassen, welche hier zu Lande eine so bedeutende Entwickelung erlangt und in mehreren Richtungen dem Mangel an einer umfassenden Bankthätigkeit abgeholfen haben, keinen sonderlichen Zwang auferlegen wollte, um so mehr, als bisher kein eigentlicher Schaden daraus erwachsen ist. Mit Bezug auf die eben genannten sehr grossen Konti ist auch zu bemerken, dass wenigstens ein Teil derselben Vermögen von Vereinen u. dgl. sind, welche unter eine Direktion gehören, die nicht geeignet ist, sie selbst zu administrieren.

Wenn die Sparkassen jedoch nicht selbst das Einlegen grosser Beträge verbieten, muss es für sie um so wichtiger sein, sich gegen plötzliches Herausnehmen grösserer Summen zu sichern, und wo daher keine Grenze für die Grösse der Einlagen besteht, muss es zur Regel gemacht werden, dass nur eine gewisse kleinere Summe augenblicklich herausgenommen werden kann, während eine grössere Summe eine gewisse Kündigungsfrist erfordert. Dies ist auch in unseren grösseren Sparkassen eingeführt worden[1]; aber es ist die Frage, ob die in Bezug hierauf getroffenen Bestimmungen genügen werden. Uebrigens wird es ja sehr auf den sozialen Verhältnissen und Gewohnheiten des einzelnen Landes beruhen, welchen Charakter und welche Aufgabe die Sparkassen erhalten werden. Je weniger eigentlicher Geschäftsgeist in die breiten Schichten der Gesellschaft eingedrungen ist, desto mehr Platz wird für die Thätigkeit von Sparkassen sein. In Dänemark lagen die Verhältnisse wenigstens bis vor kurzem so, dass der Bauernstand nicht gern Obligationen kaufte, teils weil er nicht die nötige Kenntnis der verschiedenen Arten besass und nicht den Kurswert zu beurteilen verstand, teils weil man bei einer eventuellen Realisation Verlusten ausgesetzt war, wenn die Kurse fielen; und viele gaben auch nicht gern Darlehen in festen Besitztümern, teils wegen der persönlichen Unbequemlichkeiten, welche in einem begrenzten Kreise, in dem alle einander kennen, daraus entstehen konnten, teils weil man es nicht liebte,

---

1) In „Kopenhagens Sparkasse" gilt z. B. die Bestimmung, dass auf ein Konto „gewöhnlich" täglich 2000 Kronen ohne vorhergehende Ankündigung gehoben werden können; grössere Summen erfordern eine Kündigungsfrist von 1 Tage für jede 2000 Kronen. — Die Gesetze des „Bienenkorbes" bestimmen, dass „jeder Sparer ohne Kündigung sein darin stehendes Kapital oder einen Teil davon herausnehmen kann; doch kann die Direktion, wenn die Auszahlung grösserer Beträge als 2000 Kronen an einem Tage gewünscht wird, 2 Tage Kündigung verlangen".

Digitized by Google

seinen Freunden und Bekannten einen Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu geben. In den letzten Jahren haben sich diese Verhältnisse zwar durch die grosse Verbreitung, welche die Kreditverein-Anleihen erhalten haben, etwas verändert, indem der Bauernstand dadurch mit diesen Papieren ziemlich vertraut geworden ist; aber immer noch werden die Sparkassen in nicht geringem Umfange von demselben als wirkliche Sparkassen, Aufbewahrungsorte für eigentliches Spargeld, benutzt. Dagegen rührt die ausgedehnte Benutzung der Sparkassen in Kopenhagen daher, dass diese sich zu einer Art von Volksbanken entwickelt haben, welche von Personen, die ausserhalb der Geschäftswelt stehen, auf ähnliche Weise benutzt werden, wie diese die eigentlichen Banken benutzt. Daher ist auch zu bemerken, dass es nicht immer ein treffendes Bild der Sparsamkeit bei verschiedenen Völkern giebt, wenn man den Umfang vergleicht, in welchem die Sparkassen benutzt werden [1].

Hält man also fest, dass ersparte Kapitalien, welche eine feste Anlage suchen um sich zu verzinsen, eigentlich nicht in eine Bank gehören, und dass diese daher es nicht gerade darauf anlegen muss, solche an sich zu ziehen, wenn sie nicht eine besondere Verwaltung dafür einrichtet, so wird man sehen, dass eine Bank zunächst auf die flüchtigeren Depositen rechnet: teils solche Mittel, welche man nur ganz vorübergehend verzinst und aufbewahrt zu haben wünscht, und für welche man sich daher auch mit einem niedrigen Zinsfuss begnügt, teils eigentliche Kassenvorräte. Hierzu kommen aber noch solche Mittel, welche Geschäftsleute zu besonderen Geschäftszwecken deponieren. Dies ist schon der Fall, wenn solche Depositionen geschehen, um überhaupt in Verbindung mit der Bank zu stehen, Anweisungen auf diese geben zu können und einen gewissen Anspruch zu haben, mit Wechseldiskontieren etc. bedient zu werden. Ausserdem ist zu erwähnen, dass die Börsenspekulationen der neueren Zeit die Betreffenden häufig nötigen, bedeutende Depositen, als Basis für ihre Operationen und als Garantie den Kunden gegenüber, in einer Bank zu haben. Solchen Geschäften gegenüber spielen die Zinsen, die solche Depositen geben, nur eine sehr kleine Rolle. Und endlich nehmen ja innerhalb der Bankwelt einzelne Banken die Stellung von Haupt- oder Centralbanken ein und führen den anderen Banken

---

1) Es ist also auch weder ein zuverlässiger Ausdruck der Sparsamkeit noch des Wohlstandes, wenn in den Kopenhagener Sparkassen 589 Kr. pro Individuum der Bevölkerung stehen, in Jütland dagegen nur 174 Kr.

Digitized by Google

gegenüber dieselben Funktionen aus, wie diese gegenüber dem Publikum [1]).

Diese Umstände, in Verbindung damit, dass in ruhigen Zeiten die Ein- und Auszahlungen ungefähr einander aufwiegen, machen, dass trotz des unruhigen Charakters dieser Bankdepositen doch immer eine einigermassen stabile Masse vorhanden ist, über die die einzelne Bank ruhig disponieren kann. Und diese Verhältnisse machen es auch erklärlich, dass, wie oben erwähnt, einige Banken, besonders die grossen Centralbanken, so gestellt sind, dass sie sogar ohne Zinsen bedeutende Summen an sich ziehen können.

Die Hauptaufgabe gegenüber der Frage, sich Depositen zu verschaffen, wird daher für eine Bank die sein, sich eine bestimmte und zuverlässige Meinung über die Beschaffenheit der Mittel zu bilden, welche ihr nach ihrer Berechnung zur Verfügung stehen werden, und ihnen einen verschiedenen Zinsfuss nach der grösseren oder geringeren Stabilität, welche ihnen beizumessen ist, und dem grösseren oder kleineren Kassenbestande, welcher denselben gegenüber berechnet werden muss, zu bieten. In der Regel wird daher in den Banken ein verschiedener Zinsfuss für die verschiedenen Depositen berechnet, der niedrigste für die, welche auf sofortige Auszahlung übergeben worden sind, einen etwas höheren für die, für welche eine Kündigung von einer gewissen Anzahl von Tagen ausbedungen ist, und der höchste für die, welche entweder auf bestimmte Zeit oder mit einer Kündigungsfrist von mehreren Monaten übergeben worden sind. Hierzu können noch Depositen auf Sparkassenbedingung als eine besondere Abteilung kommen. Ferner wird es klar stehen, dass diese verschiedenen Depositen eine verschiedene Disposition bedingen.

II. Dispositionen über Depositen.

Fragen wir zunächst, welche Dispositionen die Banken über die deponierten Summen zu treffen haben, so ist zu bedenken, dass eine Bank, abgesehen von den eigentlichen Sparkapitalien, die Verpflichtung hat und darauf vorbereitet sein muss, die Depositen entweder sofort oder nach kurzer Kündigungsfrist zurückzuliefern. Vor-

1) Daher ist auch daran zu erinnern, dass bei den statistischen Berechnungen der gesamten Depositen in den Banken eines Landes einige der aufgeführten Beträge in Wirklichkeit doppelt aufgeführt werden, erst bei der Bank, in welcher der Deponent sie anlegt, und dann bei der Hauptbank, in welcher erstgenannte Bank wieder einen Teil ihrer Depositen anlegt.


Digitized by Google

läufig ist zu bemerken, dass die Anwendung von Anweisungen auf Depositen die Beweglichkeit dieser etwas vermindert. Wenn der Deponent berechtigt ist, Anweisungen auf die eingezahlte Summe auszustellen, wird er in vielen Fällen mit einer solchen Anweisung bezahlen, anstatt die Summe herauszunehmen. Solange eine solche Anweisung cirkuliert, wird die Rückzahlung des Betrages also nicht gefordert werden. Dies repräsentiert einen direkten Vorteil für die Bank; denn wenn ihr die Anweisung vorgezeigt wird, wird der Betrag auf das Konto des Betreffenden von dem Datum der Anweisung an abgeschrieben, so dass nach dieser Zeit keine Zinsen dafür berechnet werden. Der Betrag bleibt jedoch stehen, solange die Anweisung cirkuliert, und häufig wird die Auszahlung derselben gar nicht verlangt, indem einer von denen, der sie empfängt, sie nicht zur Auszahlung vorzeigt, sondern um den Betrag seinem Konto zuschreiben zu lassen. Die wirklichen Herausnahmen von Depositen werden also dadurch vermindert, und der Betrag, der faktisch zur Disposition der Bank stehen bleibt, wird vermehrt.

Ferner ist zu bemerken, dass hier nur die Rede von den Fällen ist, in welchen der Betreffende auf eine wirklich eingezahlte Summe anweist; aber in verschiedenen Fällen gestattet eine Bank ihren Kunden, über dieselbe hinauszuziehen. In diesem Falle ist faktisch die Rede von einem Darlehen von seiten der Bank an den Betreffenden, ein Darlehn, welches also nach den gewöhnlichen Regeln, die für das Gewähren von Darlehn gelten, beurteilt werden muss. Wie ersichtlich, ist eine solche Anweisung auf nicht deponierte Beträge, besonders wenn gedruckte Formulare dazu benutzt werden, in Wirklichkeit der Emission von Banknoten sehr ähnlich. In beiden Fällen ist es faktisch nicht die Bank, welche dem Betreffenden ein Kapital leiht, sondern diejenigen, welche die Banknote oder Anweisung als giltige Bezahlung für Waren etc. annehmen. Solche Bankanweisungen wurden daher auch seiner Zeit von den Londoner Banken anstatt Notenemission benutzt, und dies trug ganz besonders dazu bei, Checks zu einem so allgemeinen Cirkulationsmittel in England zu machen.

Andererseits ist zu bemerken, dass Depositen nicht ausschliesslich aus barem Gelde, das der Deponent in der Bank niederlegt, bestehen. Hat er erst ein Konto in derselben, so wird jede Einzahlung, die im täglichen Leben für gute Bezahlung angesehen wird, auch von der Bank als solche angenommen und seinem Konto gutgeschrieben werden — nicht nur Metallgeld und Banknoten, sondern auch Bankanweisungen und Checks, ja Wechsel und

Digitized by Google

andere Forderungen, welche einzukassiren die Bank auf sich nimmt. Denn selbst wenn nicht eigentliches Geld in Verwahrung gegeben worden ist, so setzt man doch voraus, dass die Bank jeden beliebigen Augenblick bares Geld für diese Effekten bekommen kann. Aber selbstverständlich muss die Bank bei ihren Dispositionen darauf Rücksicht nehmen, ob ihre Depositen wirklich in Gestalt von Geld da sind, oder ob es einer neuen Operation von seiten der Bank bedarf, um ihnen diese Form zu geben.

Die erste und nächstliegende Disposition über deponierte Mittel wird das Diskontieren von Wechseln sein. Hier ist die Rede von den sogenannten langen Wechseln, deren Verfallszeit noch nicht gekommen ist. Auf Sicht lautende und verfallene Wechsel sind zur Nutzbarmachung nicht verwendbar, da für solche keine Zinsen berechnet werden; aber für die Laufzeit, welche ein Wechsel noch bis zum Verfallstage hat, werden Zinsen berechnet, welche beim Kauf oder Uebertragung des Wechsels abgezogen (diskontiert) werden, und solche Wechsel verzinsen also das darin angelegte Kapital. Dass dieses Anlegen der Mittel der Bank das beste ist, hat seinen Grund darin, dass Wechsel im ganzen die beste Sicherheit bieten, die gegeben werden kann, sowohl weil die Bezahlung durch strenge Rechtsbestimmungen gesichert ist, als auch — und nicht zum wenigsten — weil das Nichtbezahlen eines verfallenen Wechsels in der Handelswelt als gleichbedeutend mit Insolvenz angesehen wird und ein Aufhören jedes Kredits mit sich führt. Dazu kommt, dass alle die, welche den Wechsel in der Hand gehabt und ihre Namen auf seine Rückseite geschrieben haben (en dos — Indossanten), subsidiär verantwortlich für denselben sind, jeder mit Regress auf die voranstehenden Indossanten und Trassanten. Bei den grösseren Centralbanken ist es daher auch eine allgemeine Regel, dass ein Wechsel mit einem bis zwei Indossamenten versehen sein muss, um diskontiert zu werden; so ist z. B. für die Reichsbank in dem deutschen Bankgesetz ausdrücklich vorgeschrieben, dass sie nur Wechsel diskontieren darf, aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Indem dann die Centralbank eine kleinere, lokale Bank als Zwischenglied benutzt, ersetzt sie dadurch den Mangel an persönlicher Bekanntschaft mit dem Betreffenden, welche der Lokalbanquier zu haben pflegt.

Ausserdem wird noch oft angeführt, dass Wechsel besonders sicher sind, weil sie einem wirklichen Umsatze entspringen und

Digitized by Google

sich also an eine bestimmte Forderung auf Bezahlung knüpfen. Es ist indessen zu bemerken, dass dies nur eine allgemeine Sicherheit giebt, dass aber der einzelne Wechsel durchaus nicht an die verkauften Waren oder die daraus entspringende Forderung geknüpft ist. Alles, was man sagen kann, ist, dass, wenn die Waren bezahlt werden, der Verpflichtete dadurch Mittel zum Einlösen des Wechsels bekommt; der Betreffende ist jedoch nicht verpflichtet, sie dazu anzuwenden. Was in Betracht kommt, ist seine Solvenz im allgemeinen, und der hervorgehobene Umstand giebt deshalb nur die allgemeine Sicherheit, dass der Wechsel voraussichtlich aus einem rechtmässigen Geschäft entspringt, von welchem anzunehmen ist, dass es für den Betreffenden in der Regel gewinnbringend ist, wenn es ihm auch natürlich in dem einzelnen Falle Verlust verursachen kann. Auch ist im Auge zu behalten, dass die betreffenden Waren von Hand zu Hand gehen und dass jeder nachfolgende Verkäufer dazu berechtigt ist, einen Wechsel auf den Verkauf zu ziehen, so dass dieselben Waren die Grundlage von 5 bis 6 oder mehr Wechseln bilden können. Diesen liegen ja indessen ebenso viele Forderungen zu Grunde, und diese können successiv eingelöst werden, wenn die Waren endlich in die Hände des Konsumenten kommen. Die Bezahlung derselben sollte dann die Mittel zur Deckung sämtlicher Wechsel geben, indem diese einander successiv decken und verschlingen.

Obgleich es dem Wechsel nicht unmittelbar eine gewisse Garantie giebt, dass er seinen Ursprung aus einem Umsatze herleitet, ist es doch von grösster Wichtigkeit für die Beurteilung seiner Güte, die Geschäftsthätigkeit zu kennen, aus welcher er entsprungen ist. Dies geht indessen nicht unmittelbar aus dem Wechsel hervor, der ja gar nicht den betreffenden Umsatz bezeichnet, sondern nur eine Ordre an einen anderen enthält, eine gewisse Summe zu bezahlen. Was daher eine grosse Rolle bei der Beurteilung von Wechseln spielt, ist, dass man die beiden Personen im Wechselverhältnisse, Trassant und Trassat, sowie auch ihre gegenseitigen Verhältnisse kennt, und hier kann die Stellung und der Stand der Betreffenden eine gute Richtschnur sein. Man unterscheidet also zwischen verschiedenen Klassen von Wechseln, welche von verschiedener Güte sind. Die ersten und besten beiden Arten von Wechseln sind teils die, welche von Grosshändlern auf andere Grosshändler, von welchen beiden man weiss, dass sie in steter Geschäftsverbindung miteinander stehen, gezogen werden (zu dieser Klasse gehört der grösste Teil der ausländischen

Digitized by Google

Wechsel), teils Wechsel, welche von Produzenten auf die Verhändler ihrer Waren gezogen werden. Hierzu kommen als eine dritte Klasse, welche auch aus einer natürlichen Geschäftsverbindung entspringt, Wechsel, welche von Grosshändlern auf Detailhändler gezogen werden. Diese drei Klassen sind vorzugsweise bankmässige Anlegungen.

Dagegen muss eine Bank Wechseln gegenüber, welche gegen den natürlichen Gang des Handels gehen, stets misstrauisch sein, z. B. gegenüber Wechseln, welche von Detailhändlern auf Grosshändler oder von Kaufleuten auf Produzenten, deren fertige Waren sie verhandeln (dagegen natürlich nicht, insofern die Kaufleute den betreffenden Produzenten Rohstoffe liefern), oder von einem Produzenten auf einen anderen in demselben Fache gezogen werden. Solche Wechsel können natürlich regelmässigen Geschäften entspringen, aber gewöhnlich haben die Betreffenden keine Veranlassung, diese Art Wechsel zu ziehen, welche auch häufig unter nicht ganz normalen Verhältnissen, z. B. in eigentlichen Spekulationsperioden, auftreten. Ausserdem sollte eine Bank als Regel keine Wechsel diskontieren, welche von Detailhändlern auf Konsumenten gezogen werden; denn die Konsumenten, welche auf diese Weise Wechsel auf sich ziehen lassen, thun es in der Regel, weil sie schlechte Zahler sind. Ebensowenig eignen sich Wechsel, welche von Personen ausserhalb des kaufmännischen Lebens auf Schuldner verschiedener Art, z. B. von Hauswirten auf ihre Mieter, von Gutsbesitzern auf ihre Pächter gezogen sind, ohne weiteres zum Diskontieren seitens einer Bank, obgleich die Forderung ja ihren natürlichen Ursprung und Grund hat.

Endlich muss eine Bank sich vor den sogenannten Accommodationswechseln hüten. Unter Accommodationswechseln versteht man solche Wechsel, die nicht aus einem wirklichen Geschäft oder Umsatz entspringen, sondern eine private Verabredung zwischen Trassant und Trassat voraussetzen, mit Bezug auf welche ersterer einen Wechsel auf letzteren zieht, in der Regel gerade, um ihm die Möglichkeit zu einer Anleihe zu verschaffen. Durch das Diskontieren eines solchen Wechsels seitens der Bank erhält der Trassant ein Darlehn, für welches der Trassat als Garant oder Kautionist betrachtet werden kann, während die Bank aller Wahrscheinlichkeit nach sich nicht darauf einlassen würde, ihm ein solches Darlehn gegen solche Kaution zu geben. Die Form des Wechsels wird auch angewandt, um der Transaktion das Aussehen eines wirklichen Geschäftes zu geben. Natürlich kann ein solcher Wechsel ebenso

Digitized by Google

gut sein wie ein anderer, da es, wie erwähnt, auch für andere Wechsel keine reelle Sicherheit giebt; aber die Vermutung liegt nahe, dass der Wechsel geradezu ein Ausdruck einer Geldverlegenheit oder einer mehr oder weniger unbegründeten Spekulation ist. Das Bedenkliche dabei ist auch ausserdem, dass, während wirkliche Wechsel sich an bestimmte Transaktionen knüpfen und ihre Anzahl und Höhe dadurch eine begrenzte ist, es keine Grenze für die Accommodationswechsel giebt. Nicht selten kommt es auch vor, dass zwischen den beiden Betreffenden eine gegenseitige Verabredung, aufeinander Wechsel ziehen zu dürfen, besteht, in welchem Falle die Wechsel sich ja gegenseitig ungefähr neutralisieren und denselben gar keine Forderung zu Grunde liegt. Dies wird allgemein als Wechselreiterei bezeichnet. Auf solche Wechsel sollte eine Bank sich nie einlassen, und der Verwaltung, die genaue Kenntnis von den Personen und Geschäftsverhältnissen besitzt, wird es in der Regel auch nicht schwer fallen, sich davor zu hüten. Solche Wechsel verraten sich oft auch schon durch ihre äussere Form, indem sie auf eine runde Summe lauten; und die Stellung und das gegenseitige Verhältnis der Betreffenden wird auch oft Misstrauen erwecken. Der Umstand selbst, dass ein Geschäftsmann sich auf dergleichen einlässt, wird seinem wirklichen Kredit gegenüber schon Misstrauen erregen.

Vorausgesetzt, dass ein Wechsel wirklich gut ist, so eignet er sich besonders für bankmässige Dispositionen, weil er eine bestimmte, meist nicht lange Laufzeit hat, selten über 3 Monate, und dann gewöhnlich nur, weil er in solchen überseeischen Geschäften seinen Ursprung hat, deren Abwickelung längere Zeit erfordert; gerade diese Wechsel sind im allgemeinen besonders gut, weil nur die ganz grossen Handelshäuser sich auf solche Geschäfte einlassen können.

Die Bank erhält durch das Diskontieren eines Wechsels die Sicherheit, dass die Summe an einem bestimmten Tage in ihre Kasse fliessen wird, und die Bank kann also ihr Wechseldiskontieren so regulieren, dass täglich Wechsel zu einem gewissen Betrage zur Auszahlung verfallen, so dass sie in den Stand gesetzt wird, Zurückforderungen von Depositen zu decken und, so weit dies nicht erforderlich ist, Mittel zu neuen Darlehen bekommt.

Noch kann als ein Vorteil bei dieser Art des Anlegens erwähnt werden, dass die Zinsen im voraus bezahlt werden; hierdurch wird die Bank gegen die Verluste, welche ein späteres Fallen des Zinsfusses mit sich bringen könnte, gesichert, und ausserdem sind ja

Digitized by Google

im voraus bezahlte Zinsen höher als nachher bezahlte, d. i. ein Diskonto von 5 Proz. entspricht in Wirklichkeit einem Zinsfusse von $5^1/_4$ Proz. pro anno.

Nächst dem Wechseldiskontieren sind die sogenannten „kurzen Darlehen" eine bankmässige Disposition. Diese werden nämlich gleichfalls auf eine gewisse bestimmte kürzere Zeit gewährt, gewöhnlich nicht auf länger als 3 Monate, und die Bank wird also auch durch die Zurückbezahlung derselben regelmässig mit Mitteln zu ihrer Disposition versehen. Doch sind sie nicht ganz so sicher wie das Wechseldiskontieren, weil sie sich nicht so unmittelbar an ein Geschäft knüpfen, welches in dieser Zeit abgewickelt ist, und dessen Abwickelung dem Empfänger der Anleihe die Mittel zur Zurückbezahlung des Betrages in die Hand giebt. Deshalb werden auch die hier erwähnten Anleihen oft zu erneuern gewünscht, und selbst wenn die Bank formell einem solchen Verlangen gegenüber freie Hand hat, wird sie in Wirklichkeit doch oft genötigt sein, fortzusetzen, wenn sie nicht Verluste riskieren will. Aus solchen kurzen Anleihen können daher, was man „todte Anleihen" nennt, werden, d. h. Anleihen, die immer wieder erneut werden müssen, weil sie in Wirklichkeit nicht zur Ausführung eines Geschäftes abgeschlossen worden sind, dessen Abschluss Mittel zur Zurückzahlung giebt, sondern aus laufenden Einnahmen successive eingelöst werden müssen, die sich jedoch nicht immer als so disponibel hierzu erweisen, als man bei Abschliessung der Anleihe geglaubt hatte. Die Bank muss daher die Beschaffenheit dieser Anleihen recht genau untersuchen, besonders den Zweck derselben, und vor allen Dingen, wenn nicht für eine Sicherheit gesorgt wird, die im Falle der Noth realisiert werden kann. Es ist deshalb zwischen verschiedenen Arten von kurzen Anleihen zu unterscheiden.

Insofern solche gegen Faustpfand (Lombard) gegeben werden, können sie im allgemeinen für ziemlich sicher, aber nicht immer gleich leicht realisierbar angesehen werden. Als am engsten verwandt mit Wechseldiskontieren scheinen Anleihen gegen aus Waren bestehende Pfänder zu sein; doch ist hierbei der sehr grosse Unterschied, dass sie nicht wie jene auf einen vollstreckten Verkauf, für welchen die Bezahlung erst später erfolgen soll, gegründet sind, sondern im Gegenteil auf den Umstand, dass der Besitzer der Waren sie nicht zu dem Preise, wie er wünschte, hat verkaufen können. Solche Anleihen dürfen daher nur mit grosser Vorsicht und genauer Kenntnis der betreffenden Transaktion, sowie der Verhältnisse des Verkäufers, gewährt werden. Besonders in Spe-

Digitized by Google

kulationsperioden bei aufwärts gehenden Konjunkturen sind die Kaufleute geneigt, in Erwartung steigender Preise so grosse Warenaufkäufe als möglich zu machen; wenn nun die Banken ihnen durch Darlehen auf die schon gekauften Waren Mittel hierzu geben, welche es ihnen ermöglichen, sich auf neue Einkäufe einzulassen, können diese Spekulationsaufkäufe einen sehr bedeutenden Umfang erreichen. So berichtet Tooke, dass im Jahre 1839 während der Spekulationsaufkäufe, wozu drohende Verwickelungen mit China und die daraus entstehende Furcht einer Unterbrechung der Handelsverbindungen die Veranlassung gaben, mit Hilfe der Banken so grosse Aufkäufe von Thee stattfanden, dass ein kleinerer Kaufmann mit einem Kapital von 1200 £ sich in stand gesetzt sah, 4000 Kisten Thee im Werte von 80000 £ aufzukaufen. Das Risiko ist hierbei für die Banken sehr gross, da grade die grossen Aufkäufe, wenn die Spekulationen fehl schlagen und ein Fallen der Preise eintritt, leicht forcierte Realisationen nötig machen werden, die dann ein bedeutendes Herabgehen der Preise mit sich führen. In dem erwähnten Falle betrug der Verlust nicht weniger als 16000 £.

Eine andere Schwierigkeit, welche diese Anleihen darbieten, ist die, dass die Bank nicht imstande sein wird, die Waren anzunehmen und aufzubewahren, welche also im Besitz dessen, der die Anleihe empfängt, bleiben müssen. Dieser Misslichkeit hat man dadurch abzuhelfen gesucht, dass Lagerhäuser eingerichtet worden sind, in denen die Waren aufbewahrt werden gegen Ausfertigung von Bescheinigungen auf eigens dazu autorisierten Formularen, welche die Waren so repräsentieren, dass diese weder verkauft noch verpfändet werden können ausser durch Uebertragung oder Verpfändung der Bescheinigung selbst; so existiert in Dänemark ein Gesetz dieses Inhalts vom 23. Febr. 1866, und ähnliche Bedingungen finden sich in dem Gesetze den Freihafen Kopenhagens betreffend vom 31. März 1891 § 11.

Die dänische Nationalbank fing in den 40er Jahren damit an, Anleihen auf Waren zu gewähren; doch erhielten diese Anleihen im Ganzen keine grosse Ausdehnung. Die grösste Summe, welche am Schlusse eines Rechnungsjahres auf diese Weise ausgeliehen worden war, betrug im Anfang der 60er Jahre 365000 Rdlr. = 730000 Kr.; aber im Anfang der 70er Jahre hörte diese Art der Anleihen gänzlich auf. Dagegen geben die privaten Banken Anleihen auf Waren, besonders auf Getreide. Das deutsche Reichsbankgesetz von 1875 gestattet der Bank Anleihen „gegen Verpfändung von Kaufmannswaren, die im Inlande lagern, bis auf

Digitized by Google

höchstens $^2/_3$ ihres Wertes“ zu gewähren. Von den 182 Mill. M., welche die Bank am 31. Dezember 1898 in Lombardanleihen ausstehend hatte, waren jedoch nur 3,87 Mill. M. auf Waren ausgeliehen. Die Banque de France giebt keine Anleihen auf Waren, dagegen — so wie die deutsche Reichsbank — auf Gold und Silber in Barren und Münzen; hierauf wurden im Laufe des Jahres 1896: 59,6, in 1897: 39,0 und in 1898: 6,6 Mill. Fr. ausgeliehen. In der deutschen Reichsbank waren am Schlusse des Jahres 1898 nur 8000 M. auf Gold und Silber ausgeliehen.

Grössere Sicherheit bieten jedoch in der Regel Anleihen gegen Faustpfand in Wertpapieren von solcher Art, dass sie stets leicht realisiert werden können, also besonders Börseneffekten, während Prioritätsobligationen und ähnliche Forderungen nicht immer und zu jeder Zeit leicht realisierbar sind. Selbstverständlich müssen die Anleihen eine gewisse Grenze einhalten, so dass kein Verlust entsteht, selbst wenn die Kurse in der Zwischenzeit gefallen sein sollten, und es ist am richtigsten, sich Abzüge im Falle eines grösseren Herabgehens der Kurse vorzubehalten. Mit einer solchen Sicherheit sind diese kurzfristigen Anleihen eine sehr gute bankmässige Anlage; doch ist nicht aus den Augen zu lassen, dass auch hierbei Missbräuche stattfinden können. Dies wird besonders der Fall sein in Spekulationszeiten, wo die Spekulanten sich Mittel zu Aufkäufen von Wertpapieren oder zum Zeichnen von Aktien in neuen Unternehmungen verschaffen, indem sie auf solche Papiere Anleihen machen, um sich dadurch auf neue Aufkäufe einlassen zu können. Durch ein allzu liberales Zugestehen von Anleihen unter solchen Verhältnissen ermuntern die Banken zu Spekulationen und erleichtern das Auftauchen von zweifelhaften und unsoliden Unternehmungen. In vielen Fällen wird die Bank daher auch gut thun, sich solchen Anleihen gegenüber nur auf eine Erneuerung gegen einen passenden Abzug einzulassen. Besonders müssen Zettelbanken vorsichtig in der Wahl von Wertpapieren, auf welche geliehen werden soll, sowie in der Begrenzung der Anleihezeit sein. Für die deutsche Reichsbank (durch das Gesetz vom 14. März 1875 § 13, 3, cf. das neue Gesetz vom 7. Juni 1899 Art. 6) sowie für die Banque de France (durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen) sind recht strenge Bestimmungen mit Bezug hierauf gegeben worden; namentlich werden nur einzelne Sorten von Aktien, besonders Eisenbahnaktien, als zulässiges Pfand betrachtet. Für beide Banken sind 3 Monate das Maximum der Leihzeit; in

Digitized by Google

1898 war die faktische Durchschnittszeit für die Dauer der zurückgezahlten Anleihen in der Reichsbank nur 23 Tage.

Weniger sicher ist die persönliche Kaution, insoweit als hier nicht eine besondere Sicherheit für eine Einlösung der Anleihe durch eine von der Bank selbst abhängige Realisation vorhanden ist; in vielen Fällen wird jedoch eine solche Kaution vollständige Sicherheit bieten, namentlich in kleineren Verhältnissen, wo die Bank ihren Kundenkreis ganz genau kennt. Unter solchen Verhältnissen wird man sogar noch weiter gehen und einen sog. Kassenkredit d. h. ein Recht, welches den Betreffenden eingeräumt wird, nach und nach bis zu einem gewissen Betrage auf die Bank zu zeichnen, gewähren; auch ein solcher Kassenkredit sollte durch Kaution oder eine reelle Sicherheit sichergestellt werden. In vielen Fällen ist dies jedoch weniger nötig, wo der betreffende Empfänger der Anleihe eine wohlbekannte grosse Geschäftsfirma ist, welche auf diese Weise der Notwendigkeit zu entgehen sucht, einen eigenen Kassenbestand zu halten; ihre Geschäftsthätigkeit wird oft so sein, dass sie Vorschuss für Ausgaben leisten muss, welcher von später zu empfangenden Einnahmen gedeckt werden soll; und besonders wird sich eine Bank grösseren und gut situierten Aktiengesellschaften gegenüber hierauf einlassen können.

Die sog. „langfristigen Anleihen", also besonders Prioritätsanleihen in festen Besitztümern, eignen sich im allgemeinen nicht für eine Bank. Bei solchen Anleihen wird vorausgesetzt, dass, selbst wenn sie auf eine gewisse Kündigungsfrist lauten, sie doch auf unbestimmte Zeit fortgesetzt werden sollen, und in der Regel liegen die Verhältnisse jedenfalls so, dass später kein Zeitpunkt eintritt, an dem der Empfänger der Anleihe den geliehenen Betrag so disponibel haben wird, dass er die ganze Anleihe aus seinen Einnahmen zurückzahlen können wird. Wo eine solche z. B. zu produktiven Zwecken bei Landgütern aufgenommen worden ist, wird höchstens darauf gerechnet, dass der Besitzer so bedeutend vergrösserte Einnahmen erwartet, dass er durch dieselben die Anleihe in einer Reihe von Jahren amortisieren kann. Häufig wird ihm dies aber nicht möglich, und die Anleihe kann daher entweder nur dadurch zurückgezahlt werden, dass der Debitor sich eine neue Anleihe bei einem anderen Kreditor verschaffen muss, was ihm manchmal schwer werden kann, oder dadurch, dass die Bank das Pfand selbst übernehmen muss, um es realisieren zu lassen, was stets längere Zeit erfordert und Kosten, welche Verluste verursachen, mit sich führt.

Digitized by Google

Wenn die dänische Nationalbank in früheren Zeiten verhältnismässig bedeutende Beträge in solchen Prioritätsanleihen in Liegenschaften anlegte (sie fingen erst in der Mitte der 30er Jahre an und betrugen in 1857 gegen 12 Mill. Kronen von einem gesamten Diskontierungs- und Ausleihebetrage von ca. 28 Mill. Kronen), so hängt dies teils mit dem historischen Ursprung der Bank (siehe später) zusammen, wonach sie besonders dazu berufen war, den Besitzern fester Eigentümer helfend beizustehen, teils mit dem damals herrschenden Mangel an anderen Leihinstituten, teils endlich mit den verhältnismässig geringen Ansprüchen, welche der Handel und das Gewerbe in den 30er und 40er Jahren an die Bank stellten. Bei den Vorschriften in Betreff der Fundierungen vom Jahre 1840 fand man es jedoch richtig, den Betrag solcher Pfandverschreibungen, welche als Basis der sog. „ungedeckten" Notenemission gebraucht werden konnten, bis auf etwas über $^1/_3$ des Betrages dieser zu begrenzen. Es zeigte sich auch in 1857, als die grosse Krisis kam, dass die Mittel der Bank im ganzen zu fest gebunden waren, so dass sie nicht imstande war, dem Handel und der Industrie die nötige Hilfe zu bringen. Die Krisis machte es indessen notwendig, dass die Bank auch den Haus- und Gutsbesitzern zu Hilfe kam, und in 1859 betrugen die Anleihen gegen Pfand in festen Besitztümern sogar beinahe 13 Mill. Kr. Man gewährte jedoch mit der Zeit solche Anleihen nur indirekt, indem die Anleihe gegen Faustpfand in Prioritätsobligationen gegeben wurde. Die direkten Anleihen in festen Besitztümern nahmen danach in den 60er und 70er Jahren allmählich ab, so dass sie in 1876 auf ca. 10 Mill. Kr. heruntergegangen waren. Von diesem Zeitpunkte an nahmen die ausgeliehenen Summen schnell ab, nicht weil die Bank die Anleihen kündigte, sondern weil die vielen Kreditvereine und Sparkassen nun den Gutsbesitzern reichlich Gelegenheit zu Anleihen auf glimpfliche Bedingungen und zum Teil zu einem grösseren Betrage von Einschätzungssummen bot. Da die Debitoren in der Nationalbank nicht die nachträglichen Anleihen erhalten konnten, welche sie mit der Zeit auf Grund der steigenden Preise der Güter wünschten, kündigten sie selbst ihre Anleihen, welche auf diese Weise in 1890 bis auf etwas über 5 Mill. Kr. und am Schlusse des Bankjahres 1898—99 auf 3 Mill. Kr. gesunken waren. Gleichzeitig waren gegen Pfand in Pfandobligationen 3 Mill. Kr. ausgeliehen.

Die Anlegung in W e r t p a p i e r e n ist eigentlich als eine subsidiäre Art der Anlegung zu betrachten, wenn man nicht alle seine

Digitized by Google

Mittel auf ganz bankmässige Weise anlegen kann. Der Grund dazu, dass man nur subsidiär zu dieser Anlegung greift, ist der, dass die Zinsen ja in der Regel so niedrig sind, dass sie nur einen geringen Verdienst gewähren, wenn man nicht weniger sichere Papiere, besonders Aktien, wählt. Ausserdem sind ja alle Börsenpapiere Kursschwankungen ausgesetzt, und bei einer notwendigen Realisation an einem ungünstigen Zeitpunkte kann oft der Verdienst mehrerer Jahre von der betreffenden Anlegung verloren gehen. Wenn wir demungeachtet sehen, dass beinahe alle Banken einen ganz bedeutenden Bestand von Wertpapieren haben, so ist zu erinnern, dass es zum grossen Teil das eigene Kapital der Bank ist, welches auf diese Weise angelegt wird, also das Garantiekapital, das der Bank gehört, und welches nur ganz ausnahmsweise angegriffen wird.

Ein Wertpapier, das sich ganz besonders zu bankmässigen Dispositionen eignet, sind die sog. Kreditscheine, welche vom Staate ausgestellt werden. Diese gelten nämlich nur für eine bestimmte kurze Zeit, und die Bank wird also auf ihre Einlösung zu bestimmter Zeit rechnen können, wenn nicht der Staat in eigentliche Not gerät.

Aus dem Unterschiede, der im Vorhergehenden zwischen Banken und Sparkassen gemacht worden ist, wird ersichtlich, dass die hier besprochenen Dispositionen sich für die Sparkassen in ungefähr umgekehrtem Verhältnis stellen, insofern diese wirklich ihrem Namen und Zweck entsprechen. Da man voraussetzen muss, dass Sparkassen zum Teil von Personen verwaltet werden, die eigentlich nicht Geschäftsleute sind, so werden sich solche Dispositionen, welche eine besondere Kenntnis des Geschäftslebens erfordern, also besonders das Diskontieren von Wechseln, nur wenig für Sparkassen eignen; auch wird im dänischen Gesetz vom 28. Mai 1880 vorausgesetzt, dass Geldinstitute, welche Wechselumsatz treiben, nicht Sparkassen genannt werden können (vgl. § 11 des Gesetzes). Dagegen bieten sich hier Prioritätsanleihen als prinzipielle Anlegungen. Denn als Regel kann man bei Sparkassen darauf rechnen, dass nicht bloss, wie bei Banken, immer ein gewisser Teil der Depositen stehen bleiben, sondern dass dieser Teil stetig und gleichmässig wachsen wird, weil ja hier die Rede von eigentlichen Sparmitteln ist, welche mit dem Wachsen der Bevölkerung und dem zunehmenden Wohlstande wachsen. Man kann deshalb ohne

Digitized by Google

Gefahr einen wesentlichen Teil der Mittel in einer langfristigen Anlegung binden, und die Hauptaufgabe ist hier gerade in erster Linie eine sichere Anlegung. Hierzu eignen sich denn Prioritäten in festen Besitztümern, doch nur unter Voraussetzung einer gewissen Begrenzung. Natürlich darf die Anleihe erst nach einer sorgfältigen Prüfung des Pfandes gewährt werden und dann eine bestimmte Verhältniszahl, gewöhnlich ca. 60 Proz. des Wertes, nicht übersteigen. Ferner muss eine nicht zu lange Kündigungsfrist ausbedungen werden, und endlich wird es am richtigsten sein, eine successive Amortisation der Anleihe durch einen jährlichen Abzug, welcher in Verbindung mit den Zinsen abverlangt wird und in demselben Verhältnis wächst, wie diese abnehmen, zur Bedingung zu machen. Dieser Abzug muss wenigstens auf $^1/_2$ Proz. pr. Jahr festgesetzt werden, wodurch die halbjährigen Zinsen um $^1/_4$ Proz. erhöht werden. Bei diesen glimpflichen Bedingungen wird die Anleihe im Laufe von ca. 50 Jahren zurückgezahlt sein. Hierdurch sichert die Sparkasse sich nicht nur ein regelmässiges Zurückwenden der ausgeliehenen Summen, sondern zugleich gegen den Verlust, welcher leicht im Laufe der Jahre dadurch entstehen kann, dass schlechte und gewissenlose Verwaltung den Wert des Pfandes verringert.

Selbst mit solchen Begrenzungen darf doch nur ein Teil, wenn auch ein Hauptteil, der Mittel auf solche Weise angelegt werden, da doch immer die Möglichkeit vorliegt, dass die Sparkassenmittel in ungünstigen Zeiten sich vermindern, und dass die Errichtung neuer Sparkassen mit bequemerer Lage einen Teil der Interessenten an sich zieht, sowie dass diese lernen, ihre Mittel selbst anzulegen. Mehr als $^2/_3$ der Mittel dürfen deshalb kaum auf diese Weise angebracht werden. Da man also den restierenden Betrag als weniger sicher stehend betrachten muss, werden in Betreff desselben Dispositionen, welche sich mehr dem Bankmässigen nähern, ratsam sein, doch so, dass sie möglichst wenig Geschäftskenntnis erfordern: kurzfristige Anleihen gegen Faustpfand in Wertpapieren etc. oder gegen sichere Kaution können hier zweckmässig sein, letztere besonders in Betreff kleinerer Sparkassen, welche für einen engeren Kreis, in dem alle einander kennen, wirken; und endlich wird hier die Anlegung eines kleineren Teiles in leicht zu realisierenden Wertpapieren ratsam sein, weil den Sparkassen im Notfall, und wenn die Zeit für einen Verkauf ungünstig ist, der Ausweg, eine Anleihe auf dieselben in einer Bank aufzunehmen, offen stehen wird. Ganz besonders empfehlen sich solche Wertpapiere, welche

Digitized by Google

sowohl sicher sind, als auch allmählich durch Auslosung amortisiert werden, vorausgesetzt, dass der Einkaupfspreis nicht pari übersteigt, indem bei einem etwas grösseren Bestande stetig auf ein teilweises Zurückwenden des Kapitals gerechnet werden kann, und die Kurse in jedem Falle normal mit der Verminderung der Obligationsmasse steigen werden. Indessen ist jedoch nicht aus dem Auge zu verlieren, dass eine Panik, welche sowohl Sparkassen als Banken in grösserem Umfange trifft, eine Realisation der Wertpapiere schwierig und verlustbringend machen kann, und die Sparkassen müssen daher stets mit einem passenden Kassenbestande versehen sein, der entweder kontant ist oder auf sofortige Auszahlung in den Banken steht. Der hierdurch herbeigeführte Zinsverlust wird häufig weit von den Verlusten übertroffen werden, welche der Mangel eines solchen Kassenbestandes mit sich führen kann.

III. Das eigene Kapital der Banken.

Filialen.

Jede eigentliche Bank muss ihr Geschäft auf ein selbsteigenes Kapital basieren, welches in der Regel durch Aktien aufgebracht wird. Solche Aktienbanken haben allmählich die privaten Banquiers früherer Zeiten abgelöst. Der Grund hierfür ist wesentlich der, dass Bankgeschäfte heutzutage so im Grossen betrieben werden müssen, dass Privatleute selten ein Vermögen besitzen, welches hinlänglich ist, um als Basis dafür zu dienen. Selbst in Fällen, wo ein so bedeutendes Vermögen sich durch mehrere Geschlechter von Banquiers vererbt hat, erweist es sich, dass diese mehr und mehr die eigentlichen Bankgeschäfte aufgeben. So wurde z. B. seiner Zeit bei Gelegenheit des Todes des Chefs eines grossen Wiener Banquierhauses in der „Neuen Freien Presse“ darauf aufmerksam gemacht, dass die grossen Banquiergeschäfte in Wien wie auch anderwärts abnähmen, und dass die Aktienbanken sie ablösten, und es wurde hinzugefügt, dass selbst in England, wo die Banquiergeschäfte wohl ihren Höhepunkt erreicht haben, dasselbe Faktum nachgewiesen werden kann, allerdings abgesehen von den Firmen ersten Ranges, welche in England mehr als irgendwo anders noch ihren Platz den Aktienunternehmungen gegenüber behaupten. „Die Specialität, welche „London-Bankers“ genannt wird, und welche in der ganzen Welt als Typus eines Kaufmanns mit Talent, Reichtum und Vornehmheit galt, ist entschieden im Ab-

Digitized by Google

nehmen. Die Gründe hierfür sind teils in den Personen selbst, teils in der Natur der Verhältnisse zu suchen. Die Banquiers sind gewöhnlich reiche Leute — im entgegengesetzten Falle wendet das Vertrauen des Publikums sich ganz natürlich zu den solide fundierten Geldinstituten — und Reichtum bringt gewöhnlich Abneigung gegen die Mühe und Verantwortung, welche mit den Geschäften verbunden sind, mit sich. Die alten Banquiers beschränken sich daher mehr und mehr auf die Verwaltung ihres Vermögens. Dazu kommt, dass das Verhältnis bei den vererbten Geschäften von eigentümlicher Beschaffenheit ist; ein hervorragender Finanzmann hat mit Bezug hierauf erklärt, dass keine Dynastie von Wiener Banquiers ungeschwächt ihre dritte Generation von Chefs erlebt, und sicher ist es, dass überall in der Welt die Vererbung grosser Geschäfte sich als eine gefährliche Sache erwiesen hat. Um solche zu verwalten, ist ein ungewöhnlicher Fleiss und eine ganz besondere Begabung notwendig, aber solche Eigenschaften vererben sich nicht so leicht. Dadurch wird die Anzahl der Banquiers immer mehr verringert, aber hierzu kommt ausserdem die stets mehr um sich greifende Thätigkeit der Banken, welche dazu beiträgt, den Prozess schneller zu vollziehen, als es sonst geschehen wäre."

Es versteht sich von selbst, dass die zunehmende Anwendung des Aktienprinzips und die steigende Anerkennung desselben dazu beigetragen haben, das Emporwachsen der Aktienbanken zu beschleunigen, und besonders hat in England die in dem letzten Jahrzehnt stattgefundene Anerkennung der beschränkten Verantwortung der Aktionäre hierzu beigetragen. Ursprünglich war das Verhältnis so, dass ein Bankgeschäft sein eigenes Vermögen in der Bankthätigkeit anwandte; aber allmählich, als die Depositen wuchsen, ist die Aufgabe mehr und mehr die geworden, die Depositen in bankmässiger Thätigkeit anzuwenden, und das eigene Kapital der Bank wird dann mehr als Garantiekapital betrachtet [1]). Die Frage drängt sich uns dann ganz natürlich auf, welches Verhältnis zwischen dem Garantiekapital und den Depositen bestehen muss.

---

1) Es mag hier bemerkt werden, dass das Aktienkapital in der Angabe des Status einer Bank unter den Passiven aufgeführt wird, was manche überraschen wird, da es scheint, dass es ein Aktivum der Bank repräsentieren sollte. Aber in der That bedeutet das Aktienkapital eine Verpflichtung der Bank, nämlich ihre Verpflichtung den Aktionären gegenüber; als Aktiva der Bank werden dagegen die Wertpapiere und Forderungen, in welchen es angebracht ist, aufgeführt.


Digitized by Google

Es steht klar, dass, je kleiner das Aktienkapital bei einem gewissen Geschäft ist, desto grösser die Dividende der Aktionäre wird; aber andererseits erfordert das wachsende Geschäft auch eine wachsende Garantie, und wenn ein im Verhältnis zu den Depositen sehr kleines Aktienkapital den Aktionären sehr grosse Dividenden verschafft, so wird dies leicht zur Errichtung von konkurrierenden Gesellschaften verlocken, so dass es selbst vom Standpunkte der Aktionäre aus eine Frage ist, ob es nicht vorteilhafter sein dürfte, sich mit einer geringeren Dividende zu begnügen und durch eine Vermehrung des Aktienkapitals mehrere daran teilnehmen zu lassen.

Die Aufgabe bei der Gründung einer Bank ist also zunächst die, ausfindig zu machen, wie gross das eigene Kapital der Bank sein muss. Wird es zu gross im Verhältnis zur Thätigkeit, so ist es schwierig, den Aktionären einen befriedigenden Gewinn zu verschaffen, und die Versuchung für die Bank ist vorhanden, sich auf gewagte Unternehmungen einzulassen, um dies thun zu können; wird es zu klein, so giebt es den Deponenten nicht die nötige Garantie, und dies wird wieder seine Thätigkeit beschränken. Es scheint daher am natürlichsten, das Kapital allmählich mit der Entwickelung des Geschäftes wachsen zu lassen. Dies kann dann auf zwei Weisen geschehen: 1) dass man durch Ausbieten auf dem Markte das Kapital allmählich vermehrt; 2) dass man anfangs nur einen kleineren Teil des Kapitals einberuft und es danach allmählich in dem Masse, als es nötig zu werden scheint, einberuft. Die erste Weise besitzt den Vorteil, dass die neuen Nachfragen neue Aktionäre an die Bank knüpfen, und ausserdem wird es, wenn die Thätigkeit der Bank vom Glücke begünstigt gewesen ist, derselben in der Regel möglich sein, die neuen Aktien zu über pari abzusetzen und dadurch der Bank auf bequeme Weise einen Reservefond zu verschaffen. Aber diese Weise hat die Misslichkeit, dass sie sich nicht unter schwierigen Verhältnissen, wenn gerade die über die eingesetzten Mittel getroffenen Dispositionen oder der Mangel an Vertrauen eine Vergrösserung des Kapitales notwendig macht, anwenden lässt. Unter solchen Verhältnissen ist die andere Weise viel sicherer, zumal da die Aktionäre, im Falle sie nicht die restierenden Raten einbezahlen, ihr Recht auf das schon Eingezahlte verlieren.

Die dänischen Banken haben beide Weisen angewandt: Die Privatbank, welche im Jahre 1857 mit einem Kapitale von 2 Mill. Rdlr. (4 Mill. Kr.) gegründet wurde, hat nach und nach dieses

Digitized by Google

Kapital auf 4 Mill. Rdlr. (1864), 6 Mill. Rdlr. (1871) und 18 Mill. Kronen (1899) erweitert, jedes Mal durch Anerbieten neuer Aktien zu einem Oberpreise über pari, der dem Reservefonds zugefallen ist. Die Landmannsbank (1871 gegründet) war von Anfang auf ein Kapital von 6 Mill. Rdlr. (12 Mill. Kr.) berechnet, und es wurden gleich Aktien zu diesem Betrage gezeichnet, aber nur 40 Proz. eingezahlt. Im Laufe von 2 Jahren, 1873—75 wurde jedoch der Rest in 6 Raten à 10 Proz. einberufen. Die Einrichtung einer eigentlichen Sparkassenabteilung verursachte schnell ein bedeutendes Steigen der Depositen, so dass der gesamte Betrag in 1886 eine Höhe von ca. 46 Mill. Kr. erreicht hatte. Obschon gegen $^3/_4$ hiervon Sparkassenmittel waren, für welche es ja sonst kein besonderes Garantiekapital giebt, fand man doch das Aktienkapital der Bank im Verhältnis zu ihrer Thätigkeit zu klein und erhöhte es (in 1886) auf 24 Mill. Kronen durch Ausbieten neuer Aktien zu einem solchen Kurse, dass der Reservefond dadurch um ca. 1 Mill. Kr. vergrössert wurde. — Die „Kopenhagener Handelsbank" (1873 gestiftet) sollte ursprünglich ein Kapital von 8 Mill. Rdlr. besitzen, wovon 60 Proz. im ersten Jahre successiv eingezahlt werden sollten. 1875 wurden noch weitere 15 Proz. einberufen; doch wurde gleichzeitig bestimmt, dass die restierenden 25 Proz. nicht einberufen werden sollten, so dass das Kapital definitiv von 8 Mill. Rdlr. auf 12 Mill. Kr. herabgesetzt wurde. Im Anfang des Jahres 1898 fand es die Bank jedoch richtig, das Kapital auf die ursprünglich bestimmten 16 Mill. Kr. zu erhöhen; aber der neue Betrag von 4 Mill. Kr. wurde dann in Form von neuen Aktien ausgegeben, welche zu einem Kurs von 115 Proz. abgesetzt wurden, wovon die 15 Proz. dem Reservefond zufielen.

Ein bestimmtes Verhältnis, in welchem das Aktienkapital zu dem Anlehenkapital stehen muss, lässt sich kaum angeben; doch wird in der Regel $^1/_3$ desselben als eine passende Grösse betrachtet. Zur Zeit (Juni 1899) beträgt in den drei genannten Banken das Aktienkapital einschliesslich des Reservefonds bezw. ca. 56—32—42 Proz. der auf Folio-, Anlehen- und Konto-Kurrant-Konto sowie der auf Sparkassenbedingungen stehenden Beträge.

Die Frage, wie gross das selbsteigene Kapital einer Bank sein sollte, lässt sich kaum ganz im allgemeinen beantworten und hängt ausserdem etwas von der Anschauung ab, die man von seiner Bestimmung und Anwendung hat. Während z. B. in Frankreich bei der Erneuerung des Privilegiums geltend gemacht wurde, dass kein Grund vorhanden sei, das Kapital der Banque de France zu ver-

Digitized by Google

grössern, „da die Operationen der Bank nicht von der Natur seien, dass sie eines eigenen Kapitales bedürfen sollte“ (das Aktienkapital der Bank ist denn auch fast ganz und gar in Staatsobligationen angelegt), wurde hingegen in dem im Januar 1899 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen des Bankgesetzes vom 14. März 1875, vorgeschlagen, das Grundkapital der Reichsbank von 120 auf 150 Mill. M. zu vermehren, und es wird in den Anmerkungen angeführt, dass „es sich empfiehlt in der Berücksichtigung der fortschreitenden Entwickelung des deutschen Wirtschaftslebens, auf den gegebenen Grundlagen weiterbauend, die der Reichsbank zur Verfügung stehenden Mittel in einem Masse zu verstärken, welches sie in Stand setzt, den Verkehrsbedürfnissen, die namentlich in den letzten Jahren ausserordentlich gestiegen sind, und deren weitere Steigung erwartet werden darf, auch in Zukunft in vollem Umfange zu genügen“. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass das Grundbesitz-Konto vermittelst des Entstehens der vielen Filialen von 1876—98 von 13,2 auf 35,3 Mill. M. gestiegen ist, indem doch zu bemerken ist, dass „die Grösse des Grundkapitals für eine Centralzettelbank bei weitem nicht entfernt die Bedeutung hat, wie für Bankinstitute, deren Geschäftsfonds der Hauptsache nach auf dem eigenen Kapital beruht und deren Geschäftsbetrieb die zeitweise Festlegung eines erheblichen Teiles der Bankmittel in Emissionsgeschäft u. s. w. mit sich bringt“. Da jedoch das Bankgesetz von 1875 in § 13 [7] den Betrag der zinsentragenden Depositen, welche die Bank in Deposito- und Girogeschäften annehmen darf, auf den gesamten Betrag des Grundkapitals und Reservefonds der Bank begrenzt, ist es ersichtlich, dass kein geringer Zusammenhang zwischen dem Grundkapital und einem wichtigen Gebiete der Geschäftsthätigkeit der Bank besteht. Da ausserdem Lombardanleihen nicht zur Basis für Notenemission dienen und nur ein nicht zu grosser Teil der Depositen darin gebunden werden darf, ist es besonders das Grundkapital und der Reservefonds, welche zu diesem wichtigen Geschäftszweige, dessen ferneres Wachstum (von 1876—96 hat er sich mehr als verdoppelt und schwankt nun um 100 Mill. M. herum) also zum Teil auf der Vermehrung des Grundkapitals beruht, angewendet werden müssen. Jedoch war kein hinlänglicher Grund dazu vorhanden, über das von der Regierung Vorgeschlagene hinauszugehen, wie es der Reichstag bei der Annahme des Gesetzes that.

In enger Verbindung hiermit steht die Frage, ob eine Mehrheit von kleinen über das ganze Land verstreuten Banken oder

Digitized by Google

eine kleinere Zahl von grossen Banken mit an verschiedenen Orten sich befindenden Filialen vorzuziehen ist, da die Grösse des Kapitals wesentlich davon beeinflusst wird, ob die Bildung solcher Filialen beabsichtigt ist oder nicht. Jedes System hat seine Vorteile, die sich jedoch recht verschieden stellen, je nachdem man die Bank als Depositen- oder Leihbank betrachtet. Fragt man, was den Deponenten die grösste Garantie bietet, so verdient wohl letzteres System in der Regel den Vorzug. Die Vorteile beim Filialsystem bestehen namentlich darin, dass die Administrationskosten geringer werden und genauer der faktischen Ausdehnung des Geschäftes angepasst werden können. In dieser Hinsicht kommt besonders in Betracht, dass bedeutende wirtschaftliche und finanzielle Talente selten sind, und dass man also leichter eine wirklich tüchtige Administration bei einer geringeren Anzahl grösserer Banken als bei einer grösseren Anzahl kleinerer Banken wird finden können. Ausserdem kann das Kapital verhältnismässig kleiner sein und genauer nach der gesamten Wirksamkeit abgemessen werden, indem selbst unbedeutende Banken, deren Thätigkeit eine recht begrenzte ist, doch ein Kapital von einer gewissen Grösse besitzen müssen. Auch kann der Kassenbestand bei jeder Filiale auf das möglichst kleinste Mass beschränkt werden, weil vom Hauptkontor, so oft wie nötig, Verstärkung geschickt werden kann. Ausserdem wird durch die Filialen eine zweckmässige Verteilung der Anlehen stattfinden. In einigen Gegenden wird häufig ein gleichmässiges Aufsparen von Kapitalien, welche anzulegen gewünscht werden, stattfinden, während nicht viel bankmässige Anwendung dafür vorhanden ist. Mit Hilfe der Filialen wird dann das überflüssige Kapital aus solchen Gegenden in andere, wo Nachfrage danach vorhanden ist, übergeführt. Besonders aber bietet das ganze System dem Publikum eine bedeutende Erleichterung bei Geldversendungen von einem Orte nach einem anderen, da ja das Geld in und aus derselben Bank an vielen verschiedenen Orten ein- und ausgezahlt werden kann. Für die Entwickelung des Giroverkehrs ist das Filialsystem ganz besonders günstig; so hat z. B. gerade die Errichtung der deutschen Reichsbank mit ihren vielen Filialen und Kontoren (1898 im ganzen 293) in hohem Grade dazu beigetragen, den Giroverkehr in Deutschland zu entwickeln, sowie man sich auch immer auf das ausgedehnte Netz von Filialen (1898: 261 „places bancables") als auf einen Hauptvorzug der Banque de France beruft. Andererseits wird häufig die Bedeutung der Filialen für diese Thätigkeit übertrieben, für welche sie, wie

Digitized by Google

das Beispiel Englands (wovon später) zeigt, durchaus keine unentbehrliche Bedingung sind.

Aus den genannten Gründen waren die im Anfange der 70er Jahre gegründeten Banken Dänemarks auf über das ganze Land verstreute Filialen berechnet; doch hat es sich nicht als ganz leicht erwiesen, diesen Plan durchzuführen. Nach einer Thätigkeit von 25 Jahren hat es die Handelsbank auf nur 7 und die Landmannsbank auf 8 Filialen gebracht; doch hat letztgenannte ausserdem mehrere „Agenturen“ (32 auf den Inseln, 29 in Jütland). Die Ursache ist die, dass die kleinen lokalen Banken auch ihre Vorzüge haben und zwar Vorzüge, welche namentlich dem Kundenkreise einer Leihbank gegenüber zu Tage treten, und auf welche man in unseren kleinen Verhältnissen ganz besonderen Wert legt, weshalb die genannten Banken ihre Filialen wesentlich auf solche Städte beschränken mussten, wo sich keine selbständigen Banken vorfanden.

Während die Filialen einer grösseren Bank nach Verordnungen, welche von dem Direktor des Hauptkontors ziemlich einförmig vorgeschrieben werden, verwaltet werden müssen, kann der Direktor einer kleinen Bank die Thätigkeit derselben viel genauer den Bedürfnissen und Ansprüchen der Gegend anpassen. Dies wird besonders und mit Fug — wie später näher berührt werden wird — mit Rücksicht auf die Noten emittierenden Banken geltend gemacht, indem von einer Seite betont wird, dass Filialen eine nicht geringe Gefahr für die Hauptbank bieten, von einer anderen Seite, dass sie weit davon entfernt sind, den Ansprüchen der Provinzen so zu genügen, wie selbständige Zettelbanken es thun können. Und dass überflüssiges Kapital durch Filialen an einen anderen Ort gebracht wird, betrachtet man in der Gegend selbst nicht als einen Vorteil, im Gegenteil. Dagegen ist es unleugbar ein schwacher Punkt der kleinen Banken, dass der Direktor leicht von den Kunden der Bank abhängig wird, mit welchen er in kleinen Verhältnissen noch dazu gesellschaftlich in Berührung kommt. Es ist oft schwer für ihn, eine Einschränkung des Kredits durchzusetzen, wo eine solche stattfinden sollte; und da die eingesetzten Kapitalien der Gegend zu gute kommen sollen, muss er in erster Linie die Anlagen benützen, die sie bietet, selbst wenn sie nicht so bankmässig sind. Aber gerade diese schwachen Seiten der Banken machen es, dass die Bevölkerung sie mehr schätzt als die Filialen einer grösseren Bank.

Digitized by Google

Es ist eine viel bestrittene Frage gewesen, wie eine Bank am besten über ihr eigenes Kapital disponieren sollte. Der Umstand, dass dieses nicht mehr wie früher die prinzipale Basis der Thätigkeit ist, sondern allmählich mehr eine Garantie für die auf den Depositen ruhende Thätigkeit geworden ist, hat bewirkt, dass verschiedene Volkswirte es zu ausschliesslich von diesem Gesichtspunkte aus als Garantie betrachtet und deshalb gemeint haben, dass man andere Dispositionen darüber als über andere Bankmittel treffen müsste; und ganz besonders ist da geltend gemacht worden, dass die richtige Anwendung die sein würde, es in Staatspapieren oder Forderungen an den Staat anzulegen; und man hat namentlich darauf hingewiesen, dass dies der Fall bei den beiden bedeutenden Banken, der Bank of England und Banque de France, sei, ebenso wie man angeführt hat, dass in Amerika Aufkäufe von Staatsobligationen als Bedingung für die Notenemission stattgefunden haben. Letzteres ist jedoch nicht von grosser Bedeutung, teils weil es seinen Grund in rein praktischen Verhältnissen hat, teils weil es — wie gleich näher berührt werden wird — gerade auf einer unrichtigen Vorstellung von der Bedeutung der Notenfundierung beruht. Und man kann durchaus nicht behaupten, dass es einem bankmässigen Prinzip zuzuschreiben ist, dass die Bank of England ihr Kapital in Darlehen an den Staat angelegt hat; vielmehr ist es ganz einfach eine Folge davon, dass es eine Bedingung für die Errichtung der Bank war. Die Bank (siehe näher den nächsten Abschnitt) wurde im Jahre 1694 bei der Gelegenheit gegründet, als die Regierung eine Staatsanleihe zu machen suchte. Denen, welche dieses Darlehen gaben, wurde das Privilegium verliehen, Bankgeschäfte zu treiben und Noten zu emittieren, und später ist das Aktienkapital allmählich dadurch gewachsen, dass die Regierung neue Anleihen zu machen wünschte. Man kann also durchaus nicht sagen, dass die Verwaltung der Bank es für das Zweckmässigste gehalten hat, das Kapital der Bank in Darlehen an den Staat anzulegen, da letzteres die vom Staate gestellte Bedingung für die Errichtung und spätere Entwickelung der Bank war.

Aehnlich verhält es sich mit der Banque de France. Nachdem die Bank in 1803 errichtet worden war und das Monopol auf eine Notenemission auf 15 Jahre für die Stadt Paris erhalten hatte, bekam sie bald die Ordre, um den Preis der Staatsobligationen zu erhöhen, ihr Kapital, 45 Mill. Fr., zum Einkauf von französischen Staatsobligationen anzuwenden. Gleichfalls wurde ihr in 1857, als das Privilegium der Bank erneuert und ihr derzeitiges Kapital —

Digitized by Google

$91\,^1/_4$ Mill. Fr. — verdoppelt wurde, zugleich durch Gesetz befohlen, 100 Mill. Fr. in Rentes anzulegen (vergl. den nächsten Abschnitt).

Der historische Nachweis, was diese beiden leitenden Banken gethan haben, ist also durchaus nicht als Beweis dafür aufzufassen, dass dies das Richtige ist; im Gegenteil ist dies für beide Banken ein mitwirkender Grund dazu gewesen, dass sie zeitweilig die Einlösung ihrer Noten suspendieren mussten.

Wenn nun neben diesem historischen Hinweis geltend gemacht wird, dass die Bank, indem sie ihr Kapital in Staatspapieren anbringt, eine passende Fundierung der nicht durch Metall gedeckten Noten herbeischafft, so beruht dies in Wirklichkeit auf einem Missverständnis in Betreff der Natur und des Zweckes der Fundierung; denn es handelt sich nicht nur darum, einen den Notenschulden entsprechenden wirklichen Wert in der Hand zu haben, sondern darum, solche Werte zu besitzen, die zu jeder Zeit die Einlösung der Noten ermöglichen und also sichern. Man kann jedoch nicht sagen, dass dies besonders bei dem Ausleihen des Kapitals an den Staat der Fall ist, ob dies in der einen oder der anderen Form geschieht; denn in Wirklichkeit gehört es darunter, was man bankmässig „todte“ Darlehen nennt. Es ist denn auch natürlich, dass die Bank ihr eigenes Kapital zu Anlegungen anwendet, welche sie den Depositen gegenüber für die besten und bankmässigsten ansieht, und dies um so mehr, als es ja gerade der ursprüngliche Zweck des Bankkapitals war, zu Bankthätigkeit angewendet zu werden. Im Gegensatz zu dem, was von der Bank of England und Banque de France gilt, wird in den Anmerkungen zu dem oben genannten Gesetzentwurfe die deutsche Reichsbank betreffend hervorgehoben, dass diese „die Anlage ihres Kapitals in Effekten bisher grundsätzlich vermieden hat“, indem ausserdem mit Recht bemerkt wird, dass „das Kapital der Notenbank eben im wesentlichen nur die Bedeutung eines Garantiefonds gegenüber den Noteninhabern und den sonstigen Gläubigern der Bank hat. Diese Funktion wird es am zuverlässigsten erfüllen, wenn es nicht in Effekten festgelegt ist, sondern im Wechsel- und Lombardgeschäft mitarbeitet und sonach dauernd liquide bleibt.“

Etwas anderes ist es, dass es teils nicht immer möglich sein wird, Wechsel erster Klasse oder eine ähnliche Sicherheit für das gesamte Bankkapital + Deposita herbeizuschaffen, und teils dass manches für verschiedene, einander supplierende Anlagen spricht. Es muss aber auch im Auge behalten werden, dass Staatspapiere

Digitized by Google

gerade für Hauptbanken nicht dieselbe Rolle spielen als für kleinere Banken; für diese hat eine Reserve von Staatspapieren die Bedeutung, dass sie unter schwierigen Verhältnissen in der Hauptbank eine Anleihe auf dieselben erheben können; Hauptbanken können sie jedoch nicht auf diese Weise benutzen. Sie können diese Reserve nur dazu benutzen, Papiere zu verkaufen, was häufig Verluste verursachen wird, und wo das Kapital nicht in gewöhnlichen Staatsobligationen, sondern in einem direkten Darlehen an die Regierung, an den Staat, angelegt ist, steht nicht einmal dieser Ausweg offen. (Vergl. unten über das Verhältnis der Bank of England während der Krisis in 1847.)

Noch kann mit Rücksicht auf die Dispositionen der Banken bemerkt werden, dass eine sogenannte Hypothekenbank ja gerade die Aufgabe hat, Geld in langfristigen Anleihen, in Prioritätsanleihen, anzulegen; aber die Mittel, mit denen sie arbeiten soll, müssen dann auch auf andere Weise als gewöhnliche Bankdepositen aufgebracht werden; es müssen Mittel sein, welche nicht von der Bank zurückgefordert werden können. Die Bank tritt also eigentlich nur als Verbindungsglied zwischen Kreditoren und Debitoren auf; sie fungiert auf ähnliche Weise wie Kreditvereine, nur mit dem Unterschiede, dass die Debitoren in diesen selbständig wirken, im Verein Anleihen machen und Obligationen mit Hilfe ihrer solidarischen Verantwortung ausbieten. Hier ist es dagegen die Bank, welche Obligationen ausbietet und Garantie für dieselben leistet; es ist hier keine Rede von der solidarischen Verantwortung des Kreditvereins, von welcher die Debitoren also entlastet werden. Die Hypothekenobligationen der Bank werden auf offenem Markte wie die Obligationen des Kreditvereins ausgeboten; faktisch sind es also die Käufer derselben, welche das Darlehen geben; sie können aber ihr Geld nicht von der Bank zurückfordern, sondern bekommen es nur successiv durch Auslosung der Obligationen zu im voraus bestimmten Zeiten zurück, und die Bank muss also dafür sorgen, sich die nötigen Mittel zu deren Einlösung durch die successive Amortisation der Anleihen zu sichern.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Zettelbanken in ihrer historischen Entwickelung.

Ausser durch den Empfang von Depositen kann eine Bank sich Kapitalien zu Darlehen verschaffen, indem sie Banknoten emittiert, Zettel, wodurch sich die Bank jedem Inhaber derselben gegenüber verpflichtet, sie sofort gegen Münze einzulösen.

Indem die Bank dem, welcher das Darlehen begehrt, solche Noten giebt, giebt sie ihm, wie schon oben (S. 38) bemerkt, faktisch kein Kapital, sondern nur ein Mittel, sich solches bei anderen zu erwerben. Die Bank verspricht demjenigen, welcher die Noten von dem Empfänger des Darlehens als Bezahlung für Kapitalgüter annimmt, dass sie die wirkliche Bezahlung für dieselben entrichten will, wenn es verlangt wird. Solange aber die Noten nicht zur Einlösung präsentiert werden, sondern weiter von Hand zu Hand gehen, hat die Bank ja faktisch ein Darlehen gegeben, für welches sie Zinsen verlangen kann, ohne dass sie reelles Kapital geliefert hat. In dem Augenblick, in welchem die Noten zur Bank zurückkehren, hört der Vorteil auf, den die Bank auf diese Weise gehabt hat, und es liegt daher in ihrem Interesse, dass sie durch erneute Darlehen fortwährend in der Circulation bleiben.

Es ist wohl zu bedenken, dass dies nur gilt, insofern keine wirkliche Deckung für die Noten vorhanden ist. Wird eine entsprechende Menge Metall zu ihrer Einlösung hingelegt, so ist die Note in Wirklichkeit nur eine Bescheinigung hierfür; die Cirkulation wird des beschwerlichen Transportes des Metalles enthoben, aber die Umlaufsmittel werden dadurch keineswegs vermehrt. Solchen Noten gegenüber ist daher die Einlösung immer sicher und leicht; anders stellt es sich dagegen mit Rücksicht auf die Noten, welche nicht so mit Metall gedeckt sind, und hier gilt es, besondere Veranstaltungen zu treffen, um die Mittel zu ihrer Einlösung zu sichern.

Es kann hier bemerkt werden, dass etwas ganz Aehnliches wie durch Banknoten sich durch Bankanweisungen erreichen lässt, welche die Bank ihren Deponenten gestattet auf Depositen auszustellen, insofern solche Anweisungen über den deponierten Betrag

Digitized by Google

hinaus gehen. Der Unterschied ist ein rein formeller, indem in dem einen Falle die Bank selbst zu bezahlen verspricht („promissory notes"), im anderen Falle sind es die Kunden der Bank, welche sie zum Bezahlen verpflichten. Besonders wenn solche Giroanweisungen von der Bank acceptiert werden, werden sie den Banknoten noch ähnlicher, und namentlich wenn die Anweisung auf gedruckten Formularen, welche die Bank selbst den Deponenten überlässt, ausgestellt wird. Es zeigt sich auch, dass die Banken zum Teil ohne Unterschied beide Formen benutzt haben. Bis ungefähr zum Jahre 1770 pflegten z. B. die Londoner Banquiers Noten zu emittieren; da aber ungefähr von diesem Zeitpunkte an beschränkendere Bestimmungen mit Rücksicht auf die Grösse derselben getroffen wurden, ging man dazu über, den Deponenten Formulare zu Anweisungen zu geben. Umgekehrt pflegte die Preussische Bank vor 1856 in grosser Ausdehnung Giroanweisungen zu acceptieren, welche darauf cirkulierten (so war in 1855 der Durchschnittsbetrag $8\,^1/_2$ Mill. Thaler = ca. 25 Mill. M.); da aber ihr Notenemissionsrecht in 1856 ausgedehnt wurde, verminderten sich die Anweisungen bis auf ein unbedeutendes Minimum. Der Unterschied besteht hauptsächlich darin, dass solche Bankanweisungen eine viel begrenztere Sphäre als Banknoten haben, indem sie vom grossen Publikum nicht so gern angenommen und benützt werden, sondern nur von Geschäftsleuten, welche gewöhnt sind, mit einer Bank in Verbindung zu stehen.

Von ähnlicher Art, doch am ehesten den Noten gleich, sind die sog. Bank-Sola-Wechsel, die eigentlich nur auf grössere, nicht runde Beträge lautende Noten sind und deshalb nur innerhalb enger Grenzen cirkulieren, sowie die englischen Bank-post-bills, welche hauptsächlich zur Versendung mit der Post benützt werden und auf einen bestimmten, späteren Bezahlungstag lauten („sevendays-bills"). Da solche post-bills oder post-notes dazu gebraucht werden können, der emittierenden Bank einen kurzfristigen Kredit zu verschaffen, und daher Banken, welchen im Augenblick bares Geld fehlt, eine Verlockung zum Missbrauch bieten, ist ihre Emission den amerikanischen „national banks" untersagt worden.

Ferner ist zu bedenken, dass, wie schon oben erwähnt wurde, Anweisungen auf Depositen keineswegs immer, selbst wo sie sich auf den deponierten Betrag beschränken, auf wirkliche Münze basiert sind; denn Depositen beschränken sich nicht auf wirkliche Münze, welche eingezahlt wird, sondern auf das Konto der Deponenten werden diesen auch Einzahlungen, welche in Wirklichkeit

Digitized by Google

nur Uebertragungen einer Forderung sind, zugeschrieben, also Uebertragungen von Wechseln, Anweisungen, Rechnungsansprüche etc., sowie natürlich auch die Einzahlung von Banknoten. Es sind also stets sowohl Noten als auch Bankanweisungen in Cirkulation, welchen kein im Besitz der Bank sich befindender Betrag an Münze oder Barren entspricht; und es ist nun die Frage, wie die Bank die Einlösung solcher Noten und Anweisungen, für welche keine Metallmenge da ist, sichern soll.

Die Gesetzgebung der verschiedenen Länder hat denn diese Frage als eine öffentliche Angelegenheit, deren Ordnung nicht dem Gutdünken der Banken überlassen werden kann, angesehen, und es giebt daher in fast allen Ländern besondere Gesetze für die Emission von Noten und deren Fundierung. Diese Bestimmungen umfassen jedoch nur Banknoten, nicht Bankanweisungen, trotzdem es keineswegs genügt, dass die Bank die Einlösung von Noten sicherstellt, wenn sie nicht zugleich die Erfüllung ihrer übrigen Verpflichtungen sicherstellt. Es ist denn auch leicht einzusehen, dass die Verpflichtung der Bank, Depositen zurückzuzahlen, eben so streng beobachtet werden muss, wie ihre Verpflichtung, Noten einzulösen. Wenn die Gesetzgebung das erstere jedoch als ausserhalb ihres Gebietes liegend betrachtet und es doch für richtig gehalten hat, besondere Bestimmungen in Betreff der Notenfundierung zu erlassen, liegt es darin, dass in dem einen Falle die Bank Geschäftsleuten gegenübersteht, welche sich selbst freiwillig auf Geschäftsverbindungen mit ihr einlassen, und von denen man annimmt, dass sie selbst die Voraussetzungen haben, um beurteilen zu können, welches Vertrauen sie der Bank schenken können, — im anderen Falle steht die Bank dagegen dem ganzen, grossen Publikum gegenüber, welches vertrauensvoll ihre Noten annimmt, ohne sich auf eine besondere Untersuchung der Solidität der Bank einlassen zu können, wozu der flüchtige, ganz vorübergehende Besitz einer Note ja auch nicht auffordert.

Es ist ein etwas ähnlicher, wenn auch weniger ausgesprochener, Unterschied, welcher zwischen Noten und Bankanweisungen besteht, indem diese gleichfalls nur in etwas engeren Kreisen und besonders unter Geschäftsleuten cirkulieren.

Deshalb ist die Einlösung von Noten immer vom Standpunkte der Gesetzgebung aus als eine Hauptsache betrachtet worden, um so mehr, als sie oft ausdrücklich als „gesetzliches Bezahlungsmittel“ („legal tender“) anerkannt werden, d. h. eine durch Noten entrichtete Bezahlung oder eine Schuld, welche mit Noten eingelöst

Digitized by Google

ist, ist, was die Bezahlung betrifft, definitiv abgeschlossen, wogegen eine Bezahlung mit Wechseln oder Anweisungen nur befreit, wenn sie wirklich von dem, auf den sie gezogen sind, honoriert werden. Manchmal werden die Noten sogar zu einem gezwungenen Bezahlungsmittel gemacht, welches anzunehmen man sich nicht weigern kann; vergl. das Gesetz in Betreff von Norwegens Bank vom 23. April 1892, § 7. Diese Anerkennung trägt auch viel dazu bei, die Note zu einem so allgemeinen Umlaufsmittel zu machen. Als solches treten sie neben und gleichberechtigt mit der Münze auf, und insofern sie ungedeckt sind, vermehren sie geradezu die cirkulierende Münzmenge des Landes; ihre Menge übt deshalb Einfluss auf das Preisniveau, also auf den Wert des Geldes selbst und ganz im allgemeinen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Alles dies erklärt, dass der Staat ein Interesse daran hat, die Notenemission auf eine Sicherheit bietende Weise zu ordnen. Diese einseitige Sorgfalt mit Rücksicht auf die Einlösung der Noten hat aber in Wirklichkeit dahin geführt, dass die Regulierung unzulänglich wird, indem die Bank ja — selbst abgesehen von schlechten Dispositionen über Depositen, welche ihre Lage bedenklich machen kann — die Notenemission mit Hilfe von Checks supplieren kann, und man sich also nicht gänzlich vor einer misslichen Leitung der Bank in Beziehung auf die Umlaufsmittel durch Bestimmungen, die nur die Notenfundierung angehen, schützt. Leider müssen wir auch hinzufügen, dass der Staat in nur allzu vielen Fällen durch sein Eingreifen in die Leitung der Bank selbst die Hauptursache zu einer zu grossen Notenemission gewesen ist, welche mehr oder weniger zur faktischen Insolvenz der Bank, jedenfalls zur Suspension der Einlösung der Noten, geführt hat.

Wann die Emission von Banknoten eigentlich begonnen hat, lässt sich kaum mit Bestimmtheit konstatieren. Schriftliche Anweisungen auf Bankdepositen waren in Italien schon früh gebräuchlich, und ein Gesetz von 1606 mit Bezug auf Bologna berührt sowohl Anweisungen auf die Bank als auch deren schriftliches Versprechen zu bezahlen, was ja faktisch eine Banknote ist. Und noch früher wird sowohl in Betreff von Venedig als von Genua bezw. in dem 15. und 16. Jahrhundert der schriftlichen Bezahlungsversprechungen Erwähnung gethan, welche an Stelle von Geld cirkulierten. Aber unter Banknoten versteht man doch eigentlich nur Noten, die in einer bestimmten Form gedruckt sind, auf einen runden Betrag lauten und für die allgemeine Cirkulation bestimmt sind. Solche scheinen am frühesten in Schweden ausgestellt worden

Digitized by Google

zu sein, wo die derzeitig existierenden schweren Kupfermünzen sich nur wenig zur Cirkulation eigneten. Die von Palmstruck im Jahre 1656 errichtete Bank fing im Jahre 1661 an, Kreditivnoten auszustellen, welche wie Geld anstatt des Kupfers cirkulierten. Aber bald wurden zu viele von diesen Noten in Umlauf gebracht, und schon in 1664 mussten sie als uneinlösbar erklärt werden. Ein königlicher Erlass vom selben Jahr erklärte jedoch, dass die Noten sicher wären, wenn die Bank ihr ausgeliehenes Geld wiedererhielte, weshalb alle ohne Weigerung sie annehmen sollten, „wenn sie nicht als Aufrührer und Verächter der gangbaren Münze gelten wollen". Ende des Jahres 1665 wurden sie jedoch zur Einlösung für den 1. Juli 1666 einberufen. In England brachten die Goldschmiede Londons im 17. Jahrhundert die sog. goldsmiths-notes, welche auf den Inhaber lauteten und auf Verlangen bezahlbar waren, in Umlauf. Im Jahre 1705 gab ein englisches Gesetz nähere Vorschriften betreffend die Emission der promissory notes und deren rechtliche Wirkungen, und nun verbreitete sich allmählich die Emission von Banknoten über die meisten Länder im Laufe des 18. Jahrhunderts.

Zum besseren Verständnis der verschiedenartigen Haltung, welche der Staat in den verschiedenen Ländern der Notenemission und Notenfundierung gegenüber eingenommen hat, und der mannigfachen Fragen, welche sich an die ganze Stellung und Thätigkeit der Zettelbanken knüpfen, wird es zweckmässig sein, die Entwickelung der Banken und die Ordnung des Bankwesens in einigen der wichtigsten Länder zu verfolgen, besonders in denen, welche die grösste Bedeutung für die Auffassung dieser Fragen gehabt haben, nämlich: England, Frankreich und Deutschland, woran sich noch ein kurzer Umriss der Bankgeschichte der drei nordischen Reiche samt der Ordnung des Bankwesens in den Vereinigten Staaten Nordamerikas schliessen wird. Auf Grund dieser historischen Darstellung und unter Hinweis auf die dadurch gemachten Erfahrungen werden sich die verschiedenen Fragen betreffend die Verhältnisse der Zettelbanken am besten beantworten lassen.

Digitized by Google

I. Englands Bankgeschichte.

1694—1797.

Wenn es an und für sich scheint, dass es eine freiwillige Sache sein müsste, ein schriftliches Versprechen zu geben, welches darauf hinausgeht, dem Inhaber einen gewissen Betrag auf Sicht auszuzahlen, und dass es die Sache des Betreffenden sein müsste, wie weit er andere dazu bewegen kann, ein solches Versprechen als Bezahlung anzunehmen und es damit in Umlauf zu bringen, ist es nun von Interesse zu sehen, dass sich in England das Verhältnis ursprünglich so stellte. Vor 1640 pflegten die Kaufleute ihren überflüssigen Geldvorrat im Tower in London unter dem Schutze der Krone aufzubewahren; im Jahre 1640 vergriff sich die Krone jedoch an diesem Gelde (während des Kampfes Karls I. mit dem Parlament); allerdings gewährte sie später Ersatz sowohl für Depositen als auch für die Zinsen; aber man war doch ängstlich davor geworden, den Tower auch ferner zu diesem Zwecke zu benutzen, und zog vor, das Geld selbst zu behalten. In jenen unsicheren Zeiten wurden die Geschäftsleute jedoch von ihrem eigenen Gesinde bestohlen und wünschten daher ihr Geld an einem sicheren Ort deponieren zu können. Zu der Zeit fingen die Goldschmiede Londons (s. S. 3) an, den Unterschied, welcher in dem Silbergehalt der cirkulierenden Münzen bestand, ausfindig zu machen. Sie kauften Münzen auf, schmolzen die wertvolleren ein und zogen einen Vorteil daraus; auf diese Weise bekamen sie recht bedeutende Geldmengen in die Hand. Diese wendeten sie auch zum Ausleihen an, namentlich zum Diskontieren von Kaufmannswechseln, und da sich dies als recht vorteilhaft erwies, wünschten sie über mehr Geld zu disponieren und boten sich deshalb an, das Geld der Kaufleute gegen Bezahlung in Verwahrung zu nehmen. Dies fand grossen Anklang sowohl bei Geschäftsleuten als auch bei Gutsbesitzern, welche durch Vermittelung der Goldschmiede sich Darlehen verschafften, und diese bildeten sich dadurch allmählich zu einer Art Banquiers aus, die auch mehr und mehr die Geldgeschäfte der grossen Gutsbesitzer verwalteten. Sie wurden nun so vermögend, dass die Regierung ihre Hilfe in Anspruch nahm, wenn sie Geld brauchte, welches sie aufbrachten, indem sie 6 Proz. für das Geld gaben, das ihnen überlassen wurde, während sie selbst vom Staate 8 Proz. und Sicherheit in den Staatseinnahmen erhielten.

Bei dieser Thätigkeit fingen sie denn auch damit an, für em-

Digitized by Google

pfangene Geldsummen Bescheinigungen, welche auf den Inhaber lauteten und auf Sicht bezahlbar waren, auszustellen, und diese sog. „goldsmiths-notes" fingen an zu cirkulieren. In 1672 ereignete sich jedoch eine Art Wiederholung von dem, was in 1640 geschehen war, indem Karl II. während des Krieges gegen Frankreich die Bezahlung der Schatzkammer an die Goldschmiede einstellte, wodurch diese ausser Stand gesetzt wurden, ihre Depositen auszuzahlen. Der König versprach jedoch, Zinsen für die Summe zu bezahlen; doch dauerte dies nur eine Zeit lang. Im Jahre 1689 strengten dann die englischen Banquiers einen Prozess gegen die Krone an, welchen sie im Jahre 1700 gewannen; das Geld wurde jedoch nicht bezahlt, sondern als Staatsschuld betrachtet. Ehe dies geschah, hatte indessen ein Teil der auf diese Weise betrogenen Kreditoren versucht, zu einem Uebereinkommen mit der Krone zu kommen, und da diese eine neue Anleihe machen musste, erboten sie sich, mit Will. Paterson an der Spitze, der Krone 1 Mill. £ vorzuschiessen, doch so, dass der Staat diese Summe nicht zurückzahlen, sondern nur verzinsen sollte, wogegen die Kreditoren die betreffenden Obligationen für den Nominalbetrag in Umlauf setzen sollten, indem sie als „legal tender" bezeichnet wurden; dagegen wollten sie sich zur Einlösung auf Sicht und zum Aufbringen eines Einlösungsfonds bereit erklären. Die Regierung hielt es doch für undenkbar, unter so günstigen Bedingungen eine Anleihe abschliessen zu können; sie wies deshalb das Anerbieten zurück; es wurden indessen neue Anerbieten gemacht, und endlich wurde man im Jahre 1694 darüber einig, die Sache so zu ordnen, dass die Regierung ein Darlehen von 1 200 000 £ erhalten sollte, welches sie mit 100 000 £ jährlich verzinsen sollte, so dass die Kreditoren, welche sich zu einer Korporation unter dem Namen „Bank of England" vereinigt hatten, berechtigt sein sollten, alle Arten von Bankgeschäften zu treiben und den ganzen Betrag des Darlehens dadurch aufzutreiben, dass sie Obligationen, welche auf Sicht einlösbar sein sollten — also Banknoten — emittierten. Kurze Zeit darauf kam jedoch die neue Bankkorporation in Verlegenheit, weil das Münzwesen verbessert und die Bank nun genötigt wurde, mit guten, neuen Münzen anstatt der empfangenen schlechten die Depositen zurückzuzahlen und die Noten einzulösen. Sie musste ihre Zahlungen teilweise einstellen, weshalb der Kurs ihrer Noten fiel. Im Februar 1697 wurde dann eine neue Subskription eröffnet, wobei das Kapital der Bank um über 1 Mill. £ vermehrt wurde, wovon $^1/_5$ in Banknoten eingezahlt werden sollte, welche darauf aus

Digitized by Google

der Cirkulation gehen sollten. Hierdurch stieg der Kurs wieder auf pari, und da ein Teil des subskribierten Betrages der Regierung geliehen wurde, wurde der Bank dafür Monopol verliehen. Dieses Monopol war in Wirklichkeit ein sehr beschränktes, erstens weil es nur bis zu 1720 galt, zu welcher Zeit der Staat das Privilegium der Bank aufheben können sollte, wenn er erst seine Schuld zurückerstattet hätte. Aber zweitens ging das Monopol auch nur darauf hinaus, dass nicht durch Parlamentsakt eine neue Bank errichtet oder irgend einer Bank solches Privilegium oder besondere Rechte verliehen werden sollten. Dagegen wurde es durchaus nicht als ein eigentliches Notenmonopol betrachtet. So wurde im Jahre 1705 ausdrücklich anerkannt, dass jeder berechtigt sei, sog. „promissory notes" zu emittieren, indem diese rechtlich den eigenen Wechseln gleichzustellen waren, nur mit dem Unterschiede, dass sie auf den Inhaber lauteten.

Es wurde denn auch ziemlich allgemein, dass englische Banquiers Noten emittierten, und gerade dadurch glückte es ihnen in hohem Grade, ihr Geschäft zu erweitern. Die Zahl solcher Banquiers wuchs daher bedeutend im 18. Jahrhundert; im Jahre 1770 wurden sie auf 150, in 1790 aber auf 350 veranschlagt. Die Noten, welche sie emittierten, lauteten teilweise auf sehr kleine Summen, und es wurde daher im Jahre 1775 die Bestimmung getroffen, dass sie nicht auf weniger als auf 1 £ lauten durften. Diese Grenze war schon früher mit Bezug auf Schottland gezogen worden, wo die Banken bis auf die Emission von 1 sh-Noten herabgegangen waren, und blieb dort auch die Minimumsgrenze; in England jedoch wurde der Betrag der kleinsten Noten im Jahre 1777 auf 5 £ festgesetzt, zum Teil gerade mit Rücksicht auf die Konkurrenz mit der Bank of England.

In Bezug auf letztere muss also festgehalten werden, erstens, dass die Bank ganz gelegentlich gegründet wurde, in dem Grade, dass ihre Gründung als ein reiner Incidenzpunkt in einem Steuergesetz (betreffend Abgaben von Schiffen, Bier etc.) erschien, welches zugleich auf das Aufbringen einer Staatsanleihe von $1\frac{1}{2}$ Mill. £ ausging, wovon 1,2 Mill. auf die obengenannte Weise herbeigeschafft werden sollte [1]), und dann, dass die Bank im Jahre

1) Das Gesetz vom 27. Juli 1694 wird betitelt: „An Act for granting to their Majesties several duties upon tonnage of ships and vessels and upon beer, ale and other liquors and for securing certain recompenses and advantages in the said Act to such persons, as shall voluntarily advance the sum of 1 500 000 £ towards carrying on the war with France." Für 300 000 £ hiervon wurden Annuitäten gegeben.



1697 die Verlegenheit der Regierung dazu benutzte, ihr eine Art Monopol abzulocken, und dass fortgesetzte Geldverlegenheit die Regierung immer wieder zwang, dieses Monopol zu erneuern und zu verlängern. In allem diesen liegt also nicht die geringste Spur eines besonderen Prinzips betreffend die rechte Ordnung des Bankwesens, und man kann in dieser ganz und gar faktischen, historischen Entwickelung keinen Beweis dafür finden, dass es das prinzipiell Richtige sein sollte, das Kapital der Bank in Forderungen an die Staatskasse anzulegen und die Notenemission zu einem Monopol zu machen. Uebrigens war ja die Notenemission nur teilweise und innerhalb einer engen Begrenzung monopolisiert.

Das Monopol sowie das Privilegium, ganz besonders der Banquier der Staatskasse zu sein, wurde nun stetig erneut, weil die Regierung sich nicht imstande sah, die Schuld abzuzahlen, sondern im Gegenteil häufig neue Anleihen machen musste. Die Bank nötigte daher auch der Regierung neue Zugeständnisse ab. Ihr ursprüngliches Privilegium ging eigentlich, wie gesagt, nur darauf hinaus, dass keine andere Bank die Sanktion des Parlamentes erhalten sollte; dagegen war es ursprünglich weder verboten, Aktienbanken im allgemeinen zu gründen, noch Noten zu emittieren. Bei der Erneuerung des Monopols im Jahre 1708 wurde jedoch bestimmt, dass es, solange das Privilegium der Bank of England bestände, keiner aus mehr als 6 Personen bestehenden Gesellschaft gestattet sein sollte, Noten zu emittieren. Dagegen behielten private Banqiers ihr Recht, Noten zu emittieren, und dieses ging nicht verloren, wenn sich auch mehrere — bis zu 6 — zusammenthaten. Es bestand auch kein Verbot gegen die Gründung von Aktienbanken zum Zwecke gewöhnlicher Bankgeschäfte; aber bis zum Jahre 1822 fasste man diese Bestimmung gerade so auf, als wenn sie die Errichtung von Aktienbanken verböte — in dem Masse betrachtete man die Notenemission als die Hauptsache in der Bankthätigkeit. Erst im Jahre 1822 wurde nachgewiesen, dass dies nicht der Fall sei, und erst nachdem dies später in der Gesetzgebung anerkannt war (siehe unten), wurden die grossen Aktienbanken Englands gegründet.

Das Monopol und Privilegium der Bank wurde nun jedesmal, wenn die Zeit, auf welche es gegeben, abgelaufen war, erneut und gewöhnlich gegen neue Zugeständnisse von seiten der Bank mit Rücksicht auf Anleihen, welche stets die Schulden des Staates an die Bank vergrösserten. Gleichzeitig wurde das Aktienkapital nach und nach vergrössert, gerade um dem Staate die Anleihen

Digitized by Google

gewähren zu können, für welche der Zinsfuss immer niedriger wurde. Im Jahre 1746 wurde der Zinsfuss auf 3 Proz. festgesetzt, und die Schulden des Staates an die Bank waren zu der Zeit auf 11 $^{2}/_{8}$ Mill. £ angewachsen, während das Kapital der Bank eine Höhe von 10 $^{3}/_{4}$ Mill. £ erreicht hatte und 1782 auf ca. 11 $^{1}/_{2}$ Mill. £ erhöht wurde. Dies zeigt noch deutlicher, dass man hieraus gar nicht schliessen kann, dass es am günstigsten ist, das Kapital einer Bank in Staatspapieren anzulegen; es war nicht die Rücksicht auf die Bank, sondern die Rücksicht auf den Staat, welche die Anleihen verursachte, wodurch die Bank ja in Wirklichkeit gänzlich die Disposition über ihr Kapital verlor. Beide blieben auf dem angeführten Standpunkt stehen bis zum Jahre 1816, als die Bank die Erlaubnis erhielt, ihr Aktienkapital dadurch zu vermehren, dass sie gegen 3 Mill. £ ersparten Gewinn dazuschlug. Das Aktienkapital war hierdurch auf 14 553 000 £ angewachsen, auf welchem Punkt es noch steht. Trotz der im Bankakt enthaltenen Bestimmungen, welche der Bank verboten, der Regierung ohne die Zustimmung des Parlamentes eine Anleihe zu bewilligen, liess sie sich doch auf schwebende Schulden an die Bank ein; diese entstanden ganz natürlich dadurch, dass die Bank der Banquier des Staates war und als solcher Steuern einzog und Zinsen für die Staatsschulden auszahlte, so dass die Regierung stets ein Konto in der Bank hatte, auf welches sie ganz einfach über den faktisch vorhandenen Betrag und dann auch auf zu erwartende Einnahmen zog. Während jedoch diese schwebenden Schulden anfangs nur gering waren, wuchsen sie in Kriegszeiten recht bedeutend und betrugen zuletzt ungefähr ebenso viel wie die stehende Schuld an die Bank, namentlich nachdem Will. Pitt im Jahre 1793 bewirkt hatte, dass die Klausel aufgehoben wurde, welche der Bank untersagte, ohne Einwilligung des Parlamentes der Regierung Darlehen zu geben. Im Jahre 1795 zog er danach einen Betrag von nicht weniger als 3 Mill. £ auf die Bank, und trotz des Einspruches der Bank und ihres Versuches, diese Anleihen einzuschränken, zog er wieder im August desselben Jahres noch weitere 2 Mill. £.

Die Bank konnte dieses Geld nur aufbringen, indem sie Noten emittierte, und trotzdem sie ihre Diskontierungen einschränkte, wuchsen ihre Notenschulden doch von 10 bis auf 14 Mill. £. Da die Regierung ihr Geld brauchte, um den Mächten des Festlandes Subsidien im Kriege gegen Frankreich zu bezahlen, und diese mit Metall bezahlt werden mussten, ging das Gold aus der Bank, so dass ihr Metallbestand im Jahre 1797 sich bis auf etwas über

Digitized by Google

1 Mill. £ vermindert hatte, gegenüber einer cirkulierenden Notenmenge von ungefähr 10 Mill. £. Zur selben Zeit rief die Furcht vor einem feindlichen Einfall, von welchem sich Gerüchte verbreiteten, besonders in Irland eine Panik und einen Sturmlauf auf die Provinzialbanken hervor, und da man die Furcht hegte, dass der Geldbestand der Bank gänzlich erschöpft werden sollte, erliess die Regierung am 27. Februar 1797 die bekannte Kabinetsordre, welche der Bank verbot, ihre Noten mit Gold einzulösen, welches im Mai desselben Jahres vom Parlament durch den sog. Restriktionsakt bestätigt wurde. Zur selben Zeit wurde das in 1777 erlassene Verbot gegen Emittierung kleinerer Noten als auf 5 £ lautend vorläufig aufgehoben.

1797—1826.

Der Restriktionsakt war in Wirklichkeit kaum in der Natur der Verhältnisse genügend begründet; denn allerdings war der Metallbestand unverhältnismässig klein, aber da die Notenmenge, welche im Jahre 1795 14 Mill. £ betragen hatte, nun auf 9—10 Mill. beschränkt worden war, lag kaum die Gefahr vor, dass ein grösserer Betrag von Noten der Bank zum Zwecke der Einlösung präsentiert werden würde, besonders da eine nicht geringe Menge von den Noten ganz und gar die Stelle von Münzen vertraten und in dem inländischen Umsatz nicht zu entbehren waren. Sowohl in 1783 und später in 1825 war das Verhältnis zwischen Noten und Metall weniger günstig als in diesem Augenblick (1797). Es ergab sich denn auch, dass sich die Noten bis zum Jahre 1799 auf pari hielten, und schon in 1798 war der Metallbestand bis auf $6^1/_2$ Mill. £ gestiegen, so dass die Bank sogar im Jahre 1799 bekannt machte, dass sie alle Beträge unter 5 £ in klingender Münze auszuzahlen bereit wäre.

Trotz der Restriktion kann man die Bank kaum beschuldigen, in der ersten Zeit die Notenemission ungehörig vermehrt zu haben, was auch die eben angeführten Daten zeigen. Die Bank war im Gegenteil bis zum Jahre 1808 stets darauf bedacht, ihren Metallbestand zu vermehren; ja, nachdem die Noten bis unter pari gesunken waren, kaufte sie Gold zum Preise von 4 £. pr. Unze d. h. ca. $2^1/_2$ Proz. über Parikurs, welches keinen Sinn gehabt hätte, wenn es nicht gerade die Absicht gewesen wäre, die Noten wieder einlösbar zu machen. Allerdings wuchs die Notenmenge; doch war auch Bedürfnis nach Noten vorhanden weil die Münzen faktisch ausser

Digitized by Google

Cirkulation waren; trotz des Verbotes, Guineen (Goldmünzen) auszuführen, wurden diese in nicht geringer Menge ausgeschmuggelt, und eine grosse Menge wurde vom Publikum aufgehoben, weil man natürlich nicht mit Goldmünzen, die einen bedeutend höheren Wert hatten, bezahlen wollte, wenn man rechtmässig mit Noten bezahlen konnte. Man nimmt an, dass vor 1797 die Münzencirkulation über 22 Mill. £ betrug, dass aber im Jahre 1800 kaum mehr als 8 Mill. im Umlauf waren. Die Vermehrung der Banknoten entsprach nicht entfernt dieser Abnahme in der Münzmenge, und dazu kam, dass die bedeutende Entwicklung und die zunehmende Bevölkerung eine stete Ausdehnung der Cirkulationsmittel erforderte. Bis zum Jahre 1808 sank daher der Kurs der Banknoten nur ausnahmsweise unter pari und kaum mehr als 2—3 Proz. Die übertriebene Notenemission begann eigentlich erst richtig von dem Jahre 1808 an, und um so mehr, als die Zahl der Landbanken bedeutend gestiegen war. Im Jahre 1797 war die Zahl der notenemittierenden Provinzialbanken bis auf 170 herabgegangen, aber im Jahre 1808 war sie auf 600 gewachsen und stieg 1808—10 bis auf 720, und ihre gesamte Notencirkulation wurde auf 30 Mill. £ veranschlagt. Besonders der Umstand, dass Napoleons Occupation von Spanien und Portugal den Handel mit Südamerika, der bisher diesen Ländern vorbehalten gewesen war, in Englands Hände gelegt hatte, rief eine bedeutende Spekulation hervor, welche durch die etwas leichtsinnige Unterstützung von seiten der Bank of England durch ein allzu bereitwilliges Diskontieren der auf Südamerika gezogenen Wechsel noch vermehrt wurde. Zugleich wurden eine Menge Aktiengesellschaften mit verschiedenen Zielen vor Augen gegründet, und alles dies verursachte eine Vermehrung der Notenmenge gleichzeitig mit einem bedeutenden Herabsinken des Wechselkurses auf Hamburg, so dass der Wert der Noten im Jahre 1810 faktisch mehr als 8 Proz. unter pari stand, im Oktober 1811 mehr als 20 Proz. und im August 1813 sogar beinahe 30 Proz.

Diese Verhältnisse waren es, welche im Jahre 1810 verursachten, dass das sog. „bullion-committee“ niedergesetzt wurde, welches nach englischem Brauch eine Menge Handelsleute, Bankdirektoren und Geschäftsleute ausforschte und darauf ein Gutachten über die Sache abgab, welches wirkliche Klarheit in die die Geld- und Bankverhältnisse betreffenden Fragen brachte.

Es zeigte sich bei dieser Gelegenheit, wie so oft, dass die praktischen Sachkundigen höchst mangelhafte Begriffe von den Verhältnissen hatten, mit denen sie sich täglich beschäftigten, und

Digitized by Google

dass es hauptsächlich die unbeteiligten Theoretiker waren, welche das rechte Licht auf die Verhältnisse warfen. Besonders traten die Bankdirektoren als eifrige Verteidiger dessen auf, was sie selbst gethan hatten, während die Kaufleute Fürsprecher der Politik waren, welche sie am liebsten befolgt sahen, nämlich ein so weit gehendes Gewähren von Kredit als möglich zu einem möglichst niedrigen Diskonto.

Man muss bedenken, dass zu der Zeit überhaupt ein noch verhältnismässig geringes Verständnis für Bank- und Geldfragen herrschte, und dass die besonderen Verhältnisse, unter denen man sich befand, ganz natürlich Irrtümer und Missverständnisse aufkommen liessen. Ganz besonders ist zu erinnern, dass ausschliesslich Noten cirkulierten, dass folglich aller Umsatz und alle Preisstellung durch dieselben vollzogen wurde, sowie dass es verboten war, Agio für Geld zu berechnen, und dass dieses Verbot rechtlich beobachtet wurde. Man hatte also keine allgemeine Kursnotierung für Noten, sondern man sah nur das Missverhältnis zwischen Gold und Noten aus dem Wechselkurse auf das Ausland, welchen die grosse Menge weder kannte noch verstand. Gerade kurz vor 1810 war ein Mann verurteilt worden, weil er Guineen (Goldmünzen = 21 sh) für mehr als 21 sh. in Noten verkauft hatte. Dieses Urteil wurde allerdings später verworfen, und der Unterschied zwischen Münze und Noten zeigte sich auf andere Weise: so berechnete die Regierung selbst, wo sie Gehälter in Guineen ausbezahlte, diese zu 23 sh, und man durfte auch zwei verschiedene Preise, einen in Münze, den anderen in Noten, notieren, so dass ein Verbot in betreff von Agio leicht zu umgehen war. Erst später, als der Antrag des „bullion-committee" verworfen worden war, wurde dies doppelte Notieren verboten; aber faktisch wurde ein solches vor der Zeit auch nicht angewendet; denn es cirkulierten keine Guineen, da man sie wegen ihres höheren Wertes, den man immer noch im Zunehmen begriffen glaubte, aufhob. Wenn die Rede davon war, Gold mit Noten zu bezahlen, waren es deshalb eigentlich nicht Goldmünzen, sondern Goldbarren, welche man zur Ausfuhr kaufte; Ausfuhr von Münzen war verboten, weshalb sie in jedem Falle erst zu Barren eingeschmolzen werden mussten.

Da also Noten ganz an Stelle der Münzen getreten waren und alle Preise in Noten notiert wurden, erblickte man in dem Umstande, dass 1 Unze Gold im Preise stieg, keinen Beweis dafür, dass der Wert der Noten vermindert worden war, sondern

Digitized by Google

nur einen Beweis dafür, dass das Gold ebenso im Preise stieg wie andere Waren. Angesehene Kaufleute behaupteten denn auch, dass, wenn man Goldmünzen anstatt Noten zum Bezahlen gehabt hätte, so hätte man sie auch mit $4^1/_2$ £ pr. 1 Unze Gold berechnet. (Eine Unze wird zu 3 £ 17 sh $10^1/_2$ d ausgemünzt.) So erklärte ein Zeuge auf die Frage: „Wenn Sie mit Guineen bezahlten, würden sie dann das Gold billiger als $4^1/_2$ £ bekommen?“ — „Ich konnte nicht mit Guineen bezahlen; denn ich konnte keine auftreiben; aber wenn ich Guineen hätte, würde ich Gold nicht billiger bekommen: ich müsste denselben Preis bezahlen, als wenn ich mit Noten bezahlte.“ Ein anderer hervorragender Kaufmann wurde gefragt: „Wie viel Gold repräsentiert eine Banknote von 1 £, nach dem Münzwert berechnet?“ — Er antwortete: „5 penny weight (dwt) and 3 grains.“ (1 Unze = 20 dwts à 24 gr.) — Es wurde gefragt: „Wie viel bekommen Sie denn für eine Banknote von 1 £?“ — Antwort: „4 dwt und 8 gr.“ — Frage: „Meinen Sie denn, dass eine Banknote von 1 £ gleichwertig mit der Menge Gold ist, welche sie repräsentiert?“ Antwort: „Ich betrachte Gold nicht mehr als Indigo und Tuch als einen Massstab für den Wert der Banknoten.“ Die Frage wurde wiederholt, und er antwortete: „Wenn die Note 20 sh. zum Münzenpreise repräsentirt, ist sie nicht gegen diese Summe einzutauschen.“ Als er jedoch abermals gefragt wurde: „Meinen Sie denn, dass das cirkulirende Geld im Wert gesunken ist?“ antwortete er: „Keineswegs.“

Mit Recht bemerkt daher Huskisson: „Diese Menschen hatten sich selbst zu dem Glauben überredet und bestrebten sich, andere dazu zu überreden, dass die Banknote der reelle und allgemein angenommene Wertmesser für alle Waren sei, und dass das Gold nur eine dieser Waren sei, deren Wert wie der aller anderen herausgefunden werden müsse, indem er mit diesem unveränderlichen Wertmesser: der Banknote, verglichen würde.“ Wie Macleod sagt: „Sie vergassen, dass eine Banknote ein Versprechen ist, eine gewisse Menge Goldes zu bezahlen, dass sie sich aber nicht dafür ausgab, eine gewisse Menge Indigo und Tuch zu repräsentieren.“

Die Bankdirektoren hielten deshalb auch mit grösster Bestimmtheit und Beharrlichkeit daran fest, dass die Noten durchaus nicht an Wert verloren hätten — dass dagegen der Preis des Goldes so wie der anderer Waren gestiegen sei. Sie leugneten, dass die Notenemission irgend welchen Einfluss auf den Wechselkurs übte oder einen Anteil daran habe, dass dieser sich in so hohem Grade ungünstig gestaltet habe, und sie bestritten, dass

Digitized by Google

man durch Verringerung der Notenmenge den Wechselkurs verbessern und ihn sogar bis auf pari bringen könnte. Sie behaupteten, dass, solange sie nur Wechsel von unzweifelhafter Güte diskontierten und also in ihnen Deckung für die Noten hätten, sie nicht zu viele Noten emittieren könnten.

Diese Haltung der Bankdirektoren hat grossen Einfluss auf die spätere Ordnung der englischen Notenfundierung und damit auf verschiedene Bankordnungen anderer Länder geübt; denn da es später klargelegt wurde, wie unfähig die Direktoren gewesen waren, die Verhältnisse richtig zu beurteilen, machte man es sich zur Aufgabe, so wenig als möglich dem privaten Ermessen der Bankdirektoren zu überlassen und solche Bestimmungen für die Notenemission zu treffen, dass die Leitung beinahe ganz automatisch wurde.

Was die Verhältnisse noch komplizierter machte und dazu beitrug, die Haltung der Bank zu entschuldigen, waren die damaligen ganz extraordinären Verhältnisse. Man muss nämlich sagen, dass jedenfalls bis gegen 1810 die von der Bank verfolgte Politik an sich selbst nicht absolut falsch und die Notenemission an und für sich im Verhältnis zu normalen Zuständen nicht übertrieben war; aber das, was den Zustand abnorm machte und deshalb die Beobachtung anderer Regeln erforderte, waren die Kriegsverhältnisse und besonders die Auszahlung grosser Kriegssubsidien an das Ausland. In den 3 Jahren von 1794—96 betrugen diese Subsidien gegen 30 Mill. £., und dazu kamen noch 12 Mill. £ zur Deckung der Mehreinfuhr über die gewöhnliche Einfuhr hinaus, besonders von Korn und Bauholz, und wieder wurde in den Jahren 1808—10 auf dieselben Konti ein ähnlicher Betrag von 42 Mill. £ (= über 1 Milliarde Fr.) ausgeführt; ausserdem mussten allein im Jahre 1810 neutralen Schiffen über 5 Mill. £ Fracht bezahlt werden.

Im ersten Augenblick könnte es scheinen, als ob diese grossen Zahlungen an das Ausland gerade eine vermehrte Menge von Noten für die innere Cirkulation nötig machen mussten. Dies wäre der Fall gewesen, wenn das Land eine Münzencirkulation gehabt hätte und die Zahlungen an das Ausland diese vermindert hätten; aber so war es nicht; denn Münzen cirkulierten nicht mehr. Wohl gab es noch Goldmünzen im Lande, aber wohl verwahrt in den Schubladen, weil die Münzen gleich viel mit den Noten gelten sollten, obgleich sie faktisch einen weit höheren Wert hatten. Aus diesen verborgenen Vorräten konnte also wohl etwas Gold zur Ausfuhr aufgebracht werden; aber dadurch würde die cirkulierende

Digitized by Google

Münzenmenge nicht verringert. Das, was ausgeführt wurde, waren also faktisch Waren, indem England sich das Gold, welches es an das europäische Festland bezahlte, durch Ausfuhr von Waren nach Amerika und andere ferne Orte verschaffen musste. Jede Auszahlung von Subsidien, welche teils in Gold, teils in Wechseln auf die Orte, wo sich Gold vorfand, vor sich ging, bedeutete in Wirklichkeit eine aussergewöhnlich grosse Warenausfuhr und bewirkte also eine wesentliche Verminderung der Warenmenge, welche zum Umsatze im Inland blieb. Zu diesem Umsatze bedurfte es deshalb in Wirklichkeit einer geringeren Geldmenge als früher, und wenn die Geldmenge, d. h. Notenmenge, nicht vermindert wurde, so stiegen die Waren im Preise. Diese Preiserhöhung umfasste zugleich das Gold, welches faktisch nur eine Ware war; aber dass das Gold im Preise stieg (dieser in Noten ausgedrückt), bedeutet ja, dass die Note einen geringeren Wert erhielt als das Gold, worauf sie lautete, also unter pari fiel. Und dies war faktisch geschehen. Während die Noten früher, bis zum Jahre 1808, nur eine kurze Zeit bis zu $2^1/_2$ Proz. unter pari gesunken waren, stieg von 1808 an eine Unze Gold so sehr im Preise, dass die auf 1 £ lautende Note im Oktober 1810 nur einen Wert von ca. $18^1/_3$ sh. hatte. welches $8^1/_4$ Proz. unter pari war, und im Februar 1811 war das Gold so im Preise gestiegen, dass 1 £ Note knapp 17 sh galt, d. h. gut 15 Proz. unter pari stand; in der folgenden Zeit sank ihr Wert sogar bis gegen 30 Proz. unter pari, nämlich im August 1813.

Dasselbe Resultat ergab sich in den Wechselkursen auf das Ausland. Im Jahre 1810, da der Wert der Noten ca. 15 Proz. unter pari war, war der Wechselkurs auf Paris um ca. 14 Proz., auf Hamburg um 9 Proz. gefallen, d. h. dass man, um 1 £ in Gold zu kaufen, in Paris ein Aufgeld von 14 Proz. in Noten bezahlen musste. Wenn der Wechselkurs auf Hamburg weniger gefallen war, war es dem Umstande zuzuschreiben, dass die Hamburger Währung eine Silberwährung war, und dass das Gold gleichzeitig im Verhältnis zum Silber im Werte gestiegen war.

Die Bankdirektoren behaupteten nun, dass die Noten nicht im Werte gefallen wären, sondern dass der Goldpreis gestiegen sei, und ferner, dass kein Unterschied zwischen Noten und Gold bestände. Im Vorhergehenden ist diese merkwürdige Behauptung schon erörtert worden. Sie behaupteten ausserdem, dass die ungünstigen Wechselkurse durchaus keine Verminderung des Wertes der Noten bedeuteten, sondern nur ein Ausdruck für die ungünstige Handelsbalance Englands infolge seiner grossen Auszahlungen an

Digitized by Google

das Festland sei. Hiergegen wurde mit Recht geltend gemacht, dass eine ungünstige Handelsbalance allerdings einen ungünstigen Wechselkurs hervorrufen kann, dass sie denselben aber nur bis zu einer bestimmten Grenze wird herabdrücken können.

Diese Grenze wird durch das bestimmt, was es kostet, Gold zu versenden, also durch die Kosten, die der Transport, die Versicherung etc. verursachen. Selbst wenn es sich so verhielte, dass England, um mit Gold zu bezahlen, dieses aus Asien oder Amerika herbeischaffen müsste, und dass also die durch diesen Transport verursachten Kosten mitberechnet werden müssten, so würde man dadurch höchstens auf einen Betrag von $5^1/_2$ Proz. kommen können, welches also das Aeusserste wäre, bis wohin der Wechselkurs wegen ungünstiger Handelsbalance fallen könnte. Fiel er mehr, so geschah dies, weil die Notierung für das englische Geld (Noten) galt, und man bezahlte also im Auslande so viel weniger dafür, als es faktisch weniger wert war als das Gold, worauf es lautete. Der Umstand selbst, dass die Wechselkurse so ungünstig, wie erwähnt, waren, war deshalb ein entscheidender Beweis dafür, dass der Wert der Noten geringer war, als ihr angegebener Wert in Gold. Die einzige Weise, die Wechselkurse zu verbessern, war daher die, die Zahl der Noten zu vermindern. Um dies noch deutlicher zu beweisen, wies das „bullion-committee“ auf die Verhältnisse hin, welche zu den Zeiten bestanden hatten, als der Metallinhalt der englischen Münze faktisch verringert worden war. Damals zeigte es sich gleichfalls, dass die Wechselkurse die normale Grenze überschritten, weil die englischen Münzen in Wirklichkeit nicht so viel wert waren wie der Betrag, auf den sie lauteten. Und als man im Jahre 1773 die schlechten Münzen ausser Kurs setzte, hörte dieses übertriebene Steigen der Wechselkurse auf. Das Verhältnis war also nun dasselbe: die Noten waren wie schlechte Münzen mit zu geringem Metallinhalt zu betrachten, d. h. sie hatten einen geringeren Wert als das Gold, worauf sie lauteten.

Bei den Verhandlungen zeigte es sich noch deutlicher, dass die Prinzipien, nach welchen die Direktion die Bank leitete und die Notenmenge regulierte, ganz verkehrt waren, und dass sie überhaupt, sowie die grosse Mehrzahl praktischer Geschäftsleute, keinen richtigen Begriff von den wirklichen Verhältnissen hatte. Aber merkwürdig genug waren die Verhältnisse eine Reihe von Jahren hindurch so gewesen, dass man bei Anwendung der verkehrten Prinzipien doch ungefähr zum richtigen Resultat gekommen war, so dass die Noten bis zum Jahre 1808 nur ausnahms-

Digitized by Google

weise im Werte fielen. Aber darum waren die Prinzipien an sich selbst doch verkehrt. Das Hauptprinzip der Bank bestand nämlich darin, den Diskont gleichförmig auf 5 Proz. zu halten und den Notenumlauf hiernach zu richten, indem sie fortfuhr zu diskontieren und also Noten auszugeben, solange Nachfrage nach Geld zu 5 Proz. war, aber dagegen ihr Diskontieren einschränkte, also die Notenmenge verminderte, sobald der Zinsfuss fiel. Man ging hierbei davon aus, dass die Notenmenge auf diese Weise ziemlich stabil bleiben würde; denn eine Vermehrung derselben würde ja die Geldkapitalien vermehren und also einen niedrigeren Zinsfuss zur Folge haben; in diesem Falle würde man die Diskontierungen, also auch die Notenmenge einschränken. Doch übersah man, dass man sich auf diese Weise im Kreise bewegte: der Zinsfuss sollte die Notenmenge und diese wieder den Zinsfuss bestimmen. Wenn dieses Prinzip trotzdem dazu führte, dass die Notenmenge eine lange Zeit hindurch ziemlich stabil blieb, so war dies ganz einfach deshalb, weil das Verhältnis zwischen Angebot von Kapital und Nachfrage nach demselben in dieser Reihe von Jahren zufällig ziemlich unverändert blieb, und weil der von der Bank ganz willkürlich als Norm festgesetzte Zinsfuss von 5 Proz. zufällig gerade mit dem Zinsfuss auf dem offenen Markte zusammenfiel. Aber sobald dies nicht mehr der Fall war, musste das Prinzip sich als falsch erweisen und falsche Resultate haben.

Worauf es bei der leitenden Bank ankommt, ist, dass ihr Zinsfuss nicht niedriger ist als der anderer Banken und Diskonteure. Sobald dies nämlich eintrifft, werden die Gesuche um Darlehen und Wechseldiskontierungen von den anderen zu ihr strömen, und wenn es dann ihr Prinzip ist, allen solchen Gesuchen Genüge zu leisten, solange der Zinsfuss nicht 5 Proz. übersteigt und sie sich Mittel verschaffen kann, diese Ansprüche zu befriedigen, indem sie nur Noten emittiert, wird die Notenmenge ausserordentlich zunehmen, und durch diesen verhältnismässig niedrigen, nicht den wirklichen Marktverhältnissen entsprechenden Zinsfuss wird die Spekulationslust stimuliert, was wieder eine Vermehrung der Ansprüche an die Bank zur Folge hat. Es war nun ein Glück für die Bank, dass der allgemeine Zinsfuss bis zum Jahre 1808 im ganzen auf dem Punkte stehen blieb, welchen die Bank willkürlich als den normalen festgesetzt hatte. Darum ging alles bis zum Jahre 1808 leidlich. Aber wie schon erwähnt, trat dann infolge von Kriegen etc. eine bedeutende Spekulation im Handel mit den überseeischen Ländern ein, und da dies zu immer wachsenden

Digitized by Google

Ansprüchen an die Bank führte, wurde ihr doch angst, sie glaubte, ab und zu die Diskontierungen beschränken zu müssen, und hatte so in Wirklichkeit gar keine Richtschnur. Die Sache war ja die, dass, nachdem die Restriktion die Notenemission ganz in die Hand der Bank gelegt hatte, und nachdem alle Münze aus der Cirkulation verschwunden war, es die Sache der Bankdirektion war, die Geldmenge nach den Verhältnissen und Bedürfnissen des Marktes abzumessen. Eine solche Aufgabe lässt sich jedoch nicht gut lösen, wenn man kein objektives Kriterium hat, nach dem man sich richten kann, sondern es dem eigenen Ermessen überlassen bleibt, zu beurteilen, welche Ansprüche die Cirkulation stellt. Jenes objektive Kriterium hat man, sobald Einlösungspflicht vorhanden ist, oder doch wenigstens Metallgeld neben den Noten cirkuliert; man wird dann sehen können, ob die Noten wirklich ihren Wert bewahren, d. h. den Metallwert, auf den sie lauten, und also dieselbe Kaufkraft besitzen, als das Metall überall hat. Existiert keine Einlösungspflicht, so wird die Abweichung sich nur dadurch zeigen, dass für das Metall Aufgeld gegeben werden muss; wenn aber die Gesetzgebung noch dazu alles Aufgeld verbietet, fehlt auch dieses Kennzeichen. Das einzige Kennzeichen, dass die Noten an Wert verlieren, und dass also faktisch mehr derselben emittiert sind, als die Cirkulation beansprucht, werden dann die Wechselkurse, weil nur diese dann zeigen, ob man im Auslande Metall zu pari bekommen kann, abgesehen von den Transportkosten etc.; da aber die Bankdirektion behauptete, dass gar keine Verbindung zwischen dem Wert der Noten und den Wechselkursen bestehe, fehlte ihr auch dieses letzte Kriterium zur Beurteilung der Bedürfnisse der Cirkulation. Dass der Wechselkurs so ungünstig war, bedeutete ja nämlich, dass man im Auslande Aufgeld auf die Noten geben müsste, um Metall zu erhalten, d. h. also, dass das Geld in England weniger galt als anderswo der ebenso lautende Metallbetrag, und das bedeutete wieder, dass das Preisniveau in England höher war als anderwärts. Die Folge hiervon war, dass es mit Schwierigkeiten verbunden war, Waren auszuführen, da die Preise anderwärts niedriger notiert wurden, während die Einfuhr dagegen erleichtert wurde, und das, dessen man bedurfte, war gerade das Entgegengesetzte. Hätte das Land Münzencirkulation gehabt und wäre es die Pflicht der Bank gewesen, die Noten einzulösen, so hätte letzteres nur durch Zufuhr von Gold geschehen können, und hätte das Land nur Münzencirkulation gehabt, würde ein solches Steigen des Preisniveaus in England, welches also bedeutete, dass das Geld

Digitized by Google

weniger Kaufkraft besass, dazu geführt haben, dass das Geld aus dem Lande strömte, bis das Gleichgewicht wiederhergestellt war. Die Noten dagegen konnten nur aus der Cirkulation gehen, wenn man sie auf der Bank gegen Metall einlöste, und wenn dies nicht möglich ist, bleibt die Notenmenge unverändert, ob sie den Bedürfnissen entspricht oder nicht.

Die Notenmenge hätte sich also, erklärte das bullion-committee, ungefähr so bewegen sollen, wie eine Münzencirkulation sich von selbst bewegt hätte, und darüber zu wachen war gerade die Aufgabe der Bank. Unter diesen Verhältnissen war daher das Prinzip der Bank ein ganz falsches; was hätte gethan werden müssen, das war, die Notenmenge in das richtige Verhältnis zu den Anforderungen der Cirkulation zu bringen.

Wie oben erwähnt, kam die Störung durch die grossen Zahlungen an das Ausland, welche, wie nachgewiesen, die Kapitalmenge und Umsatzartikel in England, also die Ansprüche des Verkehrs verminderten. Es diente daher der Bank nicht zur Entschuldigung, dass sie die Notenmenge auf demselben Punkte beibehielt, wie sie früher den Forderungen der Cirkulation entsprochen hatte; denn diese hatten sich jetzt verändert. Hätte das Land eine Münzencirkulation gehabt, so würden die Auszahlungen zum Teil in Münzen vor sich gegangen sein, und die cirkulierende Münzenmenge wäre dadurch verkleinert worden. Damit wäre ihr Wert gestiegen, die Preise also gefallen, wodurch die Ausfuhr angeregt, die Einfuhr gehemmt worden wäre. Mit einlösbaren Noten hätte man dasselbe erreicht. Deshalb zeigte auch die Erfahrung früherer Zeiten, dass unter ähnlichen Verhältnissen grosse und plötzliche Schwankungen in der Notencirkulation eingetreten waren; so betrug sie im Februar 1773 nur 6 Mill. £, aber im Februar 1775 über 9 Mill. £ oder 50 Proz. mehr, und umgekehrt im März 1780 gleichfalls über 9 Mill. £, aber im Dezember desselben Jahres weniger als 6 Mill. £. Eine solche Einschränkung der Notenmenge liess sich nur durch eine bedeutende Erhöhung des Diskonts bewerkstelligen. Die Bankdirektion stand also vor zwei Alternativen: entweder den Zinsfuss und die Notenmenge so unverändert als möglich zu bewahren, zur Erleichterung für den Handelsstand, aber auf die Gefahr hin, dass der Notenkurs fallen könnte — oder die Noten immer auf pari zu halten, indem man den Diskont nach dem Wechselkurs fortwährend veränderte. Der Handelsstand zog natürlich ersteres vor, und die Bank betrat denn auch diesen Weg zum grossen Schaden für die Cirkulationsverhältnisse im allgemeinen.

Digitized by Google

Auch ein anderes Moment wurde durch die Untersuchungen des „bullion-committee“ zur Klarheit gebracht, nämlich dass bei der Regulierung der Notenmenge unterschieden werden müsse, ob ein vermehrtes Verlangen nach Cirkulationsmitteln den Verhältnissen im Inlande oder den Verhältnissen im Auslande zuzuschreiben sei. Die Erfahrung lehrt (s. S. 29), dass der inländische Verkehr zu verschiedenen Zeiten und namentlich ziemlich regelmässig zu verschiedenen Zeiten des Jahres eine verschieden grosse Menge von Cirkulationsmitteln erfordert. Solch aussergewöhnlichen Ansprüchen gegenüber ist die Vermehrung der Notenmenge ganz berechtigt, und die Noten werden von selbst, sobald die regelmässigen Verhältnisse wieder eingetreten sind, zur Bank zurückströmen. Ganz anders verhält es sich jedoch, wenn der ausländische Verkehr auf aussergewöhnlich grosse Geldmittel Beschlag legt. In dem Falle muss man diese Ausfuhr an Geld zu verhindern suchen, und dies geschieht durch eine Erhöhung des Diskonts, teils weil der hohe Zinsfuss an und für sich das Geld aus dem Auslande zurücklockt, teils weil die damit folgende Einschränkung der Notenmenge ein Sinken des Preisniveaus, das die Einfuhr erschwert und zur Ausfuhr anregt, hervorruft (s. S. 106 f.). Darin liegt der Hauptfehler bei der Ordnung, welche später von dem englischen Bankwesen eingeführt wurde, dass man diesen Unterschied nicht genügend festhielt, sondern Regeln, welche nur für den letzteren Fall gelten sollten, als gemeingiltig für alle Fälle festsetzte.

Das „bullion-committee“ kam zu dem Resultat, dass es eine übertrieben grosse Menge von Banknoten gäbe, deren Wert deshalb unter pari gesunken war, was teils durch die hohen Goldpreise, teils durch die ungünstigen Wechselkurse bewiesen wurde, und dass der Grund hierfür darin zu suchen war, dass die Bankrestriktion die Notenemission jeder Kontrolle enthoben hatte. Es war daher sehr zu beklagen, dass diese Einrichtung, die vorübergehender Verhältnisse wegen getroffen wurde, von so langer Dauer war. Die Ehre des Parlamentes forderte, dass bald Ordnung in diesen Zustand gebracht würde; dies konnte jedoch nicht dadurch geschehen, dass man nun die Noten zu dem Werte legalisierte, den sie hatten; das wäre dasselbe wie zu leichte Münzen prägen. Es galt hier im Gegenteil, den Wert der Noten zur Gleichheit mit Gold zu heben, und das einzige richtige und dauernde Mittel hierzu bestand darin, die Noten einlösbar zu machen. Hierzu sollte der Bank eine Frist von 2 Jahren eingeräumt werden; das nähere Verfahren musste ihr selbst überlassen bleiben.

Digitized by Google

Dieser Vorschlag wurde 1811 in einer 4 Nächte dauernden Sitzung behandelt; aber die Vorschläge des Komitees wurden mit 151 gegen 75 Stimmen verworfen, und man nahm sogar eine von Vansittart vorgelegte Resolution in ganz entgegengesetztem Sinne an: nämlich dass kein gesetzlich bestimmter Wert für eine Guinea bestehe, sondern dass ihr Gewicht auf dem Beschluss des Herrschers beruhe; dass die Banknote daher nur ein Versprechen sei, mit der zu jeder Zeit geltenden Münze zu bezahlen, und dass die Noten der Bank immer als für gleichwertig mit Münze angesehen worden waren und auch augenblicklich so angesehen wurden und als Bezahlungsmittel den Guineen gleichstanden, sowie endlich, dass der Marktpreis des Goldes und die Wechselkurse durchaus nicht von einer übertriebenen Notenemission herrührten.

Diese Resolutionen standen in offenbarem Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen und bedeuteten, dass 21 = 27 ist, da man für eine Guinea, welche 21 sh. galt, 27 sh. in Noten bezahlte. Kurz darauf geschah es, dass ein Lord King ein Cirkular bei seinen Pächtern herumgehen liess, in welchem er sie aufforderte, ihre Abgaben entweder mit Gold nach Gewicht oder mit so vielen Noten zu bezahlen, dass er für dieselben das vorgeschriebene Gewicht an Gold kaufen könne. Die Gesetzmässigkeit hiervon liess sich nicht bestreiten, aber Lord Stanhope legte nun einen Gesetzentwurf vor, wodurch verboten wurde, bei irgend welcher Bezahlung einen Unterschied zwischen Zetteln und Guineen zu machen, und motivierte dies — 2 Monate nach Annahme der eben genannten Resolution — mit dem Faktum, dass gewöhnlich 27 sh. in Noten für 21 sh. in Gold verlangt wurden! Ausserdem stellte er die Behauptung auf, dass es der Stempel der Regierung sei, der der Münze den Wert giebt, und diesen Stempel habe nun die Banknote. Der Gesetzentwurf wurde von demselben Parlament angenommen, welches erklärt hatte, dass im Handel und Wandel kein Unterschied zwischen Goldmünzen und Noten bestehe, und das Gesetz wurde verlängert, solange die Bankrestriktion währte.

Es zeigte sich jedoch bald, wie falsch Vansittart's Resolution war, besonders da sich die Bank dadurch als jeder Verantwortung enthoben ansah; sie fuhr fort, bis zum Jahre 1813 die Notenmenge zu vermehren, zu welcher Zeit die Noten ungefähr 30 Proz. unter pari standen.

Das hierdurch hervorgerufene nominelle Steigen der Preise war die Ursache zu bedeutenden Spekulationen und namentlich zur Errichtung vieler Noten emittierender Landbanken (Banquier-

Digitized by Google

firmen). Die Anzahl solcher, die im Jahre 1811 728 betragen hatte, war im Jahre 1813 auf 940 gestiegen, und ihre gesamte Notenmenge wurde zu der Zeit auf 25 Mill. £ veranschlagt. In 1814 fingen die Preise jedoch an zu fallen, und es trat eine Krisis ein, welche sich über das ganze Jahr 1815 erstreckte und ihren Höhepunkt in 1816—17 erreichte. Diese Krisis kam indessen der Bank of England zu gute, indem nicht weniger als 89 Provinzialbanken fallierten und die Menge der Provinzialnoten dadurch bis gegen die Hälfte der im Jahre 1814 vorhandenen vermindert wurde. Dies hatte eine lebhafte Nachfrage nach den Noten der Bank of England zur Folge, was den Wert dieser erhöhte, trotzdem die Bank, um denen zu Hilfe zu kommen, die von dem Fallissement der Provinzialbanken betroffen wurden, ihre Notenmenge um 3 Mill. £ vermehrte; doch war dies kaum $^1/_8$ des Betrages, der in den Provinzen ausgefallen war, und diese Verminderung der gesamten Notenmenge des Landes bewirkte, dass die Noten der Bank of England sich pari näherten. Dies zeigte, dass das bullion-committee Recht hatte, und viele Parlamentsmitglieder liessen sich dadurch bekehren.

Die Bank selbst hatte sich nach dem definitiven Aufhören des Krieges durch Napoleons Fall bereit erklärt, wieder mit barer Bezahlung zu beginnen, obgleich der Restriktionsakt durch die Rückkehr Napoleons von Elba bis zum Jahre 1818 verlängert worden war. Im November 1816 erklärte die Bank sich bereit, alle Noten, welche in der Zeit vor 1812 emittiert waren, einzulösen. Sobald dies bekannt wurde, hörte die Nachfrage nach Gold auf; das Bewusstsein, dass man Gold bekommen konnte, reichte hin.

Das Metall häufte sich denn in der Bank auf und erreichte im Jahre 1817 eine Höhe von 12 Mill. £, weshalb die Bank erklärte, nun alle vor 1817 emittierten Noten einlösen zu wollen.

Aber gerade zu dieser Zeit veränderten sich die Verhältnisse bedeutend. Ueberall in Europa wünschten die Staaten jetzt ihr Geldwesen zu verbessern und machten deshalb grosse Anleihen in London, die natürlich in Gold und Silber bezahlt werden sollten. Die Metalle strömten also aus England fort, und zwischen 6 und 7 Mill. der neuen Guineen, mit denen die Bank ihre Noten einlösen sollte, gingen ins Ausland. Den Prinzipien des bullion-committee gemäss hätte die Bank nun ihren Diskont erhöhen und die Notenmenge einschränken müssen, um das Fortströmen des Geldes zu verhindern; aber die Bank that das Gegenteil, sie schoss der Regierung sogar ca. 8 Mill. £ vor, obgleich sie wusste, dass sie an

Digitized by Google

das Ausland gezahlt werden sollten. Die Provinzialbanken folgten dem Beispiel der Bank; da zeigte es sich in 1818—19, dass die Gefahr vorlag, dass der ganze angesammelte Münzenbestand wieder verschwinden würde, und das Parlament berief deshalb im Jahre 1818 ein neues Komittee zur Untersuchung der Verhältnisse zusammen. Da dieses konstatierte, dass der grösste Teil von 100 Mill. Fr., die in Paris gemünzt worden waren, aus eingeschmolzenen englischen Goldmünzen geprägt worden waren, beschloss das Parlament, definitiv der Bankrestriktion ein Ende zu machen.

Beim Verhören von Sachkundigen zeigte es sich, dass sich die Anschauungen seit 1811 sehr geändert hatten. Besonders der Mann, dem das Verdienst des Bankaktes von 1819 zuzuschreiben ist, Robert Peel, hatte im Jahre 1811 zur Majorität gehört. Die Resolution des Bank-Komittees ging darauf hinaus, dass es notwendig sei, zu einem festen „standard of value" zurückzukehren, dass deshalb bestimmt werden müsse, wie dieser sein sollte, und endlich, welche Mittel anzuwenden seien. Besonders die zweite Frage rief Uneinigkeit hervor, indem von einer Seite vorgeschlagen wurde, dass man bei dem Werte stehen bleiben sollte, den die Note im Augenblick hatte, da der Staat bei den grossen Anleihen, die er gemacht hatte, in solchen Noten die Anleihen empfangen hatte, also Debitor einer viel grösseren Summe werden würde, als er bekommen hatte, wenn man die Rückzahlung in Gold verlangte. Das Parlament entschied sich jedoch dafür, dass die Noten allmählich zum Wert der Goldmünze erhoben werden sollten (in 1816, als das Münzwesen geordnet wurde, wurde beschlossen, die Guinea = 21 sh zu verlassen, und zukünftig Sovereigns = 20 sh zu prägen). Robert Peel machte besonders geltend, dass, da die Bankdirektion noch immer die Richtigkeit der Prinzipien des bullion-committee bestritt, es nötig wäre, ihr die Hände so zu binden, dass die Einlösbarkeit der Noten sichergestellt wurde, und sich gegen eine übertriebene Notenemission, welche schädlich auf die Wechselkurse einwirken könnte, zu schützen, trotzdem er einräumte, dass es an und für sich kaum richtig sei, der Notenemission eine bestimmte Grenze zu setzen, weil der Verkehr zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Grösse derselben verlangte, und sogar aussprach, dass zu Zeiten eine Ausdehnung der Notencirkulation am besten einem „run" auf die Bank die Spitze bieten könnte — und wenn dies im Jahre 1797 geschehen wäre, die Restriktion überflüssig gewesen wäre —; zu anderen Zeiten wäre jedoch eine Einschränkung der Notencirkulation geboten.

Digitized by Google

Das Gesetz von 1819, Peel's Act, bestimmte, 1) dass die Restriktion bis zum 1. Mai 1823 fortdauern sollte, 2) dass die Bank bis dahin verpflichtet sein sollte, alle Noten mit einem näher bestimmten, successiv steigenden Betrage an Gold zu bezahlen, so dass nach dem 1. Mai 1821 3 £ 17 sh $10^1/_2$ d pr. Unze Gold gegeben werden sollten, d. h. pari. Die Zahlungen sollten in Barren, nicht in Münzen vor sich gehen, und der Handel mit Gold, sowohl in Barren als in Münzen, sollte frei sein. Zu gleicher Zeit wurde festgesetzt, dass die Bank nicht ohne die Einwilligung des Parlamentes der Regierung Vorschüsse geben dürfte.

Die ersten hierauf folgenden Jahre trugen einerseits dazu bei, noch mehr die Richtigkeit der Prinzipien des bullion-committee darzulegen, und anderseits das Misstrauen zu der eigenmächtigen Notenemission der Bankdirektoren zu erhöhen. Es erwies sich namentlich, dass gerade die Weise, auf welche sie die Notenemission leitete, in hohem Grade dazu beigetragen hatte, die grosse Krisis im Jahre 1825 hervorzurufen, während dieser dagegen ein Ende gemacht wurde, als man den vom bullion-committee angegebenen Weg, unter solchen Verhältnissen die fehlenden Kreditmittel durch Noten zu ersetzen, einschlug. Vom Jahre 1820 an war nämlich der Metallbestand so bedeutend gewachsen, dass man schon im Jahre 1821 wieder mit der baren Bezahlung beginnen konnte, und dessenungeachtet wuchs er stetig, so dass er im Januar 1824 über 14 Mill. £ betrug. Dies bewog die Regierung dazu, eine Zinsenkonvertierung zu $3^1/_2$ Proz. von ungefähr $^1/_4$ der Staatsschulden, im ganzen 214 Mill. £, vorzunehmen. Dies gab jedoch den Anstoss zu einer Schwindelperiode, welche wieder eine Handelskrisis im Gefolge hatte. Viele kleine Kapitalisten wollten und konnten diesen Zinsverlust nicht ertragen und suchten ihr Geld in ausländischen Papieren anzulegen. In diesem Jahre wurden europäische und südamerikanische Staatsanleihen zu einem Betrage von 55 Mill. £ gemacht und Aktiengesellschaften mit einem gesamten nominellen Kapital von 372 Mill. £ gegründet, wovon doch nur ein kleinerer Teil, oft nur 5 Proz., eingezahlt zu werden brauchte. Dies verlockte in hohem Grade zur Spekulation; selbst kleine Kapitalisten konnten sich sogar für einen ziemlich grossen Betrag zeichnen in der Hoffnung, beim Steigen der Kurse mit Vorteil zu realisieren. Und gerade diese bruchweise Bezahlung beförderte sehr das Steigen der Kurse, da diese im Verhältnis zu dem vollen Nominalbetrage der Aktie notiert wurden. Wenn also auf eine Aktie von 100 £ nur 5 £ gezahlt worden waren, und der Kurs auf 140 stieg, bekam man

Digitized by Google

in Wirklichkeit 35 £ für sein eingezahltes Geld. Unter diesen Verhältnissen gedieh indessen die Spekulation so, dass sie dem berühmten Südseeschwindel fast gleichkam. Unter solchen Verhältnissen wäre es die Aufgabe der Bank gewesen, durch Einschränkung der Darlehen und Erhöhung des Diskonts die Bewegung zu dämpfen; aber die Direktion behauptete den Diskont bis zum Dezember 1825 zu 4 Proz., trotzdem das Metall aus dem Bestande strömte, so dass von den 14 Mill. £ im Dezember nur noch 1¼ Mill. übrig war, und sie vermehrte die Notenmenge noch, trotzdem es notorisch war, dass Metall zu Einzahlungen auf ausländische Anleihen verlangt wurde und also das Land verliess, so dass der Wechselkurs unter pari fiel. Aber plötzlich trat ein Umschlag ein. Die heraufgeschraubten Preise fielen, und viele der Aktienunternehmungen erwiesen sich als absolut unmöglich.

Die, welche sich für Aktien gezeichnet hatten, um durch das Steigen des Kurses einen Gewinn zu realisieren, waren ausser Stande zu weiteren Einzahlungen und mussten ihre Papiere à tout prix verkaufen. Da fingen die Sistierungen an, und bald griffen sie um sich. Grosse Bankhäuser und namentlich bedeutende Provinzialbanken suspendierten ihre Zahlungen, von letzteren 70 im Laufe von 6 Wochen. Das ganze Geschäftsleben stand still, und weiten Kreisen drohte der Ruin. Nicht am wenigsten waren die Arbeiter gefährdet, da viele Unternehmungen nahe daran waren, ihre Thätigkeit einzustellen. Unter diesen Umständen war der einzige Ausweg, bei der Bank of England Hilfe zu suchen, und das Ministerium beschloss, der Bank zu gestatten, wieder 1 und 2 £-Noten zu emittieren. Die Erlaubnis, welche im Jahre 1797 gegeben worden war, von neuem Noten zu weniger als 5 £ zu emittieren, sollte nämlich 2 Jahre nach dem Aufhören der Restriktion aufgehoben worden sein; aber für die Provinzialbanken hatte man dieses Recht bis zum Jahre 1833 prolongiert. Das Fallissement der vielen Provinzialbanken machte nun den Mangel an solchen Noten fühlbar. Es zeigte sich jetzt, wie richtig die Ansicht des bullion-committee war: dass die Bank, wenn Anleihen und Diskontierungen wegen ausländischen Verkehrs oder ausländischer Anleihen verlangt wurden, so dass die Noten gegen Metall, welches aus dem Lande ging, umgetauscht wurden, diesem durch Erhöhung des Diskonts und Einschränkung der Diskontierungen Einhalt thun sollte; dass sie aber, wenn die Verkehrsverhältnisse im Inlande vermehrte Cirkulationsmittel erforderten, besonders zur Ablösung der sonst kur-

Digitized by Google

sierenden Kreditmittel ruhig die Notenmenge vermehren könnte, da die Einlösung dieser Noten nicht verlangt werden würde.

Die Kunde, dass die Bank ihre Notenemission nun vermehren wollte, und zwar mit kleinen Noten, so dass man gegen gute Sicherheit Anleihen erhalten konnte, genügte, um der Krisis ein Ziel zu stecken, und da die Bank gleichzeitig ihren Diskonto erhöhte, zog dies das Gold aus dem Auslande zurück, so dass jede Furcht, dass man zu einer neuen Bankrestriktion würde seine Zuflucht nehmen müssen, unbegründet war.

Da die Bank of England von dieser Zeit an zu der Diskont-Erhöhungspolitik, welche das bullion-committee anempfohlen hatte, überging, und diese danach das Hauptprinzip in der Leitung der Bank in den letzten ca. 70 Jahren gewesen ist, ist dies ein Grund, hier etwas länger bei dieser Politik zu verweilen und näher darzulegen, auf welche Weise solche Diskontoerhöhungen wirken.

Die Bedeutung der Diskontopolitik.

Die Bedeutung, welche eine Diskonterhöhung hat, beruht auf den Wirkungen, welche sie teils auf die industrielle und kommerzielle Thätigkeit im allgemeinen, teils auf die besonderen Bank- und Wechselverhältnisse übt.

Erstens wird die industrielle Thätigkeit beschränkt werden, wenn sie mit geliehenem Kapital arbeitet, da die hohen Zinsen das Geschäft weniger vorteilhaft gestalten. Die Folge hiervon wird wieder sein, dass die kommerzielle Thätigkeit eingeschränkt wird, und da diese zum grossen Teil durch Anleihen von Banken, namentlich unter der Form von Wechseldiskontierungen, ermöglicht wird, werden die Mittel der Bank besser zureichen, so dass sie nicht geradezu Gesuche, Diskontierungen betreffend, abzuweisen brauchen wird. Es ist aber gerade von grosser Bedeutung für den Handel, dass man sicher ist, Anleihen machen zu können, wenn man nur den erforderlichen Preis dafür bezahlen will, während die Stellung des Kaufmanns sich höchst unsicher gestaltet, wenn er um keinen Preis das Darlehn erhalten kann, worauf er gerechnet hat, indem die Bank wegen fehlender Mittel die dargebotenen Wechsel ganz zurückweist.

Zweitens werden die Mittel der Bank selbst zunehmen, indem der höhere Zinsfuss Depositen an sich lockt, und man nun seine Depositen nur herausnimmt, wenn es durchaus nötig ist, da man unter

Digitized by Google

diesen Umständen nicht so leicht eine vorteilhaftere Anlage findet. Selbstverständlich gilt dies jedoch nur mit Bezug auf die Banken, welche überhaupt Zinsen für ihre Depositen gewähren.

Drittens beeinflusst die Diskonterhöhung unmittelbar die Wechselkurse. Hierbei ist zu erinnern, dass für die sog. langfristigen Wechsel auf ein Land der Kurs mit Abzug des in diesem Lande geltenden Diskonts notiert wird; wenn also z. B. kurzfristige Wechsel, die in Dänemark auf England gezogen worden sind, zu pari mit 18 Kr. 15 Oere notiert werden, so werden 3 Monate dauernde Wechsel, wenn der Zinsfuss in England 4 Proz. ist, 1 Proz. (18 Oere) niedriger notiert werden. Wenn der Zinsfuss in England auf 5 Proz. erhöht wird, beträgt der Abzug 1 $^1/_4$ Proz. ohne Rücksicht auf den zeitweiligen Zinsfuss und Diskont in Dänemark. Worauf es daher bei einer Diskonterhöhung ankommt, ist, dass der Diskont in dem betreffenden Lande verhältnismässig höher zu stehen kommt als der Diskont in den Nachbarländern, so dass man es nun vorteilhafter findet, sein Geld in jenem als in diesen anzulegen [1]). Wenn man nun ferner bedenkt, dass langfristige Wechsel auf das Ausland ebenso gut an dem Ort, wo sie gezogen werden, diskontiert werden können, wie an dem Ort, auf welchen sie gezogen werden, wird eine Diskonterhöhung wie die erwähnte bewirken, dass solche Wechsel, welche sonst nach London geschickt werden würden, von einer Bank an dem Ort diskontiert werden, wo sie gezogen sind, da diese hierdurch höhere Zinsen erhält, als es sonst der Fall wäre. Es wird also im Auslande wegen der höheren Zinsen grössere Nachfrage als gewöhnlich nach Wechseln auf England sein.

Wir müssen nun bemerken, dass die Diskonterhöhung, indem sie in Betreff der langfristigen Wechsel das Angebot solcher Wechsel in dem Lande, auf welches sie gezogen werden, vermindert, zwar die Ansprüche an die Bank an dem Ort, auf welchen der Wechsel gezogen ist, einschränkt, dass aber dies nicht direkte Bedeutung für die Bewegung des Goldes im Augenblick erlangen kann, da die Wechsel erst dann eine Ausfuhr von Gold hervorrufen können, wenn die Verfallszeit gekommen ist. In dem gegebenen Augen-

1) Da der Zinsfuss oft regelmässig in Nachbarländern verschieden ist, kommt es nicht eben darauf an, dass die Diskonterhöhung den Zinsfuss des betreffenden Landes absolut höher macht als in sämtlichen Nachbarländern, sondern darauf, dass das regelmässige Verhältnis zu Gunsten des betreffenden Landes verändert wird, also der Zinsfuss dort verhältnismässig höher als gewöhnlich gestellt wird.


Digitized by Google

blick ist es der Kurs für die kurzfristigen Wechsel, welcher die Bewegungen des Goldes bestimmt, und darum gilt es, den Kurs dieser Wechsel zu beeinflussen, wenn man das Fortströmen des Goldes verhindern will. Wenn nämlich in Dänemark der Kurs für kurzfristige Wechsel auf London niedrig steht, bedeutet das ja, dass der Inhaber sich beim Verkauf des Wechsels mit einem geringeren Betrag, als auf den er lautet, begnügen muss, was ja in der Regel daher kommt, dass das Land weniger schuldet, als es zu beanspruchen hat, dass also das Angebot von Wechseln auf London grösser ist als die Nachfrage danach; wenn nun der Kurs so niedrig wird, dass es weniger kostet, Gold von London nach Dänemark kommen zu lassen, als der Verlust beim Verkauf des Wechsels ausmachen würde, so wird Dänemark Gold aus England ziehen. Obgleich es nun scheinen sollte, dass eine Diskonterhöhung an und für sich ohne Bedeutung für die kurzen Wechsel sein müsste, da ja keine Zinsen für dieselben berechnet werden, so wird die Diskonterhöhung doch faktisch auch auf ihren Kurs einen Einfluss üben; doch geschieht dies mehr indirekt und auf einem Umweg, indem sie erst die Ausdehnung, in welcher ihre Einlösung mit Gold verlangt werden wird, beeinflusst. Insofern nämlich der Inhaber des Wechsels nicht gerade den Betrag zur Auszahlung daheim benutzen soll, wird er, wenn der Zinsfuss in London höher steht als in Dänemark, oft das Gold in London bleiben lassen, um die höheren Zinsen dort auszunützen. Und so wird auf einmal das Fortströmen des Goldes vermindert und die Beträge, welche zur Disposition der Banken stehen, vermehrt werden. Aber diese Wirkung wird noch ausserdem wegen des wechselseitigen Verhältnisses zwischen den Kursen für lange und kurze Wechsel verstärkt. Gleichzeitig damit, dass das Ausbieten kurzer Wechsel vermindert wird, wenn ein Teil der Inhaber, anstatt sie zum Verkauf daheim auszubieten, sie zur Bezahlung in London verfallen lässt, um den Betrag in eine englische Bank zu setzen, wächst das Verlangen nach langen Wechseln, weil sie, wie schon erwähnt, eine gute Anlage gewähren. Die Folge hiervon wird, dass die Diskonterhöhung in London nicht den Kurs auf lange Wechsel mit dem ganzen Betrage der Erhöhung drückt, sondern dass dieser Betrag sich zwischen kurzen und langen Wechseln teilt. Der Abstand zwischen diesen wird also zwar um den der Zinserhöhung entsprechenden Betrag vermehrt, doch so, dass z. B. der lange Kurs nur um ca. die Hälfte des Betrages herabgeht, während der

Digitized by Google

kurze Kurs um die andere Hälfte steigt; letzterer wird also weniger ungünstig für London.

Als Beispiel kann angeführt werden, dass die Wechselkurse Kopenhagens auf London im September 1888 bezw. 18 Kr. 22 Oere (kurze Sicht) und 18 Kr. 4 Oere (lange Sicht) für 1 £ waren, also ein Unterschied von 18 Oere oder 1 Proz. für 3 Monate, was einem Diskont von 4 Proz. entsprach. Im Oktober war der Diskont in England auf 5 $^1/_2$ Proz., also um $^3/_8$ Proz. für 3 Monate, gestiegen; infolge davon stieg die Differenz zwischen langer und kurzer Sicht von 18 auf 25 Oere. Doch kam diese Differenz nicht daher, dass der lange Kurs 7 Oere herunterging, sondern daher, dass er 5 Oere herunterging, während der kurze um 2 Oere stieg. Aehnlich stellte es sich im Oktober-November 1884. Am 1. Oktober waren die Kurse bezw. 18,11 und 17,99, ein Unterschied von 12 Oere, ungefähr einem Diskont von 2 $^3/_4$ Proz. entsprechend. Im November war der Zinsfuss so gestiegen, dass nun der Unterschied zwischen langen und kurzen Kursen ca. 20 Oere betragen sollte; aber die Vergrösserung des Unterschiedes kam daher, dass der lange Kurs 5 Oere herunter-, der kurze 3 Oere hinaufging. Man sieht also daraus, dass eine Diskonterhöhung, trotzdem sie direkt nur Bedeutung für den langen Kurs hat, doch indirekt auch auf den kurzen Einfluss üben und besonders ihn so bedeutend zum Steigen bringen kann, dass es sich für den Inhaber von Wechseln nicht mehr lohnt, Gold aus dem Auslande zu ziehen, weil es ihm mehr kosten wird, als der Verlust beträgt, welchen er erleidet, wenn er Wechsel unter pari verkauft.

Neben dem direkten Einfluss, welchen eine Diskonterhöhung also auf den Wechselkurs ausübt, übt sie ferner einen indirekten Einfluss auf die Goldbewegung, indem sie durch Einschränkung des Warenumsatzes ein Sinken der Preise hervorruft. Die Folge davon wird sein, dass die Einfuhr abnimmt, da die niedrigen Preise den Importeuren keinen genügenden Verdienst gewähren, während umgekehrt die Ausfuhr befördert wird, indem die niedrigen Preise in der Heimat es den Exporteuren ermöglichen, mit Vorteil Waren zum Absatz im Auslande aufzukaufen. Aber diese Veränderung im Verhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr hat ja gerade grossen Einfluss auf die Goldbewegung: die Ansprüche des Landes an das Ausland nehmen zu, ihre Verpflichtungen gegen dasselbe nehmen ab und sein Einfuhr-Ueberschuss, welcher bar bezahlt werden muss, also durch Ausfuhr von Gold, wird kleiner oder verschwindet.

Ueber diese Wirkung ist man sich erst während des Streites

Digitized by Google

der über die Bank- und Münzverhältnisse in England geführt wurde, vollkommen klar geworden. Wie öfter angeführt, leugnete ja die Direktion der Bank of England standhaft, dass diese Verhältnisse etwas mit der Geldcirkulation und der Geldmenge, event. der Notenmenge, zu thun hätten. Erst im Jahre 1827 nahm die Direktion eine Resolution an, in welcher sie das Unrichtige in dem früheren Standpunkt der Bank einräumte und erkannte, dass die Bank die Notenemission gerade mit Rücksicht auf die ausländischen Wechselkurse und den ganzen Zustand des Geldmarktes regulieren müsse und solle. Aber selbst nachdem diese Erkenntnis gewonnen war, wurde durchaus nicht immer in der Praxis danach gehandelt, und die Prinzipien, welchen die Bank bei Regulierung der Notenmenge ferner folgte, wurden der Gegenstand eines langen und eingehenden Streites, in welchem von der einen Seite die sog. currency-theory (Geldtheorie), von der anderen Seite die sog. Banktheorie eifrig verfochten wurde (vergl. unten s. 114 f.). Dieser Streit war es, welcher zum Erlass des jetzt geltenden Bankaktes von 1844 führte.

Eine Schattenseite bei dieser ganzen Diskontopolitik, welche sich von nun an mit stets grösserer Strenge und Konsequenz in England entwickelte und von dort allmählich auch in anderen Ländern Eingang fand, müssen wir noch hervorheben: Wie vorher erwähnt, kommt es darauf an, dass der Zinsfuss des Landes durch die Diskonterhöhung ein verhältnismässig günstigerer wird, als er es in den Ländern ist, welche Gold aus demselben ziehen, oder aus welchen es Gold zu ziehen wünscht, wenn die Diskonterhöhung ihre volle Wirkung üben soll, Diese anderen Länder werden dann oft genötigt werden, um sich gegen den drohenden Angriff auf ihre Metallmenge zu wehren, auch ihren eigenen Diskont zu erhöhen. Hat das erstgenannte Land noch nicht seine Absicht erreicht, wenn dies geschieht, so wird es genötigt, den Diskont noch mehr zu erhöhen, worauf dann oft eine neue Diskonterhöhung in den umgebenden Ländern folgen wird, und so kann ein förmlicher „Kampf um das Gold" zwischen den verschiedenen Ländern entstehen. Insofern dies nun das Resultat der Geschäfts- und Verkehrsverhältnisse selbst ist, insofern nicht bloss in einem, sondern in mehreren Ländern eine Ueberspekulation stattgefunden hat, und insofern also gerade ein Druck auf die Importgeschäfte als auch auf den inländischen Verkehr und die inländische Industrie ausgeübt werden soll, lässt sich dazu nichts sagen. Aber in neuerer Zeit hat ein solcher Kampf um das Gold manchmal seinen Grund

Digitized by Google

in ganz anderen Verhältnissen, die die Produktions- und Verkehrsverhältnisse des betreffenden Landes fast nichts angehen, z. B. der Münzenpolitik fremder Länder, ihrem Bestreben, zur Goldwährung überzugehen etc., und es können aus den Bestrebungen der leitenden Banken, ihre Goldbestände gegen Angriffe zu verteidigen, Diskonterhöhungen entspringen, welche sehr auf den Handel und die Industrie des betreffenden Landes drücken, obgleich die eigenen Verhältnisse derselben keine Veranlassung geben, sie einem solchen Druck zu unterwerfen. Dies fühlte man in Frankreich in den 60er Jahren schon sehr, als die Banque de France (s. unten II) damit begann, die Diskontopolitik der Bank of England nachzuahmen; später war es namentlich Deutschland, welches sich gezwungen sah, England zu folgen, z. B. wenn es sich gegen Oesterreich-Ungarns und Russlands Bestrebungen, wegen Einführung der Goldwährung Gold an sich zu ziehen, wehrte.

1826—44.

Die Krisis im Jahre 1825 war ein Beweis dafür gewesen, dass die übertriebene Notenemission der Provinzialbanken einen wesentlichen Anteil an dem Unglücke hatten. Es zeigte sich nämlich, dass ihre Notenmenge von 4 Mill. £ im Jahre 1824 auf 11 Mill. im Jahre 1825 gestiegen war, während gleichzeitig die Bank of England ihre Notenmenge vermehrt hatte. Es erwies sich auch, dass es an der notwendigen Verbindung und dem Zusammenarbeiten zwischen ihnen und der Bank of England fehlte, weil diese ihren Status zu selten und in unzugänglicher Form veröffentlichte. Ganz besonders aber zeigte es sich, dass die Emission der kleinen 1 und 2 £-Noten im wesentlichen Grade dazu beigetragen hatte, das Unglück herbeizuführen, da unter Umständen, wie die damaligen es waren, gerade die Menge dieser bedeutend vermehrt wurde.

Um zu bewirken, dass die tägliche Cirkulation in Münze und nicht in Noten vor sich gehen konnte, beschloss man denn nach der Krisis die kleinen Noten zu unterdrücken, was ganz einfach dadurch geschah, dass die Regierung sich weigerte, die erforderlichen Stempelmarken auszuliefern. Ausserdem nahm ein Gesetz von 1826 das schon in 1777 erlassene, aber 1797 widerrufene, Verbot der Emission von Banknoten (oder anderer promissory notes oder negotiable or transferable bills) von weniger

Digitized by Google

als 5 £ wieder auf; doch sollten die vor 5. Februar (von den Provinzialbanken) und 10. Oktober (von der Bank of England) 1826 emittierten gestempelten 1 £-Noten bis 5. September 1829 cirkulieren können. Nur in Schottland fuhren die Banken damit fort, kleine Noten auszugeben, da sie dort nicht gemissbraucht worden waren. Dagegen wurde im Jahre 1828 die Cirkulation der schottischen 1 £-Noten in Nordengland, wo sie den wesentlichsten Teil der Cirkulation ausgemacht hatten, verboten. Aber man sah zugleich ein, dass die bisher getroffene Bestimmung, dass nur Provinzialbanken mit höchstens 6 Interessenten Noten emittieren durften, die Bildung bedeutender, gut geleiteter Bankinstitute verhinderte. Im Jahre 1822 hatten mehrere Schriftsteller darauf aufmerksam gemacht, dass nur Noten emittierende Banken von mehr als 6 Personen durch das Monopol der Bank of England verboten waren; doch blieb dies ziemlich unbeachtet. Dagegen erschien im Jahre 1826 ein neues Gesetz die Bankverhältnisse betreffend, dessen Hauptinhalt folgender war: 1) die Bank of England sollte jede Woche ihren Status veröffentlichen; 2) Banken mit mehr als 6 Teilnehmern sollten in einer Entfernung von mehr als 65 englischen Meilen von London alle Arten Bankgeschäfte, auch Notenemission treiben dürfen, doch unter der Bedingung, dass sie keine Filiale in London haben und keine Noten innerhalb der angegebenen Entfernung von dort ausgeben dürften. Ausserdem sollten sämtliche Teilnehmer solidarisch verantwortlich für die Verpflichtungen der Banken sein, so dass die, welche Forderungen an die Bank hatten, wenn das Urteil über die Direktion der Bank gefällt war, Bezahlung von jedem Teilnehmer verlangen konnten.

Im Jahre 1833 war das Privilegium der Bank of England wieder abgelaufen und sollte erneut werden. Bei dieser Gelegenheit wurde man sich vollkommen darüber klar, dass man bisher in einem Missverständnis befangen gewesen war, wenn man glaubte, dass jede Art von Bankthätigkeit innerhalb des genannten Kreises von 65 Meilen verboten wäre, da es nur die Notenemission sei, welche verboten war. Als man nämlich bei der Erneuerung des Monopols im Jahre 1742 versucht hatte, die Schlupflöcher, welche es darbieten konnte, zuzustopfen, lebte man in der Vorstellung, dass Bankthätigkeit ohne Notenemission undenkbar sei und man fand es deshalb für hinreichend, das Monopol an die Notenemission zu knüpfen. Erst im Jahre 1772 begannen die Londoner Banquiers Checks zu benutzen anstatt Noten zu emittieren; aber es fiel niemand ein, dass Aktienbanken dies auch thun könnten; sie

Digitized by Google

wurden wie absolut durch das Monopol verboten betrachtet. Dies meinte man noch im Jahre 1833, als die Verhandlungen zwischen der Regierung und der Bank wegen Erneuerung des Monopols derselben anfingen. Während der Verhandlungen wurde jedoch die Regierung auf die schon im Jahre 1822 ausgesprochene Ansicht, dass das Monopol nur der Notenemission galt, aufmerksam und verlangte eine Erklärung der Kronenjuristen hierüber. Diese stimmten jener Ansicht bei, und die Regierung erklärte nun, dass sie willig dazu sei, das Monopol zu erneuern, aber nur in der Ausdehnung, die es wirklich hatte, und es wurde im Gesetz von 1833 ausdrücklich gesagt, dass andere Bankthätigkeit Gesellschaften von mehr als 6 Personen auch in London erlaubt wäre, wenn sie nur nicht Noten emittierten. Dies gab die Veranlassung, dass in 1834 die erste Aktiendepositenbank in London gegründet wurde, nämlich die London & Westminster Bank, welcher bald mehrere andere folgten. Gleichzeitig suchte man jedoch die Stellung der Bank of England als Noteninstitut zu stärken, indem sich nun die Anschauung geltend machte, dass es wünschenswert sei, nur eine grosse Notenbank zu haben, da diese in Zeiten von Krisen dem Handelstand besser Hilfe leisten und die Notenemission regulieren könnte. Man erklärte deshalb die Noten der Bank of England für „legal tender" für alle ausser die Bank selbst und deren Filialen. Andererseits wurde der Bank die Pflicht auferlegt, ihre Filialen die von ihnen emittierten Noten einlösen zu lassen, und alle ihre Noten, gleichviel ob von der Hauptbank oder ihren Filialen emittiert, sollten bei der Hauptbank eingelöst werden können. Die Bank sollte jährlich 120 000 £ für das Privilegium, der Banquier des Staates zu sein, durch welchen alle Auszahlungen vom Staate vor sich gehen sollten, bezahlen. Die Schuld des Staates an die Bank wurde auf 11 015 100 £ heruntergebracht, auf welchem Punkt sie seitdem geblieben ist. Nach Verlauf von 10 1/2 Jahren von 1834 an sollte das Privilegium der Bank gekündigt werden können, wenn der Staat vorher seine Schulden bezahlt hätte. Mit Bezug auf diesen Beschluss erschien der Bankakt von 1844, durch den zwar das Privilegium der Bank aufrecht erhalten wurde, aber die Notenemission eine neue Grundlage bekam.

Während der Krisis, die im Jahre 1836—37 eintrat, wesentlich durch die Bankverhältnisse in Amerika hervorgerufen, zeigte es sich, dass die Bank jetzt richtige Prinzipien verfolgte. Trotzdem fühlte man sich nicht vollkommen beruhigt; man dachte immer noch daran, wie unrichtig die Bank geleitet worden war, und von

Digitized by Google

einer Seite hielt man es für notwendig, die Notenemission an bestimmte Regeln, welche der Willkür der Bank nichts überliessen, zu binden. Diese Auffassung wurde mit grossem Eifer von den Anhängern der sog. Currency-Theorie (Geldtheorie) verfochten, während sie von anderer Seite, von den Anhängern der sog. Banktheorie, lebhaft bekämpft wurde.

Die Currency-Theorie und die Banktheorie.

Radikal aufgefasst, geht die Currency-Theorie darauf hinaus, dass die Münze das einzige natürliche Cirkulationsmittel ist, und dass deshalb die Cirkulation eines Landes, wenn Banknoten emittiert werden, so geordnet werden muss, dass sie nur als Repräsentanten der Münzen auftreten. Ganz so scharf wurde die Theorie jedoch nicht von ihren vorzüglichsten Fürsprechern in England verfochten, unter welchen besonders der Banquier Samuel Jones Loyd, später Lord Overstone, genannt werden muss, dessen Prinzipien in der Hauptsache im Bankakt realisiert wurden.

Die Auffassung, welche dieser moderierten Theorie zu Grunde liegt, ist zunächst die, dass ein bestimmter und wesentlicher Unterschied zwischen Banknoten und allen anderen Kreditmitteln besteht, so dass die Banknoten im wesentlichen als Geld zu betrachten sind, wonach man also sagen muss, dass das Geld eines Landes in Münzen und Banknoten besteht. Wenn man daher überhaupt den Gebrauch von Banknoten gestattet, müssen diese ein solches Supplement der cirkulierenden Münze sein, dass in der gemischten Münz- und Notencirkulation ganz dieselben Bewegungen eintreten, welche die Cirkulationsverhältnisse den Münzen gegeben hätten, wenn sie das einzige Cirkulationsmittel gewesen wären.

Dieser Auffassung gegenüber müssen wir gleich geltend machen, dass die Scheidelinie ganz anders gezogen werden muss, nämlich zwischen Münze auf der einen Seite und allen cirkulierenden Forderungen auf der anderen Seite. Wie viel Aehnlichkeit eine Banknote auch in ihren Funktionen mit der Münze hat, sie ist und bleibt doch nur eine Inhaberforderung, welche in ihrem Grund und Wesen von derselben Art ist wie Anweisungen, Checks oder Wechsel, da der Unterschied zwischen diesen verschiedenen Kreditmitteln ja eigentlich nur in der Form liegt. Die verschiedene Form bewirkt allerdings, dass die Banknote viel leichter und in viel weiteren Kreisen als die anderen Kreditmittel cirkuliert; aber

Digitized by Google

innerhalb weiter Kreise können und werden diese doch an Stelle von Banknoten treten, und namentlich dann, wenn man willkürlich und unbegründet die Menge letzterer einzuschränken sucht.

Ferner ging die Auffassung der Currency-Theorie davon aus, dass jede Veränderung in der Geldmenge, wenn diese ausschliesslich aus Münze besteht, sich direkt in dem Einfluss des Geldes auf die Warenpreise geltend machen würde, und dass also namentlich die durch eine ungünstige Handelsbalance hervorgerufene Ausfuhr von Gold eine solche Verringerung der cirkulierenden Geldmenge bewirken würde, dass ihr Wert steigen müsste, die Warenpreise also fallen, und umgekehrt, und dass gerade hierdurch eine Veränderung in der ungünstigen Handelsbalance hervorgerufen werden sollte, da die niedrigen Warenpreise die Warenausfuhr begünstigen und die Einfuhr erschweren. Deshalb meinte man, dass sich die Banknoten auf ganz dieselbe Weise bewegen sollten; also: jede Verminderung in dem Metallfond der Bank sollte von einer entsprechenden Verminderung der Notenmenge begleitet werden, und umgekehrt.

Dies beruhte in der That auf einer Verkennung der Natur der Verhältnisse; selbst in einem Lande, wo nur Münze cirkuliert, würde eine Ausfuhr von Gold (Silber) im allgemeinen durchaus nicht eine ganz entsprechende Verminderung der cirkulierenden Münzenmenge bewirken; denn gerade in einem solchen Lande, wo man sich keiner Kreditmittel bedient, oder wo sie doch nur eine untergeordnete Rolle spielen, wird es stets eine verhältnismässig bedeutende Menge von Münzen geben, welche nicht cirkulieren, sondern teils bei Privatpersonen aufbewahrt werden, teils in den vielen einzelnen baren Vorräten (hoards) liegen; im Orient machen z. B. diese hoards sehr bedeutende Beträge aus. So wurde es u. a. in einem englischen Kommissionsbericht von 1888 in Betreff auf Indien angeführt, dass man bei dem Tode zweier indischer Fürsten eine Summe von 4 Mill. £ (80 Mill. M.) in Gold und Silber in ihrem Besitze fand.

Wenn nun unter solchen Verhältnissen eine ausserordentliche Goldausfuhr zur Abwickelung der Schulden des Landes an das Ausland stattfinden muss, wird ein grosser Teil dieses Betrages von diesen aufbewahrten Summen genommen werden und nur ein kleiner Teil von der faktisch cirkulierenden Münzenmenge, welche also keineswegs im selben Grade verringert wird, als man Münze ausführt. Umgekehrt, wenn das Gold zurückkommt, indem dann ein Teil in diese Vorräte fliesst und die Cirkulation nicht vermehrt.

Digitized by Google

Wo die Kreditverhältnisse mehr entwickelt sind, werden die Banken die Hauptplätze für solche hoards ausmachen, und die Goldausfuhr wird daher zum grossen Teil aus ihren Beständen genommen werden, und nur wenn diese sich so verringern, dass die Banken fühlen, dass ihre Stellung dadurch geschwächt wird, und fürchten ausser Stand gesetzt zu werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen, werden sie versuchen, wenigstens zum Teil, die Lücke in ihren Beständen auszufüllen, indem sie danach streben, Gold aus der Cirkulation an sich zu ziehen.

Wenn daher die Currency-Theorie verlangt, dass eine Notenbank, sobald ihr Metallbestand durch Ausfuhr an das Ausland vermindert wird, sofort eine entsprechende Menge Noten einziehen soll, so wird hierdurch in Wirklichkeit ein bedeutend grösserer Druck auf den Verkehr und auf die Preisverhältnisse ausgeübt werden, als es der Fall sein würde, wenn das Land ausschliesslich Münzencirkulation besässe; der Einfluss der Goldausfuhr wird also in diesem Falle bedeutend über die natürlichen Verhältnisse hinaus verstärkt werden. Dies erhält eine um so grössere Bedeutung, als eine solche Goldausfuhr häufig einen ganz interimistischen Charakter hat und von mehr oder minder zufälligen Verhältnissen, die im Laufe einer kurzen Zeit von selbst wieder ins Gleiche kommen, verursacht wird. So gingen z. B. in den Monaten Januar—Mai 1891 60 Mill. $ in Gold aus Amerika nach Europa; aber es war vorauszusehen, dass schon die kommende Ernte durch Kornausfuhr nach Europa dieses Gold wieder zurückbringen würde; es lag also kein Grund vor, mit Rücksicht auf diese Ausfuhr die Geldcirkulation einzuschränken und die Preise zu drücken, was notwendigerweise bei der Ordnung, die die Currency-Theorie verlangt, hätte geschehen müssen.

Eine strenge Durchführung der Currency-Theorie würde dazu führen, dass die Notenbanken nach einem ähnlichen Muster, wie seiner Zeit die Banken in Amsterdam und Hamburg, eingerichtet würden, so dass die Noten nur Anweisungen auf die in der Bank liegenden deponierten Summen an Münzen und Barren wären und genau den Beträgen dieser entsprechen müssten. Der ganze Vorteil bei Benutzung von Banknoten beschränkt sich dann darauf, dass sie ein bequemeres Cirkulationsmittel als die Münzen selbst abgeben; aber man leistet dann ganz darauf Verzicht, die Banknote als Kreditmittel zu benutzen. Die Folge hiervon ist, dass der Cirkulation die Elasticität, welche gerade die Anwendung von Banknoten ihr geben und welche sie schwer entbehren kann, ver-

Digitized by Google

loren geht; denn die Ansprüche des Verkehrs sind zu den verschiedenen Zeiten verschieden, teilweise, wie voraus bemerkt, sogar mit regelmässigen Ausdehnungen und Einschränkungen in jedem Jahre, und diese Schwankungen erfordern eine entsprechende Ausdehnung und Einschränkung der Cirkulation, wenn nicht Schwierigkeiten, die möglicherweise zu Krisen anwachsen können, entstehen sollen. Umgekehrt wird die Geldmenge eines Landes sich unabhängig von den Ansprüchen des Verkehrs verändern können, sich durch vermehrte Metallproduktion, welche in erster Linie in das einzelne Land strömt, um sich von daher weiter zu verteilen, mittlerweile vermehren oder durch Auszahlungen, welche nicht ihren Grund in den inneren Umsatzverhältnissen haben (z. B. Kriegstribut an fremde Mächte), vermindern. Dieser Unterschied und diese von einander unabhängige Bewegung in den Ansprüchen des Verkehrs bezw. der Geldmenge muss durch Benutzung eines mehr elastischen Cirkulationsmittels, so wie gerade die Banknote es bietet, ausgeglichen werden. Schliesst man diese aus, wird die Folge davon sein, dass andere Kreditmittel zu Hilfe kommen müssen, und man zwingt diesen dadurch vielleicht eine grössere Cirkulation auf, als an und für sich wünschenswert ist. Die Bestimmungen der Gesetzgebung werden daher immer einseitig und unzureichend sein, wenn sie sich nur auf die Regulierung der Banknoten beschränken.

Der Gedanke, eine Notenbank eben erwähnter Art zu schaffen, welche nur Noten in genauer Uebereinstimmung mit einem entsprechenden Metallbestande und auf der Basis eines solchen emittiert, hat in erster Linie den Vorkämpfern für den neuen Bankakt von 1844 vorgeschwebt, wenn sie sich auch teilweise vor den bestehenden Verhältnissen gebeugt haben. Die Folge war, dass der Bankakt durchaus nicht Genüge leistet, da er zu einseitig einen einzelnen Zweck, nämlich die unbedingte Bewahrung der Einlösbarkeit der Noten, im Auge hat.

Der Haupturheber des Planes für den neuen Bankakt, Lord Overstone, hat seine Vorschläge auf eine eingehende Kritik der Leitung der Bank nach dem Jahre 1827 begründet, in welchem Jahre die Bankdirektion ausdrücklich die Prinzipien des bullion-committee anerkannte. Lord Overstone wies nach, dass die Bank trotzdem in der Praxis teils ein unrichtiges Grundprinzip für die Leitung der Bankgeschäfte aufstellte und teils nicht einmal dieses Prinzip befolgte. Das Prinzip war, dass die Bank, welche, um ihre Noten einlösen und ihre Depositen zurückzahlen, also ihre „liabilities“

Digitized by Google

honorieren zu können, teils Effekten, Wechsel, Obligationen, Pfandverschreibungen etc. (securities), teils Metall besass, so geleitet werden sollte, dass sie ihre Effekten auf einem bestimmten Punkte behaupten sollte, so dass jeder Veränderung in den Verpflichtungen mit einer entsprechenden Veränderung in dem Metallbestande begegnet wurde; und die Direktion meinte, dass sie auf diese Weise die Currency-Theorie durchführte und eine Cirkulation mit eben derselben Bewegung, die eine Münzencirkulation gehabt haben würde, ins Leben rief.

Lord Overstone wies nun nach, dass letzteres durchaus nicht der Fall sei, und dass das Prinzip sich nicht auf eine Bank anwenden liesse, welche gleichzeitig Noten emittierte und gewöhnliche Bankgeschäfte trieb. Es ist klar, dass der Betrag der Depositen schwankt, folglich muss auch der Betrag der Effekten, in denen die Depositen angelegt sind, schwanken. Diese Effekten auf einem bestimmten Punkte zu halten, lässt sich daher nicht thun; aber selbst wenn man es thäte, würde das oben angegebene Resultat nicht erreicht werden. Das Resultat wäre ja nämlich, dass in diesem Falle jede Veränderung in dem gesamten Betrage von Noten und Depositen von einer entsprechenden Veränderung im Metallbestande begleitet werden müsse. Aber hieraus folgt, dass die Bank bei einer eintretenden Veränderung im Metallbestande nicht eine entsprechende Veränderung in der Notenmenge hervorzurufen braucht, da eine der Veränderung im Metallbestande entsprechende Veränderung in liabilities sehr wohl ausschliesslich in Depositen stattfinden kann, so dass die Notenmenge trotz der eingetretenen Veränderung im Metallbestande unverändert bleibt. Die Abrechnungen der Bank lieferten auch hinlängliche Beweise hierfür: Werden z. B. die Abrechnungen vom 28. Februar 1824 und vom selben Datum im Jahre 1825 sowie vom 31. August 1825 verglichen, so finden wir Bewegungen, welche gar nicht dem Prinzip der Bank entsprechen, oder wenigstens nicht dem Resultat, welches sich daraus ergeben sollte. Zu den drei angegebenen Zeiten betrug der Metallbestand 13,8, 8,7 und 3,6 Mill. £, zeigte also ein allmähliches, bedeutendes Herabgehen; aber an denselben Zeitpunkten betrug die Notenmenge respektive 19,7, 20,7 und 19,4 Mill. £, war also so gut wie unverändert. Der Grund hierfür war, dass die supplierenden Bewegungen teils in Depositen, teils in Effekten vor sich gingen. Der Abnahme an Metall entsprach teils Steigen in Effekten von 18,8 auf 25,1 Mill. £, teils Abnahme an Depositen von 10 auf 6,4 Mill. £. Das Verhältnis zwischen den ge-

Digitized by Google

samten Effekten der Bank und dem Metallbestande auf der einen Seite, und ihren gesamten liabilities (Noten und Depositen) auf der anderen Seite war also ungefähr bewahrt (28. Februar 1824 bezw. 32,6 Mill. gegen 29,8 Mill. — 31. August 1825: 28,7 Mill. gegen 25,8 Mill.), aber das Resultat war eine sehr bedeutende Reduktion in dem Metallbestande ohne Veränderung in der Notenmenge. Etwas Aehnliches zeigte sich 1835, 1836 und namentlich 1839. Im Oktober 1839 war der Metallbestand, wegen der Ansprüche des auswärtigen Handels bis zu $2^1/_2$ Mill. £ hingeschwunden, welche noch dazu zum grössten Teil durch eine besondere Anleihe herbeigeschafft worden waren, und der Metallbestand würde unter allen Umständen weg gewesen sein, wenn sich gleichzeitig im Inlande Nachfrage nach Gold eingestellt hätte; aber trotzdem nahm die Notenmenge nur um 0,5 Mill. £ ab, ungeachtet einer Verminderung des Metallbestandes um 6 Mill. £, und der Diskont hielt sich auf 4 Proz. Und gleichzeitig mit dieser bedeutenden Abnahme des Metallbestandes verminderten sich auch die Depositen, was zeigte, dass so grosse Nachfrage nach Geldkapitalien vorhanden war, dass der Diskont hätte erhöht werden müssen. Aber anstatt abzunehmen, nahmen der Wechselbestand und die Anleihen zu, ein Beweis, dass die Bank das Prinzip, welches sie selbst aufgestellt hatte, nicht durchführen konnte.

Der Grund hiervon war vermeintlich ein zweifacher: 1) dass die Bank in so enger Verbindung mit der Regierung stand und in dem Grade gezwungen war, ihr Unterstützung in Gestalt von Notenanleihen zu geben, dass es auf dasselbe hinauskam, als ob die Regierung die Notenmenge nach Bedürfnis vermehren könnte, ohne Rücksicht auf die Anforderungen, welche der Verkehr stellte. Namentlich wird die Regierung unter schwierigen und geldknappen Verhältnissen nur langsam die Steuern und übrigen Einkünfte einziehen können und braucht dann Vorschüsse zu einer Zeit, wenn die Verhältnisse, um in den rechten Grenzen zu bleiben, ganz besonders eine Diskonterhöhung fordern würden. Aber selbst abgesehen hiervon würde 2) schon die Stellung der Bank als Diskontobank es ihr unmöglich machen, einen bestimmten Betrag festzusetzen, welchen ihre Effekten, besonders der Wechselbestand, ausmachen sollen; denn dies kann nur dadurch geschehen, dass Diskontieren über eine bestimmte Grenze hinaus verweigert wird, und dadurch wird der Kaufmannsstand in die grösste Verlegenheit versetzt, indem gute Wechsel nicht diskontiert werden, von welchen man es mit Fug erwartet hatte.

Digitized by Google

Wenn es notwendig wird, das Diskontieren einzuschränken, soll es nämlich dadurch geschehen, dass die Bank den Diskont erhöht; der höhere Diskont wird, wie oben nachgewiesen, bewirken, dass viele Gesuche um Anleihen zurückgehalten werden, und dass Geschäfte, welche sonst Veranlassung zum Ziehen von Wechseln geben würden, welche diskontiert werden wollen, nicht zu stande kommen. Aber jeder, der durchaus Geld braucht, wird dieses in dem Falle doch gegen hohe Zinsen erhalten können. Aber wenn dieses Prinzip verfolgt wird, hat die Bank keine absolute Gewalt über den Umfang der Diskontierungen; sie kann keine bestimmte Summe festsetzen, über welche hinaus sie nicht diskontieren will.

Das ganze Prinzip der Bank litt nach Lord Overstone's Meinung an dem Grundfehler, dass es zwei verschiedenartige Geschäfte zusammenfasste und sie gleich behandelte. Allerdings war es richtig, dass den „liabilities“ (Noten und Depositen) teils Effekten (securities) und teils Metall gegenüber stehen; aber das Verhältniss soll, meinte er, so sein, dass Depositen nur Effekten entsprechen, und der Betrag dieser muss dann der Natur der Sache gemäss veränderlich sein. Den Noten dagegen sollen sowohl Effekten als Metall entsprechen, hier soll die Regel gelten, dass der Betrag der Effekten konstant ist, so dass jeder Veränderung in der Notenmenge eine gleiche Veränderung im Metallbestande entspricht. Die beiden Geschäfte, welche hier von derselben Bank ausgeführt werden, hielt er für ganz verschiedenartige; denn die Bestimmung einer Notenbank ist es, eine cirkulierende Notenmasse zu schaffen, und ihre Aufgabe allein, für die gehörige Sicherheit der Noten zu sorgen und ihre Menge nach einer bestimmten Regel so zu regulieren, dass sie zu jeder Zeit mit Metall eingelöst werden können; die Aufgabe einer Depositen- und Diskontobank dagegen ist es, sich die Herrschaft über den möglichst grössten Betrag der cirkulierenden Geldmenge zu verschaffen, indem sie Desposíten an sich zieht, und diesen Betrag durch Diskontierungen und Darlehen so zu verteilen und anzulegen, dass er die möglichst grössten Zinsen bei der möglichst grössten Sicherheit für die Wiedererlangung des Geldes bringt. Diese beiden Funktionen fand er nicht nur verschieden, sondern zum Teil sogar widerstreitend. In einer bewegten Spekulationsperiode ist es nämlich die Pflicht einer Diskontobank, ihre Kunden so viel als möglich in ihren Spekulationen zu unterstützen, soweit diese wohl begründet sind, also ihnen die grösstmögliche Geldunterstützung zur Erweiterung ihres Geschäftes zu verschaffen. Wenn sie dies ganz einfach durch Emittieren von Noten thun kann, liegt

Digitized by Google

die Versuchung nahe, dieses Mittel in ungebührlicher Ausdehnung zu gebrauchen und die Notencirkulation zu einer Zeit bedeutend zu vermehren, wenn eine solche Vermehrung Gefahr für die Wertveringerung des Geldes mit sich führt und wenn die Notencirkulation gerade eingeschränkt werden sollte, weil der Metallbestand durch Einkäufe vom Auslande, welche mit Gold bezahlt werden müssen, vermindert wird. Die Erfahrung aus früherer Zeit hatte hinlänglich gezeigt, dass die Bank of England dieser Versuchung nicht widerstehen konnte, was zu Störungen im Handelsverkehr, zum Fallen des Notenwertes, ja sogar zu Krisen geführt hatte. Nach Lord Overstone's Ansicht würde es daher richtig sein, die Notenbank und die Diskontobank immer von einander getrennt zu halten, und wo die Entwicklung diese widerstreitenden Funktionen in derselben Bank einmal vereinigt hat, würde es das Richtigste sein, diese Verbindung so weit als möglich dadurch aufzulösen, dass die verschiedenartigen Thätigkeiten in zwei getrennte Abteilungen geschieden würden.

Dieses ganze Raisonnement sah ganz davon ab, dass das Privilegium der Bank of England gerade darauf hinausging, Bankgeschäfte, besonders Diskontierungen, mit Hilfe von Noten, die sie emittieren konnte, zu treiben, und dass dies der ganzen Bankthätigkeit in Grossbritannien zu Grunde lag, da ja ausserhalb Londons und ihres Rayon (65 engl. Meilen) Banken und Banquiers volle Freiheit genossen, Bankthätigkeit durch Emission von Noten zu treiben. Das von Lord Overstone vorgeschlagene Prinzip machte also einen Strich durch die ganze bisherige Entwickelung und würde, konsequent durchgeführt, in Wirklichkeit die Bank of England des ihr eingeräumten Privilegiums, Bankgeschäfte durch Notenemission zu treiben, berauben.

Es war denn auch Lord Overstone's Ansicht, dass die bisher geltende Bankfreiheit, das ganze Recht der privaten Banken, Noten zu emittieren, fortfallen sollte, indem die ganze Notenemission in die Hände einer einzigen Bank — unter strenger Regulierung derselben — gelegt wurde. Seine Begründung enthielt viel faktisch Richtiges, war aber auf die Spitze getrieben und berechtigte daher kaum seine Schlussfolgerungen.

Das Verhältnis zwischen der Bank of England und den Provinzialbanken leistete nämlich seiner Meinung nach durchaus nicht Genüge. Man forderte von der Bank of England, dass sie die Notencirkulationen regulieren sollte, und doch gestattete man anderen Banken, über welche sie durchaus keine direkte Gewalt hatte, Noten

Digitized by Google

zu emittieren, — und andererseits wurde von den Provinzialbanken verlangt, dass sie in ihrer Notenemission dieselben Rücksichten wie die Bank of England nehmen und die Bewegungen dieser folgen sollten, ohne dass man ihnen Gelegenheit gab, sich mit ihrem Status und Geschäftsgang bekannt zu machen. Die Abrechnungen der Bank of England waren nämlich unvollständig, schwer verständlich und erschienen nur einmal monatlich. Allerdings behaupteten Autoritäten wie Ricardo und Torrens, dass Provinzialbanken der Natur der Verhältnisse zufolge immer mit der Bank of England zusammengehen müssten; aber eine Reihe von Beispielen bewies, dass dies nicht der Fall war. Es liess sich auch nachweisen, dass die Verhältnisse selbst das entgegengesetzte Resultat herbeiführten; es zeigte sich, dass ihre Bewegungen selten mit einander übereinstimmten, und dass ihr Minimum und Maximum der Notenmenge selten auf dieselbe Zeit fiel, und das war ganz natürlich. Wenn nämlich die Bank of England damit anfing ihre Notencirkulation einzuschränken, entstand hierdurch ein freier Raum; existierten keine anderen Notenbanken, so würde eine Tendenz vorhanden sein, den freien Raum dadurch auszufüllen, dass man Metall aus dem Auslande hinzuzog, und das wurde von der Bank durch die Einschränkung der Notenmenge gerade beabsichtigt. Ganz anders geht es aber, wenn andere Notenbanken da sind; diese suchen den freien Raum dadurch auszufüllen, dass sie ihre Notencirkulation vergrössern, und um so eher, da die Geschäftsleute, welche von der Bank of England nicht bedient werden können, nun ihre Zuflucht zu ihnen nehmen. Die Provinzialbanken fühlten sich also unter solchen Verhältnissen lebhaft dazu aufgefordert, ihre Notenmenge zu erweitern; sie hatten dadurch grösseren Verdienst, zeigten den Kunden gegenüber Entgegenkommen und hatten endlich Aussicht, sich neue Kunden zu verschaffen und diese vielleicht für die Zukunft zu gewinnen.

Die erste und unmittelbare Wirkung davon, dass die Bank of England Noten einzog, war also die, dass die Provinzialbanken ihre Notenmenge vermehrten, wodurch die Wirkung der Handlungsweise von der Bank of England für längere Zeit aufgehoben wurde. Erst wenn die Bank of England in verstärktem Masse mit den Einziehungen fortfuhr, also ihre Diskontierungen beschränkte und Gesuche um Anleihen abschlug, wurde der allgemeine Kredit beängstigt und erschüttert, und diese Angst ergriff dann die Provinzialbanken, welche, um Verlusten zu entgehen, so schnell als möglich ihre Noten einzuziehen suchten, — und dann entstand eine Krisis.

Digitized by Google

Man konnte an und für sich den Provinzialbanken keine Vorwürfe über ihre Handlungsweise machen; jeder ist sich selbst der Nächste. Im ersten Stadium wird jeder sagen: Was nützt es, dass ich allein meine Diskontierungen einschränke? Die Folge davon wird sein, dass die anderen Banken meine Kunden an sich ziehen. Eine Verbesserung dieser Verhältnisse stände daher nur zu erwarten, wenn es so geordnet würde, dass die Bewegung in dem Metallfond von der Bank of England die Richtschnur für alle Banken würde. Und hierzu müssten sie vor allen Dingen imstande sein, diese Bewegung stets zu kennen.

Es gab gar keine gesetzlichen Bestimmungen, keine gesetzlich bestimmten Fundierungsregeln mit Rücksicht auf die Notenemission der Provinzialbanken; es wurde ihnen selbst überlassen, die Einlösbarkeit der Noten zu sichern; sie bedurften dazu keines Metallfonds, da sie ihre Noten immer mit den Noten der Bank of England decken konnten. Lord Overstone ging nun davon aus, dass das absolut leitende Prinzip für die Notenemission der Bank of England dieses sein müsste: jede andauernde Verminderung im Metallbestande sollte von einer entsprechenden Einziehung von Noten begleitet werden, ohne dass die Bankdirektion Betrachtungen über dieses Herabgehen anstellt, und dies sollte namentlich durch eine Teilung der Bank of England in zwei Departements zu einer unabweichbaren Regel gemacht werden.

Hinter dem Streit zwischen der Currency-Theorie und der Banktheorie lag eine diametral entgegengesetzte Auffassung von der Fähigkeit der Banken, die Notenmenge willkürlich zu vermehren. Die Anhänger der Currency-Theorie gingen davon aus, dass jede Bank eine Tendenz hätte, ihre Notenemission so viel als möglich zu vergrössern, und dass sie zugleich die Fähigkeit besässe, die Notencirkulation willkürlich zu erweitern. Es wurde behauptet, dass jede solche Erweiterung ein Steigen der Preise mit sich bringe, und dass dies wieder Spekulation hervorrufe, welche weiter die Vermehrung der Notenmenge bis zur Krisis veranlasse. Man ging so weit, dass man im Gegensatze zu den historischen Fakta behauptete: jede Krisis habe ihren ursprünglichen und eigentlichen Grund in einer übertrieben grossen Notenemission. Von dieser Auffassung ausgehend, behaupteten die Radikalsten, dass die Noten nur ein genauer Ausdruck der Bewegungen des Münzenmetalles sein sollten, und dass daher keine Note ohne entsprechende Metalldeckung emittiert werde dürfe. So weit ging Lord Overstone und die, welche sich ihm anschlossen, zwar nicht; aber prinzipiell

Digitized by Google

wünschten sie doch, dass die Notenemission der Willkür der Bankdirektion gänzlich entzogen und eng an den Metallbestand der Bank geknüpft würde.

Der eben erwähnte Lehrsatz wurde besonders von Tooke und Fullarton bekämpft, von welchen namentlich Tooke in einem umfassenden und vorzüglichen Werk die Bewegungen der englischen Preisgeschichte Jahr für Jahr durchging und damit das Falsche der eben genannten Behauptung, das Verhältnis zwischen den Krisen und der Notenmenge betreffend, bewies. Es wurde nachgewiesen, dass in den meisten Fällen das Steigen der Preise einer Vermehrung der Notenmenge vorausging, und dass das Steigen der Preise selbst und die dadurch hervorgerufenen Spekulationen eine Vermehrung der Notenmenge veranlasste, und nicht umgekehrt.

Die im Gegensatz zu jener Lehre aufgestellte Banktheorie ging indessen ihrerseits auch zu weit, indem sie zu fest auf die Erklärungen sämtlicher Banken baute, dass es ihnen ganz unmöglich sei, willkürlich ihre Notenmenge zu vermehren, und dass eine solche Vermehrung stets nur stattfände, weil der Verkehr eine vergrösserte Notenmenge notwendig machte. Sie wiesen darauf hin, dass sie einander gegenseitig so genau kontrollierten, dass sie genötigt wären, die Notenmenge ganz nach den Ansprüchen des Verkehrs zu richten. Wenn eine Bank versuchen wollte, ihre Notenmenge über das Bedürfnis hinaus zu vermehren, würden die anderen Banken die überflüssigen Noten gleich aufschnappen und zurückschicken, während umgekehrt eine nicht in den Verhältnissen selbst begründete Verminderung der Notenmenge nur eine entsprechende Vermehrung von den anderen Banken hervorrufen würde [1]).

---

1) Vgl. hierüber eine Verhandlung in der Société d'Écon. pol. den 5. Febr. 1859 (Annales de la Soc. d'Économie pol., III, p. 274—296) über die Frage: „S'il est possible qu'une banque de circulation émette trop de billets." Die Verhandlung, welche fortwährend die Frage: Bankfreiheit oder Monopol? streift, liefert übrigens keinen reellen Beitrag zur Beantwortung der Frage, ist hingegen teilweise etwas formell gehalten, weil zwar der Referent Courcelle-Seneuil die Frage so stellte, ob die Banken in ihren Emissionen durch die Natur der Verhältnisse und das ungehinderte Spiel der kommerziellen Transaktionen beschränkt sind, und ob sie mehr Noten cirkulieren lassen können, als die Bedürfnisse des Verkehrs es erfordern, so dass sie das Preisniveau durch eine Verringerung des Geldwertes verändern können, aber der Hauptredner, L. de Lavergne, im Gegensatz hierzu geltend macht, dass die Frage ganz einfach darauf ausgeht, ob eine Bank mehr Noten emittieren *kann*, als sie zu jeder Zeit gleich mit barem Gelde einlösen kann; dass sie es kann, wird als abgemacht betrachtet.

Digitized by Google

Diese Behauptungen waren gewiss an und für sich faktisch richtig, aber sie schlossen nicht aus, dass von seiten der Banken ein nicht geringer Einfluss auf die Ansprüche des Verkehrs durch ihr Gewähren von Kredit geübt werden könnte, und dass es also in der letzten Instanz dieses Kreditgewähren sein könnte, welche das Steigen der Preise, das wieder zu einer vermehrten Notenmenge führte, hervorrief. Die Sache war die, dass man, wie näher von Stuart Mill nachgewiesen wird, zwischen zwei verschiedenen Situationen auf dem Markte unterscheiden muss: 1) Unter ruhigen, normalen Verhältnissen, die keine Veranlassung oder Aufmunterung der Geschäfte geben, passt die von den Banken aufgestellte Behauptung; unter solchen Verhältnissen können zwar zu einzelnen Zeiten Anforderungen an die Bank gestellt werden, welchen durch eine grössere als die normale Notenemission Genüge geleistet wird; wenn aber die ausserordentlichen Ansprüche, welche z. B. von einem Termin, Ziehtag oder dergl. herrühren, wieder aufhören, so werden die Noten gleich von selbst zur Bank zurückströmen; denn die Bank giebt ihre Noten nur in Form von Anleihen und gegen Bezahlung von Zinsen aus. Sobald nun die Verhältnisse vorüber sind, die die Betreffenden veranlassten, Anleihen zu machen, werden sie die Noten wieder zurückliefern, da man für die Anleihe bezahlen muss und sie daher nicht länger als notwendig behalten will; und wenn sie die Noten an andere ausgegeben haben, die ihrer nicht bedürfen, werden diese sie in ihrer Bank deponieren, welche sie wieder zurück an die emittierende Bank sendet.

Unter solchen Verhältnissen könnten die Banken sich so viel Mühe geben, wie sie wollten, um ihre Notenmenge zu vermehren, es würde nicht glücken; denn niemand bezahlt, um Noten zu empfangen, deren er nicht bedarf. Dies gilt selbst dann, wenn die Bank durch niedrigere Zinsen, als die Verhältnisse eigentlich mit sich bringen, Gesuche um Anleihen heranzulocken versucht; denn warum sollte man selbst zu billigen Zinsen Anleihen machen, für die man keine rechte Verwendung hat?

2) Ganz anders dagegen, wenn Verhältnisse eintreten, welche die Aussicht eröffnen, dass durch Erweiterung einer Geschäftsthätigkeit, sei diese produzierend oder umsetzend, Vorteile erreicht werden können. Dies ist namentlich der Fall, wenn auf einem oder dem anderen grösseren Handelsgebiete veränderte Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage eintreten, gleichviel ob diese in zunehmender Nachfrage oder abnehmendem Angebot bestehen. Wenn z. B. neue Eisenbahnanlagen vermehrte Nachfrage nach

Digitized by Google

Eisen und Holz hervorrufen und die Preise dieser Artikel im Augenblick steigen, werden die meisten Produzenten dieser Nachfrage entgegenzukommen suchen, indem sie ihre Produktion erweitern; hierzu brauchen sie im allgemeinen Anleihen, wegen welcher sie sich an die Banken wenden. Wenn diese nur über wirklich deponiertes Kapital disponieren können, setzt dies der Erweiterung der Produktion eine bestimmte Grenze; aber wenn sie nur Noten zu emittieren brauchen, wird für ihre Erweiterung so gut wie keine Grenze existieren. Gleichfalls wird die Nachricht von ungenügendem Angebot von Korn, Baumwolle, Kaffee u. s. w. zufolge einer schlechten Ernte den Wunsch hervorrufen, so schnell als möglich diese Waren aufzukaufen, um sich nicht nur in gewohntem Masse damit zu versorgen, sondern um auch an einem Extravorrat bei steigenden Preisen verdienen zu können. Diese Aufkäufe von Kaufleuten rufen ein weiteres Steigen der Preise hervor, und die Erwartung, dass die Preise noch höher gehen werden, veranlasst nicht wenige, ausserhalb der betreffenden Geschäftsbranche, in dieser Ware zu spekulieren und gleichfalls Aufkäufe zu machen. Hier gilt es wieder, dass, wenn jeder auf seine eigenen Mittel angewiesen wäre, seinen Aufkäufen bald eine Grenze gesetzt sein würde; aber wenn die Banken mit ihrem Kredit ihn unterstützen, und wenn jeder Aufkauf ihm Anwartschaft auf noch weiteren Kredit giebt, wird es so gut wie keine Grenze geben, bis man plötzlich eines Tages entdeckt, dass der Mangel an Angeboten nicht so bedeutend war, wie angenommen wurde, oder dass die hohen Preise eine bedeutende Einschränkung im Verbrauch hervorgerufen haben, so dass ein Umschlag in den Preisen eintritt. Da werden die Preise schnell fallen, jeder sucht zu realisieren, ehe es zu spät wird, und drückt dadurch die Preise noch mehr, und die ausgedehnte Benützung des Kredits wird wegen des Unvermögens vieler, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, zu einer Krisis führen, welche also allerdings zum nicht geringen Teil ihre Wurzel in dem übertriebenen Gewähren von Kredit von seiten der Banken hat.

Hierbei ist zu bemerken, dass dieses Gewähren von Kredit anfänglich nicht unter der Form von Notenemission zu geschehen braucht und auch nicht geschieht, und insofern scheinen die Banken in ihrer Behauptung recht zu haben, dass die steigenden Preise die Noten hervorrufen, und nicht umgekehrt. Anfangs wird meist Buchkredit und gegenseitige Rechnung benützt, danach Wechsel und Checks, und mit Hilfe dieser kann ein recht bedeutendes

Digitized by Google

Steigen der Preise stattfinden, vielleicht ohne dass eine einzige Note über das Normale hinaus emittiert worden ist. Auf einem späteren Stadium aber bedarf der Kredit der Noten, und ohne die Hilfe dieser müsste er eingeschränkt werden und innerhalb enger Grenzen bleiben. Besonders an dem Zeitpunkte, wenn Zweifel zu entstehen beginnen, ob die Preise nicht vielleicht zu hoch gestiegen sind, scheint es den Geschäftsleuten bedenklich, einander Kredit zu geben, und man verlangt nun die Einlösung von Wechseln und Checks vermittelst Noten, welche die Betreffenden versuchen müssen von den Banken zu erlangen. Da solche Noten ausserdem von den Produzenten zu Auszahlungen von Arbeitslohn etc. benützt werden können, wozu man Wechsel und Checks nicht brauchen kann, verbreiten sie sich in weiteren Kreisen und tragen dadurch dazu bei, den Eindruck hervorzurufen, als sei das Geld und die Kaufkraft in reichlicherem Masse vorhanden, was wieder dazu beiträgt, die Preise auf ihrer Höhe zu behaupten. Dies ist namentlich dort der Fall, wo die Banken kleine Noten, welche auf die angeführte Weise und im Detailhandel angewendet werden können, emittieren; und deshalb sieht man immer wieder, dass in England Gewicht darauf gelegt wird, die 1 und 2 £-Noten abzuschaffen und die 5 £-Noten als die kleinsten einzuführen.

Der Bankakt von 1844 hat uns nun in der Praxis gezeigt, wie es sich mit den beiden entgegengesetzten Anschauungen verhält, und als Hauptresultat hat sich erwiesen, dass die Behauptungen der Currency-Theorie unrichtig und die darauf gebauten Vorschläge unhaltbar sind.

Die Bankakte von 1844—45.

Sir Robert Peel — derselbe, der den Bankakt von 1819 durchgeführt hatte — legte nun als Minister einen Vorschlag zu dem neuen Bankakt vor, welcher, wie er behauptete, eine Fortsetzung und Konsequenz des Bankaktes von 1819 war. In der That war aber das Prinzip, das diesem Gesetzentwurfe zu Grunde lag, nur eine moderierte Durchführung der Currency-Theorie, besonders so, wie sie von Lord Overstone verfochten wurde. In Uebereinstimmung mit Lord Overstone's Theorie scheidet der Bankakt von 1844 die Bank of England in ein Notenemissionsdepartement und ein Bankdepartement. Ersteres sollte nur für die Notenemission sorgen, in genauer Uebereinstimmung mit der im Bankakt vorgeschriebenen Regulierung, welche aus dem Departement eine

Digitized by Google

rein mechanische Institution machte, über welche die Bankdirektion faktisch durchaus keine Macht hatte. Dagegen gab man der Direktion freie Hand mit Rücksicht auf das Bankdepartement, ohne zu sehen, dass die Versündigungen, welcher die Bankdirektion in früherer Zeit sich schuldig gemacht hatte, auch ferner in der Leitung des Bankdepartements sich geltend machen und damit die Bank gefährden könnten, wovon schon die nächsten Jahre nach 1844 Beweise gaben.

Der Hauptzweck des Bankaktes war: 1) teils die Einlösbarkeit der Noten zu jeder Zeit zu sichern, 2) teils Krisen vorzubeugen. Aber die getroffenen Bestimmungen zielten in Wirklichkeit nur auf ersteres hin und waren ganz ausser Stand, letzteres zu vollbringen, was unten nachgewiesen werden wird.

Die Notenemission wurde nach folgendem Prinzip geordnet: Eine Untersuchung der letzten 20 Jahre hatte gezeigt, dass ein gewisses Minimum von Noten jederzeit von der Cirkulation in Anspruch genommen wurde, unter welches man nicht erwarten konnte, dass der Betrag herabgehen würde, um so mehr als eine wechselnde Bevölkerung und ein zunehmender Wohlstand voraussichtlich dieses Minimum höher herauf bringen würde. Da die Forderungen des Verkehrs also diesen Betrag an Noten unbedingt festhielten, stand nicht zu befürchten, dass Forderungen, irgend einen Teil davon mit Gold einzulösen, gestellt werden würden. Diese Cirkulationsmenge betrug mit Rücksicht auf England selbst, nach einer zwanzigjährigen Erfahrung, 22 Mill. £. Für diese Summe bedurfte es daher keiner Metalldeckung; sondern es würde genügen, dass sie mit guten Effekten gedeckt wäre. Der Betrag sollte nun zwischen der Bank of England und den sogenannten Provinzialbanken verteilt werden, so dass nur die augenblicklich bestehenden Banken, welche bisher Noten emittiert hatten, zukünftig dies thun konnten; keine neue Bank und keine der bestehenden, welche bisher keine Noten emittiert hatten, konnten dies zukünftig thun.

Robert Peel verheimlichte nicht, dass er es am liebsten gesehen hätte, dass eine einzige Bank die Notenemission in der Hand hätte; aber er meinte nicht mit einem Federstrich die historische Entwickelung zu nichte machen zu können; er zielte daher nur darauf hin, die Notenemission so an bestehende Banken zu knüpfen, dass sie mehr und mehr auf die Bank of England übergehen könnte. Es wurde daher bestimmt, dass jeder Banquier oder jede Bank, welche ihre Notenemission fortzusetzen

Digitized by Google

wünschte, ihre Notenemission der verflossenen 12 Wochen (vor 27. April 1844) konstatieren sollte, und dass ihre Notenemission in Zukunft nie den durchschnittlichen Betrag hiervon überschreiten dürfte. Wenn eine Privatbank mit höchstens 6 Teilnehmern die Zahl ihrer Interessenten auf über 6 vermehrte, sollte sie ihr Recht Noten zu emittieren verlieren; aber wenn 2 oder mehrere Banquiers sich zusammenthaten, ohne die Zahl 6 zu überschreiten, konnten sie ihre Notenemission vereinen. Jede Woche sollten alle Notenbanken ihren Status veröffentlichen, und der Durchschnitt jeder vier Wochen durfte die festgesetzte Grenze nicht überschreiten. Wenn ein Banquier fallierte oder sein Geschäft oder seine Notenemission aufgab, konnte er diese letztere nicht wieder aufnehmen. Wenn ein Banquier oder eine Bank aufhörte Noten zu emittieren, fiel $^2/_3$ des Emissionsrechtes der Bank of England zu.

Man hatte voraus berechnet, dass von den erwähnten 22 Mill. £ ungefähr 8 auf die Provinzialbanken und 14 auf die Bank of England kamen. Bei der Durchführung des Bankaktes zeigte es sich, dass 207 privaten Banquiers das Recht zur Notenemission zu einem gesamten Betrage von 5 153 000 £ und 72 Aktienbanken im Betrage von 3 495 000 £ eingeräumt werden müsste; die Privatbanken erhielten also das Recht, fernerhin im ganzen ca. 8 648 000 £ zu emittieren. Von diesem Betrage waren in 1894 gegen 4 Mill. £ aufgegeben, und die Zahl der Noten emittierenden Banken belief sich nun nur noch auf 110. Da die ungedeckte Notenmenge der Bank of England zu dem Zeitpunkt nur um 2,5 Mill. £ gestiegen war, war die gesamte Menge ungedeckter Noten also im Laufe von 50 Jahren nicht bloss nicht vermehrt, sondern sogar um ungefähr $1^1/_2$ Mill. vermindert worden. Seit der Zeit ist die Notenmenge der Privatbanken noch mehr vermindert worden[1]), da der ungedeckte Notenbetrag der Bank of England jetzt (1899) um 2,8 Mill. £ über die 14 Mill. hinaus, die der Bankakt gestattete, vermehrt worden

1) Zufolge der im Economist vom 21. Okt. 1899 mitgeteilten Statistik über die Banken Grossbritanniens im ersten Halbjahr von 1899, fanden sich nur 32 Aktienbanken in England und Wales samt der Insel Man, welche eine Notencirkulation — zusammen zu einem Betrage von nur 655 000 £ — hatten. In London waren nur 11 private Banquiers, welche Noten zu einem gesamten Betrage von ca. 200 000 £ emittiert. Jedoch folgt nicht hieraus, dass das Recht, Noten zu emittieren, nun auf diese 43 Banken und Banquiers und auf den angeführten Gesamtbetrag von kaum 1 Mill. £ begrenzt ist.

Digitized by Google

ist. Für jene 14 Mill. sollte die Bank of England Effekten haben; der wesentlichste Teil davon bestand jedoch in der Schuld des Staates an die Bank im Betrage von 11015100 £.

Das Prinzip für die Notenemission sollte also zukünftig folgendes sein: Neben dem bestimmt begrenzten Betrage, welchen die Provinzialbanken emittieren konnten, und für welchen kein Metallbestand verlangt wurde (das blieb ihnen selbst überlassen), konnte die Bank of England 14 (1899: 16,8) Mill. £ ohne Metalldeckung emittieren; aber über diesen Betrag hinaus sollte für jede Note, welche emittiert wurde, ein entsprechender Betrag in Gold aufbewahrt werden. Hierdurch meinte man eine Cirkulation geschaffen zu haben, welche sich genau so bewegen müsste, wie eine reine Münzencirkulation sich bewegen würde. Namentlich meinte man erreicht zu haben, dass jedes bedeutendere Fortströmen des Metalles in das Ausland die Cirkulation beschränken und damit ein Steigen der Preise verhindern oder sogar ein Fallen der Preise veranlassen würde, welches der Einfuhr Einhalt thun und zur Ausfuhr ermuntern würde, wodurch also eine ungünstige Handelsbalance sich von selbst wieder verbessern und Gold allmählich zurück nach England strömen würde. Schon die nächsten Jahre zeigten, dass dies ein Irrtum war.

Die also durchgeführte Ordnung, welche später der dänischen Bankordnung und teilweise der deutschen von 1875 zum Muster gedient hat, ist von Macleod in seinem 12 Jahre später erschienenen Werke über das Bankwesen heftig angegriffen worden, als Ausdruck zwei entgegengesetzter, absolut irrtümlicher Prinzipien, d. h. der Currency-Theorie und John Law's Systems, indem der Bankakt von der Currency-Theorie die Deckung von Livre für Livre nimmt, und von John Law die Bestimmung, dass ein gewisser Betrag auf der Basis von Staatsobligationen emittiert werden kann. Dies letztere greift Macleod sehr heftig an, indem er sagt, dass, wenn man der Bank of England gestattet, Staatsobligationen zu kaufen, um darauf Noten zu emittieren, dies in Wirklichkeit die Erlaubnis ist, einen gewissen Betrag auszugeben und doch zu behalten, und dann müsste diese Erlaubnis konsequent allen eingeräumt werden, welche Staatsobligationen kaufen, wodurch also die Notencirkulation ebenso gross werden könnte wie die Staatsschulden. Dies ist jedoch ganz unrichtig; denn gerade die bestimmte Begrenzung bricht ja ganz mit jenem Prinzip. Faktisch ist das Verhältnis so, nicht dass man der Bank gestattet, auf der Basis von Staatsobligationen Noten zu emittieren, sondern dass man gestattet, einen

Digitized by Google

gewissen Betrag ohne Metalldeckung zu emittieren, weil diese nach langen Erfahrungen als unnötig angesehen werden muss; aber man verlangt doch als eine gewisse subsidiäre Garantie den Besitz eines Anspruches auf den Staat. Mit grösserem Recht könnte man geltend machen, dass diese Garantie, soweit sie die Einlösbarkeit der Noten betrifft, ganz illusorisch ist.

Macleod empfiehlt dagegen, dem Prinzip zu folgen, welches für die Banque de France gilt; aber dies ist gerade die unbegrenzte Freiheit, Noten ohne Metalldeckung im Verhältnis zu den Ansprüchen des Verkehrs zu emittieren. Das englische Prinzip ist also bedeutend mehr begrenzt, und die Einwendung dagegen hauptsächlich darin zu suchen, dass man für Zeit und Ewigkeit einen gewissen Betrag festsetzen wollte, der den Anforderungen des Verkehrs entsprechen sollte, und diese dabei für alle Zeiten als dieselben wie in 1844 festsetzte.

Es wurde im Bankakt bestimmt, dass der Metallbestand aus Gold bestehen sollte, doch so, dass $^1/_4$ der Goldmenge — d. h. $^1/_5$ des Metallbestandes — Silber sein kann. Es wurde ferner der Bank zur Pflicht gemacht, alles Gold, das ihr angeboten würde, mit Noten nach dem bestimmten Verhältnis 3 £ 7 sh 9 d pr. Unze zu kaufen; aus einer Unze Gold werden 3 £ 7 sh $10^1/_2$ d ausgemünzt. Die Differenz bildet eine Vergütung an die Bank für das Ausmünzen, Zinsenverlust etc. Durch diese Bestimmung wollte man sich versichern, dass die ganze Cirkulation sich genau so bewegte, wie eine Münzencirkulation sich bewegen würde, indem alles Gold, das ins Land hereinkam, sofort in die Cirkulation in der Form von Noten gebracht würde, während die Pflicht zur Einlösung der Noten das Weggehen des überflüssigen Geldes sicherte.

Unmittelbar nach dem Bankakt von 1844 wurden die schottischen und irischen Bankverhältnisse (in 1845) geordnet. Die Verhältnisse in diesen beiden Ländern waren wesentlich verschieden. In Irland waren sie den englischen Verhältnissen sehr ähnlich. Im Jahre 1783 wurde die Bank of Ireland mit einem Kapital von 600 000 £ gegründet, welches ebenso wie das der Bank of England an die Regierung ausgeliehen war; später ist das Kapital der Bank, welche jetzt 60 Filialen hat, auf 3 Mill. £ vermehrt worden, wovon mehr als $^5/_6$ an den Staat ausgeliehen sind. Keine andere Bank in Irland durfte mehr als 6 Teilnehmer haben. Dies wurde im Jahre 1824 dahin geändert, dass diese Bestimmung nur

Digitized by Google

für eine Entfernung von der Hauptstadt Dublin bis zu 50 irischen Meilen (= 65 engl. Meilen) galt. Die den privaten Noten emittierenden Banken in 1845 zuerteilte Notenmenge betrug 2,75 Mill. £, während für die Bank of Ireland 3,6 Mill. £ festgesetzt wurde. Im Jahre 1894 war der gesamte Betrag auf 6,21 Mill. £ (ca. 124 Mill. M.,) und die Anzahl der Notenbanken auf 6 (inklus. der Bank of Ireland) herabgegangen. Ueber diesen Betrag hinaus konnten sie jedoch alle gegen vollständige Deckung in Gold so viele Noten emittieren, als sie wollten. Am 30. Juni 1899 betrug die gesamte Notencirkulation faktisch nur 5,96 Mill. £.

In Schottland war die Bankordnung eine ganz andere und von der englischen höchst verschieden. Die erste schottische Bank, Bank of Scotland, wurde im Jahre 1695 mit einem Monopol auf 20 Jahre errichtet. Das Monopol wurde jedoch nicht erneut. Im Jahre 1704 fing sie damit an, auf 20 sh. (1 £) lautende Noten zu emittieren. 1727 wurde eine zweite Bank, Royal Bank, und 1746 die dritte von der Handelsgesellschaft „British Linen Company gegründet.

Diese 3 Banken waren alle „chartered banks" (oktroyiert) mit beschränkter Haft für die Teilnehmer im Gegensatz zu dem allgemeinen englischen Gesetz, Aktiengesellschaften betreffend, wonach alle Aktionäre solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Im Jahre 1765 erschien das erste schottische Gesetz, die Notenemission betreffend; dieses verordnete nur, dass die Noten auf Sicht eingelöst werden und nicht kleiner als 20 sh. sein sollten, Im Jahre 1819 existierten 36 Banken in Schottland, aber in 1843 waren 28 davon verschwunden; dagegen waren 16 neu gegründet worden, und auf die auf diese Weise existierenden 24 Banken beschränkte der Bankakt von 1845 das Recht der Notenemission; keine neue Bank durfte Noten emittieren, und dies hat die Gründung neuer Banken bis 1897 (s. S. 133) verhindert. Der Bankakt von 1845 begrenzte die Notenmenge, welche bisher jeder Bank vollständig frei gestanden hatte, auf die durchschnittliche Cirkulation jeder einzelnen Bank in dem Jahre vom 1. Mai 1844—1. Mai 1845. Auf diese Weise wurden 19 Banken zu einer gesamten Cirkulation von 3 087 209 £ autorisiert. In 1865 war ihre Zahl auf 12 herabgegangen, indem die Western Bank im Jahre 1857 fallierte und dadurch das Fallissement der kleinen Ayrshire-Bank veranlasste, während 5 kleinere Banken sich mit 3 grösseren verschmolzen hatten. Im Jahre 1868 ver-

Digitized by Google

einigte sich die Central Bank mit der Bank of Scotland, und im Jahre 1878 fallierte die City of Glasgow-Bank. So giebt es jetzt nur noch 10 Banken, deren autorisierte Notencirkulation 2 676 350 £ beträgt. Die faktische Cirkulation ist jedoch allmählich von durchschnittlich 4,29 Mill. £ in 1863—64, auf 5,85 Mill. in 1882—83 und 7,15 Mill. £ in 1895—96 (30. Juni 1899: 7,76) gewachsen, wovon alles, was 2,67 Mill. £ (= ca. $53^1/_2$ Mill. M.) übersteigt, in Gold gedeckt sein muss.

Ueber den autorisierten Betrag hinaus stand es den schottischen ebenso wie den irischen Banken frei, so viele Noten zu emittieren, wie sie wollten, wenn dieser überschüssige Betrag vollkommen von Gold gedeckt war, wodurch die Verhältnisse sich also wesentlich verschieden von denen der Provinzialbanken in England stellten, indem diese ja nur die bestimmte Menge emittieren durften. Vereinigten sich zwei Banken zu einer, so durfte diese den gesamten Betrag emittieren. Es wurde auch ferner erlaubt, 1 £ Noten zu emittieren.

Neue Banken sind in Schottland später nicht hinzu gekommen, bis eine kleine neue Bank, Mercantile-Bank, im Jahre 1897 mit einem eingezahlten Kapital von nur 8700 £ in Aktien, deren Vermehrung auf 20000 £ man jedoch im Mai 1898 beschloss, gegründet wurde; aber jede der bestehenden Banken hat viele Filialen, so dass die Anzahl von Filialen schon im Jahre 1873 ca. 800, auf gegen 300 Ortschaften verteilt, betrug; in Edinburgh waren 35 und in Glasgow 70 Bankbureaux. Im Jahre 1883 hatten die 10 übrig gebliebenen Banken 912 Filialen; in 1896 war ihre Zahl auf 1015 gestiegen. Während der Bankakt von 1844 den Noten emittierenden Provinzialbanken untersagte, Filialen in London zu haben, enthielt der schottische Bankakt keine dem entsprechende Bestimmung. Die Folge war, dass die schottische „National Bank" eine Filiale in London eröffnete, welchem Beispiel die Bank of Scotland im Jahre 1868 folgte, was in der Londoner Bankwelt grosse Unruhe hervorrief. Aber als im Jahre 1874 eine dritte schottische Bank eine Filiale in London eröffnete und eine andere Miene machte, dasselbe zu thun, rief dieses einen Sturm der Entrüstung von seiten der englischen Provinzialbanken hervor, und Mr. Goschen unterbreitete sogar eine Gesetzvorlage, der zufolge, das Recht der Notenemission der Banken aller 3 Länder davon abhängig gemacht werden sollte, dass die Banken des einen Landes keine Filialen in den zwei anderen Ländern hätten. Das Gesetz wurde jedoch nicht angenommen, und mehrere der schottischen Banken etablierten

Digitized by Google

nach und nach in aller Stille Filialen in London, was natürlich eine gewisse Bitterkeit bei den englischen Privatbanken, denen dergleichen nicht gestattet ist, erweckte.

Der festgesetzte ungedeckte Notenbetrag für ganz Grossbritannien war also 32 Mill. £, ein Betrag, der seit der Zeit nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert worden ist, so dass er nun nur ungefähr 30 Mill. £ beträgt. Hierzu kommen dann die metallgedeckten Noten, die im Jahre 1844 in betreff der Bank of England ca. 6 Mill. £ betrugen. Von der Mitte der 70er Jahre an stieg dieser Betrag bis über das Doppelte, so dass die Bank of England also eine gesamte Notencirkulation von ca. 26 bis 28 Mill. £ hatte, abgesehen von dem eigenen Notenbestande der Bank, der sogenannten Reserve. Dieser betrug bis in die Mitte der 70er Jahre in der Regel nur von 7½ bis 14½ Mill. £, stieg aber im Juli 1876 auf ca. 20 Mill. £, welcher Betrag nun der gewöhnliche ist. Die wirkliche Cirkulation ist in den letzten 20 Jahren ziemlich unverändert geblieben; sie betrug im Jahre 1896 über 27 Mill. £ und in 1897 ungefähr ebenso viel; 1898—99 bewegte der Betrag sich um 27—28 Mill. £. Wie oben erwähnt, ist ferner die metallgedeckte Cirkulation der schottischen Banken auf durchschnittlich ca. 4½ (à 5) Mill. £ gestiegen, während die Notencirkulation der irischen Banken kaum den diesen erlaubten ungedeckten Betrag erreicht. Faktisch war die gesamte Cirkulation der vereinigten Königreiche im Juni 1898 ca. 42422000 £, während der Metallstand der Bank of England und der schottischen Banken zusammen ca. 43344000 £ betrug. In Grossbritannien und Irland als ein Ganzes genommen, gab es also in Wirklichkeit keine gedeckten Noten — und das ist in den späteren Jahren als das Normale anzusehen. Juni 1899 war doch der Metallbestand auf ca. 36,7 Mill. £ gegen ca. 43 Mill. £ in Noten gesunken.

1844—47.

Die Wirkungen des Bankaktes und das Urteil über denselben.

Der Bankakt von 1844 bezweckte also, eine gemischte Münzen- und Notencirkulation ins Leben zu rufen, welche sich ganz so wie eine reine Münzencirkulation bewegen sollte, und es sollte hierdurch erreicht werden, dass der Wert des Geldes in England immer auf demselben Niveau mit dem Werte des Geldes ausserhalb Englands stehen bliebe. Wie schon gesagt, meinte man dies dadurch zu er-

Digitized by Google

reichen, dass jede Ausfuhr von Gold eine Einschränkung der Cirkulation bewirken und dadurch die Warenpreise drücken würde; dies würde der Einfuhr ein Ziel setzen und zur Ausfuhr antreiben, wodurch das Gold wieder zurückgebracht wird. Und man wollte durch die Teilung der Bank in zwei Departements erreichen, dass diese Bewegung sozusagen automatisch vor sich gehen und der Willkür der Bankdirektion ganz entzogen würde. Das Notendepartement sollte einfach alles Gold, das der Bank angeboten würde, mit Noten kaufen, wodurch also das Gold in Form von Noten in Umlauf kam, und Noten, die der Bank präsentiert wurden, mit Gold einlösen. Diese ganze Ordnung beruhte auf einem doppelten Irrtum, nämlich 1) dass die bezweckte Bewegung in der Cirkulation hierdurch gesichert sei, 2) dass dies an und für sich das Richtigste sei, — aber keins von beiden war der Fall.

Der Missgriff, den man beging, bestand darin, dass man nicht genügend daran dachte, dass dem Metallbestande der Bank (+ ihr Recht, Noten ungedeckt zu emittieren) teils die cirkulierende Geldmenge und teils der eigene Notenbestand der Bank entsprach. Eine Veränderung im Metallbestande brauchte sich folglich nicht dementsprechend in der cirkulierenden Notenmenge kundzuthun, und diese konnte ungefähr unverändert bleiben, während der Metallbestand durch Fortströmen von Gold wesentlich vermindert wurde, indem der entsprechende Abgang in der Notenreserve der Bank stattfand. Die nächsten auf 1844 folgenden Jahre lieferten schon einen Beweis hierfür; so stellten sich an

	Metallbestand	cirkul. Notenm.	Notenreserve der Bank
29./8. 1846	16,36 Mill. £	20,42 Mill. £	9,45 Mill. £
30./1. 1847	12,90 „ „	20,46 „ „	5,70 „ „
10./4. 1847	9,86 „ „	20,24 „ „	2,55 „ „

Der Grund zu dem Irrtum, dessen man sich schuldig machte, lag darin, dass man glaubte sich gesichert zu haben, wenn die Bank die Noten nicht wieder ausgeben konnte, welche sie mit Gold eingelöst hatte (was die Bank früher konnte); aber man bedachte nicht, dass die Ausleihen der Bank nicht nur von ihrer Notenemission, sondern auch von ihren Depositen bestimmt werden, und dass sie Macht über diese oder mit andern Worten über den deponierten Notenbetrag behielt, und dass die Bank also, wenn sie die demselben entsprechende Goldmenge ausströmen liess, sich dem aussetzte, ausser Stand gesetzt zu werden, die Depositen auf Sicht zurückzuzahlen. Man hatte aus der Bankdirektion eine automatische Maschinerie machen wollen, aber man hatte dies nur in betreff

Digitized by Google

der einen Seite ihrer Thätigkeit durchgeführt. Dies hatte seinen Grund in dem Irrtum, dass man ausschliesslich den Blick auf die Einlösbarkeit der Noten richtete und nur einen Blick für den Wertverlust des Geldes hatte, welcher davon herrührte, dass mehr Noten im Umlauf sind, als die Bank auf Sicht einlösen kann. Aber dies ist in Wirklichkeit nur eine Form für den Wertverlust des Geldes.

Es ist daran zu erinnern, dass das Geld zwei Funktionen hat, sowohl 1) Umlaufsmittel für Waren und Wertmassstab für diese zu sein als 2) Kapital zu repräsentieren. In der ersten Eigenschaft sind es die Warenpreise, welche den Massstab für einen Wertverlust des Geldes werden, im letzteren Fall ist der Zinsfuss der Ausdruck für den Wert des Geldes. Wird in einem Lande der Zinsfuss, d. h. hier der Diskont, verhältnismässig niedriger als in den Nachbarländern gehalten, so wird die Folge davon sein, dass das Geld, d. h. das Gold fortströmt. Und dies wird geschehen können, ohne dass die cirkulierende Notenmenge oder die Warenpreise eine Veränderung zu erleiden brauchen. Diese Freiheit, den Diskonto festzusetzen, hatte man der Bank gelassen, indem man gleichzeitig die Anzahl Noten bestimmte, die sie emittieren durfte; und diese Freiheit war es, welche die Bank nun, wie auch bei früheren Gelegenheiten, missbrauchte, und zwar sicher nicht aus Lust, dem Bankakt zuwider zu handeln, sondern gerade weil die Bankdirektion die allgemeine Ansicht teilte, nun sei alles in Ordnung, nun könne kein Unglück geschehen.

Es liegt auf der Hand, dass die Bank damals, als das Gold im Herbste des Jahres 1846 fortzuströmen begann, den Diskont der zu der Zeit auf 3 Proz. stand, erhöht haben sollte; aber erst in der Mitte des Januar 1847, als schon gegen 2 1/2 Mill. £ fort waren, wurde er auf 3 1/2 Proz. erhöht, was jedoch ganz unzureichend war, weshalb in den nächsten 14 Tagen noch 1 Mill. £ fortströmte. Selbst als der Diskont am 30. Januar auf 4 Proz. erhöht wurde, verliess das Gold das Land immer noch; aber die Bank erhöhte trotzdem den Diskont nicht, ehe noch weitere 3 Mill. fortgeströmt waren, worauf sie denselben auf 5 Proz. erhöhte.

Die Ursache dieses Fortströmens des Goldes lag hauptsächlich teils darin, dass die Kartoffelkrankheit in Irland und der Misswachs in 1846 eine bedeutende Kornzufuhr, die mit Gold bezahlt werden musste, nötig machte, teils in der in diesem Jahre herrschenden Eisenbahnmanie. Unter diesen Umständen wäre das einzig Richtige gewesen, den Diskont heraufzusetzen.

Digitized by Google

Es ist zu bedenken, dass die Notenreserve der Bank nun, da sie nicht mehr Noten ad libitum emittieren kann, die absolute Grenze für das bezeichnet, worüber die Bank disponieren kann. Obgleich die Bank noch gegen 10 Mill. £ in Gold besass, war alles, worüber sie am 10. April 1847 disponieren konnte, ihre Notenreserve von gegen 2 1/2 Mill. £. Deshalb wurde die Bankdirektion nun von einem panischen Schrecken ergriffen; denn sie sah, dass sie sehr bald ausser Stand sein würde, ferneren Wünschen in Betreff von Diskontierungen nachzukommen, und dass sie, wenn man anstatt dessen anfangen würde, Depositen herauszunehmen, in die Lage kommen könnte, absolut insolvent zu werden und ihre Zahlungen einstellen zu müssen.

Zum richtigen Verständnis der Verhältnisse muss noch daran erinnert werden, dass die Notenreserve der Bank nun nach 1844 in Wirklichkeit eine ganz ähnliche Rolle spielt wie früher der Metallbestand der Bank. Früher konnte die Bank beliebig viele Noten emittieren, aber wenn ihr Metallbestand bis auf ein gewisses Minimum schwand, riskierte sie, dass sie ausser Stand gesetzt werden könnte, ihre Noten einzulösen, wenn ein etwas grösserer Betrag zur Einlösung präsentiert würde. Wenn daher der Metallbestand bis zu einem gewissen Punkte geschwunden war, war die Bank faktisch ausser Stand, fernere Darlehen oder Diskontierungen zu gewähren, trotzdem sie volle Macht hatte, dieses durch eine unbegrenzte Notenemission zu thun. Wenn daher der Metallbestand ein gewisses Minimum erreicht hatte, stand es allen klar, dass man sich dem Punkte näherte, da jedes Gesuch an die Bank um Hilfe vergebens sein würde, und deshalb stand man einer Panik gegenüber, zur selben Zeit, als die Bank, um den letzten Rest ihres Metallbestandes zu schützen und wenn möglich zu vermehren, zu einer bedeutenden Diskonterhöhung schreiten musste.

Ganz ebenso mussten sich die Verhältnisse nun nach 1844 stellen, wenn die Notenreserve der Bank auf dasselbe Minimum wie früher der Metallbestand einschwand, und zwar trotzdem dieser nun verhältnismässig bedeutend sein konnte; denn nun verstand es sich sogar noch mehr von selbst, dass die Notenreserve der Bank die äusserste Grenze für ihre Dispositionen bezeichnete. Eine Notenreserve von 2 1/2 Mill. £, wie sie es am 10. April 1847 war, entsprach deshalb faktisch einem Metallbestande derselben Grösse vor 1844, ja war in Wirklichkeit eher kleiner; und dass die Bank daneben beinahe 10 Mill. £ in Metall besass, hatte gar nichts zu bedeuten, denn diesen Bestand, der im Notendepartement lag, konnte

Digitized by Google

das Bankdepartement nicht anrühren. An diesem Zeitpunkt fing die Bank daher, aber gar zu spät, an, den Diskont zu erhöhen und die Darlehen einzuschränken, und zwar nachdem die privaten Banken in dieser Hinsicht schon vorangegangen waren. Gerade letzteres bewirkte, dass sich um so mehr Darlehnssucher an die Bank of England wandten und sogleich die empfangenen Noten mit Gold zum Zwecke des Exports einlösten.

Die Massregeln der Bank gestalteten sich nun um so ungestümer, als sie gar zu lange aufgehoben worden waren. Die Bank weigerte sich ohne weiteres Anleihen zu erneuen, die wieder und immer wieder erneut worden waren, und auf deren fernere Erneuerung man daher rechnete; und sie zog eine bestimmte Grenze für den Betrag an Wechseln, die sie diskontieren wollte, ohne Rücksicht darauf, wie gut sie waren. Der Diskont für die besten Wechsel stieg allmählich faktisch auf 10 bis 12 Proz. Und wie wenig die Erwartung in Erfüllung ging, dass die notwendige Folge einer Verminderung des Metallbestandes nun eine Einschränkung der cirkulierenden Geldmenge und ein daraus folgendes Fallen der Preise werden musste, ging daraus hervor, dass die Weizenpreise immer mehr stiegen und endlich am Schlusse des Mai eine Höhe von 131 sh. pr. quarter erreichten.

Der Druck, welchen die Bank auf diese Weise auf den Verkehr ausübte, dauerte ungefähr 3 Wochen; Ende April fing das Gold wieder an in die Bank zu kommen, und da die getroffenen Veranstaltungen die cirkulierende Notenmenge einschränkte, stieg die Notenreserve am Schlusse des Juni auf $5^1/_2$ Mill. £.

Im Augenblick war also eine Krisis abgewendet, wenn auch mit grossen Anstrengungen und Verlusten; aber viel grösseres Unheil stand bevor. Die hohen Weizenpreise riefen ungeheure Spekulationen hervor, und die Folge davon waren enorme Kornzufuhren im Mai, Juni und Juli. Da gleichzeitig die Aussichten auf die Ernte äusserst günstig wurden, fielen die Weizenpreise ungemein, und während sie, wie erwähnt, im Mai bis auf 131 sh. heraufgingen, fielen sie im September bis unter 50 sh. Dies verursachte den Ruin vieler Spekulanten, und die Fallissements verpflanzten sich allmählich von der Kornbranche auf andere wichtige Handelsbranchen. Schon Anfang August sah sich die Bank wieder gezwungen, ihren Diskont auf $5^1/_2$ Proz. zu erhöhen; aber zu diesem Zinsfuss wurden nur Wechsel von erster Güte und ganz kurzer Dauer diskontiert; bei anderen stieg der Zinsfuss bis 7 Proz. Am 9. August nahmen die Fallissements ihren Anfang, und schon

Digitized by Google

in der ersten Woche betrugen die Passiva der Fallierten $1^{1}/_{5}$ Mill. £ (24 Mill. M., wovon 10 Mill. M. auf eine einzige Firma kamen). In 3 Wochen erreichten die Passiva eine Höhe von mehr als 60 Mill. M., und zuletzt überstiegen sie 300 Mill. M.

Es zeigte sich, dass im Laufe von einigen Jahren eine allgemeine Ueberspekulation und ein grosser Missbrauch des Kredits stattgefunden hatte, so dass in vielen Fällen Waren, welche im Jahre 1845 eingeführt waren, im Jahre 1847 noch nicht bezahlt waren. Unter diesen Umständen wandten sich natürlich viele mit der Bitte um Hilfe an die Bank; aber die verlangten Bezahlungen für die Kornzufuhr hatten wieder ein Ausströmen des Goldes bewirkt, so dass der Metallbestand auf $8^{1}/_{2}$ Mill. £ reduziert war. Da die cirkulierende Notenmenge indessen etwas vermindert war, hatte die Bank noch eine Notenreserve von beinahe $3^{1}/_{2}$ Mill. £. Dies war jedoch unter solchen Umständen ein ganz unzureichender Betrag, und die Bank sah sich genötigt, die strengsten Massregeln zu treffen, und weigerte sich namentlich, Darlehen auf Wertpapiere zu gewähren. Dies rief schon grossen Schrecken hervor; den Inhabern von solchen blieb nun nichts anderes übrig, als sie zu verkaufen, um sich Geld zu verschaffen, und der Verlust hierbei entsprach einem Diskonto von ungefähr 50 Proz.; dessenungeachtet war die Notenreserve am 16. Oktober nur ca. $2^{1}/_{2}$ Mill. £ gross, und nun fallierte zuerst the Royal Bank of Liverpool und danach eine Reihe von Banken in Nordengland. Es trat eine vollständige Panik ein; alle privaten Banken weigerten sich Darlehen zu geben und zu diskontieren, und die Bank of England, welche nun die einzige Hilfsquelle war, war in Wirklichkeit ausser Stand zu helfen, trotzdem sie einen Metallbestand von $8^{1}/_{2}$ Mill. £ — 170 Mill. M.! — hatte.

Da entschied sich endlich — am 23. Oktober — die Regierung dazu, *den Bankakt zu suspendieren* und der Bank zu gestatten, Noten über die festgesetzte Grenze hinaus zu emittieren, doch nur zu einem Diskont von wenigstens 8 Proz. Im selben Augenblick, als sich die Nachricht hiervon verbreitete — Montag den 25. Oktober — hörte die Panik auf, und von der gegebenen Erlaubnis wurde fast kein Gebrauch gemacht. Es wurden nur für 400 000 £ Noten emittiert. Damit war die Gefahr überstanden. Der Grund lag darin, dass viele der Gesuche um Darlehen nur dem Wunsche, sich sicherzustellen, ehe die Mittel der Bank erschöpft wären, zuzuschreiben waren. Sobald man erfuhr, dass ihre Mittel sozusagen unbegrenzt seien, d. h. dass man zu einem hohen Diskont immer bekommen könnte, was man brauchte, hörten die

Digitized by Google

Gesuche um Darlehen auf, und die zur Sicherheit gemachten Anleihen wurden zurückgezahlt.

Die stattgefundenen Ereignisse stellten in hohem Grade die im Bankakt verkörperten Prinzipien auf die Probe.

Das Parlament setzte gleich danach zwei Kommissionen nieder, von dem Unterhaus und Oberhaus, um die Verhältnisse zu untersuchen. Besonders die Kommission des Oberhauses gab eine Kritik über den Bankakt ab, welche in Wirklichkeit ein Verdammungsurteil war. Selbst der Urheber des Aktes, Robert Peel, musste erkennen, dass er durchaus nicht die eine der beiden an ihn gestellten Hauptanforderungen erfüllt hatte: Krisen zu verhindern; denn er hatte sogar die Krisis herbeigeführt.

Dagegen behauptete Robert Peel, dass der Bankakt nach zwei anderen Richtungen hin seinen Zweck erfüllt hätte, 1) teils die Einlösbarkeit der Noten zu sichern, 2) teils zu verhindern, dass übertriebene Spekulation durch übertriebene Notenemission gefördert und verschlimmert wird.

Mit Rücksicht auf diese Vorteile, die, wie Robert Peel behauptet, der Bankakt gehabt hat, ist später sowohl von Stuart Mill als auch von Macleod ausgesprochen worden, dass man in jedem Falle dem Bankakt nicht das Verdienst absprechen könne, dass er etwas früher, als es sonst geschehen wäre, die Bankdirektionen zwang, Vorsichtsmassregeln zu treffen und namentlich bei Zeiten dem Fortströmen des Goldes nach dem Auslande ein Ziel zu setzen.

Wie vorher erwähnt, war vor der Septemberkrisis 1847 ein Anfang zu einer Krisis im April desselben Jahres. Die Verhältnisse waren an diesen beiden Zeitpunkten recht verschieden. Im Frühjahr waren die Wechselkurse ungünstig, und das Gold strömte fort (s. oben); im Herbst dagegen waren die Wechselkurse günstig. Macleod macht nun geltend, dass, wenn nicht der Bankakt im Frühjahr die Bank gezwungen hätte, dem Fortströmen des Goldes durch eine bedeutende Erhöhung des Diskontes Einhalt zu thun und dadurch den Wechselkursen eine andere Richtung zu geben, so dass das Gold anfing zurückzukehren, die Krisis, welche später kam, sicherlich nicht nur zeitiger im Sommer, sondern auch unter weit ungünstigeren Verhältnissen ausgebrochen sein würde, da aller Grund vorliegt anzunehmen, dass die Bank in dem Falle, so wie in früheren Zeiten, den Metallbestand hätte so bedeutend abnehmen lassen wie jetzt die Notenreserve, ehe sie ernstliche Massregeln dagegen getroffen hätte, und dann wäre die Krisis,

Digitized by Google

die im September kam, bei einem Metallbestande von nur 2 Mill. £ ausgebrochen, während jetzt 8 Mill. £ vorhanden waren.

Auch Stuart Mill erkennt, dass der Bankakt unter diesen Verhältnissen von Nutzen war, indem er zeitiger, als es sonst geschehen wäre, die Bank verhinderte die Spekulationen durch Emission von Noten zu unterstützen und zu erweitern. Allerdings zeigte es sich, dass der Bankakt die Bank nicht daran verhinderte, ihre Depositen in allzu grosser Ausdehnung zu Wechseldiskontierungen und Ausleihen zu benutzen und so die Spekulation ungebührlich zu unterstützen; aber zwischen diesen beiden Fällen war doch der grosse Unterschied, dass eine solche Disposition über Depositen von selbst die Bank nötigt, den Diskont zu erhöhen, während keine Notwendigkeit, wenn sie willkürlich Noten emittieren kann, für eine solche Erhöhung vorliegt, nur weil die Notenmenge zunimmt. Stuart Mill sieht es daher für unbestreitbar an, dass der Bankakt wirklich den misslichen Dispositionen der Bankdirektoren zeitiger ein Ziel steckt, als es sonst geschehen würde. Insofern müsste man also nach beider Meinung Robert Peel in dem oben angeführten Ausspruch Recht geben, dass die ungebührliche Spekulation jedenfalls nicht durch Missbrauch der Notenemission gefördert worden war. Aber Stuart Mill fügt doch hinzu — sowie auch Macleod —, dass dieses Verdienst des Bankaktes bei weitem von den mit demselben verknüpften Misslichkeiten aufgewogen wird, welche sich besonders klar darin zeigten, dass er ausser Kraft gesetzt werden musste, gerade als der Zeitpunkt kam, mit Rücksicht auf den er ganz besonders ins Leben gerufen war, und sowohl Stuart Mill als Macleod, welche Beide das Angeführte zwischen 1847 und 1857 schrieben, sprachen die bestimmte Ueberzeugung aus, dass es sich in Zukunft als notwendig erweisen würde, den Bankakt jedesmal bei dem Eintritt einer ernstlichen Krisis zu suspendieren, — und dies bestätigte sich sowohl im Jahre 1857 als im Jahre 1866.

Die nach der Krisis von 1847 von dem Oberhaus und Unterhaus niedergesetzten Komitees beschäftigten sich besonders mit der Frage: Was hätte die Bankdirektion gethan, wenn ihre Notenreserve ganz verbraucht gewesen wäre?

Die Notenreserve betrug am 16. Okt. noch 2,6 Mill. £, war aber schon am 23. Okt. auf 1,5 heruntergegangen; das war es, was die Suspension des Bankaktes veranlasste, und trotzdem die Panik damit aufhörte, und ein Stillstand in den Gesuchen um Hilfe eintrat, nahm die Notenreserve noch bis zum 30. Okt. bis auf 1,17 Mill. £ ab. Es ist anzunehmen, dass, wenn der Bankakt nicht suspendiert

Digitized by Google

worden wäre, und die Panik damit nicht aufgehört hätte, die ganze Notenreserve erschöpft und die Bank of England faktisch insolvent geworden wäre, was weit schlimmere Folgen gehabt hätte, als wenn die Einlösbarkeit der Noten eine Zeit lang hätte aufgegeben werden müssen; denn in diesem Falle würde faktisch jedes Gewähren von Kredit in England aufgehört haben, und aller Wahrscheinlichkeit nach die allermeisten Banken und Handelshäuser sich insolvent erklärt haben müssen.

Da die Bank doch nicht auf die Suspension des Bankaktes gerechnet haben konnte, war die Frage ganz natürlich: Was hattet ihr gedacht vorzunehmen, um die Insolvenz zu vermeiden? Die Direktion antwortete hierauf, dass sie, wenn der Bankakt nicht suspendiert worden wäre, teils Consols verkauft haben würde, wovon sie für 2 Mill. £ verkaufen konnte, teils die Diskontierungen eingeschränkt hätte, indem sie noch geltend machte, dass sie im Besitz von Wechseln im Betrage von $1^1/_2$ Mill. £ war, welche im Laufe von 8 Tagen verfallen sollten, welche also in der Zeit eingegangen sein würden. Das Bankkomittee hielt jedoch diese Hilfsmittel für ganz unzureichend; es sah es für höchst zweifelhaft an, ob die Bank hätte für 2 Mill. £ Consols zu einer Zeit verkaufen können, als niemand sich von seinem baren Gelde trennen wollte; und es war unzweifelhaft, was auch die Bankdirektion selbst meinte, dass jedenfalls die Hälfte des Betrages Depositen gewesen wären, die aus der Bank genommen wurden. Und was die verfallenen Wechsel anging, so war vorauszusetzen, dass verschiedene davon erneut werden sollten, und in jedem Falle würde die beabsichtigte weitere Einschränkung der Diskontierungen nur die Panik vermehrt und viele gezwungen haben, ihre Depositen aus der Bank zu nehmen.

Aber es war zu bedenken, dass gegenüber dem Betrage von kaum 1,2 Mill. £, welchen die Notenreserve der Bank ausmachte, und der alles war, was ihr zur Disposition stand, Depositen im Werte von $8^1/_2$ Mill. £ standen, welche zum grössten Teil ohne Kündigung zurückgefordert werden konnten. Es muss deshalb als über jeden Zweifel erhaben betrachtet werden, dass die Bank ohne die Suspension des Bankaktes verloren gewesen wäre, weshalb das Parlament diese auch billigte und der Regierung Indemnität für ihre Suspension des Gesetzes gewährte. Diese Suspension eines kaum 3 Jahre alten Gesetzes, gerade als es wirken sollte, war um so eklatanter, als man während der Verhandlungen über den Bankakt den Vorschlag gemacht hatte, der Regierung die Macht zu erteilen, ihn im Falle der Not zu suspendieren, und dieser Vorschlag verworfen worden war.

Digitized by Google

Die Untersuchungen der Parlamentskommissionen stellten die ganze Entwicklung von 1846—47 in das klarste Licht, wiesen die Gründe für die Krisis nach und thaten dar, dass gerade der Glaube der Bankdirektion, dass nun nach dem Bankakte alles von selbst ginge, schuld daran war, dass sie so sorglos die Spekulationen ihren Gang gehen und den Bestand der Bank sich erschöpfen liess. Der Bankakt hatte der Direktion die Vorstellung beigebracht, dass sie nun ihrer früheren Pflicht, für die Ordnung des Geldumlaufes zu sorgen, enthoben sei, und dass sie nun so frei wie jede andere Bank stände und nur die Interessen ihrer Aktionäre wahrzunehmen habe.

Die von den Parlamentskommissionen verhörten Zeugen waren alle darüber einig, dass die Krisis von 1847 durch den Bankakt von 1844 wesentlich verschlimmert worden war, da die Aussicht, dass eine Zeit kommen könnte, da um keinen Preis Hilfe zu erlangen wäre, eine Panik hervorrief, welche in hohem Grade diesen Zeitpunkt beschleunigte. Es wurde konstatiert, dass die Notencirkulation um ungefähr 5 Mill. £ über den Durchschnitt vermehrt worden war, und dass trotzdem überall das Geld knapp war. Der Grund war einfach der, dass dieser Betrag gar nicht in die Cirkulation kam, sondern als eine disponible Reserve von allen Handelshäusern und Banken, welche bei Zeiten dafür sorgten, sich eine solche zu sichern, aufgehoben wurde. Der Chef des später im Jahre 1866 fallierten Bankhauses „Overend, Gurney and Co" teilte z. B. mit, dass genanntes Bankhaus gerade am 23. Oktober die Bank of England um 200000 £ angegangen habe, um allen Forderungen, die von seinen Kommittenten hereinströmten, Genüge zu leisten. In dem Augenblick, als es bekannt wurde, dass der Bankakt suspendiert werden würde, empfing es so viele Mitteilungen, die darauf hinausgingen, dass man sich jetzt nichts mehr daraus machte, das Geld zu bekommen, dass es die Forderung gleich um die Hälfte reduzierte, und vor Ende der Woche strömte das Geld so sehr von allen Seiten zu ihm herein, dass es die Bank of England bat, ihnen den Dienst zu erweisen, die Zurückzahlung der Anleihe vor der festgesetzten Zeit zu gestatten.

Ein Bankhaus in Liverpool schilderte die Zustände dort in einem Briefe an die Regierung auf dieselbe Weise.

Die Suspension des Bankaktes trieb sogleich eine Menge Gold und Noten in die Cirkulation hinaus, die Kommission behauptete daher, dass es ein Irrtum sei, wenn man meint, es komme auf die absolute Notenmenge an, da viele Verhältnisse, z. B. namentlich

Digitized by Google

die Grösse des Verkehrs selbst und die verschiedene Ausdehnung, in der die Kreditmittel angewandt werden, denselben Betrag an Noten nach Umständen zu gross und zu knapp machen können, je nach den wirklichen Ansprüchen des Verkehrs. Die Kommission sah es ferner für einen Irrtum an, dieselbe Regel für alle Fälle, ohne Rücksicht darauf, ob die Wechselkurse günstig oder ungünstig sind, aufstellen zu wollen, und hielt deshalb den Bankakt in wesentlichen Hinsichten für verfehlt. Insonderheit wurde in dem Komittee-Bericht der Lords ausgesprochen, dass die, welche erwarteten, dass der Bankakt der unvorsichtigen Spekulation ein Ziel setzen würde, getäuscht worden waren, da die Spekulationen noch nie so weit getrieben worden waren, als in 1846—47; ebenfalls die fühlten sich so getäuscht, die eine grössere Gleichförmigkeit im Preise der Geldkapitalien erwartet hatten, da der Zinsfuss nun mehr denn je zuvor variierte, so dass sogar zwischen Maximum und Minimum ein Unterschied von $6^3/_4$ Proz. war, während er früher nur 2—3 Proz. betrug; und dass dies dem Bankakt zuzuschreiben sei, ging unter anderem daraus hervor, dass der Diskont zur selben Zeit in Frankreich gleichförmig auf 4—5 Proz. behauptet wurde. Ebenfalls war es eine Enttäuschung für die, welche erwarteten, dass die kommerziellen Fallissements eine geringere Ausdehnung als früher erhalten würden, indem allein in London 33 grosse Häuser mit zusammen über 8 Mill. £ (ca. 160 Mill. M.!) fallierten. Gleichfalls würden sich die getäuscht fühlen, welche erwarteten, dass der Bankakt den übertriebenen Eisenbahnanlagen Einhalt thun würde, da in den $2^1/_2$ Jahren nach seiner Emanation nicht weniger als 76 Mill. £ (ca. 1500 Mill. M.) in Eisenbahnanlagen angelegt worden waren. Endlich würden auch die sich getäuscht fühlen, die bei einer eintretenden Krisis die nötige Hilfe von der Bank unter billigen Bedingungen erwartet hatten, da der Diskont auf 9—10 Proz. stieg und mit Zuschlag der Kommissions- und Provisionsgebühren in vielen Fällen auf 20 Proz. kam.

Das Komittee der Lords war daher der Meinung, dass der Bankakt von 1844 der Revision und Veränderung bedürfe; aber das Parlament wollte sich nicht darauf einlassen, so wenig wie nach der Krisis 1857, trotzdem es nach dieser letzteren als sicher zu betrachten war, dass die Regierung stets unter ähnlichen Umständen den Bankakt suspendieren würde, was denn auch im Jahre 1866 wieder geschah, und vielleicht wieder bei der Baring-Krisis im Jahre 1890 geschehen sein würde, wenn die Banque de France nicht mit einem Darlehn zu Hilfe gekommen wäre.

Digitized by Google

An und für sich könnte man ja sagen, dass es eigentlich kein Unglück ist, den Bankakt von 1844 zu haben, da er, wie nachgewiesen, doch in einigen Fällen die falschen Dispositionen von seiten der Direktoren verhindert, und man immer erwarten kann, dass er suspendiert wird, wenn seine Bewahrung Handel und Verkehr gefährdet. Wenn man dies aber auch einräumen kann, so ist es doch sicher, dass der Bankakt von falschen Voraussetzungen ausgeht und daher in vielen Fällen missliche Resultate mit sich führt, sowie dass er überhaupt das Land der Stütze beraubt, welche eine elastische und bewegliche, nach den wechselnden Verhältnissen abgemessene, Notencirkulation dem Handel und Verkehr sein kann. Die Sache ist nämlich die, dass es ein Irrtum ist, mit der Currencylehre zu glauben, dass eine reine Münzencirkulation an und für sich das Beste wäre. Im Gegenteil muss man sagen, dass eine gut geleitete Notencirkulation der gesamten Cirkulation eine ganz andere Elasticität verleihen und damit die Preisverhältnisse konstanter bewahren und Störungen in den Kreditverhältnissen besser vorbeugen kann, als es einer reinen Münzencirkulation möglich ist. Es ist, wie St. Mill bemerkt, an und für sich richtig, dass die gesamte Münzen- und Notencirkulation sich so bewegen soll, dass der Wert des Geldes derselbe ist wie anderwärts; aber das heisst, es muss versucht werden, das normale, konstante Preisniveau zu bewahren, während die Notwendigkeit, mit den vorübergehenden Schwankungen, welche eine reine Münzencirkulation mit sich bringt, gleichen Schritt zu halten, so wenig vorliegt, dass es im Gegenteil die Aufgabe sein sollte, diese durch eine Notencirkulation zu vermeiden. Mit andern Worten: der abwechselnde Zustand des Marktes, die grösseren oder kleineren Angebote, die gute oder schlechte Ernte, das grössere oder geringere gegenseitige Vertrauen und die damit verbundene Benutzung von Kreditmitteln fordern gerade zu verschiedenen Zeiten eine grössere oder geringere Cirkulation, damit das Preisniveau konstant bleiben kann.

Eine vorübergehende Notenemission über das Normale hinaus wird daher den Umständen nach gerade den augenblicklichen Ansprüchen entsprechen können und das Fallen der Preise verhindern, welches sonst wegen Mangels an genügenden Verkehrsmitteln eintreten würde. Und der Verkehr wird diesen Ueberschuss von selbst zurück in die Bank führen, wenn keine Anwendung mehr dafür vorhanden ist.

Was die Abfassung des Bankaktes so misslich machte, war wesentlich das, dass man davon ausging, dass jedes Fortströmen

Digitized by Google

des Goldes daher käme, dass die Cirkulation zu gross geworden sei und also eingeschränkt werden müsse, wenn nicht das Geld an Wert verlieren solle. Unter diesen Verhältnissen hatte man nämlich in der Zeit der Bankrestriktion gelebt und gelitten: die übertriebene Notenemission rief ein höheres Preisniveau und einen niedrigeren Diskont in England hervor als anderwärts, und beides trieb Gold aus dem Lande heraus, bis die Balance wiederhergestellt war, und so wurde fortgefahren, bis kein Gold mehr cirkulierte. Solchen Verhältnissen gegenüber ist es richtig, dass Einschränkung der Geldmenge das einzige Mittel ist, wieder normale Zustände herbeizuführen, und das Fortströmen des Goldes liefert ein Zeugnis, dass die Notencirkulation entsprechend eingeschränkt werden muss. Dies bezweckte der Bankakt von 1844, und unter diesen Voraussetzungen und Verhältnissen war er am Platze. Aber der Fehler lag darin, dass man nicht sah, dass das Gold auch aus ganz anderen Gründen und unter solchen Verhältnissen aus der Bank strömen kann, dass kein Grund zur Einschränkung der Cirkulation vorhanden ist, und man übersah ganz, dass, wenn man eine reine Münzencirkulation gehabt hätte, diese unter solchen Verhältnissen nicht durch das Fortströmen des Goldes eingeschränkt worden wäre, da die cirkulierende Goldmenge nicht davon berührt wurde.

Dem oben erwähnten, durch eine übertriebene Notenemission hervorgerufenen Fortströmen des Goldes gegenüber steht nämlich das Fortströmen, das seinen Grund in Verhältnissen hat, die nicht in Verbindung mit der Ausdehnung der Cirkulation stehen, z. B. die grossen Auszahlungen von Subsidien an das Festland während der napoleonischen Kriege, insofern sie in Metall effektuiert wurden; und ähnlicher Art ist das Fortströmen, welches der Anlage von Kapital in fremden Ländern, darunter dem Aufkauf fremder Wertpapiere, zuzuschreiben ist. Dann können auch ausnahmsweise Verhältnisse im Handelsverkehr eine Ausfuhr von Metall veranlassen, entweder nämlich, wenn die ausländischen Rohstoffe, welche die Produktion eines Landes benutzt, plötzlich stark im Preise steigen (Baumwolle nach einer schlechten Ernte), oder wenn eine schlechte Kornernte im Lande bedeutende Einfuhr von Korn nötig macht. Alle die drei letzten Ursachen lagen in England im Jahre 1847 vor.

Es ist leicht einzusehen, dass nichts in diesen Verhältnissen eine Einschränkung der Cirkulation notwendig oder auch nur wünschenswert macht, da das Gold nicht fortgeströmt ist wegen einer zu grossen Cirkulation; es wird von selbst schneller oder

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

weniger schnell zurückkommen, wenn die erwähnten Ursachen, durch den natürlichen Gang des Handels, aufhören zu wirken, so wie sein Zurückkehren auch durch eine Diskonterhöhung, die das Gold aus dem Auslande lockt oder letzteres dazu veranlasst, die Wertpapiere des Landes aufzukaufen, beschleunigt werden kann. Dass dies hier besprochene Fortströmen des Goldes nur wenig oder nichts mit dem Umfange der Cirkulation zu thun hat, wird man sich am leichtesten klar machen, wenn man an die Länder denkt, in welchen das Bankwesen erst wenig entwickelt ist oder gar nicht existiert. In solchen Ländern, namentlich im Orient noch in unseren Tagen und auf dem Festlande Europas in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, werden sich stets, wie früher gesagt, neben der cirkulierenden Geldmenge eine grosse Menge aufbewahrter Geldbeträge (hoards) finden. Aber auch in einigen entwickelteren Ländern wurden früher bedeutende Summen aufbewahrt gefunden, die faktisch ausserhalb der Cirkulation standen, und besonders mussten, wo das Bankwesen wenig benutzt wurde, alle Geschäftsleute mit grösseren oder kleineren Geldbeständen versehen sein, um vorkommenden Ansprüchen genügen zu können. Wenn die oben angeführten ausserordentlichen Verhältnisse Geldversendungen ins Ausland erfordern, wird unter solchen Verhältnissen ein grosser Teil dieses aufbewahrten Geldes durch einen hohen Zinsfuss herausgelockt werden, und eine bedeutende Menge Metall wird auf diese Weise fortgehen können, ohne dass die eigentliche Cirkulation davon berührt wird. Wo sich aber ein sehr entwickeltes Bankwesen befindet, verschwinden allmählich alle diese Privatvorräte oder werden wenigstens auf ein Minimum beschränkt: das Geld wird in Sparkassen und Banken deponiert, und diese deponieren wieder ihre Bestände in einer Centralbank. Auf diese Weise ist allmählich die Bank of England das Hauptdepot des angesammelten, aufbewahrten, nicht cirkulierenden Geldes geworden, und wenn außerordentliche Verhältnisse eine Goldausfuhr crfordern, wird man das Gold bei der Bank of England suchen; aber dies ist an und für sich kein genügender Grund, die gewöhnliche Notencirkulation der Bank einzuschränken.

Der Zweck des Bankaktes von 1844 war ja, eine Cirkulation, die sich wie eine reine Münzencirkulation bewegen sollte, ins Leben zu rufen; aber unter dieser Voraussetzung würde die erwähnte Geldausfuhr, dem Angeführten gemäss, nicht eine Einschränkung der wirklichen Münzencirkulation hervorgerufen haben, und es ist also kein Grund vorhanden, dass dies nun geschehen soll. Aller-

Digitized by Google

dings muss die Bank of England unter solchen Verhältnissen suchen, ihre mehr oder weniger erschöpfte Kasse wieder zu füllen; aber dies wird, wie angeführt, auf andere Weise geschehen können als durch Einschränkung der Notenmenge; namentlich wird dies in neuerer Zeit von selbst dadurch geschehen, dass das Allermeiste der jährlichen Goldproduktion in erster Linie nach London wandert. Auch mit Bezug hierauf enthält der Bankakt eine Bestimmung, welche ziemlich ungünstig wirken kann. Die Bank ist nämlich verpflichtet, jedem das Gold abzukaufen, welches ihr angeboten wird, und es mit Noten zu bezahlen. Die natürliche Folge hiervon würde sein, dass jede neue Zufuhr an Gold gleich in die Cirkulation übergehen und dadurch den Wert des Geldes in England herabdrücken würde, bis dadurch eine Ausfuhr an Gold hervorgerufen werden würde, welche wieder die Cirkulation einschränkte. Eine solche Reihe von Schwankungen nur auf Grund zufälliger Goldeinfuhr, welche England vielleicht nur passieren soll um dann nach Bedürfnis auf andere Länder verteilt zu werden, wäre wenig glücklich. Faktisch hat man sie dadurch vermieden, dass die Bank in neuerer Zeit nicht das herzuströmende Gold unmittelbar in die Cirkulation übergehen lässt, indem sie ihre Notencirkulation im selben Masse vermehrt, als ihr Goldbestand wächst, sondern dass sie eine um so grössere Reserve zurückbehalten hat, so dass in den letzten Jahren die cirkulierende Notenmenge in der Regel sogar kleiner gewesen ist, als der Goldbestand der Bank. Faktisch hat sogar die Bank mehrere Jahre hindurch keinen Gebrauch von ihrem Recht, ungedeckte Noten zu emittieren, gemacht.

Zu den angeführten Verhältnissen, die sich in jedem Lande geltend machen können, kommt in England noch das eigentümliche Verhältnis, welches die schottischen und irischen Bankakte hervorgerufen haben. Diesen gemäss ist nämlich die ungedeckte Notenmenge in Schottland und Irland bestimmt begrenzt, aber die Banken können ausserdem Noten emittieren, wenn sie Gold dafür verwahren. Sobald die Cirkulation, was ja regelmässig einige Male im Jahre geschieht, die normalen Verhältnisse überschreitet, geschieht es dadurch, dass die schottischen und irischen Banken Gold aus der Bank of England ziehen, und diese sollte also eigentlich den Prinzipien des Bankaktes gemäss gezwungen werden, ihre Notencirkulation in England einzuschränken, bloss weil in Schottland und Irland zeitweilig eine grössere Cirkulation notwendig ist. Der grosse Extrabestand an Gold, welchen die Bank in neuerer Zeit besitzt, macht jetzt jedoch solche Einschränkungen unnötig.

Digitized by Google

Will man indessen den englischen Bankakt gerecht beurteilen, so muss man noch auf die ganz eigentümliche Stellung, die die Bank of England einnimmt, und auf ihre eigentümliche Organisation Rücksicht nehmen. Denn wenn man auch sagen muss, dass der Bankakt an sich selbst auf unrichtigen Prinzipien beruht und England der grossen Vorteile beraubt, welche eine elastische, nach den wechselnden Verhältnissen ausdehnbare Notenmenge mit sich bringt. so ist es eine Frage, ob die vorgenommenen Einschränkungen nicht notwendig waren, um die Direktion der Bank of England dazu zu bringen, ihre Aufgabe zu begreifen und die Bank richtig zu leiten. Die Sache ist nämlich die, dass die Bank of England in ihrem Grund und Wesen ganz einfach eine Aktienbank ist wie alle anderen, deren Hauptaufgabe daher zu sein scheint, bei ihren Dispositionen das Beste der Aktionäre im Auge zu behalten, während sie zugleich der geschichtlichen Entwickelung zufolge eine Stellung als Leiter des ganzen englischen Geldwesens und ausserdem als Verwalter der Finanzen des Staates erlangt hat, indem sie in Wirklichkeit die Hauptkasse ist, durch welche alle Ein- und Auszahlungen des Staates vor sich gehen: und endlich ist sie durch die Macht der Verhältnisse Hauptkassierer aller Banken Grossbritanniens und damit Verwalter aller ihrer Kassenbestände geworden. Ungeachtet dessen ist ihre ganze Organisation wie die einer reinen Privatbank ohne Kontrolle von seiten des Staates, und die Administration ist auf eine Weise geordnet, die vielleicht nicht ganz zu billigen ist, und welche zum Teil die grossen Missgriffe erklärt, welcher sich die Bank in den ersten 60 Jahren dieses Jahrhunderts wieder und immer wieder schuldig gemacht hat, und welche zu vermeiden sie erst durch diese Erfahrungen in Verbindung mit den Ansprüchen, die der Bankakt an sie gestellt, in den letzten 30—40 Jahren gelernt hat.

Die Bank of England wird von einem Governor, einem Deputy Governor (Vicegouverneur) und 24 Direktoren, welche aus dem Kaufmannsstande gewählt werden, verwaltet, während es ein hergebrachter Gebrauch ist, keinen Banquier zu wählen. Jedes Jahr wird ein Teil der Direktion erneut; aber es sind regelmässig nur die Jüngeren, welche abgehen, um danach später, nach Verlauf eines oder mehrerer Jahre, wiedergewählt zu werden, und erst wenn sie mehrere Male wiedergewählt sind, rücken sie zu denen herauf, die nicht erneut werden. Wenn die Zeit kommt, wird man zum Vicegouverneur auf 2 Jahre uud danach zum Gouverneur auf 2 Jahre gewählt — und tritt dann in das sogenannte Treasury-

Digitized by Google

Committee ein und verlässt damit die eigentliche Verwaltung der Bank.

Diese ganze Organisation macht die Verwaltung der Bank sehr konservativ. Die neuen Kräfte, welche gewählt werden, verstehen sich in der Regel nicht besonders auf Bankthätigkeit, und der Einblick, den sie mit der Zeit in diese Verhältnisse bekommen, knüpft sich eng an die eigenen Erfahrungen der Bank und an die Ueberlieferungen derselben.

Dies erklärt, dass die Direktion der Bank so lange an ganz falschen Prinzipien festhalten konnte, und dass man es auf der anderen Seite für notwendig ansah, so bindende Bestimmungen mit Rücksicht auf die Ordnung des Geldwesens durch die Notenemission vorzuschreiben, dass die privaten Interessen der Bank sich nicht geltend machen konnten. Im Interesse der Bank d. h. der Aktionäre lag es ja nämlich, eine so grosse Leih- und Diskontothätigkeit als thunlich mit Hilfe der möglichst grössten Notenemission zu entfalten, während es am ehesten gegen ihre Interessen stritt, aus Rücksicht auf die allgemeinen Verkehrsverhältnisse die Thätigkeit der Bank durch einen hohen Diskont, dem zufolge ein Teil der Kunden sich an andere Banken wandte, einzuschränken. Deshalb zeigte es sich auch, dass die Bank, selbst nach der Emanation des Bankaktes, lange Zeit hindurch, selbst unter schwierigen Verhältnissen, dabei beharrte eine so kleine Reserve als möglich zu haben und die Diskonterhöhungen möglichst lange, sogar bis es zu spät war, aufzuschieben.

1847—57.

Das eben Angeführte findet eine Bestätigung in der Haltung der Bank of England bei der grossen Weltkrisis im Jahre 1857, welche zu beweisen scheint, dass die Direktion der Bank in Wirklichkeit nichts aus den Ereignissen im Jahre 1847 gelernt hatte, da sie sich gegenüber der grossen Krisis ganz desselben Fehlers wie im Jahre 1847 schuldig machte, indem sie viel zu lange zögerte Veranstaltungen zu treffen, um sich sicherzustellen und einer Erschöpfung ihrer Mittel vorzubeugen.

Die grosse Entwickelung in den Jahren 1855—57. welche in hohem Grade durch das allgemeine Steigen der Preise, das die Folge von den grossen Goldfunden in Californien und Australien war, gefördert wurde, hatte schon längere Zeit hindurch ziemlich

Digitized by Google

übertriebene Spekulationen und ungesunde Verhältnisse hervorgerufen. Trotzdem hegte man bis zum Ausbruch der Krisis keine Besorgnis, und besonders scheint man noch weniger in Grossbritannien eine Ahnung gehabt zu haben, wie unsicher die Verhältnisse in Amerika waren. Noch im August wurde berichtet, dass die Zustände in Amerika „nicht unbefriedigend" wären, — und Mitte September kam schon die Nachricht, dass die grosse Ohio Life Insurance and Trust Company am 24. August falliert hatte. Und obgleich das Gold anfing nach Amerika zu gehen, scheint die Bankdirektion noch keine Bedenken gefasst zu haben. Erst am 8. Oktober, als die Nachricht kam, dass in Philadelphia und Baltimore allgemein die Zahlungen eingestellt worden waren, erhöhte sie den Diskont, welcher seit Mitte Juli unverändert gestanden hatte, auf 6 Proz. Die Bank hatte zu dieser Zeit bei einer Notencirkulation von 20,8 Mill. £ einen Metallbestand von 10,6 Mill. £, aber dies gab nur eine Notenreserve von 4,6 Mill. £, welches alles war, was der Bank zur Disposition stand gegenüber einer heraufziehenden Krisis mit ihren grossen Ansprüchen an wirkliches Geld (Münze und Noten), welches an Stelle der bisher benutzten Kreditmittel, die wegen beginnenden Mangels an Vertrauen nicht mehr in derselben Ausdehnung wie bisher angewandt werden konnten, treten könnte. Und nun ereignete sich eine ziemlich genaue Wiederholung der Geschichte von 1847.

Schon 2 Tage nach der Diskontoerhöhung hatte die Reserve um über $^1/_2$ Mill. £ abgenommen, indem gleichzeitig der Metallbestand um einen ähnlichen Betrag verringert worden war. Das Publikum fing an unruhig zu werden und sich bei Zeiten sicherstellen zu wollen; deshalb wurde die Bank mit Gesuchen um Anleihen überschüttet. Am 17. Oktober hatte die Reserve wieder um ca. 800000 £ abgenommen, und der Diskont wurde nun auf 7 Proz. und eine Woche darauf auf 8 Proz. erhöht. Diese Diskonterhöhung war jedoch so weit davon entfernt, den Gesuchen um Anleihen Einhalt zu thun, dass die Reserve am Schlusse des Monates sich nur noch auf $2^1/_4$ Mill. £ belief.

Zu dieser Zeit hatten die Fallissements in Grossbritannien begonnen; am 27. Oktober stellte die Liverpool City Bank ihre Zahlungen ein, und um eine bei dieser Veranlassung möglicherweise entstehende Panik abzuwehren, erklärte die Bank of England, alle guten Papiere mit dem Indossament der Liverpool-Bank annehmen zu wollen. Aber schon vor Schluss des Monates hatten noch mehrere Fallissements stattgefunden. Am 5. November wurde dann

Digitized by Google

der Diskont auf 9 Proz. erhöht — der höchste Punkt, den er bisher erreicht hatte. Aber dieser hohe Diskont konnte weder der Verminderung des Metallbestandes Einhalt thun — in 5 Wochen hatte er infolge des Exportes nach Amerika um 2 Mill. £ abgenommen — noch Gold aus dem Auslande, wo der Diskont ebenso hoch notiert wurde, herbeischaffen — die Banque de France hatte am 21. Oktober ihren Diskont auf $7^1/_2$ Proz. erhöht und liess ihn am 12. November noch mehr steigen —; und gleichzeitig wuchsen die Verpflichtungen der Bank, da ihre Depositen, die ohne Kündigung zurückgezogen werden konnten, um gegen 2 Mill. £ vermehrt worden waren. Am 7. November war die Reserve bis zu 2,15 Mill. £ zusammengeschmolzen, und da die andern Banken nicht imstande waren zu helfen, kamen die Gesuche um Hilfe in immer grösserer Anzahl an die Bank of England. Am 9. November fallierte die Western Bank in Glasgow, eine Bank mit 98 Filialen und mit Depositen im Betrage von 6,5 Mill. £, und sogleich stellten sowohl die Aktienbanken als auch private Banquiers ihre Diskontierungen ein, so dass alle Gesuche um Anleihen an die Bank of England gerichtet wurden. Durch Verkauf von Effekten verschaffte sich die Bank einige Mittel; aber in den 4 Tagen vom 9.—12. November musste sie über 5 Mill. £ ausleihen, ohne dass die Panik und die Gesuche um Anleihen deshalb aufhörten. Am Abend des 12. November stand die Bank mit Depositen-Verpflichtungen im Betrage von 13 Mill. £ und einem Kassenbestande (Reserve) von — 581,000 £, was nicht mehr war, als dass mehr als ein Deponent es hätte herausnehmen können! So war also Aussicht vorhanden, dass die Bank am nächsten Tage würde ihre Zahlungen einstellen müssen, wenn der Bankakt aufrecht gehalten würde, — trotzdem nicht weniger als 7,15 Mill. £ in Gold in der Bank lagen.

Der Hauptfehler des Bankaktes trat bei dieser Gelegenheit so deutlich wie möglich zu Tage. Die Bank hat zwei Verpflichtungen: ihre Noten auf Sicht mit Gold einzulösen — und die Depositen auf Sicht zurückzuzahlen. Beiden muss natürlich unbedingt nachgekommen werden; aber in Wirklichkeit ist die Nichterfüllung der letzteren völlig so verhängnisvoll, sowohl für die Bank selbst als für die ganze Gesellschaft, wie die der ersteren. Die Nicht-Einlösung von Noten, welche zur Einlösung präsentiert werden, hat nur für den direkte Bedeutung, welcher gerade Gold zum Export bedarf; allen anderen Noten-Inhabern gegenüber spielt sie faktisch keine Rolle, und sie wird daher aller Wahrscheinlichkeit nach — im

Digitized by Google

Falle nicht im Uebermass Noten emittiert werden — den Kurs der Noten nur ganz vorübergehend und wohl höchstens ein paar Prozent unter pari herabdrücken. Aber die Nicht-Bezahlung eines zurückgeforderten Depositums ist gleichbedeutend mit der absoluten Insolvenz der Bank, und der Einfluss davon auf die ganze Gesellschaft ist unberechenbar, denn die Bank of England ist sozusagen der Banquier aller Londoner Banken, da sie alle Konto-Korrent bei ihr haben. „Und da alle Banken des Königreiches ihre Geschäfte mit London durch Vermittelung eines Londoner Banquiers führen oder, wenn sie keine Noten emittieren, ein Hauptbureau in London haben, so ist die Bank of England auf diese Weise das Centrum für die Bankgeschäfte von ganz Grossbritannien“ [1]).

Hier ist nun zu bemerken, dass die Notencirkulation in der ganzen hier berührten Zeit ungefähr vollständig unverändert blieb: am 3. Okt. betrug sie 20,82 Mill. £, am 7. Nov. 21,07 Mill. £ — und in der Zwischenzeit hatte sie sich nur wenig von diesen Beträgen entfernt. Es zeigte sich also durchaus keine Tendenz zur Einlösung der Noten, und trotzdem hielt man — und musste dies dem Bankakt gemäss thun — ca. 7 Mill. £ in Gold zu einer etwaigen Einlösung von Noten disponibel, während die Bank gegenüber einem Betrage von beinahe 13 Mill £ in Depositen nicht mehr als 581000 £ (am 12. Novbr.) zur Verfügung hatte. Allerdings waren die Depositen in dem genannten Zeitraum von 10 auf 13 Mill. £ gestiegen, was anzudeuten scheinen könnte, dass keine Tendenz vorhanden war, die deponierten Beträge zurückzufordern. Aber dies hängt damit zusammen, dass die Bank of England nur für solche Personen, die ein Konto-Korrent auf der Bank haben oder jedenfalls die Bedingungen dafür besitzen, Wechsel diskontiert [2]). Wenn nun verschiedene Banken oder Banquiers ihre Zahlungen einstellen oder wenigstens nicht imstande sind, ihren Kunden zu helfen, und diese genötigt werden, bei der Bank of England Hilfe zu suchen, wachsen die Depositen letzterer, — aber nur weil die

---

1) Statistique Internationale des Banques d' Émission. In betreff Grossbritanniens ist der Bericht, aus welchem obenstehende Worte citiert sind, vom Sekretair der Bank of England, Mr. Hammond Chubb, mitgeteilt.

2) „La Banque n'escompte d'effets de commerce qu'aux personnes ayant leurs comptes courants à la Banque ou qui ont obtenu sur présentation la faculté d'avoir un compte d'escompte.“

Statist. Internat. des Banques d' Emission.

Digitized by Google

Deponenten das Recht haben wolllen, ihre Wechsel diskontiert zu erhalten; wird ihnen dies verweigert, so werden sie natürlich ihre Depositen zurückfordern, und dasselbe wird mit den alten Kunden der Bank der Fall sein, wenn auch die Wechsel dieser nicht mehr diskontiert werden können. Sobald also die Gesuche um Darlehen die 581000 £, welche die Bank am 12. Nov. noch besass, überstiegen hätten, würde sie gezwungen gewesen sein, sich gegenüber den Forderungen auf Rückzahlung der Depositen insolvent zu erklären — und dies wäre unfehlbar am 13 Nov. geschehen, wenn die Regierung sich geweigert hätte, den Bankakt zu suspendieren. Und man denke sich die Wirkung — nicht bloss in England, sondern über die ganze Welt — der Worte: die Bank of England hat ihre Zahlungen einstellen müssen!

Kein Wunder deshalb, dass die Regierung, als die Bankdirektion ihr am 12. Nov. die Lage der Verhältnisse vorstellte, sogleich erklärte: „wenn die Bank es für notwendig hielt, die Vorschriften des Bankaktes hintanzusetzen, würde das Ministerium das Parlament um Indemnität für die Bank mit Bezug auf die Folgen einer solchen gesetzwidrigen Handlung ersuchen". Und kein Wunder, dass das Parlament nicht bloss diese Indemnität gewährte, sondern dass das vom Unterhause zur Untersuchung der Sache niedergesetzte Komitee die Erwartung aussprach, dass die Regierung in ähnlichen Fällen stets ebenso handeln würde.

Die Suspension des Bankaktes bestand darin, dass dem Bankdepartement gestattet wurde, Noten vom Notendepartement in Empfang zu nehmen, wogegen letzterem Staatsobligationen zum selben Betrage überlassen wurden — doch nur insofern der Diskont auf 10 Proz. behauptet würde. Unter dieser Bedingung lag keine Gefahr vor, dass eine Vermehrung der Notencirkulation stattfinden würde, die die Einlösbarkeit gefährden könnte. Aber es zeigte sich wieder, wie im Jahre 1847, dass es nur der Gewissheit, nötigen Falls Darlehen erhalten zu können, bedurfte; denn sobald es bekannt wurde, dass die disponiblen Mittel der Bank keine bestimmte Grenze hätten, hörten die Gesuche um Darlehen auf. Es wurde nicht einmal notwendig, die normale Notengrenze um 1 Mill. £ zu überschreiten; am 20. Nov. war schon das Maximum bei 928000 £ erreicht — und am Schluss des Monates war man wieder innerhalb der gesetzmässigen Grenzen. Die Panik hatte nur ihren Grund in dem Bankakt selbst, — mit seiner Suspension war sie zu Ende.

Digitized by Google

1858—98.

Kaum 10 Jahre nach der Krisis im Jahre 1857 musste der Bankakt zum dritten Male suspendiert werden; aber dieses Mal (1866) war die Bank schuldloser. Nach der Krisis im Jahre 1857 waren bis zu 1862 drei Gesetze erschienen (von 1857, 1858 und 1862), welche die Gründung von Aktiengesellschaften mit beschränkter Haft autorisierten. Früher war solidarische Verantwortlichkeit die unbedingte Regel gewesen; aber in der Praxis hatte dies missliche Folgen, indem wohlhabende Personen sich wegen des damit verbundenen Risikos zurückhielten und die solidarische Verantwortlichkeit faktisch die Solidität der Gesellschaften verminderte, weil dadurch die Aktien in die Hände von Personen kamen, die nicht viel zu riskieren hatten. Die Folge des neuen Gesetzes war die, dass in der folgenden Zeit eine ganz bedeutende Anzahl von Aktienbanken der neuen Art gegründet wurden, aber zugleich, dass verschiedene weniger solide Geschäfte diese Gelegenheit benutzten, um sich zu Aktiengesellschaften umzugestalten. Dies war u. a. im Jahre 1865 mit dem grossen Bankhause „Overend, Gourney & Co“ der Fall, welches lange Zeit hindurch den besten Ruf genossen und Depositen von vielen Provinzialbanken in Empfang genommen hatte; nur die näher Eingeweihten wussten, dass das Haus sich in späterer Zeit auf wilde und zweifelhafte Spekulationen eingelassen hatte, und ausserhalb des Kreises dieser genoss das Bankhaus noch Vertrauen. Da kamen im Jahre 1866 die drohenden Aussichten zum Kriege zwischen Oesterreich und Preussen, welche die Bank of England veranlassten, den Diskont zu erhöhen. Die Notenreserve der Bank betrug damals über 5,8 Mill. £, aber im Laufe von 14 Tagen ging 1 Mill. £ trotz fortgesetzter Diskonterhöhung aus der Bank, weshalb der Diskont am 7. Mai auf 8 Proz. erhöht wurde. Da erklärten sich plötzlich und unerwartet Overend, Gourney & Co am 11. Mai fallit. Dies rief eine allgemeine Panik hervor, und alle, die mit dem Bankhause in Verbindung gestanden hatten, suchten nun bei der Bank of England Hilfe; im Laufe eines Tages ging die Notenreserve von 4,9 Mill. £ auf 730 000 £ herunter — also Anleihen auf über 4 Mill. £ an einem einzigen Tage! Da musste der Bankakt zum dritten Male am 12. Mai 1866 suspendiert werden, trotzdem die Bank über 12 Mill. £ in Gold besass, — jedoch, wie das letzte Mal, unter der Bedingung, dass der Diskont auf 10 Proz. behauptet würde. Wieder zeigte es sich, dass es nur galt,

Digitized by Google

die Panik zu stillen; denn faktisch wurde kein Gebrauch von der Erlaubnis gemacht, trotzdem die Krisis 3 Monate dauerte und 180 Aktiengesellschaften fallierten.

Nun schien es jedoch, als wenn die Bank ihre Stellung und ihre Aufgabe recht verstehen gelernt hätte, und man kam ohne besondere Schwierigkeiten über die Krisis von 1873, in welchem Jahre der Diskont nicht weniger als 24 mal — also durchschnittlich alle 14 Tage —, zwischen 3 und 9 Proz. variierend, verändert wurde. Aber die Bank hatte nun gelernt eine so grosse Reserve zu bewahren, dass sie selbst im November, da sie am niedrigsten war, über 7 Mill. £ betrug.

In den darauf folgenden 25 Jahren hat der stete Preisniedergang während des grössten Teiles dieses Zeitraumes in so hohem Masse der übertriebenen Spekulation Einhalt geboten, dass sogar stetige Klagen über den Mangel an Spekulation laut geworden sind, und die Aufgabe der Bank ist daher weniger schwierig gewesen. Allerdings brachte im November 1890 das Fallissement des Hauses Baring, welches grosse Aehnlichkeit mit dem Fallissement Overend, Gourney & Co im Jahre 1866 hatte, die Bank in eine so schwierige Situation, dass sie bei der Banque de France, welche ihr 3 Mill. £ in Gold lieh, Hilfe suchen musste. Aber dies geschah hauptsächlich, um das Publikum zu beruhigen und eine Panik zu verhindern, ohne dass die eigene Lage der Bank diesen Schritt eigentlich im Augenblick notwendig machte.

Das Bewusstsein, dass der Bankakt nötigenfalls suspendiert wird, hat die grösste ihm anhaftende Misslichkeit fortgenommen, aber immerhin ist die englische Goldcirkulation infolge desselben wenig elastisch, was die ausgedehnte Anwendung von Checks nötig gemacht hat, welche denn auch diesem Mangel teilweise abgeholfen hat — aber nur dadurch, dass ein Kreditmittel, welches jeder Regulierung entzogen ist, den Platz der Banknoten eingenommen hat. Ein grosser Fehler ist es nämlich andauernd, dass die ungedeckte Notenmenge ein für allemal auf einen bestimmten Betrag, der sogar allmählich etwas vermindert wird, festgesetzt worden ist, obgleich es klar ist, dass die zunehmende Bevölkerung mit wachsendem Wohlstande und einer bedeutenden Entwickelung des Handelsverkehrs eine stete Vermehrung der Geldcirkulation erfordert, welche nun ausschliesslich durch eine Vermehrung der Münzencirkulation vor sich gehen muss. Allerdings können auf Grund des wachsenden Metallbestandes Noten in Umlauf gebracht werden, aber faktisch ist dies gleichbedeutend mit einer Münzencirkulation,

Digitized by Google

nur dass die Abnutzung der Münzen verhindert wird und dass die Notencirkulation in betreff grösserer Beträge ein bequemeres Cirkulationsmittel an Stelle der Münzen setzt. Selbst dies mitgerechnet ist in den 50 Jahren seit dem Bankakt die englische Notencirkulation ungefähr stationär geblieben.

Von ungedeckten Noten konnten emittiert werden:

	1844	1894
Bank of England	14 Mill. £	16,50 Mill. £
die Provinzialbanken	8,64 „ „	4,70 „ „
die schottischen Banken	3,08 „ „	2,67 „ „
die irischen Banken	6,34 „ „	6,21 „ „
im ganzen	32 Mill. £	30 Mill. £

Ausserdem cirkulierten im Jahre 1844 ca. 6 Mill. £ metallgedeckt, im Jahre 1894 ca. 15 Mill. £. Die gesamte Notenmenge Grossbritanniens ist demnach im Laufe von 50 Jahren nur von ca. 38 Mill. £ auf ca. 45 Mill. £ [1]) vermehrt worden, während sich die Bevölkerung verdoppelt hat und der Wohlstand und Verkehr in weit grösserem Verhältnis gewachsen ist. Zum Vergleich führen wir an, dass die Notenmenge in Dänemark in demselben Zeitraum mehr als verdoppelt worden ist.

In den letzten Jahren, namentlich nach der Baringkrisis, hat die Bank of England ihren Metallbestand bedeutend vermehrt: am Schluss von 1890 betrug er 25 Mill. £, stieg im Jahre 1894 auf 33 Mill. £ und in 1895 bis über 41 Mill. £; doch ist er in den folgenden Jahren wieder etwas vermindert worden (im Januar-Juni 1899 betrug er 30 à 34 Mill. £). Aber die Notencirkulation ist ungefähr unverändert geblieben: im Jahre 1890 war sie ca. 25 Mill. £, im Januar-Juni 1899 variierte sie zwischen ca. 26 und 29 Mill. £. In den letzten Jahren hat der Metallbestand beinahe immer die Notencirkulation überstiegen, so dass das Recht ungedeckte Noten zu emittieren, faktisch nur dazu benützt worden ist, eine Notenreserve zu haben. Am 26. Oktober 1898 z. B. betrug der Metallbestand 31,6 Mill. £, welches also zu einer Notenemission von über

1) Den 30. Juni 1898 betrug die gesamte Notencirkulation dem „Economist“ zufolge sogar nur 42,422 Mill. £, also nur ca. 4 Mill. mehr als vor 54 Jahren.

Digitized by Google

48 Mill. £ berechtigte; aber die emittierte Notenmenge betrug nur 46,1 Mill. £, wovon 27,17 Mill. cirkulierten, während 19 Mill. £ als Notenreserve im Bankdepartement lag, abgesehen von einem Münzenbestande von 2,2 Mill. £ [1]).

Bank of England hat 2 Filialen in London und 9 in den Provinzen; sie werden jedoch eigentlich nur als Schatzkammeragenten zum Einziehen von Steuern und Auszahlen von den Ausgaben des Staates sowie zur Einlösung von Noten benutzt.

Da die Rechnungen von der Bank of England seit 1844 für jedes der beiden Departements getrennt abgeschlossen werden, ergeben sich die Abrechnungen des Bankdepartements wie die einer nicht-notenemittierenden Bank, ohne Notenschulden und ohne Metallbestand. Am Schlusse des September 1899 zeigen sie z. B. Folgendes (zu Tausenden abgerundet):

Passiva		Aktiva	
Aktienkapital	14,553 Mill. £	Staatspapiere	13,068 Mill. £
Reservefond („Rest")	3,817 „ „	Andere Effekten (Wechsel etc.)	30,008 „ „
Oeffentliche Depositen[2])	8,229 „ „	Kassenbestand	
Private Depositen	39,742 „ „	Noten	21,631 „ „
Bankwechsel	0,159 „ „	Münze	1,791 „ „
	66,500 Mill. £		66,500 Mill. £

Man sieht daraus, dass mehr als ein Drittel der gesamten Betriebsmittel (ca. 23,4 Mill. £), mehr als das ganze Aktienkapital und der Reservefond (zus. 18 Mill. £) als „Reserve" (Kassenbestand) aufbewahrt wird, und dass die eigentliche Ausleihthätigkeit kaum die Hälfte ihrer Betriebsmittel und nur wenig über $^3/_4$ der Privat-Depositen umfasst.

---

1) Am Schlusse des Oktober waren (in Mill. £):

	1895	1896	1897	1898	Sept. 1899
Metallbestand	41,70	36,18	31,92	31,60	32,80
Notencirkulation	26,18	26,70	27,27	27,17	27,97
Reserve von Noten und Münzen	32,31	26,27	21,45	21,23	21,63

Man sieht, dass die Notencirkulation ziemlich konstant ist; die Bewegungen finden im Metallbestande und in der Reserve statt.

2) Darunter die Schatzkammer, Sparkassen, Staatsschuldverwaltung und Dividende-Konto.

Digitized by Google

Die Bankverhältnisse in Grossbritannien im Jahre 1899.

Nachdem erst, wie oben erwähnt, 3 Gesetze von 1857, 58 und 62 nach den durch die Krisis von 1857 gemachten Erfahrungen die Gründung von Aktienbanken mit beschränkter Haft autorisiert und den alten Banken eine Frist zugestanden hatten, um die entsprechenden Veränderungen durchzuführen, wurde nach dem Fallissement der City of Glasgow Bank im Jahre 1878 ein neues Gesetz in derselben Richtung in 1879 angenommen, welches die Veränderung noch mehr erleichterte. Obgleich nämlich die früheren Gesetze bewirkt hatten, dass die Aktiengesellschaften mit beschränkter Haft allgemeiner wurden, fürchteten die Banken doch ihrem Kredit zu schaden, wenn sie so die Verantwortlichkeit der Aktionäre beschränkten; aber die erwähnte Katastrophe von 1878 zeigte, wie gefährlich die Verantwortlichkeit für die Aktionäre war. Das Gesetz von 1879 gestattete daher allen Aktienbanken die solidarische Verantwortlichkeit aufzugeben, ausser gegenüber den Notenkreditoren sowie gegenüber Verpflichtungen, die älter waren als das Gesetz, unter der Bedingung, dass die Worte „limited liability" sich auf jeder einzelnen Aktie befinden, sowie auch dem Namen der Bank hinzugefügt sind, und dass ein Reservekapital beschafft wird, welches nur im Falle von Liquidation einberufen wird. Auch sollte die Bank jährlich vor von Aktionären gewählten Revisoren Rechnung ablegen.

Das Gesetz von 1879 erhielt gleich reiche Verwendung, so dass der Economist schon im April 1880 mitteilen konnte, dass die Reform nun in so grosser Ausdehnung durchgeführt sei, dass es Aktienbanken mit „limited liability" mit einem eingezahlten Aktienkapital von 59 Mill. £ gegen 17 Mill. £ in den andern Banken geben würde. Nach der Zeit haben verschiedene Banken eine Fusion eingegangen (sich zu einer Bank vereinigt), sowie die Geschäfte von verschiedenen privaten Banquiers von Aktienbanken absorbiert worden sind — so z. B. im Jahre 1./7. 1897—30./6. 1898 für einen gesamten Betrag von 5 bis 600 000 £; das Aktienkapital hat dadurch stetig eine kleine Veränderung erlitten. Im Jahre 1895 stellten sich die Verhältnisse folgendermassen: In ganz Grossbritannien gab es 180 Aktienbanken; mit Bezug auf drei lagen keine Mitteilungen vor, mit Bezug auf die andern betrug das ein-

Digitized by Google

gezahlte gesamte Aktienkapital ca. 75 Mill. £. Die Anzahl scheint seit der Zeit noch ferner durch Fusionen abgenommen zu haben; denn die entsprechende Abrechnung im Oktober 1899 umfasste nur 160 Aktienbanken, nämlich:

84 in England und Wales
3 auf der Insel Man
11 in Schottland
9 in Irland
29 Colonial Banks } mit Büreaux in London
24 Foreign Banks } mit Büreaux in London

160 Banken.

Das gesamte Aktienkapital der erstgenannten 107 Banken betrug 271,8 Mill. £, — von denen jedoch nur 77,09 Mill. £ eingezahlt waren — und verteilte sich folgendermassen: 87 Banken in England, Wales und Man hatten ein gezeichnetes Aktienkapital von 217,12 Mill. £, wovon 60,64 Mill. eingezahlt waren. 11 Banken in Schottland hatten 29,15 Mill. £ gezeichnetes Kapital, wovon 9,31 Mill. eingezahlt waren, 9 Banken in Irland hatten ein gezeichnetes Kapital von 25,55 Mill. £, wovon 7,14 Mill. eingezahlt waren. Ausserdem hatten die 29 „Colonial Banks" ein gezeichnetes Kapital von 49,1 Mill. £, wovon 36,19 Mill. eingezahlt waren, und die 24 „Foreign banks" ein gezeichnetes Kapital von 39,72 Mill. £, wovon 29,44 Mill. eingezahlt waren. Mit Bezug auf 23 private Banquiergeschäfte wird das Kapital der Beteiligten mit Reservefond auf 7,0 Mill. £ angegeben, so dass sich im eigentlichen britischen Bankgeschäft selbst ein eingezahltes Bankkapital von wenigsten 84 Mill. £ (gegen 1700 Mill. M.) vorfand.

Die in diesen Banken deponierten Beträge wurden im Oktober 1899 in betreff der Aktienbanken von England und Wales auf 571 Mill. £ veranschlagt, wozu 53 Mill. auf die Bank of England kamen; im Oktober 1889 wurden sie zusammen auf 380 Mill. £ veranschlagt, also eine Zunahme von über 240 Mill. in 10 Jahren. In betreff der schottischen Banken wurden die Depositen auf 99 Mill. £ (1889: 85 Mill.) und der irischen auf 46,9 Mill. £ (1889: 37,18 Mill.) angegeben, — im ganzen kommen also auf die Aktienbanken Grossbritanniens ca. 770 Mill. £ gegen 502 Mill. in 1889, also eine durchschnittliche jährliche Zunahme von ca. 27 Mill. £ (540 Mill. M.). Noch betragen „Deposits and current accounts" bei 23 privaten Banken ca. 40 Mill. £.

Noch bezeichnender für den Umfang, in welchem die Bankthätigkeit in Grossbritannien in alle Schichten der Gesellschaft

Digitized by Google

eingedrungen ist, ist doch vielleicht die grosse bestehende Anzahl von Bankkontoren. Nicht nur giebt es ungefähr 20 Aktienbanken, von denen jede über 100 Filialen und Agenturen hat — 4 derselben sogar von 241—276 —; sondern im ganzen giebt es, die Hauptbanken mitgerechnet, in England und Wales (abgesehen von den privaten Banquiers) ca. 3800 Banken und Bankkontore oder ca. 1 Bankgeschäft für je 8200 Einwohner, in Schottland sogar 1078 oder ungefähr 1 Bankgeschäft für je 3900 Einwohner. In Irland giebt es 596 Bankgeschäfte oder ungefähr 1 für je 7600 Einwohner.

Digitized by Google

II. Die Banken in Frankreich.

1796—1815.

Die Errichtung der Banque de France.

Während der Revolution und der durch die Assignaten in Frankreich hervorgerufenen Geldverwirrung hörte beinahe jede Bankthätigkeit, die übrigens hier nie eine so grosse Rolle wie in England gespielt hatte, auf. Nachdem Assignaten und Mandate ausser Kurs gesetzt waren, ging man davon aus, dass ein Jeder Zettel in Umlauf bringen könne, wenn er denselben Eingang verschaffen könnte, und im Jahre 1796 errichtete man dann in Paris die „Caisse de Compte-courante". Im Jahre 1800 gab es noch einige andere, kleinere Banken, welche Banknoten in Umlauf setzten, so wie auch im Jahre 1798 eine solche in Rouen errichtet wurde.

Die erst genannte Pariser Bank beschränkte sich jedoch ganz und gar auf kommerzielle Unternehmungen, und da die Regierung also an dieser nicht die Stütze finden konnte, die sie wünschte, wurde im Jahre 1800 die Banque de France mit einem Aktienkapital von 30 Mill. frcs. errichtet, welches Geld herbeizuschaffen jedoch mit Schwierigkeiten verbunden war, weshalb Napoleon die „Caisse de Compte-courante" zwang, sich mit dieser zu verschmelzen, während die anderen Banken unterdrückt wurden. Trotzdem und trotz des Namens war es jedoch eigentlich nicht die Absicht, die Banque de France zu Frankreichs einziger Zettelbank zu machen. Napoleons sachkundiger Rathgeber in Bankfragen, Finanzminister Mollien, hatte gewünscht die neue Bank die „Banque de Paris" zu nennen, und meinte, dass eine ähnliche privilegierte Assoziation in jeder grossen Handelsstadt dasselbe Recht haben sollte, Banknoten in Umlauf zu bringen. Ein Gesetz vom 14. April 1803 gab auf 15 Jahre der Banque de France Monopol auf die Ausstellung von Banknoten für Paris, und man behielt sich ausdrücklich vor, Banken in den Departements zu errichten, indem das Gesetz bestimmte, dass solche nicht ohne die Einwilligung der Regierung errichtet werden könnten, und dass ihre Banknotenemission die von der Regierung festgestellte Summe nicht übersteigen dürfte. Der Artikel 32 des Gesetzes fügt noch hinzu, dass die kleinsten Noten dieser Banken auf 250 frcs. lauten könnten, während die Minimumsgrenze für die Banque de France auf 500 frcs. festgesetzt

Digitized by Google

wurde — Bestimmungen, welche darauf hindeuten, dass es wirklich die Absicht der Regierung war, solche Banken zu errichten. Weder im Jahre 1803 noch 1806 wurde der Banque de France durch die neuen Bestimmungen über ihre Organisation das Recht erteilt, in den Provinzen Filialen zu errichten. Erst im Dekret vom 16. Jan. 1808, welches die „Statuts fondamentaux“ der Bank enthielt, wurde bestimmt, dass „comptoirs d'escompte“ in den Provinzialstädten, wo ein Bedürfnis dafür vorhanden war, errichtet werden sollten, wozu es jedoch der Approbation des Kaisers im Staatsrat bedurfte. Dies war sehr gegen Mollien's Wunsch; in seinen „Mémoires d'un Ministre du Trésor public“ sagt er z. B.: „Wenn es schon für erfahrene Banquiers, welche die Aufgabe haben, die Diskontierungen einer Bank auf deren Hauptsitz zu leiten, schwierig ist, die Irrungen und die Begünstigungen zu vermeiden, durch welche diese Diskontierungen möglicherweise verfehlt wären, so würden viel ernstere Irrtümer zu befürchten sein, wenn eine Bank, welche ihre Diskontierungen über den Kreis ihres Hauptsitzes hinaus erstrecken will, die Ausführung dieses Geschäftes in anderen Städten ganz einfach besoldeten Agenten überliesse, und besonders wenn sie zu diesen auswärtigen Diskontierungen dieselben Noten anwendete, welche sie in der eigenen Stadt in Cirkulation bringt; die Unvorsichtigkeiten, welche in einer einzigen Filiale begangen werden, können dann plötzlich überall Misstrauen gegen die Noten der Bank hervorrufen“.

Das Kapital der Bank wurde im Jahre 1803 bis auf 45 Mill. frcs. erhöht, und ein grosser Teil davon musste zum Aufkauf von Staatsobligationen, Rentes, angewandt werden, um den Kurs derselben zu heben. Die Geschäfte der Bank erweiterten sich schnell; aber die Regierung stellte grosse Ansprüche an dieselbe und verlangte besonders, dass sie die Wechsel oder Obligationen der Steuererheber diskontieren, also der Regierung Vorschuss auf die erhobenen Steuern geben sollte. 1805 verbreitete sich das Gerücht, dass der Kaiser den Metallbestand der Bank mit auf den Feldzug nach Deutschland genommen habe. Dies verhielt sich nicht so; dagegen hatte er den kontanten Bestand, der sich bei den Steuererhebern befand, genommen, so dass diese ihre Verpflichtungen der Bank gegenüber nicht erfüllen konnten. Dies Gerücht verursachte eine Panik beim Publikum, welches im grossen Umfang die cirkulierenden Noten eingelöst verlangte, und die Bank sah sich nun genötigt zu erklären, dass sie nicht mehr als $^1/_2$ Mill. frcs. am Tage einlösen wolle; dies war ungefähr die normale Summe

Digitized by Google

— aber faktisch war diese Erklärung eine vorübergehende Einstellung der Einlösung der Banknoten. Napoleon missbilligte dies im höchsten Grade und schrieb am 20. Oktober von Elchingen an den Justizminister: „Die Bank soll ihre Noten bedingungslos (à bureau ouvert) gegen Silber einwechseln oder, wenn es ihr an Silber fehlt, ihre Kontore schliessen; ich will nichts von Papiergeld wissen." Und bei seiner Rückkunft nach Paris sagte er zu den „régents" der Bank: „Sur le champ d'Austerlitz mon plus grand souci, ce n'était par l'armée russe, c'était vous."

Im Laufe eines Monats waren jedoch wieder ruhige Verhältnisse eingetreten, wozu das siegreiche Vordringen des Kaisers beitrug; aber der Kaiser, der auch darüber klagte, dass sich die Bank der Regierung gegenüber nicht entgegenkommend genug zeigte, betrachtete das Vorgefallene als eine Veranlassung, die Verfassung der Bank einer Aenderung zu unterziehen. Im Jahre 1803 war bestimmt worden, dass die Aktionäre 15 Repräsentanten (régents) wählen sollten, welche zusammen mit 3 sogenannten censeurs — deren besondere Aufgabe es war, darüber zu wachen, dass die Gesetze und Statuten beobachtet wurden, sowie Kasserevisionen vorzunehmen etc. — den „conseil général" der Bank ausmachen sollten, welche wieder 3 Mitglieder für die eigentliche tägliche Leitung zu wählen hatten. Ein Gesetz vom Jahre 1806 übertrug nun diese auf einen Gouverneur und zwei Untergouverneure, alle drei vom Kaiser gewählt (sie mussten jedoch beziehungsweise 100 und 50 Aktien besitzen), aber von der Bank besoldet, während diese auch ferner eine private Institution mit derselben Leitung wie bisher blieb. Gleichzeitig wurde das Privilegium der Bank auf noch weitere 25 Jahre über die früher bestimmten 15 Jahre hinaus — also bis zum 1843 — verlängert.

Obgleich die Bank auf diese Weise teilweise einer Staatsleitung unterworfen wurde[1]), und ihre Verbindung mit der Staatsmacht und eine teilweise Abhängigkeit von derselben somit ausser Frage

1) Infolge eines Dekrets von 1808 und einer ordonnance vom 25. März 1841 ist es auch der Regierung vorbehalten, die Direktoren der Filialen nach dem Vorschlage des Gouverneurs zu ernennen. Im übrigen ernennt und verabschiedet der Gouverneur alle Agenten der Bank sowie die Beamten und Funktionäre der Bank und deren Filialen. Die gesamte Anzahl der Bankbeamten und -funktionäre — inkl. Direktion, Chefs, Kommis und Agenten — betrug am 31. Dez. 1898:

an der Centralbank	1083
an den Filialen	1248
zusammen	2331


Digitized by Google

stand, behielt sie im übrigen, was die Notenemission betrifft, eine weit unabhängigere Stellung als die meisten Banken heutzutage, indem sie bis auf die Neuzeit ihre vollständige Freiheit bewahrt hat, die Deckung der Noten selbständig zu bestimmen, nur, dass von Zeit zu Zeit eine Maximumsgrenze für die ganze Notenemission gesetzt wurde (wovon später).

Dagegen begrenzten die Statuten im wesentlichen die Thätigkeit der Bank auf folgende Geschäfte: 1) Diskontierung von Wechseln, welche mit drei Unterschriften versehen (oder ausser zwei Unterschriften noch von rentes oder ähnlichen Papieren zum Pfande begleitet) sein müssen und eine Laufzeit von höchstens 3 Monaten haben; 2) Vorschuss gegen Deponieren von Gold und Silber; 3) Kontokorrent mit Privatleuten, wofür keine Zinsen gegeben werden dürfen und worauf Anweisungen auf einen grösseren Betrag als das Guthaben nicht gestattet werden; 4) Vermittler bei Auszahlung von Dividenden u. dergl. zu sein. Erst im Jahre 1834 wurde es der Bank ferner gestattet, Darlehen gegen Faustpfand zu leisten, was später auf verschiedene andere Effekten erstreckt wurde (1852 französische Eisenbahnaktien und -obligationen und die Aktien und Obligationen der Stadt Paris, 1857 Obligationen, die vom Crédit foncier ausgestellt waren u. s. w.); die Länge der Darlehnsfrist wurde 1875 auf höchstens 3 Monate festgesetzt.

Der Kaiser, welcher mehr und mehr wünschte, dass die Bank eine wirkliche „Banque de France“ werden und zu diesem Zweck in den grösseren Städten Filialen errichten sollte, wo dann keine andere Bank Noten ausstellen dürfte, vermehrte zur selben Zeit — zum Teil in dieser Absicht — ihr Kapital bis auf 90 Mill. frcs. Und als die Bank im Jahre 1808 neue Statuten bekam, wurde darin eine ausdrückliche Bestimmung über die Errichtung von „comptoirs d'escompte“ in den Provinzen gegeben (vergl. oben), und unter dem Druck des kaiserlichen Willens entschloss sie sich dazu, im selben Jahre 2 Filialkontore in Rouen und Lyon zu errichten. Der Kaiser, welcher hierdurch nicht zufriedengestellt war, schrieb 1810 an Mollien: „Da die Bank sich Banque de France hat nennen wollen, steht es klar, dass sie mit diesem Namen die Verpflichtung auf sich genommen hat, ihre Diskontierungen nicht allein auf Paris und dessen nächsten Umkreis zu beschränken. Sie hat schon zwei Kontore errichtet, eins in Lyon und eins in Rouen; darum kann sie sich auch nicht weigern, solche in Valenciennes, in Cambrai, in St. Quentin, in Lille, ja überall zu errichten, wo das Bedürfnis dafür als Mittel, den Handel zu unterstützen, vorhanden

Digitized by Google

ist." Und in einem anderen Brief vom 28. Mai 1810 schreibt der Kaiser aus Havre: „Es ist mein Wille, dass ohne Zögern eine Filiale der Bank in Lille errichtet werde; gehen Sie zum Gouverneur, damit dies augenblicklich in Ordnung gebracht werden kann." Die Bank musste sich nun unter dem Willen des Kaisers fügen.

Bezeichnend für die geringe Entwickelung des Bankkredits in Frankreich ist, dass diese Filialen nur wenig Bedeutung erlangten — zwar zum Teil, weil die Bank sich nicht besonders für sie interessierte, und wohl auch wegen der kriegerischen Zustände — ja, sogar der Bank nur Verluste zufügten, und dass diese bedeutenden Handelsstädte die Filialen kaum mit genügendem Wechselmaterial zu versehen imstande waren. Schon nach Verlauf von 3 Jahren musste die Filiale in Lille liquidieren, und im Jahre 1814 strebte die Bank nicht nur danach, die beiden anderen loszuwerden, sondern brachte sogar die Regierung dazu, der Pairskammer einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch der Bank ausdrücklich untersagt wurde, Filialen in den Departements zu haben [1]). Die Kammer erhob die Gesetzvorlage am 19. Dezember zum Gesetz, aber als sie darauf geschlossen wurde, fiel die Gesetzvorlage in den darauf folgenden „hundert Tagen" fort. Nach der Restauration ging der Wunsch der Bank jedoch in Erfüllung, indem eine Königliche Ordonnanz vom 5. Februar 1817 die beiden übrigen Filialen in Lyon und Rouen unterdrückte. Ganz besonders bezeichnend für die ausserordentlich geringe Entwickelung des Kredites dieser Zeit und den noch herrschenden, durch die Assignaten hervorgerufenen, Unwillen gegen das Papiergeld ist, dass, als die Banque de France im Jahre 1816, zu der Zeit als sie im Begriffe stand, ihre Filialen in Lyon aufzuheben, einen ihrer Direktoren dorthin schickte, um dem Handelsstande der Stadt vorzuschlagen, eine selbständige Lokalbank zu errichten, welcher die Banque de France in diesem Falle

1) „La banque est tenue de supprimer ses comptoirs d'escompte dans le délai de deux ans; il lui est interdit d'en former de nouveaux." Der Finanzminister, Baron Louis, sagte ausdrücklich in der Kammer, dass er der Banque de France die Aufhebung ihrer Filialen, die mit gutem Grunde in Art. 18 vorgeschlagen wurde, nicht habe verweigern können. „Es ist ein „système monstrueux", das Schicksal solcher Privatbanken an das der Banque de Paris zu knüpfen, welche durch die Operationen ersterer kompromittiert werden kann. Ein Geschäft dieser Art kann, wie es auch eingerichtet sein mag, nur durch angespannteste Aufmerksamkeit und durch genaue Kenntnis der lokalen und täglich wechselnden Verhältnisse durchgeführt werden. Wie sollte die Banque de France bei einer Entfernung von Hunderten von Meilen diese absolut notwendige Kontrolle ausüben können?"

Digitized by Google

das halbe Kapital zuzuschiessen anbot, der Handelsstand dieses Anerbieten abschlug; „er verlangte nach keiner Bank, und die Bürger Lyons wünschten keine Banknoten“ [1]).

Das Angeführte beweist, dass die Banque de France selbst in dem ersten Drittel dieses Jahrhunderts noch weniger als der Kaiser wünschte, dass ihr Monopol das ganze Land umfassen sollte, weshalb sie auch damals die Gesuche der grossen Städte, die Errichtung selbständiger banques départementales betreffend, unterstützte; allmählich wurden dann 9 solche gegründet. Erst am Schluss der 30er Jahre, als der in den Departements seit der Zeit der Assignaten herrschende Unwille gegen Kreditpapiere geschwunden war, und es jenen banques départementales gelungen war, sich eine bedeutende Thätigkeit und eine gute Stellung zu verschaffen, bekam sie Lust, Filialen (succursales) in den grösseren Städten zu gründen, und fing daher an, der Errichtung selbständiger Banken entgegenzuarbeiten [2]).

Da das Kapital der Bank mit der Aufhebung der 3 Filialen sich als zu gross erwies, weshalb die Bank auch in den Jahren 1814—20 einen Teil ihrer Aktien aufkaufte, wurde es auf 67,9 Mill. frcs. reduziert, indem man die Aktien vernichtete, die die Bank selbst aufgekauft hatte.

Die letzten Jahre des Kaisertums waren sehr schwierige für die Bank; doch behauptete diese immer ihren Kredit. Die gestörten politischen Verhältnisse und die kriegerischen Zustände beschränkten ihre eigentliche kommerzielle Thätigkeit ausserordentlich, so dass ihre Transaktionen mit der Regierung beinahe zur Hauptsache wurden. Im Anfang des Jahres 1812 hatte die Bank eine Notencirkulation von 117 Mill. frcs. gegen einen Metallbestand von 114 Mill. frcs., während der ganze Wechselbestand 15 Mill. frcs. betrug, welche Summe im Laufe des Jahres auf 10 Mill. fiel. Im Jahre 1813 war die Notencirkulation bis auf 85 Mill., der Metallbestand aber auf $26^1/_2$ Mill. herabgesunken, und im Jahre 1814 sah die Bank sich genötigt, um ihre Zahlungen nicht einzustellen, eine Anleihe von 6 Mill. frcs. zu machen und die tägliche Einlösung ihrer Noten auf $^1/_2$ Mill. frcs. zu beschränken, also zum

1) d'Eichthal's Rede in der Deputiertenkammer am 22. Februar 1848.

2) Vergl. d'Esterno: Des banques départementales en France 1838, welche Schrift durch den Widerstand der Banque de France gegen die Errichtung einer selbständigen Bank in Dijon veranlasst wurde; vergl. auch Bulletin de la Soc. d'Écon. pol. für 1890, p. 151.

Digitized by Google

zweiten Male die bedingungslose Einlösbarkeit faktisch zu suspendieren. Zuletzt war die Notencirkulation auf 10 Mill., der Metallbestand bis auf 5 Mill. frcs. herabgesunken.

1815—1848.

Provinzial-Zettelbanken.

Nach der Restauration veränderten sich diese Zustände schnell, und die geschickte Leitung der Bank zeigte sich namentlich während der grossen Krisis 1818, während welcher ihr Metallbestand vom 7. Juli bis zum November von 117 bis auf 34 Mill. frcs. fiel, während das Vertrauen zur Bank unerschüttert blieb. Man wich etwas ab von den centralisierenden Bestrebungen Napoleons, und 1817—18 wurden drei unabhängige Provinzialbanken mit dem Recht Banknoten in Umlauf zu bringen errichtet, in Rouen, Nantes und Bordeaux, welche sich allmählich einen guten Ruf wegen ihrer Geschäftsführung erwarben und sehr befriedigende Resultate erzielten, so dass ihre Aktien weit über pari standen, die der Banque de Lyon im Jahre 1844 sogar auf 3770 frcs. pro Aktie à 1000 frcs., höher als die der Banque de France.

Nach der Revolution 1830, über welche die Bank auch leicht hinwegkam, wurden daher in 1835—38 mehrere Provinzialbanken mit dem Recht, Noten in Umlauf zu bringen, in den grösseren Städten gegründet (Lyon, Marseille, Lille, Havre, Toulouse und Orléans). Ihr Erfolg gab der Banque de France Lust, von neuem die Errichtung von Filialen in Angriff zu nehmen. Die unabhängigen Provinzialbanken waren jedoch durch viele die Entwicklung hemmende Bestimmungen eingeschränkt, besonders dadurch, dass jede nur in ihrem Distrikt oder sogar nur in der Stadt, in welcher sie sich befand, wirken durfte — eine Bestimmung, die, wie unvernünftig sie auch war, doch dadurch erklärt werden kann, dass selbst die Thätigkeit und Notencirkulation der Banque de France faktisch auf Paris und dessen nächste Umgegend beschränkt war [1]). Sie konnten so nicht mit einander arbeiten

1) 1838 schreibt Graf d'Esterno (Les banques départementales en France, p. 27—28): „Wenn man die Städte Rheims, St. Quentin, St. Étienne und Montpellier ausnimmt, so frage ich, in welchem Teil von Frankreich merkt man etwas von der Thätigkeit der Banque de France? Cirkulieren ihre Noten in den Departements? . . . Durch eine neuerdings getroffene Veranstaltung, die in allen Zeitungen laut ausposaunt wurde, hat sie den im


Digitized by Google

und einander Hilfe leisten, und die Folge der ganzen Einrichtung war, dass Frankreichs Kredit- und Bankwesen sich nur in verhältnismässig geringem Grade entwickelte. Hierzu trug noch bei, dass man selbst bei den am besten orientierten Politikern eine erstaunliche Unwissenheit in betreff dieser Verhältnisse fand [1]). Dies trat besonders in 1840 zu Tage, als man in den Kammern um eine Verlängerung des Monopols der Bank, welches 1843 ablief, verhandelte. Selbst ein Mann, wie Thiers, der sich rühmte, die Sache bis auf den Grund studiert zu haben, zeigte einen merkwürdigen Mangel an Verständnis in betreff der Kreditverhältnisse [2]). In diesen Verhandlungen kamen nicht geringe Sympathien für die Durchführung der „unité de la circulation" zu Tage, zu welchem Zwecke man der Banque de France das Monopol auf die Banknotenemission erteilen wollte, was Thiers ganz besonders befürwortete. Die Gesuche der Provinzialbanken um grössere Freiheit

Dépt. de la Seine wohnenden Kaufleuten Zutritt zu ihrem Kontokorrent gestattet. Auf diese Weise erstrecken sich ihre Operationen, die bisher nicht weiter gingen als bis zu den Mauern von Paris, nun auf eine Entfernung von 4 Meilen." Und am 6. Januar schreibt das Journal des Débats in betreff derselben Veranstaltung: „Bisher haben die Noten der Banque de France nur in einem ganz engen Kreise cirkuliert; ausserhalb der Barrièren von Paris hörten sie auf Kurs zu haben und als Geld angenommen zu werden."

1) Schon im Jahre 1806 hatte Napoleon in einer Sitzung des Staatsrates am 2. April gesagt: „La France manque d'hommes qui sachent ce que c'est qu'une banque — c'est une race à créer." 1838 citierte d'Esterno folgenden Ausspruch eines zu der Zeit angesehenen Schriftstellers, M. Vincens: „Ich weiss nicht, ob das Publikum, welches von Banken spricht oder sprechen hört, die Natur und Wirkungsart dieser Institution kennt", und fügte hinzu: „Ich kann nur der Ansicht von M. Vincens beitreten: unter den Männern, welche über das Bankwesen sprechen, und selbst unter denen, die darüber schreiben, giebt es mehrere, welche sich nicht besonders darauf verstehen, und manche, die sich gar nicht darauf verstehen." Und Wolowski, der seine im Jahre 1864 herausgegebene Schrift „La question des banques" mit dem oben angeführten Citat aus Napoleons Ausspruch beginnt, fügt hinzu: „Beinahe 60 Jahre sind seitdem verflossen; ist die Zahl derer, die die wahre Natur der Bank verstehen, nennenswert gewachsen?"

2) Er führte z. B. als Beweis für die vorzügliche Entwicklung der Kreditverhältnisse in Frankreich an, dass dieses Land eine grössere Münzcirkulation als alle anderen Länder zusammen habe, und betonte es als eine „durch die Erfahrung bewiesene Wahrheit", dass, wenn „zwei Banken nebeneinander Noten in Umlauf bringen, sie notwendigerweise (sont entraînées à) einander vernichten müssen, dass eine tödliche Eifersucht zwischen ihnen besteht" — ein Satz, für welchen er jedoch den Beweis schuldig blieb. Vergl. Courcelle-Seneuil, Les opérations de Banque, p. 234 und 244—45, und Wolowski, La question des banques, p. 213.

Digitized by Google

wurden daher ganz und gar abgewiesen, und anstatt dessen wurde bestimmt, dass solche Banken zukünftig nur durch Gesetz errichtet werden könnten, und dass die Erneuerung der bestehenden Privilegien gesetzlich bestimmt werden müssten. Was die Banque de France betrifft, so wurde ihr Privilegium bis zum Schluss von 1867 erneut, mit dem Vorbehalt, dass die Bedingungen im Jahre 1855 neu geregelt werden dürften.

In der folgenden Zeit dehnte die Bank ihre Thätigkeit aus und errichtete Filialen (von denen jedoch im Jahre 1848 nur noch 15 bestanden, meist in Städten zweiten Ranges); sie genoss unbegrenzten Kredit, und die Leitung war höchst angesehen. Wenn jedoch die Bank in der ganzen Periode von 1820—1847, in welcher die Bank of England so gewaltige Krisen durchzumachen hatte, ein sehr ruhiges Dasein führte, so ist dies in Wirklichkeit dem Umstande zuzuschreiben, dass in Frankreich der Kredit so ausserordentlich wenig entwickelt und in dem Handelsverkehr in so geringem Grade benutzt wurde; man bediente sich weit überwiegend der kontanten Bezahlung, weshalb auch die Münzcirkulation in Frankreich grösser war als in den meisten anderen Ländern. Eine von Newmarch vorgenommene Zusammenstellung der Geschäftsthätigkeit der Banque de France und der Bank of England am Schluss der 40er Jahre zeigt, dass der Durchschnitt der jährlich diskontierten Wechselbeträge ersterer mitsamt Filialen nur 1600 Mill. frcs. betrug, während in Grossbritannien, dessen Bevölkerung um 20 Proz. kleiner war, der doppelte Betrag diskontiert wurde und der ganze sich im Umlauf befindende Wechselbetrag sogar die Höhe von 4500 Mill. frcs. erreichte. Namentlich aber zeigte die Grösse der einzelnen Wechsel selbst, dass „der französische Handel im Vergleich zum englischen mehr ein Klein- und Detailhandel“ war; in Paris war nämlich ein Sechstel sämtlicher diskontierter Wechsel unter 200 frcs. und die Hälfte zwischen 200 bis 1000 frcs., während die durchschnittliche Grösse sämtlicher Wechsel nur 1250 frcs. betrug, wogegen in England der Durchschnitt für die kleinsten Wechsel 550 frcs., für die mittelgrossen ca. 3200 frcs. und für die grössten 26000 frcs. betrug[1]).

1) Dieser Unterschied ist im Laufe der Zeit eher gewachsen, indem die Durchschnittsgrösse der von der Banque de France diskontierten Wechsel von 1663 frcs. in 1856 auf 644 frcs. in 1895 herabgesunken ist. Es wird dann auch als ein Zeugnis für den demokratischen Charakter der Banque de France hervorgehoben, dass sie selbst für die kleinsten Kunden zugänglich ist. In 1897 diskontierten z. B. die Banque de France und ihre Filialen 22910 Wechsel

Digitized by Google

Innerhalb der mehr begrenzten Thätigkeit, welche nach der Natur der Verhältnisse der Banque de France zu teil wurde, war ihre Leitung jedoch vorsichtig sowohl als klug, was sich besonders in den schwierigen Jahren 1846—47 zeigte, in welcher Zeit die Leitung der Bank jeder Panik vorbeugte. Die Missernte in 1846 nötigte Frankreich zu bedeutender Korneinfuhr gegen kontante Bezahlung, also zu grosser Metallausfuhr. Die Bank nahm dies zuerst ruhig, da sie anfangs meinte, dass es das gewöhnliche Auswandern von Metall sei, welches jährlich im Laufe des Sommers und Herbstes stattfand. In dieser Zeit wurden regelmässig 50 bis 60 Mill. frcs. in Silber aus dem Bestande der Bank zum Ankauf von Seide, Wolle, Wein etc. genommen, und Ende November oder Anfang Dezember kam das Geld nach Paris zurück. Die Bank fand es daher unnötig, aus diesem Grunde ihre Notenmenge zu beschränken; aber jetzt zeigte es sich bald, dass das Fortströmen des Metalles eine weit bedeutendere Ausdehnung annahm, indem der Metallbestand, der im Juli 250 Mill. frcs. ausmachte, am Schlusse des Jahres bis auf 80 Mill. herabgesunken war, also um 170 Mill. in 6 Monaten. Dies bestimmte die Bank endlich, im Januar 1847 ihren Diskont, welcher seit 1820 unverändert auf 4 Proz. gestanden hatte, auf 5 Proz. zu erhöhen, wobei es bis zum Dezember desselben Jahres blieb; aber da diese Veranstaltung nur sehr wenig Einfluss auf das Diskontieren der Wechsel sowohl als auch auf die Notencirkulation hatte, welche beide nur wenig von dem Metallexport berührt wurden, überliess es die Bank den Verhältnissen, von selbst wieder in das richtige Gleis zu kommen, ohne gewaltsam einzugreifen. Wie wenig die Bank sich von den Prinzipien des englischen Bankaktes von 1844 beeinflusssn liess, geht hinlänglich daraus hervor, dass sie, während ihr Metallbestand, wie vorher angeführt, zusammenschmolz, ihre Notencirkulation nur um 6 Mill. frcs. einschränkte, diese also in Wirklichkeit unverändert liess, da man ihrer gerade zum inländischen Umsatz bedurfte; erst als das Metall im Jahre 1847 wieder anfing zurückzukommen, verminderte sie die Notencirkulation etwas. Es wurde denn auch im Jahre 1847 auf den Wunsch der Bank den Kammern ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher darauf ausging, die Minimumsgrenze für die Grösse der Banknoten auf 250 frcs. herabzusetzen,

---

(1898: 190020) von 10 frcs. und darunter, 868850 Wechsel (15,2 Proz. der ganzen Anzahl) von 11 bis 50 frcs. und 966656 Wechsel (beinahe 17 Proz.) von 51 bis 100 frcs. Im ganzen betrug also beinahe 1/3 sämtlicher diskontierter Wechsel nur 100 frcs. oder darunter.

Digitized by Google

wie bei den Provinzialbanken; nach dem Gutachten des Ausschusses wurde die Minimumsgrenze sogar auf 200 frcs. sowohl für die Banque de France als für die Provinzialbanken herabgesetzt (Gesetz v. 10. Juni 1847), während man sich doch nicht entschliessen konnte, Léon Faucher's Vorschlag, sie auf 100 frcs. herunterzusetzen, anzunehmen. Die Verhandlung drehte sich übrigens viel mehr um das Verhältnis zwischen der Banque de France und den Provinzialbanken und trug dazu bei, den Uebergang zum Monopole vorzubereiten.

Während die Banque de France noch in 1840, als die Kammern die Erneuerung ihres Privilegiums behandelten, „zufrieden mit dem damals herrschenden Zustande der Dinge war und keine Veränderung beantragte, ja nicht einmal in eine solche einwilligen wollte" [1]), veränderten sich die Verhältnisse im Laufe der 40er Jahre so, dass die Banque de France, welche lebhaft den Wunsch hegte, ihre Thätigkeit zu erweitern und ihre Stellung zu befestigen, nun das Bestehen der Provinzialbanken mit ihrer eigenen Sicherheit unvereinbar fand. Es stellte sich nämlich allmählich heraus, dass die ganze Ordnung der Bankverhältnisse sehr unzweckmässig war. Da die Banque de France in den Städten, wo sich banques départementales befanden, keine Filialen gründen durfte, waren ihr alle die grössten Handels- und Industriestädte verschlossen, und es erwies sich, dass, während die von ihren 15 Filialen in Umlauf gebrachten Noten zusammen kaum die Höhe von 10 Mill. frcs. erreichten, die 9 selbständigen Banken eine Notencirkulation von 90 Mill. frcs. hatten Da diese natürlich ausserdem wünschten, einen möglichst kleinen kontanten Metallbestand zu haben, und diesen der normalen Nachfrage anpassten, mussten die Kaufleute, wenn sie wegen extraordinärer Zufuhr aus dem Auslande Metall zum Export bedurften, den nächsten Bankfilialen Metall entziehen, weshalb die Banque de France diese stets so reichlich mit Metall versehen musste, dass sie gegenüber einer lokalen Notencirkulation von 10 Mill. frcs. einen Metallbestand von 80 Mill. frcs. bei den Filialen hielt. Es wurde daher mit Recht geltend gemacht, dass diese Filialen notwendige Ergänzungen der selbständigen Banken geworden waren; diese diskontierten nur Wechsel auf den betreffenden Ort selbst, und die Kaufleute Lyons mussten ihre auf Paris lautenden Wechsel im Filialkontor in St. Étienne, Marseille, seine auf Paris lautenden in Montpellier, und Bordeaux die seinigen

1) Léon Faucher in der Deputiertenkammer den 21. Februar 1848.

Digitized by Google

in Angoulème diskontieren lassen etc. Später, als sich der Bankverkehr im Laufe der vierziger Jahre, in welchen eine bedeutende Entwicklung vor sich ging, erweiterte, musste die Banque de France deshalb ganz natürlich wünschen, die selbständigen banques départementales in eigene Filialen verwandelt zu sehen; 1848 sprach man sich in der Deputiertenkammer dahin aus, dass sie schon lange mit dem Gedanken umgegangen sei, alle Aktien der banques départementales aufzukaufen.

Diese Verhältnisse bewirkten, dass der Gedanke an eine Verschmelzung der banques départementales mit der Banque de France schon bei den Verhandlungen der Deputiertenkammer mehrere Fürsprecher gefunden hatte, besonders Thiers, welcher auf die von anderer Seite geäusserten Bedenken, die Administration der Kreditverhältnisse des ganzen Landes einer einzigen Gesellschaft anzuvertrauen, sich dahin aussprach, dass er die Gefahr nicht für besonders gross ansähe, und hinzufügte: „Si j'avais pu dictatorialement créer un système, c'est celui-là que j'aurais créé" — ein Gedanke, welche die provisorische Regierung in 1848 durchführte. Diese Wünsche waren es, welche die schon angeführte Bestimmung hervorriefen, dass eine Erneuerung der Privilegien dieser Banken nur durch Gesetz geschehen könne.

Der Gedanke an ein Aufheben der selbständigen Banken trat daher mehr in den Vordergrund, als die Deputiertenkammer im Jahre 1847 den Gesetzentwurf zur Herabsetzung der Minimumsgrenze für die Grösse der Banknoten behandelte — so sehr, dass die Verhandlungen sich beinahe mehr um jene Frage als um diese drehten. Aber ganz in den Vordergrund trat die Frage, als die Kammer im Februar 1848 über die Erneuerung der Privilegien der Banque de Bordeaux verhandelte. Namentlich Léon Faucher und d'Eichthal erörterten eingehend die Frage von dem Aufgehen der Provinzialbanken in der Banque de France. Beide Redner erkannten an, dass die banques départementales gut geleitet wurden und dem Lande grosse Dienste geleistet hatten, besonders dadurch, dass sie Kreditinstitute in Städten errichtet hatten, wo der erste Versuch der Banque de France, Filialen zu gründen, gestrandet war, aber dass ihre ganze Organisation und Verfassung fehlerhaft sei. d'Eichthal, welcher am kräftigsten für ihr Aufgehen in der Banque de France sprach, äusserte ausdrücklich, dass sie mit einigen wenigen Ausnahmen so gut operiert hätten, wie ihre Organisation es zuliess, und dass er sie nicht wegen ihrer Handlungen, sondern wegen ihrer Organisation angreife. „C'est leur organisation, c'est leur

Digitized by Google

isolement nécessaire, c'est leur séparation inévitable les unes des autres, que je veux attaquer ici... Que faites-vous donc des banques locales séparées? Vous réduisez chaque ville aux ressources que la circulation locale lui donne."

Man sollte dann glauben, dass die Aufgabe am ehesten die gewesen wäre, ihren Zustand so zu verändern, dass sie völlig zufriedenstellend arbeiten könnten, um so mehr, da ihre Thätigkeit so bedeutend war, dass die 9 Provinzialbanken im Jahre 1847 für 851 Mill, frcs. diskontierten, während die Banque de France mit ihren 15 Filialen im ganzen für 1814 Mill. frcs. diskontierte, und da auch gewichtige Klagen gegen die Filialen der Banque de France geführt wurden [1]). Léon Faucher, der die Verhältnisse in England speciell studiert hatte und sich gänzlich dem Bankakt von 1844 anschloss, sprach sich denn auch dahin aus, dass es wirklich undankbar wäre, die banques départementales aufzuheben: „Ce n'est pas leur déstruction, que je demande, c'est leur transformation." Und diese Umbildung dachte er sich am ehesten nach englischem Muster, indem er besonders über den Mangel an Verbindung und gemeinsamer Arbeit zwischen den verschiedenen Banken klagte. Dies war aber die Folge des bestehenden Systems,

---

1) L. Faucher hob besonders drei Gründe dafür hervor, dass die Thätigkeit der Filialen so unbedeutend war, so dass die gesamte Notenmenge sich nur auf 9 Mill. frcs. belief: erstens, dass sie sich durchgehend in Städten zweiten Ranges befänden, ferner, weil ihre Noten nur in dem Kontor einlösbar wären, von welchem sie in Umlauf gebracht worden waren, und endlich, weil sie an den Orten, wo sie sich befanden, nicht Wurzel gefasst hatten: „ce sont de véritables colonies de la métropole; ils ne disposent pas de l'influence que pourrait leur apporter le concours puissant du commerce local. C'est ce qui est... une des principales causes de leur infériorité par rapport à la circulation des banques départementales."

Andererseits hebt er es als einen Vorteil der Filialen hervor, dass sie nicht nur mit der Banque de France, sondern auch mit allen anderen Städten, in welchen sich Filialen befinden, in unmittelbarer Verbindung stehen, was die Kaufleute in solchen Städten in den Stand setzte, ihre Geschäfte mit Paris und anderen Städten mit Filialen mit Leichtigkeit abzuwickeln. „Diesen Vorteil haben die banques départementales nicht, da zwischen diesen keine solche Verbindung besteht." Jedoch war es ja das Gesetz selbst, welches eine solche Verbindung verhinderte, so wie es auch die Gründung von Bankfilialen in den Städten, wo selbständige Banken existierten, verbot, und umgekehrt. Es war die von Thiers gutgeheissene, aber gegen jede wirkliche Erfahrung streitende Lehre von der verzehrenden, tödlichen Eifersucht zwischen zwei Zettel emittierenden Banken an demselben Orte, welche diesem ganz absurden System zu Grunde lag.

Digitized by Google

und die Provinzialbanken selbst hatten daran keine Schuld. Im Jahre 1840 hatten 8 von den 9 Departementsbanken den Antrag gestellt, dass es ihnen gestattet werden möchte, gegenseitig die Noten von einander annehmen zu dürfen, mit der Verpflichtung, die hierdurch entstehende gegenseitige Rechnung einmal im Monat abzuwickeln; aber dieser Antrag, dessen Genehmigung den bedeutendsten der Mängel, welche an der bestehenden Einrichtung klebten, beseitigt haben würde, blieb der Deputiertenkammer gegenüber ganz ohne Erfolg. Die Verhandlungen wurden nicht zu Ende geführt; die den 24. Februar ausbrechende Revolution unterbrach sie und brachte das französische Bankwesen mit einem Schlage in eine ganz andere Bahn.

1848—70.

Die Unterdrückung der Zettel emittierenden Provinzialbanken — die Banque de France wird monopolisiert. Die Erneuerung des Privilegiums in 1857. Die grosse Bank-Enquête 1865.

Die durch die Missernte und die ungünstigen ökonomischen Verhältnisse hervorgerufene Handelskrisis (1846—47) war noch nicht abgeschlossen, als die Februarrevolution im Jahre 1848 ausbrach, und der Krisis gesellte sich auf diese Weise eine politische Panik von aussergewöhnlichem Umfange bei; alle wollten sich mit barem Gelde versehen. Die Bank, deren Metallbestand im November 1847 wieder ungefähr dieselbe Höhe erreicht hatte wie die Notenmenge, nämlich ca. 246 Mill. frcs., wovon ca. 135 Mill. in Paris, versuchte diesen Wünschen zu entsprechen; im Laufe von 14 Tagen diskontierte sie für 110 Mill. frcs. in Paris und für 43 Mill. in den Provinzen; aber zugleich sank der Metallbestand in Paris bis zur Hälfte herab — von 140 bis zu 70 Mill. frcs., und die Bank musste einer vollständigen Erschöpfung entgegensehen. Am 15. März 1848 wurde deshalb auf den Vorschlag des Generalrates der provisorischen Regierung die Bank der Pflicht enthoben, ihre Noten einzulösen, welche nun Zwangskurs erhielten; um einen Missbrauch der Notenemission zu verhindern, wurde der Notenmenge zu gleicher Zeit eine Maximumsgrenze gesetzt, nämlich 350 Mill. frcs. Diese Beschränkung der Freiheit der Bank, nach bestem Dafürhalten die Notenemission zu regulieren, war nach den früher mit den Assignaten gemachten Erfahrungen an und für sich natürlich, wurde aber vielleicht besonders dadurch

Digitized by Google

hervorgerufen, dass es im März 1848 im Plan der Bank lag, den eingetretenen Schwierigkeiten mit einer vermehrten Notenmenge zu begegnen, ein kühner Plan, der jedoch durch die Verhältnisse vollständig gerechtfertigt war; denn das ganze herausgenommene Metall lag einfach bei privaten Leuten aufbewahrt, und gerade deshalb waren mehr Cirkulationsmittel notwendig. Die Bank bat deshalb um — und bekam trotz des vor kurzem angenommenen Gesetzes und der während seiner Behandlung angeführten Bedenken weiter zu gehen — die Erlaubnis, 100-Frcs.-Noten zu emittieren. Dagegen widersetzte sich der Generalrat dem ausserdem gemachten Vorschlage, Noten von 50 und 25 frcs. in Umlauf zu bringen, aus Furcht, dass diese kleinen Noten das Silber aus der Cirkulation im Inlande vertreiben könnten. Diese Furcht war jedoch unbegründet; die Noten sollten nur die Lücke in der Cirkulation ausfüllen, welche durch das allgemeine Aufbewahren des baren Geldes entstanden war. Dies war gerade der Zweck des Zwangskurses: die Noten an Stelle des aufbewahrten Geldes zu setzen, wogegen es nicht die Absicht war, das Herausnehmen von Metall zu rechtmässigen kommerziellen Zwecken zu verhindern. Die Bankabrechnung für 1848 erklärte: „Das Dekret enthob die Bank ihrer Verpflichtung, Noten gegen Silber einzulösen, um ihr die Mittel zu verschaffen, die Staatskasse und die Industrie" — welche letztere die grossen Noten zur Auszahlung des Arbeitslohnes nicht gebrauchen konnte — „so weit als möglich in dem Umfange, wie sie bedurften, mit barem Gelde zu versorgen." Dass im ganzen die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Staatskasse sich bei der provisorischen Regierung sehr geltend gemacht hat, geht daraus hervor, dass die Bank im Laufe eines Jahres in verschiedenen Formen der Regierung 400 Mill. frcs. vorgeschossen hat. Jedoch missbrauchte die Bank ihre Macht nicht, weshalb auch die Noten, welche am 14. März bedeutend im Kurs gefallen waren, unmittelbar nach der Etablierung des Zwangkurses auf pari stiegen und so stehen blieben.

Zehn Tage später erstreckte man die Suspension auch auf die unabhängigen Noten emittierenden Provinzialbanken, welche gleichfalls der Pflicht enthoben wurden, ihre Noten einzulösen, die noch ausserdem öffentlichen Kassen und privaten Personen gegenüber „innerhalb des Umkreises des Departements, wo jedes dieser Etablissements seinen Sitz hatte", als „monnaie légale" anerkannt wurde. Die Noten waren auf diese Weise streng auf das nächste lokale Gebiet beschränkt, so dass z. B. Noten, welche in Rouen oder

Digitized by Google

Havre emittiert waren, keinen Kurs in Paris hatten. Das Resultat war dasselbe, als ob das Land eine Reihe selbständiger, wenn auch gleichartiger, Münzsysteme, von denen jedes an seinen Distrikt gebunden war, bekommen hätte.

Die Konsequenzen, welche die bestehende Einrichtung durch die Einführung der Zwangskurse hatte, mussten vollständig vernichtend auf diese Banken wirken, indem ganz unerträgliche Zustände dadurch hervorgerufen wurden. „Der, welcher Geld in Rouen gut hatte und solches in Paris bezahlen sollte, bekam in Rouen sein Guthaben in Noten der lokalen Bank ausgezahlt, die er nicht zurückweisen konnte und die in Paris keinen Kurs hatten. Alle Handelsverbindungen verschiedener Städte mit einander hörten auf. Ein allgemeiner Notschrei erhob sich. Diesen schwierigen Verhältnissen gegenüber, an welchen die provisorische Regierung die Hauptschuld trug, hieb sie den Knoten entzwei, anstatt ihn zu lösen, unterdrückte sie durch zwei Dekrete vom 27. April und 2. Mai die lokalen Banken ganz und gar und gebot ihre Vereinigung mit der Banque de France zu einem Bankinstitut. Dies war eine revolutionäre Handlung, vollzogen ohne vorhergehende Untersuchung, ohne Verhandlung, ohne Kontrolle, einzig und allein nach dem Gutdünken und der Auffassung der provisorischen Regierung, unter dem Vorwande einer scheinbaren Notwendigkeit. Nichts wäre leichter gewesen, als diese zu vermeiden“ [1]). Das richtige Verfahren, wenn man nicht ihre vollständige Gleichberechtigung mit den Noten der Banque de France anerkennen und eine bestimmte Maximumsgrenze setzen oder bestimmte Regeln für ihre Fundierung geben wollte, wäre unter den bestehenden Verhältnissen gewesen, den Provinzialbanken Gelegenheit zu geben, Noten der Banque de France zur Disposition zu erhalten.

Dass die neugegründete Republik so die Centralisation und Monopolisierung weit darüber hinaus, wie Napoleon es sich gedacht hatte, einführte, ist später als einen blossen Beschleuniger des natürlichen Entwickelungsganges von denen gepriesen worden, die das Notenmonopol und die Noteneinheit verfechten, und man hat behauptet, dass sie nur einer Bestimmung zuvorkam, welche in der gesetzgebenden Versammlung eben zum Punkte der Durchführung geführt worden war [2]). In der That verhält es sich

1) L. de Lavergne, La banque de France et les banques départementales. Revue d. deux Mondes, 1864, p. 864.

2) Vergl. Wolowski, La question des banques.



jedoch durchaus nicht so. Nicht nur hatte sie im Jahre 1842 durch ein specielles Gesetz das Privilegium der Banque de Rouen erneut, sondern man war auch gerade in dem Augenblick, als die Revolution ausbrach, wie vorher angeführt, in Unterhandlungen wegen der Erneuerung des Privilegiums der Banque de Bordeaux. Allerdings erhoben sich bei dieser Gelegenheit recht gewichtige Stimmen für die Bankeinheit; aber in den Motiven des Gesetzentwurfes selbst hiess es: „das Gesuch der Bank ist den Formalitäten einer langen und sorgfältigen Untersuchung unterworfen worden: die Handelskammer, der kompetenteste Richter über die Bedürfnisse dieser grossen Handelsstadt [1]), der Präfekt von La Gironde, der Staatsrat haben sich zu Gunsten der Erneuerung der Bank ausgesprochen und alle dabei Interessierten warten mit Sicherheit, und mit berechtigter Ungeduld, auf das Resultat". Und bei den Verhandlungen in der Kammer äusserte unter anderem der Wortführer, M. Clapier, dass der Gedanke der Bankeinheit allerdings mit dem Geschmack der Franzosen für Centralisation übereinstimme, aber, „näher untersucht und einer strengen Analyse unterworfen, realisiert dieses System nicht alle Vorteile, welche es bei oberflächlicher Betrachtung zu bieten scheint". Sowohl vom politischen Gesichtspunkte als auch von den Gesichtspunkten des Handels und der Administration bot es Bedenken dar — besonders „würden vielleicht die Departements befugten Grund zur Unruhe haben, wenn das Schicksal ihres Handels und ihrer Industrie vollständig an das Schicksal eines einzigen Bankinstituts geknüpft wäre, und wenn sie sich genötigt sähen, sich mit demselben solidarisch zu fühlen auch in dessen Fehlern und Verlegenheiten".

Am 23. Februar, am Tage vor dem Ausbruch der Revolution, nahm die Deputiertenkammer Art. 1 des Gesetzentwurfes, welcher die Frage zu Gunsten des fortgesetzten Bestehens der selbständigen Provinzialbanken entschied, an, — und 2 Monate später unter-

---

1) Die Handelskammer sagte unter anderem: Die Banque de Bordeaux hat 27 Jahre lang bestanden; sie hat sehr schwierige Zeiten durchgemacht, und die ungeheuren Verdienste, die sie sich um den Handel dieser Stadt erworben hat, sind unverkennbar. Während aller Handelskrisen hat sie es sich zur Pflicht gemacht, einen möglichst niedrigen Diskontosatz aufrecht zu erhalten und die Erleichterungen, die der Geschäftswelt gewährt werden können, zu vermehren, indem sie sich doch innerhalb der Grenzen, die eine kluge Vorsicht gebietet, gehalten hat, und sie hat mit grossen Kosten Metallgeld herbeigeschafft, um durch einen reichlichen Metallbestand das Vertrauen zu bewahren.

Digitized by Google

drückte die provisorische Regierung alle neun mit einem Machtspruch, weil sie selbst mit ihren verkehrten Veranstaltungen ihnen unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt hatte. Selbst Wolowski, welcher stets für „das Prinzip der Bankeinheit" kämpfte und auch später behauptete, dass das Verschmelzen der Departementsbanken mit der Banque de France ein Glück für Frankreich war, erkannte an, dass es das Dekret vom 15. März war, welches ihre fortgesetzte Existenz unmöglich machte. „Die Beschränkung der Noten auf das Departement, in welchem sich die Bank befand, machte ihre Cirkulation unmöglich: ein rein lokales Papier konnte nicht dazu dienen, Geschäfte zwischen den Departements zu erledigen, besonders wenn es, anstatt ein vollständiges Aequivalent für das Metall zu sein, nur auf dem allgemeinen Kredit des Unternehmens basierte. Die Geschäfte stockten; die Notwendigkeit, die lokalen Kontore zu Filialen der Centralbank umzubilden, lag auf der Hand" [1]).

Diese Umbildung geschah auf die Weise, dass man ihre Aktien gegen Aktien der Banque de France von demselben Nominalbetrage eintauschte ohne Rücksicht auf den verschiedenen Kurs, den sie hatten [2]). Demzufolge vergrösserte sich das Aktienkapital der Banque de France von 67,9 Mill. frcs. auf $91^1/_4$ Mill. frcs.

Dass dies der Entwickelung des Bankwesens in Frankreich nicht zum Nutzen gereichte, ist klar. Wie eingeschränkt und belästigt die Provinzialbanken auch durch die legalen Bestimmungen gewesen waren, welche ihnen besonders keine Verbindung miteinander gewährten, so hatten sie doch im ganzen in Friedenszeiten gut gearbeitet, und ihre Geschäftsführung hat später allgemeine Anerkennung gefunden. Die 9 Banken hatten bis für 850 Mill. frcs. diskontiert, während die 15 Filialen der Banque de France nur für 480 Mill. frcs. diskontierten. Den betreffenden Städten war viel weniger mit einer Filiale der Banque de France gedient, deren ganze Leitung von Paris ausging und in der Regel in den Händen von Männern lag, die von dort delegiert waren und welchen die Lokalkenntnisse in betreff auf Verhältnisse und Personen abging (vergl. später). Dies ging unter anderem recht deutlich aus

1) Wolowski, La question des banques, 1864, p. 251.

2) Der Durchschnittskurs für das Jahr 1847 bewegte sich zwischen 1300 frcs. pro Aktie der Banque de Havre und 3700 frcs. pro Aktie der Banque de Lyon; der Kurs der Aktien der Banque de France war 3200 frcs.

Digitized by Google

dem Umstande hervor, welcher in der Sitzung der Deputiertenkammer im März 1850 von Léon Faucher als Beweis dafür hervorgehoben wurde, dass die banques départementales kaum hätten ihre Wirksamkeit fortsetzen können, wenn sie nicht mit der Banque de France verschmolzen worden wären: „Wissen Sie nicht, dass der grösste Teil der banques départementales, welche zur Banque de France übergegangen und Filialen von dieser geworden sind, nun nicht einmal ihre Kosten decken können?"

Dazu kam, dass die Banque de France nur langsam und ungern Filialen gründete. Obgleich später das Gesetz von 1857 der Regierung das Recht erteilte, zu verlangen, dass nach Verlauf von 10 Jahren in jedem Departement wenigstens eine Filiale sein sollte, gab es noch im Jahre 1867 nicht weniger als 25 Departements in welchen sich keine Filiale befand. Und da ein Gesetz vom 29. Januar 1873 der Bank befahl, diese im Laufe von 3 Jahren (11 im Jahre 1874, 7 in jedem der beiden folgenden Jahre) mit Filialen zu versehen, sprach der Gouverneur der Bank auf der tags darauf abgehaltenen Generalversammlung aus, dass die Bank natürlich, so weit als es möglich sein würde, dem Befehle nachkommen würde — und sie wurde erst im Laufe von 8 Jahren damit fertig [1]).

Während die getroffenen Veranstaltungen die Banque de France gegen eine Erschöpfung ihres Metallbestandes sicherten, brachte die Revolution sie doch dadurch in eine schwierige Stellung, dass ein grosser Teil der Wechsel und Papiere, in deren Besitz sie war, vorläufig nicht eingelöst werden konnte. Indessen wickelten sich diese Verhältnisse allmählich auf eine Weise ab, die sowohl der Bank als auch den Debitoren zur Ehre gereichte, und die Bank erwies sich ausserdem selbst unter diesen schwierigen Verhältnissen imstande, der Regierung mit bedeutenden Darlehen zu Hilfe zu kommen sowie auch mehreren grossen industriellen Unternehmungen, welche sich in einer schwierigen Lage befanden, beizustehen. Dies that sie, ohne die für die Noten festgesetzte Maximumsgrenze, welche bei dem Verschmelzen mit den Provinzialbanken um die diesen zuerteilte Summe von 102 Mill. frcs. erhöht wurde, zu überschreiten. Es zeigte sich sogar, dass ihre Noten ein solches Vertrauen genossen, dass die Kaufleute sich die Auszahlung in Silber, welche die Bank trotz des Zwangskurses anbot, verbaten. Faktisch dauerte der Zwangskurs nämlich eigentlich nur 4 Monate; nach

1) Bulletin de la Soc. d'Écon. pol. für 1890, p. 153.

Digitized by Google

Verlauf dieser Zeit hätte die Bank ihre Noten sehr gut für einlösbar erklären können, da sie schon im August Auszahlungen in Metall wieder aufnahm. Ein formelles Aufheben des Zwangskurses würde jedoch die Regierung genötigt haben, die empfangenen Darlehen der Bank zurückzuerstatten, und man zog deshalb vor, den Zwangskurs beizubehalten [1]) und durch ein Gesetz vom 22. Dezember 1849 die Maximumsgrenze für die Noten bis auf 525 Mill. frcs. zu erhöhen, da sonst die Bank nicht den Forderungen der Kaufleute Genüge leisten konnte. Der Metallbestand der Bank wurde allmählich so vermehrt, dass er im November 1849 beinahe der damaligen Notenemission gleich kam. Die Aufhebung des Zwangskurses durch Gesetz vom 6. August 1850 war daher faktisch ohne Bedeutung.

In den folgenden Jahren waren die Umsatzverhältnisse noch so beschränkte, dass es der Bank schwierig war, ihre Mittel auf richtige, bankmässige Weise anzulegen, trotzdem sie im März 1852 zum ersten Male ihren Diskont auf 3 Proz. herabsetzte, und obgleich ihr allmählich die Erlaubnis zu teil wurde, ihre Thätigkeit auf ihr früher verbotene Geschäfte zu erstrecken (vergl. oben S. 165).

Ueberhaupt muss man sagen, dass die Anerkennung, die, wie oben erwähnt, der Banque de France stets für ihre vortreffliche Leitung zu teil geworden ist, ihr besonders für die Klugheit und Umsicht zukam, mit der sie auf dem ziemlich engen Wirkungskreise, auf den die Verhältnisse und die legale Ordnung sie hinwiesen, operierte, während man kaum behaupten kann, dass sie als Kreditinstitut und Zettelbank ihre Aufgaben vollständig gelöst hätte. Wie oben angeführt, ist das eigene Kapital der Bank stets mehr oder weniger — in der neueren Zeit sogar ganz und gar — fest in Staatspapieren angelegt gewesen, und ihre Notenemission überstieg in der Regel den Metallbestand nur um eine verhältnismässig geringe Summe. So waren es eigentlich nur die deponierten Mittel, welche es galt zu administrieren, und selbst diese waren verhältnismässig nicht bedeutend und rührten eigentlich mehr von der Staatskasse her als von privaten Personen. (Der Durchschnitt der am Schlusse jedes Quartals deponierten privaten Mittel betrug in 1846 und 1847 beziehungsweise 54 und 48,7 Mill. frcs., die Depositen des Staates 100 und 60 Mill. frcs.) Das Wechselportefeuille betrug somit durchschnittlich am Schlusse jedes Quartals in 1846 und 1847 beziehungsweise nur 147,6 und 174,8 Mill. frcs.,

1) Wolowski, l. c. p. 260.

Digitized by Google

und der ganze Umfang der jährlichen Diskontierungen erreichte in 1847 seinen Höhepunkt mit ca. 1800 Mill. frcs., was für die Hauptbank in einem Lande wie Frankreich kein sehr bedeutender Betrag war. Aber innerhalb dieses etwas engen Rahmen wurde die Thätigkeit der Bank gut geleitet, und besonders in schwierigen Zeiten war sie stets bereit, private Personen als auch die Regierung mit Darlehen zu unterstützen, soweit es in ihren Kräften lag. Namentlich versuchte sie selbst unter schwierigen Verhältnissen an ihrer Hauptregel festzuhalten, welche darin bestand, im Interesse des Handels den Diskont so unveränderlich als möglich zu bewahren, und er hat auch nicht weniger als 27 Jahre lang (1820—47) unveränderlich auf 4 Proz. gestanden.

Von 1854 an begann die Banque de France jedoch dem englischen Prinzip zu folgen: den Diskont nach dem wechselnden Bedürfnis des Marktes zu bestimmen, und nachdem es ihr bei Erneuerung des Privilegiums der Bank im Jahre 1857 gestattet worden war, den gesetzlichen Zinsfuss von 6 Proz., welcher in 1855—56 wiederholt erreicht wurde, zu überschreiten, ging der Diskont im selben Jahre bis auf 10 Proz. herauf. Die Bank befolgte diese Politik besonders im Anfang der 60er Jahre, was viel Unwillen und Kritik hervorrief und sogar zu Versuchen, ihr Monopol aufzuheben, Veranlassung gab.

Nachdem die Erneuerung ihres Privilegiums mit Beziehung auf das Gesetz von 1840 schon in der Mitte der 50er Jahre zur Sprache gebracht worden war, obgleich es erst mit Schluss des Jahres 1867 ablaufen sollte, war es nach einer sehr kurzen Verhandlung am 9. Juni 1857 durch Gesetz, welches das früher erteilte Privilegium bis zum 31. Dezember 1897 verlängerte[1]), sanktioniert worden. Das Gesetz verdoppelte das Kapital der Bank, indem es die Emission von 91 250 neuen Aktien à 1000 frcs. gebot, welche den älteren Aktionären zu einem Kurs von 1100 frcs. vorbehalten sein sollten, wovon die 100 frcs. per Aktie zum Reservefond gelegt werden sollten. Gleichzeitig aber sollte die

1) Es ist ganz kurios, dass es nach dem Wortlaut von § 1 des Gesetzes bestritten werden kann, inwieweit wirklich der Banque de France das Banknotenmonopol eingeräumt worden ist, indem das Gesetz ausdrücklich nur „le privilège conféré à la Banque par les lois de 24 germinal an XI, 22. avril 1806, et 30 juin 1840, dont la durée expirait le 31. décembre 1867“ verlängerte, aber die genannten Gesetze gerade voraussetzen, dass neben der Banque de France selbständige Notenbanken in den Provinzen errichtet werden können.

Digitized by Google

Bank zufolge Art. 5 des Gesetzes 100 Mill. frcs. — also thatsächlich den ganzen Ertrag von den neuen Aktien — in die Staatskasse einzahlen, welche dagegen den Betrag als Staatsschuld, als 3-proz. Rentes einschrieb, welche die Bank zum Tageskurs, doch wenigstens zu 75 Proz., übernehmen sollte.

Bei der Einverleibung Nizzas und Savoyens in Frankreich im Jahre 1859 wurde indessen das Versprechen gegeben, dass die in Savoyen bestehende Bank zukünftig dieselbe Stellung in Frankreich haben sollte, wie sie in Piemont gehabt hatte; da sie das Recht gehabt hatte, Noten zu emittieren und in ganz Piemont zu operieren, sollte also dasselbe Recht ihr jetzt in Frankreich zukommen. Die Gebrüder Pereire wollten dies nun benutzen und das Kapital der Bank von 4 auf 40 Mill. frcs. erhöhen und dadurch ein mit der Banque de France konkurrierendes Bankinstitut ins Leben rufen. Die Banque de France vereitelte jedoch den Plan, indem sie der Bank 4 Mill. frcs. für das Aufgeben ihres Rechtes bezahlte, wonach ein Dekret vom 8. April 1865 das Privilegium der Bank aufhob und seine Uebertragung auf die Banque de France approbierte. Ungefähr gleichzeitig hiermit wurde der Bank die Verpflichtung auferlegt, ihre Abrechnung jeden Donnerstag zu veröffentlichen, was seitdem immer geschehen ist.

Diese Episode brachte die Bankfrage in Frankreich auf die Tagesordnung, und es entspann sich ein grosser Streit hierüber, in welchem die meisten französischen Oekonomen, besonders Joseph Garnier, Dunoyer und Coquelin, sich auf die Seite der Bankfreiheit stellten, während von den bekannteren Oekonomen nur Wolowski das Monopol der Bank verteidigte. Der ganze Streit hatte jedoch nur einen recht oberflächlichen Charakter und drang nur wenig in die eigentlich ökonomischen Bankfragen ein, indem man beim Argumentieren meist seinen Ausgangspunkt von abstrakten Begriffen und Prinzipien aus der allgemeinen Politik nahm. Von ganz anderem Charakter und grösserer Bedeutung war dagegen die grosse Bankenquête, welche nach der — besonders durch die Schwindeleien des in 1852 von den Gebrüdern Pereire gegründeten Crédit mobilier — hervorgerufenen Börsenkrisis in den Jahren 1863—64, besonders auf Grund der Haltung der Bank in diesen Jahren, in 1865 vorgenommen wurde.

Die ökonomische Entwicklung hatte in den letzten 12—15 Jahren unter dem zweiten Kaiserthum einen Aufschwung genommen und einen Charakter und eine Bedeutung erhalten, welche auch die Geschäftsverhältnisse der Banque de France sehr verändert

Digitized by Google

hatten. Während die Bank von 1820—47 nur wenig Berührung mit dem Auslande gehabt hatte und von der grossen englischen Handelskrisis von 1825 ganz unbeeinflusst geblieben war, weshalb sie auch, wie schon erwähnt, ihren Diskontosatz von 4 Proz. hatte unverändert bewahren können, und ihre Diskontierungen nur einen Umfang von höchstens 1800 Mill. frcs. jährlich erreicht hatten, wuchs die Entwicklung nach 1850 so schnell, dass die jährliche Diskontierung schon in 1853, nachdem die Fusion mit den banques départementales stattgefunden hatte, 2800 Mill. überstieg, 1855 sogar 3700 Mill. und in 1857 5500 Mill. frcs. oder das Dreifache von dem, was bis zu 1848 das Maximum gewesen war, erreichte. Dazu kam, dass die Goldwährung in diesen Jahren faktisch die früher herrschende Silberwährung ablöste und dadurch teils den Transport grösserer Geldsummen erleichterte, teils Frankreichs monetären Verhältnisse in direkte Verbindung mit England brachte. „Als ich in die Bank eintrat", äusserte der Vicegouverneur de Waru zur Bankenquête, „brauchten die Handelsgehilfen in Calais 8 Tage, um 1 Mill. frcs. (in Silber) nach Spanien zu bringen", — nun reichten Stunden hin, um Millionen in Gold von Frankreich nach England zu schaffen. Paris war ein Hauptmarkt für die Aufnahme fremder Staatsdarlehen geworden, und die neu gegründeten Crédit foncier und Crédit mobilier legten auf Hunderte von Millionen Beschlag. 1852—65 vermehrte der französische Staat selbst seine Staatsschulden um 2324 Mill. frcs., in Eisenbahnaktien und Obligationen wurde eine Summe von fast 5 Milliarden frcs. angelegt, der Crédit foncier legte auf 800 Mill. Beschlag, andere französische Aktiengesellschaften auf 5 Milliarden, fremde Gesellschaften auf 4,8 Milliarden, und von fremdem Staatsanleihen wurden $4^1/_2$ Milliarden ausgeboten. Im ganzen wurden 22—23 Milliarden in diesen 15 Jahren auf dem Pariser Kapitalmarkte ausgeboten — davon allein in den 5 Jahren 1861—65 über 8 Milliarden. Der vom Kaiser begünstigte „Crédit mobilier" erregte in hohem Grade die Spekulationslust, und die eifrige Teilnahme an fremden Staatsanleihen und ausländischen Aktienunternehmungen hatte nicht nur auf ungeheure Kapitalien Beschlag gelegt, sondern auch einen grossen Teil davon verloren gehen lassen. „In den letzten 12—13 Jahren", erklärte Gouverneur Rouland, „sind 1573 Mill. frcs. in ausländischen industriellen Unternehmungen verloren gegangen; von diesen sind ca. 400 Mill. an französische „Gründer" verloren gegangen; 1171 Mill. jedoch sind vollständig im Auslande verloren." Die grossen Forderungen, welches dies auch an die Banque de

Digitized by Google

France stellte, nötigte sie ihre Diskontierungen zu beschränken; von Januar bis Mai 1854 musste sie ihren Diskont auf 4 Proz. erhöhen, und im Oktober 1855 stieg er erst auf 5, später auf 6 Proz.; ausserdem fing die Bank an, die Laufzeit der Wechsel auf 75 Tage zu beschränken. Im Oktober 1856 waren ihre Mittel so erschöpft, dass sie beim Kaiser um Zwangskurs auf ihre Noten antrug; dies wurde jedoch nicht bewilligt, dagegen erhielt sie die Anweisung, die Laufzeit der Wechsel auf 60 Tage zu begrenzen, so dass Wechsel mit längerer Laufzeit abgewiesen wurden. Am 9. Juni 1857 erhielt die Bank dann die Erlaubnis, den Diskont höher als bis auf 6 Proz. steigen zu lassen, und während der am Schlusse desselben Jahres herrschenden allgemeinen Börsenkrisis erreichte er sogar die Höhe von 10 Proz. Und nun verfolgte die Banque de France dasselbe Prinzip wie die Bank of England, den Diskont mit der Bewegung des Geldmarktes und der Wechselkurse Hand in Hand gehen zu lassen. In den nächst folgenden Jahren nach der Krisis blieb der Zinsfuss wohl im ganzen niedrig; aber in 1861 stieg er wieder auf 7 Proz. und veränderte sich im Laufe des Jahres nicht weniger als 7mal. Ebenso wurde er in 1863 8mal verändert und erreichte wieder 7 Proz.

Es ist nicht zu verwundern, dass der Handelsstand, welcher eine lange Reihe von Jahren hindurch an einen festen und niedrigen Diskont gewöhnt war, recht unzufrieden mit den häufigen Veränderungen und dem hohen Diskont war, und noch mehr galt dies von den Landwirten, welche nicht ohne Grund darüber klagten, dass das Kapital, welches sie so nötig zur Verbesserung der Landwirtschaft und deren zeitgemässer Entwickelung hatten, ihnen durch den hohen Zinsfuss ganz entzogen wurde. Der eigentliche Grund lag jedoch in dem industriellen Spekulationsfieber und der Aktienmanie, und der Gouverneur konnte mit Recht geltend machen, dass es nicht die Bank sei, welche das Geld teuer mache, sondern die vielen und grossen Aktiengesellschaften, von denen viele gegründet wurden, nur um den ersten Aktionären auf Kosten der folgenden eine Prämie zu verschaffen, und dass die Bank, indem sie den Diskont erhöhte, ganz einfach dadurch dem Publikum die Thatsache mitteilte, dass das Geld teurer geworden war. Ganz unbegründet waren jedoch die Klagen kaum, indem die Diskontpolitik, welche England in den letzten 30—40 Jahren befolgt, und welche die Banque de France nun in den letzten 10 Jahren ebenfalls befolgt hatte, kaum ganz für die Verhältnisse in Frankreich passte. Sie setzt nämlich eine Gesellschaft voraus, in welcher der Bankkredit

Digitized by Google

stark entwickelt ist und viel benutzt wird und in welcher die Kreditmittel als Umsatzmittel eine grosse Rolle spielen. In einer solchen Gesellschaft wird eine Diskonterhöhung das natürliche Mittel, um sowohl eine Reaktion gegen eine zu weit gehende Spekulation, die den Kredit zu sehr anspannt, hervorzurufen, als auch das Erschöpfen des Metalls wegen einer ungünstigen Handelsbalance zu verhindern, oder sogar ein Zurückströmen desselben in die Banken, welche die eigentlichen Hauptbehälter für Münze und Edelmetall sind, zu bewirken. In Frankreich aber, wo die Münzcirkulation grösser war als in irgend einem anderen Lande, und wo der Bestand der Banken an Münze und Barren nur einen geringen Bruchteil des Münzbestandes des Landes ausmachte, wo der Umsatz nicht grösser war, selbst in den bedeutenderen Städten, als dass es den Banken an dem nötigen Wechselmaterial fehlte, — und wo die Bildung des Kapitals regelmässig der Nachfrage nach demselben vorausging, passte das System nur bedingungsweise Und was besonders gerechtfertigte Klagen hervorrief, war, dass die Diskonterhöhungen der Banque de France auf die Industrie und Landwirtschaft von ganz Frankreich drückten, trotzdem nur die Verhältnisse in Paris, gar nicht die in den Provinzen diese motivierten, und dass sie noch dazu oft gar nicht den Verhältnissen in Frankreich selbst zuzuschreiben waren oder von diesen herbeigeführt wurden, sondern nur ein Reflex der Politik der Bank of England waren und zum alleinigen Zweck hatten, den Metallbestand der Banque de France gegen die Angriffe, mit welchen die Diskonterhöhung Englands sie vermeintlich bedrohte, zu schirmen, während Frankreich, dank seiner günstigen Handelsbalance, in Wirklichkeit keiner grossen Gefahr ausgesetzt war. Bezeichnend ist in betreff hierauf, was Mr. Louvet zur Bankenquête sagte[1]: „Die privaten Provinzialbanken, welche genötigt sind, sich in das Schlepptau von der Banque de France nehmen zu lassen, hatten die Renten ihrer Diskontierungen und ihres Kontokorrent beinahe ebenso erhöht wie das grosse regulierende Institut selbst; und während diese Banken eine Rente von ungefähr 8 Proz. von ihren Debitoren verlangten — und auch nicht anders konnten, — kamen die kleinen Kapitalisten, vornehmlich aus der Klasse der Landwirte, und boten diesen selben Banken ihre Kapitalien als Depositen zu 4 Proz. an — und wurden abgewiesen. Wenn sich ähnliche Anomalien zukünftig oft wiederholen sollten, würde man sich endlich selbst fragen, ob nicht

1) Citiert von Courcelle-Seneuil, p. 263.

Digitized by Google

die Banque de France, welche doch eine so nützliche uud wertvolle Institution ist, in der Zukunft mehr Nachtheile als Vorteile bieten wird.“

Die Direktion der Bank scheint die Klagen wenigstens teilweise gerechtfertigt gefunden zu haben; denn obgleich das Resultat der Enquête eigentlich zu Gunsten der Bank ausfiel, hörte sie in der folgenden Zeit doch auf, dem Beispiele der Bank of England hinsichtlich der häufigen Diskontveränderungen zu folgen, und strebte — wie früher — weit mehr danach den Diskont längere Zeit unverändert zu bewahren; namentlich blieb er vom 31. Mai 1867 bis zum Ausbruch des Krieges $2^1/_2$ Proz.

Wenn die Banque de France nach 1865 im wesentlichen aufhörte, nach englischem Muster den Diskont häufig zu verändern, und zu ihren früheren Prinzipien zurückkehrte, denselben so lange wie möglich unverändert zu bewahren, so hängt dies teilweise mit den eigentümlichen Münzverhältnissen in Frankreich zusammen und mit der Stellung, die die Bank zu denselben einnahm. Seit 1803 hatte Frankreich Bimetallismus gehabt, Gold und Silber gleichgestellt nach dem festen Verhältnis 1 : 15,5 (d. h. 1 Pfd. Gold = 15,5 Pfd. Silber). Da das Gold bis gegen 1850 auf dem Weltmarkte mehr wert war, so wurde die Cirkulation in Frankreich ganz überwiegend Silbercirkulation. Als aber die grossen Goldfunde in Kalifornien und Australien bewirkten, dass das Gold unter den legalen Wert sank, drang das Gold in die Cirkulation ein, was um so leichter ging, als die Nachfrage nach Silber vom Orient aus sehr gross wurde; es erwies sich sogar als notwendig, einen Teil des Silbers zu Scheidemünzen zu reduzieren, um es zu behalten. Zwischen Frankreich, Schweiz, Belgien und Italien wurde dann im Dezember 1865 „die lateinische Münzunion“ gebildet, wonach die verschiedenen Münzen dieser Länder gleich zwischen diesen Ländern kursieren sollten, und wonach 2- und 1-Francstücke und kleinere Münzen nur mit einer Feinheit von $\frac{835}{1000}$ anstatt $\frac{900}{1000}$ ausgemünzt werden sollten, so dass allein Silber-5-Francs vollwertige Münzen blieben. Als aber im Anfang der 70er Jahre die starke Vermehrung der Silberproduktion und Deutschlands und Skandinaviens Uebergang zur Goldwährung bewirkten, dass das Silber bedeutend im Werte fiel, wurde Frankreich mit einer neuen Veränderung in seiner Cirkulation bedroht, indem nun das Gold, das allmählich einen bedeutend höheren Wert als 1 : 15,5, erhielt, eine Tendenz zum Auswandern und das Silber zum Einwandern zeigte. Da nun Frankreich seine erworbene Goldcirkulation nicht

Digitized by Google

aufzugeben wünschte, wurde am Schlusse der 70er Jahre, da der Zwangskurs und die Uneinlösbarkeit der Noten (siehe den nächsten Abschnitt) aufhörte, die freie Silberausmünzung aufgehoben. Danach besteht der Bimetallismus thatsächlich nicht in der lateinischen Münzunion, ausser insofern die Silber-5-Francstücke ihren legalen Wert bewahrt haben, und die Banque de France ausserdem berechtigt ist, nach Gutdünken ihre Noten mit Silber oder Gold einzulösen. Dieses Recht, in Verbindung damit, dass 1200 Mill. frcs. Silber in der Bank liegen, welche nach dem nun auf dem Weltmarkt bestehenden Wertverhältniss zwischen Gold und Silber nicht mehr als die Hälfte wert sein würden, hat ganz natürlich die Bank zum Gegner der Einführung der reinen Goldwährung gemacht. Ihr vorerwähntes Recht, die Noten nach Belieben mit Gold oder Silber einzulösen, hat die Bank dazu benutzt, eine Goldprämienpolitik an Stelle der Diskontveränderungspolitik einzuführen d. h.: wenn Noten eingelöst werden um ins Ausland ausgeführt zu werden, benutzt die Bank den Umständen nach ihr Recht, dem Betreffenden Silber anzubieten, und ihm nur gegen eine Prämie Gold auszuliefern [1]), so dass das Gold thatsächlich Agio hat, wenn es zur Ausfuhr begehrt wird. Dadurch ist die Banque de France der Notwendigkeit enthoben, stets den Diskont nach den Veränderungen des Metallbestandes zu ändern, wozu auch beigetragen hat, dass Frankreich in der Regel eine günstige Handelsbalance hat. Diese Prämienpolitik hat gewisse Vorteile. Während das englische Prinzip den Nachteil hat, dass das Geld, d. h. die Kapitalien für alle Entleiher verteuert werden, sobald eine Ausfuhr von Gold stattfindet, selbst wenn diese durchaus nicht von den Handels- und Kreditverhältnissen herrührt, und diese also an und für sich keine Ursache zur Zinserhöhung bieten, fordert die Prämienpolitik nur gerade von denen Opfer, die Gold ausführen wollen oder müssen, während für alle anderen die Zinsen unverändert bleiben, etwas, das namentlich zu Zeiten seine Bedeutung hat, wenn das Gold von Spekulanten,

1) In dem Kommissionsbericht des Senates vom 22. Oktober 1897 wird die Bedeutung des enormen Metallbestandes der Banque de France sehr hervorgehoben, und es wird darauf hingewiesen, dass das Verlangen nach Gold zur Ausfuhr eine Diskonterhöhung bei einer Bank mit geringem Metallbestande notwendig macht; „aber wenn dieser bedeutend ist, und wenn die Bank noch dazu, wie die Banque de France, mit Silberthalern anstatt mit Gold bezahlen kann, braucht der Diskont nicht verändert zu werden“.

Digitized by Google

welche wegen Münzreformen in anderen Ländern in Besitz von Gold zu kommen wünschen, aufgekauft wird[1]).

Selbst die Bank of England hat deshalb zuweilen, wenn das Fortströmen des Goldes nicht der Handelsbalance selbst, dagegen vielmehr rein finanziellen Geschäften und besonders den Bestrebungen anderer Länder, eine Münzreform durchzuführen oder den Goldbestand der Banken zu vermehren, zuzuschreiben war, versucht eine Diskonterhöhung zu vermeiden, indem sie den Preis für Goldbarren um ungefähr $^1/_2$ p. m. erhöhte (im April 1888) oder sich sogar ganz und gar weigerte, Goldbarren abzugeben (im Dezember 1889), Versuche, welche jedoch unmöglich von einer Bank durchgeführt werden können, welche unbedingt verpflichtet ist, ihre Noten mit Gold einzulösen. Gleichfalls hat es sich im Jahre 1891 als unausführbar erwiesen, einen von dem offiziellen Bankdiskont abweichenden höheren Diskont für die Arbitrageure zu berechnen, welche Gold zum Export zu den eben genannten Zwecken brauchen[2]).

Die Banque de France hat dagegen wegen der „hinkenden Goldwährung" Frankreichs sich erlauben können, Forderungen auf Gold zurückzuweisen und Silber dafür zu bieten. Sie hat denn auch nicht nur den Diskont längere Zeit unverändert halten[3]), sondern ihn sogar stetig herabsetzen können, so dass er von 1889 bis auf 3 Proz., vom Mai 1892 auf $2^1/_2$ Proz. und vom März 1895 auf 2 Proz. herunterging, auf welchem Punkte er stand, bis er den 19. Oktober 1898 wieder auf 3 Proz. stieg, aber bis jetzt (Oktober 1899) nicht weiter erhöht worden ist.

— In dem Vertrage von 1857, durch welchen das Privilegium der Bank bis zum Schlusse des Jahres 1897 erneuert wurde, wurde es der Bank zur Pflicht gemacht, der Regierung einen permanenten Vorschuss von 60 Mill. frcs. zu geben, und es wurde ausserdem

1) In der letzten Hälfte des Jahres 1889 schrieb der Economist (p. 1294): „So scheint es denn, als würden wir in die gleiche Lage geraten, wie voriges Jahr, da der Bankdiskont eine Zeit lang nur ein fingierter war, und dennoch für einen bedeutenden Teil des Verkehrs im Inlande die wirkliche Höhe des Kapitalpreises bestimmte. Es hat den Anschein, als sollte unser Handelsverkehr heute wie damals genötigt sein, seinen Bedarf an Geldkapital teuer zu bezahlen, und zwar vornehmlich deshalb, weil Emissionshäuser im Interesse der Erleichterung ihrer Börsenoperationen den Markt künstlich beeinflussen."

2) Vergl. Dr. Jul. Landesberger, Ueber die Goldprämienpolitik der Zettelbanken, Wien 1892, S. 22 ff.

3) In dem Kommissionsbericht des Senats wird angeführt, dass in $26^1/_2$ Jahren (1871—97) der Diskont in Paris 30 Mal, in London 215 Mal geändert worden ist.

Digitized by Google

bestimmt, dass sie in jedem Departement eine Filiale gründen sollte. Die Bank entschloss sich, wie schon bemerkt, nur schwer hierzu, und hatte vor Ausbruch des Krieges nur 65 Filialen errichtet; aber nach 1873 hielt die Regierung sie dazu an, damit fortzusetzen, bis im Jahre 1882 der Plan vollführt war. Danach besass sie 94 Filialen, ausserdem noch viele kleinere Bureaux, so dass im ganzen über 250 Städte versorgt waren. Wie vorher bemerkt, ist dies jedoch ein schwacher Ersatz für selbständige Banken in grossen Städten und hat gewiss nicht wenig dazu beigetragen, die Entwickelung des Bank- und Kreditwesens in Frankreich bedeutend länger zurückzuhalten als in dem übrigen nordwestlichen Europa. So hat es sich gezeigt, dass der Versuch ein clearinghouse nach englischem Muster einzurichten nur wenig Anklang gefunden hat; der ganze Umsatz der im Jahre 1872 errichteten chambre de compensation des banquiers de Paris betrug in den Jahren 1883—87 durchschnittlich nur 4 Milliarden und war noch im Jahre 1894 nur auf 5379 Mill. frcs. gestiegen — gegenüber 158 Milliarden frcs. im clearing-house Londons (vergl. p. 21). Indessen ist das Verlangen nach Bankfreiheit, welches in den 60er Jahren so stark von seiten der Oekonomen zu Tage trat, so gut wie ganz verschwunden, nachdem der Krieg 1870—71 gezeigt hatte, wie unendlich grosse Dienste eine monopolisierte Bank unter schwierigen Verhältnissen dem Lande zu leisten imstande war.

1870—77.

Uneinlösbare Banknoten mit Zwangskurs.

Der Krieg 1870 stellte grosse Ansprüche an die Banque de France und brachte sie in eine recht schwierige Stellung, wobei die kluge und vorsichtige Leitung der Bank sich nicht nur behauptete, sondern ihren guten Ruf für lange Zeiten befestigte. Während die Bank dem französischen Staat unschätzbare Dienste leistete, war sie imstande, unter den allerschwierigsten Verhältnissen den Kredit und das allgemeine Vertrauen zu bewahren und ausserdem ihren Aktionären eine glänzende Dividende zu verschaffen. Wie früher erwähnt, wurde in 1848—50, als die Bank der Pflicht enthoben war, ihre Noten einzulösen, eine feste Grenze für die Notenemission normiert, zuletzt 525 Mill. frcs. Die Beschränkung fiel fort, als die Noten wieder einslösbar wurden, und

Digitized by Google

der Maximumsbetrag wurde bald überschritten; denn man hatte sich mit der Zeit so an den Gebrauch von Noten gewöhnt, dass man sie mehr und mehr benutzte; schon in 1866 hatte die Notenemission 1 Milliarde überschritten. Aber trotzdem die Bank nun volle Freiheit hatte, ihre Noten nach eigenem Gutdünken zu fundieren, wuchs doch der Metallbestand stetig mit der Notenemission, und 1868 überstieg auch dieser 1 Milliarde, so dass 86 Proz. der Zettelcirkulation metallisch gedeckt war. Wenige Wochen vor Ausbruch des Krieges, im Juni 1870, machte noch die ganze ungedeckte Notenmenge knapp 60 Mill. frcs. aus, trotzdem die gesamte Notenmenge über 1370 Mill. frcs. betrug, Die Notenemission spielte also in Wirklichkeit keine andere Rolle als die, dass das leichter transportierbare Papier an Stelle des Metalles gesetzt wurde, welches also in der Bank lag.

Hierdurch war die Bank an diesem kritischen Zeitpunkte imstande, dem Staate grosse Dienste zu leisten. Der Ausbruch des Krieges brachte gleich mit sich, dass eine Menge Gold aus der Cirkulation ging um bei privaten Personen aufgehoben zu werden, während zu gleicher Zeit die Kriegsrüstungen bedeutende Zahlungen an das Ausland verursachten. Der Metallbestand der Bank fing daher bald an sich zu vermindern, während die Notenmenge zunahm, und am 11. August war diese schon auf ungefähr 1600 Mill. angewachsen, während der Metallbestand auf etwas über 1000 Mill. frcs. gefallen war, und gleichzeitig wuchsen die Ansprüche der Kunden, weil der Krieg es Vielen unmöglich machte, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Der Wechselbestand, welcher im Juni 1870 etwas über 550 Mill. gross war, hatte am 11. August bis über das Doppelte zugenommen. Da entband die Regierung am 12. August die Bank zum zweiten Male davon, ihre Noten einzulösen, und gab denselben Zwangskurs, indem sie gleichzeitig der Notenmenge wieder eine Maximumsgrenze setzte, nämlich 1800 Mill. frcs., und tags darauf wurde ein Generalmoratorium auf 1 Monat erlassen, welches später bis zum Schlusse des Krieges immer wieder verlängert wurde, d. h. allen Debitoren wurden ihre Verpflichtungen zur Bezahlung der Anleihen innerhalb dieses Zeitpunktes erlassen, unter der Bedingung, dass sie die gewöhnlichen Zinsen bezahlten. Dies vermehrte die Ansprüche an die Bank gleich so, dass die Grenze für die Notenemission schon am 14. August bis auf 2400 Mill. frcs. erweitert werden musste. Gleichzeitig verlangte der Staat ein Darlehn von der Bank, welches allmählich bis 1550 Mill. frcs. (ausser den 60 Mill., welche der Staat

Digitized by Google

sich im Jahre 1857 als permanenten Vorschuss ausbedungen hatte) heranwuchs.

Die allerschwierigste Zeit für die Bank war jedoch, als die Commune das Regiment in Paris führte. Diese wollte, gleich wie bisher die Staatsmacht, die Hilfsquellen der Bank benutzen, und es kostete die grössten Anstrengungen, die Bank gegen diese Ansprüche zu schützen sowie auch geradezu gegen Plünderung, bis wieder geordnete Zustände eintraten. Nicht bloss die Administration, sondern auch alle Funktionäre der Bank strengten sich bei dieser Gelegenheit bis aufs Aeusserste an, die Bank zu schützen; aber ihre Anstrengungen würden kaum von Erfolg gekrönt worden sein, wenn die Bank nicht unter den Leitern der Commune einige treue Freunde gehabt hätte [1]).

Zum Dank für die sehr bedeutenden Darlehen, im ganzen 1550 Mill. frcs., welche die Bank unter den schwierigen Verhältnissen der Regierung gab, bekam sie durch Gesetz vom 20. Juni 1871, welches Regeln für die Rückzahlung dieser Darlehen enthielt, das Recht, die Suspension der Einlösbarkeit der Noten fortzusetzen, bis die Darlehen bis auf 300 Mill. gesunken waren. Die Grenze für die Notenemission wurde ausserdem immer mehr ausgedehnt: im Dezember 1871 auf 2800 Mill. und durch Gesetz vom Juli 1872 auf 3200 Mill. frcs. Besonders waren es die grossen Zahlungen an Deutschland, die es notwendig machten, die Münzcirkulation in so grossem Umfange durch Notencirkulation zu ersetzen. Der eigene Metallbestand der Bank, welcher unmittelbar vor dem Kriege 1300 Mill. gross war, war schon im Februar 1871 bis auf knapp 400 Mill. frcs. herabgegangen, und da zugleich die Notenmenge wuchs, wurde die ungedeckte Notenmenge vermehrt. Während sie in 1870 nur etwas über 100 Mill. frcs. betrug, stieg sie im Juni 1872 über 1800 Mill. und am Schluss des Jahres 1873 über 2200 Mill. frcs.

Obgleich ein nicht geringer Betrag an Münze bei privaten Personen aufgehoben wurde, wurde selbstverständlich eine unge-

---

1) Die Bank musste doch 9 Mill. frcs. den Communarden ausliefern, hierzu aufgefordert u. A. von Thiers und Pouyer-Quertier, welche ihr in Aussicht stellten, dass diese Summen vom Staate erstattet werden würden. Aber nach der Unterdrückung der Commune liess sich die gesetzgebende Versammlung nicht dazu bewegen, dies Versprechen zu erfüllen, und die Bank bekam niemals die Summe zurück. Die grossen Einnahmen, die die folgenden Jahre der Bank brachten (vergl. unten), gaben jedoch einen reichlichen Ersatz für den Verlust.

Digitized by Google

heure Summe hierdurch aus Frankreich getrieben, namentlich nach Deutschland, teilweise auch nach England und nach anderen Ländern, und die hierdurch bewirkte Vermehrung der Geldmenge war zum grossen Teil die Ursache eines allgemeinen Steigens der Preise im westlichen Europa 1871—73. Während Frankreich selbst nur wenig hiervon berührt wurde, indem die ungeheure Vermehrung der ungedeckten Noten eigentlich nur die in der Cirkulation entstandene Lücke ausfüllte, trug diese Bewegung zur Förderung der günstigen Handelsbalance Frankreichs bei, da die höheren Preise anderwärts die Ausfuhr förderten und die Einfuhr hemmten, was nicht wenig dazu beitrug, dass das Metall, die Münzen verhältnismässig schnell nach Frankreich zurückkamen. Schon im Januar 1874 war der Metallbestand der Bank auf ca. 840 Mill. gestiegen, im August desselben Jahres auf ca. 1210, also beinahe denselben Betrag wie vor dem Kriege. Zugleich begann die Bank die Notenmenge, die im Oktober 1873 ihr Maximum mit ca. 3100 Mill. erreicht hatte, einzuschränken, und schon im August 1874 war sie auf 2500 Mill. frcs. heruntergebracht. Um diesen Betrag schwankte die Notencirkulation in der folgenden Zeit, während der Metallbestand sich fortwährend vermehrte, so dass er im September 1876 2100 Mill. erreichte. Die ungedeckte Notenmenge, die in kaum $2^1/_2$ Jahr um über 2 Milliarden vermehrt worden war, ging in den nächsten 3 Jahren wieder auf ca. 400 Mill. frcs. herunter und sank im Oktober 1879 sogar bis auf knapp 40 Mill. frcs. — und war somit wieder ganz verschwunden.

Diese Bewegung war es, welche in Verbindung mit den in Nordamerika gleichzeitig stattgefundenen Bestrebungen, eine Metallcirkulation an Stelle der uneinlösbaren Noten zu setzen (was vom 1. Januar 1879 durchgeführt wurde), die Hauptursache des 1874 anfangenden allgemeinen Preisniederganges war, welcher einen starken Druck auf den Umsatz und das ganze ökonomische Erwerbsleben des nordwestlichen Europas in der letzten Hälfte der 70-er Jahre hervorrief. Vom Oktober 1879 bis Oktober 1881 vermehrte die Banque de France indessen ihre Notenmenge von neuem um über 600 Mill. frcs., während sie etwa 300 Mill. frcs., aus dem Metallbestand herausgehen liess; und diese neue Vermehrung der ungedeckten Notenmenge um über 900 Mill. frcs. trug ohne Zweifel nicht wenig zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Jahren bei, welche bis 1883 dauerte. Aber in 1881 begann Italien mit seinen Bestrebungen, sein uneinlösbares Papiergeld los zu werden, und vermeintlich bewog die Angst,

Digitized by Google

dass dieses Frankreich zu viel Gold entziehen würde, die Bank von neuem dazu, die Menge der ungedeckten Noten zu reduzieren, was vom Dezember 1883 bis Dezember 1886 um ca. 480 Mill. geschah. Erst von Mitte der 80er Jahre an wurden die Schwankungen weniger stark; aber seit 1893 sind sie wieder grösser geworden [1]). Durchschnittlich hat sich doch die ungedeckte Zettelmenge jährlich zwischen engeren Grenzen bewegt, 1888—97 zwischen 235 und 547 Mill. frcs. [2]).

1) Zur Beleuchtung der Bewegung in der ungedeckten Notenmenge der Banque de France diene folgende Uebersicht über ihren Stand zu verschiedenen Zeitpunkten, besonders am Schlusse des Jahres:

	Notenmenge Mill. frcs.	Metallbestand Mill. frcs.	ungedeckte Noten Mill. frcs.	Zuwachs oder Abnahme Mill. frcs.
Juni 1870	1410	1303	107	
Jan. 1872	2454	637	1817	+ 2169
Nov. 1873	3009	733	2276	
Jan. 1874	2832	840	1992	— 1078
Dez. 1874	2529	1331	1198	
„ 1875	2374	1673	701	
„ 1876	2546	2180	366	— 1159
„ 1878	2207	2072	135	
Okt. 1879	2137	2098	39	
Dez. 1879	2245	1991	254	
„ 1881	2752	1801	951	+ 959
„ 1883	2946	1948	998	
„ 1884	2878	2063	815	
„ 1885	2834	2260	574	— 480
„ 1886	2870	2352	518	
„ 1889	3155	2504	651	+ 161
„ 1890	3051	2372	679	
„ 1891	3011	2603	408	
„ 1892	3298	2979	319	— 509
„ 1893	3478	2974	504	
„ 1894	3481	3311	170	
„ 1895	3484	3202	282	
„ 1896	3628	3161	467	+ 610
„ 1897	3809	3158	651	
„ 1898	3810	3030	780	

2) Die durchschnittliche ungedeckte Notenmenge war in diesen Jahren Jahr für Jahr: 375 — 478 — 547 — 530 — 547 — 530 — 325 — 489 — 392 — 235 — 385 — 503, im Durchschnitt für alle 10 Jahre also ca. 426 Mill. frcs.

Digitized by Google

1878—98.

Die Zufriedenheit mit der Wirksamkeit der Bank. Die Verhandlungen in betreff der Erneuerung des Privilegiums.

Dem zuvor erwähnten Uebereinkommen mit dem Staate und dem Finanzgesetz vom 3. August 1875 zufolge sollte die Bank, da das Darlehen an den Staat vom 1. Januar 1878 bis auf 300 Mill. frcs. (ausser den früheren 60 Mill.) heruntergegangen war, wieder mit barer Bezahlung beginnen, was auch geschah. Die Wirkung hiervon war jedoch nur wenig fühlbar, da die Bevölkerung sich an den Gebrauch von Noten gewöhnt hatte und diese vorzog. Die Noten bekamen jetzt anstatt „cours forcé" „cours légal", und deshalb ist die feste Maximumsgrenze aufrecht erhalten worden. Indessen zog die Bank allmählich die kleinen Noten, welche während des Krieges in Umlauf gesetzt worden waren, namentlich die 5- bis 20-Francs-Noten, die gerade damals an Stelle der Münze treten sollten, ein. Und selbst 50-Francs-Noten wurden in grossem Umfange eingezogen, so dass von der ganzen Notencirkulation in der Höhe von ca. 2800 Mill. im Dezember 1889 knapp 75 Mill. auf weniger als 100 frcs. lauteten [1]), Im Juni 1878 wurde eine neue Konvention mit der Bank abgeschlossen, wonach der frühere permanente Vorschuss von 60 Mill. frcs. um 80 Mill. erhöht wurde. Die Bank behielt auch ferner das Recht, nach eigenem Gutdünken die Notenfundierung zu ordnen, doch wurde, wie erwähnt, die feste Maximumsgrenze beibehalten. 1884 wurde diese durch Gesetz vom 30. Januar auf 3500 Mill. erhöht; aber die Anwendung von Noten nahm immer mehr zu, so dass es im Januar 1893 notwendig war, die Grenze durch Gesetz vom 28. Januar bis auf 4000 Mill. frcs. zu erhöhen. Am Schlusse des Jahres 1898 betrug die Notenmenge über 3800 Mill. mit einem Metallbestande von über 3000 Mill., wobei jedoch bemerkt werden muss, dass ca. 1200 Mill. Silber ist, dass nach dem zur Zeit geltenden Wertverhältnis auf dem Weltmarkt nur ungefähr den halben Wert hat.

---

1) Nach dieser Zeit hat der Gebrauch von 50-Francs-Noten bedeutend zugenommen; im Januar 1899 war der Betrag dieser Noten 457 Mill. frcs. Von kleineren Noten existierten damals nur noch ca. 2,4 Mill. frcs. Ungefähr die Hälfte der ganzen Notencirkulation (1858 Mill. frcs.) waren in 100-Frcs.-Noten, 1275 Mill. frcs. waren in 1000-Frcs.-Noten, 261 Mill. in 500-Frcs.-Noten.

Digitized by Google

Man sieht, dass die Notenemission insoweit in Frankreich eine verhältnismässig wenig bedeutende Rolle spielt, als der weit überwiegende Teil der Noten nur an Stelle des aufbewahrten Metalles tritt, und die Bank also trotz ihrer Freiheit mit Rücksicht auf die Notenfundierung diese Kreditform nur in verhältnismässig geringem Grade benutzt um den Umsatz zu erleichtern. Es ist denn auch charakteristisch, dass der von dem Ausschuss der Deputiertenkammer im Januar 1897 abgegebene Bericht als einen Hauptzweck der Bank hervorhebt: „dem Handelsstande ein bequemes Zahlungsmittel (une monnaie commode pour les paiements), d. h. Zettelgeld, zu verschaffen", während gar nicht erwähnt wird, dass es der Bank hierdurch zugleich ermöglicht werden sollte, ausgedehnteren Kredit zu gewähren und den Kredit zu einer Zeit zu unterstützen, wenn die anderen Kreditmittel eingeschränkt werden oder ganz ausbleiben [1]). Es ist überhaupt eine Klage, welche wenigstens von einigen Seiten gegen die Banque de France und ihre ganze Verfassung erhoben wird, dass die Vorteile, welche das Bankwesen einem Lande verschaffen kann, zu wenig ausgenutzt werden [2]), sowie dass die Umsatzverhältnisse des ganzen Landes gar zu einförmig nach den Verhältnissen in Paris reguliert werden, ohne Rücksicht darauf, dass die Verhältnisse in den Provinzen sich oft ganz anders stellen.

In Paris sind allmählich mehrere selbständige und bedeutende Banken ins Leben getreten, die namentlich seit der Mitte der 80er Jahre ihre Thätigkeit so bedeutend ausgedehnt haben, dass 4 derselben (Crédit Lyonnais, Comptoir d'Escompte, Société Générale und Crédit Industriel) im Jahre 1894 ein Wechselportfolio von zu-

---

1) In dem früheren der Deputiertenkammer abgelegten Bericht von 1892 wird der Gedanke an eine Vergrösserung des Bankkapitals mit den Worten zurückgewiesen: „In Wirklichkeit sind die Operationen der Bank nicht von der Natur, dass sie Kapital bedürfen; alle die Geschäfte, zu denen man Kapital braucht (Emissionen, Vorschuss oder Deckungsbeträge für Handel und Industrie etc.) sind ihr durch ihre Statuten selbst verboten. Sie hat nur zwei Funktionen: denen Noten zu geben, die solche der Münze vorziehen, und ihre Noten an Stelle guter Handelswechsel mit kurzer Verfallszeit zu setzen, indem sie dieselben diskontiert." Es wird hinzugefügt, dass „die Bank schon alles, was ihr angeboten wird, diskontiert; wozu sollte sie daher noch Kapital brauchen"?

2) „Bis zu 1893 bot die Verwaltung von Depositen seitens der Bank dem Publikum keine grossen Vorteile. Man betrachtete die Bank schlicht und recht als einen sehr sicheren Geldschrank", heisst es bei Courcelles-Seneuil (p. 269).

Digitized by Google

sammen 1 Milliarde frcs. hatten, und ihre Konkurrenz und Unternehmungslust haben in letzterer Zeit zu manchen Fortschritten in der Geschäftsführung der Banque de France geführt. Besonders aber scheint die Banque de France den Handelsverkehr in den Provinzen zu Zeiten zu drücken, indem alle ihre Filialen und Bureaux gar zu viel von Paris aus geleitet werden, während sie es den selbständigen Banken erschweren emporzukommen, besonders da diese die Stütze vermissen, welche das Recht, Noten in Umlauf zu bringen, ihnen geben könnte.

Bedenkt man die Begeisterung für die Bankfreiheit, welche in den 50er und 60er Jahren sich in Frankreich zeigte[1]), so sollte man erwartet haben, dass die Verhandlungen, welche 1896—97 wegen der Erneuerung des Privilegiums der Banque de France geführt wurden, ein deutliches Gepräge hiervon getragen haben würden, aber das war nicht der Fall. Der Ruf nach Bankfreiheit scheint in Frankreich ganz verstummt zu sein. Das Journal des Économistes bemerkt ausdrücklich über diese Verhandlungen: „Das Prinzip der Bankfreiheit hat nicht einen einzigen Verfechter gefunden, was uns nicht überraschen kann." Und in dem von Mr. Maurice Lebon abgefassten Kommissionsbericht an die Deputiertenkammer (vom 23. Januar 1897) wird ausdrücklich gesagt, dass die Kommission sich ganz dem Verdammungsurteile anschliesst, welches über das System einer Mehrheit von Zettelbanken in dem entsprechenden Rapport von 1840 ausgesprochen wurde, und es wird hinzugefügt: „halten wir uns nicht bei einem System auf, das schon definitiv verurteilt scheint." Dieses Verdammungsurteil hatte doch vielleicht darin seinen Grund, dass die Zettel emittierenden Provinzialbanken in Frankreich wegen der einschränkenden Bestimmungen, denen man sie unterworfen hatte, nicht so viel wert für die Gesellschaft waren, wie sie hätten sein können. So heisst es z. B. in dem 1892 von Mr. Burdeau ausgearbeiteten Bericht: „Seit 1848 haben wir es aufgegeben, (emittierende) Provinzialbanken zu haben, und niemand scheint jetzt ihre Noten mit ihren verschiedenen Diskontierungsregeln und Diskontosätzen zu vermissen, welche einer Zurückweisung oder einem Verlust beim Einwechseln

---

1) In „La question des banques" (1864) sagt Wolowski, dass er mit seinen Ansichten zu Gunsten des Monopoles nicht so isoliert dastehe, wie seine Gegner behaupten, nennt aber als seine Meinungsgenossen die Verstorbenen Rossi († 1848), Blanqui († 1854) und Léon Faucher († 1854); von den zu jener Zeit lebenden Volkswirten nennt er nur d'Eichthal und Victor Bonnet.

Digitized by Google

ausgesetzt waren, sobald sie ausserhalb des Ortes kamen, wo sie emittiert waren."

Vor allen waren es jedoch die grossen Dienste, welche die monopolisierte Zettelbank 1870—71 dem Staate leistete[1]), und die Möglichkeit, bei einem eventuellen Kriege zu einer Wiederholung hiervon greifen zu müssen, welche diesen Umschwung herbeigeführt haben. Da durch den Krieg die Rentes auf 50 Proz. fielen und das Morgandarlehn zu einem solchen Kurs abgeschlossen werden musste, dass der Zinsfuss $7\frac{1}{4}$ Proz. war, erhielt der Staat 1425 Mill. frcs. bei der Bank geliehen, zuerst zum Diskontpreise, dann zu 3 Proz. und vom Januar 1872 zu 1 Proz. — und das, ohne dass der Kredit der Bank dadurch litt[2]). Es wird auch in Lebon's Bericht gesagt, dass der Zweck der Bank der sei, dem Handel eine Notencirkulation zu verschaffen (vergl. oben), sowie eine Institution, welche „die Diskontierung der Handelseffekten regulieren" kann, dass es aber ferner ihre Aufgabe ist, „unter gewissen Umständen der Staatskasse eine notwendige Stütze zu sein". Uebrigens muss es auch bemerkt werden, dass die vorher berührten Klagen über die Thätigkeit der monopolisierten Bank in den Provinzen bei den offiziellen Repräsentationen des Handelsstandes keinen Anklang gefunden zu haben scheinen, da der Bericht erklärt, in Uebereinstimmung mit allen Handelskammern zu stehen, wenn er sagt, dass die Banque de France während der ganzen Zeit ihres Bestehens die verschiedenen Situationen beherrscht und unter allen Umständen mit bewunderungswerter Elasticität sich den Verhältnissen angepasst hat (s'est acquittée de son emploi)"[3]). Und im

---

1) Andererseits wird von den Gegnern und Kritikern der Bank hervorgehoben, dass sie diese Dienste nicht geleistet hat, ohne einen Lohn dafür zu ernten, indem die folgenden Jahre der Bank einen Verdienst einbrachten wie nie zuvor oder später. Während die Dividende in den Jahren 1867—69 durchschnittlich ca. 101 frcs. pr. Aktie à 1000 frcs. betrug, betrug sie für 1871: 270 frcs., für 1872: 320 frcs., für 1873: 350 frcs. und für 1874: 285 frcs. oder durchschnittlich in diesen Jahren über 30 Proz. Für 1875 betrug sie noch 20 Proz., 1876 ging sie auf $14\frac{1}{2}$ Proz. zurück; und durchschnittlich betrug sie in den Jahren 1877—79 wieder nur 10 Proz.

2) Die Erklärung des Zwangskurses verursachte allerdings, dass die Banknoten 15 p. m. unter pari fielen; nachdem sich aber die erste Bewegung gelegt hatte, ging das Agio auf 1 und $\frac{1}{2}$ p. m. herab und hielt sich während des ganzen Krieges auf diesem Punkt. Im Oktober fielen die Banknoten wegen der grossen Zahlungen an Deutschland 26 p. m. unter pari, vom Dezember an jedoch waren sie nur 10., vom März 1872 nur 1 p. m. unter pari.

3) Besonders hebt die Handelskammer von Bordeaux hervor, das in dem Jahrzehnt von 1881—90 die englischen Kaufleute und Industrietreibenden ihren

Digitized by Google

Berichte des Senates wird die Ueberlegenheit der Banque de France über alle anderen Banken in folgenden Worten hervorgehoben: „Nicht nur diskontiert sie zu einem niedrigeren Preise als alle anderen Banken der Welt, nicht nur diskontiert sie für alle und jeden zu gleichem Preise (vergl. späterhin), was die anderen Banken nicht thun, sondern sie hat auch niemals in kritischen Zeiten ihre Diskontierungen eingestellt; sie diskontiert gerade am meisten in kritischen Zeiten, wo der Handel und die Industrie am meisten ihre Hilfe bedarf. Dies ist der wesentliche, oft hervorgehobene Unterschied zwischen ihr und z. B. der Bank of England. Diese gerät bei dem geringsten Stoss ins Stocken; wenn eine Krisis eintritt, diskontiert sie nicht mehr.“ Mit gewissem Stolz wurde denn auch darauf hingewiesen, dass es während der Bankkrisis im Nov. 1890 die Banque de France war, welche, indem sie der Bank of England 75 Mill. frcs. in Gold lieh, diese davor bewahrte, den Bankakt von 1844 — zum vierten Male — zu suspendieren.

Man berief sich jedoch nicht nur auf die heimischen Erfahrungen zu Gunsten des Zettelmonopoles, sondern wies auch auf die Entwicklung in anderen Ländern hin. Im Bericht von 1892 heisst es z. B.: „Die Frage von der Bankfreiheit scheint nun auf dem Wege der Erfahrung entschieden zu sein. England, Deutschland, Italien haben allmählich auf das System der Bankfreiheit und Bankmehrheit verzichtet, um mehr oder weniger schnell der Noteneinheit und Bankeinheit zuzusteuern. Selbst die vereinigten Freistaaten haben nur noch scheinbar eine Mehrheit von Zettelbanken; in Wirklichkeit ist der Staat die eigentliche Emissionsbank, welche gewissen Bankhäusern Noten von gleichartigem Typus übergiebt, die sie sich gegen Staatsobligationen eintauschen.“ Wollte man etwas Aehnliches in Frankreich einführen, so würde es als ein Rückschritt betrachtet werden; „denn nun sind es die eigenen Wechsel der Kaufleute, die in der Bank in Noten umgesetzt werden.“ Und in dem Bericht des Senats von 1897 wird die

---

Kredit 0,31, die deutschen 0,74, die österreichischen 0,85 und die italienischen 1,10 Proz. teurer bezahlt haben als die französischen. „Dies bedeutet für diese einen jährlichen Verdienst von ca. 15 Mill. frcs. im Vergleich damit, was derselbe Kredit anderwärts gekostet haben würde.“ Es ist jedoch eine Frage, ob dieser billigere Kredit der Banque de France zuzuschreiben ist, oder ob er nicht eher ein Ausdruck für den grossen Kapitalreichtum Frankreichs ist, sowie er auch von der mit der weniger entwickelten Benutzung des Kredits zusammenhängenden geringeren Nachfrage nach Kapital verursacht wird.

Digitized by Google

Frage von Monopol oder Bankeinheit kurz und gut mit den Worten abgewiesen: „Die Notwendigkeit einer einzigen und privilegierten Zettelbank braucht nicht nachgewiesen zu werden. Eine solche kann in keinem Lande fehlen, ohne dem Kredit und der Entwicklung des öffentlichen Reichtums zu schaden.“ Das Privilegium wird — „comme on l'a dit dans une formule heureuse“ — als „das Eigentum der Nation“ bezeichnet. Die einzige Frage ist die, ob der Gebrauch, welcher von dem Privilegium gemacht wurde, der möglichst beste im Interesse des Landes gewesen ist. Und indem der Bericht hervorhebt, dass in dem ersten Halbjahr von 1897 betrug (in Mill. frcs.)

	in Frankreich	in England	in Deutschland	in Belgien
die ungedeckte Notenmenge	547	262	95	364
die metallgedeckte „	3159	930	1222	104
zus.	3706	1192	1317	468

wird hinzugefügt, dass „diese Zahlen eine peremptorische Antwort geben: die Banque de France ist das mächtigste Kredit-Etablissement der Welt geworden. Mit Rücksicht auf die Dienste, welche sie sowohl dem Publikum als dem Staate geleistet hat, in normalen Zeiten sowie in Zeiten von Krisen, kann sie jeden Vergleich aushalten.“

Die Worte sind gewiss ein wahrer Ausdruck für die allgemeine Meinung heutzutage in Frankreich; aber einen Beweis für die hervorragende Stellung der Bank als Kredit-Institut wird man doch kaum in den angeführten Zahlen finden können.

Wie bei früheren Gelegenheiten fing man auch diesmal schon fast 10 Jahre vor Ablauf des Privilegiums der Bank an, die Frage von dessen Erneuerung und die Bedingungen hierfür sowohl in Handelskammern als in wissenschaftlichen Kreisen zu verhandeln, so z. B. in der Société d'Écon. polit. im August und Juli 1890, wobei besonders geltend gemacht wurde, dass man bei Zeiten mit der Behandlung der Frage beginnen sollte, um in Ruhe und eingehend alle hierhin gehörenden Fragen erörtern zu können. Und schon im Jahre 1891 unterbreitete die Regierung der Deputiertenkammer eine Gesetzesvorlage, welche diese einer Kommission überwies, die in 1892 einen von Burdeau verfassten Bericht ablegte. Dieser fing damit an, die Notwendigkeit, bei Zeiten zu einer Entscheidung der Frage zu kommen, ob die Bank ihre Thätigkeit wie bisher fortsetzen sollte oder nicht, hervorzuheben, da es, wenn die Sache

Digitized by Google

erst im letzten Augenblick vorgenommen würde, unmöglich wäre, eine grössere Veränderung zu machen, wie z. B. die, eine Staatsbank oder eine andere Bank an ihre Stelle zu setzen Nach einer langen, eingehenden Verhandlung in der Kammer, den 27.—29. Juni und 5—6 Juli 1892, geriet die Sache jedoch ins Stocken; eine neue Kammer wurde gewählt, und die Regierung legte dieser keinen neuen Gesetzentwurf vor, sondern liess die Sache bis zur Session in 1896—97 ruhen [1]).

Damit war aber entschieden, dass von einer eingreifenden Veränderung nicht die Rede sein könnte. Es wäre unmöglich, in kaum einem Jahre eine neue Bank ins Leben zu rufen, die an Stelle eines Institutes wie die Banque de France treten sollte. Bis auf weiteres musste man bei dem Bestehenden bleiben — wofür man übrigens auch allgemein gestimmt war. Die von der Deputiertenkammer niedergesetzte Kommission schlug jedoch in einem im Januar 1897 abgegebenen Gutachten vor, indem sie sich übrigens dem Vorschlag der Regierung, das Privilegium der Bank bis zum 31. Dezember 1920 zu verlängern, anschloss, dass es den beiden Kammern frei stehen sollte, das Privilegium durch Gesetz im Laufe von 1911 „dénoncer ou modifier“ was in etwas veränderter Form angenommen wurde [2]).

Es war jedoch, wie schon erwähnt, nicht um zu einer Mehrheit von Noten emittierenden Banken überzugehen, dass dieser Zusatz gemacht wurde, und auch nicht gerade, um der Bank den Weg zu bahnen, Staatsbank zu werden, was später in den Verhandlungen in der Deputiertenkammer von sozialistischer Seite

1) In der von der Soc. d'Écon. pol. am 5. Oktober 1895 abgehaltenen Versammlung wurde von mehreren Rednern angedeutet, dass der im Herbst 1892 ausgebrochene Panama-Skandal die Ursache wäre, dass man die Bankfrage vorläufig ruhen liesse und das die Deputierten fürchteten, man würde, wenn sie eine Gesetzesvorlage, die Erneuerung des Bankmonopols betreffend, verteidigten, glauben, sie seien von der Bank oder den Finanzmännern unter den Aktionären, welche ein Interesse an dem Privilegium haben, bestochen. Vergl. namentlich Alfred Neymarck's und Limousin's Aeusserungen, besonders folgende: „Après les récents et multiples scandales pour faits de corruption, tout député disposé à voter le renouvellement du privilège craindrait d'être accusé d'avoir été acheté.“

2) Art. 1 des Gesetzes bestimmt: „Le privilège concédé à la Banque de France .... est prorogé de vingt-trois ans et ne prendra fin que le 31 Déc. 1920.

Néanmoins une loi votée par les deux chambres dans le cours de l'année 1911 pourra faire cesser le privilège à la date du 31 Déc. 1912.“

Digitized by Google

eifrig vorgeschlagen wurde. Denn der Kommissionsbericht erkennt wohl, dass „die Staatsbank augenscheinlich gerade jetzt mehr in der Mode ist“ (als das Prinzip der Bankfreiheit), hebt aber hervor, dass die Staatsbanken, welche sich zur Zeit in Europa befinden, die russische, die schwedische[1]) und die bulgarische Bank, kaum zur Nachahmung auffordern, ebensowenig wie die drei anderen Banken, die zwar keine Staatsbanken sind, aber „sich doch dem Staate ganz untergeordnet haben“, nämlich die spanische, die portugiesische und die griechische Bank. Auch wird angeführt, dass die Handelskammer in Marseille ausdrücklich geltend gemacht hat, dass die grossen Dienste, welche die Bank sowohl dem Staate im Jahre 1870—73 als auch dem Handel geleistet hat, sie nur hat leisten können, weil sie nicht Staatsbank, sondern, trotz des bedeutenden Privilegiums, das der Staat ihr verliehen hat, eine freie Institution, unabhängig in ihrem Wirken war. Es wird hinzugefügt, dass der deutsche Wortführer der Bankkommission bei Gelegenheit der Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank im Jahre 1889 sich dahin geäussert habe, dass, wenn Preussen im Jahre 1866 eine einzige Schlacht verloren hätte, die preussische Bank zu Grunde gerichtet gewesen wäre.

Während das Prinzip der Bankeinheit, wie schon erwähnt, nicht einen einzigen Verteidiger in der Deputiertenkammer fand, verfochten die Sozialisten das Staatsbankprinzip mit grossem Eifer. Es muss eingeräumt werden, dass der Unterschied zwischen einer Staatsbank und einer privaten Aktienbank mit der Organisation der Banque de France ein ziemlich feiner ist. In seinem Eifer, die Bank gegen die Beschuldigung zu verteidigen, dass es die grossen Finanzmänner sind, welche durch den Bankrat die Bank leiten, und vor allem sich selbst gute Dividenden zu sichern suchen, sagt der Senatsbericht: „Welche Macht hat denn der Bankrat? Er berät, er kommt mit Vorschlägen, er spricht seine Meinung aus; aber keine Beratung, kein Vorschlag, keine Meinung kann durchgeführt

---

1) Dass die schwedische Reichsbank in dieser Verbindung genannt wird, kommt doch wohl sicher von dem Mangel an Kenntnis ihrer Verhältnisse in der neueren Zeit; denn wenn man wohl auch sagen muss, dass ihre Organisation durchaus keine glückliche ist, kann ihre Geschäftsführung jetzt in keiner Weise als warnendes Exempel aufgestellt werden. Möglicherweise hat man an das ziemlich missliche Abhängigkeitsverhältnis gedacht, in welchem sie zum Reichstage steht. In dem neuen französischen Bankgesetz ist ausdrücklich die Bestimmung getroffen, dass die Stellung als Gouverneur und Untergouverneur unvereinbar mit einem legislativen Mandat ist.

Digitized by Google

werden ohne die Einwilligung des" (vom Staate ernannten) „Gouverneurs. Der Gouverneur ist also alles; er sieht alles, kontrolliert alles, er allein bestimmt und führt aus (seul il commande et exécute)" [1]).

Aber wenn auch der Unterschied nicht sonderlich gross ist, ist doch der private Charakter der Bank hinlänglich hervortretend, um ihre Verwaltung ausser den politischen Verhandlungen zu halten, und es ist auch von anderen Gesichtspunkten aus aller Grund vorhanden, sich dem sozialistischen Verlangen, dass die Bank eine Staatsbank werden sollte, zu widersetzen. Dasselbe hatte nämlich wesentlich seinen Grund in der Ansicht, dass die Bank, wenn sie den Aktionären keine Dividende zu geben brauchte, ihren Diskont auf $^1/_2$ Proz. festsetzen könnte, und man käme auf diese Weise der sozialistischen Idee von gratis Kredit und Abschaffung der Zinsen so nahe wie möglich. Man scheint sich an die Betrachtung gehalten zu haben, dass die Bank für Depositen keine Zinsen gewährt und also mit $^1/_2$ Proz. Zinsen die Administrationsausgaben bequem decken könnte; doch scheint man — abgesehen davon, dass das Kapital des Staates doch auch verzinst werden sollte — ganz übersehen zu haben, dass die anderen Banken, welche für Depositen Zinsen zahlen müssen, diesem Beispiel nicht folgen können, und dass es in der Praxis unausführbar wäre, dass der Diskont der Banque de France 1—2 Proz., nach Umständen noch mehr, unter dem übrigen Bankdiskont stände. Mit Recht hebt denn auch der Senatsbericht hervor „die Gefahr, welche damit verbunden wäre, die Lösung finanzieller Fragen (d. h. Fragen, welche die Finanzwelt angehen) in politische Debatten zu mischen und vielleicht in die Lage zu kommen, die Feststellung des Diskonts ganz so zu debattieren, wie man Zollsätze debattiert, d. h. das, was die feinste Schätzung verlangt, das Verwickeltste und das am wenigsten Handgreifliche der Entscheidung der politischen Leidenschaften zu überlassen".

Indessen zeigte es sich, dass der Wunsch, eine Staatsbank zu errichten, in jedem Fall bei den nicht-sozialistischen Deputierten zum Teil in der Annahme begründet war, dass eine kleine Schar grosser Finanzmänner in Wirklichkeit Besitzer der Bank seien und

1) In Mr. Lebon's Bericht liesst man gleichfalls: die Einwilligung des Gouverneurs ist zu jeder Diskontierung erforderlich; er ernennt alle Agenten, unterschreibt alle Traktate und Konventionen im Namen des Staates sowie die Korrespondenzen; er präsidiert im Bankrat und allen seinen Kommittees; kein Beschluss von diesen kann ohne seine Unterschrift ausgeführt werden.


Digitized by Google

dass diese in ihrem Interesse geleitet werde. Es wurde daher klargelegt, dass dies durchaus nicht der Fall sei, dass die Anzahl der Aktionäre im Gegenteil sehr gross ist und immer mehr steigt: 1865 kaum 14000, 1874: ca. 18500, 1896 sogar über 28000. Von letztgenannter Anzahl besassen 25396 weniger als je 10 Aktien à 1000 frcs., und von nur 350 Aktionären besass jeder mehr als 60. Ausserdem ist ein Drittel der Aktionäre Unmündige, Frauen und öffentliche Institutionen. Diese Aufklärungen bewogen sicher einen Teil der Gegner des Privilegiums dazu, ihren Widerstand aufzugeben, um so mehr, als dargelegt wurde, dass die meisten Besitzer von Aktien einen so hohen Kurs dafür bezahlt hatten, dass die durchschnittliche Dividende nur 5 Proz. betrug, während die Dividende der letzten Jahre im Verhältnis zum Kurs der Aktien nur ca. 3 Proz. war [1]).

Die grosse Mehrzahl aller dieser Aktionäre hat indessen gar keinen Einfluss auf die Leitung, da die 15 régents und die 3 censeurs von den 200 grössten Aktionären gewählt werden (welche, wie mitgeteilt wird, zusammen 26613 von den 182500 Aktien der Bank besassen), deren einzige Macht in dieser Wahl besteht, bei deren Ausübung jeder Aktionär nur 1 Stimme hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Aktien. Nach der Meinung des Ausschusses der Deputiertenkammer liegt es nicht im Interesse des Staates, diese Anzahl zu vermehren — wie von einigen Seiten vorgeschlagen wurde —, im Gegenteil. Einem Vorschlage gegenüber, alle Aktionäre an der assemblée générale teilnehmen zu lassen, wird die Unmöglichkeit, 28000 Aktionären Zutritt zu gestatten, hervorgehoben, aber auch zugleich, dass dies leicht dazu führen würde, dass man auch verlangte, diese Versammlung sollte den Gouverneur

1) Die Dividende der Bank pro Aktie hat 1871—91 zwischen 9½ und 32 Proz. geschwankt und war durchschnittlich 19½ Proz. (1887—91 jedoch nur durchschnittlich 15,2 Proz.). Seitdem ist sie kleiner geworden: 1892—95 durchschnittlich nur 11,75 Proz., sinkend von 13 bis 10,3 Proz. Für 1897 war die Dividende 109 frcs. pro Aktie à 1000 frcs., für 1898 110 frcs. Aber schon 1864 betrug der Kurs der Aktien beinahe 3600 frcs., 1872—73 überstieg er 4200 frcs. und war für 1866—76 durchschnittlich gegen 3500 frcs. 1895 rechnete Alfred Neymarck aus, dass ein Aktionär, der im Jahre 1864 seine Aktie verkauft hätte (die damals 3595 frcs. wert war) und dafür 3 Proz. Rentes zum Tageskurs gekauft hätte, in den 30 Jahren 1864—94 durchschnittlich dieselbe Dividende bekommen haben würde, welche er von seiner Bankaktie hatte, während sein Kapital ausserdem 1400 frcs. an Wert gewonnen haben würde. Seitdem ist der Kurs trotz der kleinen Dividenden für 1897—98 wieder gestiegen und steht jetzt (Okt. 1899) wieder auf 4200 frcs.

Digitized by Google

wählen, wie es in 1800—1806 der Fall war und was man unter der Restauration wieder einzuführen versuchte. Die Wahl des Gouverneurs in die Hände einer solchen Versammlung zu legen, wäre jedoch höchst misslich, da jede Garantie dafür fehlte, dass die nötige Rücksicht auf die Qualifikation des Mannes zu einem so wichtigen Posten genommen würde.

Während also die Aktionäre selbst in Wirklichkeit nichts mit der Leitung der Bank zu thun haben und der von ihnen gewählte Conseil général nach dem oben Angeführten nur eine ratgebende Stimme besitzt, wird seiner Existenz doch eine nicht geringe Bedeutung beigelegt und die Frage, ihn als unnötig ganz abzuschaffen, wird bestimmt abgewiesen; vermeintlich ist es eben der Charakter der Bank als private Institution, welcher sie so stark macht, indem er dem Staate die fruchtbare Mitwirkung des privaten Initiativ bringt, und so „kann die Stimme der Privatinteressen, welche nicht irgend einer bureaukratischen Administration unterworfen ist, sich besser hören lassen, wenn es sich um kommerzielle Angelegenheiten handelt“. Dagegen wird anerkannt, dass die Conseils d'administration der Filialen in den Provinzen in den kleineren Städten manches zu wünschen übrig lassen, weil man nicht immer geschäftskundige Aktionäre finden kann, und dass solche Bankräte deshalb „einen engen Horizont haben“. Es wird hinzugefügt, dass der Direktor einer Filiale hinter seinem Bankrat Deckung sucht und dieser wieder hinter dem Direktor, „so dass man hier eine Art Tribunal hat, welches sein Urteil über den Kredit eines Jeden ohne irgendwelche Appellation abgiebt, indem es vollständig verantwortungsfrei in betreff dieser Urteile ist und oft inkompetent sie zu fällen“. Ohne Zweifel deckt dieses Urteil eine sehr schwache Seite des durchgeführten Centralisationssystems mit seinen vielen Filialen auf, und es ist wohl als sehr zweifelhaft zu betrachten, ob den hervorgehobenen Mängeln durch den von der Kommission gemachten Vorschlag, dass es genügt, 2 Aktien zu besitzen (anstatt wenigstens 4), um zum Bankrat gewählt zu werden, abgeholfen werden würde — in der That den einzigen Vorschlag zur Reform der Bankadministration, welche die ganze eingehende Untersuchung und Verhandlung zum Resultat hatte.

Das Kapital der Bank zu verändern fand man ebenfalls keine Veranlassung. Wie oben erwähnt, meinte man nicht, dass die Geschäftsthätigkeit eine Vergrösserung desselben erfordere, und als Garantiekapital muss es als vollkommen gross genug betrachtet werden; es wird mitgeteilt, dass der gesamte Verlust in den 21

Digitized by Google

Jahren von 1870—90, welche die allerschwierigste Zeit umfassen, nur 34,7 Mill. frcs. oder kaum 5 p. m. der diskontierten Beträge war und die jährliche Dividende nur um ein Unbedeutendes geringer machte. Zwar ist das Aktienkapital nur halb so gross als das der Bank of England, 182,5 gegen ca. 364 Mill. frcs.; aber da es sowie der Reservefond in Rentes angelegt ist, die seiner Zeit zu einem niedrigen Kurs gekauft wurden, ist sein wirklicher Wert nun 342 Mill. frcs., wozu noch die festen Besitztümer der Bank kommen, welche auf 28 Mill. frcs. geschätzt werden; in der That ist es also ebenso gross wie das Aktienkapital der Bank of England.

Es blieb also nur die Frage übrig, ob die Regeln für die Notenfundierung einer Veränderung unterzogen werden sollten. Man erkannte, dass es einer solchen Maximumsbeschränkung, welche ursprünglich eine Folge des Zwangskurses war, und welche man als ein Korrelat zum „cours légal“ (die Anerkennung der Zettel als gesetzmässige Bezahlung) beibehalten hatte, eigentlich nicht bedurfte, wenn nur die Bank die Grundregel ihrer Statuten festhält, welche darin besteht, „dass die Notenemission in solchen Grenzen gehalten werden muss, dass die täglich verfallenden Effekten des Kassenbestandes und Portfolios stets die Einlösung der Noten sichern, welche zum Einlösen präsentiert werden“. Wollte man aber eine solche Begrenzung der Notenmenge festhalten, so müsste die Grenze jedenfalls erhöht werden. Im Januar 1893 fehlten nur 27 Mill. bis zur festgesetzten Grenze von $3^1/_2$ Milliarden, und da die Verhandlungen über die schon früher eingebrachte Gesetzesvorlage, die Erneuerung des Bankprivilegiums betreffend, aufgeschoben wurden, gelang es der Regierung, durch ein Gesetz vom 28. Jan. 1893 die Grenze bis auf 4 Milliarden zu erhöhen. Am 30. Okt. 1896 erreichte die Cirkulation schon 3750 Mill., und der Zeitpunkt war deshalb vielleicht nicht mehr fern, zu dem selbst 4 Milliarden eine zu enge Grenze sein würden; deshalb schlug man vor, dass diese auf 5 Milliarden erhöht werden sollte.

Von einigen Seiten betrachtete man eine solche Erweiterung der Notenemission als einen besonderen Vorteil für die Bank, wofür diese eine besondere Vergütung bezahlen sollte. Dieser Forderung gegenüber wird im Bericht der Kommission daran erinnert, dass man in den Verhandlungen wegen der Erhöhung des Betrages um $^1/_2$ Milliarde behauptet hatte, dass dies der Bank eine vermehrte jährliche Einnahme von 10—15 Mill. frcs. verschaffen würde, — und man fragt: wo zeigt sich denn diese Mehreinnahme der verflossenen Jahre? Sie würde sich nur zeigen, wenn die Bank die

Digitized by Google

Cirkulation ausdehnte, ohne den Metallbestand zu erhöhen; anderenfalls ist die Erhöhung nur im Interesse des Publikums, welches das bequemere Cirkulationsmittel, Noten, anstatt des weniger bequemen, Metall, bekommt. Die Bank könnte auch ohne Erhöhung der Notenmenge ihre Diskontierungen vermehren, wenn sie von dem Metallbestande nähme und Gold in Cirkulation setzte. Bei einem Metallbestande von — wie in 1896 — 3300 Mill. frcs. gegenüber einer Notencirkulation von 3619 Mill. frcs. würde die Bank ohne die geringsten Bedenken dies thun können.

Gegenüber einem solchen Verhältnis zwischen Noten und Metall wird es denn auch als überflüssig angesehen, eine Minimumsgrenze für den Metallbestand festzustellen. In den Verhandlungen über das Gesetz vom 28. Jan. 1893 wurde ein Vorschlag angenommen, demzufolge der Goldbestand wenigstens 1500 Mill. frcs. betragen sollte; doch wurde dieser Vorschlag, ehe er zum Gesetz erhoben wurde, wieder zurückgezogen. Man scheint davon ausgegangen zu sein, dass es im eigenen Interesse der Bank sein muss, einen so grossen Goldbestand zu haben; jedenfalls heisst es in dem Kommissionsbericht des Senates von 1897: „Der ungeheure Metallbestand, den die Bank besitzt, setzt sie in Stand, einen kräftigen Einfluss auf die Cirkulation und die Diskontsätze auszuüben", indem „das Vorhandensein von grossen Goldvorräten eine disponible Hilfsquelle ist, aus der sie schöpfen kann, um eine Krisis in den Wechselkursen zu mildern oder gar zu verhindern, nicht nur dadurch, dass sie Bezahlungsmittel gewährt, sondern noch mehr dadurch, dass sie die Panik verhindert, welche Spekulanten hervorzurufen versuchen oder welche von selbst entstehen", und man sucht hierin den Grund, dass die Banque de France seit dem März 1895 ihren Diskontsatz von 2 Proz. hat bewahren können, während dieser in England und Deutschland vielemal verändert worden und bis auf 4 und 5 Proz. gestiegen ist. Wie oben erwähnt, dürfte doch der Umstand, dass die Bank sich weigern kann, Gold zu geben und Silber anstatt dessen anzubieten, wesentlich dazu beigetragen haben, sie in Stand zu setzen es zu unterlassen, Englands und Deutschlands Diskonterhöhungen zu folgen.

Nachdem man zu dem Resultat gekommen war, dass kein Grund vorliege, eine Veränderung mit Rücksicht auf die Administration der Bank und das Notenmonopol zu treffen — ausser dass die Grenze für die Notenmenge erweitert wurde —, war die wichtigste Frage, was die Bank für die Erneuerung des Privilegiums bezahlen sollte, — und in dieser Hinsicht zeigte man sich nicht

Digitized by Google

gerade schonend der Bank gegenüber. Bisher hatte die Bank — abgesehen von den Stempelabgaben für die Noten, die in 1895 964476 frcs. betrugen — dem Staat keine jährliche Bezahlung geleistet, da man erkannte, dass jede Leistung an den Staat leicht zu einem höheren Diskont auf Kosten des Handels führen könnte, und man hatte deshalb bei den stattgehabten Erneuerungen des Privilegiums stets nur die Bequemlichkeit und die Vorteile des Publikums vor Augen; es wurde anerkannt, dass die Bank faktisch in solchen Zugeständnissen weiter gegangen war, als das Gesetz verlangt hatte, und es wurde sogar bemerkt, dass die Ausgaben der Bank durch die vermehrten Dienste und Leistungen, die sie allmählich dem Publikum und Staat gewährt hatte, die Mehrverdienste von den grösseren Operationen verschluckt hatten, so dass die Dividende der Aktionäre trotz dieser gefallen war[1]). Die Bank hatte mit der Zeit 94 „succursales" und 38 „bureaux auxiliaires" bekommen, und ausserdem konnten in 105 „villes rattachées" jeden fünften Tag Einzahlungen stattfinden. Es wurde jedoch der Bank noch auferlegt, 18 bureaux auxiliaires in succursales, deren Anzahl also 112 wurde, umzuändern, und dass ausserdem ein succursale in jedem chef-lieu de département, welcher noch kein solches besass, errichtet werden sollte. Auser den übrigen 20 bureaux auxiliaires sollten 30 neue im Laufe von 2 Jahren gegründet werden; ferner sollte von 1900—1915 nach näherer Verabredung mit dem Finanzminister jährlich ein bureau auxiliaire errichtet werden. Die Bank hatte sich ferner selbst verpflichtet, Einzahlungs-Bureaux (encaissements) in 60 neuen „villes rattachées" zu gründen und sie an allen Verfalltagen (toutes les échéances du mois) offen zu halten, anstatt wie bisher nur jeden fünften Tag, während in allen succursales täglich diskontiert werden sollte, anstatt wie bisher 3mal in der Woche.

Bezeichnend für den Umfang, in welchem dieses mächtige Bankinstitut sich bestrebt, selbst die kleinen Geschäftsleute zu bedienen, ist, dass es jetzt unternahm, die Minimumsgrenze für die Wechsel, welche es diskontierte, auf — 5 frcs. zu ziehen. Fraglich

---

1) Es wurde dargelegt, dass der Umsatz der Bank, der in 1859—63 durchschnittlich ca. 6600 Mill. frcs. jährlich betragen hatte, in 1891—95 die Höhe von 13500 Mill. frcs. erreicht hatte, aber dass zugleich die vorher genannten Ausgaben der Bank von ca. 562000 frcs. jährlich auf ca. 2557000 frcs. gestiegen waren. Infolgedessen war die Dividende der Aktionäre in letztgenannter Periode nur durchschnittlich 125 frcs. gegen 145 frcs. in erstgenannter.

Digitized by Google

ist es allerdings, ob es die Sache einer grossen Centralbank ist, in solchem Grade Detailhandel mit Wechseln zu treiben, und ob nicht gerade dadurch seine Aufmerksamkeit von den grösseren Aufgaben abgezogen wird. Es könnte genügend erscheinen, dass die Durchschnittsgrösse der von der Bank diskontierten Wechsel, die in 1856 1663 frcs. betrug, allmählich bis auf 644 frcs. in 1895 gefallen ist (s. S. 170 Anm.). Eine andere Wirkung der demokratischen Prinzipien ist der Vorzug, den die Banque de France vor der Bank of England zu haben gerühmt wird — und wohl vor sehr vielen Banken —, dass sie stets nur e i n e n Diskontsatz für alle gehabt hat. Eine andere Frage ist es, ob dies nicht andererseits dazu führt, dass die Bank strengere Ansprüche an die Solidität der Kunden, mit denen sie sich überhaupt einlässt, stellen muss. Es ist denn auch öfter von verschiedenen Seiten gefordert worden, dass die Bank die Bedingung, dass die Wechsel mit 3 Namen versehen sein müssen, aufgeben sollte, indem man gemeint hat, dass diese Forderung für die kleinen Kunden zu streng sei und dass 2 hinlänglich sein müssen.

Die Kommission wies jedoch bestimmt dieses Verlangen ab, indem sie geltend machte, dass es der Bank als eine Sicherheitsmassregel zur Pflicht auferlegt ist, 3 Namen auf den Wechseln, welche sie diskontieren soll, zu fordern; selbst wenn sich nämlich alle 3 als insolvent erwiesen, würde sie doch meist in den 3 Massen zusammen Deckung für den Wechsel erhalten können. Es wurde ausserdem gezeigt, dass die Einschränkung auf 2 Namen gar nicht im Interesse der kleinen Kunden sein würde; müsste die Bank sich damit begnügen, so würde sie entweder — wie andere Banken — einen höheren Diskont bei weniger sicheren Namen verlangen oder sie geradezu abweisen. Und wenn die Bank genötigt würde, auch ferner alle ohne Unterschied anzunehmen, würden die grösseren Verluste, die die Folge hiervon wären, zu einem allgemeinen höheren Diskont führen, um diese Verluste zu decken.

Gleichfalls wies die Kommission die Forderung zurück, dass die Laufzeit der Wechsel länger als 3 Monate dauern sollte. Da die Bank die Wechsel ja erneuert, giebt sie faktisch auf 2- und 3mal 3 Monate Kredit; doch behält sie grössere Macht über ihre Mittel, wenn sie nur auf 3 Monate auf einmal diskontiert, und der schnelle Umsatz ist ausserdem im Interesse der Industrie, da diese sich auf eine schnelle Abwicklung ihrer Geschäfte einrichten muss.

Digitized by Google

Die grössten Schwierigkeiten verursachten die von den Agrariern gestellten Forderungen in betreff der Etablierung von einem eigenen „crédit agricole“, und hierauf zielende Vorschläge waren es auch, die später lange Verhandlungen in der Deputiertenkammer verursachten. Mit Recht bemerkte die Kommission derselben in seinem Bericht: „Es besteht ebensowenig ein „crédit agricole“ als ein besonderer Handelskredit oder ein industrieller Kredit; es existiert nur ein Kredit ganz im allgemeinen, d. h. das Vertrauen, welches ein Gläubiger seinem Schuldner schenkt, und wenn man deshalb hier von crédit agricole spricht, heisst das nur, dass man untersucht, unter welchen Bedingungen man Landwirten dieses Vertrauen schenken kann, welches ihnen unentbehrlich ist.“ Es wird hervorgehoben, dass die Banque de France den Landwirten schon Kredit auf mehrere Millionen gewährt, namentlich in den Viehzucht treibenden Departements wie le Nièvre und le Calvados, dass sie aber den Landwirten auf keine anderen — und besonders auf keine glimpflicheren — Bedingungen als allen Anderen Kredit geben kann. Die verschiedenen Vorschläge, die darauf ausgehen, dass die Bank sich mit 2 Namen auf den Wechseln auf Landwirte begnügen und dass solche eine Frist von 6—9 Monaten haben sollten, mussten schon aus dem Grunde verworfen werden, dass sie in betreff der Handelswechsel nicht durchgeführt werden dürfen. Die Kommission des Senates sprach sich noch bestimmter und schärfer folgendermassen aus: „Die landwirtschaftlichen Obligationen, für welche man die Vermittlung der Bank verlangt, haben keinen kommerziellen Charakter. Ihre Verfallzeit ist fern, das dafür gegebene Pfand ist leicht zu realisieren; ausserdem ist es unsicher . . . Das Vieh kann infolge von Krankheit sterben, die Ernte ist Temperatureinflüssen unterworfen, und im Laufe eines Jahres schwankt der Preis für beides ausserordentlich.“

Innerhalb der Kommission machte jedoch Conseilpräsident Méline darauf aufmerksam, dass ein Gesetz von 1894 den landwirtschaftlichen Syndikaten gestattet hätte, kleine gegenseitige Banken zu organisieren, und dass schon 100 und mehr solcher kleiner Banken existierten; es war dadurch ein Mittel gegeben, den landwirtschaftlichen Wechseln die 3 Namen zu verschaffen, welche die Banque de France verlangt: „Der Landwirt wünscht Kredit, um sich Dünger, Samen, Vieh etc. zu verschaffen. Er unterschreibt einen Wechsel an den Verkäufer hiervon; dieser schickt denselben an eine der genannten kleinen Banken — und giebt dabei die andere Unterschrift —, und die der Bank ist die dritte.“

Digitized by Google

In Bezug hierauf schlug die Kommission vor, dass eine Bestimmung ins Bankgesetz aufgenommen werden sollte, wonach der erste Punkt in Art. 9 der Statuten so lauten sollte: „Die Operationen der Banken bestehen 1) darin, für alle Personen Wechsel oder andere Handelseffekten auf bestimmte Order mit bestimmten Verfallszeiten, welche nicht 3 Monate übersteigen dürfen, zu diskontieren, und welche von Kaufleuten, von landwirtschaftlichen und anderen Syndikaten und überhaupt von Personen, die notorisch solvent sind, unterschrieben sind."

Diese Bestimmung wurde denn auch von der Kammer als Art. 2 im Bankgesetz angenommen. Der bekannte Sozialist Jaurès stellte aber in der Kammer noch verschiedene agrarische Anträge, welche lange Verhandlungen hervorriefen. Es war von der Regierung vorgeschlagen worden, dass die Banque de France einen Vorschuss von 50 Mill. frcs. zu einer in Aussicht gestellten Centralbank für die Landwirtschaft geben sollte; Jaurès schlug vor, dass sie ausserdem dieser Bank 500 Mill. leihen sollte, welche die Bank teils zum Diskontieren von landwirtschaftlichen Wechseln (mit einem Namen) auf 3 Monate verwenden sollte, teils um Geld zur Verbesserung des Bodens, zum Kauf von Maschinen, zu Viehanschaffungen etc. auf 10 Jahre und zu 2 Proz. zu leihen, welcher Zins für kooperative landwirtschaftliche Vereine sogar bis zur Hälfte herabgesetzt werden sollte. Dieser Vorschlag wurde endlich mit 352 Stimmen gegen 108 verworfen; doch stimmten nur 287 Stimmen gegen 258 für das Verwerfen eines anderen Vorschlages in ähnlicher Richtung, dass nämlich die Banque de France ausser den 50 Mill. frcs. 60 Mill. von ihrem Reservefonds zu dem Kapital der neuen Bank beitragen sollte.

Nachdem diese beiden Hauptanträge verworfen worden waren, wurde darauf eine lange Reihe von solchen, nach derselben Richtung hin, doch weniger eingreifend, verworfen. Ein Vorschlag, welcher darauf hinausging, die Bank mit der Banque d'Algier, die grosse Kapitalien in Darlehen an Kolonisten fest engagiert hatte, welche Darlehen als unverfügbar betrachtet werden mussten, zu verschmelzen, wurde zurückgenommen; dagegen versprach die Regierung, das Privilegium dieser Bank eine Zeit lang zu verlängern und während dessen mit der Banque de France wegen einer Verschmelzung zu verhandeln.

Trotzdem die Bank sich hatte bereit erklären müssen, auf die verschiedenen Vorschläge betreffend Zugeständnisse zu Gunsten des Publikums einzugehen, und sie sich ausserdem verpflichten

Digitized by Google

musste, dem Staate verschiedene Dienste zu leisten, wie das Einlösen seiner Rentecoupons, gratis Ausbieten neuer Staatsobligationen, gratis Uebersendung abgenutzter und zu leichter Goldstücke an die Münze, sowie von Scheidemünzen an die Agenten des Staates, Annahme von fremden 5 Frcs.-Stücken, besonders für den Fall, dass die lateinische Münzunion aufgelöst werden sollte u. s. w., welche Zugeständnisse voraussichtlich der Bank eine jährliche Ausgabe verursachen würden, welche in den 23 Jahren, auf welche das Privilegium erweitert worden war, eine Höhe von nicht weniger als 51,3 Mill. frcs. oder $2^{1}/_{4}$ Mill. frcs. jährlich erreichen würde — und trotzdem die Bank noch ausserdem hatte darauf eingehen müssen, dass der Verdienst, welcher ihr durch eine eventuelle Erhöhung des Diskonts über 5 Proz. zufallen würde, nicht den Aktionären zu gute kommen sollte, musste die Bank sich noch zu einer bedeutenden jährlichen Abgabe an die Staatskasse verpflichten.

Von geringerer Bedeutung war es, dass man verlangte, dass die Bank zukünftig keine Zinsen von dem festen Vorschuss, welchen sie infolge der Uebereinkünfte von 1857 und 1878 der Staatskasse eingeräumt hatte (bezw. 60 Mill. frcs. zu 3 Proz. und 80 Mill. zu 1 Proz.), haben sollte; denn die Zinsen wurden nur bezahlt wenn die Depositen der Staatskasse, welche ebensowenig wie die Deposita von Privatleuten verzinst werden, bis unter 140 Mill. frcs. heruntergingen, was nur selten geschah. Da im Gegenteil das Kontokorrent-Konto des Staates bei der Bank in den letzten 10 Jahren durchschnittlich 210 Mill. frcs. betragen hatte, wurde nun bestimmt, dass die Bank diesen permanenten Vorschuss um 40 Mill. frcs. erhöhen sollte. In der That wurde also der Staatskasse aus ihren eigenen Depositen die gesamte Summe von 180 Mill. frcs. als „Vorschuss“ ausgezahlt, und nur insofern die Depositen der Staatskasse unter diesen Betrag herabsinken, wird die Bank durch die ausbedungene Zinsenfreiheit einen Verlust erleiden, welcher doch auf 40000 frcs. jährlich für die 23 Jahre, für die die Erneuerung gilt, veranschlagt ist.

Von weit grösserer Bedeutung war es, dass man nun zum erstenmal der Bank eine jährliche Abgabe an den Staat von ihrem Verdienst auflegte. Die Regierung hatte zuerst eine feste jährliche Abgabe von $2^{1}/_{2}$ Mill. frcs. vorgeschlagen, doch sah man ein, dass diese in ungünstigen Jahren zu drückend werden könnte; darum wurde vorgeschlagen, sie im Verhältnis zu dem Jahresverdienst festzusetzen, — aber es wurde mit Recht geltend gemacht, dass dies leicht dahin führen könnte, dass sich der Staat in die Leitung

Digitized by Google

der Bank mischte. Man beschloss dann zuletzt, dass die Bank eine jährliche Abgabe = $^1/_8$ des Diskonts von „la circulation productive“ [1]) bezahlen sollte, doch so, dass das Minimum 2 Mill. frcs. sein sollte, worauf die Bank einging. In normalen Jahren wird die Abgabe voraussichtlich 3 Mill. frcs. betragen. Für die ganze Periode von 23 Jahren ist sie jedoch auf 94,9 Mill. frcs. veranschlagt. Die Lasten, die der Bank also für die Erneuerung des Privilegiums auferlegt sind, schlägt man alles in allem auf 147 Mill. frcs. oder auf mehr als 6 Mill. frcs. jährlich an.

Man warf die Frage auf, ob es nicht richtig — und ökonomisch — wäre, der Bank die Erhebung der Staatssteuern sowie die Auszahlung der Staatsausgaben, mit welchen Funktionen sie bisher nicht betraut gewesen war, zu übertragen. Aber abgesehen von den Schwierigkeiten, welche eine solche Veränderung mit sich führen könnte, wies man schon aus dem Grunde die Frage zurück, dass man unmöglich, wenn die ganze jetzige Staatsmaschinerie aufgehoben und reorganisiert sein würde, nach 15 Jahren — in 1911 — der Bank frei gegenüberstehen könnte.

Nach ziemlich langwierigen Verhandlungen nahm die Deputiertenkammer Ende Juli das Gesetz mit 396 gegen 91 Stimmen an, welche letztere die Anhänger einer Staatsbank repräsentierten,

Da die Sommerferien der Kammern hierauf begannen, kam das Gesetz erst im November zur Verhandlung im Senat, wo es unverändert angenommen wurde, und es erschien am 17. November 1897 als Gesetz.

Zur volleren Würdigung der Thätigkeit, welche dieses mächtige Bankinstitut entfaltet, welches nicht weniger als 2331 Beamte und Funktionäre in seinem Dienste hat (1083 in der Centralbank und 1248 in den Filialen), und dessen Administrationsausgaben in 1898 14,3 Mill. frcs. betrugen, abgesehen von 5,8 Mill. zu Ausgaben

---

1) Ueber die Feststellung dieses Betrages wurde folgendes bestimmt: „On relève pour chaque jour de travail, tant à Paris que dans les succursales, le solde débiteur des comptes: pòrtefeuille, avances sur titres et sur matières d'or et d'argent, billets à ordre en circulation. Le total de ce relevé, divisé par le nombre des jours de travail, présente la moyenne, pour cette même année, des opérations productives de la banque.“

Diese „circulation productive“ betrug in 1874 ca. 1881 Mill. frcs., fiel darauf von Jahr zu Jahr bis auf 719 Mill. frcs. in 1879, stieg wieder bis auf 1505 Mill. in 1882, sank von neuem bis auf 854 Mill. frcs. in 1887 und hat seitdem zwischen 880 und 1095 Mill. frcs. geschwankt. Die Abgabe hat im Jahre 1897, in welchem sie zum erstenmal entrichtet wurde, 2742314 frcs. betragen; in 1898 ist sie schon auf 3242899 frcs. gestiegen.

Digitized by Google

allgemeinerer Art (darunter Abgaben an den Staat), bringen wir ihren Rechnungsabschluss vom 24. Dezember 1898, in welchem mehrere verwandte Konti zusammengezogen sind:

Die Passiva der Bank (d. h. die Kapitalien, mit denen sie arbeitet):

Aktienkapital	182,5	Mill. frcs.
Verschiedene Reservefonds	42,5	„ „
Notencirkulation	3754,2	„ „
Andere Bankpapiere, bezahlbar auf Sicht	13,4	„ „
Staatsdepositen	319,9	„ „
Private Depositen in Paris	365,1	„ „
„ „ in den Filialen	68,4	„ „
Diverse Kreditoren	30,6	„ „
zus.	4776,6	Mill. frcs.

Ueber diese Kapitalien wird auf folgende Weise durch die Aktiva der Bank disponiert:

Rentes immobilisées (Gesetz v. 1857)	100,0	Mill. frcs.
Vorschüsse an den Staat (Gesetz v. 1897)	180,0	„ „
Reserve von Staatsobligationen	112,6	„ „
Feste Besitztümer	18,6	„ „
Metallbestand	3035,2	„ „
Wechselportefeuille in Paris	377,6	„ „
„ in den Filialen	520,5	„ „
Darlehen auf Wertpapiere etc. in Paris	186,5	„ „
„ „ „ in den Filialen	234,2	„ „
Diverse Debitoren	11,4	„ „
zus.	4776,6	Mill. frcs.

Es ist leicht zu erkennen, dass die Thätigkeit der Bank bedeutend geringer ist, als diese enormen Zahlen vermuten lassen könnten. So gut wie ihr ganzes Eigentumskapital ist gebunden, teils mittelbar durch Darlehen an den Staat, teils in Staatsobligationen.

Das Eigentumskapital der Bank besteht nämlich ausser dem Aktienkapital von 182½ Mill. frcs. aus einem gesammelten „Ueberschuss“ von etwas über 8 Mill. frcs. und einer „Reserve“ von ca. 22 Mill. frcs.; ferner besitzt sie eine „Reserve in festem Eigentum“ von 4 Mill. frcs. und eine „specielle Reserve“, welche im Laufe der Jahre etwas schwankt, jetzt ca. 8,4 Mill. frcs. gross ist. Thatsächlich beträgt das gesamte Bankkapital also ca. 225 Mill. frcs. (= ca. 9 Mill. £). Andererseits sind indessen ausser den 100 Mill. frcs.,

Digitized by Google

die im Jahre 1857 in „Rentes immobilisées" angelegt wurden, noch 99,6 Mill. frcs. in einer Reserve von realisierbaren Renten angelegt, sowie ca. 13 Mill. frcs. in Renten, welche einen besonderen Reservefonds ausmachen. Im ganzen sind also von den 225 Mill. frcs. nicht weniger als 212 1/2 Mill. in französischen Staatsobligationen angelegt, welche zum Teil nicht realisierbar sind. Da ausserdem ca. 18,3 Mill. frcs. in den Bauten der Bank in Paris und in den Provinzen angelegt sind, ist faktisch nichts von dem eigenen Kapital der Bank für die eigentliche Bankthätigkeit disponibel.

Von der enormen Notenemission waren in dem Augenblick zwar ca. 721 Mill. frcs. ungedeckt; aber dies ist bedeutend mehr, als der Durchschnitt der späteren Jahre[1]). Da die Bank dem Staat einen festen Vorschuss von 180 Mill. frcs. von den Depositen der Staatskasse geben muss, ist es nur der Ueberschuss hiervon, ca. 150 Mill. frcs., sowie die privaten Depositen im Betrage von 433 Mill. frcs., welche in Verbindung mit den ungedeckten Noten die Kapitalien ausmachen, mit welchen sie arbeitet — im ganzen also nur ca. 1300 Mill. (aber gewöhnlich 2—300 Mill. weniger, Sept. 1898 ca. 1130 Mill., Sept. 1899 ca. 1160 Mill. frcs.) — und man sieht auch, dass die gesamte Wechseldiskontierung und die Darlehen nur ungefähr diese Summe betragen. Ferner ist daraus ersichtlich, dass ein grösserer Teil hiervon auf die Provinzen als auf Paris fällt, trotzdem die Provinzen in Depositen nur knapp 1/5 des Betrages liefern, welchen Paris selbst stellt.

---

1) Wie oben S. 194 angegeben, war der Durchschnittsbetrag der ungedeckten Noten in den Jahren 1888-97 nur 426 Mill. frcs.

Digitized by Google

III. Die Bankordnung in Deutschland.

Vor 1873.

In Deutschland ist die freie Notenemission eigentlich nie in der Praxis anerkannt worden, die verschiedenen Notenbanken verdanken den Konzessionen der Regierungen ihre Existenz. Und eine regelmässige Banknoten-Cirkulation hat eigentlich erst in den letzten 50—60 Jahren in Deutschland stattgefunden.

Die am Schluss des 17. und im ersten Teil des 18. Jahrhunderts gemachten Versuche, Banken nach ausländischem Muster ins Leben zu rufen, blieben nämlich ohne weitere Bedeutung. Nach dem Schluss des siebenjährigen Krieges versuchte zwar Friedrich der Grosse in Berlin eine Bank hauptsächlich als Girobank nach dem Muster Hamburgs einzurichten, aber wegen Mangels an privaten Kapitalien musste diese im Jahre 1765 gegründete „Königliche Bank" in Berlin zur Staatsbank gemacht werden, welcher im Jahre 1766 das Recht erteilt wurde Noten zu emittieren. Diese Notenemission blieb jedoch ohne sonderliche Bedeutung und hörte schon im Jahre 1806 auf, als die Kriegsverhältnisse es nötig machten, Staatspapiergeld in grossem Umfange zu emittieren. Die Kriegsverhältnisse zwangen sogar die Bank, ihre Zahlungen einzustellen, was jedoch nicht der unbedeutenden Notenemission zuzuschreiben war, sondern der Anlage ihrer Depositen in unrealisierbaren Effekten, besonders Hypothekenanleihen, zum Teil in den Provinzen, welche zeitweilig von Preussen getrennt wurden, und erst eine Verordnung vom 3. November 1817 sicherte — trotz eines Defizits von über 7 Mill. Thaler — ihr fortgesetztes Bestehen, indem ihrer Thätigkeit eine neue Basis gegeben wurde. In der folgenden Zeit gelang es allmählich die Schulden abzuwickeln, und ungefähr 1820 fing sie wieder an, „Bankkassenscheine" von wenigstens 100 Thalern zu emittieren, und die Cirkulation derselben nahm allmählich zu.

Daneben gab es eine im Jahre 1824 von der pommerschen Ritterschaft errichtete, mit vielen Vorrechten ausgestattete, private Aktienbank in Stettin, welcher auch das Recht, Noten zu emittieren, verliehen worden war, sowie auch der im Februar 1824 in Berlin errichtete „Kassenverein", welcher ursprünglich eine Art Clearinghouse war, aber allmählich dazu überging Bankgeschäfte zu treiben, bis 1833 cirkulierende Inhabernoten emittierte. Aber im Jahre 1836 untersagte eine Kabinettsordre die Emission von Banknoten in

Digitized by Google

Preussen, um Platz für das während und nach den napoleonischen Kriegen erschienene Papiergeld, von dem im Jahre 1827 über 17 Mill. Thaler cirkulierten, zu machen. Zum Ersatz für die Banknoten stellte der Staat nun einen Betrag von Kassenanweisungen (bezw. 6 und $^1/_2$ Mill. Thaler) zur Disposition der Königlichen Bank und der Stettiner Bank; dagegen sollte ein gleicher Betrag in Staatsobligationen deponiert werden, und das Staatspapiergeld nahm somit zeitweilig die Stelle der Banknoten in Preussen ein.

Dagegen wurde in München im Jahre 1834 eine Privataktienbank, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, mit einem Aktienkapital von 10 Mill. fl. errichtet, welcher für Bayern das Monopol auf das Recht, Noten bis zu 8, später (1866) 12 Mill. fl. zu emittieren, erteilt wurde. Mit Bezug hierauf wurde sie der Staatskontrolle unterworfen, ebenso wie eine im Jahre 1839 errichtete private Notenbank in Leipzig, für deren Notencirkulation keine Maximumsgrenze gesetzt wurde, wogegen Deckung für $^2/_3$ verlangt wurde, welche aber später auf $^1/_3$ herabgesetzt wurde.

Vom 1. Januar 1847 an wurde, einer Kabinettsordre vom 11. April 1846 gemäss, die erstgenannte Berliner Bank unter dem Namen „Preussische Bank" aus einer Staatsbank in eine private Aktienbank mit einem Aktienkapital von 10 Mill. Thaler, auf 10000 Aktien à 1000 Thaler verteilt, umgewandelt. Hierzu kam jedoch der Einsatz des Staates, welcher daher rührte, dass ein grosser Betrag von den unsicheren Forderungen bei dem Uebergange als verloren abgeschrieben und vom Staate gedeckt wurde. Alles, was später auf diese Forderungen einkam, wurde dem Staate als sein Anteil an dem Kapital der Bank gutgeschrieben, was im ganzen gegen 2 Mill. Thaler ausmachte. Die Bank erhielt das Recht, Noten zu einem Betrage, der $^1/_2$ mal grösser war als das Aktienkapital, also bis zu 15 Mill. Thaler zu emittieren; aber hierzu kamen noch ferner 6 Mill. Thaler zur Einlösung der der Bank im Jahre 1836 vom Staate übertragenen Kassenanweisungen. Die kleinste Note sollte auf 25 Thaler lauten [1]).

Es scheint, als ob man von Anfang an sein Augenmerk darauf gerichtet hätte, die Bank von neuem Staatsbank werden zu lassen; jedenfalls wurde grosses Gewicht darauf gelegt, das Miteigentums-

1) Im Jahre 1849 wurde ebenfalls der obengenannten Stettiner Bank das Recht erteilt, 1 Mill. Thaler in Noten zur Einlösung der ihr im Jahre 1836 übertragenen Kassenanweisungen zu emittieren. Ein ähnliches Recht erhielt die „Bank des Berliner Kassenvereins" im Jahre 1850. Die kleinsten Noten beider Banken konnten jedoch auf 10 Thaler lauten.


Digitized by Google

recht des Staates festzuhalten und allmählich auszudehnen. Teils sollte namentlich von dem jährlichen Ueberschuss, nachdem die Aktionäre und der Staat $3^1/_2$ Proz. von ihrem respektiven Einsatz bekommen hatten, $^1/_4$ des Restes zu einem Reservefond zurückgelegt werden, wovon die Hälfte eventuell als der Anteil des Staates betrachtet werden sollte; teils sollte der Restüberschuss gleichmässig zwischen den Aktionären und dem Staate, welcher — bis zum Jahre 1856 — seinen Anteil in der Bank stehen liess, um ihn auf diese Weise stetig zu vermehren, geteilt werden.

Bis zum Jahre 1848 waren die obengenannten Banken die einzigen Noten emittierenden Banken in Preussen; aber 1848 wurde es — durch Erlass der Normativbedingungen vom 15. September — näher bestimmt, wie private Notenbanken gegründet werden konnten, wobei jedoch eine Grenze von 1 Mill. Thaler für das Aktienkapital sowohl wie für die Notenmenge gezogen wurde. Es entstanden demnach 6 solcher Banken, ausser der schon früher (durch Statut vom 10. Juni 1848) errichteten „Städtischen Bank zu Breslau“, so dass jede der 8 Provinzen ihre Bank bekam. Aber während so diesen Banken Anteil an dem Notenemissionsrecht eingeräumt wurde, wurden ihnen recht enge Grenzen für die Geschäfte gezogen, und besonders wurde es ihnen nur gestattet, nicht-zinsentragende Depositen anzunehmen, so dass die Annahme von zinsentragenden Depositen sowohl als auch von öffentlichen Depositen eine Art Monopol der preussischen Bank wurde [1]).

In den kleinen Staaten legte die Regierung dagegen in den 50er Jahren ziemlich grosse Liberalität durch die den Notenbanken gewährten Konzessionen an den Tag; und diese Banken nahmen allmählich eine Art kriegerische Stellung den preussischen Banken gegenüber ein, indem mehrere derselben ein unbegrenztes Notenrecht besassen und so viele Noten als möglich über die Grenzen der Nachbarstaaten, besonders Preussens, zu bringen versuchten, da ihr eigenes Staatsterritorium oft ein ganz ungenügendes Feld für ihre Thätigkeit darbot. Da nun noch dazu verschiedene derselben sich wenig bankmässiger Mittel bedienten, um dasselbe zu vergrössern und besonders um ihre Noten zu verbreiten [2]), wurde in

1) Es wurde jedoch auch der Stettiner Bank gestattet, zinsentragende Depositen anzunehmen.

2) Es wird z. B. berichtet, dass mehrere derselben ganze Pakete von Banknoten an verschiedene Banquiers schickten mit dem Ersuchen, sie durch Darlehen zu verbreiten. Verschiedene Banken trieben mehr oder minder Crédit-mobilier-Geschäfte, welche sich nicht für eine Notenbank eignen; von

Digitized by Google

Deutschland zeitig bei vielen ein starker Unwille gegen das Vielbanksystem hervorgerufen, und selbst die Anhänger desselben mussten die Weise missbilligen, auf welche es in Deutschland fungierte, und sich zum Teil den Bestrebungen, die preussische Bank zu heben und ihr die Fähigkeit und die Mittel zu geben, mehr und mehr eine dominierende Stellung einzunehmen, anschliessen. Der Unwille gegen die vielen Banken der kleinen Staaten wurde bei dem grossen Publikum dadurch vermehrt, dass ihre Noten sehr klein waren — bis zu 1 Thaler — und ihre Einlösung mit Schwierigkeiten verbunden war, wenn sie erst über die Grenze gekommen waren, da die Banken ausserhalb ihres eigenen Staates keine Einlösungsstellen hatten. Die Zwangs- und Verbotsveranstaltungen der Regierungen der grösseren Staaten diesen Banken und ihren Noten gegenüber schlossen sich daher die Volksrepräsentationen willig an; im Jahre 1855 verbot z. B. Preussen die Cirkulation von nicht-preussischem Staatspapiergeld und ebensolchen Banknoten, insofern diese auf weniger als 10 Thaler lauteten, und Sachsen, Baden, Württemberg und Bayern folgten zum Teil diesem Beispiel, wodurch den Ausschreitungen der kleinen Banken nicht wenig Einhalt geboten wurde.

Im März 1856 legte die preussische Regierung einen Vorschlag vor, der darauf ausging, die Stellung der preussischen Bank bedeutend zu befestigen, während der Staat zu gleicher Zeit eine Finanzoperation durchführte, welche die Kammern veranlasste, im wesentlichem dem Vorschlage beizutreten. Es hatte sich nämlich trotz der früher stattgefundenen Abschreibung nicht-realisierbarer Forderungen gezeigt, dass noch ein nicht geringer Betrag übernommener Forderungen vorhanden war, welche sich nicht in Geld verwandeln liessen. Der Staat löste nun 9,4 Mill. Thaler in solchen Effekten ein, indem er 7,8 Mill. bar bezahlte und der Bank einen Obligationsbetrag von 1,6 Mill. Thaler übertrug. Aber gleichzeitig sollte die Bank sich verpflichten, 15 Mill. Thaler in Staatskassenscheinen einzulösen und zu vernichten (ungefähr die Hälfte des cirkulierenden Betrages), wogegen der Staat ihr einen entsprechenden Betrag in Obligationen gab; aber in Wirklichkeit war es die Bank selbst, welche sämtliche Obligationen verzinsen und amortisieren musste, da sie dem Staate jährlich bis 1925 ca. 622000 Thaler zu

einer wird erzählt, dass sie ihre Mittel in einer Cigarrenfabrik und in einer Fabrik für moussierende Weine anbrachte, von einer anderen, dass sie ein Bergwerk unter der Bedingung kaufte, dass die Kaufsumme mit ihren Noten bezahlt würde etc. (vgl. W. Lotz, S. 72).

Digitized by Google

bezahlen hatte. Da dieser Betrag jedoch nur ca. 11 1/2 Mill. Thaler verzinste und amortisierte, behielt der Staat zum Ersatz für die restierenden 5 Mill. das Recht des Anteiles an dem jährlichen Bankgewinn. Die preussische Bank blieb also zwar eine private Aktiengesellschaft, doch so, dass der Staat auch Aktionär und ausserdem extra zum Anteil an der jährlichen Dividende berechtigt war. Als Ersatz für die finanziellen Opfer der Bank, worüber man sich schon im Januar desselben Jahres bei einer Uebereinkunft zwischem dem Staate und der Bank verständigt hatte, wurde die Grenze, die der Notenmenge früher gesetzt war, gänzlich aufgehoben, und es wurde nur verlangt, dass 1/3 der Notenmenge immer mit Metall und der Rest mit bankmässigen Wechseln gedeckt sein sollte. Diese Deckung zum dritten Teil wurde danach ein ziemlich allgemeines Prinzip der deutschen Notenbanken, obgleich es eigentlich nur ein Missverständniss des Prinzipes ist, dass eine Notenbank dafür sorgen muss, stets für 1/3 ihrer täglich fälligen Verbindlichkeiten, sowohl Noten als Depositen, Deckung zu haben. Ferner wurde der Bank das Recht erteilt, auf 20 und 10 Thaler lautende Noten zu emittieren, wodurch sie leichter mit anderen Banken konkurrieren konnte; ausserdem sollte die Teilung des Ueberschusses zwischen dem Staate und der Bank erst stattfinden, nachdem jeder 4 1/2 Proz. (anstatt 3 1/2 Proz.) seines Anteiles erhalten hatte. Endlich wurde den Aktionären das Recht zu einer Vergrösserung des Aktienkapitales um 5 Mill. Thaler zugesichert. Eine ähnliche Vergrösserung — bis auf 20 Mill. Thaler — fand im September 1866 nach dem Kriege statt, als der Bank ein grösseres Arbeitsfeld eröffnet wurde.

Es wäre der preussischen Regierung vielleicht kaum gelungen, die oben genannten Bestimmungen und namentlich die unbegrenzte Notenemission durchzuführen, wenn sie sich nicht gleichzeitig zu gewissen Zugeständnissen den privaten Notenbanken gegenüber bereit erklärt hätte. Somit wurde in 1855—57 Konzession zu 5 neuen Provinzialnotenbanken unter den alten Bedingungen (1 Mill. Thaler Grundkapital und ebenso grosse Notenemission) gegeben, nachdem die Normativbedingungen so verändert worden waren, dass teils die Forderung mit Bezug auf 3 Namen auf Wechseln fortfiel, teils ihnen die Annahme von zinsenbringenden Depositen, doch nur bis zum Betrage des Grundkapitales — von 1863 an bis auf das Zweifache dieses Betrages vermehrt — und mit wenigstens zweimonatlicher Kündigung, eingeräumt wurde, da die preussische Bank sich jetzt, ohne Monopol hierauf, die nötigen Mittel durch ihre Notenemission, die auch schnell zunahm, verschaffen konnte. Dagegen

Digitized by Google

trat man strenger gegen die Banken der kleinen Staaten auf, indem man die Cirkulation ihrer Noten in Preussen vom 1. Januar 1858 an verbot, — ein Verbot, welches sich zwar nicht vollständig durchführen liess, aber doch eine bedeutende Wirkung übte.

Die Handelskrisis im Jahre 1857 wurde von nicht geringer Bedeutung für die in Deutschland herrschende Auffassung der Bankfragen, sowie auch für die Banken selbst. Dass gerade Hamburg, welches keine Notenbank besass, am allermeisten durch die Krisis litt und nur durch die Dazwischenkunft der österreichischen Nationalbank gerettet werden konnte, während dagegen die preussische Bank vermittels ihres neu erworbenen unbegrenzten Rechtes, Noten zu emittieren, imstande war, in weiter Ausdehnung den bedrängten, definitiv solventen Handelshäusern zu Hilfe zu kommen (ihre Notenemission stieg im Jahre 1857 bis auf 74 Mill. Thaler), musste grossen Eindruck machen und das Misstrauen gegen die Notenbanken verscheuchen, insofern es sich auf die Ansicht stützte, dass durch sie leicht Krisen hervorgerufen werden könnten, und Sympathie für eine kräftige Centralbank, welche gerade unter solchen Verhältnissen besonders geeignet zu sein schien, Hilfe zu leisten, erwecken. Dieser Eindruck wurde durch die schlechte Haltung verschiedener Banken der kleinen Staaten verstärkt, obgleich keine derselben sich als insolvent erwies; teils mussten sie jedoch ihre Diskontierungen bedeutend einschränken, gerade als ihre Hilfe in dieser Hinsicht am notwendigsten war, teils versuchten mehrere derselben der Zurückzahlung der Depositen so viele Schwierigkeiten als möglich in den Weg zu stellen. Mehrere von ihnen erlitten denn auch insofern einen Stoss, als ihr Kapital vermindert und ihr Geschäftsgebiet innerhalb mehr natürlicher Grenzen eingeschränkt werden musste. Das ungünstige Urteil, welches fast von allen Seiten über sie gefällt wurde, trug nicht wenig dazu bei, später die Durchführung des Reichsbankgesetzes zu erleichtern; aber es bewirkte schon jetzt bei vielen ein grösseres Bedenken gegenüber der recht bedeutenden Anzahl von Notenbanken (im Jahre 1858 gab es 30 Noten emittierende Banken in 20 verschiedenen Staatsterritorien) und namentlich gegenüber der sehr zunehmenden Notencirkulation, welche noch dazu nach den verschiedensten Regeln mit Bezug auf die Fundierung und mit verschiedener Begrenzung ihrer Menge stattfand — in verschiedenen Fällen ohne jede Begrenzung. So wurde z. B. noch im Jahre 1865 die Konzession zu einer neuen Notenbank in Dresden, „Sächsische Bank", mit einem Kapitel von 5 Mill. Thaler und ohne jegliche Maximumsgrenze erteilt. Und in den Jahren 1867—68

Digitized by Google

wurden noch zwei Notenbanken in Norddeutschland durch specielle Konzessionen gegründet (die eine in Leipzig, die andere in Oldenburg). Jahr für Jahr wurde denn die gesamte Notenmenge vermehrt; während im Jahre 1855 die Notenmenge nur etwas über 40 Mill. Thaler = 120 Mill. M. betrug, wovon 3/4 ungedeckt waren, war sie im Jahre 1860 auf ungefähr 460 Mill. M. angewachsen, wovon gegen 300 Mill. ungedeckt waren, und im Jahre 1870 auf ca. 840 Mill. M., wovon wenigstens 450 Mill. ungedeckt waren[1]).

Nach 1870, als der Gedanke an eine Ordnung des ganzen deutschen Bankwesens sehr in den Vordergrund trat, beeilten die Staaten Baden, Württemberg und Hessen sich, ihr partikularistisches Bankwesen zu entwickeln. Die Störungen im Geldwesen, welche in den folgenden Jahren dadurch hervorgebracht wurden, dass das von Frankreich als Kriegsentschädigung ausgezahlte Gold in den deutschen Banken deponiert wurde und damit faktisch unmittelbar in die Cirkulation überging, da sie auf dieser Basis ihre Notenmenge vermehrten, und zwar nicht nur im selben Verhältnis, sondern noch mehr, da sie ja nach dem für die meisten geltenden Drittelsystem sogar berechtigt waren, den dreifachen Betrag in Noten zu emittieren, trugen nicht wenig dazu bei, Eifer für eine definitive Ordnung der Bankverhältnisse hervorzurufen, da man — nicht ohne Grund — dieser übertriebenen Notenemission die Schuld für das ungeheure Steigen der Preise in diesen Jahren zuschrieb. Während die gesamte Notenmenge im März 1871 ca. 860 Mill. M. ausmachte, wovon, wie erwähnt, ca. 450 Mill. M. ungedeckt waren, war die Notenmenge im März 1873 auf über 1430 Mill. M. gestiegen, wovon ca. 600 Mill. M. ungedeckt waren. Es ergab sich also eine Vermehrung der cirkulierenden Notenmenge um nicht weniger als 570 Mill. M. im Laufe von 2 Jahren, und die Vermehrung der gesamten Geldmenge in Deutschland wurde auf ungefähr 30 Proz. veranschlagt; wenigstens ein Viertel der Notenvermehrung bestand in ungedeckten Noten.

Das durch das Hereinströmen des Goldes hervorgerufene bedeutende Steigen der Preise in den Jahren 1871—73 und die dadurch herbeigeführte Ueberspekulation und der gleichzeitige Aktienschwindel fanden durchaus keine Beschränkung von Seiten der Banken; im Gegenteil fanden sie neue Nahrung durch die höchst mangelhafte Ordnung des Bankwesens in Deutschland; und als im

1) Vergl. Wagner, Zettelbankpolitik, S. 202 u. 721, und Helfferich, Beiträge zur Geschichte der deutschen Geldreform, S. 116—117.

Digitized by Google

Jahre 1873 der grosse Krach kam, stand es den meisten klar, dass die Verhältnisse einer Ordnung höchst nötig bedurften.

1873—75.

Die Gründung der Reichsbank. Das Bankgesetz vom 14. März 1875.

Zuerst machte man sich an die Münzreform, wozu der erste Schritt im Jahre 1871 durch das Gesetz vom 4. Dezember mit Bezug auf die Prägung der Reichsgoldmünzen gemacht wurde, so dass 1 Reichsmark = $^1/_3$ Thaler als Münzeinheit in Norddeutschland an Stelle des letzteren trat und dazu die geltende Einheit für das ganze Reich wurde. Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 stellte die nähere Ordnung der Einzelheiten in der Münzreform fest. Danach begab man sich an die Ordnung des Staatspapiergeldes, wovon die kleinen Staaten eine ziemlich bedeutende Menge emittiert hatten; im ganzen cirkulierten ca. 184 Mill. M. in Kassenscheinen, die von den verschiedenen Staaten emittiert waren. Und endlich beschäftigte man sich mit der Ordnung der Bankverhältnisse und der Notenemission.

Die Verhältnisse lagen so, dass in Deutschland 33 Banken mit dem Recht zur Notenemission, deren Statuten sehr verschiedene Bestimmungen mit Bezug auf die Grösse der Deckung, die Einlösung etc. enthielten, bestanden; 6 derselben, nämlich die preussische, 2 sächsische und 3 Banken der kleinen Staaten, besassen ein unbegrenztes Notenemissionsrecht. Wie unbequem für den Verkehr diese Verhältnisse waren, wird daraus hervorgehen, dass nicht weniger als 140 verschiedene Bank- und Geldnoten cirkulierten, viele derselben in einem schrecklich abgenutzten Zustande.

Die Ordnung der Bankverhältnisse hing jedoch genau mit einer Ordnung des Staatspapiergeldes und beides wieder mit der Ordnung des Münzwesens zusammen. Indessen fand eine nicht geringe Uneinigkeit statt mit Bezug auf die Reihenfolge, in welcher diese Reformen vorgenommen werden sollten. Den meisten der Sachkundigen war jedoch klar, dass die neue Münzordnung sich nicht auf befriedigende Weise würde durchführen lassen, wenn nicht gleichzeitig ein Einziehen nicht allein von Silbergeld, sondern auch von Papiergeld und dabei noch eine Begrenzung der Notenmenge stattfände. Alle drei Fragen aber hingen ausserdem eng mit politischen Fragen zusammen, und die Rücksicht auf die politischen Verhältnisse übte daher einen wesentlichen Einfluss auf die Ordnung dieser rein ökonomischen Verhältnisse.

Digitized by Google

Der höchst missliche Zustand, in welchem sich die Noten befanden (auch äusserlich gesehen, zerrissen etc.), rief auch bei dem grossen Publikum den Wunsch nach Veränderung hervor; aber ganz besonders waren die Nationalökonomen dieser Zeit entschiedene Gegner des uneinlösbaren Staatspapiergeldes und meinten überhaupt, dass die grosse Vermehrung der Notenmenge der letzten Jahre ein Unglück für Deutschland sei, so wie man auch wünschte, der rücksichtslosen Notenpolitik der kleinen Banken Grenzen zu setzen. Andererseits aber begegneten die hierauf zielenden Veranstaltungen bei einem Teile des Bundesrates einem nicht geringen Widerstande, indem die einzelnen Staaten ihre Interessen bedroht sahen, teils dadurch, dass das von ihnen emittierte Papiergeld nun für eine schwebende Staatsschuld, welche eingelöst werden sollte, erklärt wurde, und teils dadurch, dass verschiedene derselben, z. B. auch Preussen selbst, Vorteil von den Bankkonzessionen, die sie erteilt hatten, und teilweise eine bleibende Einnahme gehabt hatten, welche sie nun zu verlieren fürchteten. Und politische Rücksichten bewirkten, dass besonders der Reichskanzler Bismarck zu der Zeit fürchtete, den Einzelstaaten gegen ihren Willen Veranstaltungen aufzunötigen, weshalb schon einer der zwei von diesen, aber besonders Bayern, eine starke Position im Bundesrate diesen Fragen gegenüber erhielt. Desto mehr bestand der Reichstag darauf, dass alle diese Fragen auf einmal gelöst werden sollten, und benutzte besonders den Umstand, dass die französische Kriegsschaden-Entschädigung auf die einzelnen Staaten verteilt werden sollte, um einen Druck auf diese auszuüben, indem er daran festhielt, dass diese Verteilung erst stattfinden sollte, wenn sämtliche Fragen gelöst wären. Endlich gelang es, zu einem Kompromiss zu kommen, wonach kein solch formeller Beschluss gefasst wurde, sondern der Reichstag sich damit begnügte, in das Münzgesetz von 1873 eine Bestimmung einzufügen, dass alles Papiergeld bis zum 1. Januar 1876 eingezogen sein sollte, und dass nach der Zeit keine Banknoten, welche auf eine andere Münze als die neue Reichsmünze oder auf weniger als 100 M. lauteten, emittiert werden dürften. Durch diese letzte Bestimmung, welche besonders für die kleinen Banken unbequem war, wollte man schon eine Einschränkung der Notenmenge erreichen und die grösseren Banken in der Konkurrenz mit den kleineren unterstützen.

Wie erwähnt, zeigte es sich, dass ca. 184 Mill. M. an Staatspapiergeld existierten. Obgleich man das Staatspapiergeld am liebsten ganz losgeworden wäre, sah man doch ein, dass dies bei dieser Gelegenheit kaum thunlich sei, aber dass es schon ein grosser

Digitized by Google

Vorteil sein würde Reichspapiergeld an Stelle der Geldnoten der vielen verschiedenen Staaten zu setzen, und hierbei bot sich eine Gelegenheit, die Einzelstaaten ohne besondere Opfer von dieser Schuld zu befreien, indem die neuen Reichskassenscheine unter die einzelnen Staaten zur Einlösung ihres Papiergeldes verteilt werden sollten. Die Aufgabe war jedoch nicht ganz leicht, da diese in recht verschiedenem Masse das Recht, Geld zu machen, benutzt hatten, und es ausserdem die Absicht war, zu gleicher Zeit diese Papiermenge zu vermindern. Man einigte sich darüber, dass für 120 Mill. M. (40 Mill. Thaler) Reichskassenscheine emittiert werden sollten, indem man hierbei berücksichtigte: 1) die Grösse der Bevölkerung, d. i. ca. 1 Thaler pro Individuum, und 2) dass von den französischen Milliarden ein Kriegsschatz von 40 Mill. Thaler in Geld in Spandau aufbewahrt wurde. Man konnte also sagen, dass das neue Papiergeld nur ein Ersatz für den aufbewahrten Metallbetrag sei, welcher jedoch durchaus nicht als zur Deckung des Papiergeldes hingelegt betrachtet werden sollte. So war es denn ehestens die Absicht, den Betrag unter die einzelnen Staaten nach der Volkszahl zu verteilen; aber hiergegen protestierte Bayern, welches gerade während des Krieges 1866 gezwungen worden war, Papiergeld zu emittieren, was es früher nicht gethan hatte. Und aus diesem Grunde meinte man alle mögliche Rücksicht auf Bayern in dieser Sache nehmen zu müssen. Bayern schlug vor, dass die 120 Mill. M. nur unter die Staaten, welche Papiergeld emittiert hatten und im selben Verhältnis, wie sie dies gethan hatten, verteilt werden sollte; aber dass ausserdem insofern der Betrag, welchen der einzelne Staat erhielt, nicht dem entspräche, was er emittiert hatte, dieser noch ausserdem einen Vorschuss, $^2/_3$ dieses Unterschiedes entsprechend, erhalten sollte. Hierzu würden noch fernere 54 Mill. nötig sein, welche jedoch successive im Laufe von 15 Jahren, ca. 3,6 Mill. jährlich, eingezogen werden sollten. Die ganze Einschränkung im Staatspapiergelde durch das Gesetz vom 30. April 1874 betrug also vorläufig nur 10 Mill. M., und eine Bestimmung, welche der Reichstag traf, dass diese 54 Mill. in barem Gelde gegeben werden könnten, soweit die Reichskasse dies erlaubte, blieb ohne praktische Bedeutung. So kam man erst im Jahre 1891 zu einem Betrage von 120 Mill. M. herab.

Der Unwille des Reichstages gegen Staatspapiergeld zeigte sich ausserdem darin, dass bestimmt wurde, dass dieses privaten Personen gegenüber keinen Zwangskurs haben sollte, wogegen die Kassen des Reiches sowohl als aller Einzelstaaten verpflichtet sein

Digitized by Google

sollten, dasselbe anzunehmen, und es wurde sogar hinzugefügt, dass die Reichshauptkasse verpflichtet sein sollte, es auf Sicht mit barem Gelde, d. i. Gold, einzulösen. Da später durch eine Bekanntmachung vom 29. Dezember 1875 die Hauptkasse der Reichsbank zur Hauptkasse der Finanzen gemacht wurde, ist also die Verpflichtung, dieses Papiergeld einzulösen, auf die Reichsbank, deren Metallbestand also faktisch zur Fundierung nicht bloss ihrer eigenen Noten, sondern zugleich für die 120 Mill. Reichskassenscheine dienen muss, übergegangen. Da diese auf 5, 20 und 50 M. lauten sollten und da die Banken keine so kleinen Noten emittieren durften, war indessen alle Aussicht vorhanden, dass die Cirkulation immer diesen ganzen Betrag festhalten würde.

Man schritt danach zur Ordnung der Bankverhältnisse. Hier trat die grosse Schwierigkeit zu Tage, dass man gern die erworbenen Rechte, welche jede Bank besass, respektieren wollte, aber dass ein Respektieren derselben faktisch eine gleichartige Ordnung unmöglich machen würde. Man verfolgte deshalb den Weg, die Banken sozusagen zu zwingen, „freiwillig" auf ihr Recht Verzicht zu leisten, indem man nämlich den Hauptgrundsatz aufstellte, dass die Notencirkulation jeder Bank auf den Staat, welcher die Konzession erteilt hatte, beschränkt sein musste, und das Recht, die Noten im ganzen Reiche cirkulieren zu lassen, nur unter der Bedingung verlieh, dass die Bank darauf einging, sich den allgemeinen Vorschriften in Betreff auf die Notenemission zu unterwerfen.

Die Sympathien für die Bankfreiheit und damit für die privaten Notenbanken hatten sich nämlich in den letzten 20 Jahren in Deutschland, sowie in Frankreich, sehr verändert. Während schon in der Mitte dieses Jahrhunderts eine ziemlich allgemeine Missstimmung dem Staatspapiergelde gegenüber und ein lebhafter Wunsch, jedenfalls eine grössere Gleichartigkeit auf diesem Gebiete hervorzubringen, herrschte, waren viele Volkswirte und Politiker dem Prinzip der Bankfreiheit günstig gestimmt, da dies nicht allein mit den allgemeinen politischen Ideen der damaligen Zeit harmonierte, sondern man zugleich von der Notenemission der Privatbanken eine kräftige Stütze der volkswirtschaftlichen Entwickelung erwartete.

Wie oben angeführt, nahmen die Sympathien für Bankfreiheit schon nach der Krisis von 1857 bedeutend ab, während welcher viele der kleinen Banken durchaus nicht Genüge leisteten und zum Teil selbst vom Staate unterstützt werden mussten. Dies zeigte

Digitized by Google

sich schon am Anfang der 60er Jahre, da der in Stuttgart im Jahre 1861 abgehaltene „Kongress deutscher Volkswirte" sich darauf beschränkte, gegenüber dem von Preussen vorgebrachten Vorschlage zu einem gemeinsamen Notenbankgesetz eine ganz negative Haltung einzunehmen, und der später in Dresden im Jahre 1863 abgehaltene nur die Forderung in betreff der Bankfreiheit unter Voraussetzung unbegrenzter solidarischer Verantwortlichkeit aller Aktionäre festhielt — etwas, wovon kaum die Rede sein konnte. Dies wurde von Michaelis durch den Hinweis motiviert, dass es gerade für die, die nach Bankfreiheit verlangten, notwendig wäre, das herrschende Bedenken zu entfernen, dass die Bankfreiheit zu einer zu grossen Vermehrung der Cirkulationsmittel und damit zu einem künstlichen Steigen der Preise, welches wieder Krisen verursacht, führen würde. Indessen sprach sich der Kongress einstimmig dafür aus, dass ein Fixieren der Notenemission durch eine Maximumsgrenze unthunlich sei. Aber gleichzeitig empfahl er, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Grundsätze eines rationellen Bankwesens zur allgemeinen Geltung kommen konnten, die Errichtung von Diskonto- und Depositenbanken ohne Notenemission, „mit welcher sich fast alle wirtschaftlichen Vorteile erreichen lassen, wie mit Zettelbanken". Dass durch die Errichtung und Entwickelung solcher Banken ganz natürlich eine Reihe unbedingter Gegner des Emissionsrechtes der Notenbanken entstanden, scheint man sich nicht ganz klar gemacht zu haben.

Nach dem dänisch-deutschen Kriege 1864 brachte die preussische Regierung einen Vorschlag vor mit Bezug auf Errichtung von Filialen der preussischen Bank an nicht-preussischen Orten, wobei man besonders teils die Dänemark entnommenen Herzogtümer, teils Hamburg im Auge hatte. Bei dieser Gelegenheit zeigte es sich, wie sehr die politischen Verhältnisse und Rücksichten in die Entscheidung der Bankfragen eingriffen. Denn wegen des zur Zeit stattfindenden politischen Konfliktes suchte man die Durchführung des Gesetzesvorschlages zu verhindern, trotzdem seine Tendenz die Sympathien der Bevölkerung und zum Teil der Volksvertretung selbst für sich hatte. Man wählte deshalb auch den Ausweg, den Vorschlag gutzuheissen, aber nur unter einer Bedingung, welche seine Durchführung faktisch unmöglich machte, nämlich, dass gleichzeitig eine bestimmte Maximumsgrenze für die Notenmenge der Bank (60 Mill. Thaler) gezogen werden sollte; die Folge davon war, dass der Vorschlag aufgegeben werden musste. Als aber ein ähnlicher Vorschlag nach dem Kriege im Jahre 1866 vorgebracht

Digitized by Google

wurde, um nun auf die neu erworbenen Landesteile zur Anwendung zu kommen, wurde er angenommen, ohne dass die Rede davon war, eine Maximumsgrenze festzusetzen.

Mehr und mehr drang indessen nun die Erkenntnis durch, dass die Notenemission mit der Münzordnung eng zusammenhänge, dass, wenn man nach einer Münzeinheit streben wollte, man auch nach einer leitenden Centralbank streben musste. Dazu kam, dass die preussische Bank sowohl während der Krisis im Jahre 1857, als auch während des Krieges im Jahre 1866, sehr wesentliche Dienste geleistet und damit bewiesen hatte, was eine grosse und kräftige Centralbank in schwierigen Zeiten ausrichten kann. Noch lebhafter empfand man dies, als man sah, welche ausserordentlich grosse Stütze der französische Staat in 1870—71 an der Banque de France hatte.

Die hier berührten Verhältnisse hatten dazu geführt, dass die Reformbewegung, welche mit dem Verlangen nach Notenfreiheit mit Bezug auf die Privatbanken begonnen hatte, an diesem Zeitpunkte ungefähr zum Gegensatz umgeschlagen war, nämlich zu dem allgemeinen Verlangen nach Gründung einer grossen Centralbank, einer Reichsbank. Hierzu waren auch die Bekümmernisse, welche die stark zunehmende Notenemission bei Vielen hervorrief, mitwirkend. Als daher das Fürstentum Reuss im Anfang des Jahres 1870 eine neue Notenbank in Reuss errichten wollte, nahm der Norddeutsche Bund das sog. „Banknotensperrgesetz" vom 27. März 1870 an. Das Gesetz machte die Errichtung neuer Notenbanken und die Erweiterung des Notenemissionsrechtes der bestehenden von der Bundesgesetzgebung abhängig, und nach der Neugründung des Reiches wurde das Gesetz auch auf Süddeutschland ausgedehnt, doch erst vom 1. Januar 1872 an, da man Württemberg und Baden, die bisher keine Notenbanken gehabt hatten, nicht verhindern wollte, je eine zu errichten. Diese Frist machte sich jedoch Hessen-Darmstadt zu nutze, indem es der „Bank für Süddeutschland" gestattet wurde, die bisherige Notenmenge auf das Dreifache, von ca. 9,8 Mill. auf über 29,4 Mill. Thaler, zu vermehren.

Es verstand sich von selbst, dass, wenn eine Centralbank ins Leben gerufen werden sollte, die preussische Bank dazu umgebildet werden musste, und dies hatte man auch schon in dem am Schluss des Jahres 1872 vom Reichskanzleramt ausgearbeiteten Entwurf zu einem Bankgesetz ins Auge gefasst. Doch fand dies entschiedenen Widerstand bei dem preussischen Finanzminister Camphausen, und es wurde daher Michaelis, welchem es übertragen wurde, ein neue-

Digitized by Google

Bankgesetz auszuarbeiten, auferlegt, darin nicht mit einem Vorschlage zur Errichtung einer Reichsbank zu kommen. Abgesehen von diesem Hauptpunkt war die von ihm ausgearbeitete Vorlage, die jedoch erst am Schlusse des Jahres 1874 vor den Reichstag kam, sehr sinnreich und enthielt viel Gutes; sie erlitt denn auch in betreff der Privatbanken nur unwesentliche Aenderungen.

Der Hauptzweck des Vorschlages war, wie erwähnt, die Notenbanken dazu zu bewegen, sich einer gemeinsamen, allgemeinen Ordnung zu unterwerfen, aber ausserdem die Notenemission wesentlich zu begrenzen. Um dies letztere zu erreichen, stellte man folgende allgemeine Hauptregeln auf, welche unweigerlich für alle Notenbanken gelten sollten:

1) dass von der ganzen ungedeckten Notenmenge eine Abgabe von 1 Proz. an die Reichskasse gezahlt werden sollte, und
2) dass jeder Bank ein bestimmter Betrag angewiesen werden sollte, welcher nur unter der Bedingung überschritten werden dürfte, dass von dem überschüssigen Betrage 5 Proz. bezahlt würden, sowie
3) dass der Status der Bank einmal im Monat im Reichsanzeiger veröffentlicht werden sollte.

Dagegen wollte man die bezweckte Gleichartigkeit in der Thätigkeit und Geschäftsführung der Banken nicht geradezu zum Zwange machen, sondern überliess es ihnen selbst, ob sie sich einem der beiden verschiedenen Normalstatuten, welche der Vorschlag enthielt, unterwerfen wollten, doch so, dass die Banken, welche sich keinem dieser Statuten unterwerfen wollten, ihr Notenrecht nur innerhalb der Grenzen desjenigen Staates, welcher ihnen Konzession verliehen hatte, ausüben sollten, also reine Lokalbanken werden, indem es ihnen zugleich untersagt war, Filialen ausserhalb ihres eigenen Staates zu haben.

Was dagegen die Banken betraf, welche das Recht haben wollten, ihre Noten im ganzen Reiche cirkulieren zu lassen, so suchte der Vorschlag sie dazu zu bewegen, ihren Notenbetrag auf die Höhe ihres Grundkapitales zu beschränken, indem er ein Normalstatut für sie aufstellte, welches wesentlich darauf hinausging, dass $^1/_8$ der Noten mit Metall oder mit Reichskassenscheinen gedeckt sein sollte und der Rest mit Wechseln; ausserdem sollte jede Bank wenigstens zwei Einlösestellen haben, von denen Berlin die eine sein sollte, und ferner noch in Städten mit über 100 000 Einwohnern, wo die Bank Zweigabteilungen hatte. Im übrigen sollten sie sich nur verpflichten, gegenseitig die Noten von einander an-

Digitized by Google

zunehmen und nach dem Empfang sie nicht weiter gehen lassen, sondern der betreffenden Bank zum Einlösen präsentieren, und endlich sollten sie auf alle besonderen Privilegien, welche möglicherweise eine zukünftige Umordnung des Bankwesens hindern könnten, Verzicht leisten.

Die Banken dagegen, welche ihre Notenmenge nicht ihrem Kapital entsprechend einschränken wollten, sollten einem strengeren Statut unterworfen werden, welches ausser all dem Angeführten zugleich 1) die Beschaffung eines Reservefonds verlangte, wozu 20 Proz. des Nettogewinnes, nach Abzug von 4 1/2 Proz. des Grundkapitales an die Aktionäre, zurückgelegt werden sollte, bis er 1/4 des Grundkapitals beträgt, sowie 2) überhaupt das Gebiet ihrer Thätigkeit auf Diskont- und Lombardgeschäfte einschränkte; und 3) sollten sie ihren Status 4 mal im Monat veröffentlichen. Aber selbst mit diesen Einschränkungen durften sie nur Bankgeschäfte ausserhalb ihres bisherigen Konzessionsgebietes treiben, wenn die betreffende Landesregierung darum einkam und der Bundesrat es gestattete.

Wie man sieht, waren diese Bestimmungen recht bedeutend von dem englischen Bankakt beeinflusst, indem man namentlich nach seinem Muster einen bestimmten Notenbetrag für jede Bank festgesetzt hatte, welchen man sich wie in England nach dem bisherigen Durchschnittsbetrag normiert dachte. Aber abgesehen davon, dass man ihnen gestattete — sowie den schottischen und irischen Banken — Noten zu emittieren, die von Metall gedeckt waren, so enthielt der Vorschlag in einem wesentlichen Punkte etwas Neues, indem die Grenze nicht wie in England absolut sein sollte, was sich ja schon als misslich und unausführbar erwiesen hatte. Die Banken sollten also die Berechtigung haben, die Grenze zu überschreiten, aber nur wenn sie 5 Proz. des überschüssigen Betrages dem Reiche bezahlten. Man ging also davon aus, dass die Banken gewöhnlich dabei nicht auf ihre Rechnung kommen würden, und dass es also nur geschehen würde, wenn der Diskont wenigstens 5 Proz. beträgt. In diesem Falle würde der hohe Diskont vermeintlich ein Beweis für das unabweisbare Bedürfnis für die Vermehrung der Verkehrsmittel sein, und gleichzeitig würde er sowohl die Gesuche um Anleihen beschränken und Metall aus dem Auslande herbeilocken, so dass die Ueberschreitung, allen Erwartungen nach, nur von kurzer Dauer und notgedrungen sein würde. Es war also ein Ventil, welches man für besonders angespannte und schwierige Verhältnisse öffnete.

Digitized by Google

Die Abgabe von 1 Proz. für die ungedeckten Noten sollte es auch weniger verlockend machen, solche in grossem Umfange zu emittieren und dadurch, dass der Verdienst an den Noten vermindert wurde, die Banken dazu bringen, ihre Depositen- und Girothätigkeit zu erweitern und sich lieber auf diese Weise als durch Notenemission Betriebsmittel zu verschaffen. Die Verpflichtung, die Noten gegenseitig anzunehmen und sie danach zur Einlösung zu präsentieren, würde gleichfalls die Cirkulation begrenzen und ausserdem die Banken zwingen, immer darauf vorbereitet zu sein, ihre Noten in grösserem Umfange einlösen zu können.

Noch ist zu bemerken, dass natürlich für die Banken, deren Noten im ganzen Reiche frei zu cirkulieren das Recht haben sollten, gleichartige Bestimmungen mit Bezug auf die Notenfundierung gelten sollten, während diese bisher recht verschiedenartig gewesen waren, und namentlich hielt man an der sogenannten Dritteldeckung mit Metall, Reichskassenscheinen oder Noten anderer Banken fest, sowie daran, dass der Rest mit Wechseln gedeckt sein sollte, indem man zugleich, insofern die Banken nicht darauf eingehen wollten, ihre Notenmenge auf den Betrag des Grundkapitals zu begrenzen, die ihnen zugestandenen Geschäftsarten zu beschränken suchte, um dadurch zu vermeiden, dass die Mittel in wenig bankmässigen Unternehmungen festgemacht werden sollten. Die Krisis im Jahre 1857 hatte dargethan, dass dies der Fall bei verschiedenen privaten Notenbanken war, und das strengere Normalstatut wollte daher die Thätigkeit der betreffenden Banken auf Diskont- und Lombardgeschäfte begrenzen. Ausserdem strebte man besonders danach, den Giroverkehr und die Depositenthätigkeit bei den verschiedenen Banken zu erweitern, und die neuen Bestimmungen für die Notenfundierung regten nicht wenig hierzu an, da die Banken um so mehr Noten ausgeben können würden, je mehr Deckung ihre Depositen gäben.

Hier zeigt es sich nun, was oben hervorgehoben wurde, dass die Bankgesetze häufig so ausschliesslich die Sicherstellung der Noten im Auge haben, dass zu diesem Zwecke Mittel, welche nächstens zur Deckung anderer Verpflichtungen dienen sollten, in erster Linie als zur Noteneinlösung bestimmt betrachtet werden.

Im Bundesrat fand der Vorschlag in allem Wesentlichen Zustimmung, und die Verhandlungen drehten sich meist um die Frage, ein wie grosses Notenkontingent jeder Bank zuerteilt werden sollte. Hierbei kommen noch so sehr politische wie ökonomische Rücksichten in Betracht, indem man es ganz besonders darauf

Digitized by Google

anlegte, Süddeutschlands, namentlich Bayerns, Sympathien für das Gesetz zu gewinnen.

Als der Gesetzvorschlag danach dem Reichstag vorgelegt wurde, zeigte es sich schnell, dass die Frage mit Bezug auf die Gründung einer Reichsbank hier die Hauptsache war. Besonders Bamberger betonte sehr bestimmt, dass die Reichsbank die notwendige Voraussetzung für die Aufrechthaltung des neuen Münzsystems sei, da man namentlich einer solchen Bank bedurfte, um den Geldbedarf des Landes zu regulieren. Alle übrigen Fragen waren daher nur Nebensache; aber ohne Reichsbank hatte das Gesetz keine Bedeutung. Während Bamberger dies namentlich aus volkswirtschaftlichen Betrachtungen geltend machte, wurde der Anspruch an eine Reichsbank von Lasker von einem rein politischen Gesichtspunkt her betont, da die Reichsbank der natürliche Ausdruck für den deutschen Einheitsgedanken war.

Die Aussprüche Beider wurden mit so grossem Beifall begrüsst, dass die Sympathien des Reichstages hinlänglich klar an den Tag traten, und sie äusserten sich noch bestimmter, als der Führer der Fortschrittspartei, Eugen Richter, sowohl aus wirtschaftlichen als aus politischen Gründen entschieden die Reichsbank bekämpfte. Eugen Richter trat für das Prinzip der Bankfreiheit und die Anschauungen, welche in den 50er Jahren von den meisten Volkswirten geteilt wurden, ein; aber es zeigte sich, dass diese Rede jetzt nur verhältnismässig geringen Anklang fand.

Der Ausschuss, zu dem der Vorschlag hingewiesen wurde, kam gleich mit grosser Stimmenmehrheit zu dem Schluss, dass er die Sache nicht zu verhandeln wünschte, ehe Vorschläge mit Bezug auf die Errichtung einer Reichsbank gemacht worden seien, und Camphausen wurde dadurch genötigt, seinen Widerstand aufzugeben und mit einem Vorschlage zur Umbildung der preussischen Bank zur Reichsbank zu kommen. Danach ging die Sache leicht, um so mehr, als das vorgeschlagene Kontingentsystem in hohem Grade Anklang bei der Mehrzahl fand, da man meinte, dadurch die übertriebene Notenemission, welche in den letzten Jahren stattgefunden hatte, zu verhindern. Dass diese ihren eigentlichen Grund in der ganzen unzweckmässigen Ordnung des Bankwesens, welche durch die sehr verschiedenartigen Konzessionen der Einzelstaaten entstanden war, und namentlich in dem dadurch verursachten Mangel an gegenseitiger Kontrolle, welcher wieder der mangelhaften Erfüllung der Einlösungspflicht sowie dem Mangel an regelmässigem und gleichartigem Rechnungswesen zuzuschreiben war, und dass

Digitized by Google

die Hauptsache deshalb sein müsste, diesen Mängeln abzuhelfen, scheint die Mehrzahl sich nicht genügend klar bewusst gewesen zu sein. Man gab sich daher auch mit den Bestimmungen des Gesetzvorschlages zufrieden, wonach die faktische Sicherung der Einlösungspflicht nicht als eine absolute Pflicht aller Notenbanken angeordnet, sondern nur zum Gliede in einem Normalstatut gemacht wurde, dem sich zu unterwerfen oder nicht — formell — den Banken freistand, von dem man jedoch erwartete, dass alle Banken sich demselben unterordnen würden. Der Vorschlag erfuhr daher auch nur weniger wesentliche Abänderungen; doch ist zu bemerken, dass man die 1-proz. Abgabe des ungedeckten Notenbetrages aufgab, und dass der Unterschied zwischen den beiden Normalstatuten so ausgeglichen wurde, dass die Vorteile, welche eine Begrenzung der Notenemission auf den Betrag des Grundkapitals mit sich brachte, zu unbedeutend wurden, um die Banken zu verlocken, sich einer solchen Begrenzung zu unterwerfen. Andererseits wurde ein Teil der Bestimmungen des strengeren Normalstatutes auf das mildere übertragen, so dass an alle Banken, welche ihre Noten im ganzen Reiche cirkulieren lassen wollten, recht beschränkende Ansprüche mit Rücksicht auf die Art und das Gebiet der Geschäftsthätigkeit gestellt wurden, — Forderungen, welche sich bald als gar zu weitgehend und unbequem für eine grosse Anzahl von Notenbanken erwiesen, welche es daher vorzogen, die Notenemission aufzugeben. Zum Teil war es gerade der Umstand, dass die Reichsbank in allem Wesentlichen den Privatbanken gleich gestellt werden sollte, wo sie als ihr Konkurrent auftrat, welcher mit sich führte, dass man umgekehrt an sämtliche Notenbanken Forderungen stellte, welche einer Reichsbank gegenüber am Platze sein konnten, aber kaum privaten Notenbanken gegenüber, welche dadurch in der Konkurrenz mit den gewöhnlichen Aktienbanken, welche keine Noten emittieren, gar zu ungünstig gestellt wurden.

In einem Punkt fand ein wesentlicher Zusatz statt, indem man nach dem Vorschlage Bamberger's die Bestimmung (§ 14 des Bankgesetzes) einfügte, dass die Reichsbank verpflichtet sein soll, Goldbarren, welche ihr angeboten werden, zu einem Preise von 1392 M. per Pfund Gold (1 Pfund Gold = 1395 M.) zu kaufen. Diese Bestimmung gab Sicherheit dafür, dass alles Gold, welches ins Land kam, gleich in Form von Noten zu Geld verwandelt werden könnte, welches in Verbindung mit der Einlösungspflicht der Bank auf der anderen Seite eine Cirkulation, welche unbedingt auf Gold basierte, sicherte.

Digitized by Google

Die Frage, welche Veränderungen die preussische Bank erleiden sollte, wenn sie zur Reichsbank umgewandelt würde, rief bedeutende Uneinigkeit hervor, da Verschiedene der Ansicht waren, dass sie vollständig zur Staatsbank umgebildet werden sollte, indem dann die Mittel durch eine Staatsanleihe beschafft werden sollten. Besonders von seiten der Sozialdemokratie wurden Aeusserungen laut, dass die Bank eine Staatsbank sein sollte. Die Frage wurde jedoch schnell zurückgewiesen, da die Mehrzahl des Reichstages lebhaften Widerstand dagegen erhob. Es musste auch eingeräumt werden, dass der Vorschlag, eine 5-proz. Abgabe als Schranke für eine übertriebene Notenemission einzuführen, sich als ganz unpraktisch erwies, wenn sie der Staat selbst aus seiner eigenen Notenemission erlegen sollte. Ausserdem stritt der Gedanke, dass der Staat Bankthätigkeit treiben sollte, noch gegen die allgemein anerkannten und herrschenden volkswirtschaftlichen Prinzipien. Aber später hat es sich gezeigt, dass die Frage bei den statt-gehabten wiederholten Verhandlungen betreffend die Erneuerung des Bankgesetzes sich mehr geltend gemacht hat, indem der in den 70er Jahren noch herrschende Unwille dagegen, dass der Staat eine wirtschaftliche Thätigkeit ausführen sollte, sich später bedeutend verloren hat, und die Staatsbank nun auch von anderen Seiten als derjenigen der Sozialdemokratie verlangt wird.

Nun stand noch die Frage offen, ob man die bisherige Ordnung, gemäss welcher der Staat Anteilhaber an dem Kapital der Bank war, aufrecht erhalten sollte. Aber auch dies wurde aufgegeben und es wurde bestimmt, dass der Grundfonds der Bank ausschliesslich durch privates Kapital beschafft werden sollte.

Mit den Aenderungen, welche der Gesetzvorschlag im Reichstage erlitt, erhielt das Bankgesetz vom 14. März 1875 folgenden Hauptinhalt:

§§ 1—11 geben die allgemeinen Bestimmungen, von welchen die wichtigsten sind:

(§ 1.) Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch ein Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlass dieses Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

(§ 2.) Niemand ist verpflichtet, Noten als gesetzliche Bezahlung anzunehmen, und eine solche Verpflichtung kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

(§ 3.) Banknoten dürfen nicht auf geringeren Betrag als 100 M. ausgefertigt werden.

Digitized by Google

Durch diese Bestimmung hat man den Kreis derer, unter welchen Banknoten kursieren, zu solchen Personen begrenzen wollen, die sich selbst im allgemeinen eine Meinung von der Solidität der betreffenden Bank bilden können und auch hinlängliche ökonomische Unabhängigkeit besitzen, um ihre Annahme zu verweigern. Dabei sichert man noch die Existenz einer bedeutenden Goldcirkulation im Lande ausser den Goldbeständen der Banken.

(§ 4.) Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerte einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerte in Zahlung anzunehmen.

(§ 7.) Zettelbanken ist nicht gestattet, Wechsel zu acceptieren oder Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu verkaufen. Sie haben (§ 8) den Stand ihrer Aktiven und Passiven am 7., 15., 23. und letzten jeden Monats, spätestens am 5ten Tage nach diesen Terminen, und spätestens 3 Monate nach dem Schluss jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva sowie den Jahresschluss des Gewinn- und Verlustkontos durch den „Reichsanzeiger" — nach einem näher angegebenen Schema — auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Für jede Bank wurde die Notenmenge, die sie ohne Metalldeckung emittieren darf, in einer Anlage am Schluss des Gesetzes festgestellt. Von dem, was ihr Notenumlauf diesen Betrag und den Barvorrat übersteigt, hat sie eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten (§ 9). Als Barvorrat gilt der in den Kassen befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Goldbarren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet. Erlischt das Notenrecht einer Bank nach § 49, so wächst der Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrag des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs mit ihrem Anteil.

(§ 11.) Ausländische Banknoten und ähnliche Schuldverschreibungen dürfen, wenn sie in Reichswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

§§ 12—41 besprechen die Reichsbank, deren Verhältnis zu der bisherigen preussischen Bank in §§ 61—65 geordnet wird. Vom 1. Januar 1876 an sollte die preussische Bank deutsche Reichsbank werden, d. h. „eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten

Digitized by Google

Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen."

Die bisherige Gemeinschaft zwischen dem Staat und den privaten Anteilhabern sollte aufhören und eine entsprechende Gemeinschaft zwischen diesen und dem Deutschen Reich nicht an die Stelle treten. Preussen erhielt daher seine ca. 1,9 Mill. Thaler ausbezahlt, sowie die Hälfte des Reservefonds und ausserdem eine Entschädigung von 15 Mill. M., welche von der Reichsbank ausgezahlt werden sollten. Diese sollte ausserdem die oben erwähnte Verpflichtung der preussischen Bank, jährlich ca. 622000 Thaler (1865730 M.) bis zum Jahre 1925 incl. zu zahlen, übernehmen. Die Aktionäre in der preussischen Bank erhielten das Recht auf eine entsprechende Anzahl Aktien in der Reichsbank — dagegen mussten sie auf alle ihre „verbrieften Rechte" Verzicht leisten —, und der Reichskanzler sollte, wenn sie von diesem Recht keinen Gebrauch machten (was doch so gut wie alle thaten), ihnen ihr Kapital mit ihrem Anteil am Reservefonds zurückzahlen, sowie auch den Restbetrag des neuen Aktienkapitals, welches auf 120 Mill. M., auf 40000 Anteile verteilt, festgesetzt wurde, realisieren. Der neue Betrag (60 Mill. M.) wurde teils mit einem Agio von 30 Proz. gezeichnet, teils auf der Börse zum selben Preise verkauft. Dieses Agio fiel § 24 des Gesetzes zufolge an den Reservefonds.

Trotzdem das Reich nicht so, wie früher der preussische Staat, Anteilhaber in der Bank wurde, sollte es doch — als Bezahlung für das Notenprivilegium — Anteil an dem jährlichen Gewinn haben. Von diesem sollten nun § 24 zufolge die Anteilhaber zuerst $4^1/_2$ Proz. des Grundkapitals haben, und nachdem zunächst 20 Proz. des Restes zum Reservefonds zurückgelegt waren, so lange dieser nicht $^1/_4$ des Grundkapitals ausmachte, sollte der Restbetrag zwischen dem Reiche und den Anteilhabern gleich geteilt werden, doch nur bis diese 8 Proz. erhalten hatten; danach bekamen sie von dem Uebrigen nur $^1/_4$, das Reich $^3/_4$.

Während so die Reichsbank eine juristische Person, privaten Anteilhabern gehörend, wurde, erhielt sie — wie früher die preussische Bank — eine vollständige Staatsverwaltung, indem die Beamten der Reichsbank die Rechte und Pflichten von Reichsbeamten haben; sie werden von der Bank besoldet, aber so, dass die Besoldung der Direktion in den jährlichen Reichsfinanzgesetzen festgesetzt wird, die übrigen Besoldungen werden vom Kaiser in Verbindung mit dem Bundesrate nach den Vorschlägen des Reichskanzlers festgesetzt. Der Reichskanzler leitet das gesamte Bank-

Digitized by Google

geschäft durch ein Reichsbankdirektorium, bestehend aus einem Präsidenten — dem eigentlich administrierenden Bankdirektor — und einer in den Statuten festgesetzten Anzahl von Mitgliedern; sie werden auf Lebenszeit vom Kaiser nach dem Vorschlage des Bundesrates ernannt und haben in ihrer Verwaltung überall den Vorschriften und Anweisungen des Reichskanzlers zu folgen. Der Reichskanzler übt gleichfalls Aufsicht über die Verwaltung durch ein Reichsbankkuratorium, bestehend aus dem Reichskanzler selbst als Präsident und 4 Mitgliedern, von denen eins vom Kaiser und 3 vom Bundesrat ernannt werden. Es hält vierteljährliche Versammlungen, in welchen ein Bericht über den Status der Bank und eine allgemeine Rechenschaft über alle Operationen der Bank abgelegt wird.

Die Aktionäre üben ihren Einfluss auf die Verwaltung durch die Generalversammlung[1]), deren Aufgabe zunächst nur darin bebesteht, einen permanenten Centralausschuss von 15 unbesoldeten Mitgliedern (und 15 Suppleanten) zu wählen, von denen jedes wenigstens 3 auf ihren Namen lautende Anteile (also 9000 M.) besitzen muss, und von denen wenigstens 9 in Berlin wohnen sollen; sie hält wenigstens einmal monatlich unter dem Vorsitz des Reichsbankpräsidenten Versammlungen, in welchen die wöchentlichen Nachweisungen über die Thätigkeit etc., sowie die Ansichten und Vorschläge über den Gang der Geschäfte im allgemeinen vorgelegt werden. Ausserdem wird sein Gutachten über verschiedene (in § 32) näher angegebene Verhältnisse eingeholt. Er wählt aus seiner Mitte 3 auf ein Jahr gewählte Deputierte, welche berechtigt sind, allen Versammlungen des Reichsbankdirektoriums mit ratgebender Stimme beizuwohnen (s. Näheres § 34).

Die Art der Thätigkeit der Reichsbank ist genau im Gesetz bestimmt (§§ 13—19); sie wird wesentlich auf Wechseldiskontierung und Lombardanleihe nach genau angegebenen Regeln begrenzt, sowie darauf Gold und Silber und Wertpapiere nach näher fest-

1) In § 40[6] des Bankgesetzes wird bestimmt, dass die Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung nicht von dem Besitz von mehr als einem Anteil bedingt werden darf, sowie dass nicht mehr als 100 Stimmen in einer Hand vereinigt sein dürfen. Die erste Bestimmung ist in dem im Jahre 1899 angenommenen Gesetz betreffend Aenderungen im Bankgesetz aufrechterhalten, trotzdem es bestimmt, dass die neuen Anteile nur auf 1000 M. lauten sollen; in der letzten Bestimmung ist dann 100 in 300 verändert, indem die älteren Anteile nun 3 Stimmen geben.

Digitized by Google

gesetzten Bestimmungen[1]) und bis zu einem gewissen vorgeschriebenen Betrage zu kaufen und zu verkaufen, ferner auf Depositen- und Giroverkehr, sowie auf die Annahme von Wertgegenständen zur Aufbewahrung und Verwaltung, und endlich auf Inkassogeschäfte, sowie auf Kauf und Verkauf von Effekten für fremde Rechnung. Sie ist einerseits verpflichtet, Goldbarren zu einem Preise von 1392 M. pro Pfd. zu kaufen, und andererseits verpflichtet, ihre Noten mit kursfähigem deutschen Geld bei der Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation und bei den Zweiggeschäften, insofern deren Barbestände und Geldbedürfnisse es gestatten, einzulösen. Die Bank ist ausserdem verpflichtet, Noten anderer anerkannten Banken zum vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen, solange diese Banken pünktlich ihrer Einlösungspflicht nachkommen, und zwar in Berlin, sowie durch ihre Filialen in Städten von über 80000 Einwohnern, oder in der Stadt, wo die emittierende Bank ihren Sitz hat. Die Reichsbank darf diese Noten nur an letztgenannter Stelle wieder ausgeben und sie sonst nur bei der betreffenden Bank entweder als Zahlung oder zur Einlösung präsentieren[2]).

Die Notenemission der Reichsbank hat keine Grenzen; aber sie soll für $^1/_3$ ihrer cirkulierenden Noten in kursfähigem deutschen Gelde, in Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Goldmünzen Deckung besitzen, und der Rest soll mit diskontierten Wechseln, mit einer Verfallszeit von höchsten 3 Monaten und mit 3 oder wenigstens 2 Namen versehen, gedeckt sein.

---

1) Wie schwierig und daher wenig empfehlenswert es ist, in einer allgemeinen Gesetzvorschrift solche Regeln zu geben, wurde bei den Verhandlungen im Reichstage u. a. von Siemens dargelegt, welcher nachwies, dass die Bank nach den getroffenen Bestimmungen keine Darlehen auf englische Konsols, welche auf Namen lauten, geben dürfe, während sie dagegen Darlehen auf türkische Staatsobligationen, die nicht auf Namen lauten, gewähren kann.

2) Durch diese Bestimmung hat man die privaten Notenbanken zwingen wollen, sich stets bereit zu halten, ein ganz bedeutendes Quantum Noten einzulösen. Die Reichsbank hat sich nicht gerade immer bei Anwendung dieser Bestimmung schonend erwiesen, sondern öfter die Noten einer Bank längere Zeit angesammelt, um danach plötzlich eine um so grössere Menge zur Einlösung präsentieren zu können. So soll sie z. B. besonders im Jahre 1880 ein Vierteljahr lang unermüdlich die von der Bank für Süddeutschland emittierten Noten angesammelt haben, um danach an zwei aufeinander folgenden Tagen plötzlich nicht weniger als 5,3 Mill M. zur Einlösung zu präsentieren. (W. Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, p. 266—267.)

Digitized by Google

Insofern der mit Wechseln gedeckte Betrag 250 Mill. M. übersteigt, müssen 5 Proz. des restierenden Betrages erlegt werden.

Die Reichbank ist verpflichtet, ohne Entgelt als Kassierer für das Reich zu fungieren, und berechtigt, dieselben Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen (§ 22); doch dürfen im übrigen Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reiches oder der deutschen Bundesstaaten nur vollzogen werden, insofern sie unter die Bestimmungen des Bankgesetzes und der Bankstatuten fallen (§ 35).

Die Bank soll in den grossen Städten Filialen haben; sie besass am Schlusse des Jahres 1898 17 Reichsbankhauptstellen, 52 Bankstellen, 195 Nebenstellen mit und 12 Nebenstellen ohne Kasseneinrichtung, sowie 16 Warendepots und eine Kommandite, im ganzen 293 Zweiganstalten. Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im ganzen Reiche frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern (§ 21).

Das Reich behielt sich das Recht vor, zum erstenmal am 1. Jan. 1891 und danach jedes 10. Jahr nach vorhergehender einjähriger Kündigung entweder die Reichsbank aufzuheben und ihre Grundstücke gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben oder sämtliche Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben. In beiden Fällen sollte der Reservefonds zwischen dem Reiche und den Anteilhabern geteilt werden.

Die Privatbanken, welche Notenemissionsrecht haben, dürften keine Filialen oder Agenturen haben und ihre Noten nicht zu Zahlungen ausserhalb des Territoriums ihres eigenen Staats benutzt werden, ausser wenn sie sich den in den §§ 44 und 45 festgesetzten Bestimmungen unterwarfen. Infolge derselben sollen sie

1) die Anlage ihrer Mittel auf die für die Reichsbank in § 13^{1-4} vorgeschriebenen Geschäfte beschränken [nämlich a) Kauf und Verkauf von Gold und Silber, b) Diskontierung von Wechseln — mit höchstens 3 Monaten Verfallzeit, mit 2 oder 3 Namen versehen —, c) Lombardanleihe auf höchstens 3 Monate, sowie d) Kauf und Verkauf der im Gesetz angegebenen Fonds und Effekten, in welchen jedoch höchstens die Hälfte des Kapitals und Reservefonds der Bank angelegt werden darf];

2) dann müssen sie jährlich mindestens 20 Proz. von dem Ueberschusse nach Abzug einer Dividende von $4^1/_2$ Proz. zu einem Reservefonds zurücklegen, solange bis dieser $^1/_4$ des Grundkapitals beträgt;

Digitized by Google

3) ihre Noten müssen immer nach denselben Regeln wie die der Reichsbank gedeckt sein, und

4) sie müssen ihre Noten in Berlin oder Frankfurt a. M. spätestens einen Tag nach ihrer Präsentation einlösen; ausserdem müssen sie sich

5) verpflichten, die Noten anderer Banken auf ähnliche Weise wie die Reichsbank anzunehmen, und

6) auf Privilegien, welche mit dem oben angeführten in Widerspruch stehen, Verzicht leisten, sowie endlich

7) darein willigen, ihr Notenrecht zu denselben Terminen zu verlieren, wie das Notenrecht der Reichsbank widerrufen werden kann, nach einjähriger Kündigung.

Wenn die Banken diese Bedingungen erfüllten, wurde ihnen jedoch nur die Zusage gegeben, dass auf Antrag der betreffenden Landesregierung ihnen von dem Bundesrate die Erlaubnis, Bankgeschäfte mit Hilfe von Filialen oder Agenten ausserhalb des Territoriums ihres eigenen Landes zu treiben, gegeben werden kann. Nur wenn sie zugleich vor dem 1. Januar 1876 nachwiesen, dass ihre Notenemission sich auf den Betrag beschränkte, welchen ihr eingezahltes Grundkapital am 1. Januar 1874 ausmachte, wurden sie von oben genanntem Punkt 2 entbunden und erhielten ausserdem in Verbindung mit dem Recht, ihre Noten im ganzen Reiche cirkulieren zu lassen, zugleich die Bevollmächtigung, Filialen und Agenten dort zu haben.

Die festgesetzten Bedingungen, um Noten emittieren zu können, welche im ganzen Reiche cirkulieren dürfen, waren jedoch so streng, dass die Banken, deren erlaubte ungedeckte Notenmenge nur wenig bedeutend war, kaum ihre Rechnung dabei fanden, wenn sie sich denselben unterwarfen, da sie dann ihre ganze Geschäftsführung verändern und Zweige ihrer Thätigkeit aufgeben mussten, welche mehrere von ihnen schon ganz bedeutend entwickelt hatten [1]). Dies war z. B. der Fall mit der Rostocker Bank, welche eins ihrer wichtigsten Geschäfte, Darlehen auf Hypotheken, ganz hätte aufgeben müssen; sie erklärte deshalb, sich nicht den Bedingungen unterwerfen zu wollen, und verblieb daher lokale Notenbank. Als

1) In welchem Grade das Bankgesetz für die privaten Notenbanken lästig war, dürfte hinlänglich daraus hervorgehen, dass selbst die grösseren Notenbanken, wie die Sächsische, Württembergische und Badische Bank, sowie die Bank für Süddeutschland in den ersten 12 Jahren ihren Aktionären nur eine durchschnittliche Dividende von beziehungsweise 5,63—5,07—4,89 und 4,88 Proz. geben konnten


Digitized by Google

aber die mecklenburgische Regierung die Annahme ihrer Noten verbot, wurde sie genötigt, sich zu beugen, und gab im Jahre 1877 das Notenrecht auf. Dagegen hat die Braunschweigische Bank, welche auch nicht auf die aufgestellten Bedingungen eingehen wollte, ihre Notenemission fortgesetzt, wovon 2,8 Mill. M. ungedeckt sein konnten. Sie blieb daher auch ganz lokal, und ihre Cirkulation ist auf Braunschweig begrenzt.

Von den anderen, im ganzen 30, privaten Notenbanken gaben dagegen 12 gleich ihr Emissionsrecht auf, wodurch der steuerfreie, ungedeckte Notenbetrag der Reichsbank auf 271,9 Mill. M. vermehrt wurde. Später kamen allmählich andere zu der Erkenntnis, dass das Notenrecht mit dem Aufgeben der gewohnten Thätigkeiten zu teuer erkauft sei, und nach einer 10-jährigen Prüfung gaben sie es daher auf; und den preussischen Notenbanken wurde — mit Ausnahme der Frankfurter Bank — ganz einfach bei Ablauf der Konzession die Erneuerung derselben verweigert. Im ganzen haben auf diese Weise nun 25 Banken das Notenrecht verloren [1]). Der ungedeckte Notenbetrag dieser 25 Banken wurde auf die Reichsbank übergeführt, welche danach 293,4 Mill. M. ungedeckt emittieren konnte, Von den restierenden 6 Banken (ausser der Braunschweigischen) gehören 5 den Staaten Mittel- und Süddeutschlands an, nämlich die Bayerische Notenbank mit 32 Mill. M., die Württembergische Notenbank mit 10 Mill. M., die Badische Bank mit 10 Mill. und die Bank für Süddeutschland in Darmstadt mit 10 Mill., sowie die Sächsische Bank in Dresden mit 16,77 Mill. M. — zusammen eine ungedeckte Notenmenge von 78,77 Mill. M. In Preussen befindet sich ausser der Reichsbank nur die Frankfurter Bank mit 10 Mill. M., welche als ein Gegengewicht gegen die süddeutschen Banken, deren Noten sonst leicht in dem südwestlichen Preussen Eingang finden würden, aufrecht erhalten wird. Ihre Konzession ist daher auch nur auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr verlängert.

Der gesamte ungedeckte Betrag war 385 Mill. M. Durch die Dritteldeckung kamen hierzu also 192 $^1/_2$ Mill. M. mit Metall gedeckt. Insofern die Notenmenge diese 577 $^1/_2$ Mill. überstieg, brauchte ferner nur $^1/_3$ des Ueberschusses mit Metall gedeckt zu sein; aber in diesem Falle sollte vom Uebrigen eine Abgabe von 5 Proz.

---

1) Schon im Jahre 1879 war die Anzahl der privaten Notenbanken auf 17 heruntergegangen; 1887 ging sie auf 15 herab, 1890 auf 12, 1891 auf 8 und 1894 auf 7.

Digitized by Google

erlegt werden. Um dies zu vermeiden, musste also der Betrag vollständig mit Metall gedeckt werden.

Man muss einräumen, dass die also getroffene Ordnung äusserst sinnreich ausgedacht war, und den Umständen nach ist sie auch ganz geeignet gewesen, die Absicht zu erreichen: das Inslebentreten einer grossen Central-Notenbank und das Beschränken der privaten Notenbanken und ihrer Notenemission. Aber daneben ist nicht zu leugnen, dass sie nur ihr Ziel durch ein formell zwar unanfechtbares, reell jedoch sehr hartes Vorgehen den privaten Notenbanken gegenüber erreicht hat, und dass die ganze Ordnung ihre schwachen Seiten hatte.

Die Dritteldeckung, welche der Notencirkulation die notwendige Elasticität giebt, indem sie die Möglichkeit bietet, in einem gegebenen Augenblick die Notenmenge bis auf das Dreifache des Betrages zu vermehren, womit die Cirkulation durch die dazu gekommene Metallmenge sonst vermehrt worden wäre, bietet an sich selbst keine Gefahr gegenüber den Vermehrungen, welche der periodische Zuwachs der Forderungen des inländischen Verkehrs auf Grund von Terminen, Ernteaufkäufen, Saisonausgaben, Auszahlung von Gesindelohn und Miete etc. veranlasst. Die zu diesem Zweck emittierten Noten werden durch Zurückzahlung von Anleihen oder als Depositen wieder in die Banken zurückströmen, ohne dass verlangt wird, sie mit Gold einzulösen.

Aber etwas anders stellt sich das Verhältnis, wenn die Vermehrung der Notenmenge wegen Spekulationsaufkäufe, welche Verpflichtungen dem Auslande gegenüber mit sich führen, gefordert wird, Verpflichtungen, welche durch Versendung von edlem Metall erfüllt werden müssen, welches man in der Bank durch Präsentieren ihrer Noten zum Zweck der Einlösung zu erhalten sucht. Für je 1000 M., welche auf diese Weise der Bank präsentiert werden, muss sie nun dafür sorgen, noch ferner 2000 M. in Noten aus der Cirkulation zu ziehen, wenn die Dritteldeckung aufrecht erhalten werden soll. Eine kluge und vorsichtige Bankdirektion wird sich daher auch nie dazu verlocken lassen, bis an die äusserste Grenze von dem Recht zu gehen, welches das Dritteldeckungs-System ihr mit Bezug auf die Notenemission gewährt, sondern stets für eine bedeutend grössere Deckung sorgen, um eine passende Reserve zu besitzen und diese nach den Verhältnissen im einzelnen Augenblick abzupassen. Hat man nun jedoch nicht das Vertrauen zu den Bankdirektionen, dass sie ihrer Aufgabe in dieser Hinsicht gewachsen sein werden, so gewährt das nach englischem Muster

Digitized by Google

eingeführte Kontingentsystem ein zuverlässiges Korrektiv, indem die Bankdirektion — trotz des Prinzips der Dritteldeckung — gezwungen wird, ihre Metallreserve in demselben Verhältnis zu vermehren, als die gesamte Cirkulation zunimmt. Mit dem im Bankgesetz in betreff der Reichsbank normierten Kontingent von 250 Mill. M. würde diese also nach dem englischen Kontingentsystem bei der Dritteldeckung nur stehen bleiben können, solange ihre gesamte Notenmenge nicht 375 Mill. M. übersteigt[1]). Alles, was hierüber hinausginge, müsste vollständig mit Gold gedeckt und die Deckung verhältnismässig stetig stärker werden, je mehr die Ansprüche des Verkehrs wachsen. Schon bei einer Notenemission von 500 Mill. M. müsste sie halbe Deckung haben, und sie würde dann auf keine Weise dem ausgesetzt sein, in Verlegenheit zu kommen oder gezwungen zu werden, cirkulierende Noten einzuziehen, wenn ein Betrag bis zu 125 Mill. M. in Noten ihr zur Einlösung mit Gold präsentiert würde. Aber faktisch wäre hiermit auch das Dritteldeckungsprinzip aufgegeben.

Man blieb indessen in Deutschland nicht bei diesem englischen Kontingentsystem stehen, welches — man könnte beinahe sagen: auf brutale Weise — die Notenemission ganz automatisch und die Notenbank zu einer reinen Maschine macht. Von den in England gemachten Erfahrungen belehrt, sah man die Notwendigkeit ein, die Bankdirektion etwas selbständiger die Notenemission nach den Forderungen der Verhältnisse abmessen zu lassen und ein Ventil zu schaffen, welches verhindern soll, dass die Maschine unter gewissen Umständen ganz stehen bleibt. Dies geschah durch die Einführung der 5-proz. Abgabe, welche nicht gerade aus fiskalischen Gründen eingeführt wurde, um dem Staate eine Einnahme zu verschaffen, sondern hauptsächlich als das nötige Gegengewicht an dem Ventil. Der Bankdirektion wurde vollständig freie Hand gelassen, so oft und so viel über den normierten Kontingentbetrag herauszugehen, als die Verhältnisse ihrer Ansicht nach verlangten; aber von dem restierenden Betrage mussten 5 Proz. Abgabe an den Staat gegeben werden. Die Bank würde auf diese Weise den Kontingentbetrag nur dann ohne Verlust überschreiten können, wenn der Bankdiskont 5 Proz. beträgt, und sie würde nur einen

---

1) Da eine eventuelle Einlösung von Reichskassenscheinen auch der Reichsbank obliegt, so findet sich in Wirklichkeit bei einer solchen Notenmenge eher eine Viertel- als eine Dritteldeckung. Vgl. doch S. 226.



Vorteil dadurch haben, wenn ein Bankdiskont von mehr als 5 Proz. behauptet werden kann.

Mit dieser Bestimmung gab man denn der Notencirkulation einen Teil der Elasticität wieder, welche die Kontingentbestimmung ihr raubte, und welcher eine Notenemission, die ihren Zweck erfüllen soll, nicht entbehren kann, — aber auch nur einen Teil. Das ganze System würde nicht nur sinnreich sein, sondern wirklich gut und zufriedenstellend, wenn es möglich wäre, das abgabenfreie Kontingent so zu bemessen, dass es vollständig den Anforderungen des inländischen Verkehrs zu den Zeiten, da dieser sein Maximum erreichte, entspräche. Aber es ist klar, dass, selbst wenn dies wirklich in dem Augenblick, als das Bankgesetz gegeben wurde, der Fall gewesen wäre, es nicht andauernd so bleiben könnte, wenn im Laufe der Jahre die stete Zunahme der Bevölkerung verursacht, dass die normalen Ansprüche des inländischen Verkehrs gleichfalls wachsen, und noch weniger, wenn es sich ergäbe, dass letztere wegen des zunehmenden Wohlstandes und der ganzen wirtschaftlichen Entwickelung noch mehr zunähmen als die Bevölkerung. Es musste einfach eine Zeitfrage werden, wann die Bestimmungen des Bankgesetzes aufhören würden, sich als zeitgemäss zu erweisen — und dies ist denn auch nun durch die Erneuerung des Bankgesetzes im Jahre 1899 erkannt worden.

Dazu kommt noch, dass vorauszusehen war, dass die Bestimmungen des Bankgesetzes der Notenemission den Privatbanken fast alle Elasticität rauben und sie zu einem festen Gliede in der gesamten Cirkulation des Reiches machen würden. Sie würden selbstverständlich — wie denn auch in den Anmerkungen zum Gesetzvorschlage vom Jahre 1899 hervorgehoben wird, dass dies geschehen ist — „die Versorgung des Verkehrs mit Zahlungsmitteln in geldknapper oder kritischer Zeit der Reichsbank überlassen und im übrigen die ihnen zugeteilten Notenkontingente lediglich als zinsfreie Betriebskapitalien ausnützen. Während sie in gewöhnlichen Zeiten ihren Notenumlauf stets unmittelbar an der Grenze des steuerfreien Betrags zu halten wussten, stellten sie umgekehrt die weitere Notenausgabe nahezu ein, sobald diese keinen Ertrag mehr gewährte, und vermehrten gleichzeitig die Belastung der Reichsbank, indem sie bei dieser einen Teil ihrer Wechsel rediskontierten." Es wird denn auch angegeben, dass „ihr Gesamtnotenumlauf sich nicht — gleich dem der Reichsbank — den Spannungen des Erwerbslebens angeschmiegt, sondern sich in der Regel innerhalb der steuerfreien Grenze gehalten und letztere nur

Digitized by Google

selten und um geringe Beträge überschritten hat." Die Notenemission der Privatbanken hat dadurch im Wesentlichen den Banknotencharakter verloren und ist fast ein Seitenstück zu der Cirkulation der „Reichskassenscheine", welche dem Reiche eingeräumt sind, geworden.

Andererseits wurde hierdurch erreicht, was der Wunsch der Mehrzahl war, dass die Reichsbank allein die Geldcirkulation regulierte. Aber die damit verbundene Last, welche sowohl die Anschaffung des nötigen Goldbestandes als auch die Erlegung der 5 Proz. als Abgabe mit sich führte, musste dann auch ausschliesslich auf sie fallen und zuweilen als recht schwer empfunden werden. Denn da die privaten Notenbanken in der Regel mit keinem bedeutend grösseren Metallbestande versehen sind, als durchaus notwendig, um sie nicht gleich bei einer Einlösung von Noten unter die legalen Verhältnisse herabzudrücken — also durchschnittlich 40—45 Proz. der Noten —, ist in Deutschland wie in anderen Ländern, die eine Centralbank haben, der Metallbestand der Reichsbank das einzige Reservoir, aus dem Gold zu den notwendigen Rechnungsabschlüssen mit dem Auslande zu erhalten ist. Schon darum ist sie gezwungen, eine weit grössere Metalldeckung als die gesetzmässige Dritteldeckung zu haben, und dies um so mehr, als sie es auch allein ist, welche bei einer vermehrten Notenemission die zu Zeiten stark zunehmenden Ansprüche des inländischen Verkehrs an vermehrte Cirkulationsmittel zufrieden stellen und sogar darauf vorbereitet sein muss, dass beide Ansprüche gleichzeitig gemacht werden. Aber wenn sie, um diese eventuell befriedigen zu können, gewöhnlich mit einem so grossen Metallbestande versehen sein muss, dass dieser sogar zu Zeiten grösser ist als die Notencirkulation, so dass es gar keine ungedeckten Noten giebt[1]), und andererseits ihre Notenmenge über das abgabenfreie Kontingent hinaus vermehren muss zu Zeiten, wenn der Diskont unter 5 Proz. steht, so dass diese Vermehrung sich zu einer recht bedeutenden positiven Ausgabe für dieselbe gestaltet — z. B. im Jahre 1896 ca. 464000 und im Jahre 1897 ca. 767000 M., trotzdem der Diskont nicht über 5 Proz. stieg; im Jahre 1898, als der Diskont vom 15. November bis 31. Dezember höher als 5 Proz. war, betrug die Abgabe sogar 1927000 M. —, so bietet dieses

1) Im Jahre 1888 war dies bei nicht weniger als 28 wöchentlichen Abrechnungen der Fall, im Jahre 1892 bei 27, im Jahre 1894 bei 22 und im Jahre 1895 bei 20.

Digitized by Google

„Notenprivilegium" in der That der Bank einen so geringen Vorteil, dass es mit dem Anteil am Gewinn, welchen sie dem Staat überlassen muss, sehr hoch bezahlt zu sein scheint [1]).

Schlimmer ist es jedoch, dass die ganze Ordnung, trotz ihres sinnreich erfundenen Ventiles, dieselbe Gefahr wie die englische Bankordnung bietet, wenn auch in etwas grösserer Ferne: dass zu einer Zeit, wenn innere Verhältnisse, besonders eine Krisis, eine bedeutende Vermehrung der Cirkulationsmittel fordert und zu gleicher Zeit eine bedeutende Goldausfuhr ins Ausland nötig wird, der Augenblick kommen kann, dass die Bank ausser Stande ist, beide Ansprüche innerhalb der gesetzlich bestimmten Deckungsregel zu befriedigen [2]).

1876—99.

Die Erneuerung des Bankgesetzes in den Jahren 1889 und 1899.

Wie oben angeführt, bezweckten die Bestimmungen des Bankgesetzes eine Einschränkung der in den Jahren 1870—73 bedeutend vermehrten Notencirkulation in Deutschland, welche in der Zeit von 1870—72 von ca. 840 auf ca. 1360 Mill. M. gewachsen war, von welch letzterem Betrage ca. 600 Mill. ungedeckt waren. Noch am Schlusse des Jahres 1873 betrug die Notenmenge 1357 Mill., wovon 444 Mill. ungedeckte Noten waren. Danach wurde die Notenmenge allmählich eingeschränkt, so dass sie schon, ehe das Bankgesetz in Kraft trat, auf ca. 1050 Mill., wovon knapp 400 Mill.

---

1) In den 22 Jahren von 1876—97 hat die Bank im ganzen — wenn die abzutretende Summe von 15 Mill. M. und die in § 61 [5] des Bankgesetzes bestimmte jährliche Bezahlung von ca. 1,86 Mill. M. mit dem Anteil des Staates an dem jährlichen Gewinn (bis Ende von 1897 zusammen 81,3 Mill. M.) sowie mit der Notenabgabe zusammengerechnet werden — dem Reiche ca. 140 Mill. M. bezahlt. (Vergl. Helfferich, Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes, S. 53—56.)

1) Vergl. Kaemmerer, Reichsbank und Geldumlauf, 2. Ausg. 1898, wo (S. 50 und 73) darauf hingewiesen wird, dass zweimal in einer einzelnen Woche (23.—30. September bezw. 1896 und 1897) der Metallbestand der Bank um 74,5 bis 85,8 Mill. M. abgenommen hat, während zu gleicher Zeit der Notenumlauf um 208,6 bezw. 206,1 Mill. M. vermehrt werden musste — eine Verringerung des Status um 283,1 bis 291,9 Mill. M. in einer einzigen Woche. Etwas Aehnliches, wenn auch in geringerem Umfange (62,1 + 189,7 Mill. M.) wiederholte sich in der Woche vom 23.—31. Dezember 1898, trotzdem der Diskont damals schon einen ganzen Monat auf 6 Proz. gestanden hatte.

Digitized by Google

ungedeckt waren, herabgegangen war. Man ging nun bei Annahme des Bankgesetzes davon aus, dass in der Zukunft das ganze Reich einer Notenmenge von ungefähr einer Milliarde, wovon 385 Mill. ungedeckt bleiben könnten, bedürfen würde, während ca. 60 Mill. mit Reichskassenscheinen oder den Noten anderer Banken gedeckt sein würden; es würde dann ein Metallbestand von 555 Mill. M. erforderlich sein, wobei also $55^1/_2$ Proz. der Noten mit Metall gedeckt sein würden. Das Zugeständnis der Dritteldeckung würde auf diese Weise mehr nominell als reell sein und es noch weniger werden, je mehr die gesamte Notenmenge, durch die steigenden Ansprüche des Verkehrs veranlasst, wächst. Vorläufig schien die Bewegung jedoch eher in der entgegengesetzten Richtung zu gehen. Im Anfang des Jahres 1876 nahm die Notenmenge sogar so bedeutend ab, dass sie im April 1876 bis unter 700 Mill. M. gesunken war, wovon 372 ungedeckt waren. Nach dem Jahre 1876 nahm sie jedoch wieder zu und überstieg schon im Jahre 1880 1000 Mill., im Jahre 1886 1200 Mill. und betrug im Jahre 1895 durchschnittlich 1273, 1896: 1261, 1897: 1266 und 1896: 1306 Mill. M., während allein die Notencirkulation der Reichsbank im Durchschnitt in den Jahren 1895—98 1097,3 Mill. M. betragen hat.

Der Metallfond musste deshalb sehr bedeutend vermehrt werden, und zwar um so mehr, als die Reichsbank es in den letzten Jahren gewöhnlich für notwendig hielt, ihn den legalen Betrag überschreiten zu lassen, so dass er manchmal sogar grösser war als die ganze Notenmenge. Im Jahre 1894 waren z. B. durchschnittlich nur 30 Mill. ungedeckt; später ist dieser Durchschnittsbetrag zwar gestiegen, betrug im Jahre 1896: 158, im Jahre 1897: 180, im Jahre 1898: 238 Mill. M., also doch bedeutend unter der gestatteten Grenze.

Dies gilt jedoch nur von dem jährlichen Durchschnitt; betrachtet man die verschiedenen Zeiten des Jahres, so stellt sich die Sache ganz anders, indem das normierte steuerfreie Kontingent sich dann durchaus nicht als hinreichend erwiesen hat. Im Jahre 1881 erwies es sich zum erstenmal notwendig, den abgabenfreien Betrag ungedeckter Noten (um 26 Mill. M.) zu überschreiten; danach ist dies aber in den meisten Jahren der Fall gewesen und teilweise in zunehmendem Umfange, so dass, während die Abgabe für die Jahre 1881—88 im ganzen nur ca. 132000 M. gross war, sie, wie schon angeführt, im Jahre 1896 ca. 464000, im Jahre 1897: 767000 und im Jahre 1898 sogar gegen 2 Mill. M. betrug, und doch war

Digitized by Google

der Diskont nur ganz ausnahmsweise höher als 5 Proz. und nur während kürzerer Perioden 5 Proz.[1]). Dies weist auf den Hauptfehler der Bankordnung hin, dass man den ungedeckten Notenbetrag absolut fixierte, und zwar ohne näher zu untersuchen, ob die festgesetzte Zahl auch das Rechte träfe, während für die wechselnden und wachsenden Ansprüche des Verkehrs kein Platz offen gelassen wurde, diese also ganz und gar mit Metall befriedigt werden mussten.

Allerdings hat man gemeint, dass die Abrechnung zwischen den vielen Filialen der Bank und das dadurch entwickelte Girosystem die Notencirkulation supplieren und in zunehmendem Masse andere Verkehrsmittel ersetzen würde. Dieses System ist auch von nicht geringem Nutzen gewesen, und der Giroverkehr ist von 16 Milliarden im Jahre 1876 auf 138 Milliarden im Jahre 1898 gewachsen. Diese Entwickelung hat dann die feste Begrenzung der Notenmenge etwas weniger fühlbar gemacht, umsomehr, als die auf das Girokonto deponierten Beträge mit zum Deckungsfond gerechnet werden können, und von verschiedenen Seiten wird denn auch auf diesen Giroverkehr als auf ein wirksames Mittel, Geld im Verkehr zu erstatten, hingewiesen. Es zeigt sich indessen, dass die hieran geknüpften Erwartungen übertrieben sind (vergl. p. 13—16), und es wird nun, wie dort angeführt, in den Anmerkungen selbst zum Gesetzentwurf vom Januar 1899 hervorgehoben, dass ungeachtet der Verdoppelung der Metallgeldvorräte und des Giroverkehrs der Notenumlauf in den letzten Jahren sehr erheblich zugenommen hat sowie besonders die Spannung zwischen dem Höchstbetrage der durch den Barvorrat nicht gedeckten Reichsbanknoten und dem Mindestbetrage — bezw. dem Höchstbetrage

1) In den einzelnen Jahren betrug die Abgabe:
1881—85: 27179 — 32718 — 0 — 34040 — 2724 M.
1886—90: 35584 — 0 — 0 — 235966 — 338628 M.
1891—95: 0 — 0 — 40122 — 0 — 224041 M.
1896—98: 464801 — 767916 — 1927414 M.
Bis zum Jahre 1888 fand eine Ueberschreitung des Kontingents der Reichsbank nur in einem Jahre (1882) bei mehr als einer Abrechnung statt und im ganzen in den Jahren 1881—88 nur 6mal; danach haben sich Ueberschreitungen in folgender Anzahl wöchentlicher Abrechnungen gezeigt: 1889: 3, 1890: 6, 1893: 1, 1895: 3, 1896: 6, 1897: 9, 1898: 16. Bei diesen 50 wöchentlichen Abrechnungen war, da die Bank dem Reiche 5 Proz. von dem Mehrbetrage bezahlen musste, der eigene Diskont der Bank 21mal unter 5 Proz. (bis auf 3 Proz. herab), und nur 8mal überstieg er 5 Proz. (3mal im Oktober—Dezember 1890 und 5mal im November—Dezember 1898).

Digitized by Google

der Ueberdeckung. „Während diese Spannung in der Periode 1876—78 bei dem Mangel jeder Ueberdeckung nur 212,4 Mill. M. betrug, stieg sie in den folgenden 5-jährigen Perioden

von 1879—83 auf 325,3 Mill. M.
„ 1884—88 „ 479,6 „ „
„ 1889—93 „ 535,6 „ „
„ 1894—98 „ 754,1 „ „ "

Der Mangel an Elasticität, welcher diesem System anhaftet, hat sich dabei deutlich gezeigt, und die Notwendigkeit, die ungedeckte Notenmenge jedenfalls mit dem Wachstum der Bevölkerung und des Verkehrs zu vermehren, sich so stark aufgedrängt, dass man endlich im Jahre 1899 danach gestrebt hat, den Mängeln abzuhelfen.

Durch das Reichsbankgesetz (§ 41) hatte sich das Reich, wie erwähnt, das Recht vorbehalten, vom 1. Januar 1891 an und dann jedes 10. Jahr nach vorausgegangener Kündigung mit einjähriger Frist die Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwertes (jetzt ca. 35 Mill. M.) zu erwerben oder sämtliche Anteile der Reichsbank zum Nennwert zu erwerben. In beiden Fällen fiel nur die Hälfte des Reservefonds den Aktionären zu. Und insofern dergleichen geschehen würde, sollte das Reich berechtigt sein, die Privatbanken des Notenrechtes zu berauben (§ 44[7]). Durch diese Bestimmung wird also die Frage betreffend eine monopolisierte Staatsnotenbank alle 10 Jahre auf die Tagesordnung gebracht.

Als das erste Mal die Frage aufgeworfen wurde, entschied man sich, namentlich nachdem die süddeutschen Regierungen ihre Landesbanken für unentbehrlich erklärt hatten, sowohl im Bundesrat als später im Reichstage dafür, die Ordnung unverändert bleiben zu lassen (G e s e t z v o m 18. S e p t e m b e r 1889), jedoch mit folgenden Abänderungen zu Gunsten des Reiches:

1) dass die Prioritätsdividende der Aktionäre von $4^1/_2$ auf $3^1/_2$ Proz. herabgesetzt würde;

2) dass, nachdem 20 Proz. des restierenden Gewinnes dem Reservefonds zugeschrieben worden wäre, bis dieser 30 Mill. erreichte, was im Jahre 1891 eintraf, der Rest gleichmässig zwischen dem Reiche und den Anteilseignern geteilt werden sollte, bis diese 6 Proz. (statt 8 Proz.) erhalten hätten, wonach $^3/_4$ dem Reiche und nur $^1/_4$ den Anteilseignern zufallen sollte.

An und für sich waren diese Aenderungen — zum Vorteil für das Reich und zum Nachteil für die Aktionäre — ganz unbe-

Digitized by Google

gründet, da das Notenprivilegium nicht erweitert wurde, und die ganze Vergrösserung des Gewinnes der Bank ihrer Entwickelung und den freien Zweigen der Bankthätigkeit zuzuschreiben war. Sie liessen sich eigentlich nur dadurch verteidigen, dass das Reich darauf verzichtete, sich die Bank ganz anzueignen, und insofern muss man es als günstig betrachten, dass der zunehmende Anteil des Staates am Banküberschuss es bedeutend weniger verlockend gemacht hat, die Bank in eine Staatsbank umzuwandeln. Das Resultat der erwähnten Bestimmungen war nämlich, dass, während die Aktionäre in den Jahren von 1876—90 eine durchschnittliche Dividende von 7,59 Mill. oder 6,33 Proz. und der Staat 2,31 Mill. = 1,93 Proz. des Aktienkapitals erhalten haben, die Aktionäre in den Jahren 1891—98 zwar wegen der vermehrten Thätigkeit der Bank einen etwas grösseren Gewinn gehabt haben, nämlich 8,62 Mill. oder 7,19 Proz.; der Staat aber hat durchschnittlich 7,32 Mill. oder 6,10 Proz. des Aktienkapitals bekommen, und seine Einnahmen sind gestiegen: im Jahre 1896 betrug der Nettoverdienst der Bank 17,4 Mill., 1897: 19,39 Mill., 1898: 22,27 Mill., davon bekamen die Aktionäre bezw. 9, 9,5 und 10,2 Mill. = 7,5, 7,9 und 8,5 Proz. des Nominalbetrages der Anteile, aber nur 5,77—6,07 und 6,54 Proz. des wirklich dafür bezahlten Betrages, während der Staat 8,40, 9,89 und 12,05 Mill. = 7, 8,2 und 10 Proz. des Aktienkapitals erhielt — trotzdem er gar kein Kapital in der Bank angelegt hat.

Vergleicht man diesen Gewinn, den die Aktionäre der Reichsbank erhalten, mit dem entsprechenden Gewinn anderer ähnlicher Banken, so zeigt sich noch weniger Grund dazu, den Gewinn der Aktionäre so zu verkürzen.

Trotzdem scheint man von mehreren Seiten sehr für den Plan eingenommen zu sein, dass das Reich die Reichsbank als Staatsbank übernehme. Die Zahl derer, die sich hierfür interessieren, ist im Laufe der Zeit gewachsen, und die Anhänger der Staatsbank befinden sich jetzt auch ausserhalb der Sozialdemokratie, und, wie es scheint, in nicht geringer Zahl. In einer Abhandlung: „Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank“ [1]) teilt W. Lotz die Gegner in 4 verschiedene Gruppen, nämlich:

1) Die, welche sich überhaupt wenig auf Bankwesen verstehen und meinen, dass die Aktionäre einen unverhältnismässig grossen Vorteil vom Notenrecht haben, welchen der Staat selbst geniessen

1) Annalen des Deutschen Reiches, 1898, p. 161—183.

Digitized by Google

könnte. Hierzu bemerkt der Verfasser mit Fug, dass dieser Vorteil häufig sehr übertrieben wird. Die Ausgaben selbst bei der Notenfabrikation sind grösser, als man annimmt. Ausserdem ist zu bedenken, dass die Notenemission und die Einlösung ein bedeutend grösseres Personal erfordern, als sonst notwendig wäre, besonders in Deutschland, wo die strengen Bestimmungen mit Rücksicht auf Deckung durch Wechsel allein ein grosses, sachkundiges Personal erfordern. Ferner ist zu erinnern, dass die Notenbank stets einen verhältnismässig grossen Kassenbestand haben muss, von welchem sie keine Zinsen bekommt. Der Verf. hebt deshalb auch hervor, dass der durchschnittliche Betrag der ungedeckten Noten sämtlicher Banken bei weitem nicht die erlaubten 385 Mill. M. erreicht, sondern im Jahre 1896 nur 240 Mill., im Jahre 1894 sogar nur 107 Mill. ausmachte (vergl. oben S. 247). Und da die ungedeckten Noten mit Wechseln gedeckt sein sollen, kann man nur berechnen, dass der Betrag mit dem durchschnittlichen Diskont für die besten Wechsel verzinst wird (in den genannten beiden Jahren bezw. 3,6 und 3,1 Proz.). Im Jahre 1894 betrug z. B. der Gewinn von dem Notenprivilegium sämtlicher Notenbanken höchstens etwas über 3 Mill. M. — nicht 20—25 Mill., wie von den Gegnern des Privilegiums behauptet wird.

2) Die Sozialdemokraten, welche nach ihren allgemeinen Prinzipien für eine Staatsbank schwärmen, sowie die, welche unbedingte Bewunderer des Staatsbahnsystems sind und deshalb mit demselben Vertrauen die Bank in der Hand des Staates sehen würden.

Den Letztgenannten gegenüber macht der Verfasser geltend dass Bankthätigkeit viel weniger als Eisenbahnen nach gewöhnlichen, für längere Zeit bestimmten Regeln getrieben werden kann und in weit höherem Grade nach schnell wechselnden ökonomischen Verhältnissen und Situationen abgemessen werden muss. Selbst wenn man nun anerkennen muss, dass die ganze Ordnung der Reichsbank mit Staatsbeamten als den allein Leitenden und mit einem sehr geringen Einfluss für die Repräsentanten der Aktionäre (den Centralausschuss) den Gegnern des Prinzipes der Staatsbank eine schwache und schwierige Stellung giebt[1]), muss

1) Ein in der Reichstagskommission gestellter Antrag, die Kommission solle beschliessen, die verbündeten Regierungen aufzufordern, das bestehende Bankgesetz nur auf 1 Jahr zu verlängern, wurde damit begründet: „die Bank sei ohnehin schon thatsächlich eine Staatsbank, die Bank werde lediglich von Staatsbeamten geleitet, und es sei nicht zu befürchten, dass solche infolge formeller Verstaatlichung noch büreaukratischer geleitet werden könne.“

Digitized by Google

man sicher dem Verfasser darin Recht geben, dass schon das Faktum, dass die Bank und nicht der Staat die Bankbeamten besoldet (ausgenommen die Mitglieder des Reichsdirektoriums), seine grosse Bedeutung hat, indem die Frage betr. die Besoldung nicht in die parlamentarischen Parteikämpfe hineingezogen wird. Und gleichfalls hat er sicher darin Recht, dass der Staat finanziell nur ausserordentlich wenig dabei gewinnen würde, wenn er die Reichsbank übernähme.

3) Die Agrarier, welche meinen, dass ihr parlamentarischer Einfluss sich einer Staatsbank gegenüber zum Vorteil für Darlehen an Landwirte würde mehr geltend machen können.

Diesen gegenüber wird mit Recht behauptet, dass es in der Regel ganz ausserhalb der natürlichen Aufgabe einer Bank liegen wird, der Landwirtschaft lange, feste Darlehen, deren sie hauptsächlich bedarf, zu gewähren, (vergl. oben in Beziehung auf die Banque de France S. 210), und dass es jedenfalls nicht die Aufgabe einer Reichsbank sein kann, denen Darlehen zu geben, die sich solche nicht anderwärts verschaffen können.

4) Die Bimetallisten, indem sie meinen, dass die jetzige Reichsbank die wichtigste und thatkräftigste Stütze des Monometallismus ist.

Es stand deshalb zu erwarten, dass die Bestrebungen, die Reichsbank zur Staatsbank umzubilden, im Laufe der Zeit am ehesten zunehmen würden, und dass der Umstand, dass hierdurch eine vermehrte Einnahme für das Reich, welche auf 4 Mill. M. jährlich anzuschlagen ist, erwachsen würde, einen nicht geringen Einfluss auf viele Reichstagsmitglieder bei einer erneuten Verhandlung der Frage betreffend die Erneuung des Reichsbankgesetzes ausüben würde. Dies geschah jedoch in geringerem Grade, als man hätte erwarten sollen, da im Januar 1899 ein Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1895 dem Reichstag vorgelegt wurde. Die 4 Hauptpunkte hierin waren:

1) Das Grundkapital der Reichsbank soll auf 150 Mill. M. vermehrt werden, die neuen Anteilsbeweise, jeder auf 3000 M. lautend, werden den alten Anteilhabern angeboten, so dass sie für je 4 Anteilsbeweise einen neuen zeichnen können.

2) Das abgabenfreie Notenkontingent der Reichsbank soll auf 400 Mill. M. erhöht werden, so dass das gesamte abgabenfreie Kontingent in Zukunft 491,6 Mill. M. beträgt.

Digitized by Google

3) Von dem Reingewinn der Reichsbank soll zukünftig (nachdem wie bisher die Anteilhaber zunächst $3^1/_2$ Proz. des Grundkapitals bekommen haben und danach 20 Proz. des Mehrbetrages dem Reservefonds, bis dieser $^2/_5$ des Grundkapitals ausmacht, zugeschrieben ist) der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Anteilhaber und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt werden, soweit die Gesamtdividende der Antheileigner nicht $5\,^0/_0$ übersteigt, wonach ihnen von dem noch Uebrigbleibenden $^1/_4$, dem Reiche $^3/_4$ zufällt.

4) Die privaten Notenbanken sollen vom 1. Januar 1901 an verpflichtet sein, nicht unter dem Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren. Wollten sie bis zum 1. Dezember 1899 kein Versprechen in Bezug hierauf geben, so sollte ihnen das Notenemissionsrecht vom 1. Januar 1901 an gekündigt werden.

Im wesentlichen blieb also die bisherige Ordnung unverändert, und die Mehrzahl des Reichstages zeigte sich damit einverstanden, indem besonders die Angriffe auf die bisherige Verwaltung der Reichsbank bestimmt zurückgewiesen wurden und die Verfechter des Staatsprinzips ihre Wünsche nicht durchsetzen konnten. Indessen erfuhren die oben erwähnten Vorlagen verschiedene nicht ganz unbedeutende Aenderungen.

Die erste Bestimmung, welche (siehe oben S. 74) damit begründet wurde, dass jetzt nicht nur ein Betrag, ebenso gross wie der Reservefonds, sondern sogar 5 Mill. M. mehr in Grundbesitz fest angelegt war, rief verschiedene Aenderungsvorschläge betreffend eine Erhöhung bis zu 200 Mill. M. hervor, indem man ausserdem haben wollte, dass die neuen Anteile entweder vom Reiche selbst übernommen oder jeder nur auf 1000 M. lauten sollte. Beides wurde verworfen; aber bei der dritten Beratung wurde ein Kompromiss angenommen, welcher darauf hinausging, das Kapital bis auf 180 Mill. M. zu erhöhen, so dass die Hälfte der neuen Anteile, von welchen jeder auf 1000 M. lauten sollte, vor dem 31. Dezember 1900 und der Rest vor dem 31. Dezember 1905 emittiert werden sollte. Es wurde jedoch von mehreren der Antragsteller betont, dass sie andauernd keinen Grund zu einer so bedeutenden Erweiterung sähen, sich aber diesem Zugeständnis anschlössen, damit das neue Gesetz durchgeführt werden könnte. Gleichfalls wurde geltend gemacht, dass es durchaus nicht wünschenswert sei, dass kleine Leute oder Personen aus dem Mittelstande angeregt werden sollten, ihr Geld in solchen Dividendenpapieren anzulegen, und dass sie ja doch keinen Einfluss auf die Wahl des

Digitized by Google

Centralausschusses würden ausüben können [1]. Ferner liess die Kommission die Bestimmung betreffend das Prioritätsrecht der älteren Anteilhaber, sich für die neuen Anteile zu zeichnen, fortfallen und blieb dabei, dass sie zum öffentlichen Zeichnen, zu einem passenden, vom Reichskanzler festgesetzten Kurs, vorgelegt werden sollten; der durch das Kursagio gewonnene Betrag sollte dem Reservefonds zufallen [2].

Da die Bestimmung des Antrages der Regierung, dass der Reservefonds fortdauernd vermehrt werden sollte, bis er $^2/_5$ des Grundkapitals ausmachte, nach dem also Beschlossenen zu einem Reservefonds von 72 Mill. führen würde, änderte man diese Bestimmung formell von „$^2/_5$" auf „60 Mill. M.", da von dem Repräsentanten des Bundesrates bestimmt behauptet wurde, dass absolut kein Bedürfnis zu einer weiteren Vermehrung sei, deren Beschaffung noch dazu den Gewinn der Anteilhaber leicht so bedeutend reduzieren könnte, dass es schwierig sein würde, für die letzten 30 Mill. M. Zeichner zu finden. Ein Besitzkapital von 240 Mill. M. müsste absolut genügen.

Auch nicht der andere Hauptpunkt des Antrages der Regierung fand völlige Beistimmung in der Kommission. Zwar verwarf sie mit grosser Majorität die bei der ersten Beratung vorgebrachten Anträge, das abgabenfreie Kontingent der Reichsbank auf 500 anstatt 400 Mill. M. zu erhöhen, „um die Bank in den Stand zu setzen, billigen Diskont zu schaffen". Bei der dritten Beratung jedoch wurde ein Kompromiss angenommen, wonach das abgabenfreie Kontingent der Bank auf 450 Mill. M. und das sämtlicher Banken auf 541 600 000 M. vom 1. Januar 1901 erhöht wurde.

Diese Kontingenterhöhung gab natürlich bedeutend mehr Grund, als im Jahre 1889 gewesen war, den Anteil der Reichskasse an dem Gewinn der Bank auf Kosten der Anteilhaber zu vermehren. Aber obschon man meinen sollte, dass die Vorlage

---

1) Es wurde mitgeteilt, dass die bisherigen 40000 Anteile unter 8040 Besitzer verteilt waren, von welchen $^5/_6$ (83,2 Proz.) nur 1—5 Anteile besassen (64,1 Proz. nur 1—2 Anteile). Nur von 30 verzeichneten Besitzern besass jeder über 100 Anteile, aber dies waren namentlich Banken und Banquiers, welche nur nominell, als Repräsentanten für Deponenten u. a., als Besitzer auftraten.

2) Da man meinte, dass der Kurs 130 sein sollte, würden bei dem ersten Ausbieten dem Reservefonds 9 Mill. zufallen. Man nahm an, dass dieser schon bei dem zweiten Ausbieten im Jahre 1905 bis auf 60 Mill. kommen würde.

Digitized by Google

der Regierung in dieser Hinsicht weit genug ging, fand sie doch keinen Anklang, sondern man beschloss, die Gelegenheit wahrzunehmen, die Anteilhaber noch mehr zu verkürzen. Verschiedene hierauf zielende, bei der ersten Beratung der Kommission vorgelegte Anträge, welche teils darauf ausgingen, eine Maximumsgrenze von 5 Proz. für den Gewinn der Anteilhaber festzusetzen, teils darauf, die gewöhnliche Dividende von $3^1/_2$ auf 3 Proz. herabzusetzen, teils endlich darauf, den ganzen Ueberschuss über $5^1/_2$ Proz. den Anteilhabern der Reichskasse vorzubehalten, wurden zwar verworfen, nachdem geltend gemacht worden war, dass man doch einige Rücksicht auf die Anteilhaber nehmen müsste, welche man bei der Emission der Aktien hatte 30 Proz. Aufgeld für diese geben lassen. Aber bei der zweiten Beratung erhob man die Vorlage zum Gesetz, dass der Gewinn der Anteilhaber nicht 6 Proz. (d. i. 4,6 Proz. des Emissionspreises) übersteigen dürfte, und dass der überschüssige Rest der Reichskasse zufallen sollte. Bei der dritten Beratung wurde jedoch geltend gemacht, dass die so festgesetzte Maximalgrenze „der Reichsbank doch mehr oder minder den Charakter einer Staatsbank gebe, ihr deshalb auch den völkerrechtlichen Schutz des Privateigentums für den Fall eines Krieges entziehe, und schon deshalb sei eine Aenderung nötig". Noch weniger konnte man auf die nun zur dritten Beratung gestellten Anträge eingehen, dass die Maximalgrenze schon bei 5 Proz. gesetzt werden sollte, da „es doch sehr fraglich sei, ob sich jemand fände, der Anteile zu 130 Proz. übernehme, welche ihm nur $3^1/_2$ bis höchstens 5 Proz. auf den Nominalbetrag, also etwa 2,7 bis höchstens 3,85 Proz. auf das effektiv eingezahlte Kapital oder unter Berücksichtigung der eventuell eintretenden Rückzahlung mit 120 Proz. nach 10 Jahren nur 2,04 bis höchstens 3,19 Proz. Verzinsung auf das eingelegte Geld in Aussicht stellten, wie es der Antrag thun wolle". Seitens des Vertreters des Bundesrates wurde deshalb auch erklärt, dass der nun zur dritten Beratung gestellte Antrag, dass von dem Reste — über $3^1/_2$ Proz. hinaus an die Anteilseigner und zur Vermehrung des Reservefonds — $^1/_4$ den Anteilseignern und $^3/_4$ der Reichskasse zufallen sollten, die äusserste Grenze des Zulässigen sei; dadurch würde der Gewinn der Anteilhaber auf 3,77 Proz. des effektiv einbezahlten Kapitals begrenzt werden und höchstens durch günstigere Verhältnisse auf $4—4^1/_2$ Proz. steigen. „Weitergehende Anträge zielten auf die Verstaatlichung hin; die verbündeten Regierungen seien jedoch darin einig, die Verstaatlichung der Reichs-

Digitized by Google

bank aus politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Rücksichten aufs äusserste zu bekämpfen.“ Hierauf wurde denn der letzterwähnte Antrag, die Verteilung betreffend, angenommen; doch wurde der ersterwähnte Antrag nur mit 17 gegen 10 Stimmen verworfen.

Der härteste Kampf wurde in der Kommission um den vierten Hauptvorschlag, das Verhältnis der Privatbanken zur Reichsbank und die Diskontopolitik dieser betreffend, gekämpft. Der Privatdiskont der Reichsbank, d. h. die Anwendung eines niedrigeren Diskontsatzes als der offiziell notierte auf besondere Fälle und Kunden, wurde stark angegriffen als gegen die Bestimmung im Bankgesetz von 1875 streitend, dass (§ 15) die Reichsbank zu jeder Zeit den Prozentsatz, zu welchem sie diskontiert, öffentlich bekannt zu machen hat, und gleich bei der ersten Beratung wurden Anträge vorgelegt, nach welchen der Privatdiskont als eine ungehörige Begünstigung einzelner Privatpersonen, vermeintlich besonders der grossen Börsen- und Finanzmatadore, ganz verboten werden sollte. Es wurde jedoch behauptet, dass dieser Privatdiskont durchaus keine besondere Begünstigung einzelner sei, sondern dass die Bedingungen, unter welchen er zur Anwendung komme, für alle galten, die Kredit verlangten, indem die Bedingungen folgende waren: eine gewisse Höhe des Wechselbetrages, eine bestimmte Minimalfrist der Laufzeit und ein bestimmter Kreditwert der für die Wechsel haftenden Personen. Dieser Privatdiskont war deshalb auch auf eine grosse Anzahl von Geschäftsleuten der Mittelklasse, besonders auf Genossenschaften und dadurch auf Handwerker, Landwirte und kleinere Handelsleute, in Anwendung gekommen.

Es wurde ferner geltend gemacht, dass es notwendig für die Reichsbank sei, einen solchen Privatdiskont zu Zeiten, wo Geldüberfluss herrscht, anwenden zu können, da es ihr sonst unmöglich sein würde, mit den privaten Banken um die besten Garantien zu konkurrieren. Zu solchen Zeiten käme er auch nur zur Anwendung; sobald das Geld knapper würde, mache man nicht davon Gebrauch, besonders nicht, wenn der Diskont über 4 Proz. hinausginge[1]). Bis zum Jahre 1880 gab es nur den offiziellen Diskont-

1) Es wurde mitgeteilt, dass in dem Zeitraume von 1890—98 kein Privatdiskont in den Jahren 1891 und 1897—98 angewendet worden war; im Jahre 1890 wendete man ihn 76 Tage lang an, 1892 339, 1893 200, 1894 345, 1895 267 und 1896 61 Tage lang. Von sämtlichen inländischen Wechseln, welche die Reichsbank diskontierte, waren nur in den Jahren 1892 und 1894 mehr als 20 Proz. zum Privatdiskont gekauft worden.

Digitized by Google

satz; aber 1880 hatte der Bundesrat den Privatdiskont sowohl mit Bezug auf die Reichsbank als auch für die privaten Notenbanken für erlaubt erklärt, da sie sonst nicht mit den nicht-notenemittierenden Banken, welche in dieser Hinsicht vollständige Freiheit genossen, konkurrieren könnten.

Hierauf einigte man sich darüber, eine Bestimmung zu treffen, nach welcher die Reichsbank vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem von ihr gemäss § 15 des Bankgesetzes jeweilig öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontieren darf, sobald dieser Satz 4 Proz. erreicht oder übersteigt [1]). Wenn die Reichsbank zu einem geringeren als dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontiert, so hat sie diesen Satz im „Reichsanzeiger" bekannt zu machen.

Bestimmtem Widerstand, sowohl während der Verhandlungen des Reichstages als auch in der Kommission, begegnete die in dem Entwurfe der Regierung enthaltene Bestimmung, dass die privaten Notenbanken nicht — bei Strafe des Verlustes des Notenrechtes — zu einem niedrigeren Prozentsatz als die Reichsbank diskontieren dürften. Sowohl der bayerische als auch der württembergische Bundesratsbevollmächtigte sprachen sich bei dieser Gelegenheit mit grossem Nachdruck zu Gunsten der Notenbanken ihrer Länder aus, deren Aufrechterhaltung sie für notwendig betrachteten; aber obgleich sie durchblicken liessen, dass sie nur ungern den vorliegenden Entwurf angenommen hätten, betrachteten sie doch diesen als ein Kompromiss, dessen Verwerfung das ganze Gesetz in Gefahr bringen könnte. „Gelänge es der Kommission, eine andere, geeignetere Fassung zu finden, desto besser." Es wurde angeführt, dass der Bundesrat schon im Jahre 1880 ausdrücklich das Recht der Notenbanken, unter dem offiziellen Diskont der Notenbanken zu diskontieren, anerkannt hatte, gerade weil sie sonst in an Geld reichen Zeiten ganz von Privatdiskonteurs, dem Grosskapital (d. i. den Aktienbanken und den grossen Financiers), verdrängt werden würden.

Endlich wurde die Bestimmung folgendermassen formuliert angenommen: Die privaten Notenbanken sollten sich verpflichten, vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem gemäss § 15 des Bank-

1) Um diese letzten Worte wurde ein heftiger Kampf geführt; in erster Lesung stimmten 15 gegen 13 Stimmen dafür, die Worte „erreicht oder" auszulassen; in zweiter Lesung stimmten 16 gegen 12 Stimmen dafür, sie wieder einzufügen; aber noch in dritter Lesung wurde der Antrag gestellt, sie wieder zu streichen, welches jedoch mit 23 gegen 4 Stimmen verworfen wurde.

Digitized by Google

gesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser Satz 4 Proz. erreicht oder überschreitet, und im übrigen nicht um mehr als 1/4 Proz. unter dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, oder falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontiert, nicht um mehr als 1/8 Proz. unter diesem Satze.

Ferner wurde in der Kommission ein Versuch gemacht, zu bewirken, dass die Reichsbank verpflichtet sein sollte, die Noten der privaten Notenbanken nicht bloss, wie im Bankgesetz bestimmt war, bei ihren Filialen in Städten mit mehr als 80000 Einwohnern anzunehmen, sondern bei allen Filialen, indem man sich auf 27 vorliegende Petitionen berief, die auf das Bedürfnis der kleineren Städte in dieser Hinsicht den grösseren gleichgestellt zu werden und überhaupt auf das Bedürfnis des Handels hinwiesen. Von entgegengesetzter Seite wurde jedoch mit grossem Nachdruck geltend gemacht, dass eine solche Bestimmung nur dazu führen würde, dass die privaten Notenbanken versuchen würden, ihre Noten in Gegenden zu verbreiten, die durchaus nicht zu ihrem natürlichen Gebiet gehörten, und dass es schon jetzt der Reichsbank viel Mühe und Kosten verursache (40 à 47000 M. jährlich), die empfangenen Privatbanknoten, welche ihr in immer grösserer Menge präsentiert wurden, zurückzusenden (1893: 263 Mill., 1898: 325 Mill. M.). Es wurde behauptet, „es liege für die nördlichen und östlichen Provinzen Deutschlands gar kein Bedürfnis vor, dort die süddeutschen Banknoten einzubürgern; der Antrag bedeute einen grossen Rückschritt zum Nachteil der Einheitlichkeit". Uebrigens that die Reichsbank soviel als man mit Billigkeit verlangen konnte, indem sie innerhalb des natürlichen Geschäftsgebietes jeder Bank — und dies sehr weitherzig interpretiert — ihre Noten bei allen Bankstellen mit Kasseneinrichtung annahm. In zweiter Lesung wurde der Antrag dann mit 15 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Eine Bestimmung, welche zum Zweck hatte, die Dauer des Gesetzes auf 20 Jahre anstatt 10 — ähnlich der vor kurzem stattgehabten Beschlüsse in Frankreich und Belgien — auszudehnen, würde mit der Aenderung, dass die Zustimmung des Reichstages notwendig zu einer Verlängerung über das Jahr 1921 hinaus sei, angenommen, aber später wieder verworfen, indem der Antragsteller selbst seinen Antrag fallen liess, weil einige der angenommenen Bestimmungen es ihm bedenklich erscheinen liessen, die Revision des Gesetzes 20 Jahre aufzuschieben. Die Fragen betreffend das fortgesetzte Bestehen der Reichsbank als privates Institut und die Bewahrung

Digitized by Google

der privaten Notenbanken werden also wahrscheinlich in Zukunft alle 10 Jahre auf die Tagesordnung kommen und dann wohl wieder das Entstehen mehr oder weniger weitgehender Ansprüche auf eine Erweiterung der Thätigkeit der Reichsbank auf weniger bankmässige Geschäfte veranlassen.

Der Umfang der gesamten Thätigkeit der deutschen Notenbanken wird in folgender in dem Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich für das Jahr 1898 angegebenen Stand der Notenbanken nach dem Durchschnitt der veröffentlichten Wochenübersichten (in Millionen Mark) erhellen:

Passiva.

	Grundkapital	Reservefonds	Notencirkulation	Andere täglich fällige Verpfl.	Diverse Passiva	Zus.
Reichsbank	120,0	30,0	1124,6	474,6	24,4	1773,6
Frankfurter Bank	18,0	4,8	13,8	4,8	14,9	56,3
Bayerische Notenbank . .	7,5	2,1	63,2	9,0	3,9	85,7
Sächsische Bank	30,0	5,0	50,0	22,0	15,4	122,4
Württemberg. Notenbank .	9,0	0,8	23,7	2,9	1,0	37,4
Badische Bank	9,0	1,7	15,5	4,7	0,7	31,6
Bank für Süddeutschland .	15,7	1,8	13,8	0,1	0,8	32,2
Braunschweigische Bank .	10,5	0,8	2,2	3,9	1,5	18,9
	219,7	47,0	1306,8	522,0	62,6	2158,1

Aktiva.

	Metallbestand	Reichskassenscheine u. Banknot.	Wechsel	Lombardanleihen	Effekten und diverse Aktiva	Zus.
Reichsbank	850,9	35,0	713,9	96,4	77,4	1773,6
Frankfurter Bank	4,9	0,2	33,1	9,4	10,3	57,9
Bayerische Notenbank . .	31,3	3,5	47,3	2,0	1,6	85,7
Sächsische Bank	22,9	13,2	73,5	2,8	10,0	122,4
Württemberg. Notenbank .	11,8	1,8	21,6	1,4	0,8	37,4
Badische Bank	5,6	0,2	22,3	0,9	2,6	31,6
Bank für Süddeutschland .	4,8	0,1	19,6	2,2	5,6	32,3
Braunschweigische Bank .	0,6	0,2	6,8	1,8	9,6	19,0
	932,8	54,2	938,1	116,9	117,9	2159,9

Wie ersichtlich, fällt fast die Hälfte der Totalsumme auf den Metallbestand und die auf denselben emittierte Notenmenge und hat also in Wirklichkeit keine Bedeutung für die Bankthätigkeit selbst. In betreff der Reichsbank giebt der gesamte Betrag an

Digitized by Google

Wechseln, Lombardanleihen und diversen Aktiva (darunter Effekten) zusammen zu einem Betrage von ca. 887 Mill. M. den wirklichen Umfang ihrer Thätigkeit an; die hierzu nötigen Mittel besitzt sie teils in ihrem Grundkapital und Reservefonds (zus. 150 Mill.), teils in ihren ungedeckten Noten (238 Mill.) und teils in ihren Depositen (474 Mill.) ausser anderen Passiva (24 Mill.).

Die Diskontsätze der Reichsbank 1881—99.

	Anzahl der Veränderungen	Min.	Max.	Jahresdurchschnitt		Anzahl der Veränderungen	Min.	Max.	Jahresdurchschnitt
1881	2	4	5 1/2	4,46	1891	3	4	5 1/2	3,77
1882	5	4	6	4,58	1892	2	3	4	3,20
1883	1	4	5	4,00	1893	3	3	5	4,06
1884	—	4	4	4,00	1894	2	3	5	3,11
1885	3	4	5	4,01	1895	1	3	4	3,14
1886	5	3	5	3,28	1896	3	3	5	3,65
1887	2	3	5	3,40	1897	5	3	5	3,80
1888	2	3	4 1/2	3,32	1898	6	3	6	4,27
1889	4	3	5	3,67	1899 1./1.—30./11.	6	4	6	4,91
1890	3	4	5 1/2	4,51					

Digitized by Google

IV. Die Bankverhältnisse Schwedens.

Die Tendenz, welche sich in neuerer Zeit in verschiedenen Ländern geltend gemacht hat, einer einzigen grossen Centralbank das Monopol für die Notenemission zu verleihen, tritt besonders charakteristisch in Schweden hervor; denn die Gründe von überwiegend politischer Natur, welche anderwärts Sympathien für eine solche Ordnung erweckt haben, liegen in Schweden nur in geringem Grade vor. Die Rücksicht auf die Dienste, welche eine monopolisierte Notenbank im Falle eines Krieges dem Staate leisten kann, hat sich in Deutschland gewiss in nicht geringem Grade geltend gemacht; eine solche Rücksicht hat aber für Schweden nur wenig Bedeutung. Und hierzu kommt, dass man gerade früher grosses Gewicht auf die Bedeutung gelegt hat, welche es für ein geldarmes Land, wie Schweden, hat, dass eine grosse Anzahl über das ganze Land verstreuter Banken durch ihre Notenemmission zum Zwecke von Darlehen über Kapital verfügen können.

Dass die privaten Notenbanken eine solche Bedeutung gehabt haben, ist sicher auch anzuerkennen; aber übrigens zeigt sich im Laufe der Zeit eine wechselnde Stimmung diesen Fragen gegenüber.

Es ist bekannt, dass die ersten eigentlichen Banknoten von der im Jahre 1656 von Palmstruck in Stockholm errichteten Bank emittiert wurden. Die Bank wurde in 1668 von den Reichsständen als Staatsbank („Rikets Ständers Bank") übernommen und steht seit der Zeit unter der besonderen Herrschaft des Reichstags. Da die Bank ursprünglich kein Kapital, sondern nur gewisse Staatseinnahmen besass, mangelten schon früh Mittel, um die Einlösbarkeit der Noten zu sichern, weshalb diese von 1745—1776 uneinlösbar waren; und im Jahre 1776 fallierte die Bank sogar trotz der Garantie der Reichsstände, indem die Noten mit 50 Proz. des Wertes, auf den sie lauteten, eingelöst wurden. Etwas Aehnliches ereignete sich wieder in diesem Jahrhundert, indem die Noten von 1818—1834 wieder für uneinlösbar erklärt wurden und im Jahre 1834 gegen 37 Proz. ihres Nennwertes eingelöst wurden. Nach und nach sammelte sich jedoch ein Bankkapital dadurch, dass von dem jährlichen Ueberschuss, nachdem ein Teil auf dem Reichsschuldenamt zur Amortisation der Staatsschulden niedergelegt war, der Rest für die Bank reserviert wurde. Im Jahre 1830 wurde bestimmt, dass das auf diese Weise gebildete Kapital der Bank

Digitized by Google

25 Mill. Kr.[1]) mit 5 Mill. als Reservefonds betragen sollte; aber 1834 besass die Bank nur $7^1/_2$ Mill., und erst im Jahre 1864 wurde der genannte Betrag erreicht. Später wurde der Grundfonds successiv auf 40 und 45 Mill. erhöht, und das neue Bankgesetz von 1897 hat ihn auf 50 Mill. Kr. festgesetzt (s. S. 273).

Im Jahre 1830 traf man auch die Fundierungsbestimmungen, nämlich dass $^2/_8$ der Noten von Metall gedeckt sein sollte; doch dauerte es lange, ehe man so weit kam, und 1843 hatte man erst die Deckung für $^1/_8$ erreicht. Im Jahre 1845 wurden denn, unter dem Einflusse von Peels Bankakt, neue Fundirungsregeln gegeben. Die Bank sollte stets wenigstens 10 Mill. Kr. in Metall besitzen, und unter dieser Voraussetzung konnte sie bis zu 30 Mill. Kr. ungedeckter Noten emittieren; das war also nur Deckung für ein Viertel. Ausserdem wurde gestattet, Wechsel auf Hamburg, mit einer Laufzeit bis zu 2 Monaten, und später andere ausländischen Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten, zum Metallfonds zu rechnen (doch in begrenztem Betrage); und ausserdem erhielt die Bank noch das Recht, einen ausländischen Kredit auf 12 Mill. Kr., für welchen der Staat Garant war, zu haben.

Dass diese Bestimmungen nicht Genüge leisteten, zeigte sich schon während der Krisis im Jahre 1857. Vom Juni 1856 bis Juni 1857 nahm der Metallfonds um 40 Proz. (18 Mill. Kr.) ab, und die Bank, welche dadurch genötigt wurde, ihre Diskontierungen und Darlehen einzuschränken, soll dann ihren Metallfonds einfach dadurch vermehrt haben, dass einige Kaufleute zu diesem besonderen Zweck auf einen schwedischen Kaufmann in Hamburg Wechsel zogen, welche die Bank diskontierte und danach zu ihrem Metallfonds legte. Im Jahre 1872 wurde dieses Recht aufgehoben; doch wurde auch ferner noch gestattet, nicht nur das im Auslande auf Rechnung der Bank deponierte Gold und Silber, sondern auch „andere in ausländischen Banken oder Handelshäusern stehende Mittel“ zum Metallfonds zu rechnen; im Jahre 1887 wurden jedoch die Worte „in laufender Rechnung“ eingeschaltet. Andererseits rechnete man zu den Noten nicht nur die sogen. Postremisswechsel, sondern auch die auf Folio eingesetzten, unverzinslichen Depositen. (Beispielsweise führen wir an: am 31. Dezember 1883 betrug der Metallbestand der Bank 12,10 Mill. und in ausländischen Banken standen 6,94 Mill., zusammen ca. 19 Mill. Kr. Die Notenmenge betrug

1) Die frühere Münzeinheit Schwedens, der „Riksdaler“, war gleich der im Jahre 1873 eingeführten Krone.

Digitized by Google

35,6 Mill., aber dazu wurden noch ferner Postremisswechsel von 0,6 Mill. und Depositen zu 11,1 Mill. gerechnet, so dass die gesamte Notenmenge auf $47^1/_2$ Mill. Kr. berechnet wurde, welchem Betrage gegenüber eine Metalldeckung von $17^1/_2$ Mill. Kr., den Bestimmungen von 1845 zufolge, erforderlich war.) Nach den Bestimmungen von 1887 sollten jedoch die Postremisswechsel und Depositen nicht mehr mitgerechnet werden, da die Fundierungsbestimmungen teilweise verschärft wurden.

Als vom 1. Januar 1880 an das Recht der privaten Banken, Fünfkronennoten zu emittieren, fortfiel (s. unten), war nämlich die ungedeckte Notenmenge der Reichsbank bis auf 35 Mill. vermehrt worden, wogegen die sogen. „metalliska Kassa" — d. h. alle schwedischen und ausländischen Goldmünzen und ungemünztes Gold sowie Silbermünzen nach der Münzkonvention von 1873 — immer wenigstens 15 Mill. Kr. betragen sollte. Im Jahre 1887 wurde die Grenze der ungedeckten Notenmenge von 35 auf 45 Mill. Kr. erhöht, während das Minimum der „metalliska Kassa" auf 18 Mill. Kr. festgesetzt wurde; $^4/_5$ der „metalliska Kassa" sollte aus Gold bestehen. Als Metalldeckung wird ferner betrachtet: im Auslande deponierte oder unter Transport davon befindliche, gegen Seegefahr versicherte, Goldmünzen oder ungemünztes Gold sowie „Mittel, die in laufender Rechnung in ausländischen Banken oder Handelshäusern innestehen".

Die Bank machte in der Regel lange nicht einen so weitgehenden Gebrauch von ihrem Emissionsrecht, als sie es hätte thun können. Ihre Notenmenge hat im Laufe der Zeit recht gewechselt, was zum Teil mit der Notenemission der privaten Banken zusammenhängt (wovon unten). Während sie bis zum Jahre 1852 nicht 53 Mill. Kr. überstiegen hatte, stieg sie im Jahre 1855 bis auf $58^1/_2$ Mill., ging aber im Jahre 1858 wieder bis auf 37 Mill. herunter und fiel in den 60er Jahren noch mehr, so dass sie im Jahre 1869 kaum 24 Mill. betrug und in den 70er Jahren in der Regel kleiner war, als die ungedeckte Notenmenge allein sein durfte. Diese Abnahme der Noten hatte zum Teil seinen Grund darin, dass man allmählich die kleineren Noten abschaffte. Bis zum Jahre 1849 emittierten die Banken Noten bis herab auf 25 Oere; nun wurde die Grenze auf 1 Kr. gesetzt, aber seit 1875 lauten die kleinsten Noten auf 5 Kr.

Obgleich die schwedische Reichsbank eine Staatsbank war, war sie von der Regierung ganz unabhängig und nur dem Reichstage untergeben. Doch enthielt das Gesetz vom 1. März 1830, die

Digitized by Google

„Rikets Ständers Bank“ betreffend, einige Bestimmungen von solchem Charakter, dass sie nur durch ein Gesetz, wozu auch die Einwilligung des Königs erforderlich ist, verändert werden können. Diese Bestimmungen betrafen jedoch nur die Verpflichtungen der Bank, ihre Noten einzulösen, sowie die Grösse des Grundfonds und Reservefonds der Bank und endlich die Verpflichtung, die monatlichen und jährlichen Abrechnungen zu veröffentlichen. „Alle übrigen Bestimmungen in betreff der Reichsbank sind dem Reichstage allein überlassen, und dieser wählt unumschränkt die Direktion der Bank, sowie er auch allein Aufsicht mit der Verwaltung führt.“ (Das Gutachten des Bankkomitees vom Jahre 1890.) Jedoch war die Anzahl der „Bankfüllmägtige“ (der „Bevollmächtigten“, d. h. der Mitglieder der Bankadministration) und die Art und Weise ihrer Wahl im Grundgesetz festgesetzt. Jedes Jahr wählte hiernach der Reichstag einen Bankausschuss von 8 Mitgliedern aus jeder Kammer, welche Aufsicht mit der Direktion der Bank führten und dem Reichstage Vorschläge über die Anwendung des jährlichen Ueberschusses machten, und jedes Jahr wählte der Reichstag 7 „Bankfüllmägtige“, die wieder aus ihrer Mitte 2 Deputierte wählten — seit 1894 jedoch immer auf 3 Jahre —, welche die eigentlichen Bankdirektoren waren. In dieser Ordnung ist erst durch das Gesetz vom 12. Mai 1897 eine — wenn auch nicht sehr eingreifende — Aenderung getroffen worden (vergl. weiter unten).

Die Reichsbank erhielt mit der Zeit Filialen in verschiedenen Städten; 1866 — ungefähr 200 Jahre nach ihrer Gründung — war ihre Zahl doch nur 3 (in Göteborg, Malmö und Visby, vergl. unten); seitdem hat sich ihre Zahl jedoch vermehrt, so dass sie im Jahre 1889 auf 9 gestiegen war.

— Obgleich sowohl die Verfassung von 1772 als auch die von 1809 bestätigten, dass die Reichsbank wie bisher „unter der Garantie und Fürsorge der Reichsstände bleiben soll, so dass sie ungestört von den „Bevollmächtigten“, die jeder Stand dazu verordnet, verwaltet werden kann“, und ausserdem ausdrücklich anerkannt wurde, dass die Reichsstände allein das Recht hatten, durch die Bank Noten zu emittieren, die wie Münze galten, war man doch nie ganz zufrieden mit dieser Ordnung, aber schon im Jahre 1756 beschäftigte man sich mit Plänen zur Errichtung sogen. „Diskonteinrichtungen“, bei welchen ein Zusammenarbeiten von privaten Personen und der Bank stattfinden sollte. Und im Jahre 1773 wurde ein königl. Privilegium auf 12 Jahre für ein von privaten Anteilhabern errichtetes Diskontoinstitut ausgefertigt, welchem die Bank ein

Digitized by Google

Kapital gegen billige Zinsen vorschiessen sollte. Im Jahre 1787 trat jedoch ein „generaldiskontkontor“ an seine Stelle, welches ausschliesslich auf Rechnung des Staates arbeitete. Im Jahre 1789 wurde wieder ein vom Staate und privaten Personen auf gemeinsame Rechnung betriebenes „Diskontwerk“ gegründet, welches mit den vom Reichsschuldenamt („Riksgäldskontor“) emittierten Noten diskontieren sollte; es bestand jedoch nur bis zum Jahre 1792, da seine Geschäfte auf das „Riksgäldskontor“ selbst übergingen. Auf ähnliche Weise ging es mit dem Jahre 1800 durch eine Bekanntmachung vom 26. August nach Einziehung des „generaldiskontwerk“ errichteten Diskontwerke, das mit Octroi auf 15 Jahre von der Bank und privaten Personen gemeinschaftlich betrieben werden sollte; nach Ablauf des Octroi ging es an die Riksbank über.

Die Bekanntmachung vom Jahre 1800 hatte zugleich gestattet, dass in einem oder dem anderen fernen und bevölkerten Ort des Reiches „Diskontinrättningar“ von privaten Associationen eröffnet wurden. Diese sollten das ganze Aktienkapital in Silber einbezahlen und Riksbankzetteln dafür bekommen; ausserdem sollten sie von der Bank einen Vorschuss von derselben Grösse zu 3 Proz. erhalten können. In den Jahren 1802—1805 wurden drei solche Diskontwerke in Göteborg, Malmö und Visby errichtet; aber eine mangelhafte Verwaltung führte im Jahre 1817 den Fall des Diskontwerkes in Malmö herbei, worauf Misstrauen zu den beiden anderen das fernere Bestehen derselben unmöglich machte, und die Reichsbank musste mit einem recht bedeutenden Verlust ihre Geschäfte abwickeln. Unter dem Eindruck dieser Vorgänge beschlossen die Stände auf dem Reichstage 1817—18, dass alle Diskontogeschäfte im Reiche von der Riksbank ausgeführt werden sollten, weshalb sie auch Zweiggeschäfte in den oben genannten Orten errichtete.

Mehr und mehr fühlte man jedoch die Unannehmlichkeiten, die daraus entsprangen, dass alle Kreditthätigkeit im ganzen Lande vom Staate besorgt werden sollte, und schon im Jahre 1823 wurde es von den zusammengesetzten Staats-, Bank- und Gesetzausschüssen bei Veranlassung mehrerer an sie gerichteter Gesuche, die darauf hinausgingen, dass es privaten Associationen erlaubt werden sollte, Banken zu gründen, erkannt, dass sie es für zweckmässig halten müssten, dass alle Art Kreditthätigkeit nicht vom Staate, sondern von privaten Personen betrieben würde, da nur die Hoffnung auf privaten Vorteil der Direktion die Umsicht und die Aufmerksamkeit verliehen würde, welcher Kreditanstalten bedürfen. Nachdem

Digitized by Google

alle vier Stände einem in Bezug hierauf unterbreiteten Vorschlag zu Bestimmungen, welche nach dieser Richtung hin zielten, beigestimmt hatten, erschien eine königl. Kundmachung vom 14. Jan. 1824, welcher die Errichtung von „enskilda Banker oder Diskonter" (Privatbanken) gestattete, doch nur mit besonderer Konzession für jede einzelne Bank. Doch erst nachdem die gestörten Münzverhältnisse durch eine Verordnung von 1830 geordnet worden waren, wurde im Jahre 1831 die erste dieser „enskilda Banker" errichtet, nämlich „Skaanska Privatbanken" (in Ystad) und bis zum Jahre 1837 noch weitere 6, alle in Uebereinstimmung mit der allgemeinen schwedischen Aktiengesetzgebung mit voller solidarischer Verantwortung für sämtliche Aktionäre. Die Frage, inwieweit diese Banken Noten emittieren durften, war weder im Beschluss der Stände, noch in der Bekanntmachung von 1824 berührt worden. Dies musste also nach der allgemeinen schwedischen Gesetzgebung bestimmt werden — und in dieser fand sich kein Verbot, gegen die Emission von nicht zinsentragenden Verpflichtungen einen gewissen Betrag auf Sicht zu bezahlen, so wenig als dagegen, sie auf gedruckten oder gravierten Formularen auszustellen. Die Versuche der zuerst gegründeten Privatbanken, Noten zu emittieren, stiessen daher auf keine Schwierigkeiten von seiten des Staates, und in der Bevölkerung verschafften sie sich auch schnell Eingang neben den damals noch uneinlösbaren Reichsbanknoten. Jedoch konnte diese Notenemission nicht fortdauernd ohne alle Regeln vor sich gehen, und in der Konzession für die dritte „Enskilda Bank" von 1835 wurden daher besondere Bestimmungen mit Bezug auf die Grenzen der Notenemission getroffen. Dies geschah in Uebereinstimmung mit den Anschauungen, welche im Reichstage 1834—35 geltend gemacht wurden, nämlich dass Privatbanken nun, nachdem man die Münzverhältnisse des Landes zu ordnen gesucht hatte, nicht von neuem durch eine unbegrenzte und übertriebene Notenemission Störung in dieselbe bringen dürften, aber dass es andererseits, nach den höchst misslichen Erfahrungen mit der Reichsbank, bedenklich sei, der Industrie und dem Handel die Stütze zu entziehen, welche Noten emittierende Privatbanken ihnen gewähren können. Verschiedene Gesetzvorlagen mit Bezug auf eine bestimmte Ordnung der Privatbanken wurden jedoch nicht zum Gesetz erhoben — so wenig wie später in den 40er Jahren —; aber die folgenden Konzessionen waren im wesentlichen auf die darin gutgeheissenen Regeln gebaut. Im Jahre 1850 hatten die 8 damals existierenden

Digitized by Google

Enskilda Banker eine Notencirkulation von 15 Mill. Kr. neben den 35,5 Mill. Kr. in Reichsbankzetteln, und im Jahre 1855 cirkulierten sogar Privatbankzettel im Betrage von 31,6 Mill. Kr. Aber in der Mitte des Jahrhunderts zeigte sich eine Tendenz, die Notenemission zu monopolisieren, und vom März 1848 bis zum September 1856 wurde keine Konzession gegeben. Anstatt dessen ging der Reichstag im Jahre 1850—51 zu einem neuen System über: die Errichtung von „Filialbanken".

Die Filialbanken des neuen Systems waren in Wirklichkeit selbständige Privatbanken, doch ohne das Recht der Notenemission, wogegen ihnen das Recht erteilt wurde, Anweisungen auf die Reichsbank bis zu einem bestimmten Betrage auszustellen, Anweisungen, die wie Noten cirkulieren konnten. Von solchen Filialbanken wurden im Jahre 1852 4 errichtet; im Jahre 1855 3; im Jahre 1858 wurde an einem Tage Octroi zu nicht weniger als 11 gegeben und in den folgenden Jahren noch 4 — der Octroi galt jedesmal für 10 Jahre — im ganzen also 22, welchen die Stände des Reiches auf wechselnde Bedingungen Vorschüsse von der Reichsbank von im ganzen 10 Mill. Kr. bewilligten. Aber schon im Jahre 1862—63 beschlossen die Stände mit Rücksicht darauf, dass die Reichsbank nur ca. $2^2/_5$ Proz. der auf diese Weise angewiesenen Beträge erhielt, dass keine weiteren Beträge angewiesen werden sollten, und dass die Filialbanken nach Ablauf des Octroi nicht mehr auf solche Vorschüsse rechnen dürften. Infolgedessen wurden keine neuen errichtet, und die schon existierenden Filialbanken hörten nach und nach auf; als im Jahre 1874 ein neues Bankgesetz erschien, verschwanden sie ganz.

Dagegen entstanden mit Bezugnahme auf die königl. Bekanntmachung vom 6. Oktober 1848 eine neue Art Banken, nämlich eigentliche Aktienbanken mit beschränkter Haft für die Aktionäre. Diese Banken, von welchen die erste im Jahre 1863 errichtet wurde, während schon im Jahre 1877 15 bestanden, hatten — und haben — kein Recht auf Notenemission. Von solchen Banken gab es im März 1898 30, deren Zahl im Juni 1899 auf 36 gestiegen war, deren gesamtes Aktienkapital 81,7 Mill. Kr. betrug; (Reservefonds 21 Mill. Kr.)[1].

---

1) Die Verhältnisse der Aktienbanken sind durch ein Gesetz vom 19. Nov. 1886 geordnet, welches jedoch nicht für die 15 vor dieser Zeit errichteten Banken gilt. Zu ihrer Errichtung bedarf es einer königl. Sanktion, welche erst nach genauer Prüfung und auf höchstens 20 Jahre erteilt wird. Die Aktionäre müssen schwedisches Bürgerrecht besitzen und wenigstens 20 an


Digitized by Google

Das Hauptinteresse knüpft sich jedoch an die „enskilda Banker“, deren Verhältnisse durch eine königl. Kundmachung vom 24. Mai 1864 geordnet wurden, welcher — hauptsächlich infolge der Münzreform von 1873 — in einzelnen Punkten durch eine neue königl. Kundmachung vom 12. Juni 1874, die augenblicklich für alle bestehenden 27 Banken gilt, verändert wurde. Die Hauptbestimmungen in diesen Kundmachungen waren folgende: Enskilda Banker bedürfen königl. Sanktion, welche nur auf 10 Jahre gegeben wird, aber erneut werden kann. Es müssen wenigstens 30 „Delegare“ (Aktionäre) sein, welche schwedische Unterthanen sind, die alle für einen und einer für alle einstehen und „solidariska Bolagsmän“ oder „lottegare“ (solidarische Aktionäre, Anteilhaber) genannt werden, welche also mit ihrem ganzen Vermögen haften. Das faktische Minimum in einer Bank ist jedoch nur (Juni 1899) 205 solidarisch verantwortliche Aktionäre, die höchste Zahl bei einer einzelnen Bank 2970. Die gesamte Anzahl solcher Aktionäre beträgt ungefähr 17 300. Ein Bolagsman kann nur mit Einwilligung der Generalversammlung seine Aktien einem anderen übertragen, und sein Nachlass und seine Erben haften bis zum Ende der 10 Jahre.

Ausserdem kann es „Kommandit-lottegare“ mit begrenzter Haft für einen höchstens halb so grossen Betrag, als die erstgenannten Aktionäre beisteuern, geben. Diese letzteren Aktien sind übertragbar; aber ihre Inhaber haben keinen Einfluss auf die Verwaltung der Bank. Nur 4 Banken haben von dieser Erlaubniss Gebrauch gemacht in einem gesamten Betrag von 4,5 Mill. Kr. Das Grundkapital, welches nicht weniger als 1 Mill. Kr. betragen darf, muss im Laufe eines Jahres in der Münze des Landes vollständig einbezahlt werden; es wird in gleich grossen Anteilen eingezahlt, von denen einer mehrere besitzen kann (jetzt, im Juni 1899, giebt es im ganzen ca. 183 600 Anteile, also auf ca. 17 300 Hände verteilt.) Vom Grundfonds müssen wenigstens 60 Proz. als Grundfonds-Hypothek deponiert werden, welche (1864—74 wenigstens

---

der Zahl sein; das Minimum des Grundfonds ist auf 1 Mill. Kr. festgesetzt, welche Summe im Laufe von einem Jahr einbezahlt sein soll; der König kann jedoch den Umständen nach das Minimum bis auf 200000 Kr. herabgehen lassen (den 30. Juni 1898 hatten 19 Aktienbanken weniger als 1 Mill. Kr. in eingezahltem Kapital). 15 Proz. des jährlichen Ueberschusses soll zu einem Reservefonds zurückgelegt werden, bis dieser 50 Proz. des Grundfonds ausmacht. Auch in betreff des Charakters und Umfanges der Geschäfte enthält das Gesetz nähere Bestimmungen.

Digitized by Google

zum dritten Teil) nach 1874 zur Hälfte des Betrages aus leicht verkäuflichen, zinsenbringenden Obligationen gebildet werden soll, und ausserdem aus Pfandbriefen, deren Betrag nicht die Hälfte von dem Taxationswert des betreffenden Besitztums übersteigen darf. Das Hauptbureau einer Enskilda Bank darf nur in einer Provinzialstadt eröffnet werden, und jeden Monat soll nach einem bestimmten Schema die Abrechnung des Status zur Revision der Regierung eingesandt werden.

Diese Bestimmungen waren an und für sich vollständig beruhigend mit Rücksicht auf die definitive Verantwortlichkeit der Bank; dagegen war jedoch weit weniger für die effektive jederzeitige Solvenz gesorgt. Wie oben erwähnt, war der Zweck der „enskilda" Banken gerade der, Geldkapitalien herbeizuschaffen, ohne dass es nötig wäre, Metall zu einer wirklichen Münzencirkulation zu erwerben, und die Ansprüche auf die Fundierung der Noten waren deshalb anfangs äusserst schwach. Nach der königl. Kundmachung von 1864 sollten die Noten nämlich auf folgende Werte fundiert werden, deren gesamter Betrag sie nicht übersteigen dürften: a) die Hypothek des Grundfonds, b) der aus Münze oder Reichsbanknoten bestehende Kassenbestand, c) Gold und Silber nach näher bestimmter Wertrelation, d) die Guthaben bei der Reichsbank und e) die auf Kassa-Kreditiv gewährten Darlehen, insofern zur Sicherheit für dieselben Obligationen wie die in der Grundfondshypothek deponiert waren; doch durfte der Betrag nicht 50 Proz. des Aktienkapitales übersteigen. Diese Bestimmungen denen zufolge es faktisch keiner Metalldeckung bedurfte, basierten sich auf die Verhältnisse früherer Zeiten, da es in Schweden fast keine Münzencirkulation gab.

Die Münzenreform von 1873 machte es jedoch notwendig, für eine etwas bedeutendere Goldfundierung zu sorgen, und hierauf bezog sich die Bekanntmachung von 1874, wonach Bankzettel unweigerlich, wenn sie im Hauptkontor der Bank zur Einlösung präsentiert werden, mit der gesetzlichen im Reiche geltenden Goldmünze eingelöst werden sollen (§ 28). Die Noten sollen auf folgende Werte fundiert werden, deren gesamten Betrag sie nicht übersteigen dürfen:

1) Das Grundfonds-Hypothekenkapital; 2) der Reservefonds, insofern er auf dieselbe Weise angelegt ist; 3) Forderungen bis zum Betrage von 50 Proz. des Grundfonds, doch nur unter der Voraussetzung, dass das Hauptgeschäft einen baren Kassenbestand von Gold-Reichsmünze besitzt, der 10 Proz. des Grundfonds entspricht, und endlich 4) alles Gold im Betrage von mehr als 10 Proz.

Digitized by Google

des Grundfonds, das sich im Hauptgeschäft befindet und der Bank gehört.

Es ist leicht zu sehen, dass selbst diese Fundierung ausserordentlich schwach ist und kaum die jederzeitige Einlösung der Noten sichert. Mit einem Grundfonds von 1 Mill. Kr. kann z. B. eine Bank, welche nicht im Besitze eines einzigen Goldstückes ist, Noten im Betrage von 600000 Kr. emittieren, und so viel mehr als ihr Reservefonds beträgt, welche Beträge ausschliesslich auf Effekten, von denen die Hälfte Prioritätsobligationen sein kann, fundiert sind; und wenn eine solche Bank 100000 Kr. in barem Golde besitzt, kann sie sogar noch weitere $^1/_2$ Mill. Kr. in Noten emittieren. Im Jahre 1877 konnten so sämtliche 28 Banken mit Grund- und Reservefonds von zusammen ca. 66 Mill. Kr., wovon 49 Mill. als Grundfondshypothek deponiert waren, mit einem Gold-Kassenbestand von zusammen $8^1/_4$ Mill. Kr. nicht weniger als gegen 80 Mill. Kr. in Noten emittieren; davon waren allerdings faktisch nur etwas über 54 Mill. Kr. emittiert; aber zählt man hierzu die Reichsbanknoten, so war in Schweden eine Notencirkulation von ca. 83 Mill. Kr., alles in allem, bei einem Metallfonds von kaum 20 Mill., und auf diesen Metallfonds hätten 105 Mill. Kr. ausgestellt werden können. In Dänemark würde eine solche Notenmenge einen Metallbestand von 72 Mill. Kr. erfordern.

Da man das Missliche hierin erkannte, suchte man im Jahre 1879 die private Notenemission dadurch einzuschränken, dass man vom 1. Januar 1880 die durch die Kundmachung von 1874 den privaten Banken einstweilen erteilte Vollmacht, Fünfkronennoten zu emittieren, aufhob. Bei dieser Veranlassung wurde die vorhergenannte Erweiterung der Grenze für die ungedeckte Notenmenge der Reichsbank (von 30 auf 35 Mill. Kr.) angenommen. Jedoch trat hierdurch keine wesentliche Verbesserung der Verhältnisse ein, da ja auch die Fundierung der Noten der Reichsbank selbst ziemlich schwach war. Im Jahre 1886 betrug z. B. die gesamte Notenmenge Schwedens gegen 92 Mill. Kr. mit nur wenig über 22 Mill. Kr. in Metall, d. h. 24 Proz. waren gedeckt. Gleichzeitig betrug die dänische Notencirkulation nur 77 Mill. Kr. mit ca. 50 Mill. Kr. in Metall, d. h. 64 Proz. gedeckt, und in Norwegen betrug die Metalldeckung sogar 70 Proz.; mit den genannten Metalldeckungen hätten in Dänemark noch weitere $3^1/_2$, in Norwegen 8, aber in Schweden ca. 33 Mill. Kr. in Noten emittiert werden können.

Die Frage mit Bezug auf eine Aenderung dieser Verhältnisse hat deshalb eine Reihe von Jahren in Schweden auf der Tages-

Digitized by Google

ordnung gestanden; aber bange ist man jedesmal vor einer Aenderung zurückgewichen, da die Verteidiger der Privatbanken geltend machten, dass nur dieses Notenemissionsrecht es den „enskilda"-Banken möglich machte, Filialgeschäfte in einer Menge kleinen Städten zu haben, die solche nicht entbehren könnten und auf welche es der Reichsbank nicht möglich ist, ihre Filialen zu erstrecken.

Man meinte, die geplante Reform müsste, wenn nicht auf ein Aufheben des Notenemissionsrechtes der privaten Banken, so doch auf eine Beschränkung desselben ausgehen, wonach es ihnen nicht erlaubt sei, Noten von geringerem Betrage als 50 Kr. auszustellen, aber ausserdem zugleich auf eine Reform der Reichsbank, welche sie von dem Reichstage weniger abhängig machte und der Regierung jedenfalls einigen Einfluss auf ihre Verwaltung gab.

Zur Behandlung dieser schwebenden Fragen sowie auch zur Ausarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen in betreff von Aktienbanken, die keine Noten emittieren, setzte der König im November 1881 einen Ausschuss nieder, welcher im Dezember 1883 sein Gutachten abgab. Hierin wurde als die einstimmige Meinung des Ausschusses geäussert, „dass das Ziel, wonach die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Bankwesens streben muss, das Aufhören der privaten Notenemission und das Konzentrieren des Notenemissionsrechtes auf eine einzige Bank sein muss". Es wurde jedoch erkannt, dass „ein plötzliches Einziehen der bisherigen Notenemission der privaten Banken vermeintlich nicht würde stattfinden können, ohne Anlass zu Störungen in unserer Volkswirtschaft zu geben, deren Ausdehnung sich nicht im voraus berechnen lässt, sowie ausserdem nur geringe Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, dass in nächster Zukunft solche Veränderungen mit Rücksicht auf die Organisation und Thätigkeit der Reichsbank durchgeführt werden können, welche nach der Ansicht des Ausschusses erforderlich sind, um sie dazu geeignet zu machen, ganz allein die Notenemission des ganzen Landes zu übernehmen". Der Ausschuss betrachtete es daher als seine Aufgabe, Gesetze vorzuschlagen, welche einen allmählichen Uebergang hervorbringen könnten, bei welchem einerseits die Einlösbarkeit der privaten Noten in höherem Maasse gesichert würde, und welcher andererseits durch eine feste Begrenzung ihrer Notenmenge einer übertriebenen Notenemission vorbeugte; über diese Grenze hinaus musste dann die Reichsbank das Land mit der nötigen Notenmenge versorgen und damit ihr Uebergang zur monopolisierten Notenbank vorbereitet werden.

Digitized by Google

Es gelang jedoch nicht in den 80er Jahren diese Gesetzvorschläge durchzuführen, teilweise wohl, weil der Reichstag aus Interesse für seine eigene Bank, Riksbanken, nicht gerade wünschte, ihre Konkurrenten, die enskilda Banken, stärker zu machen dadurch, dass ihre Notenemission dem Publikum grössere Sicherheit bot. Nur ein Gesetz in betreff der Aktienbanken, welche keine Noten emittieren, wurde im Jahre 1886 angenommen (vergl. oben), und später im Jahre 1889 zwei Gesetze mit Rücksicht auf den Konkurs der Banken und einzelne weniger wesentliche Bestimmungen mit Bezug auf die „enskilda" Banken. Auch beschränkte der König im Jahre 1886—1887 durch Erneuerung der Konzessionen der „enskilda" Banken ihre Funktionszeit so, dass sie alle im Jahre 1893 ablaufen sollten.

Im Jahre 1889 wurde wieder eine Kommission niedergesetzt, welche die Bankverhältnisse erwägen sollte. Mit Rücksicht auf die Hauptfrage: ob eine monopolisierte Centralnotenbank wünschenswert sei, hielt sich die Kommission an den im Jahre 1881 abgelegten Bericht des Ausschusses und betrachtete die Frage mit Bezug hierauf als abgemacht. Die Frage war für die Kommission daher eigentlich nur die, wie man die Veränderung auf die mildeste Weise bewerkstelligen sollte. Sie arbeitete eine Reihe Gesetzvorschläge aus, welche diese Verhältnisse ordneten, indem sie davon ausging, dass sämtliche im Jahre 1893 abgelaufenen Konzessionen so erneut werden sollten, dass den privaten Banken 5 Jahre lang ein begrenztes Recht, Noten zu emittieren, gegeben wurde, welches 1898 ganz aufhören sollte. Gleichzeitig meinte man aber, daß es notwendig wäre, die Reichsbank so umzuordnen, dass teils das Gebiet ihrer Thätigkeit mehr begrenzt würde, ähnlich wie bei der deutschen Reichsbank, und teils die Direktion der Bank weniger abhängig vom Reichstage gemacht wurde; auch sollte die Regierung einen gewissen Einfluss auf dieselbe erhalten.

Unter dieser Voraussetzung gab die Kommission den früher hervorgehobenen Plan auf, dass ein Teil des Grundfonds der Bank Aktienkapital sein und die Aktionäre einen gewissen Einfluss auf die Verwaltung haben sollten. Man glaubte nicht den Widerstand überwinden zu können, auf welchen dieser Plan nach verschiedenen Seiten hin stossen würde, und dass man ungefähr dasselbe erreichen könnte, wenn man die Zahl der Bevollmächtigten auf 9 vermehrte und den König 3 davon wählen liesse, die den vom Reichstag gewählten vollkommen gleich ständen.

Digitized by Google

Der Widerstand gegen diese Vorschläge war jedoch so gross, dass es erst im Jahre 1897 glückte, diese Gesetze — in nicht unwesentlich veränderter Form — durchzuführen.

Die Bankreform von 1897.

Das Hauptgesetz ist das Gesetz vom 12. Mai 1897 in betreff der Reichsbank Schwedens, woran sich verschiedene Gesetze schliessen, besonders die Verantwortlichkeit der Direktion betreffend etc. Die Hauptbestimmungen sind folgende:

1) Der Grundfonds der Reichsbank ist, abgesehen von den festen Besitztümern, auf 50 Mill. Kr. festgesetzt.

2) Die Reichsbank ist allein berechtigt, Banknoten zu emittieren, welche gesetzmässige Zahlungsmittel sind und auf Sicht zu jeder Zeit in dem Hauptgeschäft der Bank eingelöst werden sollen; sie lauten auf 5 bis 1000 Kr.

3) Der Notenbetrag soll durch folgende Mittel gedeckt sein: a) die „metallische Kasse" der Bank, d. h. alle der Reichsbank gehörenden und im Lande sich befindenden schwedischen und ausländischen Goldmünzen und ungemünztes Gold — welche Kasse nicht weniger als 25 Mill. Kr. enthalten darf —, ferner b) Goldmünzen und Gold, welche im Auslande deponiert sind oder sich auf dem Transport daher befinden und gegen Seegefahr versichert sind, und ferner c) die bei Banquiers und Handelshäusern im Auslande in laufender Rechnung stehenden Mittel [1]). Ueber den also ge-

---

1) In einer von den Bevollmächtigten der Bank am 23. Februar 1899 abgegebenen Erklärung in betreff der augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnisse in Schweden und besonders ihrer Zahlungsverhältnisse dem Auslande gegenüber, machen diese geltend, dass sowohl die eigentliche Geldkasse sowie die Begrenzung der ungedeckten Notenmenge „nur in geringem Masse" die Fähigkeit der Bank, Noten in Umlauf zu setzen, bestimmt, dass diese Fähigkeit hingegen wesentlich auf „dem Besitz solcher Valuten beruht, welche gewöhnlich bei der Präsentation und Einlösung der Noten verlangt werden, nämlich a-vista-Anweisungen auf das Ausland zur Deckung der Schuldposten des Importhandels". Da „die Geldkasse gewöhnlich unverändert bleibt", und die ungedeckte Notenmenge absolut bestimmt ist, aber darüber hinaus eine unbegrenzte Menge von Noten emittiert werden kann so, dass auf jede Note eine a-vista- Geldforderung in ausländischer Rechnung kommt, so ist nach dieser Aussage der Bankbevollmächtigten das ausländische Guthaben in laufender Rechnung der eigentlich bestimmende Faktor

Digitized by Google

deckten Betrag hinaus kann die Reichsbank bis zu 100 Mill. Kr. in Noten emittieren, die gedeckt sein müssen mit a) leicht verkäuflichen ausländischen Staatspapieren, b) Obligationen des Staates, der Hypothekenbank und anderen inländischen Obligationen, die auf der ausländischen Börse notiert werden, und c) in- und ausländischen Wechseln. Wenn der auf diese Weise emittierte Betrag 60 Mill. Kr. übersteigt, soll die Reichsbank ausser den angeführten 25 Mill. Kr. in Metall wenigstens 30 Proz. des Mehrbetrages in Metall besitzen. Demzufolge kann die Bank also mit 25 Mill. Kr. in Gold 85 Mill. Kr. in Noten emittieren (29,4 Proz. metallisch gedeckt), mit 37 Mill. Kr. in Gold 125 Mill. Kr. in Noten emittieren; über letztgenannten Betrag hinaus kann die Notenmenge nur um so viel vermehrt werden, als die Bank Gold zur Deckung oder „in laufender Rechnung angelegte Mittel“ im Auslande besitzt (?).

4) Die Reichsbank soll in jedem Län ein Filialgeschäft haben, ausser in Stockholms Län (wo sich das Hauptgeschäft befindet).

§§ 10—22 des Gesetzes geben genau an, welche Thätigkeiten die Bank ausüben darf.

Diese Bestimmungen gestatten eine etwas freiere und mehr umfassende Thätigkeit, als der deutschen Reichsbank erlaubt ist; so kann sie Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 6 Monaten diskontieren, und es werden nicht 3 Namen auf denselben verlangt, dagegen, dass sie acceptiert sind; auch kann sie Lombardanleihen auf 6 Monate und ganz im allgemeinen „gegen Pfand von Obligationen, Aktien oder anderen Wertpapieren“, ohne nähere Bestimmung ihrer Art, gewähren — Kommunen auch ohne solche Sicherheitsstellung —, und sie kann ohne weitere Begrenzung auf Waren leihen, welche in öffentlicher Verwahrung sind oder von einem Dritten verwahrt sind, welcher sich verbindlich macht, sie für die Riksbank disponibel zu halten, und für eine solche Verbindlichkeit solide gefunden wird. Sie kann ferner bis zu einem Gesamtbetrage von 15 Mill. Kr. Kassakreditiv und Kredit in laufender Rechnung auf 12 Monate gegen Pfand von Obligationen, Aktien, Hypothekobligationen oder Selbstschuldnerkaution geben — und kann bis zum Betrage von 25 Proz. des Grundfonds der Riksbank Darlehen solcher Art als Abzahlungsdarlehen mit Abzahlung zu

für die Ausdehnung der Notenmenge. Vergl. Dr. J. Heckscher: Einige Prinzipien-Fragen in der schwedischen Bankpolitik (Nationalökon. Tidsskrift 1899, Kopenhagen) und D. Davidson, Ekon. Tidsskr., 1899, S. 417—425.

Digitized by Google

bestimmten Zeiten gewähren [1]). Das Reichsschuldenamt hat das Recht, ohne Sicherheit und abgabefrei ein Bankkreditiv im Betrage bis zu $1^1/_2$ Mill. Kr. zu benützen. — Die Reichsbank darf, wenn die Direktion es für notwendig findet, ausländischen Kredit in Form von Anleihen oder Kreditiv bis zu dem Betrage, welchen das Reglement der Bank bestimmt, benutzen. — Die Bank darf keine Zinsen für Depositen geben und gleichfalls nur die auf Zu- und Abschreiberechnung angelegten Mittel verzinsen, insofern sie Firmen gehören, welche einen Wechseldiskont auf die Reichsbank haben und nicht selbst Bankthätigkeit treiben.

Es ist dem Reichstag vorbehalten, Bestimmungen über die Anwendung des jährlichen Gewinnes der Reichsbank zu treffen, doch so, dass wenigstens 10 Proz. davon zu einem Reservefonds beiseite gelegt werden so lange, bis dieser wenigstens 25 Proz. des Grundfonds ausmacht. Ein wenigstens dem Reservefonds entsprechender Betrag soll in leicht verkäuflichen ausländischen Staatspapieren angelegt sein.

Mit Rücksicht auf die Verwaltung der Bank war es vorgeschlagen, dass dieselbe zukünftig aus 9 Bevollmächtigten, von denen der König 3, der Reichstag 6 wählt, bestehen sollte. Dies konnte nicht durchgesetzt werden, und die Ordnung wurde nur dahin geändert, dass von den bisherigen 7 Bevollmächtigten der Präsident, welcher keine andere Wirksamkeit in der Leitung der Bank ausüben darf, vom Könige gewählt werden soll [2]), und es steht ausdrücklich in § 34 des Gesetzes,

1) In den Kommissionsberichten von 1883 und 1890 wird anerkannt, dass die in diesem Punkt genannten Anleihen eigentlich die Grenzen einer monopolisierten Notenbank überschreiten; aber „sie haben zu tiefe Wurzeln in unseren Gewohnheiten und entsprechen vielleicht gar zu sehr den wirklichen Bedürfnissen einiger Gesellschaftsklassen, besonders kleinerer Landwirte und Industriellen, um sie plötzlich ohne dringenden Grund einziehen zu können oder zu dürfen“.

2) Ueber die also durchgeführte Ordnung hatte das Bankkomitee von 1889 in seinem Berichte ausgesprochen, dass „der Einfluss auf die Zusammensetzung der Direktion der Reichsbank, welcher dem Könige eingeräumt werden muss, nach der Ansicht des Komitees weit mehr ein Schein, eine Formsache sein würde als eine Wirklichkeit, wenn, wie früher vorgeschlagen worden war, das Recht des Königs sich darauf beschränkte, ein Mitglied der Direktion zu wählen. Selbst wenn dieses Mitglied selbstverständlich bestimmt wäre, bei den Versammlungen der Direktion zu präsidieren (Präsident zu sein), würde dadurch doch eigentlich mehr für seine äussere Stellung als für seinen wirklichen Einfluss gesorgt worden sein. Gewählt, nicht von der Direktion selbst, auch nicht von denen, welche die anderen Mitglieder der

Digitized by Google

dass die Bevollmächtigten von niemand als vom Reichstage und dessen „Bankoutskott" (Bankausschuss) Vorschriften zu empfangen haben.

Das Gesetz trat am 1. Januar 1899 in Kraft. Es enthält in einem besonderen Kapitel einige wichtige Uebergangsbestimmungen, welche darauf hinausgehen, dass die „enskilda" Banken auch ferner bis zum Schlusse des Jahres 1903 Noten emittieren dürfen. Um zu einer schnelleren Durchführung anzuregen und dem Publikum die schon errichteten Zweiggeschäfte der „enskilda" Banken zu sichern, wurde bestimmt, dass die enskilda Bank, welche von ihrem Notenemissionsrecht absteht und keine der am 1. Januar 1896 bestehenden Filialen einzieht, dazu berechtigt ist, teils gegen Sicherheit, welche die oberste Verwaltung der Reichsbank gutheisst, Kassakreditiv bei der Reichsbank zu benutzen, ohne Erlegung von Kreditivabgabe und zu einem um 2 Proz. niedrigeren Zinsfuss als der notierte Wechseldiskont, für einen Betrag bis zur Hälfte des Notenbetrages, welchen sie am 1. Januar 1896 in Cirkulation hatte, und teils, gleichfalls bis zur Hälfte des genannten Notenbetrages, in der Reichsbank solche Wechsel rediskontiert zu bekommen, welche die Verwaltung derselben gutheisst, zu einem Diskont, der nicht $^{2}/_{8}$ des sonst notierten übersteigt. Vom Anfang des Jahres 1904 bis zum Schlusse von 1908 sollen ferner die Banken, welche keine der Filialen einziehen, auf dieselbe Weise Wechsel bis zu 40 Proz. ihres Notenbetrages am 1. Januar 1896 rediskontieren können. Zieht die Bank jedoch ein Zweiggeschäft ein, so kommt es auf den König an, ob und in welchem Umfange ein solches Recht erteilt wird.

Vom 1. Januar 1904 an wird also in Schweden nur eine notenemittierende Bank bestehen.

Die auf diese Weise getroffene Ordnung kann man kaum als glücklich bezeichnen, und sie ist sicherlich sehr von der eigentümlichen Stellung beeinflusst worden, welche der Reichstag so lange Zeit hindurch zur Reichsbank eingenommen hat, und wodurch das Interesse für diese ein so grosses Uebergewicht über die Interessen, welche sich an die privaten Notenbanken knüpfen, gewonnen hat.

Direktion als ihre eigentlichen Vorgesetzten betrachten müssen, würde ein solcher Präsident, isoliert und auf einer anderen Grundlage stehend als die übrige Direktion, sich leicht wie ein Fremder fühlen und von den anderen Mitgliedern als ein solcher betrachtet werden, den man deshalb so weit als möglich von der eigentlichen Bankverwaltung entfernt halten würde."

Digitized by Google

Dass die Notenfundierung dieser letzteren nach der Kundmachung von 1874 äusserst schwach und höchst unbefriedigend war, ist sicher; aber diesem Umstande hätte durch neue und strengere Fundierungsbestimmungen abgeholfen werden können und sollen, welche Bestimmungen die Einlösbarkeit der Noten vollständig sicherten und vielleicht eine bestimmtere Grenze für die Ausdehnung der Notenemission der privaten Banken ziehen würden, als die im Jahre 1874 gegebenen — so wie auch im Kommissionsbericht von 1883 vorgeschlagen wurde. Da den Misslichkeiten, welche dadurch entstehen, dass die Noten verschiedener Banken nebeneinander cirkulieren, im wesentlichen durch die in diesem Erlass gegebenen Bestimmungen in betreff der Form und des Aussehens der Noten abgeholfen worden war, und da man sich nun während mehr als 50 Jahren mit einer Mehrheit von Notenbanken vertraut gemacht hatte, war übrigens kaum Grund dazu vorhanden, dieses System zu verlassen — um so weniger, als ja in dieser ganzen Zeit trotz der unvollkommenen Fundierungsbestimmungen keine Bankfatalität stattgefunden hatte.

Ausserdem kann das Fundierungssystem, welches man für die Reichsbank gewählt hat — abgesehen davon, dass die Metalldeckung verhältnismässig schwach ist, bei einer als normal angenommenen Cirkulation von 125 Mill. Kr. nur 37 Mill. oder kaum 30 Proz. — auch nicht als befriedigend betrachtet werden. Es ist — mit einer unwesentlichen Modifikation — das Prinzip des englischen Bankaktes, welches zur Anwendung gekommen ist, ohne dass man das Sicherheitsventil hinzugefügt hat, welches das deutsche Bankgesetz einführte, indem es eine Vermehrung der ungedeckten Notenmenge gegen eine Abgabe von 5 Proz. an den Staat gestattete — und ohne die Vollmacht, den Bankakt zu suspendieren, welche nach der Praxis der englischen Regierung zukommt. Die Elasticität der Cirkulation beruht daher ausschliesslich darauf, ob die absolute Grenze für die ungedeckte Notenmenge so hoch gesetzt ist, dass innerhalb derselben Platz für die in derselben stattfindenden sowohl regelmässigen als extraordinären Bewegungen ist. Aber dies wird schon von schwedischen Schriftstellern bezweifelt[1]), sowie auch schon auf dem Reichstage 1899 Vorschläge vorgelegt wurden, die darauf ausgingen, die 100 Mill. Kr. auf 150 oder 161 Mill. Kr. zu erhöhen, welche Vorschläge jedoch verworfen

1) Siehe D. Davidson: Riksbankens Sedelutgifningsret (Ekonomisk Tidskrift, 1899, Häft 1).

Digitized by Google

wurden. Es wird geltend gemacht, dass ihre als normal angenommene Cirkulation von im ganzen 125 Mill. Kr. nur 25 Kr. pr. Individuum entspreche, während schon im Jahre 1896—97 eine gesamte Notenmenge (von enskilda Banken und Riksbanken zusammen) von ca. 26 à 28 Kr. pr. Individuum cirkulierte. Allerdings ist eine solche Cirkulation von 125 Mill. Kr. — wie erwähnt — so schwach fundiert, dass es nichts schadet, für eine vermehrte Notenmenge eine verhältnismässig stärkere Fundierung zu erreichen; aber hiermit bis in das Unendliche fortzufahren, dazu liegt doch kaum ein hinreichender Grund vor.

Auch der — an und für sich ganz sinnreiche — Ausweg, durch den man versucht hat, die enskilda Banken dazu zu vermögen, ihre Zweiggeschäfte aufrecht zu erhalten, nämlich indem man ihnen das Recht einräumt, ihre Wechsel in der Reichsbank zu einem aussergewöhnlich niedrigen Diskont rediskontieren zu lassen, scheint seine misslichen Seiten haben zu können, indem teils die auf diese Weise gemachten Ansprüche zu Zeiten genierend für die Riksbank sein können — es ist doch ein Betrag von im ganzen 30 Mill. Kr., welcher möglicherweise zur Disposition stehen muss — und teils die Riksbank, um sich zu schützen, möglicherweise eine recht scharfe Censur der angebotenen Wechsel, die von den Bevollmächtigten der Bank „godkännas“ (gut geheissen werden) müssen, üben kann. Doch handelt es sich hier ja nur um eine Uebergangsbestimmung; aber ob es glücken wird, die nun bestehenden Bankkontore nach 1908 zu erhalten, dürfte vielleicht zweifelhaft sein.

Ein nicht unwichtiges Supplement zum Bankgesetz von 1897 ist im Jahre 1899 durch ein Gesetz gegeben worden, welches bezweckt, die in den Privatbanken „auf Sparkassenrechnung“ stehenden Beträge zu regulieren, indem bestimmt wird, dass vom 1. Jan. 1900 an von dem Konto einer einzelnen Person nicht mehr als 3000 Kr. verzinst werden dürfen, sowie die Banken für solche Einzahlungen sich eine Kündigung von wenigstens einer Woche vorbehalten sollen, ohne dass es jedoch verboten wird, die Auszahlung zeitiger zu vollziehen.

So richtig diese Bestimmungen an und für sich sein mögen, so ist es doch eine Frage, ob die Umgehung derselben sich verhindern lässt (vergl. oben S. 54). Aber in jedem Falle verdient dieser Versuch, regulierend in die Depositenverwaltung der Banken einzugreifen, Aufmerksamkeit.

Digitized by Google

Noch ist zu bemerken, dass die Clearinghouse-Institution nun auch in Schweden Eingang gefunden hat, indem ein Kreis von Banken in Stockholm mit „Skandinaviska Kredit-Aktiebolaget" als Mittelpunkt sich am 29. Sept. 1896 zu einer Auswechselung gegenseitiger Guthaben vereinigt hat. 1897 und 1898 hat sich der Umsatz auf bezw. 1375 und 1771 Mill. Kr. belaufen. Es sind namentlich teils Privatbanknoten, teils Postremisswechsel, welche auf diese Weise ausgewechselt werden; Checks kommen dagegen bis jetzt nur äusserst spärlich vor.

Dass die ungemein schwache Notenfundierung ein sehr bedeutendes Risiko für das ganze Bankwesen und die Kreditverhältnisse in Schweden dargeboten hat, lässt sich nicht bestreiten, und ganz ist es noch nicht beseitigt, da es sich zeigt, dass die am 30. Juni 1899 cirkulirerende Notenmenge — abgesehen von einem Betrage von 23,5 Mill. Kr. in Postremisswechseln — 148,7 Mill. Kr. betrug, während der Goldbestand sich auf 40,2 Mill. Kr. belief, wozu noch ein Bestand von 15,2 Mill. Kr. in Scheidemünze und Banknoten kam. Selbst wenn letzteres vollständig als Metallbestand gerechnet wird, gab es doch eine ungedeckte Notenmenge von über 93 Mill. Kr. gegenüber einer mit Metall gedeckten Menge von 55 Mill., so dass nur 37,3 Proz. gedeckt waren — und doch hätten noch 83,6 Mill. Kr. mehr emittiert werden können. Wäre dieses Notenemissionsrecht vollständig ausgenutzt worden, so würden von einer Cirkulation von 231 Mill. Kr. nur 55 Mill. oder kaum 24 Proz. gedeckt gewesen sein. Nach dänischen Fundierungsbestimmungen hätten bei dem vorliegenden Metallbestande im ganzen nur 88 Mill. Kr. emittiert werden können.

Sieht man jedoch hiervon ab, in Anbetracht, dass bisher kein Schaden daraus erwachsen ist, so muss man sicher einräumen, dass das seit 1831 befolgte System mit privaten Notenbanken ausserordentlich dazu beigetragen hat, die Bankbewegung in Schweden zu entwickeln, und es dadurch der ganzen volkswirtschaftlichen Entwickelung einen Aufschwung und einen Umfang verliehen hat, welchen man sonst wohl kaum erreicht haben würde. Unten stehende summarische Abrechnung des Status sämtlicher Notenbanken am 30. Juni 1899, wobei mehrere Posten in den veröffentlichten Abrechnungen zusammengezogen sind, wird den bedeutenden Umfang zeigen, welchen dieser Teil der Bankthätigkeit in Schweden erlangt hat.

Digitized by Google

Passiva (Betriebsmittel).

	Riksbank Mill. Kr.	Enskilda Banken Mill. Kr.	zusammen Mill. Kr.
Grundfonds	50,0	90,8	140,8
Reservefonds	5,0	36,6	41,6
Notencirkulation	72,0	76,7	148,7
Postremisswechsel	2,2	13,3	15,5
Depositen[1]	23,7	403,1	426,8
Darlehen	38,0[2]	13,2	51,2
Zwischenrechnung mit inländischen Banken	—	24,8	24,8
Zwischenrechnung mit ausländisch. Banken	10,3	37,7	48,0
Verschiedene Kreditoren	14,8	28,4	43,2
	216,0	724,6	940,6

Ueber diese Mittel war auf folgende Weise disponiert:

Aktiva.

	Riksbank Mill. Kr.	Enskilda Banken Mill. Kr.	zusammen Mill. Kr.
Grund- u. Reservefondshypotheken	—	63,9	63,9
Grundstückskonto	—	6,9	6,9
Metallische Kasse	36,2	19,0	55,2
Forderungen an inländ. Banken	—	25,9	25,9
„ „ ausländ. Banken samt ausländ. Noten	43,5	18,4	61,9
Obligationsbestand	20,0	43,6	63,6
Inländische Wechsel	53,1	195,4	248,5
Ausländische Wechsel	14,1	10,4	24,5
Lombardanleihen auf Effekten und Waren	15,8	95,8	111,6
Anleihen mit persönlicher Sicherheit	1,4	38,4	39,8
Abschlagszahlungsanleihen mit Kaution	7,7	—	7,7
Anleihen auf Kassa- und Reisekreditiv	8,5	63,5	72,0
Anleihen in laufender Rechnung	—	43,1	43,1
Darlehen in Grund und Boden	9,9	79,1	89,0
Verschiedene Debitoren	5,8	21,2	27,0
	216,0	724,6	940,6

Die eigentliche Diskontierungs- und Darlehnsthätigkeit umfasst also einen Betrag von 273 + 363 = 636 Mill. Kr. Aber daneben standen die Aktienbanken mit Passiven zu einem gesamten Betrage von 492 Mill. Kr., wovon ca. 106 Mill. Kr. zum Wechseldiskontieren angewandt wurden und ca. 222 Mill. Kr. zu Darlehen verschiedener Art.

1) Hierunter auf „giroräkning, sparkasseräkning, upp- och afskrivningsräkning, löpande räkning und depositionsräkning“ eingesetzte Mittel.

2) Schuld an das Schuldenamt (Riksgäldskontoret) in getrennter Depositionsräkning (13 Mill.) sowie eine im Frühjahr 1899 durch das Reichsschuldenamt aufgenommene ausländische Anleihe.

Digitized by Google

V. Die Bankverhältnisse in Dänemark[1]).

Nachdem die erste und in langer Zeit einzige dänische Bank, die durch Octroi vom 29. Oktober 1736 in Kopenhagen errichtete „Assignations-, Wechsel- und Leihbank“ — später gewöhnlich „Courant-Bank“ genannt — am 1. März 1773 Staatsbank geworden war, vermehrte sie im Laufe von 10 Jahren die Notenschulden so (von ca. 6 Mill. Rdlr. Courant = ca. 19 Mill. Kr. auf ca. $15^1/_2$ Mill. Rdlr. Courant = ca. 50 Mill. Kr.), dass sie bis 10—15 Proz. unter Pari fielen. Während die im Jahre 1788, um diesem Uebel abzuhelfen, errichtete „Speciesbank“ in Altona die Herzogtümer von den Courantnoten befreite, missglückte ein ähnlicher Versuch mit Bezug auf das Königreich, und da die Emission der Noten während des Krieges 1807—14 die wesentlichste Hilfsquelle der Regierung war, wuchsen die Notenschulden, welche schon im Jahre 1807 die übertriebene Höhe von 27 Mill. Rdlr. Cour. (ca. 86 Mill. Kr.) erreicht hatten, auf ca. 142 Mill. Rdlr. Cour. (= 454 Mill. Kr.) am Schlusse von 1812, und der Kurs der Noten fiel bis auf 1760 (Parikurs 125 Rdlr. Cour. = 100 Species), d. h. ihr Wert betrug kaum $^1/_{14}$ von ihrem Nennwerte.

Dieses rief den Staatsbankerott vom 5. Januar 1813 hervor, wodurch der Wert der Noten auf $^6/_{48}$ reduziert wurde (indem 6 Rdlr. Courant in Noten, welche = $4^4/_5$ Species sein sollten, gegen 1 Rigsbankdalerzettel eingelöst wurde, der = $^1/_2$ Species sein sollte), was also immer noch etwas mehr war, als ihr faktischer Wert, weshalb selbst die neuen, reduzierten Noten unter Parikurs standen.

Die durch Erlass vom 5. Jan. 1813 errichtete neue Staatsbank, Rigsbanken, welche an Stelle der Courantbank treten und mit ihren Reichsbankthalernoten die alten Courantnoten dem angegebenen Verhältnis gemäss einlösen sollte, sollte hierzu — sowie zur Einlösung einiger anderer cirkulierender Noten — 27 Mill. Rbdlr. emittieren; aber ausserdem sollte sie 4 Mill. Rbdlr. emittieren, um ein Betriebskapital zu haben, und 15 Mill. Rbdlr. als Reservefonds für die Staatskasse, die keine Noten mehr emittieren durfte

1) Dänemarks Bankgeschichte ist ausführlich dargestellt in V. Falbe-Hansen und W. Scharling: Danmarks Statistik, III, S. 279—360. Nur die Hauptpunkte werden hier kurz angeführt.

Digitized by Google

— im ganzen 46 Mill. Rbdlr. Da die Herzogtümer gegen die Annahme der neuen Noten protestierten, und Norwegen, das bei dem Frieden von 1814 von Dänemark getrennt wurde, nur etwas mehr als 7 Mill. Rbdlr. übernahm, welche dort schon cirkulierten, fiel der ganze übrige Betrag, 38,8 Mill. Rbdlr. = 77,6 Mill. Kr. auf das Königreich Dänemark allein, welches gar keine so grosse Cirkulation bewältigen konnte, weshalb die Noten andauernd bedeutend unter pari standen.

Die neue Reichsbank besass keinen Metallbestand, auf den die Noten emittiert werden konnten, und zur Einlösung derselben besass sie nur ihre successiv gewonnenen Einnahmen. Die Noten wurden deshalb auf Prioritätsforderungen fundiert, welche zu diesem Zweck durch einen Machtspruch herbeigeschafft wurden, indem auf alle festen Besitztümer eine Schuldenlast („Bankhäftelse") gelegt wurde, gleich 6 Proz. von dem Werte des Besitztumes, welches jährlich mit $6^1/_2$ Proz. verzinst werden sollte. Die jährliche Einnahme hiervon — ca. $2^1/_2$ Mill. Rdlr. — sollte teils zur Einlösung von Noten angewendet werden, bis die Menge derselben auf eine für die Verkehrsverhältnisse des Landes passende Höhe heruntergebracht sein würde, teils zur Bildung eines Metallfonds. Die Gesamtsumme der „Bankhäftelser" sollte den 46 Mill. Rdlr. Noten die Balance halten; aber bei der Trennung Norwegens von Dänemark blieb nur eine Gesamtsumme von 33 Mill. Rdlr. (19 Mill. im Königreiche, 14 Mill. in den Herzogtümern) gegenüber 38,8 Mill. Rdlr. in Noten. Ausserdem zeigte es sich bald, dass die Gutsbesitzer im Königreiche in so gedrückten Verhältnissen waren, dass sie unmöglich diese neue Last tragen konnten; der Staat musste daher zum Ersatz dafür durch Erlass vom 9. Juli 1813 eine Verminderung der Steuern gewähren, welche $^5/_6$ des jährlichen Betrages der „Bankhäftelser" in Landeigentümern entsprach, so dass der Staat also selbst diese 820000 Rdlr. jährlich an die Bank entrichten musste, welcher Betrag vom „Gammelskat" bis zum Jahre 1838 abgezogen wurde, wonach er auf $^2/_5$ (328000 Rdlr.), welche Summe bis zum Jahre 1876 bezahlt wurde, herabgesetzt wurde. Im ganzen hat der Staat auf diese Weise successiv ca. $27^1/_2$ Mill. Rdlr. (ca. 55 Mill. Kr.) zur Einlösung der Noten bezahlen müssen.

Bei der Errichtung der Reichsbank war das Versprechen gegeben worden, dass später eine Privatbank aus derselben werden sollte. Dieses Versprechen wurde durch Octroi vom 4. Juli 1818 eingelöst, der vom 1. August desselben Jahres an die Reichsbank in eine private Aktienbank, die Nationalbank,

Digitized by Google

umwandelte, indem sämtliche Debitoren der Bankhaftung Aktionäre für den Betrag der Schuldenlast wurden, doch nur so weit die Verzinsung faktisch von dem Eigentümer entrichtet wurde. Da dies in betreff der Landgüter nach der eben genannten Verminderung der Abgaben nur bei $^1/_6$ des Betrages der Schuldenlast der Fall war, wurde derselbe — und hiermit das Aktienkapital — in Bezug auf „Aecker und Zehnten“ auf ca. $2^1/_2$ Mill. Rdlr. reduziert, während die Besitzer von Grundstücken in Provinzialstädten Aktionäre für den vollen Betrag ihrer Schuldenlast, 3,88 Mill. Rdlr., wurden. In betreff der Herzogtümer war es jedoch den Debitoren der Schuldenlast gestattet, sich auf verschiedene Weise zu befreien, so dass nur eine geringe Zahl Aktionäre blieb, und das ganze Aktienkapital betrug somit kaum 8 Mill. Rdlr. (16 Mill. Kr.). Erst später, als die Bank anfing, den Aktionären Dividenden zu geben, machte eine grosse Anzahl von Debitoren der Schuldenlast Gebrauch von dem ihnen (bis 1842) verliehenen Recht, durch Einzahlung die überschüssigen Beträge der Schuldenlast auf volle Hunderte zu supplieren, und auf diese Weise wurde das Aktienkapital successive in den 30er Jahren und bis 1842 um ca. $5^1/_2$ Mill. Rdlr. vermehrt. Später ist es (1878) auf 27 Mill. Kr. abgerundet worden.

Obgleich die ganze auf diese Weise getroffene Ordnung, wobei durch einen Machtspruch eine private Aktienbank geschaffen wurde, so dass die Verpflichtungen und Aktienrechte ungefähr einander aufwogen (es ist jedoch zu bemerken, dass die Aktien erst von 1845 an anfingen, Dividenden zu bringen), ganz sinnreich war, so kann doch die ganze Fundierung auf Prioritätsobligationen in Wirklichkeit als imaginär betrachtet werden und als ohne jede Bedeutung für die Einlösbarkeit oder den Kurswert der Noten [1]). Zu ganz demselben Resultat wäre man gekommen, wenn man den Gutsbesitzern eine bestimmte, jährliche Abgabe an die Bank auferlegt hätte; denn in Wirklichkeit war diese stete Einnahme das einzige Fundament der Noten. Sie war es, die die Mittel hergab, die Noten einzulösen, bis ihre Menge in das richtige Verhältnis zu den Anforderungen des Verkehrs gebracht worden war, und danach eine wirkliche Fundierung zu schaffen, und ehe

1) Die Notenschulden waren im Jahre 1818, als die Nationalbank sie übernahm, bis auf ca. 31 Mill. Rdlr. heruntergebracht worden, während der nominelle Betrag der „Bankhäftelser“ gegen 33 Mill. Rdlr. betrug. Wenn diese Prioritätsforderungen eine Bedeutung als Fundierung der Noten gehabt hätten, so hätten diese also Pari-kurs haben müssen, während sie dies erst nach Verlauf von 20 Jahren erreichten.

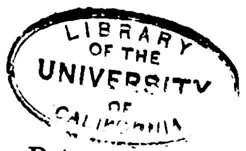


dies bewerkstelligt war, konnten die Noten, trotz der Schuldfundierungen, doch nicht für einlösbar erklärt werden, was sie erst 32 Jahre nach der Gründung der Rigsbank (1845) wurden, während sie doch schon im Jahre 1838 auf Pari-kurs kamen. Dass die $^5/_6$ der Schulden auf Grund und Boden und Zehnten faktisch fortfielen, als der Staat den Zinsenbetrag davon übernahm, machte deshalb auch keinen Unterschied; der Kurs der Noten wurde dadurch weder schlechter noch besser. Was dagegen sehr dazu beitrug, den Kurs zu heben, war der Umstand, dass die Nationalbank im Jahre 1820 eine Anleihe auf ca. 6 Mill. Rdlr. in Noten machte, welche gleich vernichtet wurden, so dass die Notenmenge dadurch auf ca. 24 Mill. Rdlr. herunter gebracht wurde, was sogleich den Kurs auf 260 (Pari-kurs 200, d. h. 200 Rdlr. für 100 Species) verbesserte. Diese Anleihe wurde jedoch ganz unabhängig von der Schuldenlast gemacht, auf Grundlage der jährlichen Einnahmen, womit sie verzinst und amortisiert werden sollte.

Wie übertrieben die Notenmenge von 31 Mill. Rdlr., welche die Nationalbank bei ihrer Gründung von der Reichsbank erbte, im Verhältnis zu den Ansprüchen des Verkehrs war, geht daraus hervor, dass sie auf $16^1/_2$ Mill. Rdlr. (33 Mill. Kr.) reduziert werden musste, ehe die Noten im Jahre 1845 für einlösbar erklärt werden konnten, — nachdem Dänemark 88 Jahre lang eine Cirkulation von uneinlösbaren Noten gehabt hatte. So war es denn auch nicht nur eine natürliche, sondern geradezu notwendige Folge hiervon, dass durch den Octroi von 1818 der Nationalbank ein Notenmonopol gegeben werden musste, welches auf 90 Jahre bis zum Jahre 1908 verliehen wurde.

Für die Fundierung der Noten traten im Jahre 1845 folgende Bestimmungen in Kraft: die Hälfte des Betrages sollte mit Silber gedeckt werden, die andere Hälfte mit guten, leicht realisierbaren Wertpapieren und Effekten zu einem 50 Proz. grösseren Betrage. Zum Silberfonds rechnete man auch Sicht-Wechsel auf Hamburger Banco, doch nur für $^1/_4$ des Betrages des Silberfonds. Faktisch brauchte also der wirklich vorhandene Silberfonds nur $^3/_8$ der Notenmenge zu betragen. Dies Verhältnis wurde im Jahre 1847 festgehalten, als die Grenze für die Notenmenge auf 20 Mill. Rdlr. (40 Mill. Kr.) festgesetzt wurde; dagegen wurden die Forderungen etwas verschärft, da sie im Jahre 1854 wieder auf 24 Mill. Rdlr. (48 Mill. Kr.) erhöht wurde, indem dann verlangt wurde, dass 3 der dazu gekommenen 4 Mill. mit Silber gedeckt werden sollten. Bei einer Cirkulation von 24 Mill. sollten also $10^1/_2$ Mill. effektiv mit

Digitized by Google



Silber gedeckt sein, während 13 1/2 Mill. mit Effekten im Betrage von 20 1/4 Mill. Rdlr. gedeckt sein konnten.

Da die absolute Begrenzung der Notenmenge sich allmählich als lästig erwies, wurde sie im Jahre 1859 aufgehoben, und die Bank erhielt die Erlaubnis, die Notenmenge ad libitum zu vermehren, wenn nur über den normierten Betrag von 24 Mill. Rdlr. hinaus Silber für den ganzen Notenbetrag, Thaler für Thaler, beiseite gelegt wurde. Es war also das Prinzip des englischen Bankaktes von 1844, welches zur Anwendung kam. Faktisch galt nämlich hiernach die Regel, dass die Bank 13 1/2 Mill. Rdlr. (27 Mill. Kr.) ohne Metalldeckung, nur mit der erwähnten Effektendeckung, emittieren durfte, wogegen der ganze überschüssige Betrag ganz mit Silber gedeckt werden sollte (nach 1873, als die Goldwährung eingeführt wurde mit Gold; doch ist es gestattet, dass 1/4 des Metallfonds Silber sein darf, welche Erlaubnis jedoch ohne praktische Bedeutung geblieben ist)[1]). Durch Erlass vom 30. November 1877

1) Durch Erlass vom 20. Dezember 1873 wurde bestimmt, dass (§ 1) die Nationalbank berechtigt ist, einen so grossen Notenbetrag zu emittieren, als der Verkehr zu jeder Zeit erfordert, doch muss sie dagegen 1) im Besitz eines Metallfonds von dem Werte sein, dass er die in Cirkulation gesetzte Notenmenge, welche 27 Mill. Kr. übersteigt, vollständig deckt und niemals von geringerem Wert ist, als 3/8 des Nennwertes dieser Notenmasse, und 2) zur Sicherheit für den Teil der Notenmasse, welche nicht vom Metallfonds gedeckt wird, leicht realisierbare, gute und sichere Aktiva nach einem Verhältnis von 150 Kr. in Aktiva für je 100 Kr. in Noten besitzen, — namentlich (§ 3) Versicherungen für Anleihen gegen Faustpfand, Wechsel auf das In- und Ausland, auf Sicht bezahlbare Guthaben bei Korrespondenten im Auslande, öffentliche Papiere nach Börsenkurs und Pfandversicherungen für direkte Darlehen in Grund und Boden, letztgenannte jedoch nicht für mehr als 6 Mill. Kr.

Der Metallfonds (§ 2) muss allein bestehen a) aus gesetzlich gangbarer Münze nach dem Nennwerte (wovon wenigstens 12 Mill. Kr. vorhanden sein sollen, wenn die Notenmenge 48 Mill. Kr. oder darüber beträgt, und sonst 1/4 der Notenmenge), b) aus Gold in Barren und fremden Goldmünzen zu 2480 Kr. pr. kg fein Gold und c) für einen begrenzten Teil, der bis auf weiteres auf 1/3 der Grösse des Fonds festgesetzt ist, aus Silberbarren samt fremden Silbermünzen zum Einkaufspreis, jedoch nicht über ein Wertverhältnis zum Golde von 1 : 15,675 hinaus.

Die letzte Bestimmung hat, wie erwähnt, keine praktische Bedeutung, da die Bank in einer langen Reihe von Jahren weder Silberbarren noch fremde Silbermünzen besessen hat. Am 31. Juli 1899, als die Bank einen Metallfonds von 63 Mill. Kr. haben sollte, bestand dieser aus 35,8 Mill. Kr. in Goldbarren und fremder Goldmünze, 18,6 Mill. Kr. in Gold-Kronenmünze, 1,9 Mill. Kr. in Scheidemünze und 7,5 Mill. Kr. in Guthaben auf Schwedens Riksbank (s. S. 287—288).

Die Bank ist (§ 5) an ihrer Hauptstelle verpflichtet, auf Sicht jede von

Digitized by Google

wurde der „ungedeckte“ Betrag von 27 Mill. auf 30 Mill. Kr. erhöht, durch Erlass vom 27. Dezember 1897 auf 33 Mill. Kr., unter der Bedingung, dass die Bank, deren kleinste Note bisher auf 10 Kr. gelautet hatte, 5-Kr.-Noten in Cirkulation setzen würde. Das Publikum hat sich nämlich so sehr an den Gebrauch der Noten gewöhnt, dass es diese den Goldmünzen vorzieht, weshalb man nur sehr wenige Goldmünzen in der Cirkulation sieht; das Gold liegt in der Bank und wird von den Noten derselben repräsentiert. Infolge hiervon wächst der Goldbestand der Bank fortwährend[1]) und wird verhältnismässig immer grösser durch die zunehmende Notenmenge: bei einer Emission von 48 Mill. Kr, soll er ca. 44 Proz. davon betragen, bei 75 Mill. dagegen 56 Proz., bei 100 Mill. sogar 67 Proz.

Man kann, wie schon bemerkt, sagen, dass die Fundierungsbestimmungen, welche bei dem englischen Bankakt von 1844 eingeführt wurden, auch der Notenemission der dänischen Nationalbank seit 1859 zu Grunde gelegt worden sind; doch giebt es einige nicht unwesentliche Unterschiede. Zuerst ist zu bemerken, dass diese Bestimmungen, welche in England eine Einschränkung in der bestehenden Notenemission waren, in Dänemark eher eine Erweiterung derselben waren. Dänemark hatte nämlich, wie angeführt, durch seine Erfahrungen in betreff der Folgen der Uneinlösbarkeit der Banknoten belehrt, schon mehrere Jahre vor dem Bankakt (1840) Veranstaltungen getroffen, um die Einlösbarkeit der Noten zukünftig zuwege zu bringen und zu sichern, und eine absolut bestimmte Grenze für die Notenmenge gezogen. Innerhalb dieses Betrages war allerdings eine Quotendeckung vorgeschrieben,

---

ihr ausgegebene Note dem auf sie lautenden Betrage gemäss gegen gesetzlich gangbare Goldmünze umzuwechseln, sowie Jedem feine Goldbarren zu einem Preise von 2480 Kr. pr. kg fein Gold nach Abzug von $^1/_4$ Proz. für Prägekosten abzukaufen.

1) Am 31. Dezember betrug

	die Notenmenge	der Metallfonds der Nationalbank
1860	48 Mill. Kr.	21,0 Mill. Kr.
1870	53 „ „	26,0 „ „
1873	76 „ „	49,6 „ „
1880	84 „ „	55,4 „ „
1892	87 „ „	58,2 „ „
1894	90 „ „	62,0 „ „
1896	95 „ „	66,6 „ „
1899	104 „ „	73,1 „ „

Digitized by Google

der zufolge die Hälfte der Notenmenge jederzeit ungedeckt von Metall sein durfte; aber da die Notenmenge faktisch immer das Maximum erreichte, bestand in Wirklichkeit eine bestimmte Grenze für den ungedeckten Betrag.

Dass man im Jahre 1859 zu dem englischen System überging, bedeutet also nur, dass man in das schon bestehende dänische System die Bestimmung einführte, dass die Notenemission ganz unbegrenzt vermehrt werden konnte, wenn über die schon festgesetzte Grenze hinaus Thaler für Thaler zurückgelegt wurde; mit anderen Worten: während in Dänemark vor 1859 bestimmt gewesen war, dass die ganze Cirkulation des Landes über 48 Mill. Kr. hinaus aus Silber bestehen sollte, wurde im Jahre 1859 die Aenderung eingeführt, dass dieses Silber nicht zu cirkulieren brauchte, sondern durch Noten ersetzt werden konnte, wenn nur das Silber in der Bank lag.

Im Gegensatz zu dem englischen System, welches seit 1844 die ungedeckte Notenmenge legal unverändert bewahrt hat, während sie faktisch sogar abgenommen hat, hat man in Dänemark von Zeit zu Zeit die ungedeckte Notenmenge vermehrt, als die Bevölkerung nach und nach zunahm und der Verkehr wuchs. Wie schon erwähnt, wurde sie im Jahre 1877 auf 30 Mill. Kr. und 1897 auf 33 Mill. erhöht; so ist sie also seit 1840 um 60 Proz. gewachsen, seit 1847 jedoch nur um etwas über 30 Proz. Auch findet sich nicht der absolute Mangel an Elasticität, welcher das englische System charakterisiert, im selben Grade bei dem dänischen, und eine Suspension der dänischen Bestimmungen in ähnlichen Fällen, wo die englischen suspendiert wurden, wird kaum notwendig sein. Es ist nämlich nur vorgeschrieben, dass die Nationalbank jeden Monat dem Bankkommissar nachweisen soll, dass das richtige Verhältnis zwischen Metall und Noten besteht; und danach wird ausdrücklich gesagt: „sollte dies gegen alles Erwarten einmal nicht der Fall sein, so muss die Bank vor dem nächsten Monats-Rechnungsabschluss das vorgeschriebene Verhältnis herstellen“. Die Bank darf also ohne jede Autorisation im Falle der Not von den vorgeschriebenen Regeln abweichen und hat sogar einen Monat Frist, ehe das gesetzmässige Verhältnis wieder hergestellt zu sein braucht. Die Bank hat nie Gebrauch von diesem Rechte gemacht und würde sicher nur im äussersten Falle davon Gebrauch machen; aber hier ist doch ein Sicherheitsventil, welches dem englischen Bankakt fehlt.

Auch in einem anderen Punkt ist in neuester Zeit die Mög-

Digitized by Google

lichkeit für eine etwas grössere Elasticität in der Notenbewegung gegeben, indem ein Erlass vom 19. Februar 1886 gestattet, dass die Nationalbank unverzinsliche, auf Sicht zahlbare Guthaben bei der Bank von Norwegen und der Reichsbank Schwedens zum Metallfonds der Bank hinzurechnen darf, wogegen die der Nationalbank unter denselben Bedingungen obliegenden Schulden an die beiden Banken vom Metallfonds abgezogen werden. Das heisst also, dass die Bank faktisch einen Teil ihres Goldbestandes in Schweden oder Norwegen liegen haben kann, und dass die Bewegung im Verkehr mit diesen beiden Ländern durch eine Notenemission vor sich gehen kann, ohne dass das entsprechende Gold in Kopenhagen zur Stelle gebracht zu werden braucht.

Von noch grösserer Bedeutung ist jedoch, dass ein Erlass vom 10. November 1894 eine ähnliche Erlaubnis sowohl mit Rücksicht auf entsprechende Guthaben der Nationalbank durch die Filialbank in Flensburg auf Giro-konto bei der deutschen Reichsbank giebt, als auch mit Rücksicht auf den Bestand von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten bis zu einem Betrage von 6 Mill. Kr., welcher Betrag durch Erlass vom 25. Juli 1897 auf 10 Mill. Kr. erhöht wurde, indem doch gleichzeitig die Erwartung ausgesprochen wurde, dass die Bank nicht regelmässig und zum täglichen Gebrauch diese Erlaubnis benutzen wird, sondern nur als eine Reserve im Falle extraordinären Bedarfs [1]). Die Nationalbank wird also ausser dem, was die eigentlichen Fundierungsbestimmungen gestatten, bis zu 10 Mill. Kr. in Noten emittieren können, ohne dass sie vorher einen entsprechenden Betrag in Gold herbeigeschafft hat, wenn sie nur einen entsprechenden Betrag entweder an den erwähnten deutschen Noten oder an Forderungen auf die deutsche Reichsbank besitzt.

Während also die Notenemission in Dänemark monopolisiert ist, ist übrigens die Bankthätigkeit ganz frei und steht Allen offen, Privatpersonen sowohl als Aktiengesellschaften mit begrenzter Haft, ohne jedwede Begrenzung oder Regulierung. Aber die totale Verwirrung im Geldwesen am Anfang des Jahrhunderts und der Staatsbankerott hatten in so hohem Grade jede industrielle und kommerzielle Thätigkeit vernichtet, dass lange kein Bedürfnis

1) Man findet denn auch in den beiden letzten Jahresabrechnungen der Nationalbank keine Benutzung dieser Erlaubnis.

Digitized by Google

nach einem Bankinstitut neben der Nationalbank gefühlt wurde, deren Thätigkeit bis zu den 40er Jahren doch nur unbedeutend war, selbst nachdem sie im Jahre 1837 ein Filialgeschäft in Aarhus errichtet hatte. Erst im Jahre 1846 wurde eine selbständige Privatbank in Odense errichtet, Fyns Diskontokasse, mit einem Kapital von knapp $^{1}/_{2}$ Mill. Rdlr., welcher in den Jahren 1854—57 13 zum grössten Teil wenig bedeutende Provinzialbanken folgten, und erst im Jahre 1854 wurde eine kleine, 1857 eine grössere Privatbank in Kopenhagen gegründet. Eigentlich hat sich erst nach 1870 das Bankwesen in Dänemark recht entwickelt, wie aus folgenden Zahlen zu ersehen ist: es gab (abgesehen von ein paar kleinen Bankinstituten in Kopenhagen mit besonderen Zwecken):

	in Kopenhagen			in den Provinzen			die gesamten
	Zahl	eign. Kap. Mill. Kr.	Deposit. Mill. Kr.	Zahl	eign. Kap. Mill. Kr.	Deposit. Mill. Kr.	Betriebsmittel Mill. Kr.
1870	4	40,2	21,2	15	6,3	12,4	80 + 27[1]
1880	6	73,2	75,8	34	12,2	35,8	197 + 30[1]
1890	6	88,1	118,7	36	12,6	ca. 50,0	ca. 270 + 30[1]
1898	9	101,9	212,3	60	17,9	— 88,7	420 + 33[1]

Im Anfange der 80er Jahre dachte die Direktion der Nationalbank daran, eine Reihe von Filialen zu gründen, während man bis dahin bei den beiden stehen geblieben war, welche ungefähr 40 Jahre früher in Aarhus und Flensburg gegründet worden waren. Es wurden nun 2 Filialen in Aalborg und Nykøbing auf Falster errichtet; aber dabei blieb es, und die recht bedeutende Anzahl selbständiger Banken, welche danach ins Leben gerufen wurden, scheint auch Filialen weniger nötig gemacht zu haben.

Das Versprechen, welches im Jahre 1813 gegeben wurde, dass die Nationalbank eine von der Regierung unabhängige private Bank werden sollte, ist vollständig gehalten worden. Die Bank sollte von 5 Direktoren geleitet werden — deren Zahl jedoch seit 1874 auf 4 beschränkt worden ist —, von welchen einer vom Könige gewählt wird, die anderen mit demselben ganz gleich gestellten von der aus 15 Mitgliedern bestehenden Repräsentantschaft, welche sich jährlich selbst durch Supplierungswahlen erneuert, doch so, dass kein Repräsentant mehr als 5 Jahre hintereinander fungieren kann und danach 2 Jahre nicht wiedergewählt werden darf. Diese Repräsentanten müssen Aktionäre sein; aber sonst haben die

1) Die ungedeckte Notenmenge der Nationalbank.



Aktionäre keinen Einfluss auf die Verwaltung der Bank, indem die Repräsentanten, von denen der Praxis zufolge 5 Handelnde, 5 Gutsbesitzer oder grössere Landwirte und 5 Beamte sind, dem Octroi gemäss „sämtliche Anteilhaber vorstellen und in ihrem Namen die oberste Leitung der Bank und alle ihre Angelegenheiten haben und die Aufsicht damit führen". In der Praxis beschränkt sich doch ihre Wirksamkeit auf diese Aufsicht, während die wirkliche Leitung der Bank in den Händen der Direktion ist. Dem Justizminister liegt es ob, als königl. Bankkommissar Aufsicht darüber zu führen, dass die Deckungsbestimmungen für die Notenemission, sowie überhaupt die Bestimmungen des Octroi, eingehalten werden; aber sonst ist die Bank von der Regierung ganz unabhängig, ausser dass die Einwilligung des Königs bei Veränderungen in den Fundierungsbestimmungen eingeholt werden muss.

Der Umfang der Wirksamkeit der Nationalbank wird aus nachstehender Abrechnungsübersicht für Oktober 1899 hinlänglich erhellen:

Passiva	Mill. Kr.	Aktiva	Mill. Kr.
Notenemission	99,0	Metallfonds	66,7
Obligationsschulden	1,2	Wechselportefeuille	24,9
Aktienkapital	27,0	Lombarddarlehen	15,5
Reservefonds	5,8	Prioritätsanlehen	3,0
Depositen	5,2	Anlehen an Kommunen [1]	4,8
Depositen der Finanzen [1]	4,8	Effekten	13,4
Diverse Kreditoren	1,6	Korrespondenten im Auslande	9,8
	144,6	Bankgebäude	0,9
		Diverse Debitoren	1,7
		Kassa	3,9
			144,6

Sieht man ab von den Darlehen an die Kommunen, für welche die Bank nur im Namen der Finanzen handelt, so bestanden die disponiblen Mittel der Bank in ihrem Aktienkapital mit Reservefonds (32,8 Mill. Kr.), ihren ungedeckten Noten (32,3 Mill. Kr.) und Depositen samt diversen Kreditoren (6,4 Mill. Kr.), im ganzen ca.

1) Einem Gesetz vom 10. April 1895 gemäss haben die Finanzen einen Betrag von (bis) 5 Mill. Kr. zur Disposition für Anlehen an Kommunen zu Eisenbahnbauten gestellt, welche Anlehen durch die Nationalbank gegeben werden.

Digitized by Google

72 Mill. Kr. Davon gehen ab: Kassa 4 Mill., während 23,2 Mill. Kr. als Reserve gehalten wurden (als Effekten oder Anforderungen auf Korrespondenten im Auslande) — eine Reserve, die nur ausnahmsweise weniger als 20 Mill. beträgt[1]), — so dass nur ca. 45 Mill. Kr. für Diskontieren und Darlehen disponibel waren.

1) Noch am 30. November 1899 beträgt sie 20 Mill. Kr., nachdem der Diskont schon 8 Wochen hindurch 6 Proz. gewesen ist; doch wird sie wohl im Dezembertermin geringer werden.

Digitized by Google

VI. Die Bankverhältnisse Norwegens.

Die Bankverhältnisse in Norwegen sind so eng mit denen in Dänemark verbunden gewesen, und ihre Entwickelung ist lange Zeit hindurch so davon beeinflusst worden, dass hier kein Grund vorliegt, ausführlicher bei ihnen für diesen Zeitraum zu verweilen. Die erste norwegische Bank war nämlich geradezu eine Abteilung von der im Jahre 1813 errichteten dänischen Reichsbank, und dadurch erstreckte sich sowohl das Bankhaftungssystem als auch die Cirkulation der uneinlösbaren Reichsbankthaler-Noten auf Norwegen. Im Jahre 1814 beschloss das Storting, dass dieses Zweiggeschäft der Reichsbank eine selbständige norwegische Reichsbank werden sollte, welche die dänischen Reichsbankthaler-Noten mit neuen norwegischen Noten einlösen sollte. Von diesen waren im Jahre 1815 schon ca. 25 Mill. Rbdlr. emittiert worden, was eine so übertriebene Menge war, dass ihr Kurs im Januar 1816 nur 19 Proz. betrug. Ein Gesetz vom 14. Juni 1816 ordnete dann sowohl das Bank- als auch das Geldwesen.

Eine neue Bank wurde unter dem Namen „Norwegens Bank" in Trondhjem errichtet; sie sollte an die Stelle der bisher bestehenden treten und wurde mit einem Grundfonds von 2 Mill. Spdlr. = 8 Mill. Kr. gegründet, welche als eine Vermögenssteuer ausgeschrieben wurden [1]), Von den Noten sollten 2 Mill. Rbdlr. sogleich eingelöst werden, ebenfalls durch Ausschreibung einer Steuer; die übrigen 23 Mill. wurden im Jahre 1818 mit Hilfe einer Anleihe eingelöst, aber nur mit 12 (anstatt 32) Skilling für jeden Reichsthaler, also nur mit 37,5 Proz. (im ganzen mit 3,8 Mill. Spdlr. = ca. 15,2 Mill. Kr.). Die neue Bank erhielt das Notenmonopol und wurde durch ein Gesetz vom 13. August 1818 der ihr ursprünglich auferlegten Pflicht, die Noten vor dem 1. Januar 1819 einzulösen, enthoben. Da es ihr gestattet war, doppelt so viele Noten zu emittieren, als sie Gold besass, und sie andauernd Gebrauch von diesem Rechte machte, nahm die Notenmenge mit der Vermehrung

---

1) Zur Beleuchtung der Vermögensverhältnisse in dieser Zeit kann bemerkt werden, dass beinahe die Hälfte des Betrages (3,93 Mill. Kr.) auf Christiania-Stift kam, während auf Christianssand-, Bergen- und Trondhjem-Stifte nur ca. 1,21—1,45—1,18 Mill. Kr. kamen und auf Tromsö-Stift sogar nur 220 000 Kr.

Digitized by Google

des Silberfonds allmählich so zu, dass ihr Kurs fiel, und erst im Jahre 1842 wurden die Noten einlösbar. Zu gleicher Zeit wurden neue, ziemlich komplizierte Fundierungsbestimmungen gegeben[1]). Nach 1875, als die Goldwährung eingeführt wurde, kann ihr Inhalt ungefähr so angegeben werden: mit einem Metallfonds von ca. 16,5 Mill. Kr. konnte die Bank im ganzen ca. 35,1 Mill. Kr. — also ca. 18,6 Mill. ungedeckt — emittieren; über diesen Betrag hinaus sollte Metall für jede Note, Krone für Krone, niedergelegt werden. Jedoch war die Bank berechtigt, bis zu $^1/_8$ des Metallfonds im Auslande zu haben, so dass dieser Teil eigentlich nur in Forderungen auf Gold in Kopenhagen, Hamburg und London bestand. Am Schlusse des Jahres war:

	Metallfond Mill. Kr.	Notencirkulation Mill. Kr.	davon ungedeckt Mill. Kr.
1860	14,4	25,8	11,4
1870	16,4	28,3	11,7
1880	33,7	38,7	5,0
1890	38,8	49.6	10,8

Hierbei ist zu bemerken, dass die eigene Notenreserve der Bank — ihre Kassa — nicht, wie oben bei der dänischen Nationalbank, in der emittierten Notenmenge mitberechnet ist; sie entspricht also der Differenz zwischen der faktischen Notencirkulation und der gestatteten ungedeckten Notenmenge, z. B. 1880 ca. 13,6, 1890 ca. 7,8 Mill. Kr. Selbst wenn diese Notenreserve mitgerechnet wird, erweist sich die Cirkulation doch bedeutend geringer als in Dänemark, trotzdem die Bevölkerung in beiden Ländern ungefähr gleich gross ist und in Norwegen noch dazu 5-Kronennoten cirkulieren, während die kleinste dänische Note bis 1. Januar 1900 auf 10 Kr. lautete. Per Einwohner betrug die Cirkulation (inklusive die eigene Notenreserve der Bank) bezw. in Norwegen und Dänemark 1870 ca. 20 und ca. 30 Kr., 1880 ca. 28 und ca. 42 Kr., 1890 ca. 25 und ca. 40 Kr.[2]).

1) Siehe Näheres in A. N. Kjär, Om Seddelbanker, Christiania 1877, S. 89—92.

2) Indem wir darauf hinweisen, was S. 15—16 über das stete Steigen der cirkulierenden Geldmenge per Einwohner angeführt wurde, kann hier bemerkt werden, dass von 5 Jahren zu 5 Jahren die durchschnittlich niedrigste Notencirkulation in Norwegen in den letzten 40 Jahren betrug:

Digitized by Google

Die Verhältnisse der Bank sind nun durch Gesetz betreffend Norwegens Bank vom 23. April 1892 geordnet, wonach ihr Grundfonds ein eingezahltes Aktienkapital von $12^1/_2$ Mill. Kr. ist[1]), und ein Reservefonds von 5 Mill. Kr. beschafft werden sollte. Die Bank hat ein Notenmonopol, und ihre Noten sollen, solange sie auf Anforderung gegen Münze eingelöst werden, als Geld gelten und ein gezwungenes Bezahlungsmittel im Reiche sein. Sie darf Noten zu einem Betrage ausgeben, der ihrem Goldbestande entspricht, und ausserdem zu einem Betrage bis zu 24 Mill. Kr., aber vom Goldbestande kann bis zu $^1/_3$ im Auslande stehen, und ausserdem wird die Bank autorisiert, bis zu 3 Mill. Kr. in Staatsbanken in den Ländern, mit welchen Norwegen eine Konvention in betreff eines gemeinsamen Münzsystems hat, stehen zu haben (Dänemark und Schweden). Auch gilt das oben erwähnte Uebereinkommen vom Februar 1886 mit Bezug auf die gegenseitige Rechnung zwischen den skandinavischen Banken ja auch für Norwegen. Ferner enthält das Gesetz von 1892 die Bestimmung, welche auch für die dänische Nationalbank gilt, dass die Bank, im Falle es sich bei einer der gesetzlich befohlenen Abrechnungen (zweimal im Monat) zeigen sollte, dass ein grösserer Betrag an Noten, als erlaubt, cirkuliert, sogleich eine Erklärung der Ursachen hiervon einzusenden hat und spätestens vor Ablauf des folgenden Monates den Beweis liefern muss, dass

---

		per Einwohner
1859—63	25,19 Mill. Kr.	15,55 Kr.
1864—68	27,09 „ „	15,85 „
1869—73	30,46 „ „	17,40 „
1874—78	36,80 „ „	20,00 „
1879—83	33,81 „ „	17,62 „
1884—88	36,79 „ „	18,71 „
1889—93	43,04 „ „	21,71 „
1894—98	47,94 „ „	22,90 „

Man sieht, dass — abgesehen von den 5 Jahren 1874—78 — das Minimum der Notencirkulation von 5 Jahren zu 5 Jahren stetig gewachsen ist bis gegen das Doppelte in 40 Jahren (1898 war das Minimum sogar 55,2 Mill. Kr.) und per Individuum um 50 Proz.

1) Der Grundfonds wurde durch Gesetz vom 24. Juli 1827 auf 10 Mill. Kr. durch freiwillige Einzahlungen erhöht und stieg dem Gesetz vom 8. August 1842 gemäss um $2^1/_2$ Mill. Kr., indem die Einnahmen durch die in demselben Gesetz gestattete Vermehrung in der Notenemission zum Einkauf von Silber angewandt wurden, wogegen Aktienbriefe an den Staat für einen entsprechenden Betrag ausgestellt wurden, was im Jahre 1863 geschah, von welchem Jahre das Aktienkapital also $12^1/_2$ Mill. Kr. gross gewesen ist.

Digitized by Google

den Bestimmungen des Gesetzes Genüge geleistet worden ist. Auch muss die Bank 6 Proz. p. a. von dem Betrage, um welchen das Emissionsrecht überschritten wurde, an die Staatskasse erlegen.

Dem Bankgesetz von 1892 § 19 gemäss ist die Bank verpflichtet, ohne besondere Vergütung die dem Staat und den öffentlichen Fonds gehörenden Einnahmen anzunehmen und ihre Auszahlungen zu besorgen, sowie im ganzen die Geldgeschäfte des Staates zu übernehmen, jedoch ohne in Vorschuss zu stehen. Auf Verlangen ist sie auch verpflichtet, sowohl an der Hauptbank sowie in den Zweiggeschäften die der Staatskasse obliegende Ein- und Auswechselung der Scheidemünzen zu vollziehen. Nähere Vorschriften mit Bezug auf diese Verpflichtungen und das Rechnungswesen werden vom Könige gegeben.

Im Gegensatz zu der Unabhängigkeit der dänischen Nationalbank von der Regierung und dem Reichstage ist Norwegens Bank fast gänzlich der Herrschaft des Stortings unterworfen, indem dieses teils die 15 Mitglieder der Repräsentantschaft — es ist nicht vorgeschrieben, dass sie Aktionäre sein sollen — wählt, teils die 4 Direktoren, jedesmal auf 6 Jahre, so dass die Hälfte jedes dritte Jahr abgeht, während der 5. Direktor, welcher Präsident ist, vom Könige mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, nachdem die Repräsentantschaft darüber gehört ist, angestellt wird. Auch die Verwalter der Zweiggeschäfte werden vom Storting für eine Zeit von 6 Jahren gewählt. Die Aktionäre haben also gar keinen Einfluss auf die Verwaltung der Bank; von dem Jahresertrag werden erst 6 Proz. (nötigenfalls hierzu mit Hilfe des Reservefonds suppliert) den Aktionären als Dividende ausgezahlt, wonach bis 10 Proz. des Uebrigen dem Reservefonds überwiesen wird; von dem Rest erhalten die Aktionäre nur die Hälfte, während die andere Hälfte dem Staate zufällt; wenn die Aktionäre 10 Proz. erhalten haben, bekommen sie vom Rest $^1/_4$, der Staat $^3/_4$.

Durch Gesetz vom 27. Juli 1896 ist der Hauptsitz der Bank vom 1. Januar 1897 an nach Christiania verlegt worden. Ausserdem giebt es 12 „Abteilungen“, von denen 2 im Jahre 1818 zugleich mit dem früheren Hauptsitz in Trondhjem, der nun auch eine Abteilung ist, gegründet wurden; 1835—38 wurden noch 2 gegründet, 1852—60 4, 1875—81 3. In 5 Kreisen finden sich keine Bankabteilungen, deshalb ist nun in einem Bericht vom Juli 1899 von einem von der Repräsentantschaft niedergesetzten Komitee vorgeschlagen worden, in der nächsten Zukunft noch 4 Bankabteilungen und danach noch weitere 6 zu errichten. Da dies jedoch grössere

Digitized by Google

Betriebsmittel erfordert als die, über welche die Bank gegenwärtig gebietet, hat das Komitee zugleich einen Antrag gestellt, der die Beschaffung vermehrter Betriebsmittel zum Zweck hat, da das disponible Anleihekapital der Bank „schon jetzt so sehr in Anspruch genommen zu sein scheint, sobald eine Stockung auf dem Geldmarkte eintritt, dass nur höchst notdürftig für Reserve für schlechte Zeiten gesorgt ist“. Darum hat sich auch schon im Jahre 1895 die Direktion dahin geäussert, dass nicht mehrere neue Abteilungen errichtet werden sollten, „ehe in jedem Falle ein grösserer Teil des gegen Pfand in festen Besitztümern ausgeliehenen Betrages frei gemacht worden ist“. Da indessen dieser Betrag schon sehr herabgegangen ist — von 15 Mill. Kr. im Jahre 1870 auf ca. 5 Mill. im Jahre 1898 — und von den noch so gebundenen Mitteln nur 3—3½ Mill. Kr. allmählich für neue Abteilungen disponibel gemacht werden können, schlägt das Komitee noch ferner teils eine Vergrösserung des Aktienkapitals, teils eine Erhöhung des im Bankgesetz festgesetzten Maximums der Notenemission vor.

Es wird vorgeschlagen, das Aktienkapital von 12½ auf 18 Mill. Kr. zu erhöhen, doch so, dass vorläufig nur 3 Mill. Kr. zum Zeichnen ausgeboten werden sollten, was vermeintlich zu einem Kurs von 200 Proz. geschehen könnte, so dass 100 Proz. zum Reservefonds geschlagen werden können, welcher hierdurch von 5½ auf 8½ Mill. Kr. wachsen würde (also Grundfonds und Reservefonds zusammen ca. 24 Mill. Kr.). Dem Staat sollte das Recht vorbehalten werden, einen solchen Betrag, wie die Staatsautoritäten für gut befinden würden, natürlich zu demselben Kurs, zu übernehmen.

Was die Notenemission betrifft, so hebt das Komitee hervor, „dass das Minimum der Notenemission der Bank gewiss in den verschiedenen Zeiten schwankend gewesen ist, aber zugleich, dass, wenn man eine Periode von Jahren mit einer darauf folgenden von gleicher Länge zusammenstellt, das niedrigste Minimum der letzten Periode immer etwas höher ist, als das der vorhergehenden Periode, und das Minimum der Notencirkulation also ziemlich gleichmässig wachsend, mit der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes Schritt haltend“. Das Komitee schlägt deshalb vor, „dass man, anstatt dass das Gesetz einen bestimmten Betrag für die Differenz“ (d. h. die ungedeckte Notenmenge) „festsetzt, am besten diese von der Entwickelung selbst regulieren liesse, auf die Weise, dass das Minimum der Notencirkulation durch eine längere vom Gesetz be-

Digitized by Google

stimmte Reihe von Jahren hindurch" — das Komitee schlägt 20 Jahre vor — „den Betrag angiebt, um welchen das Notenemissionsrecht gestattet den zu jeder Zeit vorhandenen Goldbestand zu überschreiten".

Denkt man sich dieses Prinzip auf die bisherige Notenemission angewandt, so zeigt es sich, dass die gestattete ungedeckte Notenmenge im Jahre 1868 17 Mill. Kr. ausgemacht haben würde, 1869—70: 19 Mill., 1870—72: 20, 1873: 21, 1874—81: 24, 1882—88: 26, 1889—90: 27, 1891: 28 und 1892—99: 29 Mill. Kr., während sie nach den geltenden Regeln im Jahre 1882—91 nur 18—19 Mill. betrug, 1893—99: 24 Mill. Kr. Die angeführten Zahlen zeigen zugleich, dass eine gleichmässige Zunahme stattgefunden haben würde, anstatt der nun ab und zu willkürlich springenden gestatteten Erhöhung. Der Vorschlag bietet daher ein nicht geringes Interesse, um so mehr, als er im Grunde eine konsequente Anwendung des Prinzipes ist, welches dem Bankakt von 1844 zu Grunde gelegt wurde. Doch ist nicht zu leugnen, dass seine Anwendung, so wie sie vom Komitee dargelegt worden ist, in den verflossenen Jahren manchmal doch zu einem bedenklich kleinen Metallbestande geführt haben würde. So hätte er z. B. im Jahre 1869 bei der niedrigsten Notencirkulation nur 7,68 Mill. Kr. zu betragen brauchen, und im Jahre 1879 hätte er sogar bei einer Notencirkulation von 28,95 Mill. Kr. auf 4,95 Mill. Kr. herabsinken können. Selbstverständlich ist damit nicht gesagt, dass die Bankdirektion ihn wirklich zu diesem Betrag hätte herabsinken lassen; aber die Bedeutung einer solchen Vorschrift sollte doch die sein, dass die Direktion ihr ohne Bedenken folgen kann — um so mehr, als sie sich leicht mit der Vorschrift beruhigt. Daher scheint es, als müsste die Feststellung einer absoluten Minimumsgrenze für den Metallbestand oder einer Minimumsquote für denselben (z. B. $^1/_3$ der Notenemission) die Vorschrift supplieren. Denn selbst wenn es ganz im allgemeinen wenig wahrscheinlich ist, dass die Notenmenge in einem gegebenen Jahre unter den niedrigsten Punkt, auf welchem sie in den letzten 20 Jahren gewesen ist, heruntergeht, so ist es doch nicht undenkbar, dass dergleichen unter besonderen Umständen geschehen könnte. Und unter allen Umständen wird ein so kleiner Metallbestand, wie der oben angeführte, leicht eine Panik und damit recht ernstliche Folgen hervorrufen können.

Es könnte um so mehr Grund zu einer solchen supplierenden Bestimmung vorliegen, als der Vorschlag des Komitees nicht bloss das im Bankgesetz von 1881 gegebene Recht, in einem begrenzten

Digitized by Google

Zeitraum die festgesetzte Grenze für die metallisch ungedeckte Notencirkulation zu überschreiten, wogegen eine Abgabe an die Staatskasse von 6 Proz. jährlich des überzähligen Betrages erlegt wird, aufrecht hält, sondern sogar den Vorschlag macht, dass der Direktion das Recht eingeräumt werden sollte, mit Einwilligung der Regierung eine etwas längere Zeit, als jetzt gestattet ist, zur Berichtigung einer eventuellen Ueberschreitung anzuwenden.

Der Umfang der Wirksamkeit der Bank Norwegens wird aus folgender Abrechnungsübersicht vom 30. September 1899 hervorgehen:

Passiva	Mill. Kr.	Aktiva	Mill. Kr.
Notenemission	67,9	Metallbestand	42,2[1])
Aktienkapital	12,5	Wechselportefeuille	50,1
Reservefonds	5,4	Darlehen gegen Pfand in Grundstücken	4,7
Depositen	11,8	Lombarddarlehen und Kassakreditiv	1,0
Diverse Kreditoren	4,3	Effekten	1,2
	101,9	Grundstückskonto	0,1
		Diverse Debitoren	2,6
			101,9

Sieht man ab von den metallgedeckten Noten, so betrugen die Mittel der Bankthätigkeit nur ca. 59 Mill. Kr., wobei doch bemerkt werden muss, dass das legale Maximum der ungedeckten Notenemission mit 1,67 Mill. Kr. überschritten war, und dass wohl die Hälfte des Kontos „Diverse Kreditoren" nicht eigentlich disponible Mittel waren. Die für die Bankthätigkeit wirklich disponiblen Mittel waren also Grund- und Reservefonds mit ca. 18 Mill. Kr., ungedeckte Zettel (legal) 24 Mill. Kr. und Depositen kaum 12 Mill. Kr., zusammen ca. 54 Mill. Kr., wovon die 50 Mill. zur Diskontierung von Wechseln und Wechselobligationen angewandt waren, darunter für 1,5 Mill. Kr. Wechsel auf das Ausland.

1) Davon im Auslande 13,6 Mill. Kr.

Digitized by Google

VII. Die Bankverhältnisse in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Vor dem Ausbruch des Bürgerkrieges 1860.

Kaum in einem anderen Lande hat die Staatsmacht gewaltsamer und rücksichtsloser in die Bankverhältnisse eingegriffen als in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, deren Vorgehen den Banken gegenüber kaum weniger eigenmächtig war, als das der französischen republikanischen Regierung im Jahre 1848. Und dieses Eingreifen hatte eben nicht so sehr seinen Grund in dem Wunsche, die Rechte des Publikums den Banken gegenüber zu sichern, als in den Rücksichten auf die politischen und finanziellen Verhältnisse der Bevölkerung, weshalb auch die Bestrebungen, die Uebermacht der Union über die einzelnen Staaten zu behaupten, in hohem Grade in der Ordnung der Bankverhältnisse mitwirkend gewesen sind.

Nachdem teils die einzelnen Staaten 1690—1775, teils darnach die Union Papiergeld emittiert hatten, welches so im Werte gefallen war, dass es sich zu dem Metall, auf welches es lautete, wie 1 : 500 verhielt, und der Kongress im Jahre 1782 deshalb beschlossen hatte, sowohl der Emission des Papiergeldes als auch dem Einlösen des schon emittierten Einhalt zu thun — also ein reiner offenbarer Staatsbankerott —, beschloss er zu gleicher Zeit eine Zettelbank — „the United States Bank“ — zu gründen, deren Noten von den Staatskassen als Bezahlung angenommen werden sollten. Ihr Grundkapital wurde auf 400000 Doll. festgesetzt, wovon jedoch die Union selbst 333000 Doll. aufbringen musste. Das Misstrauen zu diesem neuen Papiergelde war jedoch so gross — und wurde nicht durch die Vermehrung des Grundkapitals durch Beiträge von privaten Personen gehoben —, dass die Bank im Jahre 1785, um die zahlreichen Forderungen in betreff auf Einlösung von Noten befriedigen zu können, ihre eigenen ausstehenden Forderungen in so grosser Ausdehnung eintreiben musste, dass das Geschäftsleben in hohem Masse darunter litt. Die zahlreichen Klagen hierüber veranlassten sogar die Widerrufung der der Bank erteilten Konzession, an deren Stelle jedoch schon im Jahre 1789 eine neue Konzession auf 14 Jahre trat. Um sich vor möglichen Wiederholungen zu schützen, liess sich die Bank auch das Korporationsrecht vom Staate Penn-

Digitized by Google

sylvanien geben und bekam dadurch allmählich mehr den Charakter einer Staatsbank als einer National- (d. h. Unions-) Bank, — ein Gegensatz, welcher später eine so grosse Rolle spielen sollte.

Neben dieser Bank wurden nämlich mit Konzession der einzelnen Staaten besondere Staatsbanken in New-York, Boston und Maryland errichtet, und das Recht dieser Einzelstaaten, Bankkonzessionen zu erteilen und die Bedingungen für diese festzustellen, betrachtete man nicht als ihnen durch die Unionsverfassung vom Jahre 1787 genommen, trotzdem diese bestimmte, dass kein Einzelstaat Münzen prägen, Kreditnoten ausgeben oder etwas anderes als Gold oder Silber zum gesetzmässigen Zahlungsmittel machen durfte. Man deutete sogar diese Bestimmung so buchstäblich, dass man es nicht als unvereinbar damit ansah, dass ein Staat selbst alle Aktien in der Notenbank besass, welcher er Konzession zur Emission von Noten erteilt hatte. Und die Einzelstaaten, welche sich in ihrer souveränen Macht durch jene Verfassungsbestimmungen ungebührlich beschränkt fühlten, behaupteten ihr Recht, Banken zu errichten, bis aufs äusserste und leisteten deshalb sofort lebhaften Widerstand gegen den im Jahre 1791 erschienenen Vorschlag zur Errichtung einer Unionsbank, welcher nichtsdestoweniger angenommen wurde, trotzdem das Recht des Kongresses, eine solche Konzession zu erteilen, als gegen die Verfassung streitend bestritten wurde.

Vornehmlich gaben die finanziellen Schwierigkeiten der Union und die schon bedeutenden Schulden die Veranlassung zur Errichtung der Bank, und es wurde deshalb auch bestimmt, dass das Aktienkapital — im Betrage von 10 Mill. Doll. — nur zum vierten Teil in Gold und Silber, der Rest aber in 6-prozentigen Staatsobligationen eingezahlt werden sollte, welches also bedeutete, dass $^{3}/_{4}$ des Aktienkapitals an die Union ausgeliehen wurde. Um eine gar zu grosse Notenemission und übertriebene Spekulationen zu verhindern, wurde bestimmt, dass die Verpflichtungen der Bank über ihren Metallbestand hinaus nicht die Grösse des Grundkapitals übersteigen dürften, wenn dies nicht durch Gesetz gestattet wurde; im entgegengesetzten Falle hafteten die Bankdirektoren persönlich mit ihrem Vermögen für die Verpflichtungen der Bank. Sie durfte auch nicht Staatsobligationen über den eingezahlten Betrag derselben hinaus kaufen und der Regierung der Union nicht mehr als 100 000 Doll., und keinem Einzelstaat mehr als 50 000 Doll. leihen. Im übrigen war ihre Geschäftsthätigkeit fast auf Wechseldiskontierungen, sowie auf Kauf und Verkauf von Gold und Silber begrenzt. Die Konzession galt für 20 Jahre.

Digitized by Google

Als die 20 Jahre sich ihrem Ende näherten und man im Jahre 1810 die Konzession zu erneuern suchte, hatten sich die Verhältnisse jedoch in mehreren Beziehungen so verändert, dass die Opposition, welche sich schon bei Gründung der Bank geltend gemacht hatte, nun stark genug war. um die Erneuerung der Konzession zu verhindern. Die Schulden der Union waren trotz der ungünstigen finanziellen Verhältnisse und dem Kaufe von Louisiana (für 15 Mill. Doll.) auf kaum $^2/_8$ von dem herabgesunken, was sie im Jahre 1791 betrugen; die regelmässigen Staatseinnahmen waren auf das Dreifache gewachsen und die Stiftung neuer Anleihen zur Ergänzung der Einnahmen war unnötig. Dem Bedürfnis nach Bankthätigkeit war ausserdem durch Errichtung so vieler Staatsbanken Genüge geleistet, dass schon 82 solcher mit einem Gesamtkapital von 36 Mill. Doll. und einer Notenemission von 30 Mill. Doll. bestanden. Indem die Behauptung in betreff auf die Gesetzwidrigkeit der Konzession erneut wurde, machte man geltend, dass es unmöglich sei, sie auf auch noch so kurze Zeit zu erneuern, und die Bank wurde genötigt, möglichst bald zu liquidieren, was sie mit einem für die Anteilhaber ausserordentlich günstigen Resultate that.

Einige Jahre hindurch herrschte nun vollständige „Bankfreiheit", da die privaten Banken schon bisher gänzliche Freiheit besessen hatten, sich einzurichten, wie sie wollten. Die Folge hiervon war indessen gewesen, dass sie äusserst leichtsinnig Noten in so grossem Umfange emittiert hatten, als das bedeutende Aufblühen des Landes und die wirtschaftliche Entwickelung es möglich machten, ohne sich auch nur im geringsten Mittel zu ihrer Einlösung zu sichern. Beispielsweise wird angeführt, dass eine im Jahre 1809 fallierte Bank nur einen Metallbestand von 86 Doll. gegenüber einer Notenemission von 648000 Doll. hatte. Das endliche Resultat war daher eine solche Ueberschwemmung mit Noten, dass die Münze aus der Cirkulation verdrängt wurde und die Noten bedeutend im Werte fielen. Zwar versuchte der Staat Pennsylvanien dieser wenig günstigen Lage eine Grenze zu stecken, indem er im Jahre 1810 das Gesetz erliess, nach welchem Bankgeschäfte nur von eigens dazu inkorporierten Gesellschaften getrieben werden durften; aber thatsächlich that dies der Ueberschwemmung so wenig Einhalt, dass in der Session von 1812—13 allein in Pennsylvanien 25 Banken und in der nächsten Session 37 Banken inkorporiert wurden. Nur in Neu-England, wo man es erreicht hatte, Nichteinlösung von Noten mit Strafe zu belegen, enthielten sich die Banken ähnlicher

Digitized by Google

Ausschreitungen; aber in den übrigen Teilen der Union waren die Noten thatsächlich uneinlösbar und sanken bis auf die Hälfte ihres Nennwertes. Da nun die kriegerischen Verhältnisse und die davon stark berührten Handelsverhältnisse sich ungünstig gestalteten, wurden im August-September 1814 alle Banken Nordamerikas mit Ausnahme von Neu-England gezwungen, ihre Zahlungen einzustellen, da es ihnen unmöglich war, ihre Noten einzulösen. Der Gedanke an die Errichtung einer Unionsbank tauchte daher von neuem auf und drang nach vielem Widerstande so durch, dass eine neue „United States Bank" durch Gesetz vom 10. April 1816 errichtet wurde. Ihr Grundkapital wurde auf 35 Mill. Doll. festgesetzt, wovon die Regierung $^1/_5$ in Staatsobligationen einsetzte, und von den restierenden $^4/_5$ wurden die $^3/_5$ auf dieselbe Weise eingesetzt, so dass das wirklich eingezahlte Kapital nur 7 Mill. Doll. betrug. Ihre Noten durften nicht auf weniger als 5 Doll. lauten, und im Falle sie dieselben nicht auf Verlangen mit Metall einlöste, müsste sie als Strafe 12 Proz. Zinsen des schuldigen Betrages bezahlen. Fremden Staaten durfte sie keine Darlehen gewähren und Einzelstaaten nicht mehr als 50000 Doll., der Union nicht mehr als 500000 Doll. Ihre Noten sollten, solange sie eingelöst wurden, als Bezahlung in allen Kassen der Union angenommen werden, und ausserdem wurde ihr das Privilegium zu teil, dass die Kassenbestände der Union bei ihr deponiert werden sollten. Für die auf 20 Jahre gegebene Konzession musste die Bank der Union $1^1/_2$ Mill. Doll. bezahlen.

Obgleich überwiegend finanzielle Rücksichten zur Gründung einer Unionsbank geführt hatten, welche die Union zum Teil von ihren Schuldenlasten befreien konnte, so war jedoch auch der Gedanke mitwirkend, dass diese Bank auch ganz bankmässig bessere Verhältnisse herbeiführen sollte, indem dadurch ein Gegengewicht gegen die vielen Staatsbanken und eine Kontrolle mit denselben gebildet wurde, da diese ihren Kredit verlieren würden, wenn die Unionsbank sich weigerte, ihre Noten anzunehmen. Aber während die Bank in erst genanntem Punkte ihre Absicht erreichte, war es in letztgenannter Richtung nicht der Fall, da ihre eigene Geschäftsführung, besonders in der ersten Zeit, zu vieler Kritik Veranlassung gab — abgesehen davon, dass schon das Einzahlen des Grundkapitals an und für sich auf eine höchst missliche Weise vor sich ging, indem die Einzahlung der späteren Raten in den eignen Noten der Bank geschehen konnte, welche sich die Aktionäre durch Anleihen bei derselben auf die schon bezahlten Aktien verschafften.

Digitized by Google

Man warf ihr „mit mehr oder weniger Recht Haussespekulation mit ihren Anteilscheinen, parteiische Unterstützung zahlungsunfähiger Staatenbanken, Uebermass des Diskontierens und der Notenausgabe und dagegen wieder plötzliches Einschränken der Kredite und Eintreiben der Ausstände“ vor. Schon nach Verlauf von zwei Jahren waren die Klagen über die Bank so allgemein und heftig, dass der Kongress im November 1818 eine Kommission niedersetzen liess, um die Verhältnisse der Bank zu prüfen, und dass diese die Aufhebung der der Bank erteilten Konzession beantragte, da man meinte, dass sie schon am Rande des Fallits stehe. Diesem Antrage wurde jedoch nicht Folge geleistet, und vom Jahre 1820 an führte die Verwaltung der Bank eine befriedigendere Leitung ihrer Thätigkeit ein, welche doch in einer späteren Periode wieder sehr schwache Seiten gezeigt zu haben und jedenfalls kein Muster für die Staatsbanken gewesen zu sein scheint. Die Anzahl dieser wuchs allmählich bedeutend, da allein in den Jahren 1811—15 120 neue Banken errichtet wurden und ihre Anzahl im Jahre 1820 307 mit einem gesamten Kapital von 102 Mill. Doll. betrug. Obgleich ihre Anzahl sich im Jahre 1829 bis auf 281 vermindert hatte, war sie im Jahre 1834 wieder auf 506 Banken mit einem Kapital von 200 Mill. Doll. und einer Notencirkulation von 95 Mill. Doll. gestiegen.

Was in hohem Grade zu dieser Entwicklung beitrug, war der hitzige Kampf, welchen Präsident Jackson 7 Jahre lang (1829—36) gegen die Unionsbank führte, deren Gründung er für gesetzwidrig betrachtete und deren Thätigkeit der Union kein „gleichartiges und gesundes Papiergeld“ verschafft hatte. Seiner Meinung nach war die Bank sogar in Wirklichkeit insolvent und suchte dies durch kühne Operationen, welche den anderen Banken ein schlechtes Beispiel gaben, zu verbergen. Als der Kongress dessenungeachtet im Jahre 1832 die Erneuerung der Konzession auf 15 Jahre bewilligte, legte er ein Veto dagegen ein, und nachdem er im Jahre 1833 wieder gewählt worden war, empfahl er dem Kongress, die Depositen des Staates aus der Bank herauszunehmen. Obgleich der Kongress diesen Vorschlag verwarf, liess er ihn trotzdem durchführen und setzte durch seinen hartnäckigen Widerstand durch, dass die Konzession der Bank nicht erneuert wurde und also im Jahre 1836 ablief, wonach eine Staatsbank in Pennsylvanien aus derselben wurde. In dieser neuen Gestalt setzte sie ihre kühnen Operationen auf eine solche Weise und in einer solchen Ausdehnung fort, dass sie im Jahre 1841 fallierte, — was in nicht geringem Grade für die

Digitized by Google

Berechtigung von Jacksons hartnäckigem Kampfe zu sprechen scheint, wenn dieser auch zugleich sehr bedeutend von politischen Beweggründen beeinflusst wurde.

Dass diese Centralbank auch nicht als Regulator für das Bankwesen im allgemeinen gewirkt und nicht dazu beigetragen hatte, gute Verhältnisse zu schaffen, zeigte sich sehr schnell, nachdem sie aufgehört hatte Centralbank zu sein. Die Zahl der Banken war von 329 im Jahre 1830 auf 704 im Jahre 1835 gestiegen und die Notencirkulation von 61 auf 103 Mill. Doll. Und ihre Thätigkeit war in so hohem Grade unsolide und an wilde Spekulationen geknüpft, dass sie alle im Jahre 1837 ihre Zahlungen einstellen mussten und die Noten um 10 und 20 Proz. fielen. Dies führte mit sich, dass die Unionsregierung, welche ca. 40 Mill. Doll. bei verschiedenen Banken ausstehen hatte und einem Akt vom Jahre 1836 zufolge die Gelder des Staates in solchen Banken deponieren sollte, welche jederzeit bereit waren, ihre Noten gegen bares Geld einzulösen, nun für eine andere Ordnung sorgen musste, wobei die Erhebung und Verwaltung der Gelder der Union von den Banken unabhängig wurde, welches durchzuführen im Jahre 1840 gelang.

In welchem Masse die Krisis in den Jahren 1837—39 die Banken und ihre Thätigkeit reduzierte, geht hinlänglich aus einer Zusammenstellung folgender Daten aus den Jahren 1837 und 1843 hervor:

	1837	1843
Anzahl der Banken	788	691
Kapital	290 Mill. Doll.	228 Mill. Doll.
Notencirkulation . .	149 „ „	58 „ „
Depositen	127 „ „	56 „ „
Gesamte Passiva .	667 „ „	372 „ „

Es herrschte jedoch eine grosse Verschiedenheit bei den Banken in den verschiedenen Teilen des ausgedehnten Territoriums der Union. In den östlichen Staaten und besonders in Neu-England, den ältesten und in der Kultur am meisten befestigten Staaten, war die Zahl der Banken zwar verhältnismässig gross, aber ihre Notenemission ziemlich begrenzt im Verhältnis zu dem Aktienkapital und die Geschäftsführung im ganzen solide, wogegen in den südlichen und westlichen Staaten die Notenemission verhältnismässig gross und die Geschäfte mehr oder weniger Spekulationsgeschäfte waren. Namentlich Massachusetts, wo die Zahl der Banken sehr gross war (118, wovon 32 in Boston), zeichnete sich durch Solidität und tüchtige Geschäftsführung aus, welches sich

Digitized by Google

besonders darin zeigt, dass sie ein im Verhältnis zu den Notenschulden und Depositen bedeutendes eignes Kapital (1854 ca. 57 Mill. Doll. gegenüber 25 Mill. Doll. in Noten und ca. 20 Mill. Doll. Depositen) hatten [1]). Auf diese Umstände legte die Gesetzgebung Gewicht, da sie es für die Hauptsache ansah, dass eventuelle Verluste durch weniger gute Leitung der Banken auf die Aktionäre fielen; es war dann von geringerer Bedeutung, wie sie über ihre Mittel disponierten und ob sie sich zeitweilig und vorübergehend genötigt sehen sollten, die augenblickliche Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu suspendieren. Ein Gesetz vom Jahre 1829 gebot deshalb, dass keine Bank, welche nicht schon eine Konzession hatte, ihre Thätigkeit beginnen durfte, ehe wenigstens die Hälfte ihres Kapitals in Gold- oder Silbermünzen eingezahlt war, und es wurde nur verboten, ihre Cirkulation $^1/_4$ des also eingezahlten Kapitals sowie auch ihre Darlehen das Doppelte seines Betrages übersteigen zu lassen; auch ihre Schulden, abgesehen von den eigentlichen Depositen, durften diesen nicht übersteigen. Dagegen war es den Banken überlassen, wie grossen Metallbestand sie den Notenschulden gegenüber bewahren wollten, und in diesem Punkt wichen die einzelnen Banken nach ihren besonderen Verhältnissen sehr von einander ab.

Nicht ganz so solide wie die Banken von Neu-England waren die von New-York; aber nachdem die grosse Krisis im Jahre 1837 618 der Banken der Union dazu gebracht hatte, ihre Zahlungen einzustellen, erschien hier im Jahre 1838 ein neues Bankgesetz, welches später das Vorbild für die allgemeinen Unionsgesetze von 1863—64 abgab. Mit einigen späteren Aenderungen (von 1840 und 1851) ging jenes Gesetz darauf hinaus, dass es jedem gestattet sein sollte, Noten zu emittieren, um damit Bankwirksamkeit zu treiben, aber dass ein besonderer Staatskontrolleur dafür sorgen sollte, ihnen gleichartige, doch auf den Namen jeder einzelnen Bank lautende, Noten zuzuerteilen, wenn sie bei ihm Staatsobligationen für den entsprechenden Betrag, doch nicht unter 100000 Doll., deponierten. Wenn nun eine Bank ihre Noten nicht auf Sicht einlöste, sollte der Kontrolleur sogleich gegen die Bank einschreiten und eventuell nach Verlauf von 14 Tagen versuchen, alle Noten der Bank durch Realisation der deponierten Obligationen einzulösen; die Inhaber der Noten sollten ausserdem 14—20 Proz. Morazinsen erhalten. Dieses System wurde in den folgenden 20 Jahren von 12 Staaten

1) Vgl. näher Courcelle-Seneuil: Les opérations de Banque S. 335—44.

Digitized by Google

angenommen und galt zuletzt für mehr als die Hälfte sämtlicher in der Union cirkulierenden Noten.

Die sonst in den Jahren 1836—60 herrschende Bankfreiheit führte zu einer sehr bedeutenden Entwicklung des Bankwesens in den Vereinigten Staaten. Während die Krisenjahre 1837—39, wie oben erwähnt, die Zahl der Banken auf 691 im Jahre 1843 mit einem Gesamtkapital von 228 Mill. Doll. reduzierten, war die Zahl im Jahre 1860 auf 1562 mit einem Kapital von 421 Mill. Doll. gestiegen. Es kann daher nicht wunder nehmen, dass die Notenmenge auch recht bedeutend vermehrt wurde und im Jahre 1860 auf 207 Mill. Doll. gestiegen war. Aber durchgehend war das Verhältnis zwischen Metallbestand und Notencirkulation durchaus nicht schlecht; es betrug für alle Banken im Durchschnitt am Anfang von jedem der Jahre von 1857—61 beziehungsweise 27,2 — 48,0 — 54,1 — 40,3 — 43,4. Vor der Krisis im Jahre 1857 war die Deckung also zwar etwas schwach, doch über $^1/_4$, und nach derselben übertraf sie die gewöhnliche Deckungsbestimmung. Es versteht sich jedoch, dass dieser Durchschnitt durchaus nicht für alle Banken Giltigkeit hatte und nicht ausschliesst, dass die Deckung bei verschiedenen derselben ziemlich schwach gewesen sein kann. Dessenungeachtet war es im ganzen genommen gar nicht eine übertriebene Notenemission, die Schuld daran war, dass in dieser ganzen Periode wieder und immer wieder bedeutende Krisen eintraten (1837, 1839, 1847, 1857), welche am ehesten auf die Ueberanspannung des Kredits und leichtsinnige Geschäftsführung der Banken als Hauptursachen zurückzuführen waren. Wie schon früher berührt, waren es die unvorsichtigen Verfügungen über die Depositen und die unzulängliche Deckung dieser, welche in den meisten Fällen das Unglück verursachten und die Katastrophen hervorriefen. Nichtsdestoweniger suchte man den Grund nicht hierin, sondern suchte ihn aus alter Gewohnheit in der Notenemission; so erklärte Präsident Buchanan in seiner Botschaft vom 5. Dezember 1857, dass es das mangelhafte Papiergeld und das Bankkreditsystem sei, welches die Bevölkerung zu wilden Spekulationen und zum Börsenspiel anrege, weshalb er den Kongress aufforderte, Vorschriften hiergegen zu erlassen und besonders jede Bank, welche ihre Zahlungen sistierte, zu zwingen, gleich zu liquidieren. Doch erst der Bürgerkrieg führte zu einer neuen Ordnung der Bankverhältnisse[1]).

1) Siehe v. Philippovich's Darstellung des hier behandelten Zeitraumes im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Ausg. II S. 321—30.

Digitized by Google

Nach 1860.

Die Ordnung des nordamerikanischen Bankwesens, welche der Bürgerkrieg hervorrief, war in erster Linie auf politische und finanzielle Rücksichten gegründet, und die Banknoten wurden dadurch in solchem Grade ausschliesslich als cirkulierendes Geld betrachtet, dass ihr Charakter als Kreditmittel so gut wie ganz ausser Betracht gelassen wurde. Bezeichnend ist es z. B., dass der Bankakt selbst betitelt wurde: „An act to provide a national currency“. So weit ging man in dieser Auffassung, dass man sogar geradezu die Staatskasse zum Garanten für die Einlösbarkeit der Noten machte, allerdings so, dass man so weit als möglich dafür sorgte, sie im voraus gegen hierdurch herbeigeführte Verluste zu sichern. Wie viel Gutes und Interessantes diese Bankordnung auch in verschiedenen Hinsichten enthielt, liegt daher hier kaum ein Grund vor, ausführlicher darauf einzugehen; es wird genügen, die Hauptpunkte in derselben und die daraus folgenden Resultate anzugeben [1]).

Die Notwendigkeit, einen Markt für die Obligationen der Union zu finden, um dadurch Mittel zur Führung des Krieges aufzubringen, führte zur Ausarbeitung eines Planes zur Ordnung des Bankwesens, wodurch es ermöglicht wurde, die Emission einer allzu grossen Menge Staatspapiergeld zu vermeiden und doch die durch die Notenausgabe hervorgebrachten Mittel der Union zu Gebote zu stellen. Schon im Jahre 1861 legte der Secretary of the Treasury einen Gesetzentwurf vor, demzufolge eine neue Klasse von Banken — National Banks — gegründet werden sollte, deren Noten durch Deponieren von Staatsobligationen sichergestellt werden sollten, und nachdem er im folgenden Jahre noch ferner darauf insistiert hatte, erschien im Februar 1863 ein hierauf zielendes Gesetz. Da aber dieses Gesetz mit so bedeutenden Mängeln behaftet war, dass es im übrigen Teil des Jahres 1863 zur Gründung von nur 134 solcher Banken führte und die Zahl dieser in der ersten Hälfte des Jahres 1864 nur auf 450 gestiegen war, erschien im Juni 1864 eine Revision des Gesetzes, welche hauptsächlich bezweckte, den Uebergang der Staatsbanken zu Nationalbanken zu erleichtern, und dieses neue Gesetz rief denn auch schnell eine grosse Anzahl von „Nationalbanken“ hervor, welche sich besonders vermehrten, als ein neues Gesetz vom 3. März 1865 eine Abgabe von 10 Proz. auf

---

1) Vgl. Ch. F. Dunbar, Chapters on the Theory and History of Banking, 1896, S. 132—153.

Digitized by Google

alle Staatsbanknoten, welche von irgend welcher Bank nach dem 1. Juli 1866 emittiert wurden, legte. Dieses Gesetz machte es den schon bestehenden „Staatsbanken" so gut wie unmöglich, ihre Thätigkeit fortzusetzen, wenn sie sich nicht unter jenen Vorschriften beugten und dazu übergingen, „National Banks" zu sein, und das Resultat war denn auch, dass schon am 1. Juli 1866 1634 solcher existierten.

Die Hauptvorschrift bestand darin, dass jede „National Bank", welche wünschte, Noten zu emittieren, die nötige Fundierung von Staatsobligationen bei der Staatskasse (Treasury) so deponieren sollte, dass sie das Eigentum der Bank blieben und diese die Zinsen hiervon einzog. „The Comptroller of the currency" sollte ihnen dann Formulare zu Noten bis zu 90 Proz. des Kurswertes der Obligationen, jedoch nicht über 90 Proz. des nominellen Betrages, liefern. Hierbei entging man der grossen Misslichkeit, welche die unendliche Mannigfaltigkeit an Noten in verschiedener Form dargeboten hatte, indem alle Noten nun eine gleichartige Form erhielten. Da die Formulare indessen von den eignen Beamten der betreffenden Bank unterschrieben werden sollten, blieben die Noten auf diese Weise trotz der gemeinsamen Form die besondere Schuld jeder Bank, für welche sie haften und die sie auf Sicht einlösen sollte. Alle nationalen Banken waren jedoch verpflichtet, gegenseitig die Noten von einander als Zahlung anzunehmen, und ausserdem konnten diese als Zahlung an den Staat in allen Fällen, wo nicht Bezahlung in Münze vorgeschrieben war, gebraucht werden; dagegen wurden sie nicht „legal tender" im Verhältnis zu privaten Personen, so wie das Papiergeld des Staates es war.

Anfänglich war im Gesetz von 1863 nur vorgeschrieben, dass jede Bank ihre eigenen Mittel einlösen sollte, wenn sie ihr selbst präsentiert wurden; nachdem aber das Gesetz von 1864 den Banken auferlegt hatte, Agenturen behufs Einlösung der Noten in den wichtigsten Städten zu haben, wurde ihre Cirkulation in der ganzen Union schnell allgemein. Vom Juni 1874 an wurde es jedoch der Staatskasse (Treasury) zur Pflicht gemacht, alle Noten der Banken einzulösen, und zu diesem Zweck musste jede derselben eine Reserve, welche 5 Proz. ihrer Cirkulation entsprach, zur eventuellen Einlösung ihrer Noten in die Staatskasse zahlen. Hierdurch wurde es möglich, sowohl abgenützte als zerrissene Noten aus der Cirkulation herausgehen zu lassen und diese, wenn die Verhältnisse es verlangten, im ganzen zu vermindern; aber eine wirksame Kontrolle über die Solvenz der einzelnen Banken wurde hierdurch nicht geschaffen,

Digitized by Google

wenn auch dadurch dem Publikum den Banken gegenüber, die sich zu irgend einem Zeitpunkte als insolvent erwiesen, Sicherheit gegen Verluste gegeben wurde.

Es ist nämlich die Staatskasse selbst, die es auf sich genommen hat, alle Noten einzulösen, wenn sie auf gehörige Weise präsentiert werden, ohne Rücksicht darauf, ob die zu diesem Zweck von der einzelnen Bank gestellte Reserve den an sie gestellten Forderungen gegenüber zureicht. Auch in dem Falle, dass eine Bank insolvent wird oder ganz falliert, ist es Sache der Staatskasse, ihre Noten einzulösen. Um hierbei keine Verluste zu erleiden, hat die Staatskasse nicht bloss obengenanntes Depositum — welches erhöht werden muss, wenn der Kurswert sinkt —, und die genannte Reserve von 5 Proz. von dem Betrage der Noten verlangt, sondern sich zugleich ein Vorzugsrecht auf alle Aktiva der Bank und die persönliche Verantwortlichkeit der Aktionäre gesichert. Ferner hat noch ein Gesetz vom Jahre 1882 der Staatskasse den Vorteil zuerteilt, welcher daraus entspringt, dass cirkulierende Noten zu Grunde gehen oder dass Inhaber es unterlassen, ihre Ansprüche geltend zu machen. Und endlich sollte 1 Proz. jährlich von der durchschnittlichen Notencirkulation an sie erlegt werden.

Dass bei dieser ganzen Ordnung nicht so sehr daran gedacht war, eine genügende Regulierung eines wichtigen Kreditmittels zu schaffen, als daran, eine passende Papiercirkulation ins Leben zu rufen, geht besonders aus der Begrenzung hervor, die der Notenemission zu teil wurde: die Gesetze von 1863 und 1864 begrenzten nämlich den ganzen Betrag an Banknoten, welche emittiert werden durften und welche ja neben dem eignen uneinlösbaren Papiergelde der Union cirkulieren sollten („legal tender notes", populär „greenbacks" genannt, wovon ca. 450 Mill. Doll. emittiert waren), auf 300 Mill. Doll. Da aber zugleich bestimmt war, dass jede Bank Noten bis zur Höhe ihres Kapitals emittieren konnte und wenigstens Obligationen, welche $^1/_3$ der Grösse derselben entsprachen, deponieren sollte, und man fürchtete, dass die zahlreichen Staatsbanken in den östlichen und mittleren Staaten, wenn sie in Nationalbanken umgewandelt würden, Beschlag auf die ganze Notenmenge legen würden, ehe es den westlichen Staaten gelingen würde, sich einen passenden Anteil zu sichern, bestimmte das Gesetz von 1863, dass die Hälfte der Noten unter die Staaten im Verhältnis zu ihrer Volksmenge verteilt werden sollte, während bei der Verteilung der zweiten Hälfte Rücksicht auf das schon existierende Bankkapital genommen werden sollte. Trotzdem ergab es sich, dass die west-

Digitized by Google

lichen und südlichen Staaten zu kurz kamen, da schon im November 1868 fast über die ganze Notenmenge disponiert war, und dass es darnach schwierig sein würde, neue Banken für die stetig und stark zunehmende, aber doch immer sehr zerstreut wohnende, Bevölkerung zu errichten, wenn sie nicht das Recht, Noten zu emittieren, erhielten. Im Jahre 1870 beschloss nun der Kongress, den gesamten Betrag um 54 Mill. Doll., welche unter die Staaten verteilt werden sollten, die einen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl zu kleinen Betrag hatten, zu erhöhen; aber ausserdem wurde noch ferner bestimmt, dass 25 Mill. Doll. den Staaten, welche einen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl zu grossen Betrag hatten, entzogen werden sollten, um sie unter die anderen zu verteilen. Im Jahre 1874 wurde dieser letzte Betrag auf 55 Mill. Doll. vermehrt, da nun schon Beschlag auf sämtliche 354 Mill. Doll. gelegt war und die Klagen über Uebervorteilung andauerten; als man aber im Januar 1875 ein Gesetz, die Wiederaufnahme der baren Bezahlung in der Union betreffend annahm, wodurch der zur Zeit cirkulierende Betrag von 346,68 Mill. Doll. in „greenbacks" für die Zukunft fixiert wurde, gab man diese fortgesetzten Verteilungsbestrebungen auf und gestattete den Banken in Uebereinstimmung mit den Grundregeln von 1863 Noten zu emittieren; doch durfte keine einem Gesetz vom 12. Juli 1870 gemäss gegründete Bank mehr als $^1/_2$ Mill. Doll. in Noten emittieren. Diesen Vorschriften zufolge wurde nur gefordert, dass eine Aktiengesellschaft oder Interessentschaft von wenigstens 5 Personen die Hälfte des Grundkapitals, welches als Regel wenigstens 100 000 Doll. (in Städten mit höchstens 6000 Einwohnern wenigstens 50 000 Doll., in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern wenigstens 200 000 Doll.) betragen sollte, eingezahlt hatte, insofern the Comptroller nach näherer Prüfung fand, dass die vorgeschriebenen formellen Regeln beobachtet seien und das gegebene Depositum von Staatsobligationen Genüge leiste[1]).

Es zeigte sich jedoch sehr bald, dass die ganze Ordnung eine unvorhergesehene schwache Seite besass. Während des Bürgerkrieges und der zunächst darauf folgenden Zeit war es für eine Bank ein sehr vorteilhaftes Geschäft, Kreditscheine und Staatsobligationen, welche 6 bis 7 Proz. Zinsen gaben und trotzdem unter pari ge-

---

1) War das Grundkapital über $^1/_2$ Mill. Doll. gross, so durfte die Notenmenge doch nicht 90 Proz. desselben ausmachen, sondern nur einen im Verhältnis zum grösseren Betrage des Grundkapitals abnehmenden Prozentbetrag davon, bis zu 60 Proz. herab, wenn das Grundkapital 3 Mill. Doll. überstieg.

Digitized by Google

kauft werden konnten, zu erwerben und ausserdem das Recht dadurch zu erlangen, auf diese Basis Noten zu emittieren. Als aber nach dem Kriege die Union allmählich ihre Staatsschulden abbezahlte und durch diese stete Verminderung derselben es dazu brachte, dass die Kurse über pari stiegen, während der Zinsfuss zu gleicher Zeit niedriger wurde, wurde der Vorteil bedeutend geringer. Schon im Jahre 1883 waren die gesamten Staatsschulden von 2845 Mill. (im Jahre 1865, inkl. „greenbacks") auf 1551 Mill. gefallen, und der höchste Zinsfuss der restierenden Schulden betrug 4 1/2 Proz. Faktisch aber war der Zinsfuss für die Inhaber viel niedriger, da die 3-proz. Obligationen ungefähr auf pari standen, die 4- und 4 1/2-proz. sogar einen Kurs von bezw. 122 und 113 Proz. hatten. Beim Kauf der letzteren Papiere konnten die Banken gar nicht auf ihre Rechnung kommen, da sie 7 bis 8 Jahre später (zum Pari-kurs) verfielen; bei den 4-proz. Obligationen, welche erst später gekündigt werden konnten, kam man auch nicht auf seine Rechnung, da doch nur für 90 Proz. des Nominalbetrages Noten emittiert werden durften. Als allmählich die von den Banken deponierten Obligationen durch die fortgesetzte starke Amortisation ausgelöst wurden, blieb ihnen nur die Wahl, sie entweder mit 3-proz. Obligationen, welche jeder Zeit gekündigt werden konnten, zu ersetzen, oder ihre Notenmenge im Verhältnis zur Verminderung der Depositen herabzusetzen. In der Regel wählten sie denn letzteres, — und so wurde die Menge der Banknoten zu einer Zeit, als die schnell zunehmende Bevölkerung und die bedeutende wirtschaftliche Entwickelung immer mehr Cirkulationsmittel erforderte, stetig vermindert. Während der gesamte Betrag von Banknoten im Jahre 1881 325 Mill. Doll. betrug, war er schon im Jahre 1890 bis auf 123 Mill. Doll. gefallen. Jenem Bedürfnis nach vermehrten Cirkulationsmitteln musste dann auf anderem — und weniger günstigem — Wege Genüge geleistet werden, und zwar geschah es durch die Emission von silver-certificates auf Basis des von dem Treasury mit Bezug auf Bland-bill vom 28. Febr. 1872 und später Sherman-bill vom 14. Juli 1890 aufgekauften Silbers [1]). Von solchen silver-certificates cirkulierten

1) Bland-bill zufolge sollte die Staatskasse monatlich 2 Mill. Unzen = 62207 kg Silber aufkaufen; im ganzen wurden von 1878—90 ca. 291 Mill. Unzen zum Durchschnittspreise von 1,06 Doll. pr. Unze aufgekauft. Sherman-bill zufolge sollten 4,5 Mill. Unzen monatlich gekauft werden; es wurde am 1. Nov. 1893 aufgehoben; in diesen kaum 3 1/2 Jahren wurden 168,67 Mill. Unzen (für 155,9 Mill. Doll.) gekauft.

Digitized by Google

im September 1895 330 Mill. Doll., wozu 143 Mill. „Treasury notes" kamen. Von 1890 an, und namentlich von der Aufhebung von Sherman-bill an im Jahre 1893 hat die Menge der Banknoten zwar wieder etwas zugenommen, doch betrug die Cirkulation noch in 1896—97 nur ca. 200 Mill. Dollars, und diese Cirkulation ist mehr als ein festes, aber verhältnismässig immer kleineres, Glied in der gesamten Geldcirkulation als eine Cirkulation von Kreditmitteln, die sich nach den wechselnden Forderungen des Verkehrs richtet, zu betrachten. Während die gesamte Menge der Banknoten im Jahre 1878 38 Proz. der ganzen Geldcirkulation (Münze, Staatspapiergeld, certificates und Treasury-notes) betrug, machte sie im Jahre 1897 nur 11 $^1/_2$ Proz. aus — und zwar trotzdem die Zahl der Banken in der Zeit um 75 Proz., ihr Kapital um gegen 40 Proz. gewachsen ist und ihre Depositen um 143 Proz. zugenommen haben. Und der Zeitpunkt liegt vielleicht nicht fern, — vor dem spanisch-amerikanischen Kriege glaubte man, er würde im Jahre 1907 eintreten, nun liegt er vielleicht etwas ferner, — wenn die Union ihre Schulden ganz amortisiert haben wird; dann werden die Banknoten aufgehört haben zu existieren, wenn sich zu der Zeit nicht eine andere Basis für dieselben findet.

Deshalb sind auch in dem letzten Jahrzehnt verschiedene Pläne zu einer neuen Ordnung aufgetaucht. Schon im Jahre 1889 schlug der Comptroller in seinem Jahresbericht für das verflossene Jahr vor, dass der Staat seine greenbacks einziehen sollte und an ihre Stelle Banknoten setzen. Die greenbacks sollten nämlich gegen eine feste Obligationsschuld (Consols) eingelöst werden, welche an die Banken gegen Bezahlung in greenbacks verkauft werden sollte, und diese letzteren als Depositum für die Emission von Banknoten verwendet werden. Und im Jahre 1894 legte Herr Homer, Bankpräsident in Baltimore, Vorschläge vor, welche darauf ausgingen, die Deponierung von Staatsobligationen ganz aufzugeben und ohne solche Fundierung — nur gegen ihre bisherige Deponierung von 5 Proz. der Notencirkulation in barem Gelde zu einem Einlösungsfond — den Banken zu gestatten, Noten bis zur Hälfte des Betrages des eingezahlten Grundkapitals gegen eine Abgabe von $^1/_2$ Proz. jährlich des durchschnittlichen Betrages (ausser der jetzigen Abgabe von 1 Proz. zur Deckung der durch die Staatskontrolle verursachten Kosten) und bis auf noch fernere 25 Proz. des Grundkapitals gegen eine besonders hohe Abgabe, wodurch ein Garantiefond zur Einlösung der Noten insolventer Banken beschafft werden sollte, zu emittieren.

Digitized by Google

Im Dezember 1894 stellte Präsident Cleveland einen Antrag zur Reform der Gesetzgebung die Notenbanken betreffend von einer ähnlichen Beschaffenheit, welcher gleichfalls darauf hinzielte, eine grössere Cirkulation von Banknoten zu ermöglichen, wozu besonders während der im Jahre 1893 eingetretenen Krisis das Bedürfnis gefühlt worden war. Da 30 Proz. der gesamten Notenmenge durch Deponieren von greenbacks gedeckt werden sollten, und da eine ähnliche Notenemission auch den Staatsbanken eingeräumt werden, und die bisherige prohibitive Abgabe von 10 Proz. dieser Noten fortfallen sollte, würde gleichzeitig ein bedeutender Teil des Staatspapiergeldes von Banknoten abgelöst werden. Der Vorschlag liess sich jedoch nicht durchführen, und alles blieb beim Alten[1]).

In den augenblicklich (Dezbr. 1899) teils im Senat, teils im Hause der Repräsentanten vorliegenden zwei Gesetzvorlagen die Ordnung der Münzverhältnisse betreffend, beide darauf hinzielend, die reine Goldwährung einzuführen, finden sich auch Vorschriften, die eine Erweiterung der Banknotenemission bezwecken. Der eine Vorschlag geht ganz einfach darauf aus, den Banken zu gestatten, Noten bis zu pari des Wertes der deponierten Obligationen (anstatt jetzt nur bis zu 90 Proz.) zu emittieren und die Abgabe von 1 Proz. gegen eine mässigere Abgabe einzutauschen; der andere kombiniert einen hiermit gleichartigen Vorschlag mit einem Umtausch der emittierten Staatsobligationen gegen neue 2-proz. Obligationen, so dass jenes Zugeständnis nur den Banken, welche auf einen solchen Tausch eingingen, zu gute kommen könnte. Aber keine der beiden Vorlagen hebt den Grundfehler des jetzigen Systems, nämlich den vollständigen Mangel an Elastizität der Cirkulation.

Die Verhältnisse in Nordamerika in den letzt verflossenen 20 Jahren beweisen hinlänglich, dass man sich keineswegs gegen Börsen- und Bankkrisen dadurch sichern kann, dass man Veranstaltungen zur Sicherstellung der Einlösung der Banknoten trifft. Die oben erwähnte Krisis im Jahre 1893 rührte noch weniger als die Krisis im Jahre 1857 von einer übertriebenen Notenemission her; die eigentliche Ursache waren wieder unvorsichtige Dispositionen über Depositen — allerdings in Verbindung mit den verpfuschten Münzverhältnissen —, und zwar, obgleich man gerade in Nordamerika versucht hat, Sicherheit für die Zurückzahlung der Depositen zu schaffen. Aber die getroffenen Sicherheitsmassregeln sind aller-

---

1) Siehe Handwörterbuch der Staatswissensch., 2. Aufl., Bd. 2, S. 334—335.

Digitized by Google

dings nicht gerade zweckmässig gewesen. Sie gingen darauf hinaus, dass bei den Banken in den grossen Städten, den sogen. „reserve cities“ (ursprünglich 22; jetzt kann jede Stadt von 50000 Einwohnern unter reserve cities aufgenommen werden), 25 Proz. ihrer Depositen, bei den übrigen Banken 15 Proz. ihrer Depositen mit „gesetzmässigem Gelde“ gedeckt sein müssen. Hierunter sollte man eigentlich nur Münze und Staatspapiergeld verstehen; doch ist es nicht allein gestattet, die 5 Proz. von dem Betrage der Noten, welche im Treasury zur Sicherstellung ihrer Einlösbarkeit deponiert sind, mitzurechnen, sondern auch die Clearing-House-Certificates, welche das in der Clearing-House-Association der betreffenden Bank deponierte Geld repräsentieren. Aber was besonders die ganze Vorschrift als etwas verfehlt erscheinen lässt, ist, dass es den Banken, die nicht zu reserve cities gehören, gestattet ist, $^3/_5$ der ihnen vorgeschriebenen Deckung als Depositen in Banken in reserve cities zu haben, und dass diese wieder auf ähnliche Weise die Hälfte ihrer Deckung in Banken in den sogen. „central reserve cities“ — ursprünglich nur New York, jetzt auch Chicago und St. Louis[1]) — deponieren können.

Infolge dieser letzten Bestimmungen ist die wirkliche Deckung in Geld (Münze und greenbacks) in der Regel bedeutend geringer, als sie sein sollte, trotzdem die Deckung nominell das, was das Gesetz fordert, nicht wenig überschreitet. Während z. B. im Oktober 1890 die gesamte Masse der Depositen (1758 Mill. Doll.) eine Deckung von 353,7 Mill. Doll. erforderte, betrug sie nominell 478 Mill.; aber davon waren nur ca. 196 Mill. in Münze, ca. 87 Mill. in Staatspapiergeld — zusammen knapp 283 Mill. Der Rest bestand teils in Depositen für Noten (6 Mill.), teils in Scheinen für Forderungen an andere Banken. Die Fähigkeit der meisten Banken, einem run von seiten der Deponenten zu begegnen, beruht daher darauf, in welchem Maasse reserve cities-Banken imstande sind, jenen die in ihnen stehenden Depositen auf Sicht zu bezahlen; und die Fähigkeit dieser beruht wieder auf der Fähigkeit der New Yorker Banken, sie auf ähnliche Weise zu befriedigen. Aber die Deckung der New Yorker Banken übersteigt gewöhnlich den ihnen gesetzmässig vorgeschriebenen Betrag zur Deckung nur um sehr wenig — z. B. betrug er nur 92,5 Mill. an dem erwähnten Zeitpunkte,

1) Einem Gesetz von 1889 zufolge kann jede Stadt von 200000 Einw., wenn $^3/_4$ der Bankinstitute in derselben es wünschen, für central reserve city erklärt werden.

Digitized by Google

da gesetzmässig 83,2 Mill. gefordert wurden, wovon die Depositen der anderen reserve cities über 60 Mill. betrugen. Da nun der Comptroller jeder Bank, deren Reserve nicht gross genug ist, verbieten soll, ihre Verbindlichkeiten durch neue Anleihen oder Diskontierungen zu vermehren und ihr ausserdem auferlegen muss, ihre Reserve innerhalb 30 Tagen bis auf das gesetzlich Befohlene zu vermehren, und im entgegengesetzten Falle in Verbindung mit dem Secretary of the Treasury jemanden anstellen, um die Geschäfte der Bank abzuwickeln, ruft jede Annäherung an die legale Grenze der Reserve grosse Unruhe in der Geschäftswelt hervor. „Bei jeder wirklichen Krisis ist die Erklärung, dass eine Bank aufhören muss, das Publikum auf gewohnte Weise zu bedienen, und dass eine Liquidation beginnen soll, das sicherste Mittel, die Forderungen Anleihen betreffend zu vermehren und so eine Krisis in eine Panik zu verwandeln. Um Ruhe in den Geschäften mit grösserer Sicherheit zu verbinden, sind Bestimmungen von grösserer Elastizität erforderlich, welche eine genügend hohe durchschnittliche Reserve sichern können und doch nicht mit einer plötzlichen Stockung der Geschäfte drohen"[1]).

Es erwies sich dann auch während der im Jahre 1893 ausgebrochenen Krisis — teils verursacht durch das enorme Fallen der Silberpreise, teils durch eine zu lange verzögerte Katastrophe auf dem Gebiete der Eisenbahnaktien, teils durch zu grosse Geldexporte nach Europa —, dass es einerseits das durch die Einschränkung der Anleihen und Diskontierungen hervorgerufene Herausziehen der Depositen war, welche die Krisis zum Ausbruch brachte, andererseits die Unmöglichkeit, die Notencirkulation über ihre engen Grenzen hinaus zu erweitern, welche sie verschlimmerte. Vom Mai bis zum Juli 1893 schränkten die Nationalbanken ihre Darlehen und Diskontierungen um 141 Mill. Doll. ein, vom Juli bis zum Oktober noch weiter um 177 Mill. Doll., während die Notencirkulation sich doch von 143 bis auf 183 Mill. Doll. vermehrte, aber trotz des dringenden Bedürfnisses nicht höher steigen konnte. Und im selben Verhältnis, wie die Darlehen eingeschränkt wurden, wurden die Depositen aus den Banken herausgenommen: vom März bis zum Oktober nahmen sie um 299 Mill. ab. Im Laufe eines Jahres wurden 21 Nationalbanken mit einem gesamten Kapital von 2,77 Mill. insolvent und 79 Banken wurden durch freiwillige Liquidationen aufgelöst. Aber eine noch grössere Verheerung fand

1) Dunbar l. c. S. 148.

Digitized by Google

unter den nicht-notenemittierenden Staatsbanken statt; von diesen gingen in den ersten Monaten des Jahres 1893 nicht weniger als 172 zu Grunde, neben 177 privaten Banquiers und 47 Sparkassen.

Das Verhältnis zwischen den Depositen und der legalen Reserve hat sich zwar nach dieser Zeit etwas — wenn auch nicht sehr — gebessert: im Oktober 1897 hatten die Nationalbanken ausserhalb der Reservestädte eine Reserve von 32,3 Proz., anstatt der vorgeschriebenen 15 Proz., aber von den 304 Mill. Doll. der Reserve waren 192,5 Mill. Forderungen an Banken von reserve cities, welche nur 94,5 Mill. Doll. an wirklichem Gelde besassen, während sie wieder für 104,5 Mill. Doll. Forderungen an Central-reserve-cities-Banken hatten, deren ganzer Bestand 182,5 Mill. Doll. betrug.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Die Prinzipien betreffend die Ordnung des Zettelbankwesens.

I. Das Wachstum und der Sieg der privilegierten Centralbank und des Notenmonopols.

Die oben gegebene geschichtliche Darstellung der Entwicklung und Ordnung des Bankwesens in verschiedenen Ländern zeigt, dass die monopolisierte Central-Notenbank immer mehr durchgedrungen ist, und dass dieses System sozusagen seinen Triumphzug durch Europa hält. Und in Verbindung hiermit sind die Bestrebungen, der Staatsmacht und besonders der Administration Einfluss auf die Leitung dieser Centralbank zu verschaffen, immer lebhafter und allgemeiner geworden, so dass sogar der Gedanke an eine Staatsbank Anhänger nicht bloß bei den Sozialdemokraten, sondern auch ausserhalb ihrer Reihen gefunden hat.

Aus der im vorigen Abschnitt gegebenen Darstellung heben wir besonders hervor: Der englische Bankakt von 1844 hat gleichsam eine Verfolgung der notenemittierenden Privatbanken eingeleitet. In Grossbritannien selbst wurde die Notenemission auf die schon existierenden Privatbanken begrenzt; keine neue Bank (oder Banquier) konnte dieses Recht erhalten, und man ging davon aus, dass die Anzahl der bestehenden allmählich abnehmen würde. Diese Voraussetzung hat sich erfüllt; während im Jahre 1844 sich in England und Wales 207 private Banquiers und 72 Aktienbanken (zusammen 279) befanden, welche Noten emittierten, war die Zahl der notenemittierenden Banquiers und Banken in der Mitte der 90er Jahre auf im ganzen 110 mit einer gesamten Notenemission von $4^3/_4$ Mill. £ zusammengeschmolzen, gegen $8^2/_3$ Mill. £ im Jahre 1844 — also eine Abnahme mit ungefähr der Hälfte im Laufe von 50 Jahren. Und wie oben S. 129[1] schon bemerkt, emittierten im Juni 1899 faktisch nur 43 Aktienbanken und Banquiers Noten in einem Betrage von kaum 1 Mill. £. In Schottland hat sich die Anzahl von Notenbanken von 19 auf 10 vermindert; die ungedeckte Notenmenge jedoch nur von etwas über 3 auf $2^2/_3$ Mill. £.

Digitized by Google

In Frankreich machte die republikanische Regierung der Notenemission der privaten Banken vollständig ein Ende und führte das Notenmonopol durch. In Deutschland traf das Gesetz mit Rücksicht auf die Errichtung einer Reichsbank im Jahre 1875 so strenge Bestimmungen in betreff der privaten Notenbanken, dass von den existierenden 32 die 14 sofort ihr Notenemissionsrecht aufgaben und eine fünfzehnte im folgenden Jahre ihrem Beispiele folgte. Von 1886—93 haben darnach noch weitere 10 Banken dasselbe gethan, und nun existieren neben der Reichsbank nur 7 notenemittierende Banken, von welchen die eine — die Braunschweigische Bank — nur ein lokales Emissionsrecht besitzt. Und das neue Gesetz vom 7. Juni 1899, das das Emissionsrecht der Reichsbank erweitert, hat zwar keine Einschränkung in dem Emissionsrecht der Notenbanken gemacht, aber in den Anmerkungen zum Gesetzesvorschlage wird ausdrücklich hervorgehoben, dass eine Erhöhung des Kontingents der Privatnotenbanken nicht in Frage kommen kann, dass vielmehr eher eine Herabsetzung des jetzigen Betrages sich rechtfertigen liesse.

In Schweden hat man das Prinzip der Vernichtung der Privatnotenbanken vollständig durchgeführt: Nachdem man zuerst im Jahre 1879 darnach gestrebt hatte, die Cirkulation privater Noten dadurch einzuschränken, dass vom 1. Januar 1880 an den Privatbanken verboten wurde, 5-Kronen-Zettel zu emittieren, ist es dann im Jahre 1897 (vergl. oben) gelungen, ein Gesetz durchzuführen, demzufolge vom 1. Januar 1904 an das Recht der Privatbanken, Noten zu emittieren, gänzlich aufgehoben und die ganze Notenemission in die Hand der Reichsbank gelegt wird.

Auch in der Schweiz, dem einzigen der kleineren nordeuropäischen Länder, wo, ausser in Schweden, sich eine Mehrheit von notenemittierenden Banken befindet, sind die Bestrebungen in den letzteren Jahren darauf hinausgegangen, eine Bundesbank mit Notenmonopol ins Leben zu rufen. Bis zum Anfang dieses Jahrhunderts kannte man kaum Banknoten in der Schweiz, und bis in die 30er Jahre wurden solche nur von privaten Banquiers emittiert. In den 30er Jahren wurden jedoch in den grösseren Handelsstädten eigentliche Banken errichtet, welche auch Noten emittierten, und von 3 in 1840 wuchs die Anzahl der Notenbanken schnell bis auf 8 im Jahre 1848; doch hatten diese zusammen nur eine Cirkulation von ca. 7 Mill. fr. Die Notenemission hatte jedoch einen ganz lokalen Charakter, indem die Thätigkeit jeder einzelnen

Digitized by Google

Notenbank auf den betreffenden Kanton begrenzt war. Erst im Jahre 1852 wurde zwischen den Banken in Basel und Zürich eine Uebereinkunft geschlossen, wodurch sie das Recht erhielten, ihre Thätigkeit auf ihre gegenseitigen Geschäftsgebiete zu erstrecken, ein Beispiel, welchem später einzelne andere Banken folgten. Die Zahl der Notenbanken war indessen im Jahre 1864 auf 21 mit einer Cirkulation von 10—12 Mill. fr. herangewachsen, und im Jahre 1873 wurde ein Konkordat zwischen diesen abgeschlossen, welche ihre gegenseitigen Verhältnisse regulierte und die Bank in Zürich zu einer Art clearing-house („Ausgleichs- und Abrechnungsstelle") für sie machte.

Im Jahre 1881 wurden die Notenbanken einer Bundesgesetzgebung unterworfen, während sie bisher unter der kantonalen Gesetzgebung gestanden hatten, welches ihre Lage recht verschieden gestaltet hatte. Im ganzen scheinen die gesetzlichen Bestimmungen der Kantons nicht befriedigend gewesen zu sein und dem Publikum nicht hinreichende Sicherheit gewährt zu haben, und nachdem der Gedanke an eine bundesmässige Ordnung schon einige Male von einzelnen Personen zur Sprache gebracht worden war, beantragte der Bundesrat im Dezember 1870, dass in die Bundesverfassung ein Artikel aufgenommen werden sollte, welcher dem Bunde das Recht zusprach, allgemeine Vorschriften über Ausgabe und Umlauf der Banknoten aufzustellen. Die Bundesversammlung ging hierauf ein, — doch mit dem ausdrücklichen Zusatz, dass kein Notenmonopol statuiert werden dürfe. Indessen wurde der mit Bezug hierauf vom Bundesrat im Juni 1874 vorgelegte und von der Bundesversammlung mit unwesentlichen Veränderungen angenommene Gesetzesvorschlag durch die Volksabstimmung im April 1876 verworfen.

Unterdessen war die Zahl der Notenbanken auf 35 angewachsen und die Notencirkulation hatte so bedeutend zugenommen, dass sie von 9 1/4 fr. pr. Indiv. im Jahre 1871 schon im Jahre 1875 auf 28 fr. pr. Indiv. gestiegen war. Um den strengeren Regulierungen eines allgemeinen Bundesgesetzes zu entgehen, beschloss dann die grosse Mehrzahl der Notenbanken (24) im Juli 1876 ein Konkordat abzuschliessen, wodurch sie sich verpflichteten, gegenseitig die Wechsel von einander anzunehmen und dem Publikum gegenüber einzulösen, insofern ihr Betrag wenigstens 50 fr. gross war und die betreffende Bank die näher verabredeten Bedingungen beobachtete. Hierdurch fühlte sich das Publikum wohl ziemlich beruhigt;

Digitized by Google

aber mit Bezug auf die Fundierung der Noten und andere dieselben betreffenden Verhältnisse waren keine gemeinschaftlichen Bestimmungen getroffen worden, und der Umstand, dass auf diese Weise Banken von ziemlich verschiedener Solidität gegenseitig Garantie für einander übernehmen mussten, rief eine unvermeidliche Missstimmung gegen das Konkordat gerade bei den am besten fundierten Banken hervor und machte es schwierig, die Uebereinkunft auf die Länge aufrecht zu erhalten.

Der Gedanke an die Errichtung einer monopolisierten Staatsbank hatte indessen so grosse Fortschritte gemacht, dass er im Jahre 1880 zum Gegenstand einer Volksabstimmung gemacht wurde, welche jedoch zu seinen Ungunsten ausfiel (mit einer Mehrheit von 139000 Stimmen). Aber gleichzeitig hatte der Bundesrat einen neuen Gesetzvorschlag in betreff auf die Emission von Banknoten ausgearbeitet, der — mit ziemlich wesentlichen Veränderungen — von der Bundesversammlung angenommen wurde und als Gesetz am 2. März 1881 erschien. In diesem Gesetz, welches am 1. Januar 1882 in Kraft trat, wurde bestimmt, dass nur der Bundesrat Vollmacht zur Emission von Noten erteilen kann, und es enthielt ausserdem verschiedene allgemeine Bestimmungen mit Bezug auf die Bedingungen für Notenemission (ein Kapital von wenigstens $^1/_2$ Mill. fr. und eine Begrenzung der Notenemission auf das Doppelte der Höhe des Kapitals; die Noten mussten wenigstens auf 50 fr. lauten), sowie Fundierungsbestimmungen (40 Proz. Metalldeckung, welche von den übrigen Kassenbeständen der Bank getrennt gehalten werden sollte). Ausserdem war der Bundesversammlung das Recht vorbehalten, die Emissionsbeträge der einzelnen Banken zu bestimmen. Ferner sollte unter dem Finanzdepartement ein Kontrollbureau mit einem „Inspektor der Emissionsbanken“ an der Spitze errichtet werden.

Obgleich dem Gesetz im Juni 1882 ein neues „Konkordat“ der wichtigsten Notenbanken folgte — im Jahre 1888 gehörten von den derzeitigen 34 Notenbanken 24 Banken mit einer Notenemission von 144,2 Mill. fr. dazu —, welches dem Publikum eine gewisse solidarische Garantie leistete, fühlte man sich doch in der Schweiz nicht vollständig befriedigt oder beruhigt durch die Resultate, zu denen man gekommen war. Man bezweifelte nicht, dass sich alle Notenbanken definitiv solvent mit Rücksicht auf ihre Notenverpflichtungen erweisen würden, aber man bezweifelte, dass sie sich alle zu jeder Zeit augenblicklich solvent erweisen würden. Es wurde sogar im März 1887 in einem vom Finanzdepartement ausgesandten

Digitized by Google

Cirkular ausgesprochen, dass nach seiner Ueberzeugung „liegen die Verhältnisse bei einer grossen Zahl der schweizerischen Emissionsbanken derart, dass in kritischen Zeiten manches Institut kaum in der Lage wäre, auf die Dauer die in seine Kasse zurückströmenden eigenen Noten einlösen zu können". Daher dachte man beständig an eine weitere Reform, hauptsächlich mit der Errichtung einer Centralbank als Ziel.

Der erste Versuch wurde zwar im Jahre 1885 vom Nationalrat zurückgewiesen, aber im Jahre 1890 nahm dieser einen Antrag in betreff einer Revision des Art. 39 der Bundesverfassung an; in Uebereinstimmung hiermit brachte der Bundesrat vor Schluss des Jahres einen hierauf zielenden Vorschlag vor, der mit einigen Modifikationen von der Bundesversammlung angenommen und endlich durch Volksabstimmung am 18. Oktober 1891 gutgeheissen wurde (mit 231000 gegen 158000 Stimmen). Die hauptsächlichste Bestimmung war die: „Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen steht ausschliesslich dem Bunde zu." Er kann dieses Recht „durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder es, vorbehaltlich des Rückkaufsrechts, einer zu errichtenden centralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird". Aber während die Vorkämpfer dieser Bestimmung eigentlich die letzte Alternative vor Augen hatten, stimmte der Bundesrat im Januar 1894 mit 4 Stimmen gegen 3 für erstere und übertrug dem Chef des Finanzdepartements, Hauser, einen Gesetzvorschlag betreffend die Errichtung einer reinen Staatsbank auszuarbeiten. Nach langem und hitzigem Kampfe zwischen den Anhängern der Staats- bezw. Privatbank beschloss die Bundesversammlung im Juni 1896 die Errichtung einer Staatsbank, — aber im Februar 1897 wurde der Vorschlag durch eine Volksabstimmung mit 256000 Stimmen gegen 196000 Stimmen verworfen. Vorläufig hat also das Vielbanksystem gesiegt, aber sicher nur, weil die Gegner sich nicht darüber einigen konnten, inwieweit die Centralbank eine Staats- oder Privatbank sein sollte; denn das Vielbanksystem ist durch Art. 39 der neuen Formulierung der Bundesversammlung unmöglich geworden. Die Anhänger der Privatbank haben indessen einen Gesetzentwurf betreffend die Errichtung einer solchen Bank ausgearbeitet, welcher Entwurf im Oktober 1898 zum Gegenstand der Beratung durch eine Expertenkommission in Bern gemacht worden ist; dieselbe hat auf dieser Grundlage einen neuen Entwurf hervorgebracht, nach welchem die projektierte Centralbank eine Mischung von Staats-

Digitized by Google

und Privatbank sein soll. Das Grundkapital der Bank soll 60 Mill. frcs. betragen, von denen jedoch vorläufig nur die Hälfte eingezahlt werden soll. Ein Drittel dieser 30 Mill. frcs. soll dann der Bund übernehmen, während das andere Drittel den Kantonen und Kantonalbanken vorbehalten und das letzte Drittel den Privaten durch öffentliche Subskription angeboten wird. Die von diesen letzten zwei Dritteln nicht gezeichneten Quoten soll der Bund übernehmen. Der Bankrat soll aus 75 Mitgliedern bestehen, wovon 25 durch den Bundesrat, 25 durch die Kantone und 25 durch die Privaten gewählt werden. Er wählt danach wieder 3 Mitglieder eines „Bankausschusses", von dem auch die vom Bundesrat gewählten Präsident und Vicepräsident der Bank Mitglieder werden. Die Notenemission soll sich nach dem Bedürfnis richten; aber 40 Proz. der cirkulierenden Noten sollen von Metall gedeckt sein. Von dem Jahresertrage werden 15 Proz. vorab dem Reservefonds zugeschrieben; danach wird das Grundkapital mit 4 Proz. verzinst, und das übrige wird unter die Kantone im Verhältnis zur Volkszahl verteilt [1]).

Es scheint jedoch, dass dieser Plan nicht grosse Aussicht auf Verwirklichung hat. Denn im Juni 1899 wurde ein Gesetzentwurf auf Errichtung einer Staatsbank vom Schweizer Nationalrat angenommen. Derselbe sollte im Dezember 1899 vor den Ständerat kommen; wird er von diesem zum Gesetz erhoben, so muss er noch durch Volksabstimmung gebilligt werden.

In Italien haben die Einheitsbestrebungen auf politischem Gebiet zu einer steten Reduktion der Zahl der Notenbanken geführt, und in späterer Zeit hat die schlechte Geschäftsführung der Banken selbst und die Entdeckung grosser Missbräuche zu einer noch weiteren Reduktion geführt.

Die in 1849—50 durch eine Fusion der beiden in 1844 und 1847 in Genua und Turin errichteten Notenbanken gegründete Banca nazionale (mit dem Hauptsitz in Genua) verschlang allmählich, als das Königreich Sardinien seine Herrschaft über Norditalien ausbreitete, alle kleineren Notenbanken desselben und wurde dann successiv nach Florenz und Rom verlegt. Dagegen fuhr die im Jahre 1857 durch Fusion der beiden Banken in Florenz und Livorno errichtete Banca nazionale Toscana, in welcher die 4 anderen damals bestehenden toskanischen Notenbanken als Filialen aufgingen,

1) Siehe den Artikel „Die Banken in der Schweiz" von Prof. Dr. Jul. Wolf im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Digitized by Google

auch nach der Gründung des Königreichs Italien fort zu bestehen, sowie auch die von der provisorischen toskanischen Regierung durch ein Dekret vom März 1860 errichtete Banca Toscana di Credito per le industrie e il commercio d'Italia als Notenbank weiter fort bestand. Auch die seiner Zeit von der päpstlichen Regierung errichtete Bank in Rom erhielt, nachdem Rom im Jahre 1870 Italiens Hauptstadt geworden war, die Erlaubnis, mit neuen Statuten unter dem Namen Banca Romana zu bestehen. Im südlichen Italien bestanden auch nach seiner Einverleibung in das Königreich Italien zwei Notenbanken, welche nach ihrer Reorganisation die Namen Banco di Napoli und Banco di Sicilia bekamen, im Gegensatz zu den erstgenannten 4 Aktienbanken „Körperschaften" mit eigenem Vermögen.

Nachdem die politische Entwickelung also die Zahl der Notenbanken bis aus 6 reduziert hatte, waren sie, indem sie ihre Macht missbrauchten, selbst schuld daran, dass ihre Zahl noch mehr vermindert wurde. Ihre Konkurrenz hatte nicht nur zu einer unverhältnismässig grossen Notenemission geführt, sondern auch zugleich „zur Unterstützung von Bauspekulationen in grossen Städten, zur Begünstigung von künstlichen, lebensunfähigen industriellen Unternehmungen und von schlecht geleiteten Kreditanstalten, zur Verschwendung des Geldes, um auf den Gang der Gesetzgebung in den die Banken betreffenden Beratungen Einfluss zu üben. Die am meisten ökonomisch und moralisch verdorbene Anstalt war die Banca Romana, die, schon von der päpstlichen Regierung gemissbraucht, ein gesundes Leben auch unter der nationalen Regierung nie gehabt hatte und das wahre Gift des italienischen Kredits wurde" [1]). Die auf Veranlassung hiervon angestellte Enquête führte im Jahre 1893 zur Aufhebung der Bank und zu einer Verschmelzung der Banca nazionale mit den beiden toskanischen Notenbanken (Gesetz vom 10. August 1893), wonach nur 3 italienische Notenbanken bestehen: die Aktienbank Banca d'Italia — mit einem Aktienkapital, das im Jahre 1893 auf 300 Mill. Lire in Aktien à 1000 Lire festgesetzt wurde, wovon indessen nur 176 Mill. einbezahlt waren, welche im Laufe eines halben Jahres auf 210 Mill. Lire gebracht wurden, welcher Betrag jedoch wieder durch Gesetz vom 17. Januar 1897 auf 180 Mill. Lire (300000 Aktien à 600 Lire) vermindert wurde, indem 30 Mill. Lire auf schlechten Aktiva abge-

1) Carlo F. Ferraris, Art. „Die Banken in Italien" im Handwörterbuch d. Staatswissensch.

Digitized by Google

schrieben wurden, — und die beiden „Körperschaften“ Banco di Napoli mit einem festen Vermögen von 65 Mill. Lire und Banco di Sicilia mit einem Vermögen von 12 Mill. Lire. Ihre Notenemission betrug am Schlusse des Jahres 1896 bezw. 773,2—235,6—60,5, zusammen also 1069,3 Mill. Lire, welcher Betrag jedoch allmählich (binnen 1905—6) auf bezw. 630—190—44 oder zusammen auf 864 Mill. Lire heruntergebracht werden soll; doch cirkuliert neben dieser Summe Staatspapiergeld, dessen Maximumsbetrag nun auf 600 Mill. Lire normiert ist.

Obgleich die drei Banken einander beigeordnet sind, ist die Banca d'Italia doch eigentlich als eine Centralbank zu betrachten, und die Schweiz ist auf diese Weise ungefähr das einzige Land in Europa, wo eine solche noch fehlt. In dem weit überwiegendem Teil von Europa ist die Centralbank auch monopolisierte Notenbank.

In Dänemark hat die Nationalbank von ihrer Gründung im Jahre 1818 an das Notenmonopol gehabt, die im Jahre 1816 gegründete Bank von Norwegen ungefähr von derselben Zeit an (Gesetz vom 13. August 1818). In Finland besitzt die Centralbank, Finlands Bank, welche eine Staatsbank von ähnlicher Art wie Schwedens Riksbank ist und unter „ständernes garanti och vård“ steht, zwar kein Monopol, aber sie ist faktisch doch die einzige Notenbank in Finland. Auch in Holland hat die im Jahre 1814 errichtete „Nederlandsche Bank“ ein thatsächliches Notenmonopol, da ein besonderes Gesetz erforderlich ist, um einer Bank Konzession zur Notenemission zu erteilen, und die Nederlandsche Bank die einzige Bank ist, welche — einem Gesetz von 1863 zufolge — eine solche Konzession erhalten hat. Etwas Aehnliches gilt insofern auch von Belgien, als auch dort Aktienbanken mit beschränkter Haft nur durch besonderes Gesetz das Recht zur Notenemission erhalten können, und die Banque nationale de Belgique die einzige Bank ist, welche durch ein Gesetz von 1850 auf 25 Jahre dieses Recht erhalten hat, das durch Gesetz vom 20. August 1872 auf 30 Jahre, vom 1. Januar 1873 an gerechnet, verlängert wurde. Der allgemeinen Gesetzgebung zufolge haben jedoch Privatpersonen, Handelsgesellschaften und Aktiengesellschaften mit solidarischer Verantwortung das Recht, Noten zu emittieren; insoweit ist rechtlich die Bankfreiheit anerkannt, aber faktisch wird kein Gebrauch von diesem Recht gemacht. Ueber das Notenmonopol der Banque de France ist oben das Nötige mitgeteilt worden. In Spanien hat ein Gesetz vom Jahre 1874 der Centralbank, Banco de España, das Notenmonopol verliehen.

Digitized by Google

Abgesehen von dem in Schweden bis zum Jahre 1904 herrschenden Uebergangszustand hat also die Centralbank als — legal oder faktisch — monopolisierte Notenbank die Herrschaft in allen nördlichen und westlichen Ländern Europas erlangt, allein mit Ausnahme von Grossbritannien. Auch in den beiden grossen Staaten Osteuropas, Russland und Oesterreich-Ungarn, finden sich monopolisierte Centralbanken, von denen die russische eine Staatsbank ist, und es existiert also nur in Grossbritannien, Deutschland und Italien eine Mehrheit von Notenbanken neben einer Centralbank, doch nur in geringer und stetig abnehmender Anzahl, während die Schweiz das einzige Land ist, wo es noch nicht geglückt ist, eine Centralbank mit dominierendem Einfluss ins Leben zu rufen.

II. Das Prinzip der Bankfreiheit durch die Natur und den Ursprung der Notenemission sowie ihre Bedeutung für die Entwickelung des Bankwesens beleuchtet.

Mit Bezug auf die Tendenz, welche sich in verschiedenen Ländern geltend gemacht hat, die sogenannte Bankfreiheit aufzuheben, ist zu bemerken, dass es als zweifelhaft anzusehen ist, ob diese Tendenz, die in nicht geringem Grade durch politische Rücksichten hervorgerufen ist, auch rein ökonomisch und bankpolitisch motiviert werden kann. Dass eine monopolisierte Centralbank besonders unter schwierigen Verhältnissen dem Staat und seiner Regierung eine Hilfe gewähren kann, wie sie nicht leicht von einer grossen Anzahl notenemittierender Banken geleistet werden kann, ist ganz sicher; aber gerade die Schwierigkeit, welche bei letzteren damit verbunden ist, eine entsprechende Hilfe zu leisten, kann man andererseits als eine grössere Garantie gegen den Missbrauch der Notenemission betrachten, als eine einzelne Bank bietet. Dass mehrere Notenbanken Unbequemlichkeiten für das Publikum darbieten wegen der Cirkulation vieler verschiedener Noten nebeneinander, ist sicher mitwirkend gewesen zu dem Wunsche, eine einzelne Notenbank zu haben; diese Misslichkeit ist jedoch ohne weitere Bedeutung und lässt sich endlich wohl auch ohne besondere Schwierigkeit überwinden.

Wenn das einst so eifrig verfochtene Bankfreiheitsprinzip jetzt beinahe ganz aufgegeben zu sein scheint, ist daher Grund vor-

Digitized by Google

handen daran zu erinnern, dass dieses Prinzip mit der Natur der Verhältnisse übereinstimmt, nur dass diese gewisse Modifikationen in dem streng durchgeführten Prinzip mit sich bringen, wofür die Verfechter desselben kein genügendes Verständnis gehabt haben. Ueberhaupt muss man sagen, dass die beiden prinzipiellen Gegensätze, welche einander gegenüber gestanden haben, gar zu abstrakt von beiden Seiten, und vielleicht nicht am wenigsten von seiten der Verfechter der Bankfreiheit, festgehalten worden sind. Ihr Standpunkt war der, dass die Bankthätigkeit ihrer Natur nach Anspruch auf dieselbe Freiheit wie jede industrielle und kommerzielle Thätigkeit hat, und dass in betreff der Notenemission nur die Rede von dem Recht ist, ein verpflichtendes Versprechen, auf Sicht eine gewisse Summe Geld zu bezahlen, auszustellen. Ein solches Recht muss an und für sich jeder mündige Mann besitzen, und es müssen sich daher wohl bestimmte, besondere Gründe nachweisen lassen, um diese natürliche Freiheit einzuschränken oder sogar aufzuheben. Dieser Auffassung gegenüber muss man sagen, dass allerdings solche besondere Gründe auch angeführt werden können; doch muss auf der anderen Seite eingeräumt werden, dass die Gründe, welche gewöhnlich, jedenfalls früher, von den Verfechtern des entgegengesetzten Prinzips, des Monopols, angeführt wurden, kaum ganz haltbar waren.

Man berief sich nämlich von dieser Seite darauf, dass hier nicht die Rede von einer gewöhnlichen industriellen Thätigkeit sei, sondern geradezu von der Beschaffung von Geld, und dass dies, gerade so wie das Prägen von Münzen, ein Regal sein müsse. Hierzu ist zu bemerken, dass das Münzen nur aus dem Grunde ein Regal ist, weil man es dem Publikum ersparen will, den Metallinhalt der Münzen zu prüfen, und ferner, was die Hauptsache ist, dass die Banknote allerdings die Funktionen des Geldes ausführt, aber kein Geld ist, sondern ein Kreditmittel, welches in den wesentlichsten Punkten einer Anweisung oder einem Check gleichzustellen ist, nur dass Checks dem Empfänger insofern w e n i g e r Sicherheit bieten als die Note, da die betreffende Forderung nicht wie bei der Note von dem, welcher bezahlen soll, anerkannt wird [1]).

---

1) Wenn ein Check von der Bank selbst anerkannt wird, ist er in Wirklichkeit nicht verschieden von einer Banknote, sondern unterscheidet sich von dieser nur durch die Form. Es ist deshalb auch den amerikanischen „national banks“ untersagt, Checks anzuerkennen, im Falle sie nicht faktisch im Besitz der Depositen sind, auf welche sie angewiesen werden, da „der anerkannte Check sich oft als ein viel wirksameres Mittel, hasardierte Speku-

Digitized by Google

Wenn man trotzdem die vollständige Freiheit anerkennt, Bankanweisungen und Checks auszustellen, und diese sogar unter Formen ausgestellt werden dürfen, welche ihnen grosse Aehnlichkeit mit Noten geben, nämlich auf gedruckten, von der Bank gelieferten Formularen, man aber doch nicht der Bank die Freiheit zuerkennen will, eigentliche Noten zu emittieren, so muss der Grund hierfür wohl vornehmlich in der geschichtlichen Entwickelung und der Macht der Gewohnheit zu suchen sein. Oben ist jedoch nachgewiesen worden, dass die geschichtliche Entwickelung durchaus nicht rationell gewesen ist, indem sie überwiegend dem Umstande zuzuschreiben ist, dass diese grossen, leitenden Banken dem Staate Dienste geleistet haben, welche sie in den Stand gesetzt haben, sich gewisse Privilegien zu erzwingen; und nimmt man besonders die Verhältnisse in England zum Muster, so ist sogar zu bemerken, dass man selbst dort bis zum Jahre 1844 das Recht privater Personen, Noten zu emittieren, anerkannt und nur — noch dazu innerhalb einer gewissen Grenze — Gesellschaften, welche mehr als 6 Personen zählen, dieses Recht verweigert hat[1]). In welch hohem Grade die Notenemission ein natürliches Geschäft einer Bank ist, geht klar daraus hervor, dass das Privilegium, welches seiner Zeit dem Konsortium, welches 1694 der englischen Regierung Geld lieh (Bank of England), eingeräumt wurde, als Anerkennung dafür Noten emittieren zu dürfen, gerade darauf ausging, der Gesellschaft ein exklusives Recht, „Bankgeschäfte zu treiben" („the privilege of exclusive banking"), zu verleihen. „Dieser Ausdruck ‚banking', sagt W. Bagehot[2]), wurde damals nur von Notenemission und Empfang von Geld gegen auf Sicht bezahlbare Anweisungen angewandt. Man kannte damals nicht in grösserem Massstabe unser jetziges System, wonach man Depositen in Empfang nimmt, wofür man weder Noten noch

lationen zu fördern, erwiesen hat, als irgend welche Notenemission, wie sie mutmasslich unter modernen Bedingungen je stattfinden wird." (Dunbar, Theory and Practice of Banking, p. 65.)

1) Vergl. auch, was oben S. 266 darüber bemerkt ist, dass die in Schweden nach 1830 einem Königl. Erlass von 1824 gemäss errichteten privaten Banken ohne weiteres, als ein ihnen der allgemeinen Gesetzgebung nach ganz natürlich zukommendes Recht, Noten emittierten, und dass, als die Frage erörtert wurde, ob dies mit der Gesetzmässigkeit übereinstimme, erkannt wurde, dass ihnen dies nicht verboten werden könne.

2) „Lombard Street", 6. ed., 1875, p. 97 f. Wir entnehmen dieser interessanten Schrift einige Citate, welche die hier berührten Verhältnisse so klar wie nur möglich darstellen.

Digitized by Google

‚promissory notes' giebt, und man nannte das nicht ‚Bankgeschäft treiben (banking)'." Es ist wahrscheinlich, sagt derselbe Schriftsteller, dass die Notencirkulation in England bis zum Jahre 1830 die wichtigste Einnahme der Banken ausmachte, und dass man lange, bis zu dem Zeitpunkt, ja auch noch darüber hinaus, die Empfangnahme von Depositen als eine Sache von geringer Wichtigkeit betrachtete. Was Schottland betrifft, so ist es notorisch, dass es sich so verhielt: „Schottland ist das Land, wo die Depositenbanken die grösste Verbreitung gefunden haben, und dort entsprang ursprünglich aller Vorteil der Banken aus ihrer Notencirkulation" (vergl. oben S. 39).

Diese Entwickelung ist nach Bagehot's Nachweis nicht bloss typisch für das schottisch-englische Bankwesen, sondern es ist auch die an sich natürlichste, und nach seiner Meinung ist es ihr gerade zu verdanken, dass das Bankwesen zeitig in Grossbritannien so entwickelt geworden ist, während es in den meisten Ländern nie eine so grosse Rolle gespielt hat, weil sie es unterliessen, diesen natürlichen Weg zu gehen. Denn, wie er genauer hervorhebt, um Depositen aus einem grossen Kreise von Kunden an sich zu ziehen, muss eine Bank zuerst ihr Vertrauen gewonnen haben; aber die Geschäfte, welche die Banken ursprünglich hatten, teils als Schöpfer eines zuverlässigen Verkehrsmittels, Bancogeld, teils als Vermittler bei Geldsendungen, brachten sie nur in Verbindung mit verhältnismässig wenigen, denn „nur verhältnismässig wenige Personen fühlen ein Bedürfnis nach der Hilfe der Banken in den eben angegebenen Richtungen, und folglich lernen nur wenige die Bank auf diesem Wege kennen. Die wirkliche erste Funktion, welche die Depositenbank zu erfüllen gehabt hat, war denn auch viel populärer, und erst nachdem sie diese populären Geschäfte ausgeführt hat, ist ihr Name schnell nach allen Seiten hin bekannt geworden. Diese Funktion ist die Emission von Papiergeld . . . Die authentische Geschichte der Banken lehrt uns, dass das beste Mittel, einer Bank Verbreitung in einem Lande zu verschaffen, ist, dem Banquier zu gestatten, kleine Stücke Papier, die bestimmt sind, die Münzen zu supplieren, auszustellen. Diese Erlaubnis ist einer, jedem Banquier gewährten, Subsidie gleich, einer Subsidie, welche ihm gestattet, Bankgeschäfte zu treiben, bis das Publikum Lust hat, Depositen bei ihm anzulegen."

Der Grund, warum die Emission von Banknoten ganz natürlich der Depositenthätigkeit vorangeht, ist ganz einfach der, dass jene weit leichter ins Werk zu setzen ist: „Der Banquier kann eine

Digitized by Google

aktive Rolle spielen, um seine Banknoten auszugeben; er kann sich dieser ‚promissory notes' bedienen, um Darlehen zu geben, Lohn zu bezahlen, seine Schulden einzulösen. Aber wenn es gilt, sich Depositen zu verschaffen, wird seine Rolle ganz passiv. Die Notenemission beruht auf ihm selbst, die Depositen hängen von dem Zutrauen anderer zu ihm ab. Auch für das Publikum ist das eine bedeutend leichter, als das andere. Damit sich eine grosse Menge Depositen bei einem Banquier anhäufen können, muss eine grosse Anzahl von Personen sich dazu bequemen, etwas zu thun. Aber damit eine grosse Notencirkulation zustande kommen kann, genügt es, dass eine grosse Anzahl von Personen es unterlässt, etwas zu thun. Das Publikum nimmt bei dem gewöhnlichen Gange der Geschäfte die Noten des Banquiers in Empfang, und damit eine Cirkulation zustande kommen kann, genügt es, dass das Publikum die Noten nicht sofort diesem Banquier zurückbezahlt. Wenn das Publikum sich nur damit begnügt, eine passive Haltung einzunehmen, kommen die Noten sogleich in Cirkulation ... Dagegen kann der Banquier nicht die Initiative ergreifen, wenn es gilt, Depositen zu empfangen; dazu bedarf es einer freiwilligen und andauernden Thätigkeit von seiten des Publikums. Die Notenemission ist daher das natürliche Vorspiel zur Depositenthätigkeit der Banken."

Der Verfasser entwickelt dies weiter, indem er darauf hinweist, wie ein Privatmann, wenn er erst anfängt, Noten anzunehmen, die von einem Banquier emittiert sind, bald darüber nachdenkt, dass er diesem doch eigentlich grosses Zutrauen erweist, ohne etwas dafür von ihm zu empfangen, und dass er, wenn er doch einmal das Risiko läuft, sich mit dem blossen Versprechen des Banquiers zu begnügen, dass dieser seiner Zeit die Noten einlösen wird, kein grösseres Risiko laufen würde, wenn er sie ihm in Verwahrung gäbe und somit der Mühe enthoben wäre, sie selbst zu verwahren. „Die Banknote dient zur steten Reklame für den Kredit des Banquier, da das Publikum sie annimmt und sie beständig in den Händen hat, und der Banquier lebt von dem Kredit, den er sich so verschafft hat, eine Reihe von Jahren, nachdem die Banknote aufgehört hat, eine Hauptsache für ihn zu sein."

Aber diese Bedeutung der Banknote als Reklame steht natürlich im Verhältnis zu dem Umfange, in welchem die Notenemission getrieben werden kann. Und dies beruht auf den Kenntnissen, die der Banquier von den Personen und Verhältnissen an dem Ort hat, wo die Note ausgegeben werden soll. „Ein Banquier, welcher

Digitized by Google

am Orte lebt und immer dort gelebt hat, der mit der Geschichte der Provinz und mit den Veränderungen, die dort vorgegangen sind, vertraut ist, kann viel Geld ausleihen, ohne ein besonderes Risiko dabei zu laufen. Aber so verhält es sich nicht mit einem Agenten, welcher von einer Centraladministration ausgesandt ist. Die schlechtesten Bezahler wenden sich an ihn, um Geld von ihm zu leihen; alle die Leute, die längst den Kredit verloren haben, wollen sich seine Unwissenheit zu nutze machen. Er hat, wenn er sich hiervor hüten will, die grössten Schwierigkeiten, die Noten der Bank, welche er repräsentiert, anzubringen, weil er nicht die Lokalkenntnisse besitzt, welche allein ihn in Stand setzen könnten, eine solche Cirkulation ohne gar zu grosses Risiko ins Leben zu rufen."

Dieser Ausspruch wird durch das oben berührte Faktum bekräftigt, dass private Notenbanken in den französischen Provinzialstädten gedeihen konnten, wo die Filialen der Banque de France nur schwer bestehen konnten und nur eine Last und Gefahr für die Bank waren. Es ist auch klar, dass ein von der Centralbank ausgesandter, besoldeter Filialdirektor viel mehr als ein Mann, der auf seine eigene Rechnung arbeitet, geneigt sein wird, eine mehr passive Haltung einzunehmen, und nur in Verbindung mit denen treten wird, welche sich selbst an die Bank wenden, ohne durch eigene Initiative danach zu streben, der Bank Kunden zu verschaffen und zu neuen Unternehmungen oder zu Erweiterungen der bestehenden anzuregen. Er betrachtet es natürlich als seine Hauptaufgabe, sich keiner Missgriffe schuldig zu machen und keine Verantwortung dadurch auf sich zu laden, dass er der Bank Verluste oder Risiko zufügt. Bagehot hebt darum auch mit Recht als bezeichnend für diese Verhältnisse die grosse Langsamkeit hervor, mit der die Banque de France ihre Filialen verbreitet hat (vergl. S. 180). Er führt gleichfalls als charakteristisch an, dass die monopolisierte Banque de France mit einer Notenemission von 2800 Mill. frcs. nur Depositen im Betrage von 375 Mill. frcs. hatte, während dagegen die Schweizer Banken in 1865 Depositen im Betrage von 117 Mill. frcs. gegenüber einer Notencirkulation von nur 19 Mill. frcs. [1]) besassen.

1) Hier können wir anführen, dass Schwedens Riksbank am 31. Dezember 1897 bei einer Notencirkulation von 68,8 Mill. Kr. nur 34 Mill. Kr. Depositen besass, während die Enskilda-Banken bei einer Notencirkulation von 72,2 Mill. Kr. Depositen im Gesamtbetrage von 341 Mill. Kr. hatten.

Digitized by Google

Mit dieser letzteren Auffassung stimmt in Wirklichkeit folgender Ausspruch in der zum Teil von ganz anderen Gesichtspunkten aus verfassten berühmten „Note du Havre" vom 29. Mai 1810, geschrieben vom Finanzminister Mollien, aber in so hohem Grade von Napoleon gebilligt, dass sie nach seinem ausdrücklichen Wunsch in seinem Namen an die Banque de France gesendet wurde [1]: „Das Diskontieren, so wie es gegenüber der ganzen an dem betreffenden Ort existierenden Wechselmasse (toute la matière escomptable du lieu) stattfindet, ist eine äusserst delikate und äusserst wichtige Operation; es erfordert so viel Aufmerksamkeit, so viel Voraussicht, so viel Sorgfalt, eine so minutiöse Beobachtnng der Kombinationen, welche von jedem einzelnen Kaufmann angewandt werden, der Versorgung und des Bedarfs an Waren jedes einzelnen Ortes, der Umstände, welche täglich auf den grösseren oder geringeren Kredit jedes Wechselunterzeichners einwirken können, dass diese Operation nicht mit irgendwelcher anderen Thätigkeit vermischt zu werden verträgt; die, welche die Diskontierungen leiten, sind Richter über die Verhältnisse des Handels, sie dürfen nicht selbst in die Arena der Kaufleute herabsteigen . . . Die Londoner Bank (d. i. die Bank of England) hat seit ihrer Stiftung nur eine einzige Pflicht gekannt, ein einziges Interesse, das, ihre direkte Diskontierung gut zu leiten, welche sie stets auf die eine Stadt London beschränkt hat, da andere Banken nach und nach in den anderen Grafschaften erstanden sind um die lokalen Diskontierungen derselben auszuführen."

Und mit der Grundanschauung, dass die Notenemission es einer Bank ermöglichen soll, sich Eingang zu verschaffen und ihr anfangs die nötigen Mittel zu geben, die sie zu ihrer Thätigkeit braucht, stimmt auch folgender Ausspruch in derselben Note, welche allerdings davon ausgeht, dass die Bankthätigkeit einem besonderen Privilegium zu verdanken ist, aber auf der anderen Seite Zeugnis davon ablegt, dass die Depositen damals durchaus keine Rolle spielten: „Der Zweck dieses Kapitals (d. i. des eigenen Kapitals der Banque de France) ist nicht gewesen, der Bank die nötigen Mittel zu geben, um Gebrauch von ihrem Privilegium zu machen; dieses Kapital ist nicht das Werkzeug zum Diskontieren; denn sie kann nicht mit ihrem Kapital diskontieren;

---

1) Note expédiée du Havre, le 29 mai 1810, à la Banque de France par ordre de S. M. l'Empereur, et par l'entremise de M. le Comte Mollien, Ministre du Trésor. (Siehe Wolowski, La question des banques, 1864, p. 83—87.)

Digitized by Google

ihr Privilegium besteht darin, eine besondere Geldsorte für ihre Diskontierungen zu fabrizieren. Wenn eine Bank ihr Kapital zu ihren Diskontierungen anwendete, würde sie keines Privilegiums bedürfen; sie wäre in derselben Lage wie alle Diskonteure, aber sie würde die Konkurrenz mit diesen nicht aushalten können; denn einerseits hat sie notwendigerweise grössere Ausgaben bei ihren Diskontierungen, und andererseits muss sie sich bei jeder Diskontierung einen kleineren Vorteil berechnen, da sie zu einer mässigen Taxe diskontieren soll. Unabhängig von ihrem Kapital beschafft sie sich durch ihre Noten ihr wirkliches und einziges Mittel zum Diskontieren."

Insofern man gegenüber Bagehot's Nachweis der Bedeutung, welche das freie Recht der privaten Banken zur Notenemission für die Entwickelung eines zweckmässigen und ausgedehnten Bankwesens hat, und besonders als Bedingung, um eine allgemeine Benutzung der Depositenbanken zustande zu bringen, auf die grosse Leichtigkeit hinweisen will, welche in neuerer Zeit Depositenbanken in Form von Sparkassen gehabt haben, sich Eingang und allgemeine Verbreitung in der Bevölkerung zu verschaffen, ist zu erinnern, dass bei diesen die Rede von ganz anderen Verhältnissen als bei den eigentlichen Banken ist. Die Leiter der Sparkassen sind keine Geschäftsleute, welche ein solches Zutrauen zu ihrem Geschäft gewinnen müssen, dass man sich nicht bedenkt, ihnen sein Geld anzuvertrauen um damit Geschäfte und teilweise Spekulationsthätigkeit verschiedener Art zu treiben; es sind im Gegenteil Männer, welche in irgend einer Eigenschaft sich das Vertrauen der umwohnenden Bevölkerung in einem so hohen Grade erworben haben, dass sie ihnen ihre ersparten Mittel zu einer sicheren und soliden Anlage anvertrauen, in der Erwartung, dass sie für die ihnen anvertrauten Mittel nur eine solche suchen werden. Dabei ist noch zu erinnern, dass man nicht die Verhältnisse der Jetztzeit und die Gewohnheiten und die Entwickelung einer Bevölkerung unserer Tage als Massstab für eine Zeit anlegen kann, da die Verkehrsverhältnisse nur wenig entwickelt waren, die entfernteren Provinzen sehr isoliert, der Kredit äusserst wenig entwickelt und Kapital nur in geringem Maasse vorhanden war. Für solche Zeiten und für ein Land, wo entsprechende Verhältnisse wenigstens zum Teil sich vorfinden, hat sicher Bagehot's Schildederung volle Giltigkeit. Jedenfalls bestätigt die Entwickelung des Bankwesens in den skandinavischen Ländern in hohem Grade ihre Richtigkeit.

Digitized by Google

Es ist z. B. notorisch, dass man in Schweden, wo man doch seit 2 Jahrhunderten eine eigentliche Staatsbank gehabt hat, privaten Banken die Notenemission einräumte, weil man dies als eine absolute Bedingung dafür angesehen hat, dass die Provinzen mit Banken versorgt würden, und dass man, nachdem dies erreicht war, es lange Zeit für eine notwendige Bedingung der Behauptung ihrer Zweiggeschäfte in den kleinen Städten angesehen hat, dass sie die Notenemission beibehielten. Ein Vergleich zwischen Schweden und Dänemark wird auch vollauf die Richtigkeit von Bagehot's Behauptungen bekräftigen. Beide Länder hatten im Jahre 1830 nur ein einziges Bankinstitut (ohne Filialen), das eine war schon im Jahre 1656 errichtet und seit 1668 Staatsbank, das andere datierte von 1736 und existierte unter verschiedenen Formen, Staatsbank von 1773—1818 und danach monopolisierte Privatbank, so dass die Bankthätigkeit also, trotzdem sie 100 bis 170 Jahre wirksam war, nicht über die Hauptstadt hinausgedrungen war. Von diesen beiden Ländern war Schweden sicher das an Kapital ärmste, und seine nur doppelt so grosse Bevölkerung war über ein zehnmal so grosses Areal verstreut. Aber nachdem der schwedische Königliche Erlass vom Jahre 1824 so verstanden worden war, dass er Erlaubnis zur Gründung von Privatbanken mit Notenemission gab, wurden im Laufe von 20 Jahren, von 1831—50, nicht weniger als 12 solche errichtet, während in demselben Zeitraume in Dänemark, wo die Notenemission auch ferner ein Monopol blieb, nur eine einzige, wenig bedeutende Privatbank (Fyns Diskontokasse im Jahre 1846) sowie eine Filiale der Nationalbank (in Aarhus) gegründet wurde. Ferner zeigte es sich, dass, als man danach in Schweden in 1848 dazu überging, sogen. Filialbanken in enger Verbindung mit der Riksbank und mit derselben als Stütze, aber ohne selbständige Notenemission gründen zu wollen, dieses System in dem Grade missglückte, dass es bald wieder aufgegeben werden musste und man schon im Jahre 1856 zu dem System mit notenemittierenden Privatbanken zurückkehren musste [1]). Im Jahre 1866 war dann die

1) Von den in den Jahren 1863—64 existierenden 22 „Filialbanken" hörte die letzte im Jahre 1874 auf zu bestehen. Und schon im Jahre 1860 sprach sich die hinsichtlich der Ordnung des Bankwesens niedergesetzte Königliche Kommission dahin aus, dass „es in hohem Grade wünschenswert sein würde, dass die Filialbanken je eher, desto lieber in ihrer jetzigen Form aufhörten", weil „die geringe Ausdehnung, in welcher ihre nach dem Muster der Riksbank geordnete Thätigkeit und ihre verhältnismässig beschränkte Zunahme an Betriebsmitteln ihnen zu wirken gestattet, nur unvollkommen das Bedürfnis der Orte, an denen sie gegründet worden sind, befriedigen konnte".

Digitized by Google

Zahl dieser bis auf 21 mit nicht weniger als 57 „afdelings"- oder „kommissionskontoren" gewachsen, während die Riksbank es erst zur Gründung von 3 „laanekontoren" gebracht hatte. Im ganzen hatte Schweden demnach im Laufe von nur 36 Jahren ein Netz von 107 Banken und Bankgeschäften über das ganze Land ausgebreitet, während in Dänemark im selben Zeitraum neben der monopolisierten Notenbank und deren einer Filiale nur 15 teilweise wenig bedeutende Banken errichtet worden waren. Und in Norwegen waren zur selben Zeit ausser den 5 Abteilungen von Norwegens Bank nur 5 Privatbanken mit einem Gesamtkapital von nur $6^1/_2$ Mill. Kr. entstanden. Dass die vielen Banken Schwedens sehr dazu beigetragen haben, die volkswirtschaftliche Entwickelung des Landes zu fördern, welche sonst sicher wegen der grossen Ausdehnung und zerstreuten Bebauung des Landes und der daraus folgenden schwierigen sozialen Verhältnisse, sowie wegen des Mangels an disponiblen Mitteln viel weiter zurück sein würde, als es jetzt der Fall ist, lässt sich kaum leugnen.

Mit dieser Auffassung stimmt folgender Ausspruch von Kerr[1]) in betreff der schottischen Banken vollkommen überein: „Was wären unsere schottischen Banken ohne ihre Notenemission gewesen? Ja, was wäre Schottland ohne dieselbe gewesen? Die Banknoten waren es, welche das Land kultivierten, die Fische an den Küsten fingen und den Handel und die Industrie des Landes entwickelten, und so die Depositen beschafft haben, welche die Banken in Stand gesetzt haben, die Vorteile, welche sie bieten, in das Bereich eines Jeden zu bringen. Nehmt ihnen die Freiheit, Noten zu emittieren — und die schottischen Banken müssen viele ihrer Filialen einziehen, ihre Ausgaben vermehren und vielleicht sogar die Zinsen ihrer Anleihen herabsetzen." Denn wohl sind es nicht die cirkulierenden Noten selbst, welche so grosse Vorteile abwerfen, da die Ausgaben bei der Notenfabrikation nicht so ganz gering sind und sich auch auf die Noten erstrecken, die ganz mit Geld gedeckt sind und deren Emission selbstverständlich den Banken gar keinen Vorteil gewährt; aber es ist die Möglichkeit, Noten ohne Deckung emittieren zu können, welche von so grosser Bedeutung für die Banken ist. „Hätten die Banken nicht das Recht, Noten zu emittieren, und wäre das Publikum nicht so bereit, sie anzunehmen, so hätten die Banken nie vermocht, auch

1) Andr. Will. Kerr, Scottish Banking, London 1898, S. 95 und S. 89—90.

Digitized by Google

nur den dritten Teil der Filialen zu eröffnen, die nun gegründet worden sind. Der Grund hierzu ist sehr einfach. Ohne das Recht, Noten zu emittieren, muss eine Bank in jedem ihrer Geschäfte ihren ganzen Kassenbestand in Form von Münze oder Noten anderer Banken, welche für sie ebenso unvorteilhaft als Münze sind, haben. Solche Kassenbestände repräsentieren einen Zinsenverlust, der nur ertragen werden kann, wenn die Geschäfte eine bedeutende Ausdehnung haben. Es giebt wahrscheinlich nicht mehr als ein (aller höchstens zwei) hundert Bankgeschäfte in Schottland, welche diese Bedingung erfüllen. Aber wenn der Kassenbestand einer Bank in Form von Noten sein darf, welche sie berechtigt ist in Umlauf zu bringen, so ist sie imstande, ihre Operationen auf Gegenden zu erstrecken, die sonst ganz unzugänglich für sie wären. Aus diesem Grunde, und beinahe ausschliesslich aus diesem Grunde, sind die schottischen Banken imstande gewesen, ihr Filialsystem in einem solchen Umfange zu entwickeln, dass Schottland berühmt geworden ist als das Land, welches vor allen Ländern in der Welt am besten mit Bankgeschäften im Verhältnis zur Grösse seiner Bevölkerung versorgt ist."

Daher ist es wohl unbestreitbar, dass die Erlaubnis zur Notenemission oder die Verweigerung derselben entscheidenden Einfluss auf das ganze Gedeihen des Bankwesens und die Entwickelung der Kreditverhältnisse in den einzelnen Ländern geübt hat. Auch dürfte ein Vergleich zwischen der wirtschaftlichen Entwickelung und besonders der Entwickelung des Kreditwesens bezw. in dem kapitalreichen Frankreich mit seiner monopolisierten Notenbank und viel weniger kapitalreichen Ländern mit einer Mehrheit selbständiger Notenbanken ein Beweis hierfür sein. Es ist auch kaum zu bezweifeln, dass noch jetzt die Kredit- und Bank-Entwickelung in Frankreich sehr gefördert werden würde, wenn es wenigstens einer begrenzten Anzahl von Departementsbanken gestattet würde, Noten zu emittieren. Wenn dessenungeachtet in den meisten Ländern die Tendenz sich mehr und mehr dem Monopole zuneigt, so ist dies sicher in erster Reihe politischen Verhältnissen und Rücksichten zuzuschreiben — so z. B. unter anderem, wie schon erwähnt, der wichtigen Rolle, welche die Banque de France im Jahre 1870 spielte —; aber dann auch dem Umstande, dass man in neuerer Zeit, nachdem die vielen Notenbanken ihre Mission mehr oder weniger erfüllt haben, nicht dasselbe Bedürfnis zu ihrer Errichtung fühlte, wie es unter weniger entwickelten Verhältnissen der Fall war, wie auch die Mängel und Misslichkeiten, die ihnen

Digitized by Google

anhaften, sowie die Unannehmlichkeit, viele verschieden aussehende Banknoten zu haben, jetzt mehr in die Augen fielen [1]), während die früheren Sünden der monopolisierten Centralbanken allmählich in Vergessenheit kamen. Aber dazu kommt, dass gerade die Entstehung eigentlicher, grösserer Aktienbanken anstatt der ursprünglichen Privatbanquiers ganz natürlich dazu beigetragen hat, die Bedenken hervorzurufen, welche, wie oben erwähnt, sich immer kräftiger gegen die Notenemission der privaten Banken geltend gemacht haben.

III. Vorzüge und Mängel der Vielbank- und Centralbanksysteme.

Das, was auf den ersten Blick am widersinnigsten erscheint, nämlich, dass jeder Privatmann Noten emittieren darf, bietet in Wirklichkeit die geringste Gefahr; denn nur unter besonderen Bedingungen wird es einem solchen Privatmann glücken, seinen privaten Verpflichtungen Cirkulation in weiteren Kreisen zu verschaffen, und diesen privaten Noten gegenüber wird die Kritik wachsamer und der Einzelne unabhängiger sein. Gerade der Umstand, dass ein grösseres Bankinstitut ganz anders die Fähigkeit besitzt, seine Noten in weiten Kreisen zu verbreiten, macht die Ausdehnung dieses Rechtes auf solche Banken bedenklicher; und der Unterschied, den man früher in England zwischen einer Societät bis zu 6 Teilnehmern und eigentlichen Aktienbanken machte, hatte also seinen triftigen Grund. Weil es den Noten allmählich gelungen ist, vor allen anderen Kreditmitteln in dem allgemeinen Bewusstsein dem Gelde gleich zu stehen, liegt die Veranlassung für den Staat vor, dafür zu sorgen, dass das Publikum in seinem blinden Vertrauen zu denen, welche die Noten emittieren, nicht getäuscht werde, da das Publikum ebensowenig befähigt ist, die Güte einer Note als den Metallinhalt einer Münze zu prüfen, und doch in den meisten Fällen sich ebensowenig weigern kann, die eine als die andere anzunehmen. Dass der Staat, wo die Rede von der Notenemission von seiten der Aktienbanken ist, und besonders in Fällen

1) Ueberhaupt hat sich nur gar zu oft in der Behandlung von Bankfragen eine vorherrschende Neigung geltend gemacht, die verschiedenen Systeme nicht nach ihrer Natur und deren notwendigen Konsequenzen, sondern nach dem mehr oder weniger mangelhaften Zustande, in welchem sie sich in dem einen oder anderen Falle faktisch befinden, zu beurteilen.

Digitized by Google

beschränkter Haft für die Aktionäre, kontrollierend und normierend eingreift, ist daher nur zu billigen.

Was aber von diesem Gesichtspunkte aus allein verlangt wird, ist Sicherheit mit Bezug auf die jederzeitige Einlösbarkeit der Noten; und insofern die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen diese wirklich sicher stellen, ist an und für sich kein Grund vorhanden, eine monopolisierte Notenbank einer Mehrheit von notenemittierenden Banken vorzuziehen. Und sieht man auf die Sicherheit, welche Banken ohne solche beschränkende Bestimmungen an sich selbst gegen den Missbrauch des Rechtes, Noten zu emittieren, bieten, so fällt die Entscheidung sicher nicht zu Gunsten der privilegierten Centralbanken aus. Es existiert kaum eine von diesen, welche nicht längere oder kürzere Zeit — und zum Teil sehr lange Zeit — die Einlösung ihrer Noten suspendieren musste. Mit Hinweisung auf den vorigen Abschnitt III erinnern wir an Folgendes: Die Bank of England suspendierte die Einlöslichkeit ihrer Noten von 1797—1821, und später konnte sie dreimal nur durch Suspension der gesetzlichen Bestimmungen von seiten der Regierung entweder einer Suspension der Einlösbarkeit der Noten oder einer faktischen Insolvenz entgehen. Die Banque de France hat bevor 1870 dreimal die Noteneinlösung faktisch suspendiert und musste es 1848 dazu kommen lassen, dass die Noten Zwangskurs bekamen; auch die Uneinlöslichkeit der Noten von 1870—1877 war mit Zwangskurs verbunden. Die dänische Courantbank suspendierte die Einlösung ihrer Noten von 1745—1747 und 1757—1813 und fallierte im Jahre 1813; ihre uneinlösbaren Noten vererbten sich auf die im Jahre 1818 gegründete private Nationalbank, welche sich erst im Jahre 1845 instand gesetzt sah, die Noten für einlösbar zu erklären; was Norwegen anbetrifft, so vererbten sich ihre Noten auf die im Jahre 1816 gegründete Norwegens Bank, welche erst vom Jahre 1842 an einlösbare Noten erhielt. Die Noten von der schwedischen „Rikets Ständers Bank" waren von 1745—1776 uneinlösbar, in welch letzterem Jahre die Bank sogar fallierte und die Noten mit 50 Proz. einlöste; dasselbe wiederholte sich später in den Jahren 1818—1834, in welchem Jahre die Bank zum zweiten Mal fallierte und die Noten mit nur $37^1/_2$ Proz. ihres Nennwertes einlöste.

Zu dem hier Angeführten fügen wir noch hinzu, dass in Russland die im Jahre 1768 gegründete Bank schon im Jahre 1786 die Einlösung der ausgegebenen Papierrubel aufgeben musste, welche im Jahre 1815 zu einem Kurs von 426 gesunken waren —

Digitized by Google

also zu weniger als den vierten Teil des Nennwertes — und im Jahre 1839 definitiv auf etwas weniger als den dritten Teil derselben reduziert wurde (ein fester Kurs von 350), also in Wirklichkeit ein ähnliches Fallissement als in Schweden im Jahre 1834. Trotz dieser Herabsetzung konnte die Einlösbarkeit der Papierrubel in der Länge nicht aufrecht erhalten werden, sondern sie mussten im Jahre 1857 für uneinlösbar erklärt werden, worauf im Jahre 1860 eine neue Staatsbank mit der Aufgabe das Papiergeld einlösbar zu machen gegründet wurde, — eine Aufgabe, welche zu lösen ihr erst im Jahre 1897 gelang. In Oesterreich musste die im Jahre 1817 gegründete Nationalbank im Jahre 1848 die Einlösung der Banknoten einstellen und Zwangskurs für dieselben erwerben; nach Verlauf von 10 Jahren war die Bank so weit gekommen, dass sie vom September 1858 an wieder anfangen konnte, die Noten mit Silber einzulösen, — aber der im April 1859 ausbrechende italienische Krieg nötigte die Bank von neuem, die Einlösung einzustellen. Da die Bank im Jahre 1866 nahe daran war, wieder mit barer Bezahlung zu beginnen, zwang sie der Krieg mit Preussen, den Zwangskurs wieder festzuhalten — und diesen musste die nach langen Verhandlungen endlich im Jahre 1878 ins Leben tretende gemeinschaftliche „Oesterreich-Ungarische Bank" übernehmen. Als man im Jahre 1892 sich dazu bestimmte, die Goldwährung in Oesterreich-Ungarn einzuführen und gleichzeitig dem uneinlösbaren Papiergeld — sowohl Staats- als Banknoten — ein Ende zu machen, geschah dies dadurch, dass man den seit längerer Zeit herrschenden Kurs von 170 (d. h. 1 fl. = 170 deutsche Pfennige, während der frühere Parikurs = 2 M. war) als legal festsetzte, und obgleich die Bank in den letzten Jahren angefangen hat, mit Münze zu bezahlen, ist man faktisch noch nicht dazu gelangt, die Noten für unbedingt einlösbar zu erklären.

Das Unglück war in allen diesen Fällen die nahe Verbindung der Bank mit dem Staate, welche es ihr unmöglich gemacht hat, sich den Forderungen zu widersetzen, welche dieser — besonders in Kriegszeiten — an die Bank gestellt hat, teils — und am häufigsten — in der Richtung einer unverhältnismässig grossen Notenemission, teils auch, indem die Mittel der Bank in unrealisierbaren Anlagen zu fest gemacht wurden. Es muss deshalb Erstaunen erregen, dass man in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten, scheinbar vollständig die Lehre der Geschichte vergessend, eifrig dafür stimmt, dem Staate einen immer grösseren Einfluss auf die Centralbanken zu geben, ja, dass sogar bei nicht Wenigen ein be-

Digitized by Google

stimmtes Bestreben vorhanden ist, die Centralbanken zu Staatsbanken zu machen. Vermeintlich geht man hierbei — wenn man überhaupt die Geschichte der Vorzeit kennt — davon aus, dass man in unserer aufgeklärten Zeit und bei einer von der früheren so ganz verschiedenen und weit günstigeren volkswirtschaftlichen Entwickelung die Fehler wohl vermeiden können wird, deren man sich in früheren Zeiten in so grossem Umfange schuldig gemacht hat. Es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, dass die vorzügliche Weise, auf welche die Banque de France unter den ausserordentlich schwierigen Verhältnissen in und nach 1870 die Notenemission leitete, zeigt, dass man heutzutage besser versteht, diese gefährliche Nothilfe zu beherrschen und in gewissen Grenzen zu halten; aber insofern gerade dieses Beispiel und die Rücksicht auf die grossen Dienste, welche die Bank dem Staat leistete, sowie der Zweifel, dass etwas Aehnliches stattfinden könnte, wo sich eine Mehrheit von Notenbanken befindet, Sympathien für eine monopolisierte Centralbank weckt, ist zu bemerken, dass man mit solchen Betrachtungen ganz aus den eigentlich volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus und in die allgemeine Politik hereinkommt, sowie dass es doch immer bedenklich ist, solche für das wirtschaftliche Gedeihen der ganzen Gesellschaft wichtigen Verhältnisse wie das Bankwesen ausschliesslich mit Rücksicht auf so ganz aussergewöhnliche Zustände wie ein Krieg, der die Existenz des ganzen Landes bedroht, zu ordnen.

Sieht man ab von solchen gemeinpolitischen Betrachtungen und so ausserordentlichen Verhältnissen und hält sich an normale Zustände und Betrachtungen volkswirtschaftlicher Natur, muss man unzweifelhaft sagen, dass gegenüber der Furcht einer übertriebenen Notenemission, welche zur Uneinlösbarkeit der Noten führt, das Zeugnis der Geschichte dafür spricht, dass eine Mehrheit von notenemittierenden Banken jedenfalls wenigstens ebenso beruhigend für die Gesellschaft ist, als eine einzelne monopolisierte Notenbank. Aber hier liegt zugleich die Frage vor, was in anderen Richtungen das Zweckmässigste ist, und in dieser Hinsicht lassen sich kaum Regeln aufstellen, die für alle Länder gemeinsam gelten können; was für ein kleines Land passt, wird durchaus nicht immer für ein grosses Land passen, und umgekehrt. Für ein kleines Land können Zweckmässigkeitsgründe nicht nur für eine einzelne Notenbank sprechen, sondern man kann gewiss sogar sagen, dass der Vorteil, welchen ein gleichartiges Notensystem dem Publikum bietet, hier kaum mit wesentlichen Unbequemlichkeiten erkauft wird; dagegen

Digitized by Google

ist es die Frage, ob dieser Vorteil in einem grossen Lande nicht zu teuer erkauft wird, wo leicht die Gefahr vorliegt, dass die entfernteren Teile des Landes unter dem Mangel an genügenden Hilfsleistungen seitens der Bank und unter dem Mangel an der oben hervorgehobenen Lokalkenntnis und an Initiative, welche nun gar zu oft die Leitung von Filialen charakterisiert, leiden müssten.

Was zum Vorteil einer entweder monopolisierten oder doch sehr privilegierten Centralbank geltend gemacht wird, ist — ausser dem schon angeführten Moment, dass man meint, die Notenemission sei die Ausübung des Münzrechtes des Staates, welche man einem einzelnen Repräsentanten überlassen sollte, sowie auch die Kontrolle bei einer solchen Bank leichter ist als bei mehreren, und endlich die Gleichartigkeit der Notenmenge — das allgemeine volkswirtschaftliche Prinzip, dass ein Geschäft am besten, billigsten und mit der grössten Vollkommenheit betrieben werden kann, wenn es im Grossen betrieben wird, und dass deshalb eine grosse Centralbank das Publikum besser und billiger bedienen können wird, als eine grössere Anzahl kleinerer Banken, deren Administrationsausgaben sich verhältnismässig höher stellen. Aber nichts wird so sehr dazu beitragen, eine grosse Centralbank ins Leben zu rufen und ihr wirtschaftliche Stärke und Widerstandskraft unter schwierigen Verhältnissen zu geben, als wenn ihr ein besonderes Notenprivilegium oder — am besten — ein Notenmonopol erteilt wird. Besonders während grosser Krisen meint man, dass eine solche Centralbank imstande sein wird, Dienste zu leisten, welche man nicht von einer einzelnen von mehreren gleichgestellten Banken erwarten oder verlangen könnte. Und unter normalen, alltäglichen Verhältnissen wird eine starke Centralbank dem Publikum vermeintlich einen niedrigeren Zinsfuss verschaffen können, als der, welcher das Resultat von der Konkurrenz mehrerer Banken sein würde.

Diese Vorteile, auf welche man sich beruft, sind jedoch ziemlich problematisch, und besonders letzterer steht in einem eigenen Licht durch den neuerdings gemachten Versuch, den deutschen Privatbanken zu verbieten, zu einem niedrigeren Zinsfuss zu diskontieren als die Reichsbank — und sie werden zum Teil in Wirklichkeit nur zum Vorschein kommen, wenn der Staat willkürlich eingreift und einen Druck auf die Centralbank übt, dessen Berechtigung bestritten werden kann. Wenn dagegen noch ferner angeführt wird, dass eine grosse Centralbank, selbst wenn sie einen ganz privaten Charakter als Aktienbank besitzt und ohne Eingriffe von seiten des Staates geleitet wird, in höherem Grade als jede

Digitized by Google

einzelne von mehreren Banken fühlen wird, was sie der Gesellschaft und dem allgemeinen Besten schuldet und selbst mit pekuniären Opfern ihre Pflichten in dieser Hinsicht erfüllen wird, kann gewiss etwas hierin liegen und besonders darin, dass die öffentliche Meinung sich in höherem Grade mit einer solchen Centralbank beschäftigen und einen stärkeren Druck auf sie ausüben wird, als der Fall sein würde mit Rücksicht auf eine grössere Anzahl gleichgestellter Banken. Aber insofern besonders auf die Bank of England als ein Beispiel hierfür hingewiesen wird, ist doch zu bemerken, dass man in England dies durchaus nicht allgemein anerkannt hat, besonders nicht in früheren Zeiten. „Die Direktoren der Bank of England sind faktisch", sagt Bagehot[1]), „wenn auch nicht dem Namen nach, Kommissarien, die vom Staate eingesetzt sind, darüber zu wachen, dass die Bank eine hinlänglich grosse Reserve hat. Man sollte glauben, dass diese Direktoren ihre Pflichten kennen und sich positiv dazu verbinden, sie zu erfüllen, oder dass wenigstens ihre eigenen Interessen so eng damit verbunden sind, dass es keines Versprechens von ihrer Seite in dieser Hinsicht bedarf. Aber im Gegenteil lassen sich die Bankdirektoren so wenig darauf ein, diese Pflicht zu erfüllen, dass die Mehrzahl von ihnen sie kaum anerkennt, und manche haben sogar eine ganz entgegengesetzte Meinung. Mr. Hankey, einer der sorglichsten und erfahrendsten dieser Bankdirektoren, sagt in seinem Werk über die Bank of England — das beste Werk, das über den praktischen Geschäftsgang dieser Bank existiert: „ . . . . die Prinzipien, welche die leitenden bei der Führung der Thätigkeit der Bank of England sind, sind in keiner Hinsicht, so viel als ich sehen kann, verschieden von den Prinzipien, nach welchen alle gut administrierten Banken in London geleitet werden."" Und Bagehot fügt später hinzu: „Den Aktionären die möglichst grösste Dividende zu verschaffen, das ist der natürliche Wunsch, der alle Direktoren der Bank beseelt." Und indem er hervorhebt, dass weder das Parlament noch ein einflussreicher Staatsmann den Direktoren der Bank auferlegt hat, über die wichtige nationale Pflicht zu wachen, welche sie zu erfüllen haben, sagt er: „Im Gegenteil giebt es viele Autoritäten, von Sir Robert Peel an bis zu Mr. Lowe" (der damalige Finanzminister), „welche behaupten, dass die Abteilung der Bank of England, welche sich mit Bankoperationen beschäftigt (Bank Department), ganz einfach eine Bank wie alle andere ist, und dass sie in dieser Eigenschaft

1) Lombard Street, S. 35 ff.

keine besondere Stellung oder keine öffentliche Pflicht zu erfüllen hat." Wenn die Verhältnisse in dieser Hinsicht in Frankreich und Deutschland anders sind, so kommt es daher, dass man die privaten Aktionäre fast gänzlich des Einflusses auf die Leitung der Bank beraubt und diese Staatsbeamten anvertraut hat. Die hiermit verbundenen weniger glücklichen Seiten werden später berührt werden.

Mehr Bedeutung als die bisher angeführten, etwas problematischen, Vorteile würde das Moment haben, welches auch geltend gemacht wird, dass durch eine Centralbank mit Hilfe ihrer Filialen und Zweiggeschäfte ein Netz von Bankgeschäften über das ganze Land geschaffen wird, welches in hohem Grade Geldversendungen sowohl als Auszahlungen, die sonst an entfernteren Orten geschehen mussten, erleichtert, sowie auch die Entwickelung des Girosystems dadurch sehr gefördert wird, — insofern es sich erweist, dass dies mehr als theoretische Richtigkeit hat. Aber andererseits muss man sagen, dass ganz dasselbe auch zu erreichen ist, wo das Vielbanksystem herrscht, und dass die Gründung einer Centralbank durchaus nicht mit der Beschaffung eines ausgedehnten Netzes von Filialen gleichbedeutend ist. Allerdings hat die deutsche Reichsbank in verhältnismässig kurzer Zeit ein weit verzweigtes Netz von Filialen und Geschäften ins Leben gerufen, aber es ist nicht zu bestreiten, dass die Banque de France nur sehr langsam und zögernd, zum Teil geradezu von der gesetzgebenden Macht gezwungen, dazu geschritten ist, Filialen zu gründen und dass das Land in Wirklichkeit in dieser Hinsicht noch immer schwach versorgt ist. Im Gegensatz dazu ist zu erwähnen, dass sich in keinem Lande ein so ausgedehntes und weit verzweigtes Netz von Filialen befindet als in Schottland (siehe S. 161), wo das Vielbanksystem herrscht. Dagegen hat ja die Bank of England so gut wie keine Filialen, und doch ist das Giro- und Clearinghouse-System gerade in England sehr entwickelt, welches Land noch als unerreichtes Muster in dieser Hinsicht dasteht. Ferner kann noch erwähnt werden, dass Schwedens Riksbank — wie vorher erwähnt — nach einer beinahe zweihundertjährigen Thätigkeit als monopolisierte Notenbank nur 3 Filialgeschäfte hatte, während die vom Jahre 1830 an gegründeten privaten Notenbanken in kurzer Zeit ein Netz von Filialen über das ganze Land breiteten, — nach Verlauf von 50 Jahren hatten die 27 Enskilda Banken im Jahre 1880 144 Filialen, während die Riksbank noch immer deren nur 4 zählte — und mit ihren Zweiggeschäften in viele kleine Städte drangen, wohin, wie man mit Sicherheit annehmen kann, die Riksbank nie

Digitized by Google

hingekommen wäre und auch Aktienbanken ohne Notenrecht schwerlich entstanden wären.

Als besonderer Vorzug bei einer Central-Notenbank wird noch angeführt, dass es für die Regierung von grosser Bedeutung ist, eine solche einzelne, starke und zuverlässige Bank zu haben, welche teils als ihr Kassierer fungieren, eventuell zugleich als Steuereinnehmer dienen und ihr überhaupt bei den finanziellen Dispositionen verschiedener Art beistehen kann. Dieser Behauptung gegenüber muss man jedoch bedenken, was oben angeführt wurde, dass in Frankreich bei den letzten Verhandlungen in betreff der Erneuerung der Privilegien der monopolisierten Centralbank sowohl die Regierung als der Ausschuss der Kammer den Vorschlag abwiesen, dass der Staat die Bank als seinen Kassierer bei Auszahlung der Staatsausgaben und bei dem Einziehen von Steuern und Ausgaben benutzen sollte. Die sehr geschärften Bedingungen für die Zinsenberechnung der Depositen des Staates, denen die Banque de France sich im Jahre 1897 unterwerfen musste, deuten auch nicht gerade darauf, dass der Staat bisher besonderen Vorteil davon gehabt hat, dass er die Bank als seinen einzigen Banquier benutzte. Und in England, wo die Regierung die Bank of England auf diese Weise benutzt, wird gerade darüber geklagt, dass sie dadurch gar zu abhängig von der einzelnen Bank wird, und dass, anstatt dass ein so guter Kunde wie der Staat der Bank, welcher er seine Kundschaft zu teil werden lässt, seine Bedingungen hierfür vorschreiben sollte, ist es nun die Bank, die ihre Bedingungen stellt. In „Lombard Street“ widmet Bagehot dieser Sache ein besonderes Kapitel, welches gerade zeigen soll, dass „ein natürliches, gutes Banksystem“ dazu führen würde, dass der Staat mehrere gute und solide Banken benutzte, deren gegenseitige Konkurrenz ihm gute Bedingungen verschaffte und bei welchen er immer mit Bestimmtheit darauf rechnen könnte, seine Depositen in dem Augenblick, wenn er derselben bedürfte, erhalten zu können. „Aber dieses System ist gerade beinahe der genaue Gegensatz von dem, welches das Gesetz und die Macht der Verhältnisse bei uns in England ins Leben gerufen hat . . . Um leichter Anleihen kontrahieren zu können, deponierte die Regierung ihr eigenes Geld in einer einzigen Bank, indem sie ihr den ganzen Profit dieses Depositums überliess und ihr ausserdem zahlreiche Privilegien gewährte; und so ward unsere Regierung thatsächlich solidarisch mit dieser Bank.“ Nach Bagehot's Meinung hat das hierauf begründete Gefühl, dass die Regierung unter kritischen Umständen die Bank

Digitized by Google

nicht im Stich lassen kann, ihre Direktion zu einer unbesonnenen Geschäftsführung verleitet, welche verschiedene Male der Hauptgrund zu Krisen gewesen ist. Aber namentlich führt das Konzentrieren der Depositen des Staates auf eine einzige Bank dazu, dass dies die einzige ist, welche für eine wirkliche Reserve sorgt, und dass deshalb jeder Fehler in den Dispositionen über dieselbe verhängnisvoll für das ganze Land wird; und solche Fehler werden um so leichter begangen, als das Gutdünken einer einzigen Bankadministration über die Verhältnisse des Geldmarktes entscheidend für dessen Schicksal wird.

Dass die hervorgehobene Bedeutung für den Staat, eine solche Centralbank als Hilfe bei seinen finanziellen Operationen zu haben, etwas übertrieben wird, dürfte vielleicht auch daraus hervorgehen, dass in Dänemark, wo doch eine monopolisierte Centralbank existiert, die Regierung ausserdem stets eine andere Bank (Kopenhagens Handelsbank) zur Empfangnahme von Einzahlungen von den lokalen und departementalen Kassen in zwei der Provinzen (Fyn und Bornholm) benutzt, so wie sie die Privatbank in Kopenhagen zur Konvertierung eines Teiles der Staatsschulden im Jahre 1894 benutzt hat. Es zeigt sich denn auch, dass die deutsche Regierung im Januar 1899 eine private Bank, die deutsche Bank, anstatt der Reichsbank zum Kontrahieren einer Anleihe von 200 Mill. Mark benutzt hat.

Die Gründe für das Inslebenrufen einer am liebsten monopolisierten, jedenfalls aber besonders priviligierten, Central-Notenbank dürften sich also recht besehen als etwas problematisch erweisen. Ueberhaupt hat man wohl in dieser Frage vielleicht zu sehr davon abgesehen, was die Verhältnisse ihrer Natur nach versprechen oder fordern, und etwas zu sehr den Blick auf die faktische Entwickelung, welche sich historisch und mehr oder weniger zufällig an verschiedenen Orten vollzogen hat, gerichtet, wobei rein politische Betrachtungen — z. B. in Deutschland die Wünsche mit Bezug auf die Wiedereinführung der Einheit des Reiches — eine Rolle gespielt haben. Aber besonders sind die veränderten Ansichten mit Bezug auf die Notenemission und deren Bedeutung, welche sich in den letzten 50 Jahren — nach der Durchführung des englischen Bankakts von 1844 — geltend gemacht haben, der Hauptgrund für die immer mehr hervortretenden Sympathien für eine Centralbank. Mehr und mehr ist man nämlich davon abgekommen, die Banknoten als ein Kreditmittel zu betrachten, welches gerade als solches seine besondere Bedeutung

Digitized by Google

hat, und immer mehr betrachtet man allmählich die Notenzirkulation nur als ein Glied in der gesamten Geldzirkulation, welche man nach bestimmten Regeln geordnet und reguliert zu sehen wünscht. Und dass eine Centralbank in dieser Hinsicht ihre Vorzüge vor einer Mehrheit von gegenseitig unabhängigen Notenbanken hat, muss man wohl einräumen; aber es ist doch die Frage, ob diese Vorzüge nicht in Wirklichkeit mit Misslichkeiten verbunden sind, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Suprematie, welche auf diese Weise unumschränkt über die Geldzirkulation geübt wird, den volkswirtschaftlichen Verhältnissen und der Entwickelung der ganzen Gesellschaft zum Nutzen gereicht.

Besonders hat man gewiss gar zu sehr seinen Blick auf die faktischen Verhältnisse in England vor dem Jahre 1844 und auf die Misslichkeiten gerichtet, welche mit dem damals bestehenden System verbunden waren, ohne genügend zu bedenken, dass diese Misslichkeiten durchaus nicht die notwendige Folge davon waren. Wie oben nachgewiesen (s. die Geschichte der Bank of England), wurde damals mit Recht darüber geklagt, dass die Bank of England keine genügende Herrschaft über die Notenemission ausübte, indem die privaten Banken, weit davon entfernt ihren Bewegungen zu folgen und die Notenmenge einzuschränken, wenn die Bank of England dies für nötig fand, im Gegenteil ihre Notenemission erweiterten, wenn jene sie einschränkte. Aber man übersieht hierbei, dass es gerade als Grund dazu angeführt wurde, dass die Bank of England damals nicht oft genug ihren Status veröffentlichte und nicht in solcher Form, dass die Verhältnisse den privaten Banken klar standen. Hätte man diese Mängel berichtigt, so ist es fraglich, ob man hätte so weit zu gehen brauchen, als man es that, indem man die Notenemission zu einem fest begrenzten Gliede in der ganzen Cirkulation machte und damit die Bedeutung der Note als Kreditmittel aufhob.

Jedoch wird in Deutschland nun eine ähnliche Klage laut, dass die privaten Notenbanken nicht ganz den Bewegungen der Reichsbank folgen, und dass diese deshalb nicht hinlänglich den Geldmarkt beherrscht. „Für die Erhaltung gesunder wirtschaftlicher Verhältnisse, insbesondere für die Sicherung der Landeswährung“, heisst es in den Anmerkungen zu dem im Januar 1899 vorgelegten Gesetzvorschlag mit Bezug auf Veränderungen im Bankgesetz vom 14. März 1875, „ist eine sachgemässe Handhabung der Diskontpolitik seitens der Notenbanken von grösster Bedeutung . . . . Wenn die Reichsbankverwaltung eine Erhöhung des Satzes für

Digitized by Google

geboten oder eine Ermässigung für nicht angängig erachtet, so geschieht dies lediglich, weil sie nach der Gestaltung der Verkehrsverhältnisse, nach der Lage des Geldmarktes oder nach dem Stande der fremden Wechselkurse darauf Wert legen muss, den Kreditbegehr einzuengen, die Heranziehung von Gold zu fördern oder dem Goldabfluss entgegenzuwirken. Die Erreichung dieses Zieles wird aber offenbar erschwert, unter Umständen vereitelt, wenn Institute, die das Recht der Notenausgabe gleichfalls besitzen, wesentlich im Interesse der Ausdehnung ihrer Geschäftsthätigkeit, mit Hilfe fiduziären Geldes unter Ausnutzung ihres Privilegs billigeren Kredit geben." Und dass dies der Fall ist, wird durch eine besondere Tabelle dargethan, welche die Rentabilität der durchschnittlichen Wechselanlagen in den Jahren 1876—97 bezw. für die Reichsbank und für die 6 privaten Notenbanken darstellt und zeigt, dass die von den Diskontierungen fliessenden Einnahmen letzterer prozentweise durchschnittlich etwas weniger (ungefähr $^1/_4$ bis $^1/_8$ Proz.) als die der Reichsbank betrugen. Und auf dieser Grundlage wird in der Gesetzvorlage vorgeschlagen, dass den privaten Notenbanken befohlen werden sollte, vom 1. Januar 1901 an nicht unter dem von der Reichsbank bestimmten Diskontosatz zu diskontieren.

Dieser Vorschlag zeigt deutlich die Unannehmlichkeiten, welche eine alles dominierende Centralbank in einem grossen Lande für grosse Teile desselben mit sich bringt. Während es nämlich in einem kleinen Lande, wo die Produktions- und Verkehrsverhältnisse einigermassen gleichartig sind, natürlich ist, dass der Zinsfuss im ganzen Lande derselbe ist, ist dies durchaus nicht der Fall in einem grossen Lande, wo die einzelnen Teile ziemlich verschiedene wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen können. Betrachtet man die vorhin erwähnte Tabelle, so wird es einem auffallen, dass besonders die Diskontosätze der west- und süddeutschen Banken ziemlich bedeutend niedriger gewesen sind, und dass es — bis auf eine einzelne Ausnahme (die Bayerische Notenbank im Jahre 1892) — jedes Jahr so gewesen ist. Für die Frankfurter Bank ist die aus den Diskontierungen fliessende Einnahme von 1892—97 sogar durchschnittlich $^5/_6$ Proz. niedriger als die der Reichsbank gewesen. Dagegen zeigt es sich, dass die sächsische Bank in Dresden in einer ganzen Reihe von Jahren nur $^1/_{20}$ Proz. geringeren Verdienst als die Reichsbank gehabt hat, und dass sie in 7 von diesen Jahren sogar einen etwas höheren Durchschnitt als die Reichsbank gehabt hat. In den 8 Jahren von 1890

Digitized by Google

—1897 beträgt der Unterschied durchschnittlich sogar nur 0,014 Proz. Dieser Unterschied zwischen der sächsischen Bank und den anderen Banken rührt sicherlich nicht daher, dass ihre Direktion aufmerksamer auf die Winke der Reichsbank achtet und geneigter denselben nachzukommen sein sollte, als die anderen, sondern ganz einfach daher, dass das so in der Nähe von Berlin gelegene und in so enger Verbindung mit Deutschlands Hauptstadt stehende Dresden in ganz anderem Maasse als Süd- und Westdeutschland Berlins volkswirtschaftlichen Verhältnissen folgen kann. An und für sich liegt gar kein Grund vor, dass das Geld in Süd- und Westdeutschland gerade zu denselben Zeiten und im selben Verhältnis als in Berlin billiger oder teurer werden sollte. Im Gegenteil ist es ganz natürlich, dass in der Millionenstadt mit ihrer sehr entwickelten industriellen Thätigkeit eine verhältnismässig grössere Nachfrage nach Kapital als in den entfernteren Teilen des Landes ist. Hierbei ist an die Klagen zu erinnern, die in Frankreich laut wurden, dass das Geld notwendig in den verschiedenen Teilen des Landes teurer sein müsse, weil in Paris Mangel an Kapital ist (s. S. 186). Die Opposition, welche sich im deutschen Reichstage gegen den Vorschlag mit Bezug auf einen gleichartigen Diskont über ganz Deutschland erhob, scheint daher vollkommen berechtigt. Aber wenn sie berechtigt ist, so steht es klar, dass eine einzige Centralbank für ganz Deutschland gerade die Gefahr mit sich bringt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes nach derselben Schablone ohne Rücksicht auf die natürlichen Unterschiede in den verschiedenen Teilen des Landes reguliert werden.

Wie verschieden das Urteil über die beiden Systeme ausfällt, und in welchem Grade man an jedem Ort geneigt ist, die Mängel des Systems, welches man hat, zu sehen, und sich dagegen die Vorteile des anderen auszumalen, dürfte hinlänglich aus folgenden Aussprüchen hervorgehen: In Schweden, wo man lange Zeit hindurch eine grössere Anzahl von privaten Notenbanken neben der Riksbank gehabt hat, sprach sich das im Jahre 1881 niedergesetzte Bankkomitee in seinem Bericht von 1883 über die Vorteile einer monopolisierten Notenbank u. a. folgendermassen aus: „Eine solche mit dem ganzen Emissionsrecht ausgerüstete und nur auf den sichersten Geschäftsgebieten arbeitende Bank hat endlich den äusserst wichtigen Vorteil, dass das Land in ihr ein starkes Centrum gewinnt, welches der Schwerpunkt für das ganze wirtschaftliche Leben werden kann, und von welchem es am kräftigsten getragen und zusammen-

Digitized by Google

gehalten wird, wenn andere Stützen versagen, andere zusammenhaltende Kräfte gelähmt werden. Die Bedeutung hiervon tritt weniger in ruhigen als in unruhigen Zeiten hervor. In Perioden ungestörter Erwerbsthätigkeit und unerschütterten Vertrauens nimmt eine solche Bank gewöhnlich eine mehr zurückgezogene Haltung ein und nimmt geringen Anteil an dem Wettstreit der übrigen Bankinstitutionen, welche jede ihre Geschäftsthätigkeit, so weit es ihre Mittel nur irgend erlauben, auszudehnen wünschen. Aber wenn der Horizont der Finanzwelt sich zu verdunkeln anfängt und die anderen Banken ihre vielleicht zu weit ausgedehnte Thätigkeit einschränken, da erweitert die Centralbank die ihrige, und wenn zuletzt der Sturm kommt, da tritt sie mit der ganzen Kraft ihrer grossen ersparten Hilfsmittel und ihrem über die ganze Welt anerkannten Kredit hervor. Ein System mit mehreren notenemittierenden Banken lässt keiner derselben die Kraft, deren es zu einer solchen Rolle bedarf. Fängt das Vertrauen zu einer einzigen derselben zu wanken an, so kann das Misstrauen sich leicht auf mehrere erstrecken; jedenfalls müssen sie alle darauf bedacht sein, ihre Darlehen zu vermindern, ihre Forderungen einzuziehen und ihre schnell realisierbaren Mittel zu vermehren, also ihre Thätigkeit einzuschränken, gerade wenn das Land ihrer am meisten bedarf, um dem Geschäftsleben hilfreich beizustehen und den Verkehr zu vermitteln. Hiermit hängt eine eigentümliche und ganz bezeichnende Erscheinung zusammen: in einem Lande mit mehreren Emissionsbanken sieht man bei einer ausbrechenden Panik, dass die Notencirkulation bedeutend zusammenschmilzt; in einem Lande mit einer einzigen Emissionsbank sieht man in einem solchen Falle, dass die Notenemission stark zunimmt. Die Erklärung hiervon liegt jedoch nahe. In ersterem Lande muss die Bank in Zeiten, wo allgemeines Misstrauen herrscht, um ihre Stellung zu befestigen ihre Thätigkeit einschränken und damit auch ihre Noten, ihr gewöhnliches Arbeitsmittel, einziehen. In letztgenanntem Lande geht der Verkehr unter ruhigen Verhältnissen gewöhnlich durch Checks, Anweisungen und anderen ähnlichen Kreditformen, welche von den übrigen Banken im täglichen Verkehr daneben benützt werden und in vielen Fällen den Noten der Centralbank vorgezogen werden, vor sich. Aber wenn das Vertrauen erschüttert ist und kaum eine andere ausser der Centralbank vollkommen guten Kredit hat, da strömen die übrigen Kreditbillets herein und die Noten der Centralbauk strömen heraus. Unter ruhigen Verhältnissen machen die übrigen Kredit-

Digitized by Google

institute des Landes die allermeisten Geschäfte; in unruhigen Zeiten werden beinahe alle Geschäfte von der Centralbank gemacht[1])".

Aber in England, wo man für das wichtigste Gebiet — London und Umgegend — eine monopolisierte, und übrigens absolut dominierende Centralbank hat, und wo also besonders die grossen Londoner Aktienbanken keine Noten emittieren können, urteilt ein so sachkundiger Schriftsteller wie Bagehot ganz anders über dieses System, dessen natürliche Konsequenz gewesen ist, dass die Regierung ausschliesslich diese „Bank der Banken" benutzte: „Mit einem guten Banksystem" (d. h. mit einem System mehrerer notenemittierender Banken, unter welche die Regierung ihre Depositen verteilt) „ist es wahrscheinlich, dass eine allgemeine Krisis nie eintreten würde, ausser in Fällen einer Invasion oder einer Revolution. Nehmen wir an, dass es eine grosse Anzahl von Banken gäbe. Jede derselben würde selbstverständlich begreifen, dass es von Wichtigkeit für ihren Kredit ist, eine gute Reserve zu haben und würde wahrscheinlich für eine solche sorgen; wenn eine Bank keine Reserve aufbewahrte, würde sie infolge der steten Kritik, der sie ausgesetzt wäre, bald ihre Stellung einbüssen und zuletzt verschwinden. Diese Banken würden, sobald eine Panik einträte, liberal und freigebig auftreten; sie würden unerschrocken ihre Reserve in grossem Umfange zu Darlehen benutzen, denn jede einzelne Bank würde sich fürchten, dass Misstrauen gegen sie erwachen könnte, und in solchen Zeiten ist es wichtig zu zeigen, dass man Geld hat, wenn die Welt glauben soll, dass man Kraft besitzt, allen Forderungen gegenüber Stand zu halten. Ein solches System würde das Risiko, welches von zahlreichen Depositen herbeigeführt wird, zu einem Minimum reduzieren ... Aber dieses System ist beinahe das entgegengesetzte von dem, welches das Gesetz und die Macht der Umstände in England hervorgerufen haben ...

„Das System, welches wir haben, kann sehr ernstliche, leicht anzugebende Folgen mit sich führen:

1) Weil es, als mit Hilfe des Staates ins Leben gerufen, mehr als ein natürliches System dem ausgesetzt ist, der Hilfe des Staates zu bedürfen;

2) Weil dieses System mit seiner einzigen Reserve das disponible bare Geld des Geldmarktes auf eine geringere Menge reduziert, als irgend welches andere System und infolgedessen diesen

---

1) Bankkomiteéns Betänkande. I. Stockholm 1883, S. 230—240.

Digitized by Google

Markt sehr empfindlich macht. Da der Betrag des baren Geldes, welches dazu bestimmt ist, die etwaigen Verpflichtungen abzuwickeln, nur unbedeutend ist, hat jeder Missgriff, der von der Administration mit Bezug auf diese Reserve begangen wird, die ernstesten Folgen;

3) Weil unsere einzige Reserve der Natur der Sache zufolge sich in der Hand eines einzigen Bankrates befindet; wir sind also diesem einzigen Bankrat Preis gegeben und können nicht wie bei den meisten anderen Handelsangelegenheiten ein Gemisch von Besonnenheit und Dummdreistigkeit, von Vorsicht und Unvorsichtigkeit, bei einer grossen Anzahl von Konkurrenten zuwege bringen;

4) Weil dieser Bankrat wie alle ähnlichen Bankräte sich Aktionären gegenüber gestellt sieht, welche ihn drängen, ihnen hohe Dividenden zu verschaffen und folglich nur eine unbedeutende Reserve aufzubewahren, gerade wenn das öffentliche Interesse nachdrücklich verlangt, dass diese Reserve bedeutend sein soll."

Ist es also im allgemeinen ganz schwierig dem einen oder dem anderen System absolut den Vorzug zu geben, so ist ferner zu bemerken, dass die Frage, inwiefern eine Mehrheit von Notenbanken oder ein Notenmonopol vorzuziehen ist, bei jedem einzelnen Lande mit Rücksicht auf seine Ausdehnung sowohl als auf den Standpunkt, auf welchem sich die Entwickelung der Kredit- und Bankverhältnisse und die historische Entwickelung befindet, beantwortet werden muss. Während es z. B. in Dänemark an einem früheren Zeitpunkte hätte für die Entwickelung fördernd sein können und nicht geringe Bedeutung für das Aufblühen einiger starker, selbständiger Provinzialbanken gehabt hätte, wenn diese hätten Noten emittieren dürfen, würde sicher nun, da es schon in allen grösseren Städten und besonders in der Hauptstadt eine Mehrheit von verhältnismässig recht kapitalstarken Banken giebt, und da die Bevölkerung nun während langer Zeit an die Noteneinheit gewöhnt gewesen ist, kein hinlänglicher Grund vorhanden sein, das Monopol aufzugeben, besonders wenn man auf die geringe Ausdehnung und die bequemen Kommunikationsverhältnisse sowie auf die Gleichartigkeit des Wirtschaftslebens Rücksicht nimmt. Andererseits scheint mit Bezug auf Deutschland noch weniger Grund vorhanden zu sein, auf die Aufhebung des Emissionsrechtes der noch vorhandenen privaten Notenbanken hinzuarbeiten, und es scheint ziemlich zweifelhaft, ob in Schweden genügender Grund vorlag, um

Digitized by Google

zur Aufhebung der Notenemission der Privatbanken zu schreiten[1]). Eine ganz andere Sache ist es, dass die Privatbanken ungenügend fundiert waren, und dass man daher bessere Fundierungsbestimmungen durchzuführen sollte versucht haben.

IV. Privatbank oder Staatsbank.

Was in Schweden die beschlossene Aufhebung der privaten Notenemission bedenklicher macht, ist, dass die schwedische Riksbank eine Staatsbank ist. Denn wenn es etwas giebt, was die Bankgeschichte uns mit vollkommener Sicherheit lehrt, so ist es das, dass so gut wie alle die flagrantesten Missbräuche der Notenemission dem Einflusse des Staates auf dieselbe zuzuschreiben sind. Und besonders mit Bezug auf die schwedische Riksbank ist diese Verbindung, wie oben nachgewiesen, recht verhängnisvoll gewesen, und ihre Geschichte beweist vollauf, dass es gar nicht nur die Regierungen sind, welche geneigt gewesen sind, ihren Einfluss auf die Centralbank zu missbrauchen, und dass es durchaus keine Sicherheit gewährt, dass dieser Einfluss in die Hand der Volksrepräsentation gelegt wird. Dass man auch in Schweden selbst ein Gefühl dafür gehabt hat, geht klar aus dem Eifer hervor, mit welchem man in neuerer Zeit daran gearbeitet hat, auch der Regierung (dem Könige) Einfluss auf die Leitung der Bank zu geben und dies teilweise zur Bedingung für die Aufhebung der Notenemission der Privatbanken gemacht hat. Es wird auch ganz klar in dem Bericht des Bankkomitees von 1883 ausgesprochen, dass „die Erfahrungen (während des mehr als 200-jährigen Bestehens der Bank) gelehrt haben, dass die höchste Autorität, unter deren Fürsorge und Verantwortlichkeit die Bank bei ihrer Stiftung gestellt worden war und später verblieb, nicht geeignet gewesen ist, die von dem Münzwert abhängigen Besitztümer und Rechte der Einwohner zu beschützen und auch nicht der Verwaltung der Bank die Kraft und Umsicht zu verleihen, welche die Entwickelung und das Gedeihen der Nationalwirtschaft erforderten. Wäre die Aufgabe des Komitees die

1) Indem Ad. Wagner (System der Zettelbankpolitik, S. 580) gegen die „absoluten Lösungen" der Frage, welches Banksystem vorzuziehen sei, warnt, fügt er hinzu, „dass man im konkreten Falle der Praxis vollends vorsichtig sein muss, das eine oder das andere einmal bestehende und gut bewährte System zu Gunsten des anderen zu beseitigen oder nur wesentlich zu ändern".


Digitized by Google

gewesen, Vorschläge zur Ordnung einer Centralbank in einem Lande zu machen, wo sich vorher keine solche befand, würde es nicht daran gedacht haben, vorzuschlagen, dass diese Bankthätigkeit von dem einen oder dem anderen der Organe des Staates ausgeübt werden sollte; aber er hat gemeint die geschichtliche Entwickelung berücksichtigen zu müssen." Und indem das Bankkomitee von 1889 sich diesem Ausspruche anschliesst, fügt es hinzu, dass „man sich wohl hüten müsse, eine Garantie gegen zukünftige Uebergriffe in der Fürsorge, welche der Reichstag in letzterer Zeit der Riksbank bewiesen, zu sehen; denn nicht in ruhigen, sondern in unruhigen Zeiten wird die Zweckmässigkeit gesetzlich bestimmter Formen auf die Probe gestellt. Wenn man auch nicht mehr so weit gehende Fehlgriffe in der Verwaltung der Reichsbank zu befürchten hat, als die, von denen verschwundene Zeiten Zeugnis ablegen können, und welche oft auf einer ungenügenden Erfahrung in Bezug auf die Bedingungen für eine gesunde Bankthätigkeit beruhten, so besteht doch noch immer die darin liegende Gefahr, dass die Riksbank ausschliesslich von einer politischen Reichsversammlung abhängt, welche insonderheit in bewegten Zeiten dazu bewogen werden kann, die Bank zur Förderung von Parteizwecken mit Hintansetzung der Interessen der Bank und der Gesellschaft zu benutzen."

Zu einer Zeit, da sich in verschiedenen Ländern eine zunehmende Tendenz, die bestehenden privaten Centralnotenbanken in Staatsbanken zu verwandeln, geltend zu machen scheint, verdienen diese Aussprüche ernste Aufmerksamkeit; und nicht weniger Aufmerksamkeit verdient es, dass man sich in Schweden vom Jahre 1856 an wieder und immer wieder mit dem Gedanken beschäftigt hat, eine Association zwischen der Riksbank und privaten Aktionären zustande zu bringen, oder auf irgend eine Weise solchen Anteil an der Bank oder doch wenigstens Einfluss auf dieselbe zu geben. In früherer Zeit lag der Grund hierzu wesentlich darin, dass man auf diesem Wege der Bank Mittel verschaffen wollte, welche der Staat nicht imstande war ihr zu geben; aber selbst nachdem diese Rücksicht ihre Bedeutung gänzlich verloren hatte, hat man sich fortdauernd mit diesem Gedanken beschäftigt. Das Bankkomitee vom Jahre 1881 hielt z. B. diesen Plan fest, obgleich es sich ausdrücklich dahin äusserte, dass durchaus nicht die Notwendigkeit vorläge, der Bank die nötigen Betriebsmittel zu verschaffen; aber es wird mit Nachdruck geltend gemacht, dass „die Wachsamkeit über die Sicherheit der Bank und die Fürsorge für ihren wahren

Digitized by Google

Nutzen, welche mit Grund von den privaten Teilhabern erwartet werden kann, eine kräftige Stütze für die Sicherheit der Bank sowie für die des Publikums sein würde, indem weniger wohl bedachte Vorschläge, auf welche in politisch bewegten Zeiten und unter dem Druck finanzieller Schwierigkeiten möglicherweise sowohl von der Regierung als von der Majorität des Reichstages unberechtigte Rücksichten genommen werden könnten, in Schranken gehalten werden würden." Und indem das Komitee „die mächtige Kraft, welche bei jeder wirtschaftlichen Thätigkeit in dem privaten Interesse liegt", hervorhebt, betont es, dass man ohne Mitwirken dieser Kraft „kaum bei der Verwaltung der Bank die ganze praktische Geschäftstüchtigkeit und die Fähigkeit, die Bedingungen und die Bedürfnisse des Handels, der Industrie und des allgemeinen Verkehrs richtig zu beurteilen, erwarten kann, welche man in ihr zu finden wünscht und welche die notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Riksbank stets den berechtigten Ansprüchen der Gesellschaft vollauf entsprechen wird. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Reichstag nicht vollständig geeignet sein kann, durch seine Wahl der Administratoren gerade die zu finden, welche aus den oben angeführten Gesichtspunkten und mit Ausschluss aller anderen Rücksichten die am besten geeigneten dazu sind, und es ist zu befürchten, dass die Gewählten ganz einfach Werkzeuge des Reichstags und treue Beobachter seiner Instruktionen sein oder bald werden würden, dass sie danach streben würden, der Kritik und Verantwortlichkeit zu entgehen, und dass ihnen die treibende Kraft fehlen würde, ohne welche jede volkswirtschaftliche Thätigkeit zum Schlendrian herabsinkt, welcher auf dem Wege der Entwickelung stehen bleibt und bald nicht mehr imstande ist, seinen Platz auszufüllen." Hier könnte noch hinzugefügt werden, dass man Grund hat zu befürchten, dass die Wahl der Direktoren mehr nach politischen Rücksichten als mit Rücksicht auf die ökonomische Einsicht und Ausbildung der Betreffenden vorgenommen wird, ja, dass politische Parteien ihre Anhänger mit diesen Posten belohnen werden.

Die angeführten Gesichtspunkte haben sich wieder und immer wieder in der ganzen vorausgehenden 60-jährigen Periode gezeigt, in welcher eine Reihe von Komitees sich mit Vorschlägen die Veränderungen in der Leitung und Verwaltung der Bank betreffend beschäftigt haben. Schon das Finanzkomitee vom Jahre 1822 hob das Missliche darin hervor, dass die Leitung der Bank allein von

Digitized by Google

den Ständen abhing, und dass Beschlüsse, die von grösster Wichtigkeit für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes seien, auf einer einzelnen Stimme in jedem der vier Stände beruhen könnten; aber vor allem wurde betont, dass die blosse Existenz einer solch unbegrenzten Macht, selbst wenn sie nie gemissbraucht wurde, hinreicht, das Vertrauen zu untergraben. Dem erstgenannten Mangel ist zum Teil dadurch abgeholfen worden, dass dem neuen Bankgesetz gemäss die ganze gesetzgebende Macht — also der Reichstag und der König im Verein — allgemeine Bestimmungen in betreff auf die Ordnung des Bankwesens zu treffen hat; aber der letztgenannte Mangel ist immer noch vorhanden, obgleich das Finanzkomitee vom Jahre 1860 es als einen der „drei Grundfehler" der Organisation des Bankwesens bezeichnete, dass die Stellung der Reichsbank den privaten Personen gegenüber „ausschliesslich von dem Gesetzgebungsrecht ihrer eigenen Prinzipale abhing".

Diese Anerkennung der Mängel bei einer Staatsbank aus einem Lande, das 200 Jahre lang eine solche gehabt hat, bestätigt vollauf die prinzipiellen Einwendungen, welche anderwärts — z. B. bei den Verhandlungen in der Schweiz in den späteren Jahren, vergl. oben — gegen die Errichtung einer Staatsbank geltend gemacht worden sind, nämlich 1) dass eine sorglose oder kleinliche Geschäftsführung bei einer Staatsbank zu befürchten ist, die ganz und gar von Beamten geleitet wird; 2) dass man leicht Personen an die Spitze der Direktion bekommt, welche durchaus nicht kaufmännisch ausgebildet sind. Das gute Resultat der Uebernahme der Eisenbahnen von seiten des Staates lässt sich durchaus nicht auf die Uebernahme der Bankthätigkeit übertragen; für jene lassen sich viel besser feste Regeln aufstellen, während sich letztere durchaus nicht auf ein in seinem Wesen kommerzielles Geschäft anwenden lassen.

Die Haupteinwendung ist und bleibt jedoch, dass die enge Verbindung zwischen dem Staat und der Bank grosse Gefahr für beide in sich schliesst: bei finanziellen Verlegenheiten wird der Staat immer in Versuchung geführt werden, die Hilfe der Bank im Uebermass und auf ungehörige Weise zu benutzen und dadurch nicht nur die Bank selbst, sondern das ganze Geschäftsleben des Landes in Gefahr bringen; und andererseits wird die Gewissheit, den Staat als eine Stütze im Rücken zu haben und seine Hilfe in Anspruch nehmen zu können, wenn die Bank in Verlegenheit kommen sollte, diese zu einer weniger vorsichtigen Geschäftsführung

Digitized by Google

verleiten und besonders dazu, in zu grossem Umfange Anleihen zu machen und ihre Mittel zu fest anzulegen. Kommt hierzu noch, dass die gesetzgebende Macht sich oft versucht fühlen wird, sich in die Leitung der Bank zu mischen und ihr bestimmte Regeln vorzuschreiben, welche der Natur der Verhältnisse gemäss ausschliesslich aus Geschäftsrücksichten getroffen werden müssen, so ist aller Grund vorhanden, eindringlich vor dem Inslebenrufen einer Staatsbank zu warnen, wo eine solche nicht schon besteht und die historische Tradition für sich hat.

Aber wenn man also von einem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus eine Staatsbank für wenig zweckentsprechend ansehen muss, liegt hierin schon ein gewichtiges Argument gegen die Beschaffung einer monopolisierten Centralbank, wo eine solche nicht existiert, und, insofern sie schon existiert, dagegen, dass der Staat einen dominierenden Einfluss auf dieselbe hat. In letzterem Falle ist nämlich die Grenze zwischen ihr und der Staatsbank so schwach, dass es schwer wird, in der Länge gegen die Forderungen, sie vollständig hierzu übergehen zu lassen, Stand zu halten. Es ist nicht zu leugnen, dass sowohl die Banque de France als auch die deutsche Reichsbank so sehr unter dem Einflusse des Staates stehen, dass es für die weniger sachkundigen Mitglieder der gesetzgebenden Macht — und diese dürften wohl die Mehrzahl ausmachen — schwierig ist zu verstehen, dass die Veränderung von wesentlicher Bedeutung sein würde. Wenn der Gouverneur und Vicegouverneur oder die Mitglieder der Reichsbankdirektion von der Regierung ernannt werden, wenn die Beamten und Funktionäre als Staatsbeamte zu betrachten sind, nur dass ihre Gage und Pension von der Bank abgehalten wird, und wenn ihr Interesse so wenig an das der Bank geknüpft sein darf, dass sie nicht einmal Aktionäre in derselben sein dürfen, — und wenn bestimmt behauptet wird, dass „der Gouverneur alles ist, ... er allein ist die befehlende und ausübende Macht", während der von den Aktionären gewählte Rat „nur Ratschläge zu vertreten und Vorschläge zu machen hat" (vergl. oben), — oder wenn das Reichsbankgesetz die Direktion der Bank unter den Reichskanzler als die höchste Antorität stellt, — so ist es nicht zu verwundern, dass viele meinen, dass man eben so gut noch einen Schritt weiter gehen und die Bank zu einer Staatsbank machen könnte.

Und wo man noch nicht so weit gegangen ist, aber doch einer Centralbank das Monopol oder wenigstens ein besonderes Noten-

Digitized by Google

privilegium verliehen hat, so wird der Aufschrei, dass dies doch nicht ein Beneficium für eine grössere oder kleinere Anzahl von Aktionären sein darf und dass doch nicht die grossen Finanzmänner und Börsenmatadore die Angelegenheiten der Bank in ihrem eigenen Interesse leiten sollen, früher oder später dazu führen, dass man den Einfluss des Staates auf dieselbe verlangt. Mit Rücksicht hierauf ist es bezeichnend, dass selbst ein Schriftsteller wie Bagehot, welcher prinzipiell für das Vielbanksystem ist, meint, dass, wenn man einmal eine privilegierte Centralbank hat, wie die Bank of England, so würde es ein Fortschritt sein, eine Ordnung wie die in Frankreich geltende einzuführen. „In Frankreich stützen sich alle Banken auf die Banque de France, vielleicht mehr als die englischen Banken sich auf die Bank of England stützen. Die Banque de France bewahrt die letzte Bankreserve und auch die Reserve der Münzencirkulation in ihrer Kasse auf. Aber der Staat vertraut die Fürsorge für diese Reserve nicht einem Rat administrierender Kaufleute, welche von den Aktionären gewählt sind, an. Die Nation selbst — von der exekutiven Macht repräsentiert — wählt den Gouverneur und Vicegouverneur für die Banque de France. Diese Beamten haben allerdings einen Rat von „Régents", der von den Aktionären gewählt wird, an ihrer Seite; aber der Gouverneur folgt ihrem Rat nur, soweit es ihm behagt; da es seine Aufgabe ist, die Interessen der Gesellschaft wahr zu nehmen, braucht er, wenn er will, sich nicht um das Murren der „Régents" zu kümmern. Da das Bewahren der einzigen Bankreserve eine soziale Aufgabe ist, kann man geltend machen, dass es wenigstens billig ist, dass die Regierung die Funktionäre wählt, auf welchen die Sorge hierfür ruht." Bagehot erkennt jedoch, dass es sich nicht thun lassen würde, eine solche Ordnung in England einzuführen, und dass sie auch nicht für die englischen Verhältnisse passen würde, weil „der Gouverneur der Bank dort ein hervorragender parlamentarischer Funktionär, vielleicht Mitglied des Kabinets werden würde, und er würde dann auf seinem Posten bleiben oder denselben verlassen, je nachdem eine Parlamentsmehrzahl oder die Stärke der Parteien das eine oder das andere mit sich brächten".

Dass ein englischer Schriftsteller, der an und für sich eine Mehrheit von notenemittierenden Banken für das prinzipiell Richtige ansieht, dafür stimmen kann, eine leitende Centralbank einer festen Staatsleitung zu unterwerfen, zeigt, wie man, wenn man erst einmal

Digitized by Google

das an und für sich richtige System verlässt, Schritt für Schritt der Staatsbank zugeführt wird. Die priviligierte und noch mehr die monopolisierte Centralbank ist daher oft nur ein Uebergang zur Staatsbank — und hierin liegt die grösste Gefahr bei einem solchen Banksystem.

Was Dänemark betrifft, so kann man es für recht glücklich ansehen, dass das Fiasko der Staatsbank infolge des mit derselben im Anfang des Jahrhunderts getriebenen Missbrauches so gründlich war, dass man die einzige Sicherheit gegen Wiederholungen hiervon in der Errichtung einer ganz privaten Notenbank sah und den Einfluss des Staates auf dieselbe auf das rechte Minimum beschränkte: ein Wahrnehmen der öffentlichen Interessen dadurch, dass einer der fünf gleichgestellten Direktoren vom Könige gewählt werden sollte, während die anderen von den Repräsentanten gewählt werden[1]) — Alle werden sie für eine Zeit von 5 (nun 4) Jahren gewählt —, und eine Kontrolle damit, dass das Grundgesetz der Bank, ihr Oktroi und die Notenfundierungsbestimmungen beobachtet werden, welche Kontrolle dem Justizminister als königlichem Bankkommissarius übertragen ist. Die Nationalbank ist dadurch eine Institution geworden, welche mit grosser Selbständigkeit und Unabhängigkeit auftritt, ohne dass jedoch ihre Leitung in dem Maasse wie bei der Bank of England in die Hände der Aktionäre, besonders der Kaufleute unter diesen, gelegt ist. Am ehesten könnte man darüber klagen, dass bei der dänischen Nationalbank den Aktionären gar zu wenig Einfluss auf die Leitung der Bank eingeräumt wird, indem sie ganz und gar von einer Repräsentantenschaft, die sich selbst suppliert, repräsentiert werden. Aber bei der bestimmt angenommenen Praxis, dass nur $^1/_3$ derselben aus Kaufleuten besteht, während das zweite Drittel aus grossen Gutsbesitzern und das letzte Drittel aus Juristen, vorzugsweise Beamten, zusammengesetzt ist, ist der Einfluss einseitiger Standesinteressen ausgeschlossen.

Uebrigens lässt sich eine bestimmte Verwaltungsform kaum als die beste feststellen, ebenso wenig als man allgemein gültige Regeln für ihre Ordnung geben kann. Die Hauptsache dürfte sein, dass bestimmte und zweckmässige Regeln für die Fundierung der Noten sowie für die Art der Geschäfte, welche eine Notenbank treiben darf, gegeben werden, und dass über die Beobachtung dieser Bestimmungen sorgfältig gewacht wird.

---

1) Infolge einer kgl. Resolution vom 14. Januar 1875 bleibt doch der eine Direktorposten „bis auf weiteres“ unbesetzt.

Digitized by Google

V. Die Notendeckung.

Es versteht sich von selbst, dass die, welche die Banknote für ein Glied in der Münzencirkulation des Landes und das Emissionsrecht für ein den Banken eingeräumtes Recht zur teilweisen Ausübung des Münzregales ansehen, festhalten müssen, dass es dem Staate obliegt, die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts vorzuschreiben. Aber selbst wenn man meint, dass die Banknote nur ein Kreditmittel ist und dass es jeder Bank und jedem Banquier ebenso freistehen muss diese zu benutzen als Checks und andere Kreditmittel, muss man doch erkennen, dass der Umstand, dass die Banknote allgemein als gesetzmässige Bezahlung angesehen — und häufig von der Gesetzgebung dafür erklärt — wird, welche den damit Bezahlenden fernerer Verpflichtungen enthebt, selbst wenn die Bank insolvent wird, sowie dass selbst alle diejenigen, welche in keinem Verhältnis zu der emittierenden Bank stehen, nur schwer ihre cirkulierenden Noten abweisen können, natürlich dazu führen muss, dass der Staat diese zu schützen sucht, indem er bestimmte Bedingungen und Regeln für die Emission der Noten vorschreibt. Und noch mehr muss dies dann gelten, wenn sich keine persönliche Verantwortlichkeit an die Notenemission knüpft, sondern diese durch eine Aktiengesellschaft, welcher der Staat beschränkte Verantwortlichkeit einräumt, vor sich geht.

Versteht man es aber so, dass der Staat regulierend und kontrollierend eingreifen soll, um die Einlösbarkeit der Banknoten sicherzustellen, selbst dort, wo das Prinzip der Bankfreiheit festgehalten wird, muss dies selbstverständlich noch mehr der Fall sein, wenn der Staat einer oder einigen einzelnen Banken ein besonderes Privilegium, Noten zu emittieren, gegeben und damit bei dem Publikum unbedingtes Vertrauen zur Sicherheit derselben als Zahlmittel erweckt hat, ja, dem Publikum sogar die Pflicht auferlegt hat, sie als gute Bezahlung anzunehmen. Einer einzelnen Bank Monopol auf Notenemission zu verleihen und doch ihr es selbst zu überlassen, ganz willkürlich den Umfang derselben und die Vorschriften zur Einlösung zu bestimmen, kann jedenfalls nicht für richtig angesehen werden. Denn unter solchen Umständen wird die Notenemission, selbst bei Aufrechterhaltung der Einlösbarkeit der Noten, leicht einen ähnlichen Charakter wie die Emission von Papiergeld annehmen können, dessen willkürlich bestimmte grössere oder geringere Menge einen wesentlichen Einfluss

Digitized by Google

auf den Umfang der Cirkulation der Münze ausübt, und die Bank kann dadurch einen Einfluss auf das Preisniveau selbst — den Umständen nach nicht nur im eigenen Lande, sondern auch über dessen Grenzen hinaus — erlangen.

Dass etwas dergleichen der Fall sein kann, zeigt gewiss die Notenemission der Banque de France in den letztverflossenen 20 Jahren. Die bedeutenden Schwankungen, welchen diese unterworfen gewesen ist, und welche man schwerlich durch die verschiedenen Bedürfnisse des Geldmarktes selbst hinlänglich erklären kann, haben sicher keinen geringen Einfluss auf die Bewegungen des europäischen Preisniveau in diesem Zeitraume — zu denen zwar auch andere Ursachen mitgewirkt haben — ausgeübt. Es lässt sich nicht bestreiten, dass die Perioden, in welchen eine aufwärtsgehende Preisbewegung stattgefunden hat, mit denen zusammenfallen, in welchen die Banque de France nach einem grösseren Massstabe ihre ungedeckte Notenmenge, bald durch Vermehrung der absoluten Notenmenge, bald durch Verminderung des Metallbestandes, bald durch beides, vergrössert hat; und jeder solcher beginnender Aufschwung in den Geschäften ist wieder schnell aufgehört und in das Gegenteil zur selben Zeit umgeschlagen, als die Bank aufs neue ihre ungedeckte Notenmenge in grösserem Umfange vermindert hat, wie die S. 194 mitgeteilten Zahlen hinlänglich beweisen, wenn man sie mit folgender Charakteristik der verschiedenen Perioden zusammenhält: 1874—79 steter Preisniedergang und gedrückte Zeiten, 1880—83 steigende Preise, Aufschwung des Geschäftslebens, 1884—88 wiederholter Preisniedergang und gedrückte Stimmung, 1889—90 Wiederbelebung der Geschäfte, 1891—94 stetiger Preisniedergang, 1895—98 Aufblühen des Geschäftslebens.

Selbstverständlich lässt sich darüber streiten, welches hier die Ursache und welches die Wirkung ist, und man kann behaupten, dass, nachdem die Noten im Jahre 1878 wieder einlösbar geworden waren, die Bank vom Jahre 1883 an ihre Notenmenge gerade deshalb einschränkte, weil die Konjunkturen und die Preise fielen. Aber in diesem Falle würde es — mit einem Metallbestand von ca. 2 Milliarden — natürlicher gewesen sein, wenn die den Konjunkturen entsprechende Bewegung in der ungedeckten Notenmenge vor sich gegangen wäre und wenn die Bank hätte diese steigen lassen, wenn die steigenden Preise und aufwärtsgehenden Konjunkturen mehr Verkehrsmittel erforderten, und wieder abnehmen, wenn diese Ansprüche sich verminderten. Aber daneben finden Bewegungen

Digitized by Google

im Metallbestande statt, welche durch die wechselnden Konjunkturen nicht motiviert, sondern im Gegenteil geeignet zu sein schienen, diese selbst zu beeinflussen und zu Veränderlichkeiten beizutragen. Jedenfalls ist es nicht gelungen auf andere Weise befriedigend zu erklären, warum das durch das stete Missverhältnis zwischen den gleichmässig wachsenden Anforderungen des Verkehrs und dem abnehmenden jährlichen Goldvorrat hervorgerufene andauernde Fallen der Preise gerade in den kürzeren Perioden, als die Banque de France ihre ungedeckte Notenmenge bedeutend vermehrte, aufhörte und von einer kürzeren Periode ökonomischen Aufschwungs unterbrochen wurde, welche plötzlich stockte, sobald die Bank wieder ihre Noten einzog. Besonders ist es schwer zu erklären, warum heruntergehende Konjunkturen Veranlassung zu einer Vermehrung des Metallbestandes der Bank bieten sollten.

Wo der Staat einer oder mehreren Banken das Notenmonopol erteilt, liegt daher guter Grund vor, gleichzeitig etwas bestimmtere Regeln für die 'Grenzen, innerhalb welcher Bewegungen in der ungedeckten Notenmenge stattfinden können, zu geben. Andererseits muss man einräumen, dass solche Vorschriften, welche die Freiheit der Notenbanken einschränken, zugleich in nicht geringem Grade die Benutzung der Note als Kreditmittel einschränken. Gerade dies ist der Fall bei dem durch den Bankakt vom Jahre 1844 eingeführten Kontingentsystem und ist auch mehr oder weniger in den Ländern, wo man das Grundprinzip desselben mit Modifikationen angenommen hat, der Fall geworden.

Es ist nämlich leicht zu sehen, dass die Modifikation, welcher der englische Bankakt die strenge Currency-Theorie unterwirft, indem er gestattet, dass eine bestimmte Menge Noten nicht mit Metall gedeckt sind, in Wirklichkeit das Grundprinzip der genannten Theorie, dass die gesamte Münzen- und Notencirkulation den selben Charakter haben und sich ganz auf dieselbe Weise wie eine ungemischte Münzencirkulation bewegen soll, nicht verändert. Man hat ein für allemal der Gesellschaft — und den Banken — den Vorteil eingeräumt, welcher aus dem Tausch von 22 Mill. £ in Gold gegen einen entsprechenden Betrag an Papiergeld entspringt, und hat dadurch ein Cirkulationsmittel ins Leben gerufen, welches mit einer Säule verglichen werden kann, deren unterster, unveränderlicher Teil von Papier ist, während jede Veränderung nur den obersten Teil, der aus Gold besteht, berührt, so dass namentlich eine Vermehrung der Verkehrsmittel nur dadurch geschehen kann, dass zu der Spitze der Säule neues Gold hinzugefügt

Digitized by Google

wird, — insofern sie nicht durch Kreditmittel vermehrt werden, welche sich gänzlich der Kontrolle und der Regulierung des Staates entziehen. Die Erfahrung hat denn auch hinlänglich bewiesen, dass das Resultat dieses Prinzips, welche der Banknote ganz ihre Eigenschaft als Kreditmittel benimmt und sie zum Gliede in einer Münzencirkulation verwandelt, nur zur um so grösseren Benutzung anderer Kreditmittel geführt hat, namentlich — ausser dem einfachen Buchkredit durch gegenseitige Rechnung in den Büchern ohne ein objektiv existierendes Kreditmittel — Wechsel und Checks, besonders letztere. Die Erfahrung hat ferner bewiesen, dass Ueberspekulationen und Krisen ebensowohl eintreten bei einer solchen Cirkulation als bei der früheren, in welcher die Banknoten ein wirkliches Kreditmittel waren, ja, dass die Krisen sich so gewaltig zuspitzen würden, dass die Gesellschaft noch mehr erschüttert werden würde, wenn man nicht das Ventil anwendete, dem Gesetz zuwider zu handeln.

Man hat durch das in dem englischen Bankakt niedergelegte Prinzip allerdings erreicht, die Inhaber von Noten sicherzustellen, indem die Einlösbarkeit derselben als unbedingt gesichert betrachtet werden kann, insofern man wirklich die ungedeckte Notenmenge auf das Minimum beschränkt hat, welches der Verkehr immer bedürfen wird und welches dieser deshalb festhalten wird[1]; aber man hat, wie gesagt, dies nur dadurch erreicht, dass der Banknote ihre Eigenschaft als Kreditmittel benommen wurde. Die Aufgabe sollte jedoch die sein, die Einlösbarkeit zu sichern, ohne die Gesellschaft des grossen Nutzens zu berauben, welchen die Banknote gerade als Kreditmittel gewährt, indem sie der ganzen Cirkulation eine Elasticität mitteilt, welche diese nur schwer entbehren kann, und die eine Münzencirkulation durchaus nicht besitzt.

Allerdings konnte man zu einer solchen Elasticität gelangen, wenn man ganz darauf verzichtete, unter normalen Verhältnissen

---

1) Unter dieser Voraussetzung bedarf es eigentlich keiner Deckung für den nicht von Metall gedeckten Betrag. Indessen wird in der Regel eine Deckung durch Effekten verschiedener Art gefordert werden. Wenn der Erlass vom 20. Dezember 1873 § 3 (s. S. 285) der dänischen Nationalbank gestattet, auch Pfandversicherungen für direkte Anleihen auf Grundbesitz, jedoch nicht für eine grössere Summe als 6 Mill. Kronen, hierzuzurechnen, hat man augenscheinlich hierbei mehr an die Sicherstellung der definitiven Solvenz der Bank den Noteninhabern gegenüber als an eine Sicherstellung ihrer Einlösbarkeit zu jeder Zeit gedacht. Aber etwas Aehnliches gilt in noch höherem Masse von der Deckung, welche die Bank of England in ihrer Forderung an den Staat hat.

Digitized by Google

im täglichen Gebrauch ungedeckte Noten zu benutzen. Die Bank of England würde auf diese Weise, wenn zu gewissen Zeiten Bedürfnis nach einer grösseren Cirkulationsmenge als der gewöhnlichen vorhanden war, die normale Geldcirkulation bis um 16,8 Mill. £ vermehren können. Dies scheint eigentlich auch Sir Robert Peel's Ansicht gewesen zu sein; es heisst nämlich in § 2 des Bankaktes — nachdem vorgeschrieben worden ist, dass die Sonderung zwischen Issue-department und Banking-department dadurch vor sich gehen sollte, dass erstens Effekten zum Betrage von 14 Mill. £ (darunter die Schulden des Staates von ca. 11 Mill. £), sowie den Gold- und Silberbestand, welchen die Bank im Augenblick der Sonderung besass, erhielt, wogegen es dem Bank-department einen entsprechenden Betrag in Noten überliess —: „und zukünftig soll es der Bank untersagt sein, den Betrag an Effekten im Issue-department zu vermehren; aber sie kann den Betrag vermindern und danach wieder vermehren, je nachdem sie es von Zeit zu Zeit für zweckmässig findet, jedoch nicht über den genannten Betrag von 14 Mill. £ hinaus." Der Sinn hiervon scheint nur sein zu können, dass der gedeckte und nicht der ungedeckte Betrag den festen Betrag ausmachen sollte, und dass die Bewegungen in der Notenmenge, welche die Verhältnisse mit sich bringen, in dem ungedeckten Teil derselben vor sich gehen sollten. Aber die Praxis einer langen Zeit entschied für das entgegengesetzte Verfahren, und damit hatten die Noten faktisch ihren Charakter als Kreditmittel verloren.

In den späteren Jahren haben sich indessen die Verhältnisse in dieser Beziehung recht bedeutend verändert, da die Bank aus Rücksicht auf die andauernd zunehmenden Ansprüche an ihren Goldbestand es für richtig befunden hat, diesen so gross zu bewahren, dass er im allgemeinen die cirkulierende Notenmenge gänzlich deckt oder sogar übersteigt. Die ungedeckte Notenmenge ist also nur eine disponible Reserve. Faktisch kann man also sagen, dass die Bank jetzt als Regel fast keine ungedeckte Notenmenge in Umlauf hat; aber sie hat nur teilweise, zuweilen gar nicht, die hierdurch geschaffene Reserve an ungedeckten Noten benutzt, um damit die von Zeit zu Zeit regelmässig auftretenden Bedürfnisse nach zeitweiliger Vermehrung der Cirkulationsmittel zu befriedigen, indem sie diese Bewegung in der Goldmenge selbst hat vor sich gehen lassen. Im Jahre 1898 z. B. hat auf diese Weise der Metallbestand der Bank stetig ihre Notencirkulation um wenigstens 1½ Mill. £ (im April) überstiegen; aber während die

Digitized by Google

Notencirkulation im Laufe des Jahres nur zwischen 26,35 und 28,59 Mill. £ variiert hat, hat der Metallbestand zwischen 29,33 Mill. (im Dezember) und 38,53 Mill. £ (im Juni) variiert, so dass der Metallbestand zur letztgenannten Zeit sogar die cirkulierende Notenmenge um nicht weniger als 10—11 Mill. £ überstiegen hat. Hierbei ist zwar nicht zu übersehen, dass die Bewegung im Goldbestande jedenfalls zum Teil von der Stellung der Bank als Hauptempfänger alles neuproduzierten Goldes, welches nach Europa strömt und also von London aus allmählich auf andere Länder verteilt wird, herrührt. Die angeführten Zahlen zeigen jedoch unter allen Umständen, dass die Schwankungen in der Geldcirkulation, welche immer im Laufe des Jahres eintreten, nicht gerade in der Notencirkulation der Bank ihren Ausdruck finden, und dass die erlaubte vermehrte Notenmenge nun eher ganz und gar als Reserve für Zeiten der Not und eintretende Krisen vorbehalten zu sein scheint.

Wie oben erwähnt, bietet die dänische Nachahmung des englischen Systems den Vorzug, dass von Zeit zu Zeit ein ähnlicher Vorteil für die Gesellschaft als bei dem ersten Eintausch des Metalles gegen ungedeckte Noten dadurch gewonnen wird, dass sein Betrag successiv erhöht wird als Folge des Wachstums der Bevölkerung und der Zunahme des Verkehrs, sowie ferner, dass sich in den Fundierungsvorschriften selbst ein Ventil für Zeiten von Krisen findet, welches eine exceptionelle Erweiterung der Notenmenge in die eigene Hand der Bank legt. Aber abgesehen von dieser Ausnahmsvollmacht — von welcher man bisher noch nie Gebrauch gemacht hat — leidet die dänische Geldcirkulation an demselben Mangel an Elasticität wie die englische[1], ohne dass die Kreditmittel, welche dort an Stelle der Banknoten getreten sind, bisher sonderlich Eingang im Lande gefunden haben. Im wesentlichen gilt dasselbe von den Verhältnissen in Norwegen und wird von 1904 an zum Teil in noch höherem Grade für Schweden gelten.

Indem das in Grossbritannien und den skandinavischen Ländern

1) Die seit 1886 eingeführten, oben citierten Vorschriften in Betreff auf das Verhältnis zu Schweden, Norwegen und Deutschland haben jedoch teilweise der Notwendigkeit überhoben, eine Erweiterung der Notencirkulation von einer genau entsprechenden Vermehrung des Goldbestandes immer begleiten zu lassen. Dagegen hat die subsidiäre Bestimmung, betreffend die $^3/_8$-Deckung, faktisch keine Bedeutung, da sie nur für eine kleinere Notenmenge gilt, als irgendwie seit 1873 in Cirkulation gewesen ist.

Digitized by Google

geltende Kontingentsystem die Eigenschaft der Banknote als Kreditmittel annulliert und sie einfach zum Surrogat für eine gewisse bestimmte Münzenmenge reduziert, muss man, wie gesagt, annehmen, dass es absolut die Einlösbarkeit der Noten sicherstellt, insofern das Notenkontingent nicht höher angesetzt ist, als zu einem Betrage, auf welchen vermutlich der Verkehr zu jeder Zeit Beschlag legen wird. Es hat denn auch nicht in den Krisen, welche die Suspension des Bankaktes veranlasst haben, an Metall zur Einlösung der Noten gefehlt; das, was man vermisste, waren im Gegenteil Noten, welche die Forderungen des Verkehrs befriedigen konnten, indem sie an Stelle der sonst cirkulierenden Kreditmittel traten, zu welchen man nun das Vertrauen verloren hatte.

Im Gegensatz zu diesem System bietet das Quotendeckungssystem den Vorteil, dass es, indem es die Eigenschaft der Banknote als Kreditmittel bewahrt, der Geldcirkulation eine weit grössere Elasticität verleiht. Dagegen wird es nur die Einlösbarkeit der Noten gänzlich sicherstellen können, wenn es mit anderen Bestimmungen, entweder in der Richtung einer Begrenzung der Notenmenge durch eine Maximumsgrenze oder durch Bestimmungen, die Deckungsmittel für die nicht metallgedeckten Noten betreffend, kombiniert wird.

Dieses System war ursprünglich nur eine praktische Vorschrift, welche die Bankadministrationen in England sich selbst als Regel aufstellten; sie bezweckte, dass immer Deckung für $^1/_3$ der laufenden Verpflichtungen vorhanden sein sollte, welchen Genüge zu leisten ohne Kündigungsfrist verlangt werden konnte, also nicht bloss für Noten, sondern auch für Depositen. Auf ähnliche Weise giebt der Economist noch immer bei dem wöchentlichen Statusabschluss der Bank of England an, wie viele Prozente „die Reserve" (d. h. der disponible Betrag an Münzen und Noten) der „liabilities" beträgt, um danach den Zustand als mehr oder weniger befriedigend und beruhigend zu bezeichnen. Es steht jedoch klar, dass ein grosser Unterschied besteht zwischen einer solchen praktischen Regel, welche die Betreffenden mit vernünftiger Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Fällen befolgen müssen, und einer gesetzlich bestimmten Vorschrift, welche ein allgemein giltiges Prinzip aufstellt, wodurch die Betreffenden sich für jeden Fall als geschützt betrachten können. Aber namentlich macht es einen sehr grossen Unterschied, wenn die Deckungsbestimmungen überdies sich nur auf die Noten beschränken, ohne dass doch der Metallbestand besonders zu ihrer Deckung vorbehalten wird. In

Digitized by Google

diesem Falle wird nämlich jede Zurückforderung von Depositen, welche mit Metall bezahlt werden soll, eine gleichzeitige Verminderung der Notenmenge um den dreifachen Betrag nötig machen. Trotzdem erstreckt sich die Quotendeckung, wo sie durch das Gesetz bestimmt wird, nur ausnahmsweise sowohl auf Noten als auf Depositen, z. B. in Belgien und den Niederlanden, wo verlangt wird, dass bezw. 33 1/3 und 40 Proz. des gesamten Betrages dieser beiden Verpflichtungen mit Metall gedeckt sind, und ein besonderer Vorbehalt, dass der Metallbestand ausschliesslich für die Noten als ein Specialpfand für diese haftet, findet sich, so weit uns bekannt, nur in dem Schweizer Bankgesetz.

Um sich darüber klar zu werden, welche Aufgabe die Fundierungsbestimmungen lösen sollen, muss man zuerst darüber im reinen sein, welche Elasticität für ein gutes Notensystem erforderlich ist. Es giebt zwei verschiedene Fälle, für welche sie notwendig ist. Der eine ist die regelmässige periodische Zunahme in dem Bedürfnis nach Verkehrsmitteln, welche oben schon öfter besprochen worden ist, vermehrte Cirkulationsmittel zu Terminzahlungen oder Ernteankäufen, Saisongeschäften u. dergl., sowie bei Veranlassung von Vermietszeiten, Umziehtag etc. Es handelt sich hier um eine zeitweilige Erweiterung der Geldmenge, ausschliesslich zum Gebrauch für den inländischen Verkehr, welcher nach Verlauf einer gewissen, etwas längeren oder kürzeren Zeit von selbst wieder aufhört, indem das überflüssige Geld dahin zurückkehrt, woher es kam. Um diese vorübergehenden, aussergewöhnlichen Ansprüche zu befriedigen, eignen sich Banknoten ganz besonders gut, und gegenüber dieser Erweiterung der normalen Notenmenge bedurfte es, streng genommen. nicht einmal einer besonderen Fundierung. Denn die Noten, welche ja von der Bank als Darlehen ausgegeben werden, und welche nur dem inländischen Verkehr dienen sollen, werden nicht zur Einlösung mit Metall präsentiert werden, sondern sie werden wieder zur Bank zurückströmen, entweder dadurch, dass der Debitor sich in Stand versetzt sieht, das Darlehen zurückzuzahlen, oder dadurch, dass die, welche diese Noten allmählich als Bezahlung empfangen, sie in der Bank deponieren, wenn kein Bedürfnis mehr für dieselben zum Verkehr vorhanden ist. Dieser Erweiterung der Notenemission gegenüber wird daher ungefähr eine irgendwelche Quotendeckung hinlänglich sicher sein.

Beinahe dasselbe gilt für die Erweiterung der Notenemission in Zeiten einer Panik oder Krisis. Da die Noten hier an Stelle anderer Kreditmittel, welche bisher den Verkehr besorgten, zu

Digitized by Google

treten bestimmt sind, werden sie in der Regel auch nicht zur Einlösung präsentiert werden, sondern als überflüssig in die Bank zurückströmen, wenn entweder jene anderen Kreditmittel bei zurückkehrender Zuversicht wieder ihren früheren Platz im Verkehr einnehmen, oder die Forderungen des Verkehrs infolge der Krisis beschränkter werden. Hier liegt dann aber auch die Möglichkeit vor, dass einige der Verpflichtungen, zu deren Tilgung die Hilfe der Bank in Anspruch genommen wird, dem Auslande gegenüber eingegangen worden sind, und dass darum die Noten zum Teil zur Einlösung gegen Metall präsentiert werden können. Um diese Ansprüche zu befriedigen wird jedoch eine angemessene Quotendeckung hinreichen, gerade weil man erwarten kann, dass nur ein Teil der Noten auf diese Weise eingelöst zu werden verlangt werden wird.

Etwas anders verhält es sich dagegen mit den Erweiterungen der Notenemission, welche durch Spekulationskäufe bei aufwärts gehenden Konjunkturen hervorgerufen werden. Denn allerdings sind es auch hier die wachsenden Ansprüche des Verkehrs, welche die Vermehrung der Notenmenge hervorrufen; aber diese ermöglicht wieder ihrerseits die fortgesetzte Preissteigerung, welche vermehrte Verkehrsmittel fordert, auf längere Zeit, als es sonst der Fall sein würde. Und diese Preissteigerung wird gerade, weil sie von einer lokalen Ursache herrührt, ein lokales Gepräge erhalten können, d. h. grösser werden als anderwärts und damit zu einer Vermehrung der Einfuhr auffordern, welche bare Bezahlung an das Ausland erfordert, die nur in edlem Metall ausgerichtet werden kann. Es ist daher wahrscheinlich, dass ein Teil der Noten zurückkehren wird, um gegen Metall eingelöst zu werden und dass hierdurch ein um so grösseres Einziehen von Noten nötig gemacht wird, als der mehrfache Betrag des Metalles emittiert worden ist.

Diese Betrachtungen führen jedoch kaum dazu, die Quotendeckung zu verwerfen, sondern nur dazu, sie mit einiger Vorsicht zu benützen und andere Kautele damit zu verbinden, welche teils die Macht der Bank mit Hilfe von Noten in zu grossem Umfange Kredit zu gewähren, begrenzen, teils und vornehmlich ein gewisses Zurückströmen von Noten, welche nicht gegen Metall einzulösen gewünscht werden, sondern ohne weiteres von der Bank annulliert werden können, zu sichern. Dies wird nun namentlich dadurch geschehen können, dass die Thätigkeit der Bank auf gewisse Arten von Darlehnthätigkeit, besonders auf Wechseldiskontierung und Lombardgeschäfte beschränkt wird, und ausserdem bestimmte

Digitized by Google

Vorschriften in betreff der Beschaffenheit derselben gegeben werden.

Schon Mollien sagt in seiner „Note du Havre“: Eine Bank, welche nur Noten gegen gute und solide Wechsel mit einer Laufzeit von höchstens 2—3 Monaten ausgiebt und ausgeben kann, sollte in ihrem Portefeuille immer eine Summe in Wechseln haben, die wenigstens dem Betrage gleichkommt, welchen sie ausgegeben hat; sie ist dann im Stande, alle ihre Noten im Laufe von 3 Monaten nur infolge des successiven Verfallens der Wechsel einziehen zu können, ohne ihr Kapital irgendwie angegriffen zu haben.“ Und er fügt die praktische Betrachtung hinzu: „Eine Bank muss stets bereit sein, in irgendwelchem Augenblick liquidieren zu können, in erster Linie den Inhabern ihrer Noten gegenüber durch die Realisation ihrer Portefeuille . . . Um niemals aufzuhören, muss eine Bank immer parat sein, aufzuhören.“ In Uebereinstimmung hiermit beschränkten die Statuten vom Jahre 1808, Art. 9, die Operationen der Banque de France darauf — ausser Inkasso- und Depositengeschäften — „für alle Personen Wechsel und Handelseffekten „à ordre“ mit bestimmten Verfallsterminen, welche nicht 3 Monate überschreiten dürfen und von Kaufleuten und anderen notorisch solventen Personen unterschrieben sind, zu diskontieren [1]“. Hierzu fügen jedoch Art. 20 und 26 die Erlaubnis, Vorschuss auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber sowie auf öffentliche Effekten, welche ihr zur Inkassation übergeben sind, zu gewähren, wenn die Verfallzeit bestimmt ist. Die letzte Bedingung ist jedoch durch das Gesetz vom 17. Mai 1834 aufgehoben, und eine Reihe späterer Bestimmungen haben die Erlaubnis auf französische Eisenbahn-Aktien und -Obligationen und andere Papiere ausgedehnt. Vollkommen ebenso streng sind die Vorschriften des deutschen Reichsbankgesetztes (s. S. 237—39), trotzdem es für die Notenmenge selbst eine Grenze bestimmt.

An und für sich könnte man meinen, dass die Bestimmungen des deutschen Bankgesetzes — namentlich wenn anstatt des traditionellen Drittels 40 Proz. Deckung wie in den Niederlanden verlangt wäre — hinlängliche Sicherheit böten. Aber das Bankgesetz ist nicht hierbei stehen geblieben. Wohl unter dem Drucke

1) Durch Gesetz vom 17. November 1897 die Verlängerung des Privilegiums der Bank betreffend (Art. 2) sind die letzten Worte dahin verändert worden: „souscrits par des commerçants, par des syndicats agricoles on autres et par toutes autres personnes notoirement solvables“.


Digitized by Google

des „Kraches“, welchen die bedeutende Vermehrung der Notenmasse im Anfang der 70er Jahre hervorrief, hat man zugleich eine positive Grenze für den Notenbetrag, welchen jede Bank emittieren durfte, gesetzt. Diese Grenze ist jedoch nicht wie im englischen Bankgesetz absolut, sondern nur bedingt, und wir kommen auf diese Weise neben der Quotendeckung zu dem bedingten oder indirekten Kontingentsystem, welches auch in Oesterreich-Ungarn zur Anwendung gekommen ist.

Trotzdem dieses System eine wesentliche Verbesserung des englischen ist, indem es ihm gemäss immer erlaubt ist, die festgesetzte Grenze zu überschreiten und die Folge nur darin besteht, dass die Bank eine Abgabe des überschüssigen Notenbetrages zu erlegen hat, hat es doch wesentliche Misslichkeiten und man kann nicht sagen, dass es ganz zur Zufriedenheit fungiert hat. Schon der Umstand, dass in den letzten 20 Jahren nicht weniger als 10 von den 17 privaten Banken, welche das Recht besassen, Noten zu emittieren, dieses aufgegeben haben, beweist, dass die Vorteile, welche dieses Recht unter den festgesetzten Bedingungen den Privatbanken boten, nicht gross genug waren, um die Notenemission lohnend für sie zu machen. Wenn mit dem Bankgesetz von 1875 beabsichtigt wurde, die privaten Banken zu veranlassen, ihre Notenemission aufzugeben und sie der Reichsbank zu überlassen, um sie soweit als möglich in ihre Hand zu bringen, so ist die Absicht erreicht, da nun nur 7 der 32 privaten Banken, welchen das Notenrecht eingeräumt wurde, es bewahrt haben. Aber wenn es nur in der Absicht lag, für einen mässigen und ungefährlichen Gebrauch der Notenemission zu sorgen, indem zugleich den Banken dieses Kreditmittel erhalten blieb, hat man weit über das Ziel hinaus geschossen.

Unter allen Umständen zeugen die oben S. 244 citierten Aussprüche in den Anmerkungen, womit die Regierung die im Januar 1899 vorgebrachte Gesetzesvorlage begleitet hat, hinlänglich davon, dass die Notenemission in betreff der privaten Banken ohne wirkliche Bedeutung für das wirtschaftliche Leben gewesen ist.

Aber es muss doch Verwunderung erregen, dass die Regierung in diesen Aussprüchen darüber klagt, dass die privaten Banken gerade das gethan haben, was das Gesetz sie zu thun anwies. Dadurch, dass es jeder insbesondere ein bestimmtes Kontingent zuerteilt hat, hat es selbst der Notenemission den Charakter eines Kreditmittels genommen und die Noten ganz einfach zu einer weniger kostspieligen Münze gemacht; es ist daher nicht merk-

Digitized by Google

würdig, dass die Banken sie gerade auf diese Weise benutzt haben. Und die Regierung hat um so weniger Grund hierüber zu klagen, als sie selbst an der nämlichen Stelle ausdrücklich sagt, dass „das Notenrecht in erster Linie zur Regulierung der Geldcirkulation bestimmt ist. Will eine Notenbank den Kreditbedarf über das hierbei zulässige Mass hinaus befriedigen, so muss sie hierzu andere Betriebsmittel als fiduciäres Geld verwenden". Faktisch haben sich denn auch die Notenemissions-Verhältnisse in Deutschland als natürliche Folge des Bankgesetzes selbst so geordnet, dass die 7 restierenden privaten Notenbanken einen festen, ungedeckten Notenbetrag von 80—90 Mill. M. in der Cirkulation bewahren[1]), und dass es der Reichsbank allein überlassen ist, die Notenemission zu benutzen, um die veränderlichen Forderungen des Verkehres zu befriedigen.

In wie hohem Grade indessen das Bankgesetz dies erschwert hat, geht aus den eben erwähnten Anmerkungen zur Gesetzvorlage vom Jahre 1899 hervor. Es wird darin nämlich hervorgehoben, dass die Reichsbank zu Zeiten, als der Verkehrsbedarf bedeutend zunahm, genötigt gewesen war, das abgabenfreie Kontingent um ausserordentlich hohe Beträge zu überschreiten, da das Maximum der ungedeckten Notencirkulation, die schon im Jahre 1889 und 1890 auf bezw. 396 und 392 Mill. M. stieg — also den abgabenfreien Betrag um 100 Mill. M. überstieg — in den letzten 4 Jahren (1895–98) auf bezw. 441—427—499—576 Mill. M. gestiegen ist, so dass die Ueberschreitung des Kontingents zuletzt über 282 Mill. M. erreichte. Dazu „haben sich Zahl, Umfang und Dauer dieser erst seit 1889 häufiger vorkommenden Ueberschreitungen fortgesetzt stark vermehrt. Im Jahre 1895 ist die Steuergrenze 3 mal, im Jahre 1896 6 mal, 1897 9 mal, 1898 16 mal überschritten worden. Seit dem Beginne des wirtschaftlichen Aufschwunges in Deutschland im Herbst 1895 kehrt die Ueberschreitung am Schlusse jedes Vierteljahres regelmässig wieder". Da die Reichsbank öfter, z. B. in den Jahren 1895 und 1896, trotz der grossen Ueberschreitungen es unterlassen hat, den Diskont auf 5 Proz. zu erhöhen und in Erwartung eines baldigen Zurückkehrens der normalen Verhältnisse einen niedrigeren Diskontosatz, sogar einen Satz von 3 Proz., beibehalten hat, oder doch erst zu einer Diskonterhöhung geschritten

1) Der Durchschnitt der Jahresdurchschnitte betrug 1879—88 89,87 Mill. M. (Max. 92,1, Min. 85,3 Mill. M.); in den Jahren 1889—99 betrug er jedoch nur 80,8 Mill. M.

Digitized by Google

ist, wenn die Erwartung in Bezug auf ein schnelles Zurückströmen der Noten nicht in Erfüllung ging, hat sie nicht selten Opfer bringen müssen, um dem Lande nicht das Geld zu verteuern. Aber „eine solche durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl hinlänglich gerechtfertigte Uebung (der Notenemission) lässt sich nur so lange aufrecht erhalten, als es sich dabei um verhältnismässig seltene Fälle und um Ueberschreitungen von nicht allzu langer Dauer handelt". Die Regierung schlug deshalb vor (vergl. S. 252 und 254), das abgabenfreie Kontingent für die Reichsbank zu erhöhen, mit der Bemerkung, dass „die Voraussetzungen, auf Grund deren die Bemessung des steuerfreien Notenquantums für die Reichsbank erfolgt ist, infolge der alle Erwartungen übersteigenden Ausdehnung des Verkehrs, hinfällig geworden sind". Während man erwartet hatte, dass die gesamte deutsche Notencirkulation ungefähr 1 Milliarde M., wovon ca. 60 Mill. in Reichskassenscheinen, betragen würde, so dass bei einem abgabenfreien ungedeckten Betrage von 385 Mill. M. sich eine Metalldeckung von 555 Mill. M. oder 55 $^1/_2$ Proz. ergeben würde, hat die Notenmenge allmählich — trotzdem dass der Giroverkehr von 16 Milliarden im Jahre 1876 auf 115 Milliarden im Jahre 1897 gewachsen ist — so zugenommen, dass allein die Notencirkulation der Reichsbank in den Jahren 1895—98 durchschnittlich 1097 Mill. M. — mit einer Metalldeckung von mehr als 80 Proz. — betragen hat. Und dazu kommt, dass das Bedürfnis nach einer grösseren Elasticität in der Notencirkulation gleichfalls gewachsen ist.

Der Vorschlag zu einer Vermehrung der ungedeckten Notenmenge war also genügend motiviert; aber diese Motivierung selbst spricht sehr gegen das ganze Kontingentsystem. Sie ist ein Beweis sowohl für den Mangel an Elasticität, an welchem dieses System leidet, als auch für die Notwendigkeit, in jedem Falle das Kontingent den wachsenden Ansprüchen des Verkehrs gemäss zu erhöhen. Da es sich aber auch von selbst versteht, dass man nur zu einer solchen Erhöhung schreiten wird, wenn die Notwendigkeit dazu unumstösslich bewiesen ist, so folgt daraus, dass dem Verkehr längere Zeit hindurch eine Zwangsjacke angelegt worden sein muss, ehe seine Forderungen als gebieterisch anerkannt werden. Niemand wird wohl bestreiten, dass es sich nun — hinterher — zeigt, dass es gut gewesen wäre, wenn man schon im Jahre 1889 zu einer Erhöhung des Kontingents geschritten wäre, und es ist nicht unmöglich, dass das jetzt festgesetzte Kontingent sich trotz der verhältnismässig bedeutenden Vergrösserung vor Ablauf von 10

Digitized by Google

Jahren als unzureichend erweisen wird, ohne dass man sich daran machen wird, den Misslichkeiten abzuhelfen, ehe eine Erneuerung des Privilegiums Veranlassung geben wird, aufs neue die Fundierungsbestimmungen zum Gegenstand gesetzgeberischer Massregeln zu machen.

Eine Quotendeckung (33—40 Proz.) sämtlicher täglich fälligen Verbindlichkeiten, Noten und Depositen zusammen, und mit Deckung der überschüssigen Beträge durch diskontierte Wechsel, welche eine Verfallszeit von höchstens 3 Monaten haben und für welche mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, darf nicht nur für die zweckmässigste, sondern auch für eine durchaus genügende Deckung angesehen werden.


LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 1994

Digitized by Google

Digitized by Google

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS
WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN
THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY
WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH
DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY
OVERDUE.

MAR 13 1943

23Apr'65WC

REC'D LD

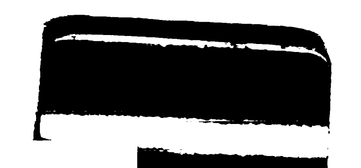
APR 9 '65-1 PM

LD 21-100m-7,'39 (402s)

Digitized by Google

YD 05636





Digitized by Google


Digitized by Google